



<36604267770011

Des

siebenzehnten Bandes

zweiter Theil.

17,2

Uebersicht.

Dritter Abschnitt.

Subalternes Dienstpersonal.

I. Schreiber, Diurnisten und Functionäre. (§§. 1135—1146.)

II. Verwendung von Militärindividuen im niedern öffentlichen Dienste. (§§. 1147—1163.)

III. Amtsehrenbeleidigung obrigkeitlicher Diener. (§. 1164.)

IV. Gerichtsdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1165—1180.)

B. Verpflichtung. (§. 1181.)

C. Qualification. (§§. 1182—1184.)

D. Erwerb von Grundstücken. (§§. 1185—1186.)

E. Dienstwidriges Benehmen. (§§. 1187—1189.)

V. Gerichtsdieners-Gehilfen. (§§. 1190—1192.)

Bemerkung f. d. Buchbinder.

Dieser halbe Bogen ist vor der Seite 905. einzuheften.

Vierter Abschnitt.

Advocaten.

I. Advocatenordnung. (§§. 1193.)

II. Dienstes- und persönliche Verhältnisse der Advocaten. (§§. 1194—1200.)

III. Wiederbesetzung von Advocatenstellen. (§§. 1201—1202.)

IV. Ausstellung von Reversen wegen geheimen Gesellschaften. (§. 1203.)

V. Aufstellung von Gemeindeanwälten. (§. 1204.)

VI. Zuziehung der Advocaten in Administrativsachen. (§§. 1205—1214.)

VII. Eidesleistung für Parteien. (§. 1215.)

VIII. Uebernahme von Armenanwaltschaften. (§. 1216.)

IX. Ueberreichung von Expensarien. (§§. 1217—1218.)

X. Form der Vorstellungen. (§§. 1219—1227.)

XI. Beilegung der Duplicate bei Vorstellungen. (§§. 1228—1231.)

XII. Taxen der Advocaten. (§§. 1232—1233.)

XIII. Vertretung unstatthafter Beschwerden. (§§. 1234—1235.)

XIV. Aufstellung von Insinuationsmandataren. (§§. 1236—1241.)

XV. Qualification. (§§. 1242—1243.)

XVI. Disciplin. (§§. 1244—1271.)

XVII. Succumbenz- und Strafgelder. (§§. 1272—1274.)

XVIII. Verwendung im gutsherrlichen Gerichts- und im Gemeindedienste. (§§. 1275—1279.)

XIX. Dienstleistung bei der Landwehr. (§§. 1280—1281.)

XX. Uebernahme ausgezeichneter Advocaten in den Staatsdienst. (§. 1282.)

XXI. Unterstützung verarmter Advocaten. (§. 1283.)

XXII. Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Advocaten. (§§. 1284—1294.)

Fünfter Abschnitt.

Notare. (§§. 1295—1297.)

Sechster Abschnitt.

Dienstordnung- und Gerichtspolizei.

I. Verpflichtung und Einweisung der Beamten und öffentlichen Diener.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1298—1302.)

B. Besondere Bestimmungen.

1) Verpflichtung und Einweisung der Vorstände äußerer Aemter. (§§. 1303—1305.)

2) Verpflichtung der Landgerichtsassessoren und Actuare. (§§. 1306—1309.)

3) Verpflichtung der standesherrlichen und gutsherrlichen Beamten. (§§. 1310—1323.)

4) Verpflichtung des Magistrats-Personals. (§§. 1324—1325.)

5) Ausstellung von Reversen über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften. (§§. 1326—1340.)

II. Landgerichts-Extraditionen. (§§. 1341—1351.)

III. Amtsantritt versetzter Beamten. (§§. 1352—1353.)

IV. Absterben von Beamten. (§§. 1354—1355.)

V. Führung der Qualificationslisten und Bücher.

A. Der Angestellten. (§§. 1356—1372)

B. Der Quiescenten. (§. 1373.)

VI. Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten. (§§. 1374—1377.)

VII. Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche der Beamten. Verbot der Entfernung vom Amtssitze. (§§. 1378—1403.)

VIII. Benehmen der Beamten bei Reisen hoher Herrschaften. (§. 1404.)
IX. Amtsbürgschaften. (§§. 1405—1435.)
X. Depositen. (§§. 1436—1460.)
XI. Aufsicht gegen Winkelagenten. (§§. 1461—1476.)

Dritter Abschnitt.

Subalternes Dienstpersonal.[a)]

I. Schreiber, Diurnisten und Functionäre.[b)]

§. 1135.

(Den Königlich obersten Rechnungshof monirte Verrechnung des Sterbmonats-Betrags an die Diurnistenwittwen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn der Königliche oberste Rechnungshof den, von Seite der Königlichen Generaldirection der Wittwe des verstorbenen Diurnisten N. angewiesenen Sterbmonatsbetrag von — fl. — kr. in der Rechnung von $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ nicht passiren ließ, so geschah dies aus dem angeführten Grunde, weil nur die Wittwen der Staatsdiener auf Gehaltsgenuß des Sterb- und Nachmonats, keineswegs aber jene der Diurnisten Anspruch haben, mit Recht, und es hat also bei der Verfügung des Königlichen obersten Rechnungshofes sein Verbleiben.

In Erwägung jedoch der großen Armuth der Wittwe N., wodurch sich die Königliche Generaldirection zu jener Zahlungsverfügung veranlaßt gesehen, wird die erforderliche Allerhöchste Genehmigung zur Verrechnung jener — fl. — kr. als eine augenblickliche Unterstützung hierdurch nachholend ertheilt.

München, den 1. November 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Generalzoll- und Mautdirectionen also ergangen.

cf. Gerels Verordn. Samml. Bd. IV. S. 198.

---

a) Vergl. §. 20. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. (Reg. Bl. S. 1061.)

b) Nachstehende Entschließungen wurden als veraltet nicht aufgenommen.
1) vom 19. Juli 1782. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 442. Nro. 97.)
2) vom 24. Mai 1791. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 18. Nro. 41.)
3) vom 27. April 1805. (Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. Nro. 19. S. 563.)
Zu vergleichen kommt noch die Allerhöchste Entschließung vom 18. September 1823. (s. §. 57. S. 67. oben.)

§. 1136.

(Die Verwendung von Ausländern im Staatsdienste betr.)

M. J. K.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Indigenatsgesuche von solchen Ausländern an Uns gelangt, welche ohne Unser Vorwissen zum Staatsdienste functionsweis verwendet, und dadurch zum Austritt aus dem ursprünglichen Vaterlande veranlaßt worden sind.

Damit ähnliche Gesuche von Fremden zum Nachtheile Unserer inländischen oft fähigern oder wenigstens gleichbefähigten Subjecte künftig nicht mehr statt finden können; so befehlen Wir hiemit, daß kein Ausländer zu einer Function im Staatsdienste ohne Unsere besondere vorher ertheilte Genehmigung ferner verwendet werde.

Hiernach werden sämmtliche Stellen und Behörden Unseres Königreiches unter ihrer strengen Verantwortlichkeit angewiesen.

München, den 25. August 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXX. S. 547.

§. 1137.

Nro. Pr. 16688.

(Das Indigenatsgesuch des Diurnisten N. N. aus N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird hierneben das Gesuch des Diurnisten bei den N. N. Gericht, um Verleihung des Bayerischen Indigenats, zugeschlossen.

Da es für den Bittsteller, welcher bisher seinen Unterhalt in widerruflichen Functionen gefunden hat, an einem hinlänglichen Grund zur Indigenatsverleihung mangelt; so kann ein Antrag hierauf bei Seiner Königlichen Majestät nicht gemacht werden.

Nachdem übrigens dieser Fall zu beweisen scheint, daß die unteren Stellen auf die bestehenden Verordnungen gegen die Verwendung von Ausländern nicht allenthalben die schuldige Rücksicht nehmen; so hat die Regierung zur genauen Vollziehung dieser Verordnungen das Geeignete zu verfügen.

München, den 19. November 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1138.

Nro. Pr. 4355.

(Die erneuerte Vorstellung des Diurnisten N. N. aus N. um Verleihung des Indigenats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die erneuerte Vorstellung des Diurnisten N. N. aus N. um Verleihung des Indigenats,

folgt mit Beziehung auf die Entschließung vom 19. November v. J. mit dem Anhange, daß das N. Gericht für die Folgen, welche aus der provisorischen Verwendung ausländischer Individuen gegen die darüber bestehenden Vorschriften entstehen könnten, verantwortlich erklärt werde.

München, den 4. April 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1139.

Nro. Pr. 14258.

(Visitation des Landgerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den zurückfolgenden Acten war die zweckmäßig vorgenommene Visitation des Landgerichts N. zu ersehen.

Da die Landrichter für die Verrichtungen ihrer Schreiber verantwortlich und haftend sind, die Aufnahme des Schreiberpersonals denselben eben deswegen überlassen ist, gegen den bereits seit einer Reihe von Jahren beim Landgerichte N. stehenden Scribenten Abraham N. keine Klage vorgekommen sein soll, demselben aber im Gegentheile vom Landrichter das Zeugniß vorzüglicher Gewandtheit, Amtstreue und guten Betragens ertheilt wird, eine Verordnung, welche die Bekenner der mosaischen Religion von dem Schreibergeschäfte ausschlösse, aber nicht besteht, so hat die Königliche Regierung, so ferne sie gegen den N. den Verdacht pflichtwidriger Handlungen nicht förmlich begründen kann, auf dessen Entfernung vom Amte nicht ferner, sondern lediglich darauf zu bestehen, daß N. vom Landrichter nur mit strenge Vorsicht zu eigentlichen Schreibergeschäften verwendet werde.

Uebrigens sind die Landrichter und Patrimonialgerichte anzuweisen, daß sie künftig Schreiber von jüdischer Religion nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung aufnehmen.

München, den 22. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath und General-Commissär Grafen von N. also ergangen.

§. 1140.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen.

(§. 4.) Anstellungen von Räthen, Assessoren und Secretären außer dem Status, mit oder ohne Besoldung, finden in Zukunft nicht mehr statt.

Ueberdies gestatten Wir, daß bei jeder Regierungskammer von dem Präsidenten 10—12 Individuen auf Ruf und Widerruf aufgenommen und den Vorständen, Räthen, Secretären, Registratoren und Rechnungscommissären nach Gutbefinden als Gehilfen zugetheilt worden; es bleibt auch dem Präsidenten vorbehalten, ein Benehmen mit den beiden Directoren solcher Gehilfen von einer Kammer zur andern zu versetzen.

(§. 20.) „Unsern Regierungen überlassen Wir dagegen zur Zeit und in soferne Wir keine andere Anordnung im Allgemeinen oder bei einzelnen Fällen treffen werden, die Aufstellung des übrigen Personals; jedoch blos in der Eigenschaft von Functionären, welche auf Ruf und Widerruf gegen Taggebühr oder einfache Remunerationen aufzunehmen sind."

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1052 u. 1062.)

§. 1141.

Nro. Pr. 12538.

Auszug,
die Vorstellungen des bisherigen Revisionsassistenten N. vom 1. und 15. September l. J., um Beibehaltung als Assistent und Verbesserung der Taggebühr betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierungsvorstände werden sich übrigens in Zukunft von selbst hüten, verheirathete Individuen, welche weder höhere Studien machten, noch ein ihre Subsistenz wenigstens nothdürftig sicherndes Vermögen besitzen, als Hilfsarbeiter aufzunehmen, dadurch Sich und die Allerhöchste Stelle mit höchst unangenehmen Gesuchen und Reclamationen zu quälen, und die Familien selbst in Verlegenheiten zu setzen.

München, den 21. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1142.

Nro. Pr. 7854.

(Das Gesuch des Functionärs in der Regierungsregistratur N. N., um Anstellung als Regierungsregistrator betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises erhält die Vorstellung sammt Zeugnißabschriften des Functionärs in der Regierungsregistratur N. N. vom 15. d. M., um Anstellung als Regierungsregistrator, mit dem Auftrage zurück, dem Bittsteller zu eröffnen, daß auf sein Gesuch bei der entgegenstehenden Bestimmung im §. 4. der Allerhöchsten Formationsverordnungen vom 17. December 1825 keine Rücksicht genommen werden könne.

Dem Regierungspräsidium wird übrigens bei dieser Veranlassung bemerkt, daß es nicht zweckmäßig erscheine, Individuen, wie der Bittsteller, zur Functionirung in denjenigen Dienstzweigen zuzulassen, in welchen nach besagter Verordnung bei Erledigungsfällen nur Candidaten vorgeschlagen werden dürfen, welche die academischen Studien absolvirt und ihre Brauchbarkeit hiefür bewährt haben.

Bei der großen und mit jedem Jahre sich vermehrenden Anzahl geprüfter Rechtspracticanten, von denen alle unmöglich in Justiz- oder landgerichtlichen Dienste eine Anstellung erhalten können, erheischt es sowohl die billigste Rücksicht auf diese Classe der Staatsdienst-Adspiranten, als auch das Beste des Allerhöchsten Dienstes selbst, daß bei künftigen neuen Anstellungen jene Vorschrift mit aller Strenge gehandhabt und ausgeführt werde. — Dabei leuchtet aber von selbst ein, daß, nachdem im Secretärs-, Rechnungscommissariats- und Registraturdienste, neben den vorgeschriebenen Studien, auch noch eine durch längere Vorübung gereifte Brauchbarkeit erfodert wird, den Staatsdienst-Adspiranten die Bewerbung um solche Stellen beinahe unmöglich, und selbst die wohlmeinende Absicht der Verordnung vereitelt werden müßte, wenn denselben durch Aufnahme nicht academisch gebildeter Functionäre bei den Kreisstellen in besagten Zweigen die Gelegenheit zur practischen Geschäftsübung entzogen, und auf diese Weise die bedauerliche Nothwendigkeit fortgepflanzt würde, die durch kostspielige wissenschaftliche Bildung und bestehende Verordnungen vorzugsweise berufenen Candidaten, den unberufenen aber gleichwohl practisch eingeübten Competenten in Erledigungsfällen nachzusetzen.

Das Regierungspräsidium hat sich hiernach zu achten, und in Fällen, wo in Ermanglung tauglicher Quiescenten oder früher schon provisorisch angestellt gewesener Individuen, das Bedürfniß einer aus dem bewilligten Regie- und Gehilfenaversum zu remunerirenden Geschäftsaushilfe in den bezeichneten Dienstzweigen eintritt, hiebei vor allem die geprüften Staatsdienst-Adspiranten zu berücksichtigen, und nöthigenfalls durch Bekanntmachung in dem Kreis-Intelligenzblatte Gelegenheit zur Anmeldung zu geben.

München, den 27. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.

Mittheilung in Abschrift den Präsidien der Regierungen sämmtlicher übrigen Kreise zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 1143.

(Familiensteuer des Schreiberpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Familien-Steuerpflichtigkeit wurden bisher, hinsichtlich des Schreiberpersonals, von den Königliyen Regierungen verschiedenartig angewendet.

Um hierin Gleichheit zu gewinnen, wird verfügt, wie folgt:

Nach §. 8. lit. b. des Edicts über die Familiensteuer vom 10. December 1814 sind

Schreiber als solche nur dann Familien-Steuerpflichtig, wenn sie nicht schon als Besoldete oder Gewerbs- und Handelsleute in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familiensteuer nur nach der letzteren und nicht nach der ersteren Eigenschaft bemessen wird.

Wenn daher ein Schreiber irgend einen firirten Bezug oder Gehalt in Geld und Naturalien aus einer Staats- oder Gemeinde- oder Stiftungskasse, oder von einem Staatsbeamten oder Privaten bezieht, so ist derselbe gleich den Besoldeten nach Absch. II. Abth. V. zu behandeln, und von dessen firen Bezuge nach der legalen Ausmittlung desselben die Familiensteuer mit ½ Procent zu erheben; sollte ein Schreiber jedoch durchaus unbesoldet sein oder keinen firen Bezug haben; so ist die Familiensteuer nach Abschn. II. Abth. IV. zu bemessen.

Vorliegende Entschließung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 10. März 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVII. S. 70.

§. 1144.

Nro. Pr. 10973.

(Die Verehelichungen der Functionäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit sind mehrere Gesuche um Pensionen und Unterstützungen aus Staatsmitteln von Wittwen und Waisen eingekommen, deren Ehegatten und Väter blos gegen Bezug eines Diurniums und auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendet waren. Wie sehr auch aus den eingekommenen Vorstellungen die Verhältnisse dieser Familien betrübend sich darstellen, und zum Theile auch nachwiesen, so konnte doch das an das Gesetz gebundene, und zu gnadenweisen Alimentationen nicht befugte Staatsärar eine bleibende Unterstützung dieser Familien nicht übernehmen, weil die verstorbenen Ehegatten und Väter der definitiven Anstellung im Staatsdienste entbehrten, und das Gesetz nur definitiv angestellten Individuen und deren Relikten Ansprüche auf Pensionen und Unterstützungen beilegt.

Um so evidenter wird es denn, daß jene Polizeibehörden, von welchen diese Functionäre die polizeilichen Verehelichungsbewilligungen erhalten hatten, bei Ertheilung dieser Licenzen der pflichtmäßigen Nachweisung der zur Erhaltung einer Familie benöthigten sichern Nahrungsstandes durchaus außer Acht ließen, und daß sie den blos precären, weder dem Ehegatten, noch dessen Familie eine Sicherheit gewährenden Bezug eines Diurniums als dokumentirte, bleibende Subsistenz betrachteten.

Die Königliche Kreisregierung wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verehelichungsgesuche der ohne Subsumtion unter das IX. constitutionelle Edict angestellten Staats- und öffentlichen Diener in zweierlei Classen zerfallen:

a. in jene, welche aus dem Dienstverbande zwar ohne richterliches Erkenntniß, nicht aber

ohne beharrliches Mißverhalten amovirt werden können, wohin namentlich die Schullehrer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815, B. Nr. VII. — Regsbl. 1815. S. 696, und

b. in die auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen, namentlich die Functionäre aller Classen, die Copisten, Regierungs- und Canzleiboten, — daß insbesondere die zweite dieser Categorien unter §. 4. Abs. 1. des Ansässigmachungsgesetzes sich nicht subsumiren, liegt klar am Tage. — Verehelichungen können hier nur auf den Grund des §. 2. Ziff. 1. u. 2, oder wenn kein die Ansässigmachung begründendes Grundvermögen oder Gewerbe vorhanden ist, nach §. 2. Ziff. 3. jenes Gesetzes — stetshin aber nur nach vorher instruirten und rechtskräftig zuerkannten Ansässigmachung stattfinden, und die Königliche Kreisregierung wird sich um so mehr in dieser Beziehung zu genauer Beobachtung des Gesetzes und zur Entwicklung der angemessenen Vorsicht berufen fühlen, als jedes Uebersehen in dieser Materie namenloses Unglück über eine vertrauensvoll sich bildende Familie, unerschwingliche Lasten über eine schuldlose Gemeinde, und bei später entdeckter evidenter Nullität des Verfahrens sogar förmliche Regresse über die nicht achtsamen Beamten bringen kann.

München, am 17. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1145.

Nro. Pr. 29016.

(Das Gesuch des vormals freiherrl. von N.schen Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe zu Frohnberg und Ettmannsdorf, N. N., um Anstellung als Registratur- oder Expeditionsgehilfe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des vormals freiherrlich von N.schen Patrimonialgerichtshalters II. Classe zu Frohnberg und Ettmannsdorf, N. N., um Anstellung als Registraturs- oder Expeditionsgehilfe folgt im Duplicate d. d. München den 20. December v. J., um dem Bittsteller zu eröffnen, daß sein Anstellungsgesuch wegen der ihm mangelnden Universitätsstudien nicht in Berücksichtigung gezogen werden könne, und die Aufnahme als Functionär den Regierungspräsidien überlassen bleibe, an welche er sich diesfalls unter Vorlage seiner Befähigungszeugnisse, deren früher eingereichte beglaubigte Abschriften ihm zurückgegeben sind, selbst wenden möge.

München, den 7. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungspräsidien diesseits des Rheins.

§. 1146.

Nro. Pr. 35906.

(Bestechungen des Schreiberpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält hierneben einen Abdruck der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 18. December l. J. zur Kenntniß.

München, den 29. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Bestechungen des Schreiberpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. praes. 13. v. M. im untenbezeichneten Betreffe wird zur Beachtung in künftigen Fällen Folgendes bemerkt:

Nach den Anmerkungen zum Strafgesetz-Buche Bd. III. S. 149. 150. Nro. 13. unterliegt es keinem Zweifel, daß diejenigen Bestechungen der Landgerichts-Schreiber in das Gebiet des Strafrechts fallen, welche sich dieselben in der Eigenschaft öffentlicher, mit selbstständigen Amtshandlungen beschäftigter Diener schuldig machen.

Sind auch nach eben dort S. 346. 347. kleine Ergötzlichkeiten oder Remunerationen, welche den Subalternen bei vollendeten Geschäften für mechanische Dienstleistungen freiwillig gegeben werden, keine eigentliche, d. h. strafrechtliche Bestechungen, so erscheint doch dieser Fall der Ausnahme dann nicht als gegeben, wenn die Douceurs nicht nach, sondern schon vor der Dienstleistung gegeben, oder versprochen worden, auch dann nicht, wenn sie nicht blos mechanische Dienstleistung, sondern öffentliche Handlungen berühren, zu denen die Gesetze außer dem Beamten oder Commissär noch eine weitere öffentliche Person, z. B. als Protocollführer oder Actuar erfodern.

München, den 18. December 1834.

Staatsministerium der Justiz.

§. 1147.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Mai 1809, die neuen Verdienste der Bayerischen Armee.

VI.

Brave, ausgediente Unteroffiziere und Gemeine, welche durch ihre Vorgesetzten dazu

besonders empfohlen sind, sollen bei Besetzung von allen geringeren Stellen, bei den Post-, Maut-, Salzämtern, bei den Strassenwesen, Polizeistellen, Canzleiboten-Diensten u. dgl. mit Ausschließung anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht werden.

Sämmtlichen Unseren Behörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, zur Vollziehung dieser Bestimmungen, welche Wir durch das Regierungsblatt und durch den Armeebefehl bekannt machen, ihrer Seits auf alle Art mitzuwirken.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXIII. S. 731.)

II. Verwendung von Militärindividuen im niedern öffentlichen Dienste.

§. 1148.

(Die zu Civildiensten vorgemerkten Unterofficiere und Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch ein Allerhöchstes Rescript vom 6. Mai 1809 ist den braven ausgedienten Unterofficieren und Soldaten die Anstellung auf kleinen Civildiensten vorzugsweise vor denjenigen Individuen, welche solche Verdienste nicht besitzen, zugesichert.

Um diese Allerhöchste Absicht in Erfüllung zu setzen, erhält das Generalcommissariat und die zwei Localcommissariate in der Anlage eine Anzahl Exemplare eines Verzeichnisses, welches die durch ihre Verdienste und Eigenschaften am meisten empfohlenen Individuen dieser Art nebst ihrer Qualification enthält, mit dem Auftrage, bei Besetzung kleiner Civildienste, im Falle nicht pensionirte Quiescenten vorhanden sind, keine andern als taugliche Individuen aus diesem Verzeichnisse zu nehmen.

Um zu ersehen, wie viele Individuen dieser Art nach und nach versorgt werden, hat das Generalcommissariat alle halbe Jahre vom 1. Januar 1811 angefangen, eine Liste aller von demselben oder den ihm untergebenen Behörden aus dem Verzeichnisse angestellten Subjecte einzusenden, welche sodann jedesmal allen Behörden in einer allgemeinen Liste wird bekannt gemacht werden.

München, den 5. November 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Generalcommissariate und an die zwei Localcommissariate also ergangen.

§. 1149.

(Die Anstellung der ausgedienten Soldaten im Civildienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der im Bericht vom 16. März gemachte Vorschlag, den zu den geringen Civildiensten

115*

anwendbaren Militärindividuen zu überlassen, sich nach ihren verschiedenen Local- und Familienverhältnissen vordersamst bei einer Kreisstelle selbst zu melden, wornach erst die vorgeschriebene vorzügliche Rücksicht auf sie genommen werden solle, hat auf sich zu beruhen, da er für die Bittsteller kostspielig und doch fruchtlos sein würde.

Das Königliche Generalcommissariat hat vielmehr über die zur Wiederbesetzung geringer Civilstellen ihm tauglich scheinende Militärindividuen, wobei soviel möglich auf Gleichheit mit deren bisherigen Dienstesgrade Rücksicht zu nehmen ist, durch die Localbehörden, oder wo dieses nicht thunlich, bei der Militärbehörde die erforderliche Erkundigung in den sich ergebenden Fällen einzuziehen, und sodann die geeignete Auswahl zu treffen.

München, den 23. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 1150.

(Die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich schon öfter der Fall ereignet hat, daß pensionirte Unterofficiers und Soldaten, welche zu Civildiensten verwendet worden sind, nebst dem Gehalte, den sie in dieser Eigenschaft von der betreffenden Civilbehörde erhielten, auch ihre Militärpensionen fortbezogen haben, solche Individuen aber, deren Subsistenz durch den Gehalt hinreichend gesichert ist, den ihnen ihre neue Anstellung verschafft zum Nachtheile der ohnehin so belasteten Kriegskasse, ihre Pensionen nicht fortgenießen dürfen, so befehlen Seine Königliche Majestät, daß im Falle Militärpensionisten zu Civildiensten definitiv, oder auch nur auf eine unbestimmte Zeit angestellt werden, hievon jedesmal die betreffende Commandantschaft oder jene Behörde, wobei das Individuum die Pension bezieht, sogleich um so gewisser in Kenntniß gesetzt werden, als im Fall der Unterlassung diese Anzeigen die betreffende Behörde zum Rückersatze der von dergleichen Pensionisten während ihrer Anstellung im Civil zur Ungebühre bezogenen Militärpensionen angehalten werden würde.

München, den 13. November 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Finanzdirectionen, an die Königlichen Generalzoll- und Mautdirectionen, an die Königlichen Salinen- und Bergwerks-Administration also ergangen.

§. 1151.

Nro. Pr. 1895.

(Anstellung ausgedienter Soldaten auf kleinen Civildiensten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariates vom 31. Januar l. J. im obenstehenden Betreffe wird erwiedert, daß zwar die Verordnung vom 5. November 1810[a]) in ihrer ganzen Wirkung erhalten werden solle, daß aber zugleich, wofern um eine erledigte kleine Civil-Dienststelle sich kein Individuum aus der Zahl der in dem mitgetheilten Soldatenverzeichnisse enthaltenen selbst meldet, oder ein solcher innerhalb des Kreises nicht zu finden ist, dem Königlichen Generalcommissariate frei stehe, auch andere taugliche Subjecte, jedoch immer mit besonderer Rücksicht auf verdiente beabschiedete Soldaten, auf dergleichen erledigte Stellen anzustellen.

Hiernach ist in den vorliegenden und in den folgenden Fällen selbst das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 1152.

(Die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was wegen derjenigen Militärpensionisten, welche zu Civildiensten verwendet werden, bereits unterm 13. November v. J.[b]) an sämmtliche Finanzdirectionen erlassen worden, wird den Generalkreis- und Localcommissariaten mit der abschriftlichen Anlage zur gleichmäßigen Nachachtung und Anweisung der Unterbehörden zu ersehen gegeben.

Uebrigens gedenken Seine Königliche Majestät die Einziehung der Pensionen nur von jenen Individuen, welche ihre Anstellung ein den Betrag der Pension, falls solche nicht weniger als 5 fl. ausmacht, übersteigendes Einkommen abwirft, statt zu geben, und selbst im entgegengesetzten Falle die Berücksichtigung der für die Beibehaltung der Pension etwa sprechenden ganz besonderen Umstände keineswegs auszuschließen.

Auch wird ausdrücklich vorbehalten, daß angestellte Militärpensionisten, wenn sie wegen Unbrauchbarkeit, oder in Folge administrativer Verfügungen ohne ihre Schuld wieder entlassen werden, in den Genuß ihrer ehemaligen Militärpensionen zurücktreten sollen.

---

a) s. §. 1148 S. 913. oben.

b) s. §. 1150. S. 914. oben.

Hierdurch erhält der Bericht des Generalcommissariates des Isarkreises vom 20. November v. J. seine Erledigung.

München, den 22. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

die Generalkreis- und Localcommissariate also ergangen.

§. 1153.

Nro. Pr. 79.

(Die Anstellung von Gend'armen als Ober- und Unteraufseher in den Zwangs- und Strafarbeitshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Wille Seiner Majestät, daß zu Aufsehern in den Zwangs- und Strafarbeitshäusern nebst ausgedienten Soldaten, vorzüglich pensionirte Gend'armen, welche hiezu noch die nöthige Qualification besitzen, und in deren Ermanglung solche Gend'armen, die weder Pensionisten noch Invaliden sind, aber sich um ähnliche Anstellungen meldeten, — gewählt werden. Die Auswahl unter den Competenten wird jedoch den einzelnen Regierungen überlassen.

Das Königliche Gend'armerie-Corpscommando wird daher angewiesen, sämmtlichen Regierungen geeignete Uebersichten solcher Gend'armen zur Auswahl bei sich ergebenden Erledigungen mitzutheilen, und solche von Zeit zu Zeit ergänzen, — zu welchem Zwecke demselben die zur Vorlage gebrachten Berichte und Uebersichten der drei Gend'armerie-Legionscommando zurück geschickt werden.

München, den 31. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

das Gend'armerie-Corpscommando also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 1154.

Nro. Pr. 11835.

(Die Anstellung der Gend'armen auf Civildienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Corpscommando der Gend'armerie hat den Antrag gestellt, daß die Gesuche der Gend'armen um Anstellung im Civildienste erst alsdann berücksichtigt werden möchte, wenn die Supplicanten nach erstandener Capitulationszeit, wenigstens vier Jahre in Corps der Gend'armerie gedient haben.

Da nun dieses Verfahren dem Interesse des Dienstes allerdings entspricht, so wird das-

selbe hiemit als Regel genehmigt, und die Kreisregierungen werden zu deren Beobachtung an-durch angewiesen.

München, den 26. August 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1155.

Nro. Pr. 1929.

(Die Verwendung des überzähligen Dienstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Präsidiums der Regierung des Regenkreises vom 14. Februar l. J im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß denjenigen Dienern und Boten, welche unmittelbar vom Militär zu ihrer dermaligen Function berufen worden, die im Militär zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden dürfe; übrigens aber auf die Wiederverwendung solcher Ueberzähligen im äußeren Dienste möglichst bedacht zu nehmen sei.

München, den 23. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 1156.

(Die Verwendung der Militärpensionisten im Civildienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines von dem Königlichen Kriegsministerium erlassenen Ansinnens wird die Königliche Regierung angewiesen, von der Verwendung eines Militärpensionisten im Aufschlagsdienste der Königlichen Militärfonds-Commission jedesmal Nachricht zu ertheilen, damit, wenn das verwendete Individuum neben der Militärpension eine außerordentliche Unterstützung beziehen sollte, diesfalls das Erforderliche verfügt werden kann.

München, den 14. August 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 130.

§. 1157.

Nro. Pr. 21048.

(Die Besetzung der Aufseherstellen in Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ministerial-Rescript vom 17. d. M., die Wiederbesetzung der an den Landgerichten N. und N. links des Mains erledigten Gerichtsdienerstellen, wird der Königlichen Kreisregierung die darin vorbehaltene Allerhöchste Entschließung wegen Besetzung der durch die Ernennung des N. N. als Gerichtsdiener am Landgerichte N. erledigten Aufseherdienstes in dem Strafarbeitshause zu N. dahin eröffnet, daß zwar die Aufnahme solcher ad nutum removibeln Diener der Königlichen Regierung noch ferner überlassen bleibe, jedoch hiebei den Civil- und Militärpensionisten bei ganz gleicher Tauglichkeit mit andern Individuen der Vorzug gegeben, und denselben der Rücktritt in ihre Pension vorbehalten werden solle.

Hienach hat sich die Königliche Kreisregierung in einschlägigen Fällen zu achten.

München, den 30. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen (excl. Unterdonaukreis) zur gleichmäßigen Darnachachtung.

§. 1158.

(Die Besetzung von Boten- und Gerichtsdienersstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten unterm 9. l. M. allergnädigst zu verfügen, daß bei Anträgen rubrizirten Betreffes — gemäß des damals ertheilten Versprechens — vorzüglich diejenigen berücksichtigt werden sollen, welche im Befreiungskriege freiwillig unter die Husaren oder Jäger getreten sind.

Welches hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 21. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 12.

§. 1159.

Nro. Pr. 15498.

(Die Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdieners- und Regierungs-Botenstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Absicht Seiner Majestät, nicht nur bei Wiederbesetzung erledigter Gerichts-Dienerstellen, sondern auch bei Besetzung von Regierungs-Botenstellen u. dgl. vorzüglich die zum Militärdienste nicht mehr befähigten, wohl aber zu Civildiensten noch geeigneten pensionirten Gend'armeriebrigadiers und Gend'armen, und zwar um so mehr berücksichtigt zu wissen, als das Gend'armerie-Institut nicht an den Wohlthaten der Veteranenanstalt Theil nimmt, und als die Gend'armen durch die Natur ihres Dienstes mit den Erfordernissen der Civilbedienstungen vorzugsweise vertraut werden.

Das Präsidium der Königlichen Regierung wird aufgefodert, vorkommenden Falles hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 1160.

Nro. Pr. 1119.

(Die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 31. v. M. im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierungs-Finanzkammer, diesseits des Rheins, ergangene Entschließung, wird den Divisions- und Corpscommandos zur bemessenen Bekanntmachung mit dem Auftrage hiebei zugeschlossen, daß, wenn sich bei den unterhabenden Abtheilungen einige zur Vormerkung zu Rentamts-Boten- oder Gerichtsdieners-Stellen (zu welch letztern Seine Königliche Majestät gleichfalls militärdienst-untaugliche Unterofficiere ꝛc. vorzugsweise verwendet wissen wollen) geeignete Individuen vorfinden, solche unter Vorlage ihrer Grundlisten alsbald anher in Anzeige zu bringen seien.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß nur solche brauchbare, durch guten Leumund sich auszeichnende Militärindividuen, welche der Pensionsfähigkeit zunächst stehen, zu derlei Stellen vorgeschlagen und empfohlen werden dürfen, und daß eine förmliche Aufforderung zum Anmelden für solche Stellen um so mehr vermieden werden muß, als dadurch nur unzeitige Wünsche geweckt und zu einer Masse von Gesuchen Anlaß gegeben würde, während dieser Maßregel lediglich nur die Absicht zum Grunde liegt, die Pensionslast zum Besten des Heeres zu vermindern, und den durch lange Dienstzeit, Qualification und Conduite sich auszeichnenden Unterofficieren ꝛc., welche

ihrem bisherigen Berufe nicht länger mehr vorzustehen im Stande sind, eine möglichst günstige Zukunft zu bereiten.

Uebrigens bezielt diese Verfügung durchaus keine Aenderung in der bisher vorgeschriebenen Behandlung der Civil-Anstellungsgesuche, sondern sie bezweckt die erste Aufstellung von Competenten-Listen für die Königlichen Kreisregierungen rc., welche ihrerseits die im Verlauf der Zeit noch hinzukommenden würdigen Competenten in diesen Listen nachtragen werden.

München, den 5. Februar 1834.

Königliches Kriegsministerium.

An
die Divisions- und Corpscommandos also ergangen.

(Die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben (zu Folge einer vom Königlichen Kriegsministerium erlassenen Mittheilung) zu genehmigen geruht, daß die gemäs diesseitiger Ausschreibung vom 18. November v. J. zu Rentamts-Botendiensten zu verwendenden Militärindividuen nur auf jenen Betrag der Pension (vorbehaltlich des Rücktritts bei eintretender Dienstuntauglichkeit) zu verzichten haben, welcher dem für das betreffende Rentamt zur Haltung eines Amtsboten bewilligten fixen Functionsbezuge zu 120 fl., 100 fl. und 80 fl. gleich kömmt, daß dagegen, wenn letzterer die gebührende Pensionsquote nicht erreicht, die Normalpension durch Belassung von ¼, ⅓, ½ oder ⅔ der Pension ergänzt werden soll. — Hienach hat z. B. der Militärpensionist, welcher eine Pension zu 120 fl. zu beziehen hat, wenn derselbe als Rentamts-Bote bei einem Rentamte erster Classe verwendet wird, auf seine Pension ganz zu verzichten, würde er aber als Rentamts-Bote zweiter Classe mit 100 fl. Fixum verwendet, so hat derselbe ¼ seiner Normalpension, und endlich als Rentamts-Bote dritter Classe ein Drittheil der gedachten Pension als Nebenbezug aus den Militärkassen zu erhalten.

Ferner geruhten Seine Majestät zu bestimmen, daß auch jene Unterofficiere, welche noch im Heere oder bei Garnisonscompagnien sich befinden, jedoch der Militär-Dienstuntauglichkeit und sohin der Pensionsfähigkeit zunächst stehen, zu solchen Rentamts-Botenstellen verwendet und gleich den Pensionisten behandelt werden können, vorbehaltlich des Rücktritts in ihr voriges Pensionsverhältniß bei eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit. Die Königlichen Regierungen haben sich hiernach bei Erledigungen von Rentamts-Botenstellen hiernach zu achten.

München, den 31. Januar 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1161.

Nro. Pr. 21268.

(Die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Regierungspräsidium erhält anliegend einen Abdruck der von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 31. Februar l. J. an sämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, dann der vom Königlichen Kriegsministerium unter dem 5. Februar an sämmtliche Divisions- und Corpscommandos erlassenen Ausschreibung untenbemerkten Betreffs sammt einem Verzeichniß derjenigen Militärpensionisten oder invaliden Militärindividuen vom ersten Unterofficier abwärts, welche sich zur Anstellung als Rentamts-Boten eignen, zu dem Ende mitgetheilt, um bei der der Regierung nach §. 20. Abs. 2. der Allerhöchsten Formation vom 17. December 1825 überlassenen Besetzung von Boten- und anderer subalterner Dienste in der Eigenschaft von Functionen auf Ruf und Widerruf, auf diese lang und treugedienten Militärs vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, wobei bemerkt wird, daß den zu solchen Diensten gelangenden Militärs, wenn die damit verbundenen jährlichen Bezüge die ihnen gebührende Pensionsquote nicht erreichen, selbe durch Belassung von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ der Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ der Normalpension in der Art ergänzt werden, daß der Geldbezug nur unter der gebührenden Pensionsquote bleibt, und daß, nachdem systemmäßig mit solchen widerruflichen Anstellungen weder auf Pension noch Alimentation aus der Staats-Finanzkasse Ansprüche erworben werden können, den zu solchen Diensten berufenen Militärs im Falle eintretender gänzlicher Dienstunfähigkeit der Rücktritt in ihr voriges Pensionsverhältniß vorbehalten bleibt.

München, den 12. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Präsidien der Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1162.

(Die Besetzung der Gerichtsdieners-Rentamtsboten, und anderer derlei Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdiener, Rentamtsboten, und anderer dergleichen Stellen auch auf die noch im Heere oder Garnisonscompagnien dienenden felddienstuntauglichen Unterofficiere geeignete Rücksicht genommen werde, welches zur Wissenschaft und Nach-

achtung mit dem Beifügen hierdurch eröffnet wird, daß in vorkommenden Erledigungsfällen sich mit der einschlägigen Militärbehörde in das geeignete Benehmen zu setzen sei.

München, den 10. August 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIX. S. 58.

§. 1163.

Nro. Pr. 28568.

(Den Pensionseinzug des als Canzleiboten bei der Königlichen Regierung verwendeten pensionirten Gend'armeriebrigadier N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den Präsidialbericht vom 18. August l. J. in Betreff des Pensionseinzuges des als Canzleiboten bei der Königlichen Regierung verwendeten pensionirten Gend'armeriebrigadiers N. N. erwiedert, daß das Königliche Kriegsministerium von der die der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1834 a) ausgesprochenen Normen über die Pensionsabzüge der zu Rentamtsboten-Diensten verwendeten Militärindividuen, welche übrigens durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 12. August 1834. Nro. 21268 b) an alle Regierungspräsidien gleichfalls ausgeschrieben wurden, auch bei den zu der Function eines Regierungs-Canzleiboten wiederruflich verwendeten Militär- oder Gend'armeriepensionisten aus Rücksicht auf die sehr belastete Kriegskasse nicht abgehen zu können glaube, daß demnach dem Gesuche des functionirenden Canzleiboten N. N. um den Fortbezug seiner vollen Pension als ehemaliger Gend'armeriebrigadier, auch während der Function als Canzleibote neben seinen dermaligen Functionsbezug von jährliche 254 fl. nicht entsprochen werde.

München, den 26. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.
Mittheilung den übrigen Präsidien der Regierungen diesseits des Rheins.

a) s. §. 1160. S. 919. oben.
b) s. §. 1161. S. 921. oben.

III. Amts-Ehrenbeleidigung obrigkeitlicher Diener.

§. 1164.

Nro. Pr. 24672.

(Die Anwendung des Strafgesetzes Th. I. S. 315 ff., dann S. 405 ff. auf obrigkeitliche Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der neuesten Zeit wurde durch die Entscheidung eines Civil-Strafgerichtes die Frage erhoben, ob das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an anderen als eigentlichen Staatsbeamten begangen werden könne, indem die Behauptung aufgestellt wurde, ein functionirender Officiant der Polizeibehörde sei nicht einmal ein öffentlicher, sondern nur ein obrigkeitlicher Diener.

Das Königliche Staatsministerium der Justiz hat hierauf die strafgerichtlichen Stellen aufmerksam gemacht, daß nach den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum Strafgesetz-Buche Bd. III. S. 53. Nro. 6. S. 58. oben, S. 142. Nro. 3 und 4. und S. 273. Nro. 3. das Vergehen der Beleidigung der Amtsehre auch an solchen öffentlichen oder an obrigkeitlichen Dienern begangen werden könne, welchen die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zustehen, zumal es vor Allem in der Absicht des Gesetzes liege, das in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl so nothwendige Ansehen der obrigkeitlichen Behörden aufrecht erhalten werde.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden diese Grundsätze in vorkommenden Fällen zu handhaben wissen und die Fiscale von der gegenwärtigen Entschließung besonders verständigen.

Da übrigens vorgekommen ist, daß die Berathungen über Ergreifung des Recurses gegen beschwerende Erkenntnisse über Staatsverbrechen nicht allenthalben, wie solches die Verordnung vom 20. November 1819 genau vorschreibt, collegial vorgehen, und je nach dem Unterschiede des Gegenstandes vor der betreffenden Kammer oder in pleno von dem Kreisfiscale vorgetragen werden, so wird hiedurch die Königliche Kreisregierung zu dem genauen Vollzuge jener zu Wahrung der wichtigsten Beziehungen der Staatsgewalt so wohlbegründeten Verfügung natürlich angewiesen und beauftragt, über alle Vorträge und Berathungen dieser Art gesonderte fortlaufende Protocolle zu führen, deren periodische Einsichtnahme sich das unterzeichnete Staatsministerium ausdrücklich vorbehält.

München, den 13. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

IV. Gerichtsdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1165.

(Die Obleute werden wieder abgedankt und ihre Verrichtungen durch die Gerichtsdiener, wie vorhin, besorgen zu lassen verordnet.)

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer! Wir sind aus sonderbar wichtigen Ursachen bewogen worden, die seit Anno 1780 (vid. Nro. 81. pag. 388. §. 6. und 9.) aufgestellte Obleute und Beisitzer der ihnen guten Theils übertragenen, ihre Haus- und Feldbau-Geschäften in viele Wege verhinderlichem Gerichtsdiener-Verrichtungen in Zukunft auf nachstehende Art zu überheben, und selbe wieder durch die aufzustellende Gerichtsdiener besorgen zu lassen, wobei Wir Folgendes gnädigst resolvirt haben, und zwar

1) Sollen mit Anfang des eingehenden 1781. Jahrs gedachte Obleute und Besitzee ihrer Pflichten und ehemaligen Verrichtungen entlassen werden, und es also bei der vormaligen Bestellung der sogenannten Dorfsführer, Ob- oder Hauptleute und den damit verbunden gewesten Verrichtungen in Besorgung der Gemeindssachen und deren Angelegenheiten nach einer demnächst nachfolgenden Instruction dergestalten sein Bewenden haben, daß gedachten Dorfsführern noch ferner die schon vorhandene Schild pro Signo distinctivo nebst dem Vorgang bei Opfergängen und Processionen vor ihren Mitgemeinen zugestanden und derlei Schild hauptsächlich denen Oberführern, wann selbe auf die Unterführer nicht zulangen würden, zugetheilt werden sollen. Dabei aber die Gerichtsbeamte den Bedacht darauf zu nehmen haben, daß bei jährlicher Umwechslung dieser Führer, resp. Obleute, die minder taugliche umgangen werden.

2) Kommt hienach bei jedem Gericht und Amt zu vernehmen, wieviel fernerhin Gerichtsdiener aufzustellen seien, wieviel Höfe und Corpora selber zu besorgen und wo sie ihr Standort haben sollen, wobei nur noch zu beobachten ist, daß die dermal wieder neu anstellende Gerichtsdiener von Seite der Rentdeputation gratis zu verpflichten seien.

3) Wir denen künftigen Gerichtsdienern keine gewisse Zahl an Dienstknechten bestimmt, noch minder aber solche Knechte verpflichtet; sondern jeder Gerichtsdiener soll schuldig und gehalten sein, soviel taugliche Knechte zu halten, als ihm zu Versehung des angewiesenen Gebiets nothwendig sind. Gleich auch bemeldten Gerichtsdienern die willkührliche Auf- und Abstellung der erforderlichen Knechten um so mehr überlassen wird, als sie auch für selbe durchaus Salvo regressu haften müssen.

4) Sollen mit Anfang des künftigen 1784. Jahres alle fixa bei der letzteren Reformation sowohl 1780 für die Eisen-Gerichtsdiener, als 1781 (vid. Nro. 96. lit. e. pag. 436) für die Unter-Gerichtsdiener ausgesprochene Salaria durchaus aufhören, und die künftig neu anzustellende in den vorig billigen Dienstgenuß gesetzt werden. Unter diesen billigen Dienstgenuß kommen die von der Reduction herkömmliche Geld- und Naturalbesoldungen, dann sogenannte Brod-Bauerngelder, wo sie rechtmäßig Herkommens sind, welche bei vertheilten Gebiethern auch proportionaliter zu vertheilen sind: item sämmtliche taxordnungsmäßige Sporteln und

Verschaff-Abschiedgelder, Nachrechten, Commissions- und Reißdeputaten, dann die instructionsmäßige Einfang-, Sitz- und nach der letzten Verordnung regulirte Abzugsgelder, doch dergestalten zu rechnen, daß keinem Gerichtsdiener bei schwerer Strafe erlaubt sein solle, an denen ihm selbst zugehörigen Sporteln das geringste einzubringen, sondern alles, mithin neben andern Taxen auch die Verschaffgelder sollen bei Gericht für selbe erholet und in das jeden Orts vorhandene rubricirte Expensbuch eingetragen werden.

5) Alle Naturalsammlungen, und sogar jene, welche Salbuchmäßig in rebus judicatis gegründet oder sonst rechtmäßig hergebracht sind, werden fernerhin gänzlich abgeschaft und nun bewilliget, daß für solche abgeschafte, vormals billige und herkommliche Sammlungen ein mäßiges nach vorgängiger Einberichtung von Unserer Hofkammer zu bestimmendes Aequivalent an Geld bei Gericht eingebracht und denen aufgestellten Gerichtsdienern behändiget werde. Gleich auch die Naturalerforderung des an einigen Orten etwa noch billig herkommlichen Pfleghabers nicht mehr durch die Gerichtsdiener noch auch in natura; sondern in einen gleichmäßig auf obige Weise oder schon bestimmt, oder noch zu bestimmenden Geldanschlag geschehen soll. Die unbillige, vorhin schon abgeschafte Flachs-, Eier-, Obst-, Ruben-, Kirchweih- und alle andere, wie immer Namen habende Sammlungen neben denen sogenannten Feuer-, Weg- und Zaun-Beschaugelder werden als unerlaubte, denen Unterthanen beschwerliche Exactionen unter schärfester allenfallsigen Amotionsstrafe wiederholter verbothen. Dagegen aber

6) Den künftigen Gerichtsdienern erlaubt, daß sie liegende Güter und Grundstücke an sich bringen, und so lange besitzen dürfen, als ein oder anderer hieraus keinen Mißbrauch machen und die Unterthanen mit Einschlagung des Viehs oder in anderweg, es geschehe durch Bedrohungen oder Verheißungen nicht beschweren wird: als welches alles mehrmal unter schärfesten, auch allenfalls Amotionsstrafe verboten seyn solle.

7) Gedenken Wir außer den Eisen-Frohnvesten bei den übrig vormaligen Dienstwohnungen der Gerichtsdiener keine Reparationskösten mehr zu übernehmen; sondern an jenen Orten, wo nun neuer Dingen ein Gerichtsdiener angestellt wird, der vorhin ein Uns angehöriges Diensthaus besessen, so demselben auf Erbrecht überlassen worden ist, soll diese Erbrechtsschankung soweit cessiren, daß diese Häuser niemals mehr verkauft werden dürfen; sondern beständige Dienstwohnungen der jetzigen und künftigen Gerichtsdienern verbleiben müssen, wobei die Baureparations-Unkösten mittelst Regulirung proportionirter Bauschillings-Fristen, gleich bei denen Pfarrhöfen ad onus Successorum, gehen werden, an jenen Orten aber, wo vorhin keine Dienstwohnungen vorhanden waren, mögen die anzustellende Gerichtsdiener gleichwohl sich um ein Unterkommen, auch allenfalls um ein vorhandenes ödes oder anderes Gut und Grundstück umsehen, ohne daß sie ex Aerario einen Hauszins, oder einen Beitrag hiezu zu hoffen haben sollen.

8) Da schon hievorn puncto 4. enthalten ist, daß keinem Gerichtsdiener erlaubt sey, auch für sich selbst an Taxen und Sporteln etwas bei denen Unterthanen einzubringen, so hat es um soviel mehr den Verstand, auch auf alle übrige, wie immer Namen habende Einnahmen, an Unsern landesherrlichen und landschaftlichen Prästationen, in Specie aber auf die sogenannte Leibpfennig-, May- und Herbststeuer, Küchendienst, Fleischaufschlag, Umgelds- und alle andere Gefälle, dann Küchengelder und dergleichen, dergestalten zwar, daß denen sämmt-

lichen Unterthanen kund zu thun ist; jener Unterthan, so einem Gerichtsdiener oder dessen Knecht etwas an Geld, um es zu Gericht zu liefern, gibt, sei sowohl, als der Gerichtsdiener, der es annimmt, durchaus strafmäßig und zwar dergestalten, daß keinem Unterthan gegen einen Gerichtsdiener, oder dessen Knecht eine gerichtliche Klage auf den Fall, wo das einem Gerichtsdiener ausgehändigte Geld nicht zu Gericht käme oder sonst verloren ging, bevorstehen, sondern selber zur Strafe seines Ungehorsams das dem Gerichtsdiener oder dessen Knecht behändigte Geld verloren, resp. nochmals zu bezahlen haben solle, weil Unsere Beamte und nicht der Gerichtsdiener zu Einbringung Unser landesherrlichen und landschaftlichen Gefälle, und überhaupt aller Gelder aufgestellt sind, und Wir die ehemals hierunter unterlassenen Mißbräuche und zum Theil Excessen gänzlich abgestellt wissen wollen, eben darum aber gegen die dawider handelnde Beamte scharfes Einsehen vorkehren, und schon im ersten Fall das Duplum des von einem Gerichtsdiener oder Knecht angenommenen Betrages erholen lassen werden.

9) Alle auch geringste Excessen der Gerichtsdiener sollen schärfest gestraft werden, damit aber Unsere Beamte nicht so leicht konniviren, bei einer Konnivenz aber eine Ausflucht nicht haben mögen, sollen gedachte Gerichtsdiener nicht mehr wie vorhin unmittelbar unter den Rentämtern, oder nunmaligen Rentdeputationen; sondern unter den Beamten, doch dergestalt stehen, daß dem Unterthan freigestellt bleibe, seine Klagen gegen den Gerichtsdiener entwedee bei Gericht, oder auch gleich bei der Rentdeputation anzubringen, ohne daß selber wegen Umgehung des Gerichts eine Perhorrescenzursache anzugeben schuldig sei. Gleich auch jedem, der sich über eine Gerichts- oder Rentdeputations-Verhandlung, oder auch super protracta vel denegata justitia beschwert zu seyn glaubt, der Recurs an Unsere Hofkammer bevorgestellt bleibt, als welcher Wir die Oberaufsicht Unsre Unterthanen von unbilligen Bedrückungen ohne viele Weitschichtigkeiten zu schützen gnädigst übertragen, und vorselbst also eine derlei Sache in besetzten Rath vorgetragen, und endlich verhandelt werden solle. Findet nun aber ein Oberbeamter einen Gerichtsdiener in Verrichtung seiner Dienstschuldigkeit nachläßig, oder bemerket entweders selbst, oder auf vorkommende Klagen mehrere Excessen: so soll ihnen erlaubt seyn, mit Leibs-, oder aber nicht so viel mit sogenannten Strafen, als mit einigen Leibsconstitutionsmäßigen Stock- oder Karbatschstreichen ad Posteriora bis in 25, ohne Anfrage zu verfahren, die größere, und auf schärfere Bestrafungen, oder etwa auf eine Amotion hinausgehende Vergehungen aber, so weit selbe nicht ins Malefiz einschlagen, sind allzeit zugedacht Unseren Rentdeputationen, und von selben zur Hofkammer zu berichten.

10) Da Unsere gnädigste Absicht eigentlich dahin gehet, den künftigen Gerichtsdienern zwar ein ihren Stand angemessenen, doch keineswegs auf einen Luxum und übertriebene Aufführung zureichenden Unterhalt zu verschaffen: so verbiethen Wir denenselben, ihren Weibern, Kindern und Knechten, all übermäßigen Kleiderpracht mit ausländisch kostbaren Tüchern, derlei oder wohl gar reichen und seidenen Zeugen, Gold- und Silberborten, derlei und andere kostbare Spitzen. Haltung der Renpferden, Chaisen, alle übermäßige Mahlzeiten, und alle andere dergleichen auf einen ihrem Stand nicht angemessenen Pracht hinauslaufende, vormals hin und wieder bis zur Aergerniß in Schwung gegangene Ausschweifungen, und wollen gnädigst, daß sie sich fürohin mit inländischen Tüchern, Zeugen, und anderen derlei Waaren

begnügen, und durch solche Versehungsfehler zu öffentlichen Schand- und anderen scharfen Bestrafungen nicht Anlaß geben sollen.

11) Da viele von denen durch die ehemaligen Schörgen begangene Excessen nicht alleinig aus einer übertriebenen Aufführung, sondern auch dadurch veranlaßt worden sein mögen, daß auch die Verpflichtungsgebühren, wie Uns beigebracht worden, zu sehr übertrieben worden sein dürften; so wollen Wir, daß sowohl dermal, als für das künftige von keinem Gerichtsdiener bei seiner Anstellung und Verpflichtung, oder auch unter dem Titel eines Taxes, noch auch eines Recompens mehr das geringste gefordert, oder angenommen, sondern alles gratis verrichtet werde, gestalten auch die in der Taxordnung de Anno 1759 (vid. Nro. 19. pag. 246.) bestimmte Gebühren und Taxen eben so gänzlich nachgelassen sein sollen, als auch von denen ehehin prästirten uneigentlich genannten wo immerhin abgereichten Küchendiensten oder Stiftgeldern, wenn auch schon Unserm Aerario hievon etwas zugegangen wäre, nichts mehr einzubringen ist, sondern sie Gerichtsdiener sollen fürohin quatales, doch ohne Absicht auf ihre allenfalls besitzende Güter und Grundstücke, von welchen die herkommliche Prästationen allerdings weiter abzureichen sind, gänzlich von allen Abgaben befreit sein, nur behalten Wir Uns vor, selbe bei dem von Zeit zu Zeit stehenden Pensions-Statu in einen ihren Diensteinkünften angemessenen Beitrag zu ziehen, oder wohl auch seiner Zeit bei unhoffender Verminderung desselben ein gewisses zu bestimmen, weil dieses eigentlich zu ihren, selbstigen, hauptsächlich aber ihrer Weiber und Kinder Besten geschiehet, und sie also selbst wieder hievon zu participiren Hoffnung haben mögen; auch manchen gegen vorige Zeiten eine ziemliche Erleichterung verschaffen wird, da selber die Pension oder Austragbürde nicht allein tragen darf. Um nun deshalb ein billiges Regulativ zu treffen, ist vor allem erforderlich, daß allzeit sogleich mit Ende des Jahrs von jedem Gericht eine richtige Anzeige über alle wie immer Namen haben mögende Diensteinkünften eines jeden Gerichtsdieners abgefaßt, und zu Unserer Hofkammer mit einem Hauptkonspect eingesendet werde.

12) Haben Unsere Gerichtsbeamte denen sämmtlichen Gerichtsdienern geschärfest einzubinden, daß, nachdem die Erhaltung der Landessicherheit, und also die Ausrottung des Räubers-, Vaganten-, Wildschützen-, Werbern- und anderen liederlichen Gesindels, eines ihrer ersten und hauptsächlichsten Dienstschuldigkeiten ist, Wir Uns gegen selbe alles pflichtschuldigsten Eifers in diesen Punkt gnädigst versehen, und eine Nachläßigkeit um so minder verhoffen, als Wir bei einer in eines Gerichts- oder Gerichtsdieners-Gebiet vorbeigehenden Räuberei oder anderen Verbrechen schärfest untersuchen lassen werden, in wie weit durch die Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit gemacht, oder unterlassen worden seie, als wornach die schärfeste Bestrafungen im Falle einer Nachläßigkeit folgen würden.

Endlich aber soll zwar den Rentdeputationen die Aufnahme und Verpflichtung der erforderlichen Gerichtsdiener mit der Unsern Regierungen vorbehaltenen Konformirung nach Unserer letzten gnädigster Verwilligung fürohin allerdings zustehen, doch aber auch zu Unserer Hofkammer allzeit vorläufiger Bericht vor einer solchen Dienstbestellung erstattet, und von da aus Resolution erwartet werden. Verbleiben euch anbei mit Gnaden.

München, den 17. November 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 106. S. 447.

§. 1166.

Auszug
aus der Höchstlandesherrlichen Verfügung vom 5. October 1801, die Erneuerung der Bettelordnung betr.

(Ziff. 20) Gleichwie aber die schärfesten Verordnungen bisher meistens deshalb den beabsichteten Erfolg verfehlen, weil viele Gerichtsstellen und die meisten Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit vernachläßigten; so wollen Wir die Beamten und Gerichtsdiener ihrer Pflichten hiemit nachdrücklich erinnern, und ihnen unverhalten lassen, daß die Handhabung der innern Sicherheit ihr vorzüglichstes Geschäft sei, und daß besonders die Gerichtsdiener gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erste Pflicht ansehen und sich überzeugen sollen, daß sie nur in dieser Rücksicht dem Staate nützlich sein können, als bloße Gerichtsboten aber ganz wohl entbehrlich seien.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XLI. S. 644.)

§. 1167.

Auszug
aus der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr.

(§. X.) Zu dem Dienste eines jeden Landgerichts soll an dem Sitze desselben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angestellt werden.

Die Aufnahme und Entlassung der Gerichtsdiener hängt von Unserer Landesdirection ab; ihm bleibt aber die Auswahl seiner Knechte überlassen, für deren Dienste und Aufführung er verantwortlich ist.

Der Gerichtsdiener soll für sich und seine Knechte besoldet werden und keinen fernern Antheil an Gerichtstaxen, Brod-Bauerngelder, Futtersammlungen und dergleichen nehmen, welche, wie die übrige Taxantheile und Amtsgefälle zu verrechnen sind; er erhält außer seiner Besoldung und gleichförmigen Kleidung eine Pferdration und die Verpflegungsgelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden sollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten ist bei Verlust ihres Dienstes und anderer geeigneten Bestrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Forderung oder Geschenkannahme beschwerlich zu fallen, sie sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücke kein Bauerngut besitzen und aus Handelschaften sich kein besonderes Geschäft machen.

(Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XV. S. 255.)

§. 1168.

(Die Landessicherheit betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht, sobald es die Umstände möglich machen,

wiederum einen Theil ihres Militär zur Sicherheit des Landes und der Unterthanen von Bettlern und Baganten, Diebs- und Räubergesinde dislociren werden; so wird sämmtlichen Churfürstlichen Land-, dann ständischen Gerichten dies mit dem gnädigsten Befehle unverhalten gelassen, daß selbe einstweil durch die Gerichtsdiener und Obleute, die Sicherheit des Landes und der Unterthanen wider Bettler, Vaganten, Diebs- und Räubergesinde besorgen und sich keinen Saumsal zu Schulden kommen lassen sollen.

München, den 11. August 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXXIII. S. 585.

§. 1169.

(Die Pensionen der quiescirenden Gerichtsboten und Kastenknechte betr.)

M. J. Ch.

Wir genehmigen ganz das Gutachten Unserer Landesdirection vom 12. Juli, wornach die quiescirenden Gerichtsboten und Kastenknechte eben so wie die Gebiets-Gerichtsdiener in 4 Classen getheilt, und um in ein oder die andere Classe gereihet zu werden, die nämlichen modificirten Grundsätze angewendet werden, welche Wir bei den Gebietsgerichtsdienern vorgeschrieben haben.

Eben so ist auch die Uebernahme der wittiblichen Pensionen Unserer Gesinnung angemessen.

Wir remittiren also die Beilagen der hiemit ratificirten Tabelle, die Tabelle selbst aber haben Wir zum vorkommenden Gebrauch bei den geheimen Rathsacten zurückbehalten. Die Pensionen fangen bei jedem Individuo von demjenigen Zeitpunkte an, wo der vorige Dienstgenuß aufgehört hat.

München, den 7. September 1801.

An
die churfürstliche Landesdirection in Bayern also ergangen.

Notif. der Oberpfälzischen und Neuburgischen Landesdirection.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1098.

§. 1170.

(Die künftige Anstellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Boten betr.)

M. J. Ch.

Auf den Anfragsbericht Unsers General-Commissariats vom 5., praes. 17. Juli, wegen künftiger Anstellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten beschließen Wir:

1) Die Anstellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Rentamtsboten soll noch ferner

Unserm Generalcommissariate, ohne den Bedarf einer Ratification von höchster Stelle zustehen, jedoch sollen alle Anstellungen neuer Individuen vermieden werden, so lange noch andere taugliche Quiescenten, an welchen in dieser Classe gar kein Mangel ist, vorhanden sind.

2) Die Pensionirung derjenigen, welche künftighin quiescirt werden, soll allerdings noch ferners nach jener Norm behandelt werden, welche bei der neuen Organisirung der Aemter für die Gerichtsdiener und Boten bestimmt und beobachtet worden ist.

München, den 19. Juli 1805.

An
das Churfürstliche Generalcommissariat in Bayern also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1098.

§. 1171.

(Die Pensionsansprüche der Gerichtsdiener und Rentamtsboten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Prüfung der mit Bericht vom 2. l. M. eingesendeten tabellarischen Nachweisungen sämmtlicher Ingrossationsgegenstände für das III. Quartal 18$\frac{21}{22}$, insbesondere der Uebersicht der bewilligten Pensionen ec. wurde wahrgenommen, daß für mehrere Gerichtsdieners-Wittwen nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik Pensionen angewiesen worden sind.

Nachdem aber Gerichtsdiener eben so wenig als Rentamtsboten auf die Dienstespragmatik Anspruch haben, und die Wittwen der ersten nur den durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juni 1804 bestimmten Unterhaltsbeitrag zu 52 fl. und für jedes ihrer unmündigen Kinder 12 fl. zu erhalten haben, so erhält die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hiermit den Auftrag, sich künftig nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu richten.

München, den 27. Juli 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1270.

§. 1172.

Nro. Pr. 8248.

(Die Versehung erledigter Gerichtsdieners-Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern,

im bemerkten Betreffe vom 20. Januar l. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß es für die Vergangenheit bei den für die Verwesung der erledigten Gerichtsdiener-Dienste an den Landgerichten Marktsteft und Haßfurt getroffenen Provisorien zu bewenden habe, und diesem gemäß in jedem Falle die Verrechnung der dem aufgestellten Gerichtsdiener-Gehilfen N, neben den rechnungsmäßigen Functionsbezügen eines Gerichtsdieners, angewiesenen Remuneration von 200 fl. pro rata der Dauer der Verwesung, in letzterm Falle aber die Verrechnung der der zurückgelassenen Wittwe zu ganz bewilligten Bezüge ihres verlebten Mannes, gleichfalls pro rata temporis, genehmigt wurde, für die Folge soll dagegen Nachstehendes beobachtet werden:

1) Sind bei der Erledigung eines Gerichtsdieners-Dienstes durch Todfall zum Bezuge des Sterbe- und Nachmonats berechtigte Hinterlassene vorhanden und diese zur Fortsetzung des Dienstes geeigenschaftet; so ist denselben für diese Zeit die Verwesung desselben ohne äußerst erhebliche Abrathungsgründe nicht zu entziehen.

   Sollte die Wiederbesetzung im Laufe des Sterbe- und Nachmonats nicht erfolgen: so ist den Relicten, welche bis dahin den Dienst klaglos versehen haben, die Wahl zu lassen

   a. ob sie die Verwesung gegen den Bezug der ihnen gebührenden Pension und sämmtlicher verordnungsmäßiger Functions-Nebenbezüge des Dienstes, mit Tragung aller Dienstlasten, noch länger und bis zur erfolgenden Wiederbesetzung fortführen, oder

   b. freiwillig davon abstehen wollen?

   Im letzten Falle, sowie

2) wenn keine zum Bezuge des Sterbe- und Nachmonats berechtigte Hinterlassene vorhanden, oder diese zur Versehung und Fortsetzung des Dienstes untauglich sein sollten, hat das Landgericht den verläßigsten der Gehilfen einstweilen als Functionär aufzustellen und in Pflicht zu nehmen.

Der functionirende Verweser hat in diesem Falle, neben dem regulativmäßigen Lohne und Kleidungsbeitrag eines Gerichtsdieners-Gehilfen für seine Person, sämmtliche rechnungsmäßige Functions-Nebenbezüge und gesetzlich gebilligte Emolumente eines Gerichtsdieners, mit Ausnahme des fixen Gehaltes desselben, folglich auch die ärarialische Vergütung für den während der Verwesung ausfallenden Knecht pro rata temporis zu beziehen, dagegen aber auch alle Functionslasten zu bestreiten und die zum Dienst nothwendigen Knechte und Laufburschen zu halten.

Eine besondere Functionsremuneration für die interimistisch functionirenden Gerichtsdiener findet nicht statt.

So lange übrigens Seine Majestät die Vergebung erledigter Gerichtsdiener-Dienste an taugliche Quiescenten oder Staatspensionisten Sich Allerhöchst Selbst vorbehalten haben wollen, sind die vorgeschriebenen Anzeigen über eintretende Erledigungen in der Art zu beschleunigen, daß, wo immer möglich, die Allerhöchste Entschließung darüber vor Ablauf des Sterbe- und Nachmonats erfolgen könne, und da die Listen der zu solchen Diensten noch verwendbaren Quiescenten und Pensionisten ohnehin vorliegen, genügt es, wenn in dem Anzeigeberichte auf die für den erledigten Dienst tauglich erachteten Individuen in jenen Verzeichnissen, so ferne anders die vorigen Verhältnisse derselben noch fortbestehen, hingewiesen wird, wobei sich von selbst versteht, daß die

Würdigung allenfallsiger Versetzungsgesuche nicht ausgeschlossen sei und der Vorschlag sich darnach modificire.

München, den 5. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 1173.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

§. 62.

c. Dem Wunsche der Stände, die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen, und dagegen den Boten und Dienern fire Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben und von diesen hinaus bezahlt werden.

(Ges. Bl. v. J. 1831. St. VIII. S. 109.)

§. 1174.

Nro. Pr. 2318.

Auszug.
Quiescenzgesuch des Gerichtsdieners N. zu N. N.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. Februar l. J., das Quiescenzgesuch des Gerichtsdieners N. zu N. N. betreffend, wird Folgendes erwiedert:

1) Auf das einen Absentvertrag des Gerichtsdieners N. mit den Gerichtsdiener-Gehilfen und Dienstbewerber N. in sich schließende Quiescenzgesuch kann als principienwidrig nicht eingegangen werden, und die Königliche Regierung wird aus dieser Veranlassung überhaupt aufmerksam gemacht, daß alle in irgend einer Weise auf onerose Diensteserwerbungen abzielende Gesuche und Offerte jedesmal a limine zurückzuweisen seien.

2) Die provisorische Anstellung, Entlassung, Versetzung oder Quiescirung von Landgerichtsdienern ressortirt ausschließend zur innern Verwaltung, es ist demnach in solchen Fällen ein vorläufiges Benehmen mit dem Königlichen Appellationsgerichte nicht erforderlich.

München, den 6. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1175.

(Die Gerichtsdienerstelle am Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des vorliegenden unmittelbaren Gesuches des Militärpensionisten N. zu N. vom 7. Mai l. J. um Verleihung des angeblich durch Todfall erledigten Gerichtsdiener-Dienstes zu N. erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag, unverzüglich zu berichten, ob und wie die befragliche Stelle in Erledigung gekommen sei, künftig aber von dergleichen Vacaturs-fällen jedesmal sogleich Anzeige zu erstatten, um die alsbaldige Besetzung solcher Stellen auf den Grund der vorliegenden revidirten Quiescentenlisten bewerkstelligen zu können.

München, den 20. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 1176.

Nro. Pr. 26788.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Landgerichtsdieners-Stelle zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Berichts vom 13. August l. J., die Erledigung der Landgerichtsdieners-Stelle zu N. durch den Tod des Gerichtsdieners N. betreffend, haben Seine Majestät der König unterm 25. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) der bisherige Gerichtsdiener des Landgerichts N., Peter N., seinem eigenen Ansuchen gemäß auf den erledigten Gerichtsdienersdienst zu N. mit seinem dermaligen Gehaltsbezuge versetzt, und
2) die hiedurch in Erledigung kommende Gerichtsdienersstelle am Landgerichte N. mit einem Geldgehalte von Dreihundert fünfzig Gulden, wovon nach erreichtem Definitivum Zweihundert Gulden als Standesgehalt bestimmt sind, dann mit einem Natural-Nebenbezug von fünf Schäffel Korn jährlich, dem pensionirten Gend'armerie-Brigadier und dermaligen Unteraufschläger zu N. im Obermainkreise, Matthäus N., in provisorischer Eigenschaft, gegen einstweilige Einziehung seiner Pension von 144 fl. jährlich, übertragen werde.

Beide Gerichtsdiener erhalten die mit den verliehenen Stellen zu N. und N. bisher etats- und rechnungsmäßig verbundenen Functions-Nebenbezüge unter dem Vorbehalte, daß sie sich allen Modificationen dieser Bezüge in Folge einer veränderten Landgerichtseintheilung ohne Reclamation zu unterwerfen haben. Hiernach ist das Weitersgeeignete zu verfügen.

München, den 2. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1177.

Nro. Pr. 6271.

(Das von dem Landgerichtsdiener N. zu N. zurückgelegte Provisorium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem unterm 1. d. M. vorgelegten Berichte des Landrichters zu N. vom 17. Februar l. J. wider den dortigen Landgerichtsdiener N., welcher unterm 3. Mai 1834 sein Dienstprovisorium zurücklegte, in keiner Beziehung eine Klage besteht: so bewendet es bei der wegen unterlassener rechtzeitiger Anzeige gegen den Landrichter verfügten Rüge.

Damit übrigens die Wiederholung ähnlicher Fälle vermieden werde, hat das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises das Geeignete zu verfügen, daß von nun an eine besondere Vormerkungsliste über die im Provisorio stehenden Landgerichtsdiener geführte, und bei dem Herannahen des Zeitpunktes, wo dieselben das Definitivum beschreiten, die mit der vorgeschriebenen Anzeige etwa säumigen Landgerichtsvorstände zur Berichtserstattung aufgefordert werden.

München, den 8. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1178.

Nro. Pr. 8252.

(Die dem 70sten Lebensjahre nahe stehenden und dienstunfähigen Landgerichts-Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den vorliegenden Dienstalters- und Qualificationstabellen der Landgerichts-Diener erreichen einige dieser Diener entweder schon im laufenden, oder in einem der nächstfolgenden Jahre das 70. ihres Lebensalters.

Bei mehreren derselben weiset der Qualificationsziffer auf eine unter die Mittelmäßigkeit herabsinkende dienstliche Befähigung hin, bei andern ist bemerkt, daß sie aus Altersschwäche und Gebrechlichkeit functionsunfähig seien.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die dienstliche und physische Brauchbarkeit der jenem Lebensalter sich nähernden Gerichtsdiener besonders recherchiren zu lassen, bei bestehender Dienstunfähigkeit die Nachweise darüber zu den Acten zu bringen, sofort dieselben mit wohlbemessenen Dienstgutachten vorzulegen und diesem Gegenstande auch künftig die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

München, den 20. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1179.

Nro. Pr. 648.

(Den noch im Provisorio stehenden Landgerichts-Diener N. in N. N., zugleich den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1833,a) die noch im dreijährigen Provisorio stehenden Landgerichts-Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. d. M. im untenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß es keiner Genehmigung behufs des Uebertrittes des Landgerichts-Dieners N. in das Definitivum bedürfe, da dieser Uebertritt bei jedem decretmäßig angestellten Individuum an und für sich kraft der IX. Verfassungs-Beilage stattfindet, sobald dasselbe nicht vor Ablauf des Trienniums seines provisorischen Dienstes entlassen wird, und daß auch die Anzeige über das nahende Definitivum in ähnlichen Fällen künftig nur zu erstatten sei, sofern irgend Bedenken gegen die Gesinnungen, gegen die Moralität oder gegen unbedingte Tüchtigkeit des dem Definitivo sich nähernden Individuums obwalten.

München, den 16. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 1180.

Nro. Pr. 10370.

(Den bei dem Landgerichte N. während der Suspension des Gerichtsdieners N. N. nothwendigen dritten Gerichtsdieners-Gehilfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. April l. J. wird genehmigt, daß bei den, bei dem Landgerichte N. während der provisorischen Suspension des Landgerichts-Dieners N. N. vom Dienste, erfoderlichen dritten Gerichtsdiener-Gehilfen der regulativmäßige Lohn und Kleidungsbeitrag eines solchen à 140 fl. jährlich, pro rata temporis, dem zur Versehung des Gerichtsdiener-Dienstes intermistisch aufgestellten und verpflichteten Gerichtsdiener-Gehilfen N. N., neben den mit der Gerichtsdiener-Stelle etats- und rechnungsmäßig verbundenen Functions-Nebenbezügen verabfolgt, und à Conto der Erübrigungen an der Etatssumme für die Landgerichte des Kreises verrechnet werde.

Uebrigens wird die Königliche Kreisregierung unter Rückbeziehung auf die Ministerial-Entschließungen vom 20. November v. J. (Nro. 34199) und 12. Februar l. J. (Nro. 3245) angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die anhängige justizielle und administrative Generaluntersuchung wider den Gerichtsdiener N. durch Beschleunigung ihrer endlichen Erledigung entgegengeführt, und auf diese Weise oder nach Maßgabe der durch die Untersuchung etwa schon

a) s. §. 1182. S. 936. unten.

ermittelten Thatsachen entweder durch Veranlassung der temporären Quiescirung, oder der Versetzung des Gerichtsdieners N. zu einem andern Amte, der ordentliche Zustand im Gerichtsdienerdienste bei dem Landgerichte N. N. in möglichster Bälde wieder hergestellt werde.

Was den im Berichte vom 14. April geäußerten Zweifel über den Sinn der Ausschreibung vom 5. August 1829, die Versehung erledigter Gerichtsdiener-Dienste betreffend, anbelangt, so ist zwar gegen die Auslegung derselben beziehungsweise auf die Zutheilung eines besondern Gehilfen während der Dauer des Interimisticums nichts zu erinnern, allein die Anordnung selbst gilt nur von Fällen, wo die Gerichtsdiener-Stelle zeitlich wirklich erledigt ist, und der Lohn des besondern Gehilfen aus dem ruhenden Geldgehalte des Gerichtsdieners geschöpft werden kann, und findet sohin auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

München, den 6. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Verpflichtung.

§. 1181.

(Die Gratisverpflichtung der Gerichtsdiener betr.)

Wir erwiedern Unserer General-Landesdirection auf ihren Bericht vom 11. Mai, daß es zwar bei dem verbleiben solle, daß die Gerichtsdiener gratis verpflichtet, mithin alle Recompense und Sporteln für die Verpflichtung aufgehoben und strenge verboten sein sollen. Hingegen für ihren Gehalt und beziehende Emolumente haben dieselbe bei ihrer Anstellung die nach dem neuen Taxmandat bestimmten 10 Procent zur Staatskasse allerdings zu bezahlen, und ist also an dieser von Unserer General-Landesdirection seit dem Mandate bereits eingeführten Uebung recht geschehen.

München, den 8. Juni 1801.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 83. S. 209.

C. Qualification.

§. 1182.

(Die noch im dreijährigen Provisorium stehenden Landgerichts-Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich neuerlich mehrfach der Fall ergeben, daß die als Landgerichts-Diener angestellten Civil- und Militärpensionisten bald nach erreichtem Definitivo wegen Untauglichkeit wie-

derholt quiescirt werden mußten, und daß sonach nicht nur dem Allerhöchsten Aerar überhaupt, sondern auch dem Etat des Innern insbesondere der wesentlichste Nachtheil zuging.

Um letztern für die Zukunft vorzubeugen und den wichtigen Dienst der Landgerichtsdiener von dem Eindringen nachläßiger, unmoralischer und unfähiger Individuen zu bewahren, wird angeordnet, was folgt:

1) Sämmtliche Landgerichts-Vorstände sind ganz insbesondere verpflichtet, die dienstlichen Verrichtungen, das Benehmen, den Wandel, die physische und moralische Tauglichkeit aller gegenwärtig und in Zukunft bei dem Amte provisorisch angestellten Gerichtsdiener auf das Genaueste zu beobachten und bei wahrgenommener Nichtbefähigung oder bei sonst entdeckten Gebrechen alsogleich dessen Entfernung bei der vorgesetzten Kreisregierung gutachtlich zu beantragen.

2) Die Kreisstellen haben solche Anzeigen genau zu würdigen, und die etwa angemessen scheinenden Anträge alsbald an das Königliche Staatsministerium des Innern zu richten.

3) Bei nahe bevorstehendem Ablaufe des Provisoriums ist die Königliche Regierung, Kammer des Innern, zur provisorischen Enthebung des betreffenden Individuums, und sofern Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu förmlicher Entlassung, oder sofern das provisorisch angestellte Individuum vor der Anstellung ein Pensionist war, zur förmlichen Rückweisung desselben in seine frühere Pensionscategorie gegen entsprechende Fürsorge für den Dienst und augenblickliche Anzeige an das unterfertigte Staatsministerium ermächtiget.

4) Jeder Landgerichts-Vorstand ist jedenfalls verbunden, wenigstens vier Monate vor Ablauf des Trienniums eines jeden gegenwärtig oder in Zukunft provisorisch angestellten Gerichtsdieners an die Königliche Kreisregierung motivirtes pflichtmäßiges Gutachten darüber zu erstatten, ob demselben die wichtige Function eines Landgerichts-Dieners für beständig anvertraut werden kann, oder ob wenn auch nicht, wie ad Nro. 1. angeführte höhere Rücksichten, jedoch jedenfalls das Interesse des Dienstes und des Staatsärars die Entfernung des provisorisch Angestellten, vor dem Eintritt in das Definitivum räthlich machen.

Diese Anzeigen sind längstens drei Monate vor Ablauf des Provisoriums mit Angabe des Tages des Ablaufs und motivirten Gutachten anher vorzulegen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1183.

Nro. Pr. 27855.

(Die Erneuerung der Qualificationslisten über die Landgerichts-Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 2. d. M. wird erwiedert, daß die analoge Anwendung

des durch Ministerial-Entschließung vom 20. September l. J. mitgetheilten Formulars für die Qualificationslisten des der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Personals bei Erneuerung der zuletzt im Jahre 1830 eingesendeten besondern Liste über die Landgerichts-Diener, keinem Anstande unterliegen, daß es dabei nicht nöthig erscheine, die Note der „Fortbildung" ganz wegzulassen, sondern dieselbe nur in dem auf den Beruf eines solchen Dieners beschränkten Sinne zu geben sei, und daß es ganz zweckmäßig erkannt werde, den Rubriken „wohlwollendes Benehmen gegen die Amtsuntergebenen", dann „Belobungen, Verweise und Strafen" auch in den Listen dieser Diener eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

München, den 15. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 1184.

Nro. Pr. 29648.

(Die Erneuerung der Qualificationstabellen über die Landgerichts-Diener des Kreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M. wird bei den dargestellten Verhältnissen bewilligt, daß bei der gegenwärtigen Erneuerung der Qualificationstabellen über die Landgerichts-Diener des Kreises das schon vor Erlassung der Ministerial-Entschließung vom 20. September und resp. 15. October l. J. a) den äußern Behörden mitgetheilte Formular verwendet werde, wobei übrigens bezüglich auf die Rubrik des durch jene Entschließung vorgeschriebenen Formulars: „Freiwillige Militärdienste, Belobungen rc." das Betreffende in die Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen ist.

München, den 4. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Erwerb von Grundstücken.

§. 1185.

Die Höchstlandesherrliche Verordnung vom 24. März 1802, die Einrichtung der Landgerichte betr., verfügt:

(§. X.) „Sie (die Gerichtsdiener) sollen auch außer einzelner zur Bestreitung ihres

a) vorstehende Entschließung.

Hauswesens nöthiger Grundstücke kein Bauerngut besitzen, und aus Handelschaften kein besonderes Geschäft machen."

(§ XII.) Aufhebung der Gebiets-Gerichtsdiener.

„Die Gerichtsdiener, welche sich bisher in einzelnen Gebieten eines Gerichts und von dem Sitze des Landgerichts entfernt befunden haben, wollen Wir ihrer ferneren Verrichtungen gänzlich entlassen, ihre Dienstgründe und Dienstwohnungen verkaufen, und den daraus erlösten Preis zur Herstellung und Verbesserung der bei den Landgerichten nöthigen Frohnvesten verwenden lassen.

Den entlassenen Gerichtsdienern, welche nicht selbst schon Güter besitzen, wovon sie leben können, und welchen nicht durch Zutheilung öder Gründe zur Cultur, oder durch Gestattung eines kündigen Gewerbes Unterstützung gegeben werden kann, soll, wenn sie verheirathet, alt, dienstunfähig, oder unvermögend sind, von Unseren Landesdirectionen ein nach Umständen zureichender Unterhaltsbeitrag begutachtet werden. Die Unverheiratheten hingegen können als Gerichtsdienersknechte, doch nicht in dem nämlichen Gerichte, gebraucht werden.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XV. S. 257.

§. 1186.

Nro. Pr. 2190.

(Den Erwerb von Realitäten durch Gerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl die Verordnung vom 24. März 1802 a) (Reg. Bl. S. 257.) ausdrücklich bestimmt, daß die Gerichtsdiener außer einzelnen zur Bestreitung ihres Hauswesens nöthigen Grundstücken kein Bauerngut besitzen sollen, so wird doch dieser klaren Vorschrift hie und da entgegengehandelt, und es ist sogar der Fall vorgekommen, daß einem Gerichtsdiener die Erwerbung solchen Gutes zum Wiederverkaufe gestattet wurde.

Da aber durch die erwähnte Verordnung nicht nur bleibende, sondern auch der vorübergehende, zum Zwecke der Wiederveräußerung — durch die Gerichtsdiener erlangte Besitz solcher Güter verboten ist, und zwar Letzterer um so mehr, als aus demselben noch größerer Nachtheil für die Gerichtshintersassen hervorgehen kann, so werden sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte hiemit beauftragt, gegen derlei Mißbräuche sorgfältig und streng zu wachen.

Regensburg, den 6. November 1829.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte des Regenkreises also ergangen.

cf. Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1829. Nro. XXXXV. S. 1586.

---

a) s. vorstehenden §.

E. Dienstwidriges Benehmen.

§. 1187.

(Die Excessen der Gerichtsdiener betr.)

M. J. Ch.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Da bei Unserer höchsten Stelle laut des sub dato 10. curr. anher erlassenen gnädigsten Rescripts vorgekommen und notorisch ist, daß von den Gerichtsdienern in den meisten Landgerichten verschiedene Excesse ausgeübt, und ungeachtet der bestehenden strengen Verordnungen auch von Unsern Beamten an vielen Orten conniviret werden; so werden sämmtliche Land- und Pfleggerichte so andere Aemter in Bayern neuerdings an die Verordnung vom 17. November 1783 und 14. Mai 1784 gnädigst, jedoch ernstlich mit dem Beisatze angewiesen, selbe nicht nur nochmalen ordentlich publiciren; sondern auch allenthalben den Unterthanen selbst bekannt machen zu lassen, daß alle diejenigen Gerichtsdiener, welche sich einige Excesse dagegen zu Schulden kommen lassen, oder sich unterfangen werden, bei den Nachlaß- und Schadenbeschreibungen Geschenke anzunehmen, Reichere vor den Aermeren, Unbeschädigte vor den Unglücklichen zu begünstigen, bei den Fried-, Weg- und Feuerbeschauen, oder anderer Polizeinachsicht Geld oder anderer Naturalien anzunehmen, bei Erlegung der Steuern und Anlagen, sogenannte Strähegelder von den Unterthanen einzuheischen, unerlaubte Sammlungen in gewissen Maaß nicht noch erlaubt ist Korn, Eier, Flachs, Obst, Rüben, Heu, Holz, Vieh, oder wie sie sonst immer Namen haben mögen, einzuheischen, den Unterthanen mit Bitt- oder gezwungenen Fuhren beschwerlich zu fallen, ihnen Naturalien im geringen Preise abzudrücken, oder um höheren aufzudringen, zu ihren allenfalls besitzenden liegenden Gründen Scharwerken der Unterthanen zu erfordern, auf den Kirchweihen oder bei andern feierlichen Gelegenheiten Bier auszuschenken, zu Markts- oder andern Zeiten das verbotene Scholderspiel aufzustellen, oder anderen solches zu gestatten, sich bei den zur Verpflegung der Armen geschehenden Sammlungen von Naturalien einen Antheil zuzueignen, Kauderei und Schleichhandel zu treiben, bei Urtheilung allgemeiner Lasten des Quartiers und der Lieferungen, so anderen vorsetzliche Parteilichkeiten zu zeigen, taxordnungswidrige Gebühren bei Briefereien oder anderen Amtsverrichtungen einzunehmen, die Unterthanen ohne gegründete Ursache auf die Verhören zu schreiben, dagegen die wirklich Straffälligen zu verschonen, die Hunde an Polizeifrevler zu hetzen oder überhaupt die Unterthanen durch Verheißungen oder Drohungen zu ihren eigennützigen oder sonst bösen Absichten zu vermögen, mit empfindlicher Leibesstrafe, Zuchthaus oder Cassation, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit noch schärfern gesetzlichen Strafen, nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens unnachsichtlich gebüßt werden sollen.

Da jedoch dergleichen Excesse niemals überhand nehmen können, sofern die Beamte ihrer diesfalls tragenden Pflicht nachkommen, welche ihnen anlegt, alle auch die geringsten Excesse der Gerichtsdiener zu bestrafen; so wird allen Unseren Beamten hiemit eröffnet, daß Wir in vorkommenden Fällen, wo selbe diese ihre Obliegenheit beseitigen, sie als Theilnehmer aller dieser Excesse betrachten und als solche bestrafen lassen werden, wogegen sie die Einwendung,

daß gegen die Gerichtsdiener keine Beschwerden bei ihnen angebracht worden, um so weniger schützen solle, als sie nicht die Beschwerden der Unterthanen hierüber erwarten, sondern sich stetshin selbst ex Officio von dem Betragen und den Handlungen ihres nachgeordneten Amtspersonals überzeugen sollen.

Uebrigens wollen Wir nochmals die ernstliche Ermahnung dahin erlassen, daß sämmtliche Gerichtsbeamte die Taxbücheln nicht außer Acht setzen und nach den Verordnungen die Strafen und Taxen bei schwerer Verantwortung richtig eintragen sollen.

München, den 21. September 1799.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1799. St. LVIII. S. 185.

§. 1188.

(Die Habersammlungen der Gerichtsdiener betr.)

M. J. Ch.

Nachdem Uns glaubwürdige Anzeige geschehen, daß Unsere Verfügung wider die Excessen der Gerichtsdiener vom 21. September von sehr wenigen Landgerichten, von den Hofmärkten aber gar nicht publicirt worden; so geht hiemit Unserer General-Landesdirection der Auftrag zu, über die Wichtigkeit dieses Anbringens die verläßige Erkundigung einzuziehen, bei dem Bestand der Wahrheit die schuldhafte Beamten zur Verantwortung zu ziehen, und nach Bewandtniß der Umständen empfindlich zu bestrafen, inzwischen jene Verordnung allenthalben durch die Pfarrer von den Kanzeln verkünden und die Documenta Publicationis einliefern zu lassen. Da übrigens in dem Mandat vom 29. September 1781 (Vide die Samml. v. J. 1788, S. 301, Nro. 90.) schon verordnet ist, daß die Habersammlungen der Gerichtsdiener, welche Saalbuch, oder judicatmäßig sind, nicht mehr in Natura, sondern in einem angemessenen Geldäquivalent eingebracht werden sollen, dieses aber noch zur Zeit an wenigen Orten gehörig regulirt ist, so ist solche Vorschrift nicht nur in den gehörigen Vollzug zu setzen, sondern auch berichtlich anzuzeigen, wodurch selbe bisher verzögert und vereitelt worden ist, zugleich erhält Unsere General-Landesdirection den Auftrag, die Unterthanen des Dorfes N. Landgerichts N., durch ein anderes benachbartes Landgericht, oder die Regierung N. vernehmen zu lassen, ob sich bestätige, daß der Gerichtsdiener N. daselbst erst vor kurzem unbefugter Weise gesammelt habe, nach eingeholter Erfahrung ist darüber das Weitere rescriptmäßig zu verfügen.

München, den 22. Januar 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 6. S. 159.

§. 1189.

(Das Betragen des niedern Gerichtspersonals und der Cordonisten bei Ausschickungen, Patrouillen und Streifen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach lassen sich Gerichtsdiener und deren Laufbursche, auch Cordonisten beigehen, bei ihren Ausschickungen, Patrouillen und Streifen von den Königlichen Unterthanen und Gemeinden unentgeldliche Verpflegung an Trank und Speise zu fordern. Um diesem Unfuge zu begegnen, wird hiemit verordnet:

1) Der Gerichtsdiener, der zum erstenmale betreten wird, hat die Strafe von 5 Rthlrn. zu erlegen, und das zweitemal, als des Vertrauens unwürdig, die Amotion von seiner Stelle zu gewärtigen.

2) Der Laufbursche, gegen welchen eine Anzeige dieser Art gemacht und bewiesen wird, ist auf der Stelle zu amoviren.

3) Der Cordonist ist das erstemal mit dreitägigem Arreste bei Wasser und Brod, nebst Ersatz der Zehrung, — das zweitemal, nebst diesem Ersatze, zu achttägigem Arreste, abwechselnd mit Wasser und Brod, zu bestrafen; auch nach Ermessen des Landrichters die Strafe mit Krummschließen zu verschärfen.

Da man gleichfalls in Erfahrung gebracht hat, daß die nämlichen Individuen häufig, ohne Noth und blos zu eigener Gemächlichkeit, in den Dörfern Boten zu Wegweisern und zum Tragen ihrer Armatur und sonstigen Effekten aufbieten, so wird den Landrichtern aufgegeben, diesen Mißbrauch der in diesen Zeiten durch Botenfrohn ohnehin unabwendbar gedrückten Unterthanen aufs Strengste zu ahnden.

Uebrigens wird, was den Dienst der Cordonsmannschaft betrifft, die Verordnung der Königlichen Landesdirection der Provinz Bayern vom 26. v. M. (Reg. Bl. St. XV. S. 635 rc.) auch für die Provinz Bamberg verbindlich erklärt.

Man vertraut zu dem, bei vielen Vorfällen mit Wohlgefallen bemerkten, für das Beste des Dienstes und der Unterthanen gleich regem Eifer der Landrichter, daß sie auch diese Verordnung, welche auch den Gemeinden bekannt zu machen ist, mit Nachdruck und Kraft vollziehen werden.

Bamberg, den 6. Mai 1808.

Königliche Landesdirection in Bamberg.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XXI. S. 965.

V. Gerichtsdieners-Gehilfen.

§. 1190.

(Die Verpflichtung der Gerichtsdieners-Knechte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betracht der bedeutenden Aufträge und Geschäfte, zu welchen die Landgerichtsdieners-Gehilfen oft verwendet werden müssen, wird die förmliche Verpflichtung derselben nothwendig. Sie sind daher zu verpflichten, doch ist in diese Verpflichtung nichts zu legen, was die Stellung dieser Gehilfen und die Haftung der Gerichtsdiener verändern könnte.

Kempten, den 20. September 1816.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

cf. Moritz Novellen zur Bayerischen Gerichtsordn. Bd. IV. S. 127.

§. 1191.

(Die Landgerichtsdiener-Gehilfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betracht der bedeutenden Aufträge und Verrichtungen, zu welchen die Landgerichtsdiener-Gehilfen oft verwendet werden müssen, ist die förmliche Verpflichtung dieses Dienstpersonals für nothwendig befunden worden; die sämmtlichen Landgerichte des Kreises erhalten daher die Weisung, die Verpflichtung dieser Gehilfen unverweilt vorzunehmen, dabei die Gerichtsdiener zuzuziehen, und Letztern zu bedeuten, daß hierdurch ihre Haftung keineswegs vermindert werde. — Die Formel zur Verpflichtung folgt nachstehend.

Ansbach, den 24. October 1816.

Königliches General-Landescommissariat des Rezatkreises.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte des Rezatkreises also ergangen.

Verpflichtungs-Formular.

Ich N. N. schwöre, nachdem ich von dem Landgerichtsdiener als Gehilfe angenommen (zugewiesen) worden bin, die Befehle des mir vorgesetzten Landgerichts, so wie mir solche unmittelbar oder durch die Weisungen meines Dienstherrn ertheilt werden, genau, insonderheit auch die mir aufgetragenen Executionen ohne Uebermaß, aber auch ohne eigenmächtige Begünstigung zu vollziehen, was ich zur Bestellung an das Königliche Landgericht oder von demselben erhalte, pünktlich und ohne Aufenthalt zu besorgen; die Partheien ohne Rücksicht und Unterschied gehörig anzumelden, was ich in Amtssachen erfahren, verschwiegen zu halten, mir nicht die mindesten Eigenmächtigkeiten oder Unordnungen zu erlauben, vielmehr die Instruction des Königlichen Land-

gerichts und meines Dienstherrn sorgfältig zu beobachten, mir die sichere Verwahrung der Gefangenen, wenn mir solche anvertraut werden, oder in dringenden Fällen von mir auch ohne besondern Auftrag einstweilen zu übernehmen sein sollten, angelegen sein zu lassen, zugleich für deren Pflege und Gesundheit thunlichst zu sorgen, auf Feuer und Licht in den Landgerichts-Gebäuden sorgsame Obacht zu geben, wo ich Anzeigen peinlicher oder polizeilicher Vergehungen bemerke, oder durch andere empfange, solche unverweilt dem Königlichen Landgerichte und meinem Dienstherrn zu eröffnen, bei Gefahr des Verzugs weitere Nachforschungen zu pflegen, und wenn ich jemand auf offener gefährlicher That betrete, ihn auf der Stelle zu ergreifen, oder mit nöthiger nächster Hilfe ergreifen zu lassen, und ihn vor das Gericht zu stellen, von allen meinen Verrichtungen aber meinem Dienstherrn unverweilte und genaue Rechenschaft zu geben, und demselben den schuldigen Gehorsam nie versagen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! —

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. VI. S. 241.

§. 1192.

Nro. Pr. 31691.

(Die Aufstellung eines dritten Gerichtsdieners Gehilfen bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises im obenbemerkten Betreffe ergangenen Entschließung folgt hierneben ein Auszug.

München, den 23. December 1836.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Untermainkreises also ergangen.

Auszug.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ueberhaupt wird die Königliche Kreisregierung bei diesem Anlasse und im Hinblicke auf die sich mehrenden Klagen der Gerichtsdiener über die Unzufriedenheit des bisher statusmäßigen Gehilfenpersonals, aufmerksam gemacht, wie Gesuche derselben um Vermehrung dieses Hilfspersonals, auch wenn solche von dem betreffenden Amte bevorwortet sind, jederzeit im Hinblicke auf das unabweisbare und ständige Bedürfniß des Dienstes strengstens zu prüfen seien, um zu verhüten, daß nicht die Kreisfonde ohne absolute Noth oft auch deshalb mit außerordentlichen Ausgaben belästigt werden, weil die Gerichtsdiener aus Sparsamkeit unfähige Gehilfen aufnehmen.

München, den 23. December 1836.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Vierter Abschnitt.

Advocaten.

I. Advocaten-Ordnung.

§. 1193.

(Neuverbesserte Advocatenordnung vom Jahre 1769 betr.)

Ihro Churfürstliche Durchlaucht ist unterthänigst vorgetragen worden, und haben es auch aus den zur höchsten Stelle gediehenen Proceßacten Selbst wahrgenommen, daß manche Rechtshandlungen blos von darum in die Weitläufigkeit erwachsen, weil die Partheien, hauptsächlich aber einige der bestellten Gerichtsadvocaten, sich an die Churbayerische Landesverfassung und dessen Ordnung in viele Wege nicht binden, sondern erachten, daß diese schuldigste Beobachtung in deren alleiniger Willkühr bestehe.

Da nun Ihro Churfürstliche Durchlaucht diesem Justizgebrechen auf das sorgfältigste zu steuern gedenken, als befehlen Höchstdieselbe gnädigst, daß

§. 1.

die Advocaten ihre Anlangen und Schriften mit geziemender Bescheidenheit verfassen, und darinnen aller anzüglicher Schreibart und Verunglimpfung sowohl gegen den Richter als der Gegenparthei; dann anderen in die Rechtssachen einschlagenden Ausschweifungen um so gewisser sich enthalten sollen, als im widrigen Falle dergleichen Anlangen nicht würden angenommen, oder, wenn auch selbe anfänglichen angenommen worden, wiederum hinausgegeben, beinebens solche calumniöse Schriftenverfasser nach aller Schärfe bestrafet, oder wohl gar denselben nach Befund der Umständen die Advocatur niedergelegt werden. Neben dem sind

§. 2.

die Advocaten dahin ernstlich angewiesen, daß selbe keine unverständige Anlangen, oder unförmliche, wider das Recht laufende Petita stellen, sondern bei Aufsichnehmung eines Patrocinii von den Partheien über die ihnen anvertraute Rechtssache die wahre und zuverlässige Kenntniß und Beschaffenheit einziehen, dero Rechtsschriften in Facto et Jure mit möglichster Kürze

bestens verfassen, förmliche Petita stellen, dann sich mit dem hiezu erforderlichen Behelfen zu rechter Zeit versehen, und nicht die Hauptbehelfe insgemein bis auf die letzten Schriften geflissentlich versparen sollen, als wodurch die Processe zu Schaden ihrer Principalen verlängert werden. Wie dann

§. 3.

die Advocaten ohne genugsam habenden und beiliegenden Gewalt, oder wenigst, in Ermanglung dessen praestita cautione de rato et grato zu Verhütung aller künftigen Nullitäten, weder eine Klage noch Exception, und andere weitere Hauptschriften verfassen und übergeben solle. Betrifft aber die streitige Causa

§. 4.

mehrere litis Consortes, oder ganze Gemeinden, so haben selbe gleich Anfangs das litis Consortium in gehörige Forme herzustellen, der Klage oder Exception beizulegen, oder im Falle aus erheblichen Ursachen dieses noch zu solcher Zeit nicht beschehen können, auf das förderlichste nachzutragen. Und zumalen sich

§. 5.

vielfältig bezeuget, daß in den Schriften unnützige, unförmliche, und zu gegenwärtiger Geschicht ganz ungegründete leges Juris communis, dann eine Menge der Autoren, welche vielmals den streitigen Casum nicht einmal berühren, um nur mehrere Bögen anzufüllen, angeführet; die den streitigen Casum entscheidende klare landesgesetzgiebige Anordnungen Cod. Jur. et Civ., dann weiteren ergangenen gnädigsten Decreten gänzlich außer Acht gelassen worden; so sind die Advocaten ernstlich dahin ermahnet, nicht nur allein einer in Facto et Jure klarer, reiner und kurzer Schreibart sich zu gebrauchen, sondern, wenn das punctum eitigii in den Codicibus Bavaricis, oder übrigen Landesordnung enthalten, diese alleinig zu allegiren, ad Jus commune und andern Rechten aber erst in jenem Falle zurück zu gehen, wenn die in Streit gezogene Sache aus den Churbayerischen Landesordnungen nicht entschieden werden kann.

§. 6.

Künftighin sollen alle und jede von den unsiegelmässigen Personen sowohl zur Churfürstlichen Hofraths-revisorio, als auch höchster Stelle überreichende Anlangen von einem in Actis et Facto wohl informirten Advocaten unterschrieben, und ausonst nicht angenommen werden, würden aber dergleichen ununterschriebene Anlangen jedannoch zum Vorschein kommen, soll darüber in so lange keine Resolution erfolgen, bis nicht diese gnädigste Anordnung vollzogen worden. Es ist zwar

§. 7.

bishero bei den allhiesigen Stäben und anderen allhiesigen ersteren Justizinstanzen nicht üblich gewesen, daß die Advocaten dero in Proceßsachen alldahin übergebene Anlangen und Schriften unterschrieben haben. Gleichwie aber den Parteien alles daran gelegen ist, daß gleich anfänglich bei erster Instanz ein förmliches Klaglibell übergeben, und eben eine rechtsbündige Exception abgegeben, dann der Proceß also weiters behörig instruiret werde; so ist bereits mittelst des unterm 27. November abhin in öffentlichen Druck ergangenen gnädigsten Decrets die höchste Anordnung geschehen, daß von sämmtlichen allhier befindlichen unteren Justizinstanzien auf gleiche Art

nichts angenommen werden soll, welches nicht zuvor von einem Gerichtsadvocaten unterschrieben worden. Und gleichwie

§. 8.

das Hauptabsehen dieser Unterschreibung in dem bestehet, daß die sammentlichen Justizinstanzien nicht mit unnützen, unförmlichen, und vielmal in der wahren Geschichte ungegründeten, auch quoad allegationes jurium unstandhaften Vorschreiben behelliget werden, als sollen auf fremde ihnen zugestellte Supplicationen oder Beschwerschriften jene Unterschriften ad requisitionem subscripsi, subscripsi gratis, vel ex misericordia, und dergleichen, allerdings und um so gewisser unterlassen werden, als derlei unterschriebene Advocaten um das Anlangen, als wenn sie es selbst gemacht hätten, zu haften, und um die darin enthaltenen Fehler zur Verantwortung und auch allenfallsiger Strafe zu ziehen sind. Ferners wird denselben

§. 9.

aufgetragen, daß sie auf alle Anlangen die Taxe, sie mögen von der Parthei eingebracht worden seyn, oder noch im Rückstande haften, bei einem Reichsthaler Strafe jederzeit der Unterschrift beisetzen sollen, um damit die Uebermaß sogleich ersehen, und solche abgestellet werden könne. Neben dem ist

§. 10.

Oftmal zu ersehen gewesen, wie übermäßig einige Advocaten ihren Principalen die Expensaria ansetzen, die Schriften nicht allein nach dero blossen unjustificirlichen Eigensinn taxiren, sondern die im Namen der Partheien zu diesen oder jenen Personen machende verschiedene Gänge, welche meistentheils unnöthig, auf eine ungemeine Summe ansetzen; als werden selbe dahin angewiesen, ihre Principalschaften mit solcher übermäßigen Taxe nicht zu beschweren, sondern sich an die allgemeine billige Landesobservanz genau zu halten, und, wenn je ein dergleichen Extragang zum Nutzen der Parthei geschehen müßte, für einen nicht mehr als 30 oder höchstens 45 kr. anzusetzen.

Da aber in dem übergebenen Expensario dergleichen offenbarer Exceß erfunden würde, so sollen diese nicht allein aberkennet, sondern wegen solcher widerrechtlicher Ansetzung der Advocat nebenbei mit einer Geld- oder andern Bestrafung, nach Ermäßigung des Richters, angesehen werden. Und da

§. 11.

der Rechtslauf von darum vielfältig gehemmet wird, weil die Advocaten zu den angesetzten Commissionstagen zu ungewisser Stunde nach deren freien Belieben zu erscheinen sich anmassen, woraus erfolget, daß nicht allein die bestellten Commissarien von andern Rathsgeschäften abgehalten, und dadurch das Hofrathsdirectorium in der Direction anderer Propositionen gehindert, sondern nebenbei öfters verursachet wird, daß zu nicht geringen Schaden der Partheien, weil wegen spätern Commissionstagen, und dieser Andauerung nach 12 Uhr das Commissionsdeputat sowohl bei den Rathsdienern, als solchen säumigen Advocaten doppelt zu erlegen kömmt, wodurch also die Partheien geflissentlich aus solchem blossen Eigennutze in unverantwortliche Unkösten gesetzt werden, als wird den gesammten Advocaten in allem Ernste bedeutet, daß diejenigen, welche an dem bestimmten Tage zu erscheinen haben, so gewisser um 9 oder längstens halb 10 Uhr bei dem Churfürstlichen Hofrathe sich stellen, und durch den Rathsdiener melden lassen sollen,

als im widrigen nach Verfluße dieser Zeit sothaner säumiger Advocat nebst Abthunung der Partheien hiedurch verursachten Unkösten noch sonderlich zu Erlag eines Reichsthalers sollten angesehen werden. Neben dem gibt

§. 12.

die Erfahrenheit, zeigen es auch die Acten zu Genügen, daß die Ganttäge wegen säumiger Erscheinung der Advocaten also lang hinaus gezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geschehen könnte, in 3, 4, 5 und noch mehr Tagen vollzogen wird, massen sich die Advocaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, sondern in der Meinung, daß andere Mandatarii indessen liquidiret, excipiret oder concludiret haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit dessen persönlicher Stellung, dann Abgebung seines Recesses der letzte seyn will, durch welches dann geschiehet, daß die Hofrathscommissarien oftmals 1 und 2 Stunden bei der Commission fruchtlos sitzen, ohne daß einen Advocaten gefällig seyn will, dabei zu erscheinen. Dieser unverantwortlichen und geflissentlichen Verzögerung, wodurch die Justiz ungemein gehemmt, und zugleich den Creditoren wegen Verminderung der Massa ein großer Schaden zugefüget wird, gehörige Schranken zu setzen; so sollen bei den drei Ganttagen jederzeit die Commissionen Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advocaten aber, welche dabei einige Partheien zu vertreten, sollen bei jedweden solchen Edictstagen jederzeit sothanen ersten Tag Vormittags um 9 Uhr, pr. 2 Reichsthaler Strafe, in Person erscheinen. Wie sie nun kommen, sind selbe in eine separirte Specification mit deren und deren Partheien Namen einzutragen, nach welcher Ordnung selbe ihre Liquidations-, Exceptions- und Conclusionsrecesse abzugeben haben; begiebt sich nun, daß ein Advocat diese ihm angewiesene Ordnung nicht haltet, so hat zwar der Nachfolgende zu Gewinnung der Zeit mit Abgebung dessen Recesses zu continuiren, der vorhin abwesende Advocat aber hat jederzeit 2 Reichsthaler Strafe des bezeugten Ungehorsames wegen ex propriis zu erlegen, und sollen vorgeschützter Verhinderniß keine andere als ehrhaft bescheinete Ursachen in Consideration genommen werden. Gleichwie aber den Curatoren der Masse hauptsächliches Amt in dem bestehet, allen Schaden der Masse bestmöglichst abzuwenden, so haben dieselben entweder in Person, oder per Mandatarium bei jedem Ganttage zu erscheinen, und dahin zu sehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hienach im Falle eine Mora der Advocaten sich bezeuget, selbe das gehörige Petitum mit Anmerkung der unterlassenen Umständen ad Protocollum zu stellen. Jngleichen ist

§. 13.

Eine kündige Sache, daß bei dem zweiten und dritten Edictstage von dem Advocaten vielmal keine Exceptions- und Conclusionsrecesse, oder diese so undeutlich und general abgegeben werden, daß nicht einmal derenselben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmals erfolget, daß, weil die Mandatarii wider die ihrer Meinung nach, minder privilegirte Creditores specialiter nicht excipirt, ihre Principalschaften anderen rechtmäßigen Forderungen perclitiret worden. Es werden also die gesammten Advocaten zu Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zustehenden Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege Rechtens auszuführen, nachdrücksamst angewiesen, und nicht Ursache zu geben, daß selbe von dem Richter angehalten werden, den durch solche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu ersetzen. Auf gleiche Weise bezeiget sich

§. 14.

Daß mit angesuchter Reassumirung der Commissionen von Seiten der Advocaten zum Nachtheile der Partheien vieler Muthwillen getrieben wird; massen diese durch wichtige Ausflüchte der Advocaten zu zwei-, drei- und noch öftermalen wiederholt werden.

Ein Churfürstlicher Hofrath ist demnach in Kraft dieses befehliget, auf solche zur geflissentlicher Treinirung einer abzielenden Ausflucht bei Verbescheidung der Hauptsache jederzeit ex officio gehörig zu reflectiren und den folgenden Theil zur Schadenseersetzung anzuhalten. Jedem aber gleichwohl solche erhebliche und nicht wohl vorsehentliche Verhinderungsfälle sich ereignen mögen, wegen welchen eine Parthei oder dessen Mandatarius zu erscheinen außer Stand gesetzt werden dürfte; so soll die Verhindernißursache von dem verhinderten Theile dem Richter gehörig angezeiget und allenfalls beleget, dann, wenn es die vielleicht vorgesehene Verhinderniß zuläßt, solche nicht auf den nämlichen angesetzten Commissionstag, oder nur einen Tag bevor; sondern also frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angesetzte Commission noch leicht könne abgeschrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden; im widrigen die diesfalls erlaufende Unkösten solcher frustrirter Commission jene säumige Parthei oder Advocat allein zu tragen haben soll. Und zumal, da

§. 15.

die Erfahrniß öfter gegeben, daß einige Advocaten bei den ad instruendam Causam vorgesetzten Commissionen nicht nur ohne alle Vollmacht, sondern auch ohne sich vorläufig von ihrer Principalschaft in facto genugsam informiren zu lassen, erschienen sind, sohin bemüßiget worden, jenes, was der Gegner angebracht, erst ad referendum zu nehmen und einen weiteren Termin zur Abgebung ihrer Rechtsnothdurft zu erbitten, wodurch aber das Hauptabsehen des Richters um dergleichen lausam kürzlich durch Abgebung der Recessen zum Nutzen der Partheien und Abschneidung größerer Kösten, zu fangen nicht erreichet wird, als werden sämmtliche Advocaten dahin alles Ernstes angewiesen, daß selbe bei sothanen anberaumten Commissionen um so gewisser bei einem förmlichen Mandat sich versehen, oder aber wenigstens sich mittelst in Handen habenden Manualecten oder Documenten legitimiren, und zugleich de rato et grato caviren, dann sich zum Recessiren und Schließung der Causae ad sententiam, wenn es immer die Umstände der Beschaffenheit und Causae zulasset, vorläufig gefaßt machen sollen, als wenn im widrigen Falle jene, so in ein und andern dagegen handeln, zur Bezahlung solcher Commissions- und anderer, dann den Partheien hiedurch geflissentlich verursachten Kösten anhalten wird. Und weil

§. 16.

die zur Recognoscirung der Documenten, oder zur Tentirung der Güte angesetzte Tagessatzung von darum vielmal frustriret worden, weil die Advocaten sich mit keinem Specialmandat sich versehen; als wird hiemit denselben gnädigst bedeutet, daß in obbenannten Fällen, wenn deren Principalen selbst in Person bei sothaner Tagesatzung nicht erscheinen wollen, selbe per 2 Reichsthaler Strafe ein Mandatum speciale ad recognoscendum, vel diffitendum, aut transigendum, oder da sie sich in einen Vergleich einzulassen nicht gedenken, eine schriftliche Erklärung ihrer nicht gesinnten Vergleichung ad Commissionem beizubringen schuldig sein sollen. Eine doch weitere Justizhemmung bestehet

§. 17.

in dem, daß die Advocaten die erhobenen Resolutionen öfters lange Zeit bei sich behalten, und weder dero Principalschaften, noch weniger den Gegnern, sondern da dergleichen Resolutionen für ihren Theil nicht zu günstig, zurück halten, wodurch also die Processe ungemein erweitert werden; als werden selbe ihrer obhabenden theuren Pflichten erinnert, in diesem Punkte ihres Ortes alles dasjenige mitzuwirken, was immer zur Abschneidung aller dergleichen unbillicher Rechtsumtrieben abzielend sein möge. Würde jedoch ein Advocat eine erhobene Resolution aut culpa aut dolo vorenthalten, soll selber das Erstemal nach Ermäßigung der Obrigkeit um 2, 3, 4 oder noch mehrere Reichsthaler, auf ferneres Betreten aber mit Suspension, oder gar mit Aufhebung der Advocatie unnachläßlich gestraft werden. Und gleichwie

§. 18.

aus vielfältigen sich anbegebenen Acten mißfälligst zu ersehen gewesen, daß verschiedene Advocaten zwar die Contumaciam einklagen, jedoch keinen in Cod. Jud. entworfenen 3 wegen procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Resolution bescheinter mit beizubringen, wodurch dann viele Irr- und Veränderungen der Processen erfolgen; als wird sämmtlichen Hofgerichts-Advocaten hiemit aufgetragen, daß dieselbe jederzeit, und zwar per 3 Reichsthaler Strafe in eben jenem Anlangen, mittelst welchem sie die Contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung bescheinter beibringen, oder in andere Wege erproben, sondern einem dieser in Cod. Jud. vorgeschriebenen und der streitigen Causae gemessenen Weg benennen sollen. In Verfassung der Appellationsschriften vergehen sich auch

§. 19.

Einige in dem, daß sie darinnen sowohl in facto ganz neue Umstände vorschreiben, auch sogar Documenta, so andere Beilagen dem Appellationslibell beilegen, welche in dem bei erster Instanz abgeführten Processe entweder nicht einkommen, oder der Gegenparthei nicht communiciret worden. Da nun dieses wider die klare gesetzgebige Proceßordnung, so werden selbe bei Vermeidung der Strafe zur schuldigsten Beobachtung der Landesgesetzen angewiesen. Ein großer Abweg von der Justiz erbreitet sich

§. 20.

in dem, daß einige Advocaten sich anmassen, contra res judicatas Schriften zu verfassen und solche nicht allein bei den Justizdicasterien, sondern sogar bei höchster Stelle zu übergeben. Da nun dieses wider die so vielfältige ergangene gnädigste Resolutionen hauptsächlich aber wider das jüngsthin ergangene gnädigste Decretum de dato 27. Novembris abhin laufet, und den Partheien hiedurch nicht geringer Schaden zugehet, als werden selbe alldahin der genauesten Befolgungswillen abermal angewiesen und unverhalten gelassen, daß die Uebertreter nicht nur zur Ersetzung des allenfallsigen erfolgten Schadens werden angehalten, sondern nebendem um 6 Reichsthaler ohne Nachlaß, auf weiters Betreten aber jedesmal schärfer bestraft werden. Noch ein mehrerer Justizumtrieb ist aber

§. 21.

in dem, und erwachset fast zur allgemeinen justizverderblichen Gewohnheit, daß viele Advocaten zum öftern entweder gleich bei Anfang des Processes das erste Klaglibell mittelst Prä-

terirung aller andern Instanzien zur höchsten Stelle übergeben, oder aber während dem Processe über die erfolgende Resolutionen, gegen welche nicht einmal in via ordinaria einige Appellation Statt hat, oder wenn auch selbe Platz findet, sogleich mit Ueberspringung des Judicis intermedii sich directe dahin wenden. Wie nun durch diesen unerlaubten Umweg der Gegentheil in die schwereste Unkösten gesetzet und dadurch der ordinäre vorgeschriebene Rechtslauf zurück gehalten wird, so haben sich die gesammte Advocaten dieses widerrechtlichen Umweges um so gewisser zu entfernen, als bei Uebertretung dieser in Cod. Jud. klar vorgeschriebene Ordnung die fehlig erfundene jederzeit mit wohl empfindlicher Bestrafung werden angesehen werden. Ohne ist zwar

§. 22.

nicht, daß jedwelchem, folglich auch den gesammten Advocaten allerdings frei stehet, in puncto denegatae vel protractae Justitiae wider die niedergesetzte Justizdicasterien höchster Orten dero habende Beschwerde anzubringen. Allein in diesem Puncte haben selbe vorhin jederzeit zu betrachten, ob mit Bestand Rechtens eine wahrhafte Mora diesem oder jenem Justizcollegio aufzubürden sei und solche erprobet werden könne? Nicht weniger, ob selbe bei dem Judice, a quo ihre Angelegenheit gehörig betrieben und besorget haben? jedoch demungeachtet keine Auskunft in Sachen finden, wo hienach selbe alles dieses mit Umständen vorzuschreiben haben. Da aber nachgehends ex Actis sich äußerte, daß selbe nicht die mindeste Ursache sich zu beschweren gehabt, sollen ihre Advocaten sammt den Partheien mit Geld oder anderer Strafe unnachläßlich angesehen werden. Damit

§. 23.

die Advocaten ratione protractae vel denegatae Justitiae, ob selbe gegründete Ursache zu beschweren haben, sich dießfalls mehreres ersehen können, soll auf jedes zum Hofrath übergebendes Monitorium, an wem die Sache allenfalls hafte, auf das förderlichste eine Interimsresolution erfolgen. Neben dem ist

§. 24.

schon zum öftern schärfist verboten worden, daß selbe bei 2 Reichsthaler Strafe die Hofraths-Canzlei nicht betreten sollen, auf welches sie dann allermalen alles Ernstes angewiesen werden. Damit aber

§. 25.

demselben der Weg geöffnet werde, zu wissen, ob dero Causa proponieret worden, und ob solche bei der Expedition ausgelöset und erhebet werden könne; so ist bereits die Verfügung geschehen, daß von allen Rathsitzen, in welchen Causis proponiret worden, mittelst des Aufhengezettels außerhalb der Hofraths-Canzlei den Partheien kund gemacht wird, wo hienach selbe bei dem Expeditor oder Canzleibothen der Auslöse und Erhebungs willen weitere Nachfrage zu machen. Sollte aber nach solcher geschehener Proposition in gehöriger Zeit allenfalls nichts zu erfragen sein, haben selbe ein solches bei dem Hofraths-Canzler, als das Oberhaupt der Canzlei, mündlich anzubringen, wo hienach derselbe das Weitere gehörig zu verfügen wissen wird. Und gleichwie

§. 26.

die Erfahrenheit vielmals gegeben, daß einige Hofgerichts-Advocaten jenen armen Par-

teien, deren Vertretung denselben ex officio aufgetragen worden, öftermals solche schlecht und säumig dienen, diese während dem Processe verlassen, auch sogar manchmal ungeachtet des abgeschwornen Juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deserviten erpressen; als werden sämmtliche Advocaten dahin ernstlich ermahnt, jene arme Partheien, welche in Judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiß und Treue, als wenn sie sogleich bezahlet würden, zu dienen, dann derenselben Causas eher nicht, als bis solche mittelst Execution wirklich geendet sein werden, zu verlassen, und keineswegs durante Processu die Bezahlung einiger Deserviten fordern, sondern solche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendschaftung des Streites einsweilen vormerken sollen, wo sodann seiner Zeit, und dafern ihre Partheien den Sieg Rechtens erhalten werden, man deren gebührenden Deserviten jederzeit den vorzüglichsten Bedacht nehmen wird, weswegen sie also in Conformität des obigen §. 9. auch in Causis pauperum bei Vermeidung obbemeldter Strafe die restirende Taxe jedesmal beizusetzen haben. Schließlich werden

§. 27.

überhaupts sämmtliche Churfürstliche Hofraths-Advocaten ihrer abgelegten theueren Pflichten, und der sämmtlichen Churbayerischen Gesetzen und Ordnungen, dann guten Gewohnheiten, wie nicht minder der von Zeit zu Zeit ergangenen gnädigsten Generalien, besonders auf jenes, welches erst jüngsthin unterm 27. September anni praeteriti ratione restitutionis in integrum erlassen worden, nachdrucksamst mit dem Anfügen angewiesen, daß, wenn ein oder andere wider diesen publicirten Verhalt, ihr abgelegtes Jurament und die Landesgesetze in ein oder mehreren Punkten freventlich handeln, dieselbe nicht allein mit obbemeldten Strafen, Suspension ab Advocatia, sondern auch mit Personalarreste oder gar Amovirung von der Advocatie ja gestalten Dingen nach mit noch schärferer Bestrafung würden ungnädigst angesehen werden. Damit aber für jetzt und inskünftige kein Churfürstlicher Hofraths-Advocat sich mit der Unwissenheit ein so anderer Punkten halber, oder mit der Einrede, daß er dieser Publication nicht beiwohnen können, oder aber wegen viele der Puncten ihm dieser oder jener in die Vergessenheit gekommen sei, nicht entschuldigen möge; so stehet jedem frei, sich bei dem Hofraths-Canzler zu melden, welcher jedweden Advocaten diese Ordnung ad legendum in Gegenwart eines Canzleiofficianten ohne mindesten entgeld wird vorlegen lassen.

Vom Jahr 1769.

cf. M. G. S. v. J. 1771. Nro. III. S. 31.

II. Dienstes und persönliche Verhältnisse der Advocaten.

§. 1194.

(Die Advocaten sind nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenschaftet.)

M. J. Ch.

Was Wir in Betreff der von dem Lict. N. wider Uns angebrachten Entschädigungsklage

wegen seiner Entfernung von der Advocatie an Unsern Hofrath erlassen haben, lassen Wir hiemit Unserer General-Landesdirection abschriftlich unverhalten. (vide nachfolgende Beilage.) Wir bedeuten demnach derselben, sich darnach zu achten, und keine Folge auf Entschädigung, Unterhalt, Haftung, und dergleichen zuzugeben, welche immer aus dem staatsschädlichen und außer dem Kreise richterlicher Ermäßigung liegenden Princip der Staatsdienerschaft der Advocaten gezogen werden möge. Sollte aber Lic. N. eine Foderung an die Staatskasse aus andern höhern Staatszwecken nicht zuwiderlaufenden Gründen aufstellen, so hat Unsere General-Landesdirection demselben rechtlich zu begegnen, und das Gehörige darüber zu beobachten. Insbesondere wird Unsere General-Landesdirection, was die von dem Lict. N. nachgesuchte Alimentation betrifft, selbst nicht unbemerkt lassen, daß überhaupt weder Advocaten noch ihre Wittwen und Kinder aus der Staatskassa Unterhalt verlangen können, und sie eben deßwegen bei Errichtung der Advocaten-Wittwenkasse über andere Mittel, sich den Unterhalt zu versichern, übereingekommen sind. Außer diesem Fall hat der Lict. N. seinen Unterhalt nach der von ihm selbst angeführten Bettelordnung dort zu suchen, wo er angesessen ist, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung geheirathet hat. So wenig daher derselbe einen rechtlichen Grund für sich hat, seinen Unterhalt bei der Staatskassa zu suchen, noch viel weniger kann selber bei seinen gesunden Kräften, vortheilhaften Glücksumständen und dem eigenthümlichen Hofmarksbesitz darthun, daß er sich im Falle befinde, einen rechtlichen Anspruch auf Alimentation, welche nur ein subsidiarisches Mittel ist, an wem immer machen zu können. Da Unser Hofrath selbst schon von der Unstatthaftigkeit dieses Alimentationsgesuches unterrichtet ist, zumal er selbst in seinem hier abschriftlich mitfolgenden Bericht vom 11. September ai elapsi den Advocat N. als einen mit eigenen Mitteln wohl versehenen und mehr als andern Advocaten verbürgten Mann geschildert hat, so zweifeln Wir nicht, daß derselbe bei richtiger Darstellung dessen seine aufhebende Pflichten beobachten, und den Staat mit einer solchen ganz frivol nachgesuchten Alimentation nicht beschweren werde.

München, den 12. April 1800.

Aus dem von Unserm Hofrathe unterm 3. Februar abhin erstatteten Bericht haben Wir ersehen, daß derselbe bei dem wider Unsern Fiscus erlassenen Erkenntniß das Prinzip zum Grunde genommen habe, daß die Advocaten bei Unsern Gerichtshöfen als wahre Staatsdiener im eigentlichen Verstande zu betrachten seien, und Lict. N. in solcher Hinsicht hinreichenden Grund zu der wider Unseren Fiscus eingeführten Entschädigungsklage gehabt habe. Diese angenommene Voraussetzung, womit Unser Hofrath der Uns allein darüber zukommenden Bestimmung vorgreift, hat Uns um so mehr befremdet, als demselben selbst am besten bekannt sein solle, daß weder ein Gesetz den Advocaten die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener beilegt, noch die Natur und der Zweck ihrer Verrichtungen sie zu solchen eignet, noch auch jemals mit ihren Stellen die Wirkungen eigentlicher Staatsämter verbunden waren. Unter die Classe der eigentlichen Staatsämter kann keine Stelle fallen, deren Verrichtungen nicht selbst von Unserer obersten Gewalt ausgehen, und als Theile derselben zu betrachten sind, welche Erforderniße mit ihrer Erhaltung und Begleitung auch immer verbunden sein mögen. Die Advocaten dienen nicht unmittelbar dem Staate, sondern den Partheien, und die Beschränkung, welche von der obersten Staatsgewalt auf eine geringe Zahl geprüfter Personen gemacht wird, verleihet ihnen eben so wenig ein Staatsamt als die Pflicht, welche sie wie andere in der bürgerlichen Gesellschaft bestehende Menschenclassen

tragen sich dem ihrem Stande vorgeschriebenen Gesetze gemäs zu verhalten. Hieraus entspringt die Verschiedenheit des Verhältnisses Unserer wirklichen Staatsdiener mit dem in welchem sich die Advocaten befinden; sie äußert sich auch bei jeder Gelegenheit, wo selbes in seinen Wirkungen näher betrachtet wird, in dem Rechte zur Besoldung, in dem Anspruch auf Unterhalt, in der Verbindlichkeit des Staats zur Schadloshaltung und zur Haftung u. dgl. Allein nicht nur die Betrachtung dieser Verschiedenheit, welche ohne die nachtheiligsten Folgen auf die Staatsgefälle nicht hinweg genommen werden kann, sondern noch viel höhere Staatszwecke, deren Erhaltung Uns Pflicht ist, lassen nicht zu, ein solches Verhältniß der Advocaten anzunehmen, welches ihre völlige Unterordnung unter die oberste Polizei- und Staatsgewalt schwächt, und sie veranlassen würden, nach dem Beispiel des Lict. N. ihr ordnungswidriges Betragen ohne Maaß und ohne Gränzen der Zeit fortzusetzen. Wir können auch die Bestimmung und Erklärung hierüber, welche allein von der obersten Staatsgewalt abhängen kann, nicht der ungewissen Entscheidung der Gerichtshöfe überlassen, sondern die Pflicht derselben ist, diejenigen Normen und Verhältnisse, welche wirklich bestehen, oder von jener ihre Bestimmung erhalten, aufrecht zu halten, oder den zweifelhaften Fall zur authentischen Erklärung zu bringen. Wir erklären daher hiermit Unserm Hofrath, und haben es auch sub hod. Unsern sämmtlichen Justizstellen zur Nachachtung eröffnet, daß Wir zu keiner Zeit die bei Unsern Gerichtshöfen bestehenden Advocaten als wirkliche Staatsdiener, wozu sie weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz geeigenschaftet werden, ansehen, noch irgend eine Folge aus solchem Prinzip werden ziehen lassen. Hierdurch fällt der Grund einer Entschädigungsklage des Lict. N., welcher durch seine notorische Zügellosigkeit sich selbst allen Anspruch auf Belassung bei der Advocatie benommen hat, von selbst hinweg. Glaubt jedoch derselbe, aus anderen höheren Staatszwecken nicht zu widerlaufenden Gründen eine Forderung an Unsern Fiscus machen zu können, so sind Wir nicht gemeint, den Rechtslauf darüber zu hindern, sondern Wir haben vielmehr Unserer General-Landesdirection aufgetragen, denselben rechtlich zu begegnen.

München, den 12. April 1800.

cf. R. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. XX. S. 14.

§. 1195.

(Die Wechselgerichtsadvocaten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Als eine Folge der Uebertragung der Wechselgerichtsgeschäfte an den Churfürstlichen Hofrath, wollen Churfürstliche Durchlaucht, gemäs höchster Entschließung vom 30. März, den Unterschied, welcher bisher zwischen den Wechselgerichtsadvocaten und Nichtwechselgerichtsadvocaten und Notarien bestanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advocaten oder Notar auch die Ausübung der Advocatie oder des Notariats in Wechselsachen gestatten.

Auch den bei den übrigen Justizstellen zugelassenen Advocaten ist es erlaubt, die Partheien, welche sich an sie wenden, in Wechselsachen bei den Wechselgerichtsstellen zu vertreten.

Diese höchste Entschließung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München, den 2. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1802. St. XIV. S. 241.

§. 1196.

(Die Abwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr.)

M. J. K.

Da die in dem Dienstesverhältnisse gegründete Obliegenheit der bei den Gerichten Unsers Reichs angestellten Advocaten und Procuratoren, jede etwas längere Abwesenheit von ihrem Wohnorte, der vorgesetzten Gerichtsbehörde geziemend zu melden, bisher sehr vernachläßigt wurde, so gebieten Wir hiemit, daß künftig jeder Rechtsanwalt eine mehr denn drei Tage andauernde Abwesenheit von seinem Wohnorte dem ihm unmittelbar vorgesetzten Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen, und dabei anzuführen verbunden sei, wie er binnen der Dauer seiner Abwesenheit für seine übrigen ihm von den Parteien übertragenen Geschäfte durch Substituirung oder auf andere Weise gesorgt habe. Das Untergericht hat sodann hierüber an das einschlägige Appellationsgericht zu dessen gleichmäßiger Kenntniß zu berichten. Sollte ein Sachwalter dieser Verordnung entgegen handeln, so ist die Unterlassung dieser Verbindlichkeit vom Untergerichte anzuzeigen, und von dem Appellationsgerichte als verletzte Dienstespflicht mit Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über daraus etwa entstehende Entschädigungsklagen zu bestrafen.

München, den 15. Mai 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXXIV. S. 666.

§. 1197.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 20. August 1811, — die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betr.

Es ist ausdrücklich allergnädigst bestimmt, daß keine Recht suchende Partei auf die in ihrem Gerichtsbezirke bestellten Anwälte beschränkt sein soll.

(Moritz Novellen zur Bayer. Gerichtsord. Bd. III. S. 144.)

§. 1198.

Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1811, — die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betr.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu erklären geruht, daß in der Folge jeder

Advocat gleiche Rechte genieße, auch bei den höheren Stellen als Anwalt aufzutreten, und dieses kein ferneres Vorrecht der vormaligen Appellationsgerichts-Advocaten sei.

(Moritz Nov. der Bayer. Ger. Ord. Bd. III. S. 143.)

§. 1199.

(Die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits am 18. Februar 1809 die Weisung ertheilt, daß bis zum Erscheinen einer neuen Advocatenordnung den Advocaten gestattet sei, nicht allein bei den Gerichten der Kreise, in welchen sie angestellt sind, sondern auch bei jedem anderen Kreise Unseres Reichs Rechtsbeistandschaft zu leisten, und sich im Allgemeinen der Unterschrift: Königliche Advocaten, zu bedienen. Damit jedoch der Zweck der bestimmten Anweisung eines Wohnorts für jeden Rechtsanwalt, nämlich die Kosten allzu ferner Hilfsleistung und jede nachtheilige Verzögerung der Rechtsgeschäfte zum Besten der — Rechtsvertretung bedürftigen Individuen zu vermeiden, hiebei nicht vereitelt werde, so haben die vorgesetzten Gerichtsbehörden und Stellen von Amts wegen, insbesondere durch genaue Beobachtung Unserer Verordnung vom 15. Mai 1811, die Abwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr., Regierungsblatt vom 22. Mai 1811. St. XXXIV. S. 666., darauf zu wachen, daß derlei Uebernahmen von Rechtsgeschäften in entfernten Kreisen und Gerichten nicht zum Nachtheile der im Bezirke, wo dem Advocaten sich aufzuhalten vorgeschrieben wurde, befindlichen — Rechtshilfe suchenden Parteien geschehe.

München, den 27. October 1812.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. LXI. S. 1853.

§. 1200.

Nro. Pr. 26533.

(Die Ansäßigmachung und Verehelichung des Advocaten N. in N. N., resp. die Subsumtion der Ansäßigmachung und Verehelichung von Rechtsanwälten unter dem §. 5. Abs. 2. des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834, über Ansäßigmachung und Verehelichung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird das Duplicat einer Beschwerdevorstellung des Advocaten N. in N. vom 16. Juli d. J., dessen Verehelichung betreffend, mit folgender Entschließung mitgetheilt.

Die Function der Advocaten sowohl nach der Natur und dem Zwecke ihrer Verrichtungen als auch nach dem in der neuen Mayer'schen Generaliensammlung (Bd. II. S. 15. Nro. XXII.) enthaltenen höchsten Rescript, sowie nach §. 9. der Verordnung vom 16. December 1806 (Reg. Bl. 1807. S. 13.) nicht allerdings die damit bekleideten in die Categorie der öffentlichen Diener, subsumirt sich aber keineswegs unter den Begriff eines Staatsamtes im

eigentlichen Wortsinne und der definitiven (daher mit ständigen Gehaltsbezügen verbundene) An- stellung im Staatsdienste im Sinne der §§. 4 und 5. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung.

Da nun die Bestimmungen des §. 5. Abs. 1. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung nicht von den öffentlichen Dienern überhaupt, sondern lediglich von den nicht definitiven Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinden, also von gewissen Categorien der öffentlichen Diener sprechen; so kann auch aus der den Advocaten allerdings beiwohnenden Eigenschaften der öffentlichen Diener, wie die Königliche Regierung sehr richtig annimmt, eine Folgerung auf die nur für einige Categorien der öffentlichen Diener geltenden Ausnahmen des genannten Gesetzes nicht gezogen werden.

Da exceptionelle Bestimmungen durch das Gesetz nur zu Gunsten der definitiven Diener des Staates, der Kirche und der Gemeinden gegeben, und den Beschlüßen der Gemeinden in Ansäßigmachungssachen ein absolut hinderndes Wirken nur bezüglich der Ansäßigmachungen auf schuldenfreien Haus- und Grundbesitz mit vorschriftsmäßigen Steuercensus auf nicht definitiven Staatskirchen und Gemeindebedienste entzogen ist, so folgt klar, daß der Gemeinde, bezüglich der Ansäßigmachungsfrage des Advocaten N. das Recht der Einwilligung und die Befugniß des absolut hindernden Widerspruchs zukommen, und da in Sachen des Advocaten N. es sich nicht um die Niederlassung auf einen den Steuercensus und die gesetzlichen Voraussetzungen erreichenden Grundbesitz u. s. w., sondern lediglich um Niederlassung auf den Advocatenstand als einen sonst nachhaltend sichernden Nahrungsstand handelt, so erscheint der diesfalls von dem Magistrat der Stadt N. N. unterm 7. Mai d. J. gefaßte und von der Königlichen Regierung bestätigte Beschluß, in soweit er den Bittsteller zur vorgängigen Bewerbung um die Ansäßigkeit anweist, vollkommen gesetzmäßig. Was hingegen die dem N. gleichzeitig gemachte Auflage betrifft, im Falle der erlangten Ansäßigkeit die Eintragung auf eine erledigte Matrikelstelle, oder die Aufnahme über die Matrikelzahl zu bewirken, so wird bemerkt, daß es weder des einen noch des andern bedürfe, da durch dessen Ernennung zum Rechtsanwalte die Bewilligung zum Eintritte in die Reihe der dort ansäßigen jüdischen Glaubensgenossen von selbst ertheilt ist.

München, den 2. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Wiederbesetzung von Advocatenstellen.

§. 1201.

(Begutachtungen bei Wiederbesetzungen erledigter Advocatenstellen betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits in mehreren Entschließungen den Gerichtsbehörden und Stellen zur Pflicht gemacht, bei Begutachtungen über Wiederbesetzung erledigt werdender Advocatenstellen

auf die Minderung der Zahl der Rechtsanwälte und bei hergestelltem Bedürfnisse der Wiederanstellung eines Anwaltes auf die Auswahl inscientivischer Bildung durch die Studien- und Concurs-Prüfungszeugnisse, dann durch Land-, Stadt- und Appellationsgerichtlichen Acceß bewährt befundene und hinsichtlich ihrer Sittlichkeit vorwurfsfreier Competenten den sorgsamsten Bedacht zu nehmen und hierüber mit der politischen Stelle geeignetes Benehmen zu pflegen. Wir finden uns veranlaßt, diese Anordnung zu wiederholen, und machen es den Appellationsgerichten hiemit zur besondern Wahrung des Interesses des Administrativdienstes zur Pflicht, vor Erstattung von Gutachten über Anstellung von Rechtsanwälten und Wiederbesetzung erledigter Rechtsanwaltschaften jedesmal mit den einschlägigen politischen Stellen über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Stelle und über die moralische und intellectuelle Tauglichkeit des vorzuschlagenden Subjects gemeinsames Benehmen zu pflegen. Die Erinnerungen und Rückäußerungen dieser Stellen sind sonach jedesmal den Besetzungsanträgen und Begutachtungen in Original beizulegen, damit selbe Unserer besondern Würdigung nicht entgehen.

München, den 27. Juni 1815.

An
sämmtliche Appellationsgerichte des Kreises also ergangen.

§. 1202.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.

(II.) B. Verbesserung des Advocatenwesens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advocaten und bei Besetzung der Advocatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjecte als Advocaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinarordnungen in Revision nehmen lassen.

(Ges. Bl. v. J. 1819. St. VI. S. 39.)

IV. Ausstellung von Reversen wegen geheimer Gesellschaften.

§. 1203.

(Die Reverse wegen geheimer Gesellschaften im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1., praes. 17. v. M., die Reverse wegen geheimer Gesellschaften im Rheinkreise betreffend, wird dem Königlichen General-Procurator zur Entschließung ertheilt, daß in der Erwägung, daß die Allerhöchste Verordnung vom 13. September 1814, Erneuerung des Verbotes geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend, von allen in Königlichen Dien-

sten oder Pflichten stehenden Individuen spricht, die Ausstellung des durch dieselbe vorgeschriebenen eidlichen Reverses, keine geheime oder vom Staate nicht gebilligten Gesellschaft anzugehören, und die wesentliche Vorbedingung ist, durch welche der in öffentlichen Pflichten stehende Advocat und Notar zur Ausübung seines Amtes fähig wird, und die oberste Staatsgewalt zu wachen hat, daß kein Staats- oder öffentlicher Diener das ihm anvertraute Amt ausübe, ohne die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen erfüllt zu haben, den drei Advocaten N. N. und N. zu bedeuten sei, daß sie binnen drei Tagen den durch obige Verordnung vorgeschriebenen eidlichen Revers um so gewisser auszustellen hätten, als ihnen außerdem die Ausübung ihres öffentlichen Amtes so lange, bis dieses von ihnen geschehen, untersagt bleibe.

Gleiche Eröffnung ist dem Notar N. zu N. zu machen, falls sich nicht der General-Procurator aus der Einsicht des von demselben abgeleisteten Amtseides überzeugen sollte, daß mit solchem zugleich auch der Eid, keiner geheimen Gesellschaft anzugehören, geleistet worden sei.

Der General-Procurator wird mit dem genauen Vollzuge dieser Regierungs-Maaßregel beauftragt, und hat binnen vier Wochen über den Erfolg zu berichten.

München, den 10. Juni 1832.

Staatsministerium der Justiz.

An
den Königlichen General-Procurator im Rheinkreise also ergangen.

V. Aufstellung von Gemeindeanwälten.

§. 1204.

Nro. Pr. 14497.

(Das Gesuch des Advocaten N. zu N. um Aufstellung als Communalanwalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Advocaten N. zu N. rubrizirten Betreffs folgt im Duplicate, um den Bittsteller auf seine Eingaben vom 9. Juni und 28. Juli d. J. mit einer Entschließung zu versehen, zurück.

Bei Besorgung von Communal-Anwaltschaften wird übrigens die Königliche Regierung von den Rücksichten der Curatel geleitet, nur die ausgezeichnetsten öffentlichen Anwälte für diese Stellen auszuwählen.

München, den 12. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

VI. Zuziehung der Advocaten in Administrativsachen.

§. 1205.

(Die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.)

Aus rückgebendem Act ware höchst gefählig zu ersehen, wie Churfürstliche Regierung deren Nachtweiden halber die höchste Weisung vom 8. Juni v. J. zu erfüllen und welch abändernde Ankehr zu treffen sich bestrebet habe?

Und gleichwie andurch gedachte Regierung von selbst überzeuget werden, daß bei Landculturs-Gegenständen die allgemeinen Verordnungen nicht immer allgemein anwendbar seyen, so hat selbe denen Gegenvorstellungen desto leichteres Gehör zu geben, so fort jenes Verbot, worin denen Advocaten in Cultursachen Beschwerden zu überreichen untersagt worden, ungesäumt wieder aufzubeben; Nichtweniger mit Abordnung kostbarer Regierungscommissionen desto sparsamer zu seyn, je weniger die Gemeinden oder sonst einzelne Personen in der Schuld sind, wenn eine Gemeinverordnung, besonderer Localumstände halber, auf sie nicht passe.

München, den 18. October 1785.

An
die Regierung Neuburg also ergangen.

§. 1206.

(Die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betr.)

M. J. Ch.

Ohngeachtet schon der Bayerische Judiciarcodex im Cap. III. §. 3. bestimmt, daß in reinen Polizeisachen blos ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriftenwechsel gestattet werden solle; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bei Gesuchen um Gewerbsconcessionen, diese Vorschrift ganz vernachlässigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, sowie zur nachtheiligen Kostenvermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advocaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen.

Wir verordnen deshalb:

1) in allen reinen Polizeisachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechtsgegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Local-Polizeistelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protocoll zu vernehmen, und es sind dabei weder die Zuziehung der Advocaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten.

   Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtigt sein, ihre Angelegenheiten der Polizeibehörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

2) Bei Gewerbs-Concessionsgesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihr Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterfügt, sogleich persönlich der Behörde zum Protocoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der

Siegelmäßigen) persönlich zum Protocoll vernommen; schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden.

Bei Zünften sind nur die Vorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern, und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Consortium bilden, blos deren Bevollmächtigte zum Protocoll zu vernehmen.

3) Gesuche, welche bei der, der Local- oder Distrikts-Polizeistelle vorgesetzten Oberbehörde oder bei der Allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher, durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch recipirte Advocaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Die sämmtlichen Generalkreis- und Localcommissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen und die dawider handelnden Beamten und Advocaten mit Ordnungsstrafen zurecht zu weisen.

München, den 16. Februar 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. VIII. S. 138.

§. 1207.

Nro. Pr. 7801.

(Die Berufung der Metzger zu N. Landgerichts N. vom 27. April l. J., gegen die Concessionirung des N. N. daselbst zur Lohnmetzgerei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Berufung der Metzger zu N. Landgerichts N. vom 27. April l. J., gegen die Concessionirung daselbst zur Lohnmetzgerei betreffend, wird nach Einsicht der mittelst Berichts vom 27. l. J. vorgelegten Verhandlungen, unter Bestätigung der Regierungsentschließung vom 16. März lediglich abgewiesen.

Uebrigens wurde aus den Verhandlungen ungern ersehen, daß die Actenversendungen in Concessionssachen zur Einsicht entfernter Advocaten, der wiederholten diesfallsigen Erinnerungen ungeachtet, im Rezatkreise noch immer statt finden.

München, den 16 Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1208.

Nro. Pr. 5237.

(Die vom Advocaten Dr. N. in N. in einfachen Polizeisachen reclamirte Acteneinsicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Bericht vom 7. d. M. erhält die Königliche Regierung den Auftrag, dem Advocaten Dr. N zu N. zu eröffnen, daß sein unterm 28. Januar d. J. an Seine Königliche

Majestät überreichter Antrag, die Acteneinsicht in einfachen Polizeisachen durch die Rechtsanwälte der Parteien betreffend, unstatthaft sei.

Die Königliche Regierung hat mit Strenge auf der längst bestehenden Verordnung zu halten, daß überhaupt in reinen Polizeisachen, welche jederzeit blos mündlich zu Protocoll zu verhandeln sind, keine Advocaten zugelassen werden.

Nur in sogenannten administrativ-contentiosen Gegenständen und bei Berufungen in Polizei-Strafsachen findet Zulassung von Advocaten und Gewährung der Acteneinsicht statt.

München, den 24. April 1826

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1209.

Nro. Pr. 3169.

(Beschwerde des N. N. und Consorten zu N., wegen nicht gestatteter Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Acteneinsicht in Administrativsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, werden die unterm 21. Februar l. J. vorgelegten Acten, das Rechnungswesen der Gemeinde N. betreffend, mit der Weisung zurückgesendet, dem N. N. und Consorten auf ihre Beschwerdevorstellung vom 26. October v. J. eröffnen zu lassen, daß ihnen die Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Einsicht von Acten in reinen Polizei- und Administrativgegenständen nach den einschlägigen Verordnungen vom 16. Februar 1815 [a]) und 24. März 1816 [b]) nicht gestattet werden könne.

München, den 10. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1210.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1830, die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres.

(§ 37.) Advocaten und schriftliche Vorstellungen werden in analoger Anwendung der allgemeinen Verordnung vom 16. Februar 1815 (Reg. Bl. 1815, S. 138.) als mit dem möglichst zu beschleunigenden mündlichen Verfahren unverträglich, weder bei der Conscriptionsbehörde noch bei dem Rekrutirungsrathe zugelassen.

(Reg. Bl. v. J. 1830. St. XI. S. 472.)

---

a) s. §. 1206. S. 960.

b) s. synchronistische Uebersicht.

§. 1211.

Nro. Pr. 21219.

(Vorstellung des Advocaten N. in N. wegen Gestattung der Acteneinsicht in Ansäßigmachungssachen behufs der Recursausführungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 26. v. M. erwiedert, daß die Advocaten behufs der Recursausführung in Ansäßigmachungssachen an die gesetzlich geordnete zweite Instanz die Einsicht der Acten allerdings gestattet werden köune und demgemäß das Geeignete zu verfügen sei.

München, den 23. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1212.

Nro Pr. 20612.

(Die Bitte des N. N. zu N. um Bewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach § 65. Nro. 1. der Instruction zum Vollzug des Gewerbsgesetzes sind schriftliche Eingaben in Gewerbssachen, und insbesondere Concessionsgesuche bei den höheren Stellen **zulässig**, und es ist nicht unterschieden, ob die höhere Stelle als erste oder zweite Instanz deshalb angerufen wird.

Der Advocat N., welcher sich in der rubrizirten Sache des Rechts bediente, ein schriftliches Gesuch bei der Königlichen Kreisregierung zu stellen, konnte daher selbst in dem Falle dann nicht bestraft werden, wenn, was der Fall nicht ist, die mit der Vollzugsinstruction zu den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen in directem Widerspruche stehende Ausschreibung der Königlichen Regierung vom 12. Februar 1830 öffentlich bekannt gemacht worden wäre.

Wegen der Aufnahme des N. N. über die Matrikelzahl sind vorerst die Acten mit Gutachten vorzulegen, worauf besondere Weisung erfolgen wird.

München, den 26. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1213.

Nro. Pr. 11238.

(Die Beschwerde des Hucklers N. N. zu N. wegen Brodverkaufs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Hucklers N. N. zu N. wegen Brodverkaufs vom 28. v., praes. 8. d. M., wird der Königlichen Regierung des Isarkreises nachträglich zur Entschließung vom 20. v. M. mit der Eröffnung mitgetheilt, daß die Einsicht der über Gewerbsirrungen aufgenommenen polizeilichen Verhandlungen durch Anwälte behufs der Ausführung von Berufungen oder Beschwerden, allerdings statthaft erscheine, und dem Anwalte des Beschwerdeführers die erbetene Acten-Einsicht deshalb zu gestatten sei.

München, den 17. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 1214.

Nro. Pr. 9670.

(Die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu Würzburg im Hinblick auf die Normen vom 6. Mai 1810, 20. August und 25. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Uebung des bischöflichen Consistoriums zu Würzburg, welche die Vertretung der Parteien bei dem Ehegerichte noch immer nur solchen Anwälten gestatten will, welche aus den zu Würzburg domicilirenden Advocaten für diese Vertretung eigends recipirt und verpflichtet werden, mit den allgemeinen, bezüglich des Wirkungskreises der Königlichen Advocaten geltenden Normen vom 6. Mai 1810, vom 30. August und vom 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 (Reg. Bl. Jahrg. 1810 S. 556. Jahrg. 1810. S. 556. Jahrg. 1812. S. 1853, Novellen Sammlung zur Bayerischen Ger. Ordn. Bd. III. S. 143 u. 144.) unvereinbar, und nachdem dieselbe Uebung eben deshalb bei allen übrigen erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten erster und zweiter Instanz, den eingeholten Aufschlüssen gemäß längst außer Kraft getreten ist, so wird sich das Ehegericht von Würzburg selbst verpflichtet fühlen, derselben auch seinerseits ferner keine Wirkung beizulegen, sondern, wie überall, jeden von Seiner Königlichen Majestät ernannten Rechtsanwalte die Uebernahme von Patrozinanzen nach den diesfalls und insbesondere bezüglich der Aufstellung von Mandatarien an dem Gerichtssitze bestehenden Vorschriften ohne vorausgängige besondere Reception oder Verpflichtung zuzuerkennen.

Die Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird das bischöfliche Or-

dinariat Würzburg von dieser Entschließung in Kenntniß setzen, und deren Vollzug in Gemäßheit des §. 60. der II. Verfassungs-Beilage entsprechend überwachen.

München, den 26. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

VII. Eidesleistung für Parteien.

§. 1215.

(Die Eidesleistung der Anwälte betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die durch den Bayerischen Gerichtscodex Cap. 13 §. 1 u. 2. in der Regel gestattete Eidesleistung der Anwälte in die Seele ihrer Principalen, nach der allgemeinen Erfahrung der Justizstellen und der einstimmigen Meinung der Rechtslehrer, die von dem Gesetzgeber bezielte Absicht nur sehr mangelhaft erfüllt und in weiterer Erwägung, daß die Parteien gewöhnlich von der Gerichtsbehörde nicht soweit entfernt sind, daß die persönliche Erscheinung vor derselben viele Unkosten verursachen kann, sowie in endlicher Erwägung, daß bei größerer Entfernung oder reeller Verhinderung der Parteien, die persönliche Eidesablegung vor den unteren Gerichten aus besonderem Auftrage und bei Auswärtigen durch Requisitorialien an ihre competente Gerichtsstellen gar leicht gepflogen werden kann, finden Wir Uns bewogen, die obige Verfügung des Gerichtscodex dahin zu modificiren:

daß der Eid in der Regel, wo nicht vor der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwalt in seines Principalen Seele schwören zu lassen, für zuläßig gefunden, oder dieses von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Partei persönlich abgeschworen werden solle.

Unsere sämmtlichen Justizstellen haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser gesetzlichen Bestimmung schuldigst zu achten.

München, den 11. Januar 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. V. S. 33.

VIII. Uebernahme von Armenanwaltschaften.

§. 1216.

Nro. Pr. 7958.

(Die Beschwerde der Advocaten zu Nürnberg wegen Belästigung mit Armenanwaltschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Advocaten zu Nürnberg haben in einer bei dem Königlichen Appellationsgerichte des Rezatkreises eingereichten und durch dieses dem Königlichen Staatsministerium der Justiz vorgelegten Vorstellung vom 7. Juni 1836 wegen Ueberbürdung mit Armenanwaltschaften Beschwerde erhoben und darin unter Anderm die Bitte gestellt, es möge verfügt werden:

1) daß das Vermittlungsamt des Magistrats der Stadt Nürnberg in Streitsachen der Gemeindeglieder unter sich mit dem Sühneversprüch immer eine genaue Erwägung der materialia causae, wenn es auf Armenrechts-Ertheilung ankommt, zu verbinden und dem Armuthsattest auch sein Gutachten, ob eine probabilis causa litigandi obwalte, und unter welchen Voraussetzungen der Streit als muthwillig, mithin die Partei als strafbar erscheinen würde, beizufügen habe, welchenfalls denn auch finita causa allemal die Acten in dieser Beziehung zum besondern Erkenntniß vorzulegen wären;

2) daß die Ertheilung des Armenrechtes bedingt sei durch eine actenmäßig motivirte und belegte polizeiliche Untersuchung der Armuthsverhältnisse, somit durch einen Auszug der polizeilichen Armuthslisten oder durch ein rentamtliches Zeugniß der Armutshalber erkannten Niederschlagung der Staatsgefälle;

3) daß der Magistrat verbunden sei, für die von ihm zum Armenrechte präsentirten Armen die Hälfte der Gerichts- und Advocatengebühren aus den reichen Wohlthätigkeitsstiftungen und Armenkassen der Stadt Nürnberg zu entrichten.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird bezüglich der oben angeführten Anträge folgende Entschließung ertheilt.

Zu 1. Die Ausstellung von Gutachten

ob eine probabilis causa litigandi obwalte und unter welchen Voraussetzungen der Streit als muthwillig, mithin die Partei als strafbar erscheinen würde?

ist dem gesetzlich bestimmten Wirkungskreise der bei den Stadtmagistraten bestehenden Vermittlungsämter gänzlich fremd, und es kann daher dem desfalls vorgebrachten Antrage nicht statt gegeben, sondern muß vielmehr den Gerichten überlassen werden, über die Begründung oder Frivolität der in Armenrechte erhobenen Klagen nach Maaßgabe der Gesetze zu urtheilen.

Zu 2. Durch das unterm 29. Januar 1832 an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, diesseits des Rheins, erlassene Ausschreiben ist verfügt worden,

daß die Polizeibehörden jedem um Zulassung zum Armenrechte Bittenden ein Zeugniß über das rücksichtlich der Vermögensverhältnisse desselben amtlich Bekannte auszustellen, hiernach aber dem zuständigen Gerichte die Bescheidung des Gesuches um Zulassung zum Armenrechte in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Anordnung vom 16. Juni 1827 zu überlassen haben.

Es ist daher der Magistrat der Stadt Nürnberg auf dieses Ausschreiben hinzuweisen und demselben bemerklich zu machen, wie zu ihm vertraut werde, daß er auch fortan Zeugnisse der Art nur auf den Grund nachgewiesener Thatsachen oder einer die Bedingungen der Gerichtsordnung Cap. 12. §. 5. erfüllenden Notorität ertheilen werde.

Zuf. 3. Den Gemeinden und Stiftungen liegt weder nach dem Gemeindedicte, noch nach dem Armengesetze vom 17. November 1816 die Verbindlichkeit ob, für die zum Armenrechte präsentirten oder zugelassenen Parteien einen Theil der Gerichtskosten oder Advocatengebühren zu entrichten, und es wird daher der in dieser Beziehung gestellte Antrag als unstatthaft zurückgewiesen.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

IX. Ueberreichung der Expensarien.

§. 1217.

(Vor dem Endsbescheid sind die Expensarien zu überreichen betr.)

Zumal man schon von längerer Zeit her aus den diesorts vorgekommenen Streitacten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. Cap. 17. §. 4. Nro. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theilen und ihrer Anwälten fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesetzes in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, hiedurch aber man von oberstrichterlichen Amtswegen außer Stande gesetzt ist, nach ebenmäßiger Anweisung desselben der Streitskösten halber auf ein gewisses proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der Chrfürstliche Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtliche Churfürstliche Regierungen den daselbst angestellten Advocaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüßigt wäre. Wie dann auch diese gesetzliche Revisionsweisung dem Intelligenzblatt zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Grichtsstellen, als die siegelmäßige Parteien und die Procuratoren gleichmäßig hiernach zu achten wissen.

Sig. in Cons. Revis. den 23. Mai 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro XXVI. S. 17.

cf. Reg. Bl. v. J. 1800. St. XXV. S. 390.

§. 1218.

(Die Beisetzung des Deservits der Advocaten in ihren Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Anwälte werden hiemit angewiesen, zu Folge der Verordnung vom 9. November 1795 (Mayer. Gen. Samml. Bd. 5. S. 37.) ihren bei Gericht übergebenden Exhibitis den Deservit um so gewisser beizusetzen, als in Zukunft für jeden Unterlassungsfall die vorgesetzte Strafe eines Thalers nicht nur von der unterzeichneten Stelle, sondern auch von den derselben untergebenen und auf die genaue Execution dieser Ausschreibung hiemit erinnerten Untergerichten unnachsichtlich zur Advocaten-Wittwenkasse erholt werden wird.

München, den 14. April 1809.

Königliches Appellationsgericht der Isar- und Salzachkreise.

An
die Advocaten im Isar- und Salzachkreise also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXX. S. 674.

X. Form der Vorstellungen.

§. 1219.

(Patrocinium der Advocaten.)

Zumalen man dießorts mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere Hofgerichts-Advocaten Zeit der neuen Hofrathsordnung sich nicht nur deren muthwilligsten Patrocinien unterziehen, sondern um denen hierauf gebührenden Strafen zu entweichen, die Revisionssuchungen nur mit denen Worten legit, oder transmissum subscripsit, oder anderen untergebührlichen Unterzeichnungen unterschrieben (vid. die Samml. vom J. 1771 S. 35. §. 8.) Also hat der Churfürstliche Hofrath sämmtliche Hofgerichts-Advocaten vorrufen, und denenselben eröffnen zu lassen; daß man gegen denjenigen Advocaten, welcher nicht die gebührende Unterschrift nebst getreulicher Anzeigung, und Beisetzung des Taxes gebrauchen, oder den wahren, und legitimirten Anwald ad insinuandum benennen, sondern (wie es öfters geschehen) gar falsche Nämen dergleichen Mantatarien angeben wurde, der anmassenden falschen Ausweichungen ohngehindert dem exemplarischen Geld- und nach mehrfältig verspührend incorrigiblen Vergehen mit Suspension und Cassationsstrafe ohne weiters verfahren lassen werde, und wie nun dieses geschehen, hat der Churfürstliche Hofrath mit Anlegung der nun in das 3te Jahr unterlassenen Anzeige, in wie weit die dictirte Strafen eingebracht werden, oder noch rückständig seien, anher zu berichten.

Sign. in Consil. Revis. den 10. December 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 48. S. 45.

§. 1220.

(Datirung der Einlangen betr.)

Da die Bayerische und Oberpfälzische Advocaten gewohnt sind, auf denen zur höchsten Stelle einzureichenden Bittschriften weder den Wohnort der Supplicanten, noch das Datum oder Jahrgang anzumerken, dieser Unterlaß jedoch manchesmal zur Irrung Anlaß giebt, so hat der Churfürstliche Hofrath sowohl die hierortige Advocaten zur fleißiger Datirung ihrer Eingaben anzuweisen, als auch denen übrigen Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg zur gleichmäßigen Anweisung dortiger Advocaten Nachricht zu geben.

München, den 7. Juni 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 41. S. 86.

§. 1221.

(Datirung der Einlangen betr.)

Obgleich denen gesammten Advocaten gnädigst anbefohlen worden, ihre zur höchsten Stelle einreichende Vorstellungen oder Beschwerden jedesmal förmlich zu datiren (vid. p. I. S. 86. Nro. 41.) sie mögen gleich selbst verfertigt, oder nur pro legalitate unterschrieben sein, so erscheinen dessen ohngeachtet noch immer undatirte Vorstellungen. Der Churfürstliche Hofrath hat also auf den künftigen Unterlaß einen Pönfall zu ersetzen, mit dem Anhang, daß derlei Schriften auch ohne Resolutionsertheilung werden belassen werden.

Und damit ebenfalls die Siegelmäßigen sich darnach zu achten wissen, ist die Verordnung in das Intelligenzblatt setzen zu lassen.

München, den 5. September 1786.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 109. S. 1021.

§. 1222.

(Advocaten haben den Schriften für Unsiegelmäßige ihren Namen, Deservit und Datum beizusetzen.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög der gnädigsten Verordnung vom 9. November 1795 wurde §. 7. bei festgesetzten Strafen anbefohlen, daß die Advocaten die für Unsiegelmäßige verfaßten Schriften unterschreiben, Deservit und Datum beifügen, und sich nicht erlauben sollen, die höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen.

Diese gnädigste Verordnung wird daher mit dem Anhange wiederholt, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht von der Hälfte künftigen Monats April anfangend, keine Vorstellung oder Bittschrift mehr annehmen, weniger eine Resolution ertheilen werden, in welcher nicht der Namen des Advocatens oder Schriftenverfassers nebst dem Deservite beigesetzt sein wird.

Zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung will man daher solches hiemit bekannt machen.

München, den 29. März 1799.

Churfürstliche obere Landesregierung.
cf. Münchner Int. Bl. v. J. 1707. N. A. St. XVI. S. 35.

§. 1223.

(Die Unterschriften der Advocaten und Procuratoren betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Gemäßheit der höchsten Verordnung de dato 9. November 1795 ist sämmtlichen Advocaten anbefohlen, ihre Schriften, welche im Namen der Parteien an die Justizstellen und an die ersten Instanzen übergeben werden, mit ihren Namensunterschriften zu bezeichnen und nebst diesen die Taxe anzuzeigen, welche sie für diese Schriften eingefordert haben Da nun die Gerichtsprocuratoren, wenn sie mit solchen Parteischriften bei den Justiz- und höheren Collegien einkommen, von dieser höchsten Verordnung nicht ausgenommen sind, diese jedoch von den letzteren bisher nicht befolgt worden ist; so wird der Befehl nach der Eingangs angeführten höchsten Verordnung hiemit erneuert, und sämmtlichen Advocaten sowohl als Procuratoren bei Vermeidung der darin enthaltenen Strafe aufgetragen, ihren Schriften, welche sie an die Justizstellen oder auch an die ersten Instanzen übergeben, den Namen des Verfassers und die Taxen beizusetzen.

München, den 3. November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.
cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. XLV. S. 780.

§. 1224.

(Die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 30. October abhin gnädigst zu verordnen geruht, daß, sowie die Advocaten, also auch die Procuratoren bei der mandatmäßigen Strafe verbunden seien, ihre Schriften, welche sie an die Justizstellen, oder auch an die erste Instanzen übergeben, den Namen und die Taxen beizusetzen. Die Churfürstlichen Land- und Pfleggerichte, dann Magistrate und übrigen Gerichtsbehörden haben auf die genaue Befolgung zu wachen und von denjenigen Procuratoren, welche dieselbe nicht beobachten werden, die mandatmäßige Strafe bei Selbsthaftung zu erholen und dieses den einschlägigen Procuratoren sogleich bekannt zu machen.

Amberg, den 5. November 1802.

Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection.
cf. Churpfälz. Wochenbll. v. J. 1802. St. XLVI. S. 389.

§. 1225.

(Die richtige Angabe des Wohnorts und des Landrichter-Amts betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ergeht an sämmtliche Churfürstliche Hofgerichts-Advocaten und Gerichtsprocuratoren anmit die Weisung, ihren zu überreichenden Vorstellungen nebst dem Wohnorte des Clienten auch den des Landrichter-Amts, in dessen Bezirk dessen Wohnort liegt, jedesmal beizusetzen.

Neuburg, den 4. December 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

cf. Neuburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. L. S. 823.

§. 1226.

(Die Bezeichnung des Wohnorts und Gerichts der Parteien in ihren Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß durch eine Allerhöchste Entschließung vom 3. l. M. der Allerunterthänigste Antrag des unterfertigten Appellationsgerichts bestätigt worden ist, nach welchem die exhibirenden Untergerichte, Parteien, oder deren Anwälte, bei jedesmaliger Strafe von 3 fl. zur Advocaten-Wittwenkasse verpflichtet sind, bei ihren Berichten und Vorstellungen nicht nur die Benennung ihrer und ihrer Gegentheile Wohnorte, nebst dem Gerichte, wohin sie nach ihrer Person oder der streitigen Sache halber gehören, ausdrücklich anzuführen, sondern auch die Rubra bestimmt auszudrücken, damit sogleich das Hauptstreits-Object und die einschlägigen Voracten ermessen werden mögen.

Wonach sich alle Bericht- und Bittsteller genau zu achten haben.

München, den 6. Februar 1809.

Königliches Appellationsgericht des Isar- und Salzachkreises.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XI. S. 285.

§. 1227.

(Die Bezeichnung des Streitgegenstandes, dann des Wohnortes und des Gerichts der Parteien in ihren Schriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterzeichnete Stelle mißfällig wahrgenommen hat, daß die Parteien und ihre Anwälte, ungeachtet der bereits öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 3. resp. 6. Februar v. J. (Reg. Bl. v. J. 1809, St. XI. S. 285 und 286.) dennoch in ihren Schriften

den Betreff entweder gar nicht, oder doch nur mangelhaft beisetzen und dadurch den Gang der Justizpflege selbst erschweren, so werden sämmtliche Parteien und ihre Anwälte an die genaue Befolgung dieser Verordnung unter der Warnung angewiesen, daß im Unterlassungsfalle mit der darin angedrohten Geldstrafe von nun an unnachsichtlich werde verfahren werden.

München, den 5. Februar 1810.

Königliches Appellationsgericht der Isar- und Salzachkreise.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. VI. S. 90.

XI. Beilegung der Duplicate bei Vorstellungen.

§. 1228.

(Alle communicable Schriften sammt ihren Beilagen müssen in duplo übergeben, und von einem immatriculirten Advocaten unterschrieben werden.)

Entbieten Unseren Gruß und Gnade männiglich bevor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie sehr sowohl Unsere Justizdicasteria in Administrirung der Justiz, als die Canzleien in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweste Decopirung der communicablen Schriften gehemmt werden, so haben wir zu Vermeidung dieser beschwerlich- und Justiz verzögerlicher Hinderniß beschlossen, daß, wie es bei den Höchsten- Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meistentheils üblich ist, hinfüro auch bei Gedacht Unserem Justizdicasteriis und anderen Subordinirten Gerichtsstellen die Klagerceptien, Re- und Duplic, dann alle übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von Unseren Regierungen zum Hofrath, oder von diesem ad Revisorium gehen, und den Landesstatuten gemäs nicht communicirt zu werden pflegen, sammt allen Beilagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, sohin das Original bei den Acten behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derselben Vormerkung dem Gegentheil communicirt werden solle. Sämmtliche Parteien, Advocaten und Anwälte haben also deme von unten bestimmten Termin an nicht nur gehorsamst nachzukommen, sondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend sei, um so mehr Darob zu seyn, als man widrigen Falls gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht lassen, mit Geld- oder andere willkührlicher Strafe unfehlbar verfahren würde.

Gleichwie Wir hiernächst von jenen, welche nicht Siegelmäßig seynd, bei Unserer Höchsten Stell selbst keine Schriften und Vorstellungen andergestalt, als wenn sie von immatriculirten Advocaten unterschrieben seynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu resolviren, sondern entweder liegen, oder wiederum zurückgeben zu lassen gedenken; so wollen Wir, daß ein gleiches auch bei all Unsern Justiz- und andern Collegiis, Departements und subordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Strafe und Ahndung keineswegs geschont werden solle, welche sich unterstehen würden, entweder anzügliche, offenbar unwahrhafte, oder contrares judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger ist auch Unser gnädigster Befehl, daß sowohl in Amtsberichten als anderen verschlossen- oder unverschlossene Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meistentheils geschehen ist, bis auf den Ueberschlag beschnitten, sondern ganz gelassen, oder wenigstens der beschnittene Ueberschlag mit den übrigen ganzen Bögen zusammen geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beschnittene Ueberschlag bishero vielfältig verursacht haben, hinfüro vermieden werden solle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drei Punkten erst mit nächst künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und soll indessen zu jedermanns Wissenschaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 27. November 1766.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 50. S. 38.

§. 1229.

(Die Bittschriften der Advocaten in Duplo betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Obgleich den Advocaten und Anwälten sattsam bekannt ist, daß die zu überreichenden communicablen Schriften jedesmal in Duplo übergeben und eingereicht werden sollen, damit die Canzleien in der Expedition durch Abschreibung der Schriften nicht gehemmt werden, so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die Parteien noch Advocaten und Anwälte diesem schon unterm 27. November 1766 gnädigst emonirten Generalmandat sich fügen, sondern demselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegen handeln, hiedurch den Canzleien die Arbeiten unnütz vermehren, und die Expeditionen der Parteien in die Länge hinausziehen. Sämmtliche Parteien, Advocaten und Anwälte haben sich daher kurz erwähnten Generalmandats gehorsamst zu fügen, ihre Schriften nebst Beilagen jederzeit in Duplo, und diese zwar dem Original gleichlautend zu übergeben, als man außerdessen gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht lassen, mit einer bemessenen Geldstrafe unfehlbar verfahren würde.

Zu gleicher Zeit will man auch diesorts wiederholter bemerken, daß in Zukunft von jenen, welche nicht siegelmäßig sind, keine Schriften mehr angenommen werden, welche nicht von Churfürstlichen immatriculirten Advocaten unterschrieben sind, sollten sie wirklich aus Versehen angenommen werden, so würden selbe entweder unerledigt liegen verbleiben, oder wieder zurückgegeben werden.

München, den 9. December 1799.

Churfürstliche General-Landesdirection.

cf. Churpfalzb. Int. Bl. v. J. 1800. St. II. S. 26.

§. 1230.

(Die Beilegung der Duplicaten bei Revisionssuchungen betr.)

Zumahlen in dem Generalmandat vom 27. November 1766 die Beilegung der Duplicate bei Revisionssuchungen, als nicht communicablen Schriften keineswegs geboten ist, demungeachtet aber eine Zeit her derlei Belegungen sowohl von Partien selbst, als ihren Advocaten, besonders jenen der äußeren Churfürstlichen Regierungen geschehen sind, wodurch nur zu unnöthigen und lästigen Kosten Anlaß gegeben werden; als hat der Churfürstliche Hofrath die Unterlassung derlei Duplicatsbeilegungen nicht nur den hiesigen; sondern auch den auswärtigen Advocaten durch die Churfürstlichen Regierungen unter dem Anhange aufzutragen, daß man in der Folge die für dergleichen Duplicate angesetzten Schreibgebühren und Taxen ohne weiters durchstreichen würde. Wie dann diese Generalmandatmäßige Revisionsweisung auch dem Intelligenzblatte einzuverleiben ist, damit sich die siegelmäßigen Parteien ebenfalls hiernach zu achten wissen.

Sign. in Cons. Revis. den 13. März 1800.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1800. St. XVI. S. 250.

§. 1231.

(Die Bittschriften der Advocaten in Duplo betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Obgleich den Advocaten und Anwälten hinlänglich bekannt ist, daß die zu überreichenden communicablen Schriften jedesmal in Duplo übergeben und eingereicht werden sollen, damit die Canzleien in der Expedition durch das Abschreiben der Schriften nicht gehindert werden, so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die Parteien noch Advocaten und Anwälte dieser schon so oft wiederholten Generalverordnung sich fügen, sondern derselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegenhandeln, hiedurch den Canzleien die Arbeiten unnütz vermehren und die Expeditionen der Parteien verzögern.

An sämmtliche Parteien, Advocaten und Anwälte ergeht daher hiemit der wiederholte Auftrag, ihre Schriften nebst Beilagen jederzeit in Duplo und diese zwar dem Original gleichlautend zu übergeben.

Ulm, den 2. Februar 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

cf. Chupfalzbayer. Reg. Bl. für die Provinz Schwaben v. J. 1804. St. V. S. 79.

XII. Taxen der Advocaten.

§. 1232.

(Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Taxbestimmungen für die Rechtsanwälte des Rezatkreises, welche schon mittelst Intelligenzblattes vom 4. März 1812 bekannt sind, werden nunmehro für die sämmtlichen Untergerichte und Advocaten des Kreises nach seinem jetzigen Umfang zur Nachachtung hierdurch vorgeschrieben.

Ansbach, den 10. November 1817.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht des Rezatkreises.

Taxbestimmung
für die
Rechtsanwälte des Rezatkreises.

1) Bei schriftlichen Verhandlungen muß der Gegenstand die nöthige Ausdehnung und der innere Gehalt der Arbeit berücksichtigt werden.

Hiernach ist für einen ordentlich geschriebenen mit den angemessenen Inhalt versehenen ganzen Bogen

a. wenn die Arbeit leicht und der Gegenstand unbedeutend ist, die gewöhnliche Gebühr 1 fl. 30 kr.

b. bei schweren und wichtigen Sachen von jedem Bogen 2 fl.

Bei dem Letztern wird aber darauf gesehen, ob die Schrift mit Präcision und Gründlichkeit oder blos zur Vermehrung der Bogenzahl unnöthig weitläufig verfaßt, oder zu weitschichtig geschrieben ist: auf diese letztern Fälle tritt allerdings eine Mäßigung ein. — Unter diesen Ansätzen ist jedoch weder die Stempel- noch Schreibgebühr begriffen. Ganz einfache Anlangen, worin angerufen oder pro mandato justit. gebeten, und nicht merita causae eingegangen wird, werden angesetzt mit 30 kr.

2) Die in Sachen von Belang aufgerechnet werdenden Informations-Gebühren werden immer nach der Beschaffenheit des einzelnen Rechtsfalls bemessen, und bei einem Rechtsfall nur einmal genommen, — und zwar in wichtigen Gegenständen pro arrha 4 fl., in Sachen von geringern Betrag aber nur 2 fl.

3) Für einen nothwendigen Ertragang des Rechtsanwalts passiren nach der Advocatenordnung vom Jahr 1769 (Generaliensamml. v. J. 1771. S. 51. §. 10.) 30 kr., höchstens 45 kr.

4) Bei mündlichen Verhandlungen am Ort des Gerichts oder Commissions-Tagsfahrten ist der Ansatz für einen ganzen Tag 3 fl., dagegen für einen halben Tag 1 fl. 30 kr.

5) Bei Reisen über Land beziehen die Advocaten nebst den Kosten des Gefährts täglich 5 fl.

6) Für die nöthigen Briefe an die Parteien bei einfachen Notizertheilungen werden angenommen 24 kr.

Ausserdem aber — je nachdem der erforderliche Inhalt einen halben oder ganzen Bogen ausfüllt, und in die merita causae hierin eingegangen wird, 45 kr. oder 1 fl. 30 kr.

7) Für Erscheinungen bei Eröffnung der Erkenntnisse ist die Gebühr 45 kr.

8) Für Ausfüllung der Vollmachten passiren 30 kr.

Ansbach, den 28. Februar 1812.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. VII. S. 450.

§. 1233.

Nro. Pr. 804.

(Advocatengebühren in Gewerbs-Polizeisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit die Erfahrung gelehrt hat, daß mehrere Advocaten bei Recursergreifung in Gewerbs-Polizeisachen an die unterfertigte Königliche Regierung ihren Clienten eine arrha in Aufrechnung bringen, so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Advocaten nur in Justizsachen, keineswegs aber für Recursschriften in Polizeisachen ihren Clienten eine arrha in Aufrechnung zu bringen befugt seien, wornach sich die Anwälte bei Vermeidung des Rückersatzes der zur Ungebühr auf diese Art erhobenen Gebühren und sonst geeigneter Ahndung genau zu achten haben.

Würzburg, den 6. October 1819.

Königliche Bayerische Regierung des Untermainkreises, K. d. J.

cf. Int. Bl. für den Untermainkr. v. J. 1819. Bd. II. Nro. 112. S. 3017.

XIII. Vertretung unstatthafter Beschwerden.

§. 1234.

(Von rechtsordnungswidriger Patrocinanz der Advocaten in Scharwerks-Streitigkeiten.)

Lieben Getreuen! Aus mehreren zu Uns in Scharwerks-Streitigkeiten gediehenen Acten haben Wir mißfälligst ersehen, daß einige Advocaten sich ein besonderes Geschäft daraus machen, unter mehreren Scheingründen, nicht den bestehenden Gesetzen gemäs zu arbeiten und jene Scharwerks-Excesse blos zu bekämpfen, deren Abstellung im wirklichen Einweisungsfalle die Gesetze verordnen, sondern die existirende Gesetze selbst zu betasten, zu durchklügeln keinen Anstand nehmen und das Recht Scharwerks-Dienste auch im gebührenden Maaße zu fordern, anzustreiten kein Bedenken tragen. (vid. N. seq. 32.) Wie nun aber hiedurch veranlaßt wird, daß die Unterthanen, anstatt auf die Gesetze und ihre genaue Befolgung angewiesen zu werden, irre geführt,

zum Ungehorsam und den muthwilligsten Streichen aus Eigennutz verleitet werden, zuletzt allgemeine Dissolution, Weigerung des Gehorsams, Störung der bürgerlichen Ordnung entstehen müssen, ja sogar gefährliche Aufstände erregt werden können, und durch dieses Verfahren der Advocaten ein wahrer Eingriff in die gesetzgebende Gewalt geschieht. Als habt ihr zur Abstellung dieses der Advocatenordnung, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung schnurgerade entgegenstehenden Unfugs sämmtlich euch untergeordnete Advocaten unausbleiblich vor euch zu fordern und unter gebührenden Zuspruch ihnen zu eröffnen, daß derjenige, welcher sich mit einer so rechtsordnungswidrigen Patrocinanz mehrmals betreten lassen würde, unnachläßig und ohne einzige Rücksicht, weder auf Weib noch Kinder, als ein dem Staate und der bestehenden bürgerlichen Ordnung gefährlicher Mann, ab advocatia amovirt werden würde.

München, den 20. September 1797.

An
sämmtliche Churfürstliche Canzleramter Bayerns und der Oberpfalz also erlassen worden.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. XXIV. S. 25.

§. 1235.

Nro. Pr. 15740.

(Das Recht der Berufung an die Kreisregierungen in administrativ contentiösen Angelegenheiten betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euren Bericht vom 27. v. M., daß der Antrag, das Recht der Berufung an Unsere Kreisregierungen in administrativ contentiösen Angelegenheiten, durch Bestimmung einer appellabeln Summe gesetzlich zu beschränken, vor der Hand zwar beruhe, gedachte Unsere Kreisregierungen jedoch darauf bedacht sein sollen, frivole Berufungen durch unnachsichtliche Bestrafung streit- und gemeinsüchtiger Anwälte nachdrücklich zurückzuweisen.

München, den 22. October 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen.

XIV. Aufstellung von Insinuationsmandatarien.

§. 1236.

(Die Bestellung der Mandatarien ad Insinuandum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Theils die Beförderung des Geschäftsganges, theils die Ordnung, welche in Verrechnung der einfälligen Taxgelder beobachtet werden muß, machen es zur unnachsichtlichen Noth-

123*

wendigkeit, daß in allen Einlangen, Vorstellungen und Berichten, welche bei unterfertigter Stelle übergeben werden und einkommen, und nicht entschieden als landesherrliche Dienstesangelegenheiten zu betrachten sind, Anwälte ad Insinuandum und zur Ablösung der Entschließungen bestellt, und in der ersten Eingabe bekannt werden.

Es wird daher diese schon ohnehin bestandene Verordnung hiemit erneuert, und die Bedrohung angefügt, daß jene Eingaben, in welche obige Bestellung und Ernennung nicht enthalten ist, lediglich in der Registratur werden hinterlegt und ohne Entschließung belassen werden.

Straubing, den 9. Januar 1809.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. VI. S. 122.

§. 1237.

(Die Bestellung der Insinuationsmandatarien vor den abwesenden Parteien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der bestehenden Verordnungen unterlassen doch die abwesenden Parteien bei dem Königlichen Generalcommissariate des Isarkreises Mandatarien zu bestellen, welchen die Beschlüsse zugestellt und von diesen die verordnungsmäßige Taxe entrichtet werden könnte.

Da man nun diese Außerachtlassung um so weniger gedulden kann, als dadurch die Rechnungen der expedirenden Stelle nicht in Ordnung zu halten sind, so erwartet man um so sicherer, daß die Anwälte bei jeder Eingabe bemerkt, aber auch mit dem nothwendigen Gelde, um die Taxen zu berichtigen, versehen werden; als man widrigenfalls die Nichtanmerkung eines solchen Mandatars verordnungsmäßig bestrafen, die Ausrede des bezeichneten Mandatars zur Bezahlung des betreffenden Betrages nicht ermächtigt zu sein, nicht annehmen; sondern sich unmittelbar an die Person dieses Mandatars halten wird.

München, den 10. Januar 1809.

Königliches Generalcommissariat des Isarkreises.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. VI. S. 122.)

§. 1238.

(Die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum im Altmühlkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um rücksichtlich der richtigen Ablösung der an diesseitiges Expeditionsamt zu entrichtenden Taxen und Sporteln, weil solche, gemäs neuerlicher Allerhöchster Verordnung nicht mehr auf den Postämtern statt findet, die hin und wieder eingetretenen Anstände beseitigen; sowie überhaupt die einkommenden Gesuche und die Beschlüsse hierauf eben so geschwind erledigen, als sicher

bestellen zu können, wird, in Folge der hierüber erfolgten Allerhöchsten Weisung vom 30. Januar l. J. Nachstehendes statuirt:

I.

Wer immer bei hiesiger Landesstelle als solcher, oder auch in der Eigenschaft der Patrimonial-Stiftungs- und Communal-Curatelvorstellungen oder Gesuche einzureichen, und entweder seinen Wohnsitz nicht in hiesiger Stadt hat, oder kein öffentliches Amt im Kreise bekleidet, muß am Schlusse der Eingabe, neben der Unterschrift ein hier wohnendes und genüglich bekanntes Individuum als Mandatar ad insinuandum benennen, dem sodann die Ausfertigung gegen Entrichtung der Taxen und Sportelgebühren zugestellt wird.

II.

Jene Advocaten oder Procuratoren, welche hier angestellt oder wohnhaft sind, werden, wenn von einem besondern Mandatar zur Insinuation in der Schrift nichts erwähnt wird, dafür angenommen, und sie werden eben deswegen zur Ablösung der Taxen, ohne Annahme irgend einer Ausrede, angehalten werden.

III.

Diejenigen Advocaten oder Procuratoren, welche ihren Wohnsitz nicht in der Hauptstadt des Kreises haben, müssen die hier zu bestellenden Mandatarien ad insinuandum in ihren Schriften ebenfalls ausdrücklich benennen.

In jenen Parteisachen, die bei den Untergerichten und anderen Polizeibehörden instruirt und mit Gutachten hierorts vorgelegt werden, haben diese die Eintreibung und Einsendung diesortiger Taxen und Sporteln ohne weiters zu besorgen.

IV.

Jene Eingaben, worin die vorgeschriebene Benennung der befraglichen Mandatarien unterlassen wird, bleiben entweder ohne Erledigung, oder die hierauf geschöpften Beschlüsse so lange unausgefertigt liegen, bis sich ein Mandatar zur Auslösung meldet. Parteien, die auswärts wohnen, jedoch persönlich sich in hiesiger Stadt einfinden und auf Resolution warten, haben dieses und zugleich das Haus, woselbst sie sich aufhalten, zu bemerken, damit ihnen die Expedition durch die Canzleiboten zugeschickt werden kann.

Eichstädt, den 4. Februar 1809.

Königliches Generalcommissaiat des Altmühlkreises.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XIII. S. 311.

§. 1239.

(Die Aufstellung der Mandatarien und deren Eingabe der Expensarien und Ratificatorien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrung hat bewährt, daß bisher öfters Proceßverzögerungen eingetreten sind, weil mehrere Anwälte die gerichtsordnungsmäßigen Vorschriften nicht pflichtmäßig erfüllt haben;

indem sie entweder keinen Mandatarium ad insinuandum in loco judicii aufstellten, oder dem in den Schriften bestellten Anwalte die gebührende Nachricht hievon nicht gaben, die Expensarien und Vollmachten längere Zeit nicht einbrachten und bei aufgetragenen Lieferungen die erhobenen Empfangsscheine nicht bei der Gerichtsstelle übergaben.

Um nun diesen Verzögerungen für die Zukunft vorzubeugen, wird sämmtlichen Rechtsanwälten des Illerkreises der Auftrag ertheilt, bei sechs Thalern Strafe folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Ist jeder Vorstellung, welche an das Königliche Appellationsgericht eingesandt wird, der Mandatarius ad insinuandum beizumerken, auch hievon dem bemerkten Anwalte gebührende Nachricht zu geben.
2) Die Vollmachten sind schon mit der Klage oder Exception und wenn diesfalls ein Hinderniß eintreten sollte, wenigstens noch vor dem Actenschlusse beizubringen. Wenn die Vollmacht nicht schon in den Acten erster Instanz liegt, so ist diese Vollmacht oder das Ratificatorium sogleich der Berufung oder der Appellations-Nebenverantwortung beizulegen.
3) Auf gleiche Art sind die Kostenverzeichnisse der Berufung und der Appellations-Nebenverantwortung beizulegen. Sollte aber
4) ein erhebliches Hinderniß eintreten, so ist dasselbe kurz anzuzeigen, um sonach weitere Verfügung treffen zu können.
5) In dem Falle, wenn die Lieferungen aufgetragen werden, sind dieselben ohne Verzug zu bewerkstelligen und die erhobenen Empfangscheine jederzeit sogleich zu übergeben.

Memmingen, den 7. Januar 1812.

Königlich Bayerisches Appellationsgericht für den Illerkreis.

Weisung an sämmtliche Rechtsanwälte diesseits des Rheins.

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1812. St. II. S. 9.

§. 1240.

(Die Aufstellung der Insinuations-Mandatarien von abwesenden Parteien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die vaterländischen Gesetze, als mehrere specielle Verordnungen tragen den abwesenden Parteien auf, Insinuations-Mandatarien bei den Königlichen Behörden zu bestellen, welchen die erforderlichen Beschlüsse auf ihre Eingaben ausgehändigt, und von denen die normalmäßigen Taxen erhoben werden können. Da jedoch diese allgemeine und nothwendige Anordnung häufig unbefolgt bleibt, und dadurch in dem Taxrechnungswesen die beträchtlichsten Ausstände veranlaßt werden, so sieht man sich bewogen, vom 1. künftigen Monats angefangen, Nachstehendes festzusetzen:

1) Jede Partei, welche nicht selbst hier wohnt, muß ihre Eingabe durch einen hiesigen Einwohner, der sich als Insinuationsmandator zu unterzeichnen, und für die Entrichtung der Executionstaxen und Sporteln zu haften hat, einreichen lassen.

2) Die Außerachtlassung dieser Vorschrift wird unnachsichtlich mit 2 fl. 30 kr. bestraft.

3) In jenen Parteisachen, welche zuerst bei den Aemtern angebracht, und mit Gutachten hieher eingesendet worden, haben die berichtgebenden Aemter für die Betreibung der auf den Entschließungen vorgemerkten Taxen zu haften, und dieselben längstens in 14 Tagen an das Königliche Expeditionsamt zu befördern.

Hiernach ist sich um so genauer zu achten, als von obiger Strafbestimmung im Falle eines Unterlasses schlechterdings nicht mehr abgewichen wird.

Eichstädt, am 8. September 1814.

Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreises.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1814. St. 39. S. 1115.

§. 1241.

(Die Honorarien für die Insinuationsmandators betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine von Seite des Königlichen obersten Rechnungshofes gemachte Rechnungsbemänglung wurde die besondere Verrechnung der Honorarien für die aufgestellten Insinuations-Mandatare für die Zukunft als unpassirlich erklärt. Da bei den Königlichen Landgerichten die Taxtantieme die Stelle des Regiemaximums vertritt, so haben dieselben die fraglichen Honorarien nunmehr aus dieser Einnahme zu berichtigen.

Eichstädt, den 28. September 1814.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An
die Königlichen Landgerichte des Oberdonaukreises also ergangen.

cf. Eichstädter Int. Bl. v. J. 1814. St. XL. S. 1131.

XV. Qualification.

§ 1242.

(Die Qualificationsanzeigen für die öffentlichen Anwälte betr.)

M. J. K.

Wir haben den öffentlichen Rechtsanwälten in Unserm Reiche stets Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und, überzeugt von der Wichtigkeit ihres Amtes, Unseren Gerichten sowohl eine unausgesetzte Aufsicht über die Geschäftsführung derselben, als auch die jährliche

Einsendung einer die Resultate ihrer Beobachtung enthaltenden amtlichen und gewissenhaften Anzeige anbefohlen.

Aus den in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 23. März 1813 (Reg. Bl. vom 31. März 1813. S. 425 u. ff.) von dem Oberappellationsgerichte Uns vorgelegten Anzeigen der Appellationsgerichte für das Jahr 1813, haben Wir jedoch wahrgenommen, daß solche nicht nur in der Form von einander abweichen, sondern daß hiebei die Gerichte selbst in Hinsicht auf die Beurtheilung nach ganz verschiedenen Ansichten zu Werke gegangen sind.

Um dieser Zusammenstellung eine ihrer Bestimmung entsprechende Einrichtung zu geben, erachten Wir es für nöthig, nicht nur ein allgemeines Formular vorzuschreiben, sondern auch die Gesichtspunkte festzusetzen, von welchen die Gerichte bei Verfassung derselben auszugehen haben.

Wir verordnen daher, daß in Zukunft sämmtliche sowohl von den Untergerichten an die Appellationsgerichte, als die von letzteren an das Oberappellationsgericht einzusendenden Qualificationsanzeigen der öffentlichen Rechtsanwälte nach dem beigefügten Formulare verfaßt werden sollen.

Der erste Theil dieser Zusammenstellung, welcher eine kurze Uebersicht der äußern Verhältnisse eines Individuums darbietet, bedarf so wenig einer Erläuterung, als besonderer Vorschriften zur Ausfüllung der Rubriken. Nur ist zu bemerken, daß bei dem Namen des Anwaltes zugleich die Eigenschaft, in welcher er aufgestellt worden, nämlich, als Advocat oder Procurator anzuzeigen, und daß in der Columne: vorige Anstellung, nur die frühere Verwendung im Staatsdienste oder als Rechtsanwalt, nebst der Dauer derselben, zu bemerken sei.

Was hingegen die übrigen Rubriken, welche die eigentliche Qualification zum Gegenstande haben, betrifft, so ertheilen Wir hierüber, nach Vernehmung Unsers Ober-Appellationsgerichts, nachstehende Vorschriften, welche die Gerichte bei Verfassung dieser Anzeigen zu beobachten haben.

Die wissenschaftliche Bildung eines Mannes ist nach Abstufungen zu classificiren, und die Worte: a. ausgezeichnet, b. gut, c. mittelmäßig, d. gering, dienen zur Bezeichnung der betreffenden Classe. In die erste Classe gehören diejenigen Advocaten, welche ausgezeichnete Talente und Kenntnisse besitzen; — in die Classe der Guten jene, welche durch Talente und Kenntnisse, oder durch eine dieser beiden Eigenschaften an die Auszeichnung gränzen, ohne in der andern blos mittelmäßig zu sein; — in die Classe der Mittelmäßigen diejenigen, welche nur gewöhnliche Talente und Kenntnisse, oder eine von beiden Eigenschaften in gewöhnlichem Grade, obgleich die andern gut, besitzen. Ungenügende Talente oder Kenntnisse gehören in die letzte Classe, die andere Eigenschaft mag beschaffen sein, wie sie will.

Dem Fleiße widmen Wir drei Classen, welche durch die Worte: a. ausgezeichnet, b. genügend, c. gering zu bezeichnen sind.

Derselbe ist lediglich nach dem innern Gehalte der Arbeiten und der auf die Ausarbeitung verwendeten Mühe, sowie nach der Pünktlichkeit in Einhaltung der Termine zu beurtheilen, wobei selbst öftere Frist-Verlängerungsgesuche, wenn sie anders auf wahren und erheblichen Ursachen beruhen, der Classification nicht nachtheilig sind.

Dagegen kommt nicht in Betrachtung: ob ein Advocat eine große Praxis hat oder nicht, und ob er schnell oder langsam arbeitet.

Die weitere Columne zerfällt in zwei Unterabtheilungen, und ist dem Benehmen der Anwälte, a. in Hinsicht auf Rechtlichkeit, und b. Billigkeit gewidmet.

Zu a. Rechtlich heißt der Advocat, welcher keine schlechten Sachen übernimmt, und sich keiner Chicane oder unerlaubten Kunstgriffe zu bedienen pflegt; im entgegengesetzten Falle heißt es unrechtlich und zweideutig, wenn deshalb ein gegründeter Verdacht gegen ihn obwaltet.

Zu b. Das Prädicat billig erhält der Advocat, wenn er sich keine übertriebenen Taxansätze erlaubt, auch sich keine überflüßige Arbeit und Geschäfte auf Kosten seiner Clienten macht, außerdem das Prädicat unbillig.

Da es eines der wichtigsten Berufspflichten eines Advocaten ist, sowohl die Rechte armer Parteien gerichtlich zu vertheidigen, als auch die Processe durch Stiftung billiger Vergleiche abzuschneiden, so empfehlen Wir Unsern Gerichten eine besondere Aufmerksamkeit auf das diesfallsige Benehmen der ihnen untergeordneten Rechtsanwälte, und wollen ihren über diesen Gegenstand gemachten Beobachtungen in der Tabelle eine eigene Rubrik in zwei Unterabtheilungen widmen. Verdient ein Advocat hierin besonders Lob oder Tadel, so ist solches in der betreffenden Columne mit den Worten geneigt oder ungeneigt zu bemerken. Ist aber sein Betragen in dieser Hinsicht weder zum besondern Lobe, noch zum Tadel geeignet, wie zum Beispiele: wenn er der Uebernahme der ihm von Amtswegen zugewiesenen armen Clienten, sich zwar nicht pflichtwidrig entzieht, doch aber in Vertheidigung ihrer Angelegenheiten keinen besondern Eifer blicken läßt, oder wenn derselbe die gütliche Beilegung der Rechtsstreite zwar nicht durch eigene Bemühung zu befördern, sie doch auch gerade nicht zu hindern sucht, so ist solches mit den Worten nicht abgeneigt zu bezeichnen.

In der Columne für die Disciplinarstrafen, welche im Laufe des Jahres gegen einen Advocaten verhängt worden sind, ist die Zahl der Verweise, der Geldstrafen, dann der Gefängniß- und Suspensstrafen mit römischen Ziffern, und zwar bei jeder Strafgattung besonders anzuzeigen, auch bei den Geldstrafen die Summe derselben, und bei Gefängniß- oder Suspensionsstrafen ihre Dauer zu bemerken.

Den Beobachtungen über das sittliche Betragen eines Anwaltes in seinem Privatleben ist eine eigene Columne gewidmet, und die letzte Columne kann sowohl zur Erläuterung des vorhergehenden, als zur Anzeige besonderer Verdienste in außerordentlichen Fällen, oder anderer erheblicher, in die übrigen Rubriken nicht geeigneter Daten benützt werden.

Die nach diesen Vorschriften verfaßte Uebersicht ist von den Unterzeichneten am Schlusse eines jeden Jahres an die vorgesetzten Appellationsgerichte einzusenden, welche sodann, unter Anführung der Untergerichte nach alphabetischer Ordnung, eine Generalübersicht über alle in ihrem Kreise befindlichen Advocaten zu entwerfen haben.

Zu dieser Generalzusammenstellung haben die Appellationsgerichte alle von den Untergerichten angegebenen Daten, ihre Beziehungen und Noten beizubehalten; sodann in den die eigentliche Qualification betreffenden Rubriken ihr auf eigene Beobachtung gegründetes Gutachten, dasselbe mag mit dem untergerichtlichen übereinstimmen, oder davon abweichen, zur Unterschei-

dung mit einer auszeichneten Dinte beizufügen, und nur diejenigen Rubriken, welche sie aus Mangel an eigener Wissenschaft zu beurtheilen außer Stande sind, mit einem Querstriche zu bezeichnen. Bei Fertigung dieser Uebersicht ist übrigens Sorge zu tragen, daß für die allenfalls einzuschaltenden Noten und Bemerkungen Unsers Oberappellationsgerichts bei jedem Individuum ein angemessener Zwischenraum belassen werde.

Die in dieser Gestalt verfaßten Generalconspecte haben sodann die Appellationsgerichte und zwar doppelt gefertigt, jedoch ohne die untergerichtlichen Berichte und Anzeigen an Unser Oberappellationsgericht einzusenden. Da Wir dasselbe, zur Vereinfachung der Arbeit, von Herstellung einer allgemeinen, sämmtlichen Anwälte in Unserem Reiche umfassenden tabellarischen Zusammenstellung befreien wollen, dieser Gerichtshof indessen Gelegenheit hat, mehrern Advocaten, besonders in Beziehung auf ihre Kenntnisse, Fleiß und Rechtlichkeit, richtig zu beurtheilen, so hat derselbe das Resultat seiner Beobachtungen den Anzeigen der Appellationsgerichte einzuverleiben, und das Duplicat hievon zu Unserm geheimen Justizministerium längstens bis zum Schlusse des Monats Februar eines jeden Jahres einzubefördern, das zweite Duplicat aber bei seinen Acten zu behalten.

Da übrigens in diesen Anzeigen sämmtliche gegen Rechtsanwälte verhängte Disciplinarstrafen angeführt werden müssen, so ist es erforderlich, daß nicht nur bei jedem Gerichte erster und zweiter Instanz Verzeichnisse über die von ihnen gegen Rechtsanwälte verhängten Strafen dieser Art gehalten werden, sondern daß auch am Schlusse des Jahres jedes Gericht von den bei ihm gegen fremde Advocaten verhängte Disciplinarstrafen jenes Gericht, wo der bestrafte Advocat seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß setze, um solche in die Zusammenstellung aufnehmen zu können.

Die von dem Oberappellationsgerichte gegen Advocaten erkannten Disciplinarstrafen müssen in die Verzeichnisse der Appellationsgerichte eingetragen werden.

München, den 2. September 1814.

Namen des Gerichts.	Namen des Rechtsanwaltes.	Geburtstag.	Religion.	Familienstand.	Tag der Ernennung.	Vorige Anstellung.	Nebenämter.	Wissenschaftl. Bildung.	Fleiß.	Benehmen in Hinsicht auf		Geneigtheit zu		Erhaltene Disciplinarstrafen.	Sittliches Betragen.	Bemerkungen.
										Rechtlichkeit.	Billigkeit.	Vertretung armer Parteien.	Vergleichen.			

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LVI. S. 1449.

§. 1243.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. August 1819, die Qualifications-Anzeigen über die öffentlichen Rechtsanwälte betr.

Die Entschließung vom 22. Juni d. J. hat die sonst jährlich vorgeschriebene Anfertigung vollständiger Qualificationsanzeigen über die Rechtsanwälte in der Art beschränkt, daß dieselben nur alle fünf Jahre neu gefertigt und eingesendet zu werden brauchen; während dieser Zeit sind blos am Ende eines Jahres die im Laufe desselben wahrgenommenen Abänderungen berichtlich anzuzeigen.

(Moritz Nov. zur Bayer. Ger. Ordn. v. J. 1819. Bd. III. S. 142.)

XVI. Disciplin.

§. 1244.

(Dem Hofrathskanzler wird die jurisdiction über das Canzlei- und Advocatenpersonale bestättiget.)

Man lasset es bei dem Hofraths Directorial-Gutachten bewenden, nach welchem einem zeitlichen Hofraths Canzler die jurisdiction über die Hof- und geistliche Rathscanzlei-Officianten, deren Corpus Advocatorum in der nämlichen Maaß, wie es derselbe vorhin allzeit in prima Instantia exerciret hat, wiederum erneuert und bestättigt sein solle, wobei jedoch sowohl dem Prä- und Vicepräsidenten, als dem Vicedirector ebenfalls obliegt, in der Hofraths-Canzlei nachzusehen, und die darin bemerkte ordnungswidrige Mängel in instanti abzustellen und zu bestrafen.

München, den 10. Februar 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. 157. S. 211.

§. 1245.

(Bestrafung der Advocaten.)

Nach erholten Bericht Unsers Revisorii haben Wir in Betreff der Advocaten gnädigst beschlossen, daß es bei der wegen ihnen getroffenen Verfügungen sein Verbleiben haben solle; diesemnach sind zwar die Advocaten N. N. unter der Zahl der Advocaten noch zur Zeit zu belassen, es ist aber den Advocaten die Advocatenordnung wiederholt publiciren zu lassen, und ihnen derselben Beobachtung um so nachdrücklicher einzuschärfen, als Wir niemals eine Ueberschreitung derselben gestatten, und Uns auch niemals werden beschränken lassen, diejenigen, welche sich nicht nach den ihnen gegebenen Vorschriften achten, daß Befugniß zu advociren, ohne aller Entschuldigung wiederum zu benehmen, wie Wir dann auch Unser Revisorium sub hod. ermächtiget, und demselben aufgetragen haben, die Advocaten in Fällen, wo dasselbe solches ge-

eignet findet, ohne weitere Rückfrage zu suspendiren, und nur im Falle, wo es auf gänzliche Ausschließung aus der Zahl der Advocaten ankäme, Bericht an Uns zu erstatten.

München, den 18. November 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 29. S. 20.

§. 1246.

(Entschädigungsgesuche eines von der Advocatie ausgeschlossenen Advocatens haben nicht statt.)

Von Unserer General-Landesdirection ist Uns die Anzeige geschehen, daß der Churfürstl. Hofrath eine gerichtliche Klage des Advocaten N. wider Uns wegen seiner Ausschließung aus der Zahl der Advocaten angenommen, und selbe an gedachte Stelle mit dem Anhange erlassen habe, den Kläger mit seiner Entschädigungsfoderung von jährlichen 3000 fl. klaglos zu stellen, oder die Einwendungen darüber abgeben zu lassen.

Da Wir aber nicht gedenken, Unsere über die Belassung oder nicht Belassung der Advocaten, dann deren Ordnung getroffene Verfügungen einer gerichtlichen Judicatur Unseres Hofrathes zu unterwerfen, und noch minder Uns von dem Advocaten N., welcher sich durch alle Warnungen, Geld- und Arreststrafen nie zur Ordnung führen ließ, und Uns auch schon gleich nach Unserm Regierungsantritt mehrere Beweise seiner Inkorrigibilität gegeben hat, belangen lassen werden; so geht hiemit Unserm Hofrath der Auftrag zu, sich in dieser Sache aller weitern Verfügungen zu enthalten, und weder von dem Advocaten N. noch von einem andern jetzt oder künftig wegen Ueberschreitung der Advocatenordnung aus der Zahl der Advocaten ausgeschlossenen Individuo ein Restitutions- oder Entschädigungs-Gesuch anzunehmen.

München, den 31. December 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nro. 40. S. 27.

§. 1247.

(Advocaten betr.)

M. J. K.

Was Wir unterm Heutigen an Unser Appellationsgericht dahier in Betreff der Advocaten erlassen haben, dieses gebrn Wir euch im Abdrucke zur Nachachtung euers Orts zu entnehmen.

München, den 22. März 1809.

An
das Königliche Appellationsgericht zu Amberg also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Wir haben bereits in Unserer Entschließung vom 18. Februar d. J. provisorisch, und

bis zum Erscheinen einer neuen Advocatenordnung bestimmt, daß die neu angestellten Advocaten von den betreffenden Untergerichten in Pflicht genommen, und daß diesen Behörden die erste Disciplinaraufsicht hierüber, den Appellationsgerichten aber die Oberaufsicht über die bei den Untergerichten bestehenden Advocaten, dann die Prüfung und Begutachtung der zur Advocatur sich meldenden Subjecten zustehe.

Der Sinn und die Wendung der neuen Justizverfassung erfordert es, daß von dieser provisorischen Verfügung auch die vorhin bei den Appellationsgerichten als privilegirten ersten Instanzen angestellt gewesene Advocaten auf gleiche Art behandelt werden.

München, den 22. März 1809.

An
das Königliche Appellationsgericht dahier also ergangen.

§. 1248.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 16. October 1812, die Eintreibung der gegen Rechtsanwälte verhängten Geldstrafen betr.

Verdiente Bestrafung muß ohne Zögerung dem Straffälligen werden, und jede dem Advocaten- Wittwen- und Waisenfonde angewiesene Intrade soll, den Allerhöchsten Anordnungen gemäs, mit der größten Pünktlichkeit erhoben und eingesendet werden.

(Moritz Nov. zur Bayer. Ger. Ordn. Bd. III. S. 141.)

§. 1249.

(Die Disciplinarvorschriften für die Advocaten des Königreiches betr.)

M. J. K.

Bei dem unermüdeten Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechtsanwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Processe abzuschneiden; so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advocaten sowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechtsangelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist. Wir haben nicht nur den Advocaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advocaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß ein-

schränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkelagenten die strengsten Maaßregeln nahmen. Außerdem, daß Wir hiedurch den Advocaten in den Stand setzen, auch bei uneigennütziger Verwaltung seines Amts sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdies durch die dauerhafte Gründung einer Pensionsanstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn Wir auf diese den öffentlichen Rechtsanwälten jeden mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewährt haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtigt, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen werden. Um Uns hievon zu überzeugen, tragen Wir sämmtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advocaten genaue Aufsicht zu führen und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmäßig in Kenntniß zu setzen.

Die Gerichtsordnung, die Advocatenordnung vom Jahre 1769, die Hofrathsordnung vom Jahre 1779; dann die Generalverordnung vom 16. August 1779 (Maierische Generaliensammlung Bd. I. Nro. CXX. S. 151 u. f.); sowie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechtsanwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen und insbesondere zu verordnen:

1) Die Advocaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Gesetze zu befolgen, das Beste ihrer Clienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen, wie den Reichen, mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Clienten bis zu Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte vom Amtswegen übertragenen Rechtssachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande nicht nur mündlich diesfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechtsanwalte zur Last fallenden Vernachläßigungen strenge bestrafen. Sollte jedoch ein Advocat aus erheblichen Gründen gehindert sein, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen; so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungsursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advocat veranlaßt, sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechtsangelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, sowie von seiner Reise dem Gerichtsvorstande seines Wohnsitzes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.

4) Die Advocaten sollen die ihnen von ihren Aemtern anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effecten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen auf dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Criminalverbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5) Jeder Advocat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die blos legalisirten Schriften verantwortlich, und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe, sowie die Stempel- und Schreibgebühren specifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichtscommission einzureichen. Jede diesfalls nöthige Anrechnung geschieht auf Kosten des säumigen Advocaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden sein. Dieses Kostenverzeichniß muß specifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Columne für die Moderation darbieten.

6) Die eingereichten Kostenverzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen und zu prüfen, dann wenn sich übermäßige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advocaten hinsichtlich derjenigen Ansätze, welche sich nicht aus den Gerichtsacten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manualacten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advocaten-Taxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Factum gut und deutlich dargestellt, oder eine contraverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sei, — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, auf den Ausgang des Processes, und gewissermassen auf die Vermögensumstände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, oder in Processen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber, nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennutz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advocaten auf das angesetzte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen.

8) Den Advocaten wird zwar gestattet, sich von ihren Clienten verhältnißmäßige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kostenverzeichnisse angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhalten einer Partei wieder ersetzen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advocaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch Statt, wenn sich ein Advocat von seinen Clienten auf irgend eine andere Art über-

mäßige Belohnung bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schärferen Strafen vor ganz geendigtem Processe nicht angenommen werden.

9) Uebrigens sollen sich die Advocaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnützen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüssiger Allegationen der Gesetzstellen und Rechtslehrer, alle Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungsgesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsätzen sollen sie die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten, bei den gerichtlichen Commissionen zu bestimmter Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information nnd Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Commissionen nicht unnöthiger Weise reasumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Clienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachläßigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß setzen.

Der Advocat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese ganz in der nämlichen oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Contumazialwegs, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präclusivtermine, sowie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachläßigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzenverhältnisses, voreilige gänzlich unstatthafte oder gegen rechtmäßige Erkenntnisse laufende Recurse, muthwillige oder actenwidrige Appellationen, Revisions- oder Restitutionsgesuche, ungegründete Perhorreszenzen und Recusationen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben nebstdem, daß der Advocat für die diesfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld- Arrest- und Suspensionsstrafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amotion zu Folge, welche letztere sonach in Wiederholungsfällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrocinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachläßigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Commissionen, Prävaricationen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advocaten von seinem Clienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Excesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Criminalverbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disciplinarstrafen, welche auch unaufgefordert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advocat seinem Clienten für jeden ihm durch Nachläßigkeit oder vorsätzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

Vorstehende, fast durchgängig in frühern Verordnungen bereits enthaltene Disciplinar-Verfügungen haben die Advocaten genau zu beobachten, und Wir weisen Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advocat gefehlt hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünf und zwanzig Gulden, oder Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advocat gefehlt hat, auf die geeignete Disciplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei dem ihm vorgesetzten Appellationsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsetzung eines Advocaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justizministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen.

Ergiebt sich ein Disciplinar-Vergehen eines Advocaten bei einem Appellationsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advocaten bei dem Oberappellationsgericht vorgehet, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur Verweis, Geldstrafe oder Restitution eines Deservits bis auf fünf und zwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen giebt es die Sache zum Appellationsgerichte, damit der Advocat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen, und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disciplinarvergehen der Advocaten ist übrigens bloß summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitions-Processes. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advocat mit seiner schriftlichen oder zu Protokoll zu gebenden Verantwortung gehört werden.

In allen Disciplinar-Straffällen der Advocaten, außer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist; gestatten Wir den Recurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a. der Recurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Strafentschließung publicirt hat, schriftlich angezeigt werden.

b. die Recursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen, von dem Publicationstage angerechnet, unter Präclusionsstrafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, welcher solche unverzüglich mit den Acten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c. das Appellationsgericht begleitet den Recurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d. eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle Statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verwerfung des Recurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advocaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualificationstabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualificationstabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechtsanwälte mit dem Schluß jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disciplinarstrafen an das vorgesetzte Appellationsgericht einsenden solle. Die Appellationsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämmtlicher Advocaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disciplinarstrafen, so wie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Oberappellationsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechtsanwälte an Unser geheimes Justizministerium zu befördern.

Wir erwarten von sämmtlichen Advocaten Unseres Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advocatenordnung, in allen sie betreffenden Punkten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden. Unseren sämmtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechtsanwälte auf, und machen insbesondere die Untergerichte, denen solche unmittelbar untergeordnet sind, für die pünktliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich.

München, den 23. März 1813.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. XVIII. S. 425.

§. 1250.

(Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises erhält hiemit einen Abdruck desjenigen Allerhöchsten Rescriptes, welche Seine Königliche Majestät auf eine Anfrage des Königlichen Appellationsgerichtes für den Illerkreis in Betreff der Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition zu erlassen geruhten.

Diesem Allerhöchsten Rescripte zu Folge soll die Verhängung der Specialinquisition wider öffentliche Rechtsanwälte ihre Suspension von der Advocatur nicht zur Folge haben; übrigens aber jedes Erkenntniß auf Absolution von der Instanz oder auf Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst angezeigt werden.

München, den 22. März 1815.

Ober-Appellationsgericht des Königreichs Bayern.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte also ergangen.

Abdruck.

Nro. Pr. 804.

(Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.)

M. J. K.

Da die öffentlichen Rechtsanwälte weder Staatsbeamte noch öffentliche Diener im Sinne des Straf-Gesetzbuches Theil II. Art. 437. sind, da einem Advocaten ein oft unersetzlicher Schaden zugefügt würde, wenn man ihn nach erkannter Specialinquisition, während deren der Fall seiner Unschuld noch als möglich gedacht werden muß, mit der Suspension belegte; da endlich bei jenem, der in Gemäßheit des Theils II. Art. 113. wegen eines schweren Verbrechens verhaftet wird, die Sistirung seiner Praxis schon aus seiner Verhaftung folgt, ohne daß hierüber eine eigene Bestimmung nothwendig wäre, so belassen Wir es bei dem mittelst Berichts vom 4. praes. 17. v. M. rc. erstatteten Gutachten.

Es sind jedoch alle gegen öffentliche Rechtsanwälte ergehenden, von der Instanz entlassenden, oder wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilenden Erkenntnisse nach erlangter Rechtskraft an Uns einzusenden, damit Wir nach den Umständen, um verdächtige oder unwürdige Individuen unschädlich zu machen, das Geeignete verfügen können. Hiernach sind sämmtliche Appellationsgerichte gleichmäßig anzuweisen.

München, den 13. März 1815.

An
das Königliche Ober-Appellationsgericht also ergangen.

§. 1251.

(Die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.)

M. J. K.

Da sich über die Bestrafung der Disciplinarexcesse der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts Anstände ergeben haben, so verordnen Wir hierüber Folgendes:

I.

Jede administrative Stelle, bei welcher ein Advocat in einer zu deren Competenz gehörigen Sache eine schriftliche Vorstellung, eine Bittschrift oder Berufungsschrift übergeben, oder die sonstige Ausführung dieser Sache übernommen hat, ist ermächtigt und verbunden, denselben zur Strafe zu ziehen, wenn er sich hiebei Unordnungen und Disciplinarfehler schuldig macht.

II.

Die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813[a]) (Reg. Bl. S. 425.) und zwar in den §§. 1, 2, 4 bis 11. und in dem ersten Satze des §. 12. für die Advocaten in

a) s. §. 1249. S. 987. oben.

Justizsachen gegebenen Disciplinarvorschriften, finden auf die Disciplinarexcesse derselben in administrativen Sachen gleichfalls vollkommene Anwendung. Rücksichtlich der Disciplinarstrafen selbst sollen jedoch wegen der Verschiedenheit der Amtsverhältnisse nachstehende Modificationen eintreten:

1) Die Disciplinarstrafen in Administrativsachen sollen bestehen:
   a. in Verweisen,
   b. in Rückersatz der Deserviten,
   c. in Geldstrafen bis zu 100 fl. rheinisch,
   d. in Arrest bis zu vier Wochen,
   e. in Suspension von der Administrativpraxis,
   f. in gänzlicher Amotion von derselben.

2) Verweise, dann Geldstrafe unter 25 fl., ingleichen Rückersatz der Deserviten bis zu diesem Betrage, ist jede administrative Unterbehörde zu verfügen berechtigt.

   Glaubt sie auf eine höhere Bestrafung antragen zu müssen, so hat sie an die ihr in der treffenden Sache vorgesetzte Oberbehörde Bericht zu erstatten und dieser die Entscheidung zu überlassen.

3) Jede administrative Oberbehörde, sowie die ihr vorgesetzte höhere Stelle, ist sowohl auf die bei ihr von den Unterbehörden gemachten Anträge, als wenn bei ihr Disciplinarexcesse der Advocaten selbst vorgefallen sind, befugt, bis auf das Maximum der oben sub lit. a bis b. bestimmten Disciplinarstrafen, ingleichen ad e. auf Suspension von der Administrativpraxis bis auf 1 Jahr inclusive zu erkennen.

   Soll jedoch die Suspension auf mehrere Jahre, oder gänzliche Amotion von der Administrativpraxis erkannt werden, so ist die Entscheidung hierüber dem Königlichen geheimen Rathe zu übergeben.

4) In allen Fällen, wo der Disciplinarexceß des Advocaten nicht in den bereits verhandelten officiellen Acten klar vorliegt, ist noch eine summarische Vernehmung desselben über die ihm zur Last liegende Disciplinarübertretung erforderlich. Diese oder eine schriftliche Verantwortung des Advocaten muß insbesondere jedesmal ohne Ausnahme, vorangehen, wenn auf Suspension auf mehrere Jahre, oder auf gänzliche Amotion von der Praxis angetragen werden soll.

5) Gegen die erkannten Disciplinarstrafen der Unter- und Mittelbehörden steht dem Advocaten eine präclusive Berufungsfrist von 14 Tagen, und zwar:
   a. bei Unterbehörden, an die denselben vorgesetzten höhern Stelle;
   b. bei den Mittelbehörden, an den Königlichen geheimen Rath, jedoch an den Letztern nur dann offen, wenn auf mehr als 50 fl. Geldstrafe oder Rückersatz der Deserviten von dieser Summe, auf mehr als dreitägigen Arrest, oder auf Suspension von mehr als drei Monaten erkannt ist.

   Die Berufungsschrift muß jedoch bei der Stelle, welche die Disciplinarstrafe erkannt hat, gegen Recepisse selbst eingereicht, und von dieser sodann unverzüglich mit Erläuterungs-Bericht und Acten an die höhere Behörde eingesendet werden.

6) Von jeder erkannten Disciplinarstrafe, sie sei von welcher Gattung sie wolle, ist dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu ertheilen.

7) Die erkannten Geldstrafen fallen jedesmal dem Advocaten-Pensionsfonde anheim.

Wir wiederholen übrigens:

8) die in Unserer Verordnung vom 16. Februar 1815 a) (Reg. Bl. S. 138.) gegebenen Vorschriften, daß in reinen Polizei- und bloßen Administrativgegenständen, mit Ausnahme der administrativ-contentiosen Rechtssachen, dann der Angelegenheiten siegelmäßiger Personen, bei den Unterbehörden keine Advocaten zugelassen, noch schriftliche Vorstellungen angenommen werden sollen, hiemit ausdrücklich.

München, den 24. März 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1816. St. X. S. 153.

§. 1252.

Auszug

aus der Allerhöchst revidirten Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 9. Januar 1821, die revidirte Instruction für den Königlichen Staatsrath betr.

(Titel II. §. 7.) In den Geschäftskreis des Königlichen Staatsrathes zur Entscheidung als unmittelbar erkennenden obersten Stelle gehören:

21. Die Recurse gegen erkannte Disciplinarstrafen der Advocaten in Sachen administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Novellen zur Bayer. Ger. Ordn. Bd. II. p. 157. ff. Nro. 3.) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und künftig in Folge des §. 61. b) der Dienstes-Instruction des Staatsministeriums des Innern (vom 15. April 1817. Reg. Bl. St. 16. 329. ff.) zu derselben Competenz gehören, wenn dieselbe gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche vom genannten Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II und III. unmittelbar ausgegangen sind.

(Reg. Bl. v. J. 1821. St. III. S. 57.)

§. 1253.

Nro. Pr. 12822.

(Die Gesuche der Unterthanen in Administrativgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 20. August d. J., die Gesuche der Unterthanen in Administrativgegenständen betreffend, zur Entschließung eröffnet:

Nachdem die in der allgemeinen Verordnung vom 23. März 1813 (Reg. Bl. S. 425.)

---

a) s. §. 1206. S. 960. oben.

b) Lautet wie folgt: die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

und zwar namentlich in dem Punkte 11. für die Advocaten in Justizsachen gegebenen Disciplinar-Vorschriften durch die spätere Verordnungen vom 24. März 1818 (Reg. Bl. S. 153.) auch auf die Disciplinarexcesse derselben in Administrativgegenständen als vollkommen anwendbar erklärt worden sind, so bedarf es diesfalls keiner weitern Verordnung, und die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hat lediglich, um dem bei derselben wegen Umgehung der ersten Instanz eingerissenen Unfug zu steuern, die oben bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und hienach in vorkommenden Uebertretungsfällen ohne Weiters die festgesetzten Disciplinarstrafen zu verfügen.

Von den Punkten 4 bis 6. des vorgelegten Entwurfs einer Bekanntmachung ist, so weit darin über die Zuläßigkeit von Monitorien und Beschwerden wegen verzögerter Geschäftsführung bestimmte Vorschrift gegeben werden will, ganz Umgang zu nehmen.

München, den 13. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1254.

(Die Revision der Verordnung vom 23. März 1813 a) über die Disciplinarübertretungen der Advocaten betr.)

M. J. K.

Wir haben die Disciplinarvorschriften für die Advocaten vom 23. März 1813 a) einer prüfenden Revision unterwerfen lassen, und auf erstatteten umständlichen Vortrag, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, beschlossen, wie folgt:

I.

Es soll wegen Disciplinarübertretungen gegen Advocaten

a. eine Geldstrafe nicht über Einhundert Gulden,

b. der Arrest nicht über vier Wochen,

c. die Suspension nicht über ein Jahr erkannt werden.

Die Mäßigung übersetzter Deserviten ist jedoch an keine Summe gebunden, sondern tritt in jenem Grade ein, in welchem das Uebermaß gefunden wird.

II.

Das Verfahren bei Disciplinarübertretungen der Advocaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten und ohne Einleitung eines Untersuchungsprocesses.

In allen Fällen, in welchen eine Uebertretung aus den Acten unmittelbar oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellt, und es zugleich nur auf einen Verweis, eine Geld-

---

a) s. §. 1249. S. 987. oben.

strafe, oder auf Herabsetzung eines Deservits ankömmt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen; jedoch ist allemal, wenn eine Geldstrafe oder die Herabsetzung des Deservits zehn Gulden übersteigt, der Advocat mit seiner schriftlichen oder mündlichen zu Protocoll zu gebenden Verantwortung zu hören.

Ist hingegen die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder kommt es auf eine höhere Strafe, als die im vorigen Absatze genannten an, oder treffen diese beiden Voraussetzungen vereint zusammen, so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des Advocaten einzutreten.

III.

In Ansehung der gegen jede, einem Advocaten auferlegte Disciplinarstrafe im Paragraph 21. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, „einige Verbesserungen der Gerichtsordnungen betreffend", gestatteten Beschwerdeführung bei dem höhern Richter, verordnen Wir für die Fälle, in welchen die Wechsel- Mercantil- und Handels-Appellationsgerichte das Erkenntniß auf eine Disciplinarstrafe in erster Instanz erlassen, ferner, daß die Beschwerde an das Oberappellationsgericht mit Beobachtung der in der Verordnung vom 23. März 1813. Nro. 12. vorgeschriebenen Fristen der Anmeldung und Ausführung gebracht werden kann.

IV.

Die im angeordneten Rechtswege und unter Beobachtung des in der angeführten Verordnung vom 23. März 1813 vorgeschriebenen Instanzenverhältnisses von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf definitive Entsetzung der Advocaten sollen, der Disposition Nro. 12. Abs. 3. gemäs, fortan, wie bisher, Unserm Staatsministerium der Justiz zu dem Ende mit Gutachten vorgelegt werden, um Unsere Allerhöchste Entschließung darüber einzuholen, ob nicht Gründe vorhanden sind, die Entsetzung aus Gnade zu erlassen oder zu mildern.

V.

In allen übrigen durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder erläuterten Punkten hat es bei der Verordnung vom 23. März 1813 sein Verbleiben.

München, den 28. Januar 1822.

cf. Reg. Bl. v. J. 1822. St. V. S. 85.

§. 1255.

Nro. Pr. 3192.

(Die Verwendung der Strafgelder der gegen das Conscriptionsgesetz fehlenden Advocaten betr.)

M. J. K.

Da sich über die Anwendung des Art. 204. im Conscriptionsgesetze Zweifel erhoben haben, so wird zur Beseitigung derselben auf die gestellten Anfragen verordnet, wie folgt:

1) Die von den Advocaten für die in dem angeführten Artikel bezeichneten ordnungswidrig ver-

faßten Bittschriften enthaltenen Taxen sollen von denselben auch fernerhin im gedoppelten Betrage in die Conscriptionskasse bezahlt werden.

2) Dagegen sollen die daselbst außerdem festgesetzten Geldstrafen, hinsichtlich welcher über die Kasse in dem Conscriptionsgesetze keine nachdrückliche Bestimmung enthalten ist, nach der in der Verordnung vom 24. März 1816 über die Disciplinarstrafen der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts bestätigten, hier zur Anwendung kommenden allgemeinen Regel, wonach alle Geldstrafen, in welche die Advocaten wegen einer verbotenen Handlung bei Ausübung der Anwaltschaft verurtheilt werden, der Advocaten-Wittwenkasse zufallen, bis auf weitere Anordnung lediglich in diese Kasse fließen.

Ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Mai 1822.

An
die sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

cf. Novellen z. Conscript. Ges. v. Stüvel Bd. I. Nro. 225. S. 319.

§. 1256.

Nro. Pr. 6033.

(Die Beschwerde der Weber zu Dinkelsbühl wegen der dem N. N. verliehenen Weberconcession betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den im bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 16 v. M. Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Dem Weberhandwerk zu Dinkelsbühl ist zu bedeuten, daß ihre Beschwerde über die durch zwei gleichlautende Bescheide des Magistrats daselbst vom 29. October v. und der Regierung des Rezatkreises vom 2. Januar d. J. bewilligte Aufnahme des N. N. als Webermeister zu Dinkelsbühl nicht statt finde.

2) Gegen den Anwalt soll nicht nur diese nach den deutlichen Bestimmungen der Verordnungen vom 2. October 1812 und 6. Mai 1815 ganz unzuläßige Recursergreifung; sondern auch die unterlassene Bemerkung der erhobenen Deserviten gehörig geahndet werden.

3) Uebrigens sind künftighin dergleichen gesetzwidrige Recurse, wenn sie bei der Kreisregierung zur Berichtserstattung und Acteneinsendung angebracht werden, sogleich zurückzuweisen.

München, den 28. Mai 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1257.

Nro. Pr. 11516.

(Die Executionsbefugniß der Königlichen Rentämter wegen der gegen die Advocaten angeordnet werdenden Disciplinarstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. April l. J. in rubricirtem Betreffe wurde verordnet, wie folgt:

1) Die Königlichen Rentämter haben da, wo es auf die Execution wegen der den Advocaten auferlegten Strafen und der auf die Strafverhandlung erlaufenen Kosten ankömmt, hierum jederzeit dasjenige Gericht zu requiriren, bei welchem der treffende Advocat seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

2) Die requirirten Gerichte haben nach der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 2. sich der Execution weder zu weigern, noch sich einer Cognition in der Hauptsache selbst anzumaßen.

3) Die exequirenden Gerichte haben nach Abschn. VI. der Verordnung vom 24. März 1816[a]) die eingehobenen Geldstrafen unmittelbar zum Fond für die Hinterlassenen der Advocaten einzusenden, jedoch dem requirirenden Rentamte davon Kenntniß zu ertheilen.

4) Die hiemit ausgesprochene Beschränkung der Executionsbefugniß ist weder auf höhere, noch auf die mit eigentlicher Gerichtsbarkeit versehenen niedern Verwaltungsstellen auszudehnen.

Hiernach ist sich zu achten.

Regensburg, den 21. Mai 1824.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen.

cf. Int. Bl. v. J. 1824. St. XXII. S. 587.

§. 1258.

Nro. Pr. 2643.

(Die Disciplinaruntersuchung gegen den Advocaten N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Januar l. J., die Disciplinaruntersuchung gegen den Advocaten N. zu N., in Beziehung auf den N.'schen Criminalproceß betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß, da die Würdigkeit eines öffentlichen Dieners in Bezug auf alles, was dessen Dienstverhältnisse betrifft, als ein untheilbares Ganze betrachtet werden muß, das gegen den Advocaten N. erlassene rechtskräftige Er-

a) s. §. 1251. S. 993. oben.

kenntniß auch in Beziehung auf Administrativgeschäfte in Vollzug zu setzen sei, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 4. März 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1259.

Nro. Pr. 2602.

(Die Ausschließung des N. N. von der Advocatur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bisherige Advocat Dr. N. in N., weil er der ihm gegebenen anderweitigen Bestimmung nicht folgte, von dem Königlichen Appellationsgerichte des Unterdonaukreises durch Entschließung vom 11. v. M. von der öffentlichen Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist; so hat die Regierung gleiches in Ansehung der Administrativgeschäfte einstweilen auf ein halbes Jahr zu verfügen, nach dessen Verlauf weitere Anzeige zu erstatten ist, ob dessen gerichtliche Exclusion noch fortwähre?

München, den 5. März 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1260.

Auszug

aus der Instruction für den Königlichen Staatsrath vom 18. November 1825.

In dem Geschäftskreis des Staatsrath gehören:

(§. 7. Ziff. 21.) Recurse gegen erkannte Disciplinarstrafen der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 a) (Reg. Bl. 1816, St. X. S. 153.) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstesinstruction des betreffenden Ministeriums ferner zu derselben Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. 3. unmittelbar ausgegangen sind.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. XLVI. S. 874.)

---

a) s. §. 1251. S. 993. oben.

§. 1261.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien.

Zum Wirkungskreise des Ministeriums der Justiz gehört:

(§. 51.) Die oberste Aufsicht über die Advocaten, Notarien und Rechtsanwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in Justizgegenständen, Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den, den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Ministerium mit dem Ministerium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

Zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehört:

(§. 77.) Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 994 u. 1003.)

§. 1262.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, überträgt der Regierungskammer des Innern

(§. 82.) Die Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen, die Disciplin gegen dieselben und die Aufsicht gegen Winkeladvocaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1102.)

§. 1263.

Nro. Pr. 7623.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte München hinsichtlich der Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. gestellte Anfragen ist demselben von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz nach vorhergängigem Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Entschließung ertheilt worden:

1) Den Armenpflegen ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 (das Armenwesen betreffend) in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten eine vollkommene Stempelfreiheit bewilligt worden, die durch das neue Stempelgesetz nicht aufgehoben ist.

Sie sind daher nicht schuldig, ihre Urkunde auf Stempelpapier zu fertigen.

Die magistratischen Behörden, die Kirchen, milden Stiftungen, die Versetzämter und der Militärwittwen- und Waisenfond sind in ihren Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt.

Ihre bei einer Justiz- oder Königlichen Administrativbehörde zu übergebenden Urkunden müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Die Beilegung der Stempelbögen ist nur in den im Gesetze bestimmten Ausnahmsfällen zuläßig.

2) So lange die in der Stempelordnung vom Jahr 1812 §. 3. lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden blos bei einer öffentlichen Behörde deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich producirt werden, sind sie von dem Stempel befreit.

3) Den Leichenconten der Leichanstalten der Seelnonnen, der Pfarreien und anderer bei Leichenbegängnisse beschäftigten Personen ist, wenn sie bei der gerichtlichen Verlassenschaftsinstanz, bei Testamentsexecutionen oder bei einem adeligen Obsignanten, die hier in die Stelle der öffentlichen Behörden treten, producirt werden, in dem Gesetze keine Stempelfreiheit zugestanden, und es ist auch kein Grund vorhanden, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzuweichen.

4) Wenn auf das vorher vor kurzer Hand zugetheilte auf Stempelpapier zu fertigende Kostenverzeichniß die Zahlung nicht erfolgt, und deshalb ein richterlicher Auftrag ergehen muß; so unterliegt das Decret als eine Ausfertigung in Parteisachen der Tax- und Stempelgebühr.

5) Die Quittungen über die Gebühren der Schätzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditionsämtern erhoben und hinaus bezahlt werden, stempelfrei zu behandeln, ist kein Grund vorhanden.

6) Die Einheischung der Licitationsausstände in Verlassenschafts- oder andern Sachen ist als Officialsache zu betrachten, und die diesfallsigen Zahlungsaufträge an die Restanten, sowie die Empfangsscheine für die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrei ausgefertigt werden.

7) Die Bestimmung der Stempelordnung vom Jahr 1812 §. 3. lit. c. und der Taxordnung vom Jahr 1810 §. 15., gemäs welcher für den Fall, daß der Kaufpreis nicht angegeben wird, bei Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuercapital entscheidet, findet auch auf andere Veräußerungen Anwendung.

Ist der Contractsgegenstand kein steuerbares Object, so sind die Taxen- und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichts oder (und insbesondere bei Sachen von Bedeutung) nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Parteien anheim gestellt ist, diese Maaßregeln durch die Angaben der Contractsgegenstandssummen zu beseitigen.

Sind die Gegenstände des Contracts zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine briefliche Urkunde errichtet, so entscheiden lediglich die Werthsangaben der Contrahenten.

8) Ist bei Tauschverträgen der Werth der Tauschobjecte weder durch die Angaben der Parteien, noch durch das Bestehen eines Steuercapitals gegeben, so muß auch hier die Berechnung

der Tax- und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichtes oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

9) Ob bei Kaufbriefen, oder bei sonstigen Erwerbsveräußerungs- oder Vertrags-Urkunden, welche schon vor dem 1. October v. J., d. i. vor dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 11. September v. J. in Kraft getreten ist, außergerichtlich errichtet waren, und sodann vor oder nach dem 1. October bei der Obrigkeit zum Behufe der Protocollirung oder Verbriefung übergeben wurden, die Anwendung des älteren oder neueren Gradationsstempels statt finde: ist lediglich nach dem Zeitpunkte der Protocollirung, und zwar in der Art zu entscheiden, daß, wenn die Protocollirung schon vor dem 1. October v. J. erfolgt ist; die Briefe selbst aber erst nach dem 1. October v. J ausgefertigt worden, bei diesen der ältere Gradationsstempel, im Falle aber die Protocollirung nach dem 1. October v. J. geschehen sein sollte, der Gradationsstempel nach dem Gesetze vom 11. September angewendet werden muß.

10) Kömmt es hingegen bei einem Rechtsgeschäfte nicht auf die obrigkeitliche Protocollirung, sondern blos auf die Insinuation bei Amt an, z. B. bei Hypotheken und Kaufsurkunden siegelmäßiger Personen; so ist der Gradationsstempel blos nach den zur Zeit der Insinuation bestandenen oder bestehenden Gesetzen anzuwenden.

11) Den ältern früher der Stemplung nicht unterworfenen Urkunden, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden, muß der nach dem neuen Gesetze vorgeschriebene Stempelbogen beigelegt werden, denn die Verbindlichkeit zu dieser Gebühr entsteht zur Zeit, wo die Urkunde bei der Behörde producirt wird.

Es sind daher die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Gesetze anzuwenden.

12) Daß bei solchen außerordentlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privatcorrespondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen rc., welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Production vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, der betreffende Stempelbogen alsdann beigeheftet werden dürfe, wenn ihre Vorlage bei einer öffentlichen Behörde zufälliger Weise später nothwendig werden sollte, unterliegt keinem Zweifel.

13) Es ist den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes zuwider, den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbogen beizulegen. Alle Anstände sind beseitigt, wenn die Bescheide, statt sie nach der Publication in Abschriften mitzutheilen, als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt werden, und der Originalbescheid sodann dem Kläger, und eine Abschrift davon auf Verlangen dem Beklagten zugestellt wird.

In Fällen, wo dieses, wie bei Concursen, der Gläubiger nicht thunlich ist, sind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu schreiben und zu den Acten zu fertigen.

14) Bei gerichtlichen Schätzungen und Licitationsprotocollen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventar einverleibt wird, wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Classenstempel anzuwenden.

15) Bei Monitorien in Parteisachen, wodurch die an andere Behörden gestellten Requisitionen in Erinnerung gebracht werden. Resolutionen und Gerichtsbeschlüssen, welche blos ad acta gefaßt, aber nicht hinausgeschrieben werden, Verfügungen und Verhandlungen

in Disciplinarsachen der Advocaten und Winkelagenten, ferner bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschaftssachen ist kein Stempelpapier anzuwenden.

16) Was die Anwendung des Stempelpapiers bei protocollarischen Verhandlungen betrifft, so muß der III. Abschnitt §. 7. lit. d. des Stempelmandats vom Jahr 1812 lediglich nach seinem wörtlichen Inhalte verstanden werden. Diesem nach unterliegen zwar alle Protocolls-Recesse, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Justizstellen und Justizämtern verhandelt werden, als

a. die Gerichts-Verhörsprotocolle,

b. die Oralrecesse an die Stelle der Proceßschriften,

c. die bei Producirung von Urkunden abzuhaltenden Protocolle,

d. Zeugen-Verrechnungsprotocolle,

e. Bescheids-Eröffnungsprotocolle,

dem Stempel; alle Obsignations- und Reserationstestaments-Aufnahmsprotocolle, Protocolle bei Instruirung der Gesuche und Verleihung von Gewerbsconcessionen und anderer ähnlichen Gesuche, Polizeiverhörs- und Strafprotocolle, Laudemial-Verhandlungs-Grundobereigenthums-Ablösungs- und Lehenallodifications-Protocolle rc. sind durchaus stempelfrei zu behandeln.

17) Eben so sind auch alle Vormerkungen und Bescheinigungen der Ober-Vormundschaftsconcessionen und der Depositenämter über die an sie gemachten Capitalszahlungen, dann die Schreiben, womit die Besoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Kassen an die Aemter und Gerichtsbehörden übersendet werden, sowie die Geldvertheilungs-Protocolle, wenn schon in einer mit dem Gradationsstempel ohnehin versehenen Urkunde der Empfang des Geldes ausgedrückt ist, und die Geldausfolglassungs-Protocolle in Verlassenschafts- und andern nicht streitigen Sachen stempelfrei zu behandeln.

18) Die Bestimmungen der §§. 10 und 13. lit. b. des Regulativs vom 26. April 1824 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen (Reg. Bl. S. 495 und 496.) sind auch nach dem neuen Stempelgesetze sehr wohl miteinander vereinbarlich und müssen daher befolgt werden.

Der §. 10. verbietet zwar, daß bei Hypothekencessionen kein Brief errichtet werden soll; allein er befiehlt die Aufnahme eines Protocolls, und zu diesem Protocolle muß nach §. 13. lit. b. der Classenstempel von 15 kr. angewendet werden, da bei der Vormerkung selbst die Adhibirung des Stempels nicht möglichst ist.

19) Wenn in Folge einer Cession der Cessionspreis an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird, so ist bei dem Hinausbezahlungs-Protocolle kein Stempel anzuwenden.

20) Schriftliche Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzungen der Realitäten

a. zum Behufe des Hypothekenbuches,

b. in Verlassenschaftssachen,

die sogenannten bloßen Commissionsvormerkungen in Parteisachen, wenn nämlich eine angesetzte Commission vereitelt und kein Protocoll aufgenommen wird, die Verpflichtungsproto-

colle der Schätzleute, wenn sie nicht in Streitsachen vorkommen, die Vernehmung der Sachverständigen außer dem Processe, z. B. das dem Gerichtsarzte ex officio abgeforderte Gutachten sind allerdings stempelfrei.

21) Zu dem Requisitionsschreiben in Parteisachen ist nicht der Stempel von 30 kr., sondern nur von 3 kr. anzuwenden.

22) Den bei dem mündlichen Verhöre vorkommenden Ausfertigungen und den Auspfändungsprotocollen in oder außer dem mündlichen Verhöre eine Stempelfreiheit zuzugestehen, besteht durchaus kein Grund.

23) Da die Stempel-Contraventionssachen nach dem Gesetze wie andere Rechtsstreitigkeiten verhandelt und beschieden werden, so kann ihnen auch keine Stempelfreiheit zugestanden werden.

24) Die §§. 21, 23, 24, 25, 26 und 27. des Stempelmandates vom Jahr 1812 sind durch das neuere Stempelgesetz vom 11. September v. J. keineswegs aufgehoben, indem dieses blos Abänderungen in einzelnen Bestimmungen enthält.

25) Werden ungestempelte Privat-Lottoloose ausgegeben, deren entsprechender Stempelbetrag sich nicht gerade unter die im Abschnitte X. erwähnten Abstufungen von 3 bis 30 kr. subsumiren läßt, so ist es den allgemeinen bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niedern Stempels gesetzt ist.

26) Bei denjenigen Stellen und Behörden, bei welchen eigene Expeditoren bestehen, haften für die richtige Anwendung des Stempelpapiers zunächst diese; da jedoch nach §. 31. des Stempelmandats vom Jahr 1812 auch die Vorstände über die genaue Befolgung der Stempelgesetze bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben; so hängt es von den besondern Umständen der einzelnen Fälle ab, in wiefern diese Verantwortlichkeit wirklich geltend gemacht werden kann.

Bei Aemtern, denen zum Behufe des Expeditionsgeschäftes keine vom Staate angestellten Individuen beigegeben sind, und bei welchen dieses Geschäft Canzleiindividuen besorgen, die eigentlich blos dem Amtsvorstande verpflichtet sind, lastet die Haftung lediglich auf diesem.

27) Da das Stempelgesetz vom 11. September 1825, hinsichtlich der Competenz bei Contraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Proceßgesetze ein.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird von diesen Verfügungen mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hierauf zu achten und zu deren genauen Befolgung durch die untergeordneten Aemter und Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 1. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. F., also ergangen.

§. 1264.

Nro. Pr. 8014.

(Die Beschwerde des Advocaten Dr. N. N. wegen einer Disciplinarstrafe in der N.'schen Concessionssache, nun Taxforderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem geheimen Expeditionsamte des Königlichen Staatsministeriums des Innern wird die unterm 19. d. M. an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises ergangene Weisung, in Betreff der Beschwerde des Advocaten Dr. N. N., wegen einer Disciplinarstrafe in der N.'schen Concessionssache, nun Taxforderung, in Abdruck mitgetheilt, und demselben zugleich eröffnet, daß, nach einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, unterm 4. Juni v. J.[a]) an sämmtliche Kreisregierungen erlassenen Entschließung, die Behörden angewiesen seien, bei Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarsachen der Advocaten keinen Stempel anzuwenden, weswegen in solchen Fällen auch keine Taxe zu erheben kommt.

Das geheime Expeditionsamt hat sich ebenfalls hiernach zu achten.

München, den 27. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erhält die Ermächtigung, die in dieser Disciplinarsache aufgerechneten sämmtlichen Taxen abzuschreiben.

München, den 19. Mai 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises also ergangen.

§. 1265.

Nro. Pr. 10371.

(Die Competenz der Finanzkammer bei Disciplinarübertretungen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrathe und Regierungspräsidenten Grafen von N. N. wird auf den Bericht vom 27. Juni l. J., die Competenz der Finanzkammer bei Disciplinarübertretungen

---

a) s. vorstehenden §.

der Advocaten betreffend, erwiedert, daß die Verordnung vom 24. März 1816[a]) die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betreffend, hinsichtlich der darin enthaltenen Competenzbestimmungen durch den §. 82. der Verordnung vom 17. December 1835, den Wirkungskreis und die Formation der Kreisregierungen betreffend, keine Aenderung erlitten habe.

München, den 19. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

den Königlichen Staatsrath und Regierungspräsidenten Grafen von N. N. also ergangen.

§. 1266.

Nro. Pr. 5117.

(Taxirung der Verhandlungen über Disciplinarstrafen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. October v. J. die Entschließung ertheilt, daß Verhandlungen über die Disciplinarstrafen der Advocaten, auf welche die Bestimmungen der §. 1. bis 5. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht bezogen werden können, gleich den Verhandlungen über Disciplinarstrafen wirklicher Staatsdiener taxfrei zu pflegen sind.

München, den 19. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1267.

Nro. Pr. 4498.

(Beschwerde des Advocaten N. wegen Deservitenrückersatzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises wird aufmerksam gemacht, daß nach §. 6. der Verordnung vom 24. März 1816[b]) von allen gegen Advocaten erkannten Disciplinarstrafen, zu denen auch der Rückersatz der Deserviten gehört, dem betreffenden Appellationsgerichte Nachricht zu geben sei.

München, den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

---

a u. b) s. §. 1251. S. 993. oben.

§. 1268.

Nro. Pr. 21903.

(Die Beschwerde der Schneider zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Schneidern zu N. ist auf deren Beschwerde vom 10. August l. J. eröffnen zu lassen, daß dieselbe nach Art. 10 Nro. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 diesorts nicht berücksichtigt werden könne.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 7. l. M. bemerkt, daß sich deren Antrag auf Einführung von Frivolitätsstrafen in administrativen Gegenständen durch die Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. v. J. 1816, St. X.) und durch die darin angezogenen §§. 1, 2, 4 bis 11., dann theilweise 12. der Verordnung vom 23. März 1813 und insbesondere durch §. 11. der letzteren erledigt. Die strenge Beachtung dieser Bestimmungen unterblieb in neuerer Zeit vielfach und in verschiedenen Theilen des Königreichs; und die Königliche Regierung des Isarkreises ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, hier wie überhaupt den strengen Vollzug der Normen zu handhaben und wieder zu erwecken. Uebrigens versteht sich von selbst, daß solche Strafen in Gewerbsfragen nur bei Berufungen der Betheiligten gegen competent erlassene Gewerbsverleihungen der I. Instanz, nicht rücksichtlich jener Beschwerden und der Eingaben Platz greifen können, wodurch Betheiligte oder sonstige Staatsbürger vermeintliche oder wirkliche Gebrechen in Anwendung der Gewerbsgesetze und der Instruction oder Nullität im Verfahren anzeigen, da

1) das Gesetz nur Berufungen der Betheiligten in Ansäßigmachungs- und Gewerbsfragen untersagt, da hiedurch

2) keinem Staatsbürger die Befugniß entzogen ist, das Aufsichtsrecht und die amtliche Thätigkeit der höhern Stelle gegen vermeintliche oder wirkliche Vollzugsgebrechen gegen Nullitäten und gegen ungeeigneten Gesetzes Vollzug zu provociren, oder die nachtheilige Rückwirkung einzelner richtig angewendeter Gesetze auf sein Wohl, den Erwägungen der Staatsregierung zu unterstellen, und da überhaupt

3) das Anhören und das ernstliche Prüfen solcher Eingaben der einzige Weg ist, ein väterliches Regierungssystem zu begründen, die wahren Bedürfnisse der Staatsangehörigen zu kennen und die Wünsche und Beschwerden aus dem Bereiche der offensiven Preßpolemik auf den vertraulichen Standpunkt des Wechselverkehrs zwischen den Betheiligten und der Verwaltung zurück zu führen.

München, den 31. October 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1269.

Nro. Pr. 18051.

(Die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in mehreren, aus verschiedenen Kreisen des Königreichs zur diesseitigen Cognition gediehenen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Disciplinarsachen der Advocaten von den Behörden der Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Allein, Handhabung der Disciplin ist, wie überhaupt, eben so auch in Hinsicht der Rechtsanwälte, ein Officialgegenstand. Es steht daher auch den Disciplinarsachen der Advocaten auf tax- und stempelfreie Behandlung gesetzlicher Anspruch zu.

Die Königliche Kreisregierung wird nach diesem benehmlich mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen gefaßten Beschlusse in Zukunft sich achten, und den ihr untergeordneten Behörden geeignete Anweisung ertheilen.

München, den 21. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1270.

Nro. Pr. 23869.

(Die beiden Recurse des Advocaten N. wegen Disciplinarstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Verordnung vom 24. März 1816 eine Beschwerde in Disciplinarstrafen, bei Verweisen nicht zuläßig ist, der §. 21. der Novelle vom Jahr 1819 in Hinsicht der Justiz, nicht aber in administrativen Sachen, bei welchen an der frühern Verordnung nichts abgeändert wurde, Anwendung findet, so erhält die Königliche Kreisregierung auf den Bericht vom 12. August die Weisung, dem Advocaten N. auf seine beiden Beschwerden vom 12. und 19. Juli d. J. die Abweisung eröffnen zu lassen.

München, den 18. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 1271.

(Tax- und stempelfreie Behandlung von Disciplinarsachen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Entschließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, wurde ausgesprochen, daß die Disciplinarsachen der Advocaten stempelfrei zu behandeln seien.

Es sind jedoch Fälle vorgekommen, in welchen diese Bestimmungen nicht genau beachtet wurden, und es werden sohin die Königlichen Regierungen unter Beziehung auf obige Entschließung aufmerksam gemacht, daß alle einen Disciplinargegenstand der Advocaten in Justiz- und Administrativressort betreffenden Verhandlungen und Verfügungen tax- und stempelfrei zu behandeln seien, da die Handhabung der Disciplin lediglich Officialsache ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Tax- und Stempelfreiheit auf Advocaten-Deserviten, Moderationen und die hierüber vorkommenden Verhandlungen keine Anwendung finden.

München, den 5. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVIII. S. 151.

XVII. Succumbenz- und Strafgelder. a)

§. 1272.

(Die Succumbenz-Gelder bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung an das Königliche Ober-Appellationsgericht in Betreff der Succumbenzgelder unterm 28. April abhin verordnet:

1) Die Bezahlung von Succumbenzgeldern werde jeder in einem Civil-Rechtsstreite zum Ober-Appellationsgerichte appellirenden Partei auferlegt, wenn ihre angebrachten Beschwerden ungegründet erkannt werden.

2) Davon seien jedoch ausgenommen die Berufungen,
   a. einer Königlichen Fiscalstelle;
   b. der Verwaltung einer milden Stiftung, — eines wissenschaftlichen Instituts oder sonst einer öffentlichen Anstalt;

---

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1832. (s. §. 1255. S. 997. oben.)

c. des Vorstandes einer Gemeinde nach erhaltener Ermächtigung der höhern Behörde, und
d. einer Vormundschaft auf Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts.

3) Die Summe der Succumbenzgelder kann von sechs bis zu sechzig Thalern angesetzt werden.

4) Die Bestimmung der Summe in jedem einzelnen Falle sei nach dem Grade der Vernachläßigung einer reifen Ueberlegung der Beschwerden, sohin auch nach dem Unterschiede zu ermessen, ob alle Beschwerden, oder nur einige, jedoch in den Hauptpunkten oder nur Beschwerden in Nebenpunkte, ungegründet seien.

5) Bei Berufungen in Sachen, in welchen bei zwei vorherigen Instanzen gleichmäßig erkannt wurde, sei die Summe der Succumbenzgelder der Regel nach höher, als wenn jene Erkenntnisse verschieden waren, anzusetzen.

6) Uebrigens sei bei dieser Bestimmung auch auf die Vermögensverhältnisse des Appellanten geeignete Rücksicht zu nehmen; nicht minder

7) die noch bestehende Verschiedenheit der Taxordnungen, wodurch die Berufungen an sich schon einer Partei mehr als der andern erschwert sind, für ein gleichmäßiges Verhältniß der Succumbenzgelder in Erwägung zu ziehen.

8) Da diese Succumbenzgelder dem Local-Armenfonde des Ortes, wo der dazu schuldig Erkannte domicilirt ist, zuzuwenden sind, so sei das Gericht, welches das desfallsige Erkenntniß zu vollziehen hat, anzuweisen, die erhobene Summe dieser Gelder (gemäß der Instruction für den Vollzug des Edicts über die Generaladministration des Stiftungs- und Communalvermögens) der einschlägigen allgemeinen Stiftungsadministration oder ihrer Perceptionsstation, oder der etwa an jenem Orte bestehenden besondern Administration, mit der Bemerkung der Bestimmung dieser Gelder zum Local-Armenfond, folglich auch mit der Bemerkung des Wohnortes dessen, welcher zur Zahlung derselben schuldig erkannt wurde, zuzustellen.

9) Außer dieser Statuirung der Succumbenzgelder bleibe es dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte nicht nur unbenommen; sondern vielmehr zur besondern Pflicht empfohlen, die bestehenden Verordnungen gegen muthwillige Streitsucht, arglistige Proceßumtriebe, rechtsverletzende Nebenabsichten und actenwidrige Vorstellungen durch Geld- oder Freiheitsstrafen, besonders auch gegen etwaige Nachläßigkeit der Advocaten in Hinsicht auf ihre Information und gegen eine bloße Gewinnsucht derselben gleiche Geld- oder Freiheitsstrafe, oder Suspension, oder (nach geeignetem Antrage zum Allerhöchsten Beschlusse) Cassation in Anwendung zu bringen.

Indem Seine Königliche Majestät mit diesen Beschlüssen alle bisherigen Verordnungen und Observanzen in Betreff der Succumbenzgelder zugleich aufgehoben haben, daß also nur nach dieser neuern Verordnung in allen bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte noch unabgeurtheilten und künftigen Civil-Rechtsstreitsfällen die Verurtheilung in Succumbenzgelder bemessen werden solle, so wird diese Allerhöchste Verordnung hiemit verkündet, damit jeder Betheiligte sich darnach zu achten wisse.

München, den 24. Mai 1829.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXVI. S. 813.

§. 1273.

Nro. Pr. 20164.

(Die Beschwerde der Tafernwirths-Wittwe N. N. in N., wegen verweigerter Erlaubniß zum Verkaufe rohen Fleisches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Beschwerde der Tafernwirths-Wittwe N. N. in N., wegen verweigerter Erlaubniß zum Verkaufe rohen Fleisches betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß dem Advocaten N. nicht zustehen könne, den dem Advocatenwittwen- und Waisenfonds zugesprochenen Betrag durch Verzichtleistung dieser Fonds wieder zu entziehen und seiner Clientin zuzuwenden, und daß daher auf dessen Entrichtung zu bestehen sei.

München, den 14. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1274.

Auszug
aus dem Gesetze einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 17. November 1837.

§. 37. Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35 u. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, verfallen in eine Strafe von 5 — 50 fl.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Parteien, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachsichtlich zu verfügen und zu erholen.

Dem Advocaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreichs gestrichen, vorbehaltlich weiterer Disciplinarstrafe im Falle des Muthwillens.

§. 69. Die Succumbenzgelder beim Königlichen Ober-Appellationsgerichte (Verordnung vom 23. Mai 1809 a.) im Reg. Bl. von 1809 S. 813.) sind von 9 bis 90 fl. anzusetzen. Sie sind ebenso, wie alle Geldstrafen der Parteien und Anwälte ein Proceß, dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advocaten des Königreichs zuzuwenden.

(Ges. Bl. v. J. 1837. St. II. S. 64 u. 80.)

---

a) s. §. 1272. S. 1010. oben.

XVIII. Verwendung im gutsherrlichen Gerichts- und im Gemeindedienste.a)

§. 1275.

(Die Anstellung der Advocaten als Gerichtshalter in der Provinz Bamberg betr.)

M. J. K.

Auf die von Unserer Landesdirection in Bamberg unterm 2. März gestellte Anfragen, ob Advocaten als Patrimonial-Gerichtshalter angestellt werden können? eröffnen Wir hiemit Unsere Entschließungen, wie folgt:

1) Die bisherige Eigenschaft eines Advocaten macht zu solchem Richteramte nicht unfähig; sohin können, der Regel nach, auch allerdings Advocaten, welche bisher Patrimonial-Gerichtshalter waren, bestätigt, oder zur neuen Anstellung präsentirt werden.

2) Die Prüfung zur Advocatur ist jedoch, der Regel nach, nicht hinreichend, um von der Prüfung zum Richteramte zu befreien, wenn nicht aus dem Protocolle über die weiter ausgedehnte Prüfung bereits die erforderlichen Kenntnisse eines Patrimonialbeamten hinlänglich erhellen.

3) Mit der Stelle eines Gerichtshalters ist die Beibehaltnug der Advocatie unvereinbarlich. Wenn daher ein Advocat als Gerichtshalter angestellt oder bestätigt werden will; so muß derselbe der Ausübung der Advocatur entsagen.

Nach gegenwärtigen Bestimmungen sind die vorkommenden Fälle zu entscheiden.

München, den 5. April 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XVI. S. 616.

§. 1276.

Auszug
aus dem organischen Edicte über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. September 1808.

§. 36. Advocaten können nicht Gerichtshalter sein.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LVII. S. 2255.)

§. 1277.

Auszug
aus dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812.

§. 172. Advocaten können nicht zugleich Ortsbeamte sein.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. XLVIII. S. 1553.)

---

a) Vergl. a. §. 49. der Beil. VI. zur Verfassungs-Urkunde.

§. 1278.

Auszug
aus dem Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818.

(§. 49) Advocaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter sein, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XIII. S. 237.)

§. 1279.

(Die Anstellung der Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber betr.)

M. J. K.

Wir lassen Unserer Regierung des Isarkreises auf ihrem Bericht vom 12. September l. J. in Betreff der Anstellung der Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber Folgendes zur Entschließung eröffnen.

Die Functionen eines Stadt- oder Marktschreibers lassen sich eben so wenig, als die Functionen eines Bürgermeisters oder Magistratsraths mit den Obliegenheiten eines öffentlichen Rechtsanwaltes vereinigen.

Wir erklären daher unter analoger Anwendung der einschlägigen Entschließung vom 31. August l. J., daß Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber nur dann gewählt oder bestätigt werden können, wenn sie auf die Ausübung ihrer bisherigen Anwaltschaft gehörig verzichten.

Diese Bestimmung soll auch für die seltenen Fälle gelten, wenn Advocaten als Stadt- oder Marktschreiber früher schon angestellt waren, zur Zeit aus Communalkassen einen Quiescenz- oder Entschädigungsgehalt beziehen, und nunmehr im Communaldienste reactivirt werden wollen, und zwar ohne Unterschied, sie mögen die Bewilligung zur Ausübung der Anwaltschaft vor — oder nach dem Eintritte in den Communaldienste erlangt haben.

München, den 25. September 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

XIX. Dienstleistung bei der Landwehr.

§. 1280.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1826, die Landwehrordnung betr.

§. 4. Vom persönlichen Dienste der Landwehr bleiben dispensirt:

1) Diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;

2) die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizeibeamten, die Magistratsvorstände und Räthe, das bei dem Magistrate angestellte Unterpersonal, die Gemeindevorsteher und Schullehrer;

3) die Aerzte, Wundärzte, Advocaten und Notare.

§. 5. rc. Die Aerzte und Wundärzte, die Advocaten und Notare, dann die Schullehrer bleiben verbunden, sich nach der Beschaffenheit ihres Berufes zu dem Sanitätswesen der Landwehr, zu Auditoriats- und Bureaurgeschäften verwenden zu lassen.

(Reg. Bl. v. J. 1826. St. XI. S. 300.)

§. 1281.

Nro. Pr. 13735.

(Berufung des Königlichen Advocaten N. zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Advocaten N. zu N. bezüglich der ihm übertragenen Landwehr-Auditorsstelle findet ihre Erledigung durch die §§. 4 und 5. der Landwehrordnung, kraft welcher den Königlichen Kreisregierungen und den Königlichen Landwehr-Kreiscommandos die Wahl unter den Königlichen Advocaten ohne Restriction zukömmt.

Dieses wird der Königlichen Regierung und dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Unterdonaukreises auf dem Bericht vom 28. v. M. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 18. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung und an das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Unterdonaukreises also ergangen.

XX. Uebernahme ausgezeichneter Advocaten in den Staatsdienst.

§. 1282.

(Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an das Königliche Appellationsgericht des Innkreises hinsichtlich der Aussicht der

Advocaten auf fernere Verwendung im Staatsdienste erlassene Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 20. December 1811.

Staatsministerium der Justiz.

Abdruck.

(Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.)

M. J. K.

Wir remittiren auch die mit Bericht vom 13. praes. 19. d. M. eingesendete schriftliche Anzeige des Advocaten N. N., daß er sein Gesuch um Anstellung als Advocat widerrufe, indem er Hoffnung habe, in Unserm Dienst verwendet zu werden, mit der Bemerkung, daß dem Bittsteller der Wahn zu benehmen sei, als ob dem Rechtsanwalte die Aussicht auf Anstellung als besoldeter Staatsdiener verschlossen sei. Bei der Ueberzeugung, wie wichtig das Amt eines Advocaten sei und welchen wesentlichen Nutzen ein seinem Amte vollkommen entsprechender Rechtsanwalt stifte: wie zweckmäßig es sei, die Ausübung der Advocatur als eine Pflanzschule des künftigen Richters einigermaßen anzusehen und wie wünschenswerth es daher sei, daß junge gebildete in der Concursprüfung bewährt gefundene Männer nach vollendetem Accesse bei einer Gerichtsbehörde bei Thätigkeit und Uneigennützigkeit genügendes Auskommen gebenden Berufe der Rechtsvertretung sich widmen, werden Wir vielmehr darauf vorzüglichen Bedacht nehmen lassen, daß durch Fähigkeit, Fleiß, edlem Wettweifer im Vergleichstiften sich auszeichnende Advocaten bei Diensteserledigungen im Justizfache einer vorzüglichen Bedachtnahme gewürdigt werden.

München, den 20. December 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. II. S. 159.

XXI. Unterstützung verarmter Advocaten.

§. 1283.

(Die Verwendung der eingegangenen Unterstützungsbeiträge für unverschuldet in Noth versetzte Rechtsanwälte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, durch Rescript vom 20. Juli v. J., den öffentlichen Rechtsanwälten in den älteren 8 Kreisen des Königreiches die von mehreren derselben gewünschte Gelegenheit eröffnet, durch freiwillige Beiträge ihren wegen Unfähigkeit zur Arbeit oder anderer Unglücksfälle in dringende Noth versetzten Collegen auf eine ihr Ehrgefühl schonende Weise eine augenblickliche Unterstützung zuwenden zu können. Mit einer, mit Allerhöchstem Beifalle aufgenommenen Bereitwilligkeit haben einhundert vier und vierzig Rechtsanwälte zu Erreichung dieses

edlen Zweckes mitgewirkt, worunter besonders neun und dreißig Advocaten im Oberdonaukreise durch ihre die Summe von dreihundert drei und sechzig Gulden zwanzig Kreuzer erreichenden Beiträge sich vorzügliche Verdienste um diese Sache der Wohlthätigkeit erworben haben. Nach der hier beigefügten summarischen Zusammenstellung, wobei man die einzelnen Geber, um ihre Bescheidenheit nicht zu verletzen, namentlich aufzuführen unterläßt, betragen sämmtliche eingekommene Beiträge im Ganzen achthundert drei und achtzig Gulden neun und dreißig Kreuzer, worunter jedoch zwei Staatslotterie-Anlehensloose von fünf und zwanzig Gulden und zehn Gulden, dann zwei und sechzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer, welche einige Advocaten ausschließlich für einen ihrer dürftigsten Collegen bestimmt hatten, begriffen sind. Da nun derselbe auf sein Gesuch vorläufig drei und dreißig Gulden bereits hievon erhalten hat, bald nachher aber mit Tod abgegangen ist, so bleibt den gedachten Advocaten die weitere Bestimmung über die Verwendung der noch übrigen neun und zwanzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer vorbehalten.

Außer den eben gedachten Advocaten wurden unter den zur Theilnahme an der Unterstützung in Vorschlag gebrachten Individuen nach strenger Berücksichtigung der in dem erwähnten Rescripte hierüber enthaltenen Vorschriften noch vier derselben hiezu geeignet befunden, und erhielten nach Maaßgabe ihrer Bedürfnisse theils eine augenblickliche Unterstützung, theils einen Alimentationsbeitrag, je nachdem sie entweder durch besondere Unglücksfälle in dringende Noth, oder durch Krankheit und hiedurch entstandene Arbeitsunfähigkeit außer Stand gesetzt waren, ihren nothdürftigen Unterhalt zu erwerben. Hiezu wurde eine Summe von zweihundert ein und achtzig Gulden verwendet.

Was nun nach Bestreitung dieser Ausgaben an der Summe der Beiträge noch übrig bleibt, behält seine ursprüngliche Bestimmung, und soll daher lediglich zur Unterstützung der durch unverschuldete Unglücksfälle in Noth versetzten Rechtsanwälte verwendet werden. Die beiden vorhandenen Staatslotterie-Anlehensloose werden, da sie zur Unterstützung selbst nicht geeignet sind, vorläufig aufbewahrt werden, bis sie durch einen darauf fallenden Gewinn, oder bei erfolgender Zurückzahlung des Anlehens realisirt werden können, die übrige Baarschaft hingegen wird nach der Allerhöchsten Verordnung vor der Hand nutznießlich, jedoch in der Art angelegt werden, daß in vorkommenden Fällen ein Theil derselben bald möglichst erhoben werden kann, um solchen nach dem ausgesprochenen Zwecke zu verwenden.

München, den 20. Februar 1816.

Staatsministerium der Justiz.

Summarische Uebersicht aller eingegangenen Beiträge.

Kreise.	Zahl der beitragenden Rechtsanwälte.	Summe der Beiträge.	
		fl.	kr.
Mainkreis	39	148	18
Rezatkreis	29	150	1
Regenkreis	23	126	24
Oberdonaukreis	39	363	20
Unterdonaukreis	5	18	24
Illerkreis	2	21	48
Isarkreis	7	55	24
Salzachkreis	—	—	—
Summe	144	883	39

(Reg. Bl. v. J. 1816. St. VI. S. 81.)

XXII. Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Advocaten.[a])

§. 1284.

(Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten betr.)

M. J. K.

Wir haben der von Unserm Staatsministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten des Königreiches nach dem Inhalte der Beilage Unsere Allerhöchste Sanction ertheilt, und die Nomination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeitsanstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg in Erwägung jener besondern menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München, den 27. Juni 1808.

---

a) Vergl. auch die Allerhöchsten Entschließungen

1) vom 16. October 1812, s. §. 1248. S. 987. oben.

2) vom 9. Mai 1822, s. §. 1255. S. 997. oben.

Pensions-Anstalt
für
die Wittwen und Waisen der Advocaten des Königreichs.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advocaten, nachdem diese außer der Categorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen außer der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensionsbestimmungen stehen, eine eigene Pensionsanstalt gebildet werden.

Art. II. Dieser Anstalt wird der Character einer Centralanstalt gegeben, in Folge dessen alle Advocaten, welche die gesetzliche Reception bei den Justizstellen des Königreiches genießen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advocaten- Wittwen- und Waisenkassen der Consolidirung unterworfen werden.

Art. III. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen, sie wird unter den Schutz der General-Administration des Stiftungsvermögens gesetzt, und der Verwaltungssitz in jenen der genannten Administration also in die Residenzstadt München gelegt.

Art. IV. Die Glieder dieser Pensionsanstalt sind hiedurch von der allgemeinen Concurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

Art. V. Diese Pensionsanstalt tritt mit dem ersten October 1808, also mit dem Eintritte des Etatsjahres 1808/9 in Wirkung.

Titel II.
Vermögen der Pensions-Anstalt.

Art. VI. Das Vermögen der Pensionsanstalt zerfällt in zwei Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

Art. VII. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Capitalien der bisher bestandenen und nunmehr in Consolidirung übergehenden Wittwen- und Waisenkassen der Advocaten;
2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Capitalien, deren Quellen sind:
   a. die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt,
   b. die Strafen der Advocaten;
   c. die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und
   d. die Ueberschüsse der Jahresrente.

Art. VIII. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen außerordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahresexigenz der Pensionsanstalt nicht deckt, als nothwendiges Comple-

ment derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlagsrate angelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden.

Art. IX. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist, wie folgt:

§. 1.

Der Advocat, welcher sich bei seiner Reception im Stande der Ehe oder eines Witwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von einhundert Gulden.

§. 2.

Der Advocat, welcher sich bei seiner Reception außer dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintrittsgebühr von fünfzig Gulden.

§. 3.

Der Advocat, welcher nach seiner Reception in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Complement der hiefür regulirten Eintrittsgebühr mit fünfzig Gulden.

§. 4.

Der Advocat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintrittsgebühr von einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahresbeitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Gulden.

§. 5.

Der Advocat, welcher einmal eine Eintrittsgebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Complements entrichtet hat, erhält hieran bei dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz und keine Verminderung des Jahresbeitrages; entrichtet aber bei dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintrittsgebühr.

§. 6.

Die Eintrittsgebühr und derselbe Complement wird mit der ganzen Summe auf einmal; der Jahresbeitrag in halbjährigen Raten und mit Anticipation entrichtet.

§. 7.

Der Advocat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintrittsgebühr weder zum Diensteseide, noch zur Functionirung, noch zum Trauungsacte zugelassen.

§. 8.

Alle Advocaten, welche am 1. October 1808, als dem Eintritte dieser Pensionsanstalt in ihre Wirkung, die Reception genießen, unterliegen nach jenem Standesverhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintrittsgebühren dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintrittsgebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreit;

diejenigen, welche eine mindere Eintrittsgebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine größere Eintrittsgebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersatze des bereits in das Fundirungsvermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtigt sind.

§. 9.

Der Advocat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speciellen Pensionsanstalt zu sein.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensionsanstalt statt.

Titel III.

Verwendung des Vermögens.

Art. X. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speciellen Anstalt selbst ausspricht, und kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungskosten zu eröffnen.

Art. XI. Die Jahrespension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden und höchstens zweihundert Gulden regulirt.

Art. XII. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waise auf Dreizehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

Art. XIII. Die Bestimmung des untersten oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionsfalle von der obersten Stiftungs-Curatel auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt ertheilt.

Art. XIV. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monat ihren Anfang, welcher auf den Sterbmonat des Gatten oder Vaters folgt.

Art. XV. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Anticipation bezahlt.

Art. XVI. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bei ihrer Standesveränderung,

2) bei ihrem Tode mit dem Sterbemonate.

Art. XVII. Der Anspruch auf eine Wittwenpension fällt hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwe nicht aus.

Art. XVIII. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebensalters,

2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,

3) bei dem Tode mit dem Sterbemonate.

Art. XIX. Die Pensionen der Waisen sind zuläßig:

1) bei bestehender Ehescheidung der Eltern;
2) bei der Standesveränderung der Wittwe für die Zeit der Pensionsdauer;
3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres bei einer ganzen oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbsunfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse.

Art. XX. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich außer den Pensionsjahren und außer Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensionsratum als augenblickliche Unterstützung.

Art. XXI. Die Gattin der zweiten und jeder fernern Ehe eines Advocaten tritt in dieselben Pensionsrechte der ersten Gattin.

Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advocatenstandes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advocaten geboren worden sind.

Titel IV.

Verwaltung des Vermögens.

Art. XXII. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speciellen Anstalt in die Categorie der besonderen Stiftungsadministrationen der Wohlthätigkeit reiht.

Art. XXIII. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiztribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advocaten gewählt.

Art. XXIV. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätigt, oder in anderen erneuert wird.

Art. XXV. Die Function des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; der Functionsgehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bei dem Absolutorium nach dem Umfange der Function und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungscuratel die Assignation ertheilt wird.

Art. XXVI. Die besondere Administration dieser Pensionsanstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edict über die Generaladministration des Stiftungsvermögens vom 1. October 1807 errichteten Stiftungsadministrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt.

Art. XXVII. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Conservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichterstattung an die oberste Stiftungscuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perception der aus dem Fundirungs- und Ergänzungsvermögen der Anstalt hervorgehenden Renten, die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensionslasten — und die Verrechnung dieser Perception und Prästation ob.

Art. XXVIII. Zur schnellen Rentirung des Fundirungsvermögens, zur leichten Perception der Rente, und zur sichern Erfüllung des Pensionszweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neuentstehenden Capitalien in die Centralstiftungskasse gelegt, welche theils die fünfprocentige Fructificirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungsvermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.

Art. XXIX. Die Rechnung der besonderen Administration dieser Pensionsanstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Centralrechnungs-Commissariate des Innern zur Erinnerung, und nach derselben Erfüllung zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

Art. XXX. Das Centralrechnungs-Commissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instructiven Execution dieses Organismus der Pensionsanstalt beauftragt, und die Resultate werden dem Jahrbuche der Generaladministration des Stiftungsvermögens einverleibt.

München, den 27. Juni 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XXXII. S. 1440.

§. 1285.

(Die Beiträge der Advocaten zur Central-Pensionsanstalt für ihre Frauen und Kinder betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns in Betreff der Beiträge zur Pensionsanstalt für die Frauen und Kinder der Advocaten bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Advocaten Unseres Königreiches sind verpflichtet, die halbjährigen Beiträge zur Pensionsanstalt, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 27. Juni v. J. Art. 9. am ersten April und am ersten October jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frei einzusenden, wo der den Beitrag Leistende seinen Wohnsitz hat.

2) Unsere Stadt- und Landgerichte werden hiemit angewiesen, gegen die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Individuen acht Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Execution unfehlbar zu verfahren, und die sämmtlichen Beiträge aufs Längste bis 15. April und 15. October an das Expeditionsamt des einschlägigen Appellationsgerichts einzusenden.

3) Unsere Appellationsgerichte haben auf die Befolgung dieser Vorschrift sowohl, als auf jedesmalige ungesäumte Einsendung dieser Gelder genauen Bedacht zu nehmen.

München, den 4. April 1809.

cf. Wochenbl. f. d. Rabkreis v. J. 1809. St. XVIII. S. 289.

§. 1286.

(Die zu entrichtenden Beiträge zur Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 4. April l. J. a) (Reg. Bl. XXVII. S. 620—621.) ausdrücklich bestimmt, wann und wohin die von den Advocaten zu entrichtenden Beiträge zur Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen derselben von den Untergerichten, welche solche zu erheben haben, eingesendet werden sollen; so hat doch nicht ein einziges dieser bestimmt Allerhöchsten Vorschrift genügt.

Sämmtliche Untergerichte unterzeichneter Stelle werden daher neuerdings auf die genaue Beobachtung obiger Allerhöchster Verordnung angewiesen, widrigenfalls man selbe nach fruchtlosem Verlauf von 14 Tagen vom Tage dieser Ausschreibung durch Abordnung eigener Boten auf ihre Kosten hiezu anhalten lassen wird.

Straubing, den 10. November 1809.

Königliches Appellationsgericht für den Regen- und Unterdonaukreis.

An
sämmtliche Untergerichte des Regen- und Unterdonaukreises also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXXXI. S. 1843.

§. 1287.

(Die Beförderung der Central-Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns durch einen Bericht des Präsidenten Unseres Ober-Appellationsgerichtes Grafen von N. N., als Chef der Central-Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten im Königreiche, bewogen gefunden, um dem thätigen Streben desselben zum Besten dieses Institutes mit entsprechendem Vortheile hilfreiche Hand zu bieten, die Hindernisse, welche der Ordnung und Pünktlichkeit entgegenstehen, zu heben und dem sich emporschwingenden Institute die möglichste Garantie der Solidität zu verschaffen, zu verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Appellationsgerichte und Justizkanzleien Unseres Königreiches haben nach Vernehmung aller ihnen untergeordneten Gerichte, ein, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes verläßiges Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichtsbezirken sich aufhaltenden und denselben untergeordneten Advocaten und ihres Familienstandes, der Administration der Central-Pensionsanstalt binnen drei Monaten vom 1. Januar 1819 angerechnet mitzutheilen, und jede Veränderung durch Todfälle, Beförderung oder Versetzung derselben jedesmal anzuzeigen;

a) s. vorstehenden §. 1285.

2) die obenerwähnten Stellen haben ferners die gedachte Administration in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Advocaten oder irgend einen, der Advocaten-Wittwenkasse zu Guten kommende Strafe verhängt wird;

3) den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensionsanstalt ist zu eröffnen, daß ihnen zur Entrichtung der rückständigen Eintrittsgebühren noch eine halbjährige Frist vom 1. Januar bis letzten Juni 1810 unter dem Präjudiz des Ausschlusses aus der Gesellschaft und der Beiträge gestattet sei;

4) daß bei allen künftigen Mitgliedern mit unnachsichtiger Strenge darauf werde gehalten werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichtenden Eintrittsgebühr weder zum Functions- noch zum Trauungsacte zugelassen werden soll. Endlich

5) daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig mache, mit Verlust der entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge von der Corporation ausgeschlossen und öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 29. December 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. III. S. 34.

§. 1288.

(Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder der Advocaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer, die feste Begründung des Pensionsinstituts für die Wittwen und Kinder der Advocaten des Königreichs betreffenden Allerhöchsten Resolution, wird allen Königlichen Stadt- und Landgerichten des unterfertigten Gerichtshofes aufgetragen:

1) Binnen 14 Tagen ein verläßiges, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes Verzeichniß sämmtlicher, in ihrem Gerichtsbezirke sich aufhaltenden, und ihren untergeordneten Advocaten und ihres Familienstandes an dieses Königliche Appellationsgericht einzusenden, und dabei zu bemerken, ob und welche Veränderung sich seither durch Todfälle, Beförderung oder Versetzung derselben ergeben haben, jede solche Veränderung in dem Stande der Advocaten auch in Zukunft jedesmal, sobald sie sich ereignet, sogleich berichtlich anzuzeigen;

2) wenn gegen einen Advocaten oder wenn immer eine, der Advocaten-Wittwenkasse zu Guten kommende Strafe verhängt wird, davon an dieses Königliche Appellationsgericht jedesmal die Anzeige zu machen;

3) endlich den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensionsanstalt, die sich in dem Gerichtsbezirke der Stadt- und Landgerichte aufhalten, zu eröffnen, daß

a. ihnen zur Entrichtung der etwa rückständigen Eintrittsgebühren noch eine halbjährige Frist, vom 1. Januar bis letzten Juni 1810, unter dem Präjudiz des Ausschlusses aus der Gesellschaft und der Beiträge, gestattet sei;

b. daß bei allen künftigen Mitgliedern mit unnachsichtlicher Strenge darauf werde gehalten

werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichteten Eintrittsgebühr weder zur Function, noch zum Trauungsacte zugelassen werden soll; endlich

c. daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge von der Corporation ausgeschlossen und öffentlich bekannt gemacht werde.

Innsbruck, den 16. Januar 1810.

Königliches Appellationsgericht des Inn- und Eisackkreises.

An
die Stadt- und Landgerichte des Inn- und Eisackkreises also ergangen.

cf. Reg. Bl. v. J. 1810. St. IV. S. 51.

§. 1289.

(Die Verehelichung der Advocaten vor Entrichtung der Eintrittsgebühren zur Central-Pensionsanstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Stiftungs-Urkunde der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten des Königreiches vom 27. Juni 1808 a) (Reg. Bl. v. J. 1808. St. 32.) verordnet Art. IX. §. 3 und 7. ausdrücklich, daß jeder Advocat, welcher nach seiner Reception in den Stand der Ehe tritt, das Complement der hiefür regulirten Eintrittsgebühr zu entrichten habe, und daß ein solcher Advocat vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der Eintrittsgebühr zum Trauungsacte nicht zugelassen werden solle.

Ob man gleich zu erwarten berechtigt war, daß die Polizeibehörden des Königreiches diese Verordnung strenge handhaben würden, so hat doch die Erfahrung mehrere Beispiele des Gegentheils geliefert.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Königreiches erhalten daher den Auftrag, den Advocaten die Ausfertigung der Heirathsbewilligung in so lange zu versagen, bis sie sich durch Beibringung legaler, von den einschlägigen Königlichen Justizbehörden, bei welchen sie angestellt sind, ausgestellten Atteste legitimirt haben werden, daß sie die ihnen obliegende Verbindlichkeit gegen die Advocaten Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt in Hinsicht auf Entrichtung der Eintrittsgebühr, oder eigentlich des Complements derselben aufs Genaueste erfüllt haben.

In Contraventionsfällen werden die Polizeibeamten angehalten, der Pensionsanstalt für die Advocaten-Wittwen und Waisen dasjenige auf der Stelle selbst und aus eigenen Mitteln zu ersetzen, was bis dahin der in den Stand der Ehe getretene Advocat zu leisten gehabt hätte.

Gegenwärtige Entschließung wird zur Wissenschaft und genauen Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich kund gemacht.

München, den 25. Februar 1813.

Staatsministerium des Innern.

cf. Reg. Bl. v. J. 1813. St. XIII. S. 301.

---

a) s. §. 1284. S. 1018. oben.

§. 1290.

(Die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Verordnung vom 29. December 1809 a) (Reg. Bl. v. J. 1810, St. III. S. 34.) wurden sämmtliche Appellationsgerichte angewiesen, von allen sich in Hinsicht der Advocaten ergebenden Veränderungen, sowie auch von jeder der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen zu gut kommenden, verhängten Strafen die Anzeige zu machen. Da diese Verfügung nicht durchgängig und auf eine für die Rechnungsablage des Instituts genügende Art bisher befolgt worden, so werden hiezu folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Sämmtliche Untergerichte haben in Hinsicht der neu ernannten Advocaten den Tag der Verpflichtung, in Hinsicht die durch Tod, Beförderung, oder sonstige Art, austretenden, den Tag des Austritts, endlich bei eintretender Verehelichung eines Mitgliedes der Pensionsanstalt den Tag der erfolgten Trauung den ihnen vorgesetzten Appellationsgerichten bestimmt und ohne Zögerung anzuzeigen, und diese Anzeigen sind von den Appellationsgerichten unverzüglich einzubefördern.

2) Sämmtliche Untergerichte haben ferner an dem Schlusse eines jeden Semesters nach dem Etatsjahre gerichtet, ein specifisches Verzeichniß der von ihnen verhängten, und zu der gedachten Pensionsanstalt gehörigen Strafen an die vorgesetzten Appellationsgerichte nebst dem Betrage der eingegangenen Strafgelder einzusenden.

   Diese Verzeichnisse müssen enthalten das Rubrum der Sache, den Namen des Advocaten, gegen welchen die Strafe verhängt worden, den Betrag derselben, sowie die Bemerkung, ob solche wirklich erlegt worden, oder nicht, wobei es sich von selbst versteht, daß die rückständig gebliebenen Strafen in dem nächsten Verzeichnisse immer wieder namentlich mit der Bemerkung anzuführen sind, ob solche in dem zuletzt verflossenen Semester erlegt worden, oder nicht.

   Gleiche Verzeichnisse sind auch bei den Appellationsgerichten über die von ihnen stets verhängten Strafen zu verfassen, und nebst den Verzeichnissen der Untergerichte und dem beizufügenden Geldbetrage unverzüglich einzubefördern.

3) Da endlich bei Auszahlung der monatlichen Pensionsraten zu wissen nothwendig ist, ob die participirende Wittwe sich noch im Wittwenstande befinde, und wo sie sich aufhalte, dann bei den pensionsmäßigen Waisen, daß sie noch unversorgt seien, und im Königreiche Bayern wohnen, so haben die Behörden bei Ertheilung der Lebenszeugnisse hierauf Rücksicht zu nehmen, und die betreffenden Umstände besonders auszudrücken.

München, den 5. Januar 1814.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1814. St. III. S. 63.

---

a) s. §. 1287. S. 1024. oben.

§. 1291.

(Die Pensionserhebung der Advocatenwittwen und Waisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In einem jedem Königlichen Allerhöchsten Rescripte, womit einer Advocatenwittwe und ihren allenfallsigen Kindern aus dem Fonde der Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten des Reiches ihre Pension und resp. Alimentation bewilligt wird, ist der deutliche Auftrag enthalten, daß von Monat zu Monat die betreffenden Quittungen in der Kasse des gedachten Instituts zur Bezahlung producirt werden sollen.

Die oftmalige Nichtbefolgung dieses Auftrags veranlaßte am 14. November 1814 und 9. September 1815 die ernstgemessene Wiederholung dieser Weisung dahin, daß die Advocatenwittwen und Waisen ihre Pensions- und Alimentationsquittungen am Ende eines jeden Monats bei der Kasse der Central-Pensionsanstalt für die Advocatenrelicten zur Beförderung vorzulegen haben.

Diesem Allen ungeachtet bezeigen sich mehrere Advocatenwittwen und Waisen äußerst saumselig in Erhebung ihrer Pensionen und Alimentationen.

Da hiedurch der dabei beabsichtigte Zweck gänzlich vereitelt wird, und da sich auch mehrere Wittwen noch andere Unordnungen in den Scheinen zu Schulden kommen lassen, so findet man sich veranlaßt, folgende Vorschriften theils zu ertheilen, theils schon bestehende zu erneuern.

I.

Sämmtliche Advocatenwittwen und Waisen und deren resp. Vormünder werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß alle Monate die fälligen Pensionsraten bei der Kasse des Pensionsinstituts für die Advocatenrelicten erhoben werden.

II.

Die Wittwen und Vormünder haben die Quittungen eigenhändig zu unterzeichnen; und es ist

III.

darauf zu sehen, daß von den einschlägigen Polizeibehörden die Lebensatteste genau nach der Verordnung vom 5. Januar 1814, Nro. 3. (Reg. Bl. 1814, St. III. S. 66.) nämlich mit Bezeugung des Wittwenstandes und Wohnortes der Wittwen, und des unversorgten Zustandes und Aufenthaltes der Waisen, den Quittungen beigesetzt werden.

IV.

Die Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

V.

Im letzten Monate jedes Etatsjahres, also im September, hat jede Wittwe für sich und für jedes ihrer Kinder eine besondere Generalquittung für die vom 1. October bis Ende September begangenen Pensions- und Alimentationsraten, und jenes Individuum, welchem die Pension oder Alimentation im Laufe des Etatsjahres angewiesen wurde, für das vom Tage der

Anweisung bis zum letzten September oder bis zum Tage des Austritts aus der Pensionsanstalt erhobene Quantum ebenfalls eine Generalquittung zu produciren.

Von dieser Entschließung hat das Appellationsgericht sämmtliche in seinem Gerichtsbezirke domicilirenden Advocatenwittwen und Waisen und resp. Vormünder in Abschrift zur genauesten Nachachtung taxfrei in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. Juli 1817.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1817. St. VI. S. 159.

§. 1292.

(Die Ertheilung der Lebensatteste an die Advocaten-Wittwen und Waisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Anzeige des Rechnungsführers der Central-Pensionsanstalt für die Advocaten-Relicten wurde ungerne entnommen, daß die Behörden bei Ertheilung der Lebensatteste der Advocaten-Wittwen und Waisen auf die betreffenden Pensions- und Alimentations-Scheine, die in der Verordnung vom 5. Januar 1814 a) (Reg. Bl. v. J. 1814. St. III. S. 66. §. 3.) gegebene Vorschrift gänzlich, oder doch zum Theil außer acht lassen; auch sich erlauben, mehrere Pensions- und Alimentations-Scheine dieser Wittwen- und Waisen voraus, also für künftige Monate, mit dem Lebensattest zu versehen. Um den aus der Vernachläßigung jener Allerhöchsten Verordnung entstehenden Irrungen und Weitläufigkeiten zu begegnen, werden künftig nur legal und vorschriftsmäßig gestellte Scheine bei der Kasse des obengedachten Instituts honorirt werden. Damit aber die an der mangelhaften Legalisation der Scheine keine Schuld tragenden Wittwen und Waisen durch Zurücksendung der Quittungen nicht in bedeutende Kosten versetzt werden, wird dieselbe jedesmal auf Kosten der die Scheine legalisirenden Behörden verfügt.

Zugleich versieht man sich zu sämmtlichen Behörden, sie werden sich bei Vermeidung strenger Ahndung nicht mehr zu Schulden kommen lassen, die vorgeschriebenen Lebensatteste der mehrgedachten Wittwen- und Waisen auf einen andern Tag zu datiren, als an welchem die Pensions- und Alimentations-Scheine zur Legalisation vorgelegt werden.

München, den 8. December 1818.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Reg. Bl. v. J. 1818. St. LIX. S. 1349.

§. 1293.

(Anlegung der Ueberschüsse der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich in Folge der Verordnung vom 26. Februar d. J., b)

a) s. §. 1290. S. 1227. oben.

b) siehe Reg. Bl. v. J. 1823. Nro. XI. S. 323.

die Anlegung der Geldüberschüsse der Sparanstalten bei den Königlichen Staatsschuldentilgungs-Kassen betreffend, Allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß die Ueberschüsse der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten ebenfalls gegen fünfprocentige Verzinsung und halbjährige Aufkündung angenommen werden dürfen.

München, den 15. April 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1506.

§. 1294.

(Den Advocaten-Wittwen- und Waisenfond betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Staatsministerium der Justiz, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern, gestellten Antrag genehmigend den Vorschlag des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisenfonds in Erwägung der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten Jahreserigenz der benannten Pensionsanstalt einer Seits, dann des durch den gesunkenen Werth der hiesigen Häuser herbeigeführten Verlustes bedeutender Ewiggeld-Capitalien andrer Seits durch das in Folge dieser ungünstigen Ereignisse eingetretenen Mißverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben, durch Allerhöchste Entschließung vom heutigen anzuordnen geruht, daß

1) die in der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1808 [a]) (Reg. Bl. 1449. Art. IX. §. 1 und 2. bestimmte Eintrittsgebühr von nun an
   a. für den Advocaten, welcher sich bei seiner Reception im Stande der Ehe oder eines Wittwers mit Kindern befindet, von einhundert Gulden auf zweihundert und fünfzig Gulden,
   b. für den Advocaten, welcher bei seiner Reception ledig oder Wittwer ohne Kinder ist, mit Vorbehalt des im Falle der Verehelichung nach §. 3. erforderlichen Complementes und zwar zu einhundert und fünfzig Gulden — von fünfzig auf einhundert Gulden, — dann daß vom 1. April d. J. an
2) die nach §. 4. zu entrichtenden Jahresbeiträge
   a. der Advocaten, welcher verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, von zwölf auf zwanzig;
   b. der Advocaten, welche ledig oder Wittwer ohne Kinder sind, von sechs auf eilf Gulden erhöhet werden sollen.

München, den 28. März 1835.

Staatsministerium der Justiz
cf. Reg. Bl. v. J. 1835. St. XX. S. 425.

a) s. §. 1284. S. 1222. oben.

Fünfter Abschnitt.

Notare.

§. 1295.

(Die Notarien, Pfalzgrafen und sonstige kaiserliche Privilegien betr.)

M. J. K.

In Folge der, durch die bei der vormaligen allgemeinen deutschen Reichsversammlung unterm 1. und 6. August v. J. abgegebenen Erklärungen, aufgelösten deutschen Reichsconstitution hören die Würden der kaiserlichen Notarien und Pfalzgrafen auf. — Alle Urkunden und Instrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, sowie alle Concessionen, die sie nach ihrer ehemaligen kaiserlichen Vollmacht ertheilen, sind als nichtig anzusehen.

Alle Privilegien, welche in Unserm Königreiche eine giltige Wirkung haben sollen, müssen künftig einzig bei Uns durch die einschlägigen Behörden nachgesucht werden.

Welches zu Jedermannes Wissenschaft und Warnung und Unseren Landesstellen zu ihrer Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 29. März 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XV. S. 560.

§. 1296.

(Die Notarien betr.)

M. J. K.

In der Absicht, das bisherige Notariatsamt in der Folge bei einer neueren Anordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wodurch dasselbe außer den Wechselgeschäften ganz entbehrlich werde) in Unserem ganzen Reiche aufzuheben, haben Wir einstweilen folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Durch Unsere Verordnung vom 29. März l. J. (im Reg. Bl. XV. Stück) bleibt die Würde und Ermächtigung aller vorhin kaiserlichen, schon auf der, kraft kaiserlicher Vollmacht, creirten Notarien als erloschen erklärt.

2) Von den bisher in Unserem Reiche bestehenden Notarien sind schon bis zu jener neueren Anordnung nur jene zur Fortsetzung dieses Amtes ohne weiters berechtigt, welche dazu ihre Ermächtigung von den zeitlichen Landesherren der unter Unserer Souveränität nun vereinten Lande erhalten haben.

3) Den bisher bestandenen päbstlichen Notarien wollen Wir zwar Unsere provisorische Bestätigung im Allgemeinen, jedoch vorbehaltlich Unserer besondern Entschließung für die Folge hiemit ertheilen.

4) Den vorhin kaiserlichen oder kraft kaiserlicher Vollmacht creirten Notarien soll Unsere neue landesherrliche Bewilligung des Notariatsamtes provisorisch ertheilt werden, in sofern nicht wegen der erforderlichen Eigenschaften ein Umstand oder die Betrachtung ihrer sonstigen Dienst- oder Erwerbsverhältnisse dem Gesuche darum entgegenstehen würde. Des Endes

5) werden alle solche nicht landesherrlich creirten Notarien, welche das Notariatsamt ferner auszuüben gedenken, und desfalls nicht schon um Unsere Bewilligung nachgesucht oder wesfalls wir nicht schon besonders verfügt haben, hiemit aufgefodert, innerhalb zwei Monaten vom Tage der Verkündung dieser Verordnung bei der einschlägigen Landes-Justizstelle ihre Erklärung und die Beweise ihrer Fähigkeit und Ermächtigung vorzulegen, indem nach Verlaufe dieser Frist dem desfalls verspäteten Gesuche nicht mehr statt gegeben werden soll.

6) Wir behalten Uns die Creirung neuer Notarien künftig nur für die Wechselgeschäfte und nur in dem Falle und an dem Orte vor, wo solche unbedingt für diese Geschäfte erforderlich sein würden.

7) Nach besonderen Veranlassungen gebieten wir hiemit ausdrücklich, daß alle in Unserem Reiche fortbestehenden Notarien in ihren Instrumenten die vorherigen Formeln des kaiserlichen Titels und Regierungsjahres, wie auch dessen, was hierauf Bezug hatte, statt dessen aber Unsere Ermächtigung und des Jahres Unserer Regierung Erwähnung thun, minder nicht die Aufschriften ihrer Siegel Unsere Ermächtigung andeuten sollen.

8) Bei dieser von nun an genau zu beobachtenden Vorschrift wollen Wir jedoch jene seit der Auflösung des Reichsverbandes gefertigten Notariatsinstrumente, worin die vorherigen Formeln des kaiserlichen Titels und was darauf Bezug hatte, noch beibehalten wurden, in diesem Betrachte dennoch für rechtsgiltig eben so, wie jene ansehen, welche bereits mit einer der neueren Staatsverfassung angemessenen Abänderung, oder auch nur mit Hinweglassung jener Formeln ohne Erwähnung der neuen Verhältnisse, gefertigt sind.

9) Da Wir übrigens Unsern Hofgerichten und den diesen gleichstehenden Justizstellen für die Anwendung dieser Verordnung eine besondere Instruction ertheilen, und solche genau befolgt und beobachtet wissen wollen; so wird diese Verordnung auch den dabei Betheiligten besonders eingeschärft.

München, den 10. September 1807.

cf. Reg. Bl. v. J. 1807. St. XLI. S. 1489.

§. 1297.

(Die Notarien, Advocaten, Procuratoren und Rechtspracticanten zu N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Rescripte vom 15. vor. und 23. lauf. Mts., in Bezug auf die Verhältnisse der Notarien, Advocaten, Procuratoren und Rechtspracticanten zu N., nachstehende Entschließungen erlassen, welche hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden:

1) Die Notarien, für welche eine besondere Pflichtanweisung entworfen werden wird, sind in dieser Eigenschaft von allen Verhandlungen, welche der Advocatur zuständig sind, ohne Unterschied des Streitgegenstandes oder der Summe, ausgeschlossen, sohin vor den Gerichten in Rechtsstreitsachen weder vor, noch nach dem Erkenntnisse, weder zu mündlichen, noch zu schriftlichen Advocaturhandlungen zuzulassen.

2) In so fern die Procuratoren von dem Ober- und Appellationsgerichte zu Nürnberg, entweder nach ehehin entstandener Prüfung oder nach sonstigen Zeugnissen und Beweisen, zum Advociren, wie sie solches bisher ausübten, fähig erkannt werden, wird ihnen solches einstweilen auch noch ferner bewilligt. Außer dem Falle einer also anerkannten Fähigkeit aber ist denselben zwar das Verfassen der Schriften, jedoch vorbehaltlich der Unterschrift eines Advocaten zur Legalisirung, dann das Exhibiren und Sollicitiren ferner provisorisch gestattet.

3) Den Notarien, welche zugleich Procuratoren sind, kommen für diese doppelte Eigenschaft auf die jeder dieser Eigenschaften durch gegenwärtige Verordnung beigelegten Bestimmungen in so lang zu statten, als die provisorische Bewilligung des Notariatsamtes noch besteht. Dies hindert jedoch nicht, daß diese Individuen vor dem Ober- und Appellationsgerichte sich erklären: wie sie in einer oder der anderen dieser Stellen ihre Subsistenz besser zu finden, und einer vor der anderen ausschlüßlich zu wählen gedenken.

4) Den Rechtspracticanten ist in solcher Eigenschaft untersagt, fernerhin Procuratur- und Notariatsgeschäfte zu verrichten.

5) Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (in so weit solche für die Legalität dem Notariatsamte zugehören) sollen weder den Stadt- und Rathsconsulenten, noch den Advocaten fernerhin gestattet sein.

6) Diesen Consulenten und Advocaten ist jedoch hiedurch eben so wenig, als den Procuratoren und Rechtspracticanten benommen, zu solchen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit im Uebrigen sich gebrauchen zu lassen.

7) Die Stadt- und Rathsconsulenten sind aber, zur Sicherung des Staatsdienstes, verbunden, vor der Uebernahme eines solchen Geschäftes, wenn es von bedeutendem Umfange ist, ihrem Vorstande eine vorläufige Anzeige zu dessen Bewilligung zu machen; wobei sich von selbst versteht, daß die Stimme eines solchen Consulenten in dem Falle, wo aus einer von ihm unternommenen Handlung dieser Art ein Proceß bei seinem Collegio anhängig wird, ausgeschlossen werden müsse.

8) Den Genannten des größeren Raths wird die gehörige Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, jedoch nur provisorisch bis zur bevorstehenden Auflösung dieses Collegiums und in der Art belassen, daß im Falle, wo solche Genannte, oder die contrahirenden Personen nicht selbst der Rechte oder der gesetzlichen Feierlichkeiten verständig sind, ein legaler Notar zugezogen werden soll.

9) Die bisher bestandenen Obliegenheiten, daß der Verfasser eines Testaments seinen Namen unterzeichnen, und der Verfasser einer Vermögensnachlaß- oder Illatenbeschreibung, wobei Minderjährige interessirt sind, davon dem Stadtgerichte sogleich die Anzeige machen muß, sollen noch zur Zeit, und bis Seine Königliche Majestät desfalls anders zu statuiren geruhen, beobachtet werden.

Ansbach, den 31. December 1807.

Königlich Bayerisches General-Landescommissariat in Franken.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. III. S. 147.

Sechster Abschnitt.

Dienstordnung und Gerichtspolizei.

I. Verpflichtung und Einweisung der Beamten und öffentlichen Diener.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1298.

(Die Einpflichtung der Churfürstlichen Civilbeamten.)

M. J Ch.

Wir communiciren euch hiemit das Patent Unserer Besitzergreifung der Bayerisch-Pfälzischen Lande mit dem Befehl, daß ihr solches öffentlich und auf die gewöhnliche Art bekannt machen und affigiren, den inclavirten Hofmärken zur gleichmäßigen Affigirung und Bekanntmachung mittheilen, und denselben in allen seinen Punkten schuldgehorsamste Folge leisten sollet.

Da auch Unsere Willensmeinung ist, daß nach dem Inhalt dieses Patents alle diejenigen, welche Uns mit Pflichten zugethan sind, gleich nach der Publication desselben ohne dem mindesten Aufschub vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme eingepflichtet werden sollen, so befehlen Wir euch weiters, nicht nur allein die mitfolgende Pflicht- und Eidesformel innerhalb 24 Stunden nach Empfang dessen mit euerer eigenen Unterschrift einher einzusenden und solche Pflicht- und Eidesformel schleunigst allen Churfürstlichen in euerem Gerichtsbezirke sich befindlichen Civilbeamten ohne Ausnahme zur gleichmäßigen Unterschrift und Anhersendung in obigem Termin zu communiciren, sondern auch die siegelmäßige Bedienstete und das unsiegelmäßige Dienstpersonal in die aufhabende Pflicht zu nehmen, darüber ein Protocoll abzuhalten, und solches gleichfalls anher einzusenden. Wir versehen Uns des genauen Vollzugs und sind euch mit Gnaden gewogen.

München, den 16. Februar 1799.

Eid.

Ich N. N. gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, Pfalzgrafen bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldenz,

Sponheim, der Mark, Ravensberg und Roppoltstein, Herrn zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc., treu und gewärtig zu sein, mein obhabendes Amt nach meiner Instruction und nach den bei meinem Dienstesantritt bereits geleisteten Pflichten genau und getreu zu erfüllen, und meines gnädigsten Landesfürsten Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden:

So wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.

cf. R. G. S. v. J. 1800. Bd. II. Nro. II. S. 30.

§. 1299.

Auszug
aus der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818.

(Tit. X. §. 3.) Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

(Ges. Bl. v. J. 1818. S. VII. S. 135.)

§. 1300.

(Den Verfassungs- und Diensteid neu ernannter Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem Berichte der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 13. October l. J. die Verpflichtung des zum Rentbeamten in Mitterfels ernannten Rechnungscommissärs N. N. betreffend, hervorgeht, daß dieselbe noch immer fortfahre, die Protocolle über die Beeidigung neuernannter Staatsdiener gegen die ausdrückliche Weisung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 17. August 1821 a) und der neuesten Ressortverhältnisse ungeachtet, an das ebengenannte Staatsministerium einzusenden; so erhält das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß die Eidesleistungen auf die Verfassungs-Urkunde, Dienstverpflichtungs-Protocolle und Reverse gegen geheime Gesellschaften und Verbindungen der neu ernannten Staatsdiener, an deren Sammlung und vereinigter Aufbewahrung gelegen ist, künftig der angeführten Weisung entsprechend, jedesmal sogleich und unmittelbar an das Königliche Reichsarchiv eingesendet werden.

München, den 17. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den Präsidien der übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung und dem Reichsarchiv.

---

a) s. §. 1330. S. 1056. unten.

§. 1301.

Nro Pr. 731.

(Den Verfassungs- und Diensteid neu angestellter Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den im Berichte des Präsidiums der Königlichen Regierung des Isarkreises dargestellten Verhältnissen können die Verfassungs- und Diensteide neu angestellter Staatsdiener in der bisherigen Art noch ferner und bis auf weitere Verfügung in der Präsidialregistratur gesammelt und aufbewahrt werden.

München, den 23. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 1302.

(Die Verpflichtung der Staatsdiener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Da die Verpflichtung der Staatsdiener allerdings mit angemessener Feierlichkeit statt finden soll, so wird verfügt, daß in der Regel Rentbeamte, Forstmeister und andere obere Beamte vor versammelten Collegium durch den Präsidenten desselben oder dessen Stellvertreter verpflichtet werden sollen. — Um jedoch in besonderen Fällen keinen unnöthigen Aufenthalt zu verursachen, mag ausnahmsweise der Präsident die Verpflichtung außer der Sitzung vornehmen, oder solche dem Director der Finanzkammer übertragen. Die Verpflichtung des untergeordneten Dienstpersonals ist den Amtsvorständen oder Einweisungscommissarien zu übertragen.

München, den 24. December 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 94.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Verpflichtung und Einweisung der Vorstände der äußern Aemter.

§. 1303.

(Die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königlichen Staatsministerium des Innern unterm 20. November d. J. an die Präsidien der Königlichen Regierungen der 7 Kreise diesseits des Rheins im obenstehenden Betreffe erlassene Entschließung folgt im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 28. November 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 161.

Abdruck.

Nro. Pr. 10376.

(Die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus der in Folge der Entschließung vom 20. Januar d. J. eingekommenen Anzeige über die Verpflichtung der den Regierungskammern des Innern untergebenen Beamten zu ersehen war, daß hiebei nicht allenthalben gleichförmig verfahren werde, so wird zur Erzielung einer wünschenswerthen Einheit der Form des wichtigen Actes der Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter im Ressort der inneren Verwaltung verfügt, wie folgt:

1) Die Verpflichtung der Landgerichts-Vorstände soll aus Auftrag der Regierung durch den zur Amtsextradition und Einweisung des ernannten Beamten abgeordneten Regierungscommissärs im Beiseyn der übrigen Gerichtsmitglieder und Subalternen und der auf vorgängige Einladung erschienenen Pfarrer und Gemeindevorsteher mit angemessener Feierlichkeit vollzogen werden.

2) Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren, Adjuncten und Actuaren hat, wie bisher, durch die Landgerichts-Vorstände zu geschehen.

3) Hinsichtlich der Herrschaftsrichter und Patrimonial-Gerichtshalter I. und II. Classe ist sich

nach den Bestimmungen des IV. constitutionellen Edicts §. 23. und des VI. constitutionellen Edicts §. 51. zu achten.

München, den 20. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien sämmtlicher Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 161.

§. 1304.

Nro. Pr. 456.

(Die Beiziehung der Geistlichen bei Installationen der Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist I. zur Anzeige gekommen, daß zur Installation eines Landrichters sämmtliche Geistliche des Bezirks eingeladen wurden, diesem Acte in kirchlicher Kleidung beizuwohnen.

Ferner ist II. angezeigt worden, ein Installationscommissär habe den ernannten Landrichter den anwesenden Geistlichen mit den Worten vorgestellt:

„Die Königlichen Decane und Pfarrer erblicken hier ihren neuen Vorstand, den sie „Achtung und Gehorsam zu leisten schuldig sind, und sie werden aufgefordert, in die Hand „des Königlichen Commissärs das Gelübde des Gehorsams niederzulegen."

Bei diesem Anlasse wurde behauptet, die Anwesenheit der Pfarrer bei der Installation der Königlichen Landrichter sei nicht vorgeschrieben, und nicht allenthalben Praxis.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat mit Rücksichtnahme auf die Ausschreibung vom 20. November 1831. Nro. 7783 und 10376 [a]); die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betreffend, anzuzeigen, welches Verfahren rücksichtlich der oben unter Ziffer I und II. erwähnten zwei Punkte bisher in ihrem Regierungsbezirke beobachtet worden sei.

München, den 31. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1305.

Nro. Pr. 15045.

(Die Zuziehung der Geistlichen zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Ergebnisse der, unter dem 31. März v. J. verfügten Erhebungen, bei Zuziehung der Geistlichen der betreffenden Amtsbezirke zu den Installationen der Landgerichts-

a) s. vorstehende Entschließung.

Vorstände nicht in allen Kreisen nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so sieht sich das Königliche Staatsministerium des Innern veranlaßt, zu Erzielung angemessener Gleichförmigkeit dem Königlichen Regierungspräsidium nachstehende Directiven zu eröffnen:

§. 1.

Bereits in der Allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1812 (Reg. Bl. S. 1833.) ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, daß die Pfarrer selbst da, wo sie als Amtsuntergebene erscheinen, auf eine, ihrem öffentlichen Ansehen entsprechende Weise behandelt werden sollen.

Hiemit übereinstimmend will die Ministerial-Entschließung vom 20. November 1831, die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betreffend, das Erscheinen des Pfarrers bei dem Verpflichtungsacte durch vorgängige Einladung veranlaßt wissen. Demgemäß sind diese Einladungen mittelst besonderer, jedem Pfarrgeistlichen des Gerichtsbezirkes rechtzeitig zuzufertigender Schreiben zu bewirken, deren Abfassung nach dem vorhin bemerkten Grundsatze zu bemessen ist.

§. 2.

Vermöge der Stellung des Pfarrclerus als Vertreter des, dem Landgerichte in kirchlicher Beziehung nicht untergebenen Pfarramtes, ist bei Vornahme des Installationsactes selbst, bezüglich der anwesenden Geistlichen, sich auf die Aufforderung an sie zu beschränken, mit dem neuen Vorstande des Landgerichtes wechselseitig ein dienstfreundliches Benehmen zu beobachten, und durch gegenseitige Unterstützung und Zusammenwirkung das Wohl des Staates, der Kirche und der Amtsangehörigen zu befördern.

§. 3.

In Bezug auf die Eigenschaften der Pfarrer als Mitglieder und resp. Vorstände der Ortsschul-Inspectionen, den Armenpflegen und der, durch das Gesetz vom 1. Juli v. J. eingeführten Kirchenverwaltungen, sind dieselben an die hiemit verbundenen Obliegenheiten und Beziehungen zu den Vorständen der Districtspolizei und Curatelbehörden zu erinnern und zu deren pünktlichen Einhaltung förmlich anzuweisen.

§. 4.

Die Geistlichen werden von selbst Bedacht nehmen, dem feierlichen Acte in angemessener Kleidung beizuwohnen, dieselben sind jedoch keineswegs gehalten, dabei ihres kirchlichen Amtskleides sich zu bedienen und eine derartige Zumuthung hat allenthaben zu unterbleiben.

Das Königliche Regierungspräsidium hat hiernach das Weitere zu verfügen, den zu Amtsextraditionen und Installationen abzuordneuden Commissären die geeignete Weisung zu ertheilen, und Sorge zu tragen, daß vorstehende Grundsätze auch bei den Amtseinweisungen der standes- und gutsherrlichen Herrschafts- und Patrimonialrichter in analoge Anwendung kommen.

München, den 31. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins also ergangen.
Nachricht dem prot. Oberkonsistorium und sämmtlichen Herren Erz- und Bischöfen.

2) Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare.a)

§. 1306.

(Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Durch die an Uns gelangten Anfragen einiger Unserer General-Kreiscommissariate über die Verpflichtungsart der neu ernannten Landgerichts-Assessoren und Actuare, dann über die Eidesformel, welche dieselben zu beschwören haben, endlich über die Frage: wer ihnen die Anstellungspatente auszustellen habe, finden Wir Uns veranlaßt, hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Die Verpflichtung der durch Unsere Nomination vom 4. März l. J. neu ernannten und zuvor nicht angestellt gewesenen Landgerichts-Assessoren und Actuare hat ex Commissione bei den betreffenden Landgerichten in der weiter unten vorgeschriebenen Art zu geschehen.

   Jene Assessoren und Actuare, welche aber schon vor dieser Nomination Dienste geleistet haben, sind blos an ihren bereits sowohl für das politische, als für das Justizfach abgelegten Amtseid von dem Landrichter zu erinnern.

2) Die neu angestellten Individuen haben die hier anliegende Eidesformel zu beschwören; jedoch sind bei den Actuaren diejenigen Worte aus der Eidesformel auszulassen, welche auf die Berathung in Rechtsangelegenheiten Bezug haben.

   Von diesen beschwornen Eidesformeln hat jeder neuangestellte Assessor oder Actuar zwei gleichlautende Exemplare mit Tauf- und Zunamen zu unterschreiben und zu siegeln, wonach das Landgericht ein Exemplar desselben an das ihm vorgesetzte General-Kreiscommissariat, das andere aber an das ihm vorgesetzte Appellationsgericht ungesäumt zur Aufbewahrung einzusenden hat.

3) Sämmtliche Landgerichts-Assessoren erhalten eigene, von Uns Allerhöchsteigenhändig unterzeichnete, und von Unsern Ministern des Innern und der Justiz contrasignirte Decrete; — die Actuare hingegen von Unsern General-Kreiscommissariaten ausgefertigte Anstellungspatente.

München, den 4. Juni 1809.

Eid
eines Landgerichts-Assessors.

Ich neu ernannter Landgerichts-Assessor (Landgerichts-Actuar) zu N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen: Seiner Königlichen Majestät N. regierendem Könige von Bayern, und allen Seinen Nachfolgern treu und gehorsam zu sein; den sämmtlichen zum Landgerichte gehörigen Unterthanen oder anderen dortselbst Recht suchenden Parteien in Rechtsstreitigkeiten oder anderen Angelegenheiten schleuniges und willfähriges Gehör zu geben, und entweder in vorschriftmäßiger Berathung mit dem Landrichter oder mit dem bei diesem Land-

---

a) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 20. November 1831. Nro. 10376. (s. §. 1303. S. 1038. oben.)

gerichte noch weiter angestellten Assessor, oder auch in deren Abwesenheit, und in den mir allein zukommenden Commissionsverhandlungen die unbefangenste Justizpflege verwalten, und alle instructionsmäßigen Pflichten aufs Genaueste erfüllen; in Criminaluntersuchungen die darüber erforderlichen Protocolle gehörig führen, die verhandelten Acten sorgfältig aufbewahren, auch mich sonst nach den bestehenden oder künftigen Allerhöchsten Verordnungen, sowie nach der zur Zeit anzuwendenden vorgeschriebenen Criminal-Gerichtsordnung benehmen zu wollen.

Ferner schwöre ich, daß ich mich in keiner geheimen Gesellschaft befinde, und auch in keine treten wolle.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

N. N., den ten 180

N. N.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XLI. S. 921.

§. 1307.

(Die Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der veränderten Besetzung des Gerichtspersonals mehrere Landgerichte, die Landgerichts-Actuaren, in Ermanglung eines zweiten Assessors, den Berathungen über Rechtsangelegenheiten ausnahmsweise beigezogen werden, so ist in Zukunft jeder neu ernannte Landgerichts-Actuar nach folgender, mit der am 4. Juni 1809 für die Landgerichts-Assessoren conformen Eidesformel*) (Reg. Bl. 1809, S. 923.) zu verpflichten.

Ich neu ernannter Landgerichts-Actuar zu N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen: Seiner Königlichen Majestät N. regierendem Könige von Bayern und allen seinen Nachfolgern treu und gehorsam zu sein; den sämmtlichen zum Landgerichte gehörigen Unterthanen, oder andern dortselbst Recht suchenden Parteien in Rechtsstreitigkeiten oder andere Angelegenheiten schleuniges und willfähriges Gehör zu geben, und entweder in vorschriftsmäßiger Berathung mit dem Landrichter und mit dem bei diesem Landgerichte noch weiter angestellten Assessor, so oft mir diese übertragen wird, oder auch in deren Abwesenheit und in den mir allein zukommenden Commissionsverhandlungen die unbefangenste Justizpflege verwalten, und alle instructionsmäßigen Pflichten aufs Genaueste erfüllen, in Criminaluntersuchungen die darüber erforderlichen Protocolle gehörig führen, die verhandelten Acten sorgfältig aufbewahren, auch mich sonst nach den bestehenden oder künftigen Allerhöchsten Verordnungen, sowie nach der zur Zeit anzuwendenden vorgeschriebenen Criminal-Gerichtsordnung benehmen zu wollen.

Ferner schwöre ich, daß ich mich in keiner geheimen Gesellschaft befinde, und auch in keine treten wolle.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

---

*) s. vorstehenden §.

Hiernach sind sämmtliche Landrichter des Kreises, gemeinschaftlich mit dem General-commissariate, welches hierüber besonders angewiesen werden wird, zu unterrichten.

München, den 10. Februar 1815.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königlichen Appellationsgerichte des Reiches also ergangen.

§. 1308.

(Die Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an sämmtliche Appellationsgerichte des Reiches unterm 10. Februar d. J. a) erlassene Entschließung hinsichtlich der Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien nach der für die Assessoren vorgeschriebenen Eidesformel wird dem Königlichen General-Kreiscommissariate in angebogenem Nachdruck zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 22. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 1309.

Nro. Pr. 35814.

(Die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erhält in der Anlage einen Abdruck der von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte mit Ausnahme jener des Untermain- und Rheinkreises, in Betreff der dienstlichen Stellung und Verpflichtung der Landgerichts-Actuare bei Landgerichten mit collegialer Verfassung erlassenen Entschließung zur einschlägigen Kenntniß.

München, den 6. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Abdruck.

(Die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Ausschreibung vom 10. Februar 1815, die Verpflichtung der Landgerichts-Actuare betreffend, zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Landgerichts-Actuare der Vorzüge der Justizbeamten noch nicht theilhaftig waren und ihre Verpflichtung nach der für die Landgerichts-Assessoren vorgeschriebenen Eidesformel damals nur ausnahmsweise und subsidiär in Ermanglung oder Abwesenheit eines zweiten Assessors zugestanden und deshalb auch in die Eidesformel noch die Beschränkung, „so oft mir diese (i. e. die Berathung mit dem Landrichter und Assessor) übertragen wird" — aufgenommen wurde, nunmehr aber, wo die Landgerichts-Actuare durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VIII. § 3. und das IX. Edict §§. 4 und 23. den Richterbeamten im vollen Sinne des Worts mit allen Prärogativen gleichgestellt sind, kein Grund mehr besteht, besagte Beschränkung fortdauern zu lassen, so wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur Beseitigung von Mißverständnissen das Königliche Appellationsgericht unter Bezugnahme auf die erwähnte Ausschreibung vom 10. Februar 1815 aufmerksam gemacht, daß die Zuziehung der Actuare bei den mit collegialer Verfassung bestehenden Landgerichten zu allen landgerichtlichen Sitzungen gemäß ihrer jetzigen verfassungsmäßigen dienstlichen Stellung einem Anstande durchaus nicht unterliege, und daher auch bei Verpflichtung neu angestellter Landgerichts-Actuare die Worte: „so oft mir diese übertragen wird" — künftig aus der Eidesformel wegzulassen seien. Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. November 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jener des Untermain- und Rheinkreises, also ergangen.

---

3) Verpflichtung standesherrlicher und gutsherrlicher Beamten.

§. 1310.

Nro. Pr. 7889.

(Die Extradition des Herrschaftsgerichts bei N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des Königlichen Generalcommissariats des Isarkreises wegen Extradirung des Herrschaftsgerichts bei N. den 23. August d. J. wird demselben folgende Entschließung ertheilt:

1) Die Verpflichtung der Beamten der Herrschaftsgerichte geht nach der Verordnung vom 16. August 1812. §. 154. unmittelbar bei dem General-Kreiscommissariate vor sich.

2) Die Extradition geschieht in allen Zweigen des Wirkungskreises eines Herrschaftsgerichts. Dieses kann, wie das Generalcommissariat richtig bemerkt, nicht in Pausch und Bogen geschehen, und es müssen daher die nöthigen Vorbereitungen, jedoch mit möglichster Beschleunigung vorhergehen. Diese erstrecken sich sowohl auf die erforderlichen Protokolle und Acten, welche zur Uebergabe bereit zu halten sind, als auch auf die vollständige Richtigkeitspflege in Ansehung der Depositen, des Concurrenzwesens und selbst des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, welches letztere im Besondern die Liquidation der Kapitalien und der Ausstände zur Folge hat. Auf solche Art ist die Extradition der Acten und der baaren Bestände an die Herrschaftsgerichts-Beamten, die erfoderliche Abrechnung und die Liquidation durch einen Localcommissär zu verfügen, welcher entweder aus den Kreisräthen, oder aus den benachbarten Beamten ernannt wird; auch ist ein Rechnungscommissär in Hinsicht auf das Stiftungsvermögen beigegeben. Die von demselben über die Extradition und Installation abzuhaltenden Protokolle sind dem Königlichen General-Kreiscommissariat vorzulegen, welches die befundenen Mängel abzustellen hat.

3) Die möglichst zu beschränkenden Kosten, welche auf dergleichen Extraditionen und Installationen erlaufen, werden von dem Staate und von dem Besitzer des Herrschaftsgerichts gleichheitlich getragen, wozu die Patrimonial-Stiftungen so weit concurriren, als die Berichtigung ihres Vermögens hierbei commissionell beobachtet worden ist.

4) Bei den Ortsgerichten wird die Amtsextradition unter der Aufsicht des einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichtes vorgenommen.

München, den 15. September 1813.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 1311.

Nro. Pr. 192.

(Die Verpflichtung und Einweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr.)

M. J. K.

Da nach der Bestimmung des §. 23. Unsers Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände ausdrücklich festgesetzt ist, daß den Appellationsgerichten in Ermanglung einer Justizcanzlei die Verpflichtung und Einweisung der von dem Herrn Fürsten N. N. in Vorschlag gebrachten bei den Herrschaftsrichtern zu N. und N. N. zu beobachten, und daher Unsern Appellationsgerichten für den N. Kreis die Verpflichtung dieser standesherrlichen Beamten zu überlassen. Indem Wir euch dieses auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht vom 16. v. M. eröffnen, tragen Wir euch zugleich auf, bei dem erwähnten Appellationsgerichte den Antrag zu stellen, daß über die Qualificationsbeweise dieser Beamten, welche nicht ausschließend als Justizbeamten zu betrachten sind, euch zu euern Erinnerungen vor der

Verpflichtung mitgetheilt, und sodann die Qualificationsbeweise zur Vervollständigung der Regierungsacten auch an euch in beglaubigten Abschriften abgegeben werden.

München, den 26. October 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1312.

(Das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. zu N. abgehaltene Protocoll de dato 14. October d. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Herr Graf N. N. zu N. hat den vermöge am 2. April d. J. Allerhöchst genehmigten Diensttausches in dessen Dienste als Mediatrichter zu N. getretenen vormaligen Landrichter zu N. durch einen ernannten Commissär am 14. v. M. verpflichten und in seine neue Dienststelle einweisen lassen, sofort das über diesen Act abgehaltene Protocoll mit Vorstellung vom 24. October präsentirt, am 7. resp. 15. d. M. vermeintlich in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 eingesendet.

Da aber nach deutlicher Vorschrift im §. 23. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde die Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizbeamten, nebst der Herstellung des Qualificationspunktes, da, wo keine Justizcanzlei in dem Mediatgebiete besteht, dem einschlägigen Königl. Appellationsgerichte zukömmt, so wird vorerwähnte Vorstellung sammt dem anliegenden Protocolle mit dem Auftrage übermacht, dem Herrn Grafen N. N. diese Ueberschreitung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse bemerklich zu machen, und den Verpflichtungs- und Einweisungsact zu seiner Giltigkeit Namens Seiner Majestät des Königs, jedoch mit möglichster Ersparung der Kosten, zu erneuern. — Das Königliche Appellationsgericht wird die im angeführten §. 23. des Edictes, Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Anzeige an das Königliche Ober-Appellationsgericht zu machen wissen, sowie über den Vollzug dieser Weisung Bericht an das Königliche Staatsministerium der Justiz zu erstatten ist.

München, den 19. November 1819.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

§. 1313.

Nro. Pr. 15061.

(Das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll de dato 14. October d. J. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 19. d. M.[a] an das Königliche Appellationsgericht des Oberdonau-

a) s. vorstehende Entschließung.

kreises erlassene Entschließung, das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protocoll vom 14. October d. J. betreffend, folgt hierneben ein Abdruck zur Wissenschaft.

München, den 25. November 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1314.

Nro. Pr. 10412.

(Die Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung wird auf den Bericht vom 1. d. M. angewiesen, rücksichtlich der Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter lediglich nach der Vorschrift des §. 51. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde zu verfahren.

München, den 15. Juli 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1315.

Nro. Pr. 6374.

(Die Ernennung des Landgerichts-Actuars N. als Herrschaftsrichter zu N. N., dann die Einweisung und Verpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsrichter als Polizeibeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung wird derselben im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß bei den Bestimmungen des §. 23. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde von einer zweiten Verpflichtung und Einweisung der standesherrlichen Justizbeamten, welche zugleich Polizeibeamte sind, durch die Regierungsstelle Umgang zu nehmen sei, wobei es sich jedoch versteht, daß daselbst die Qualification des Beamten vorerst anerkannt sein muß.

München, den 21. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1316.

Nro. Pr. 10959.

(Die Entlassung des Landgerichts-Actuars N. N. aus dem unmittelbaren Staatsdienste und Einweisung in seine neue Stelle als Fürstlich N.'scher Herrschaftsrichter zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 11. Juli und 16. August d. J. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß nur von der Förmlichkeit der Verpflichtung und Vorstellung standesherrlicher Justizbeamten, die zugleich Polizeibeamte sind, durch die Königliche Kreisregierung Umgang zu nehmen sei, übrigens aber derselben frei stehe, die Amtsextradition, wenn sie es für nöthig findet, durch einen Commissär aus ihrer Mitte vornehmen zu lassen.

München, den 11. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 1317.

Nro. Pr. 12000.

(Die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird die Beilage ihres Berichts vom 6. v. M., die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betreffend, unter der Erwiederung zurückgegeben, wie zwar die Untersuchung der Qualification der standesherrlichen Justizbeamten, die zugleich Polizei-Beamte sind, allerdings den Kreisregierungen obliege, aber sobald sich dabei keine Bedenken ergeben, in Gemäßheit des §. 23. der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde die Förmlichkeit der Verpflichtung den Justizstellen zu überlassen sei.

München, den 11. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1318.

Nro. Pr. 5909.

(Die Besetzung der Actuarsstelle beim Herrschaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihre Berichte vom 8. März und 15. April d. J.

die Besetzung der Actuarsstelle beim Herrschaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betreffend, unter Remission der Beilagen Folgendes erwiedert:

1) Es ist eine vollkommen gegründete Verfügung, daß die Königliche Regierung die Herren Grafen von N. aufgefordert hat, den Actuar N. in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen, und demselben eine fixe Besoldung von sechshundert Gulden beizulegen, oder ihn bis dahin von aller selbstständigen Richteramtsfunction entfernt zu halten.

2) Hinsichtlich der Verpflichtungsformel ist

a. diejenige, welche die Regierung mit ihrer Entschließung vom 21. December v. J. den Herrn Grafen mitgetheilt hat, wahrscheinlich diejenige vom 10. Februar 1815, und so fern kann dagegen nichts erinnert werden.

b. Den Herrn Grafen N. darf nicht gestattet werden, daß sie den ihnen zu leistenden Diensteid mit dem Huldigungs- und Verfassungseid auf die Weise, wie geschehen, vermischen.

Auch der Richtereid wird dem Könige und dem Staate, nicht dem Gerichtsherrn geleistet. Deswegen haben die Appellationsgerichts-Commissäre, welche standesherrliche Herrschaftsrichter in Ermanglung einer Justizcanzlei einzuweisen und zu verpflichten hatten, lediglich die Verpflichtung dieser Beamten als Richter nach den ihnen obliegenden Pflichten und der Vorschrift Titel X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde, — falls dieser Eid nicht schon vorher abgelegt war — vorzunehmen, dem Standesherrn aber zu überlassen, dem Beamten den Eid über den Privatdienst und die sich darauf beziehenden Verbindlichkeiten selbst abzunehmen.

Ob der Revers in Betreff der geheimen Gesellschaften dem Actuar N. abgenommen worden, ist aus den Anlagen nicht ersichtlich.

München, den 25. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Verpflichtungs-Formel für einen Herrschaftsrichter.

Ich N. Herrschaftsrichter zu N. schwöre in Uebereinstimmung mit meinem bereits geleisteten Eide auf die Staatsverfassung des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid. Seine Majestät dem König von Bayern, Allerhöchstdero Regierungsnachfolgern und dem Königlichen Hause treu, hold und gewärtig zu sein. Insbesondere schwöre ich als bestellter Herrschaftsrichter alle in Bezug auf die Rechtspflege, Polizei- und Administrativgeschäfte nach den bestehenden Gesetzen mir obliegenden Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen, Recht und Gerechtigkeit gewissenhaft, unparteilich und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rücksicht der Personen zu pflegen, die Gerichtsgeheimnisse getreulich zu bewahren, auch die mir anvertrauten gerichtlichen vormundschaftlichen oder andern bei Gericht hinterlegten Gelder pflichtmäßig zu besorgen, zu verrechnen und abzuliefern. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht schon vorhin der Revers wegen geheimer Gesellschaften ausgestellt worden ist, so kommt in die Verpflichtungsformel noch einzuschalten:

„Ferner schwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je gehören werde."

Verpflichtungs-Formel
für
einen Herrschaftsgerichts-Actuar.

Ich N. Herrschaftsgerichts-Actuar zu N. schwöre in Uebereinstimmung mit meinem bereits geleisteten Eide auf die Staats-Verfassung vom 26. Mai 1818 zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Allerhöchstdero Regierungsnachfolgern und dem Königlichen Hause treu, hold und gewärtig zu sein. Insbesondere schwöre in allen mir von meinem Vorstande dem Herrschaftsrichter zugewiesenen Gegenständen, dieselben mögen auf die Rechtspflege, Polizei- oder Administrativ-Verhandlungen Bezug haben, alle mir nach den Gesetzen obliegenden Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen, wie auch in Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des Vorstandes Recht und Gerechtigkeit gewissenhaft, unparteilich und unverzögerlich ohne Eigennutz, Vorliebe und Rücksicht der Personen zu pflegen, die Gerichtsgeheimnisse getreulich zu bewahren, für die Aufbewahrung der verhandelten Acten pflichtmäßig zu sorgen, und überhaupt die Registratur beständig in guter Ordnung zu halten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Anmerkung.

Wenn nicht schon vorhin der Revers wegen geheimer Gesellschaften ausgestellt worden ist, so kommt in die Verpflichtungsformel noch einzuschalten.

„Ferner schwöre ich, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je gehören werde."

§. 1319.

Nro. Pr. 7119.

(Die Verpflichtung des Fürstlich N.'schen Regierungs- und Justiz-Canzleidirectors N. zu N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 16. v. M. wird erwiedert, daß von einer weiteren Verpflichtung des Fürstlich N.'schen Regierungs- und Justiz-Canzleidirectors N. N. zu N. von Seite der Königlichen Kreisregierung Umgang zu nehmen sei, daß aber eine nachträgliche schriftliche Erinnerung, der von demselben bei dem Königlichen

Appellationsgerichte bereits abgelegte Eid habe sich auch auf die Functionen bei der Regierungs-canzlei zu erstrecken, keinen Anstand unterliege.

München, den 16. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1320.

(Die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und die Haftung für dabei zu tragende Kosten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. December v. J., die Vorstellung des Regierungsdirectors N., als Gutsbesitzers von N. N., hinsichtlich der auf die Extradition des dortigen Patrimonial-gerichtes erlaufenden Kosten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß die Extradition gutsherrlicher Gerichte bei eintretendem Beamtenwechsel, und die Einweisung der neuen Beamten nur den vorgesetzten Königlichen Behörden Kraft des dem Staate vorbehaltenen Oberaufsichts-Rechtes, nicht aber, wie N. behauptet, dem Gutsherrn zustehe.

München, den 22. Januar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 1321.

Nro. Pr. 12162.

(Die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. November des v. J., die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz der Auftrag ertheilt, die Einweisung des Herrschaftsrichters zu N. durch einen von ihr abzuordnenden Commissär auch in Ansehung der Gegenstände des richterlichen Wirkungskreises, jedoch nur mit ausdrücklichen Vorbehalt der etwaigen Zuständigkeit des Königlichen Appellationsgerichtes und zur Abwendung der aus fernerem Verzuge für die Amtsverwaltung zu erwartenden Nachtheile, vorzunehmen.

Derselben wird dabei eröffnet, daß die Allerhöchste Entschließung über die streitige Competenzfrage demnächst erfolgen werde.

München, den 4. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1322.

Nro. Pr. 26595.

(Die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einweisung und Einpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsgerichts-Beamten durch Regierungscommissäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hierneben jene Entschließung, welche unterm 29. October d. J. in dem obenstehenden Betreffe von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, mit Ausnahme jener des Isar- und Unterdonaukreises, erlassen worden ist, zur geeigneten Kenntnißnahme.

München, den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Rezat-, Ober- und Untermainkreises, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wie bei Extraditionen standesherrlicher, einer Justizcanzlei nicht untergebener Herrschaftsgerichte in Anwendung des §. 23. der IV. Verfassungsbeilage und des §. 81. der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 zu verfahren sei, haben Seine Majestät der König zu entscheiden geruht:

daß dem durch die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, abzuordnenden Extraditionscommissär nach Maßgabe des obenerwähnten §. 23. der vierten Verfassungsbeilage von Seite des einschlägigen Kreis-Appellationsgerichtes zu Vornahme des Einpflichtungsactes und zu Erholung der Qualificationsbeweise ein specielles Commissarium auszustellen, und daß das hienach auch als Appellationsgerichts-Commissär erscheinende Regierungsmitglied zu beauftragen sei, sich bezüglich dieser Punkte, sowie in Hinsicht auf das Justizressort speciell als Commissär des Königlichen Appellationsgerichts zu geriren.

Das Königliche Appellationsgericht wird hienach vorkommenden Falles das weitere Geeignete benehmlich mit der Königlichen Kreisregierung verfügen, welcher durch das Königliche Staatsministerium des Innern die nöthige Weisung zugehen wird.

München, den 29. October 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1323.

Nro. Pr. 28069.

(Die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extraditionen standesherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einpflichtung und Einweisung der Herrschaftsgerichts-Beamten durch Regierungscommissäre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage einer Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wie bei Extraditionen standesherrlicher, einer Justizcanzlei nicht untergebenen Herrschaftsgerichten in Anwendung des §. 23. der vierten Verfassungsbeilage und des §. 81. der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 zu verfahren sei, haben Seine Majestät der König zu entscheiden geruht:

daß dem durch die Königliche Regierung, Kammer des Innern, abzuordnenden Extraditionscommissär nach Maßgabe des obenerwähnten §. 23. der vierten Verfassungsbeilage von Seite des einschlägigen Kreis-Appellationsgerichtes zur Vornahme des Einpflichtungsactes und zu Erholung der Qualificationsbeweise ein specielles Commissorium auszustellen, und daß das hiernach auch als Appellationsgerichts-Commissär erscheinende Regierungsmitglied zu beauftragen sei, sich bezüglich dieser Punkte, sowie in Absicht auf das Justiz-Ressort speciell als Commissär des Königlichen Appellationsgerichtes zu geriren.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hienach vorkommenden Falles das weiter Geeignete benehmlich mit dem Königlichen Kreis-Appellationsgerichte verfügen, welchem durch das Königliche Staatsministerium der Justiz die geeignete Eröffnung bereits zugegangen ist.

München, den 19. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

4) Verpflichtung des Magistratspersonals.

§. 1324.

(Die Verpflichtung der Magistrate auf die Reichsverfassung betr.)

M. J. K.

Wir wollen, daß bei Einweisung und Verpflichtung der künftigen Magistrate der vor-

schriftmäßige Eid auf die Reichsverfassung sämmtlichen Magistratsgliedern, soferne sie solche nicht etwa schon bei anderer Gelegenheit geleistet haben, abgenommen werde.

Hienach habt ihr das Geeignete zu verfügen und die Protocolle über die Vollziehung dieser Unserer Entschließung seiner Zeit einzusenden.

München, den 11. September 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1325.

Nro. Pr. 5575.

(Protocolle über die Verpflichtung der Magistratsglieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die meisten durch Bericht vom 7. April l. J. vorgelegten Protocolle enthalten nur die Bemerkung, daß die Magistratsglieder auf die Reichsverfassung verpflichtet worden sind. Die Eidesformel selbst ist weder in diesen Protocollen noch in ihren Belegen vorzutragen.

Die Königliche Regierung wird auf diesen Mangel von Förmlichkeit zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die zur Einweisung von Magistratsgliedern berufenen Commissäre und Unterbehörden künftig dahin anzuweisen, daß die Eidesformeln in die Verpflichtungsprotocolle überhaupt gehörig aufgenommen werden.

München, den 14. Juni 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

5) Ausstellung von Reversen über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften. a)

§. 1326.

Nro. Pr. 1742.

(Die Reversausstellung wegen der geheimen Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. September l. J., das erneuerte Verbot geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend (Reg. Bl. St. LIX. S. 1521) erhält

a) Vergl. auch die Allerhöchste Entschließung vom 13. September 1814. Reg. Bl. v. J. 1814. St. LIX. S. 1521.

die Academie der Wissenschaften und bildenden Künste den Auftrag, die in dieser Verordnung §. 3. anbefohlenen Reverse von allen bei derselben und denen ihr untergebenen Attributen angestellten Staatsdiener, in sofern sie von denselben nicht schon bei ihrer Verpflichtung ausgestellt werden, unverzüglich abzufordern, und die auf diese Weise erhaltenen Reverse nach vollständiger Sammlung derselben anher einzusenden.

Die unter obiger Voraussetzung auszustellenden Reverse sind innerhalb des in der Eingangs allegirten Verordnung gesetzten Termins unfehlbar zu übergeben.

München, den 4. November 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
die Academie der Wissenschaften und jene der bildenden Künste also ergangen.

Weisung in simili an die Central-Galleriedirection und an die Inspection der Kunstcabinete.

§. 1327.

Nro. Pr. 5549.

(Die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die künftig neu angestellten Beamten in dem abzuleistenden Diensteid, nach der Verordnung vom 13. September 1814 Nro. III. ausdrücklich mit beschworen:

daß sie zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer geheimen Verbindung, dessen Zweck dem Staat unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehören, noch in Zukunft gehören werden,

dieses in das Protocoll über die Ableistung mitaufgenommen, und solches von den Abschwörenden eigenhändig unterschrieben wird; so bedarf es zu gleicher Zeit nicht der Ausstellung eines besondern schriftlichen Reverses. Es muß jedoch jedesmal vidimirte Abschrift dieses Protocolls und des rücksichtlich der geheimen Verbindungen darin aufgenommenen Eides, an das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten mit Bericht eingesendet werden. Dem Königlichen Generalcommissariat des Isarkreises wird dieses auf den Bericht vom 1. April d. J. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 27. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General- und Stadtcommissariaten zur gleichmäßigen Befolgung.

§. 1328.

(Die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General- und Stadtcommissariate N. wird unter Beziehung auf das unterm 27. d. M. a) ergangene Allerhöchste Rescript in Betreff der Ausstellung der Reverse wegen geheimen Gesellschaften, erinnert, daß die darin gegebene Bestimmung auch auf den durch die Verordnung vom 27. Februar v. J. vorgeschriebenen Diensteid der Geistlichen anzuwenden sei.

München, den 31. Mai 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche General- und Local-Commissariate also ergangen.

§. 1329.

Nro. Pr. 1533.

(Reverse gegen die verbotenen geheimen Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 18. v. M. vorgelegten Reverse in Beziehung auf geheime Gesellschaften, folgen nach genommener Einsicht mit dem Anhange zurück, daß solche künftig nicht mehr einzusenden, sondern im Kreise selbst gehörig zu reponiren und aufzubewahren seien.

Zu diesem Ende werden auch die mit Bericht vom 23. Januar 1818 einbeförderten Reverse hiemit remittirt.

München, den 4. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1330.

Nro. Pr. 3964.

(Die Einsendung der Reverse der Staatsdiener gegen geheime Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die anher gesendeten Reverse der Staatsdiener gegen geheime Gesellschaften in das Königliche allgemeine Reichsarchiv abgegeben worden, so hat die Königliche Regierung des Re-

a) s. vorstehende Entschließung.

genkreises dergleichen Urkunden in Zukunft unmittelbar an besagtes Reichsarchiv zur Aufbewahrung zu übermachen, in den Acten hingegen desfalls den zurückfolgenden Recognitionsschein verwahren zu lassen.

München, den 17. August 1821.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

Auf gleiche Weise an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

Nachricht dem Königlichen allgemeinen Reichsarchive.

§. 1331.

(Den Eid gegen geheime Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 7. Januar d. J., die Verpflichtung der Bürgermeister und Magistratsräthe aus der Bürgerclasse auf das Verbot der Theilnahme an geheimen Gesellschaften betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, daß der Eid wegen geheimer Gesellschaften auch von den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen in dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. September 1814 gebotenen Umfange und in der dort vorgezeichneten Weise geleistet werden müsse, nachdem das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden dem Magistrate in allen Städten, München ausgenommen, als Regierungsbeamten, die gesammte Localpolizei überträgt und nach erfolgter Bestätigung der Wahlen die Verpflichtung der Bürgermeister und der übrigen Magistratsglieder ohne Ausnahme vorschreibt, diese Verpflichtung, wie die Bestimmung der Instruction über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten §. 52. klar entnehmen läßt, auf alle Obliegenheiten der übrigen Staatsbeamten und öffentlichen Diener sich zu erstrecken hat — und die Verordnungen gegen die Theilnahme an geheimen Gesellschaften keinerlei Ausnahme statuiren, namentlich aber die Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses allen denjenigen zur Obliegenheit machen, welche in den Pflichten eines öffentlichen Amtes stehen.

Hierauf sind jene Districts-Polizeibehörden, welchen Magistrate untergeordnet, aufmerksam zu machen, und die noch nicht eingelieferten Reverse der Mitglieder von Magistraten der Städte, welche der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben, zu den Acten zu bringen.

München, den 11. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1332.

Nro. Pr. 8589.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den empfangenen Berichten ersieht das unterzeichnete Staatsministerium mit Befremden, daß die in der Allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1814 gebotene Ausstellung von Reversen wegen Nichttheilnahme an geheimen und sonst vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften sowohl in Beziehung auf die dieser Verpflichtung unterliegenden Subjecte, als auch nach Form und Materie in höchst verschiedener Weise vollzogen werde.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, wird das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1) Die Verordnung vom 13. September 1814 erstreckt die Verbindlichkeit eidlicher Zusage der Nichttheilnahme an geheimen oder dem Staatszweck zuwiderlaufenden und vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und zu Ausstellung eines diesfallsigen Reverses auf Jeden, welcher nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Dienstinstructionen für was immer für ein öffentliches Amt, oder für was immer für einen öffentlichen Dienst durch Eid oder Handgelübde verpflichtet werden muß. Diese Verbindlichkeit beschränkt sich nicht blos auf unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, auf Pfarrer, Bürgermeister und Magistratsräthe, sondern sie umfaßt auch die Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Stadt- und Marktschreiber, Schullehrer und Landgerichtsdiener, Amtsboten u. s. w., und überhaupt jeden in öffentlichen Dienstpflichten Stehenden, die Function möge bleibend oder vorübergehend sein.

2) Von denjenigen, welche bereits für den öffentlichen Dienst beeidet sind, ohne aber den vorgeschriebenen Revers, sei es in der von ihnen abgeschwornen und unterzeichneten Eidesformel, sei es in specieller Ausfertigung wörtlich und vollständig, so ausgestellt zu haben, wie er in der Königlichen Verordnung von 1814 vorgeschrieben ist, ist derselbe ungesäumt zu erholen. Diese Nachholung der Reverse hat von der dem betreffenden Beamten oder öffentlichen Diener vorgesetzten Stelle, somit bezüglich auf die Advocaten, Notarien und Gerichtsboten (huissiers) von den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten und resp. von den Staatsprocuratoren auszugehen.

3) Was die künftig in Staats- oder öffentliche Dienste tretenden Individuen betrifft, so ist in Gemäsheit der bereits am 27. Mai 1815 ertheilten Directiven nachstehendes Verfahren genau und gewissenhaft zu beobachten.

4) Die Diensteverpflichtung umfaßt drei Theile:

   a. den Eid auf die Verfassung nach Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde,

   b. die Verpflichtung für den betreffenden Dienst,

   c. den Eid gegen unerlaubte Verbindungen.

5) Der zu Verpflichtende ist vor Ablegung des Eides über den Inhalt der zu beschwerenden

Formel umständlich zu belehren, und daß dieses geschehen, ist in dem Protocolle ausdrücklich zu bemerken.

6) Das über die Verpflichtung abzuhaltende Protocoll hat sich nicht, wie das häufig im Widerspruche mit allen Vorschriften zu geschehen pflegt, auf eine bloße Erwähnung der geschehenen Verpflichtung zu beschränken; sondern es ist demselben die dreifache Verpflichtungsformel vollständig und wörtlich einzuschalten, und dieses Protocoll ist von dem Verpflichteten eigenhändig zu unterschreiben, oder im Falle er des Schreibens unkundig wäre, durch beglaubigtes Handzeichen zu bestätigen.

7) Hinsichtlich desjenigen Theiles der nach Nro. IV. bestimmten Verpflichtungsform, welcher die Zusage der Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen enthält, ist die im §. 3. der Verordnung vom 13. September 1814 enthaltene Formel wörtlich aufzunehmen, dabei diese Verordnung ausdrücklich anzuführen und auf deren Bestimmungen Bezug zu nehmen, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde.

Gleichlautender Auftrag ergeht von den übrigen Königlichen Staatsministerien an ihre untergeordneten Stellen.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hienach auf das Genaueste zu achten und den unfehlbaren Vollzug in allen ihr untergeordneten Dienstzweigen zu handhaben.

München, den 20. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen, dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden zur Kenntniß und Nachachtung

§. 1333.

Nro. Pr. 19385.

(Die eidliche Zusage der Mittheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 30. v. M. erwiedert, daß die eidliche Zusage der Mittheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften nach der Ministerialentschließung vom 20. Juli d. J. nicht von sämmtlichen Landwehr-Individuen, sondern nur von den Officieren und von denselben gleichstehenden Chargen der Landwehr zu leisten sei.

Uebrigens ist die Verpflichtung der Officiere durch die Landwehr-Commandanten vorzu-

nehmen, nachdem erst die Verpflichtung dieser letztern durch das Kreiscommando vorausgegangen ist.

München, den 27. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., und an das Kreiscommando der Landwehr des Obermainkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen 6 Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung und den übrigen Kreiscommandos.

§. 1334.

Nro. Pr. 7281.

(Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht untenbezeichneten Betreffs vom 14. März l. J. erwiedert, daß der bei den Landwehr-Officieren Hauptmann N. und Rittmeister N. N. zu Kaufbeuern bemerklich zu machen sei, wie sie als Landwehr-Offiziere unzweifelhaft in öffentlichen Diensten und Pflichten stehend zu betrachten seien, und daher durch die Ausstellung schriftlicher Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen lediglich einer verordnungsmäßigen Obliegenheit genügen, welche alle in öffentliche Dienste stehende Individuen zu erfüllen haben.

Dieselben sind demnach unter gehöriger Belehrung nochmal zur Ausstellung der fraglichen Reverse mit dem Bedeuten aufzufordern, daß im fernern Weigerungsfalle auf deren Entbindung vom Dienste angetragen werden müßte.

Ueber den Erfolg, sowie über die Angabe des Rittmeisters N. N., daß selbst in der letzten Zeit an städtischen Beamten, welche die Ausstellung des Reverses aus den nämlichen Gründen verweigerten, deshalb von der Königlichen Regierung keine weitere Rüge gemacht oder auf Eidesleistung gedrungen wurde, ist jedenfalls zu berichten.

München, den 29. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., und an das Landwehr-Kreiscommando also ergangen.

§. 1335.

Nro. Pr. 17386.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und resp. die Beschwerde des Patrimonialgerichtsschreibers N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtsschreibers N. in N. gegen die Entschließung

der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 4. April d. J., die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend, erscheint nicht begründet, da der Reclamant in Beziehung auf die Function eines Schreibers bei dem Patrimonialgericht in öffentlichen Pflichten steht, hinsichtlich dieser Amtspflichten gesetzlich als öffentlicher Diener zu betrachten ist. (Anmerk. zum Straf. Ges. B. Bd. III. S. 150 u. 151. dann Ger. Ordn. Cap. II. §. 3.) und hiernach der Anwendung der Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 13. September 1814 sich nicht entziehen kann.

Bei Rückgabe der mittelst Berichts vom 6. Mai vorgelegten Actenstücke wird die Königliche Regierung des Unterdonaukreises angewiesen, hiernach den Reclamanten zu bescheiden, und die demselben wegen der Leistung des vorgeschriebenen Reverses geschehenen Auflage, unter Anberaumung einer kurzen Frist mit Androhung des geeigneten Präjudices fort zu erneuern.

München, den 27. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1336.

Nro. Pr. 23291.

(Die eidliche Zusage der Landwehr-Offiziere über die Nichttheilnahme an der vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 19. October v. J., dann vom 11. Januar d. J. und 13. v. Mts. wird dem Königlichen Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises, zu Würzburg, eröffnet, daß es genüge, von den Landwehr-Abtheilungs-Commandanten die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den dem Staate nicht gebilligten Gesellschaften durch schriftliche, in Gegenwart der betreffenden Districtspolizei-Vorstände auszustellende und von dieser unter amtlicher Fertigung zu beglaubigende Reverse, und zwar mit Beobachtung der in der Entschließung vom 29. d. Mts. vorgeschriebenen Formel zu erholen.

München, den 29. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises zu Würzburg.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Untermainkreises zur Kenntniß.

§. 1337.

Nro. Pr. 25077.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das mit Bericht vom 18. November v. J. vorgelegte Protocoll über die Ableistung

der eidlichen Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften von Seite der Landwehr-Officiere und der diesen gleichstehenden Chargen des Landwehrdienstes hat zur Einsicht gedient, und folgt anliegend mit dem Bemerken zurück, daß sowohl bei künftigen Protocollenverhandlungen über die Ableistung solcher Zusagen als bei vorkommender gesonderter Ausstellung schriftlicher Reverse über diese Zusagen der Eidesformel im Eingange die Worte: „Ich schwöre" und am Schlusse der Satz: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" beizufügen sind.

München, den 29. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Kreiscommando der Landwehr des Untermainkreises zu Würzburg also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreiscommandos.

Mittheilung den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., zur Kenntniß und analogen Anwendung in Fällen, wo die gesonderte Ausstattung solcher Reverse statt findet.

§. 1338.

Nro. Pr. 27566.

(Reverse wegen Nichttheilnahme an geheime Verbindungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die beiden Landwehr-Officiere, Hauptmann N. und Rittmeister N. N., die Ausstellung des vorgeschriebenen Reverses wegen Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften bei unter Anberaumung einer kurzen Frist mit Androhung des geeigneten Präjudices zu widerholender Aufforderung abermal verweigern, so ist wegen deren Entlassung vom Dienste aus besondern dienstlichen Erwägungen nach §. 7. Ziff. 3. der Landwehr-Ordnung gemeinsam, mit dem rc. (mit der rc.) das Geeignete ungesäumt einzuleiten.

München, den 30. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. I., und an das Königliche Bayerische Landwehr-Kreiscommando also ergangen.

§. 1339.

Nro. Pr. 24038.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme in den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An den nach Inhalt des Berichts vom 29. October v. J. zu Vollziehung der Entschließung vom 29. Juli v. J., die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht

gebilligten Gesellschaften betreffend, getroffenen Verfügungen ist recht geschehen, da die Abnahme dieser Zusage nach den Subordinationsverhältnissen allerdings jenen Behörden zustund, welchen die betreffenden Bediensteten zunächst untergeordnet waren, und es eben so dem §. 1. der obgedachten Entschließung entsprach, dessen Vorschrift bei allen der Verpflichtung für den öffentlichen Dienst bei öffentlichen Behörden unterworfenen Individuen in Anwendung zu bringen.

In Ansehung der Ableistung des Eides auf die Verfassungs-Urkunde hat es lediglich bei der Allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1823 sein Bewenden, nach welcher sohin die Anwendung der Ministerialentschließung vom 20. Juli v. J. geeignet zu bemessen ist.

München, den 9. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1340.

Nro. Pr. 9787.

(Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Berichte des Präsidiums der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 12. April l. J. obenstehenden Betreffes zur Vorlage gebrachten Verhandlungen haben zur befriedigenden Einsicht gedient. Was die wiederholte Anfrage bezüglich der Rechtspractikanten, Accessisten, Diurnisten u. s. w. anbelangt, so findet dieselbe in dem Begriffe des öffentlichen Dienstes, worauf sämmtliche Regierungspräsidien in dem Ausschreiben vom 20. Juli 1832 hingewiesen wurden, die normirende Bestimmung, so wie dem Königlichen Regierungspräsidium nicht entgehen wird, daß die Eidesleistung gegen unerlaubte Gesellschaften von den besonderen Voraussetzungen der Eidesleistung nach Tit X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde unabhändig, und in sofern auch mit dieser nicht nothwendig verknüpft ist.

München, den 26. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Rezatkreises also ergangen.

II. Landgerichts-Extraditionen.

§. 1341.

(Von Extraditionen und Installationen auf die Aemter.)

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht aus den eingelaufenen Berichten ersehen haben, daß die oberpfälzische Landesregierung bei Aemtern, mit welchen die Jurisdiction verbunden ist, sich die Extradition und Installation zueignen will, und deswegen zwischen dieser Stelle und der

oberpfälzischen Hofkammer schon längere Zeit mannigfaltige Collisionen obwalten, so haben Höchstdieselbe über diesen Gegenstand sich in geheimer Conferenz ausführlichen Vortrag machen lassen, und nach der darauf gefaßten höchsten Entschließung wollen Höchstdieselbe diesfalls die Hofkammer-Ordnung vom Jahr 1765 (vid. die Sammlung vom Jahr 1771, Seite 106), §. 88, 89 und 90. Die unterm 3. Januar 1774 (vid. die Sammlung vom Jahre 1784 S. 348.) erneuerte Rentmeisterische Instruction, soweit sie auf die Hofkammer anwendbar ist, die im Jahr 1779 (vid. ibid. Seite 420) erneuerte Hofkammer-Ordnung §. 52, 53, 54 und 55. und besonders die unterm 24. November 1736 (vid. die Sammlung vom Jahr 1788, Seite 145, Nro. 17.) erlassene Verordnung genau befolgt wissen, und befehlen daher gnädigst und gemessenst, daß sich die oberpfälzische Landesregierung nicht weiter einer Amtsextradition oder Installation, es mag was immer für ein Amt betreffen, unterziehen, oder die Hofkammer hierin im Mindesten hindern solle, indem es Seine Churfürstliche Durchlaucht hierin in den gesammt vereinigten oberpfälzischen Staaten durchaus gleichförmig mit der Bayerischen Verfassung, nach welcher ohnehin schon die oberpfälzische von jeher geordnet war, genau gehalten wissen wollen. Eben so verordnen Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß, wenn nicht ein anderes in besonderen Fällen von der höchsten Stelle ausdrücklich angeordnet ist, die Untersuchungen der Beamten nach den vorhandenen oberwähnten Verordnungen und der beständigen Beobachtung der Hofkammer allein zustehen, und diese befugt sein solle, in Sachen von erster Instanz wegen salvo revisorio zu erkennen. Höchstdieselbe versehen sich demnach gnädigst, daß die oberpfälzische Landesregierung dieser Verordnung genau nachkommen, und zu widrigen Vorfällen und Geschäftsverzögerungen keinen Anlaß geben werde.

München, den 15. Juni 1796.

Was unterm Heutigen wegen den Amtsextraditionen, Installationen und Amtsuntersuchungen an die oberpfälzische Landesregierung zu Amberg sowohl, als an die Regierung zu Neuburg erlassen worden ist, wird der Churfürstlich oberpfälzischen Hofkammer hiemit mit dem Auftrag abschriftlich mitgetheilt, daß dieselbe nicht nur sich bei vorkommenden Fällen hiernach verhalten, sondern auch die noch ausständigen Amtsextraditionen unverzüglich vornehmen lassen, und im übrigen, was die Abordnung solcher Commissionen betrifft, die bereits stehende Weisung genau beobachten, und nur bei besonders wichtigen Aemterm einen Hofkammer-Rath nebst einen Revisor abschicken, durch zu weite Auslegung dieses Beisatzes aber zur neuerlichen Beschränkung keinen Anlaß geben solle. Wonebst Seine Churfürstliche Durchlaucht die bereits anbefohlene Revision der Hofkammer-Ordnung möglichst befördert wissen wollen.

München, den 15. Juni 1796.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. 143. S. 853.

§. 1342.

(Die von den bei den Aemtern bisher gestandenen quiescirenden oder versetzten Beamten zur Beschleunigung der Amtsauswortungen herzustellenden Arbeiten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da bei der Dringenheit die organisirten Aemter schnell auszuantworten, und dem bei gegenwärtig so vielen andern Geschäften eintretenden Mangel an Commissarien, welche diese

Ausantwortung in der bisherigen Form vornehmen könnten, von der höchsten Stelle eine abgekürzte, der Sicherheit für die ab- und eintretenden Beamten und andere dabei Betheiligte entsprechende Art der Ausantwortung bestimmt worden, so wird nach dem Sinne der höchsten Bestimmungen vom 5. und 13. August verordnet, daß

1) die bisher auf den Aemtern gestandenen Beamte (sie mögen zur Versetzung oder Quiescenz bestimmt seyn) eine specifische Kassenberechnung über alle von denselben an verschiedenen Gefällen und anderen Geldern gemachten Einnahmen und Ausgaben, und zwar über die Amts und andere Gefälle nach Ordnung der Rechnungsrubriken, über die Steuern und Aufschlagsgefälle, über die Siegelgefälle, über die Gemeindsgelder, über die Kriegsvorspann und andere dahin einschlagenden Verrechnungsgelder, über die Depositen und über die individuellen Kirchenbaarschaften vom Schlusse des vorigen Jahres angefangen, bis zum Abschnitte des Amtsabstandes schleunigst herstellen, auch über die von dieser Zeit verfallenen Ausstände einen specifischen Registerauszug verfassen, und sofort dieses alles durch einen eigenen Boten an das Präsidium der Landesdirection von Bayern unmittelbar einsenden sollen, welches sohin einen Commissär zur Adjustirung dieser Berechnungen und zur Liquidation sogleich abordnen wird, damit an diesen sich nichts mehr alterire.

   Bei getrennten, oder aus andern Bestandtheilen vereinigten Gerichten versteht sich von selbst, daß alle betreffenden Beamten diese Vorarbeit für diese Raten zu machen haben.

   Die unerläßigen Ziele zur Herstellung und Einsendung dieser Vorarbeit bestimmen die zu dem Amte mit den neuen Organisationsdecreten insbesondere zukommenden Entschließungen.

2) Ist ein Inventarium über die vorhandenen Amtsrequisiten in der Amtswohnung, auf den Speichern und in den Frohnvesten zu verfassen, damit selbes die ab- und anstehenden Beamten brevi manu gegeneinander verificiren können.

3) Ist eben so ein eigenes Verzeichniß der Registratursacten und Requisiten herzustellen, indem bei dem Extraditionsact über den Zustand derselben ein ordentliches von dem abstehenden und übernehmenden Beamten zu unterzeichnendes Protocoll abgehalten werden wird.

Da es stets Pflicht der Beamten ist, alles so in Ordnung zu halten, daß selbe ihre Rechnungen mit jedem Tage schließen, und ihr Amt und Registraturen ausantworten können, dabei Seine Churfürstliche Durchlaucht in einem höchsten Rescripte vom 13. August erklärt haben, daß, wenn sich bei der nun allgemein eintretenden Extradition der Kassen Unrichtigkeit oder auch andere Gebrechen veroffenbaren würden, dieses sogleich nicht nur rücksichtlich der neunominirten oder bestätigten, sondern auch der in Pension gesetzten Beamten einberichtet, und bei dem Pensionsgutachten darauf Rücksicht genommen werden soll, so versieht sich die Churfürstliche Landesdirection von Bayern, daß diese Arbeit auf dem jeden Amte mit eigener Entschließung bestimmten und wegen der Verbindung der Amtsextraditionen unter sich auf keine Weise zu verlängernden Termine hergestellt, sohin aus einer Verzögerung nicht auf Unrichtigkeit und Unordnung geschlossen, rücksichtlich solcher eine dem Beamten nachtheilige Anzeige zur höchsten Stelle erstattet, und die Abeit auf des Saumseligen oder Fehligen Kosten, durch eigens abgeordnete Rechnungscommissarien hergestellt werden müsse.

München, den 3 September 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803. St. XXXVI. S. 689.

§. 1343.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 20. October 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungshofes im Königreiche Bayern betr.

§. 18. B. Zur unmittelbaren Erledigung des obersten Rechnungshofes eignet sich
(Ziff 8) die Prüfung aller Amtsextraditions-Verhandlungen.

(Reg. Bl. v. J. 1812. St. LVIII. S. 1795.)

§. 1344.

(Extradition und Visitationen der Landgerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit mehrerer Amtsvisitationen und Amtsextraditionen hat man wahrgenommen, daß die Justiz- und Polizeiämter sich nicht durchgehends in gleicher Ordnung befinden, und bei einer eintretenden Veränderung nicht immer so vorbereitet sind, um ohne Aufenthalt und Hinderniß in die Hände anderer Beamten übergehen zu können.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieselben auf die vorzüglichsten Punkte aufmerksam zu machen, welche bei keinem wohlgeordneten Amte vermißt werden dürfen, und welche daher auch bei jeder Amtsvisitation und bei jeder Amtsveränderung besonders berücksichtigt werden müssen.

In diesen oft unvermuthet eintretenden Fällen fordert man bei jedem Amte:

I. Ordnung der Registratur,

II. Rechenschaft über die Verwahrung der Depositen,

III. Nachweisung über getreue Verrechnung der anvertrauten Gelder.

I.

Ordnung der Registratur.

Die Registratur eines jeden Amtes muß nach den zwei Hauptgegenständen der Justiz- und Polizeiverwaltung, — jene wieder nach den Gegenständen der Civil-Criminal- und nicht contentiosen Gerichtsbarkeit, diese nach den Gegenständen des Staatsrechts, und den verschiedenen Zweigen der Administration, wie sie in der Instruction der Königlichen General-Kreiscommissariate vom 17. Juli 1808 bezeichnet sind, abgetheilt, und mit einem vollständigen Repertorium versehen sein.

Jeder abtretende Beamte, welcher die Ordnung der Registratur und die Herstellung des Repertoriums versäumt hätte, bleibt verbunden, beides auf seine Kosten nachzutragen.

Insonderheit müssen zu jeder Zeit an dem geeigneten Orte vorgezeigt und dem Nachfolger mit speciellen Verzeichnissen übergeben werden:

1) Die Gesetzbücher, Regierungs- Kreis- und Localblätter.

2) Die Saalbücher, Urbarien, Grundbücher.

3) Die vorhandenen Plane.

4) Die Verträge und Acten, welche auf die Landesgränze oder die Verwahrung landes- und lehenherrlicher Rechte Beziehung haben.

5) Die Deliberations- und Abstimmungs-Protocolle über die civil- und contentiosen Polizei-Streitsachen.

6) Die Polizei-Strafprotocolle, — Briefprotocolle und Verhörsprotocolle in geringen Streitsachen, welche alle von einander getrennt, nach dem Jahrgange gebunden, und mit Aufschrift versehen werden sollen.

7) Die Jahresberichte, — Geburts- Traunugs- und Sterbelisten nebst den übrigen statistischen Tabellen und Materialien.

8) Die Gewerbscataster.

9) Die Brandversicherungs-Cataster mit allen erfolgten Ab- und Zugängen.

10) Die Impfungsacten nach den Jahrgängen.

11) Die Conscriptionslisten sowohl für das Linienmilitär als für die Landregimenter und Nationalgarden nach den Jahren der Herstellung.

12) Die Einquartierungs-, Marsch- und Vorspannsacten nach dem Zeitlaufe mit allen dazu gehörigen Bordereaux.

13) Die Gemeindeetats nach den Jahren ihrer Anfertigungen — und die Schulden-Tilgungsplane der Gemeinden.

14) Die Criminal- Civil- Concurs- Verlassenschafts- und Vormundschafts-Tabellen, wie sie an das Königliche Appellationsgericht einbefördert werden müssen.

15) Die periodischen Monats- und Quartalsberichte an die Königlichen administrativen Stellen.

16) Die hinterlegten Testamente und die Inventurbücher.

17) Die Verhandlungen über das Lotterieanleben.

18) Die Jahresberichte über das Volks-Schulwesen.

19) Die Normal-Maaße und Gewichte.

20) Das Inventarium über sämmtliche Geräthe des Amtes, der Eisenfrohnfeste und der Sicherheitswache, wo der Cordon noch besteht.

Bei einem jeden Amte muß über den Einlauf und die Expeditionen ein fortlaufendes Protocoll geführt werden, welches mit dem Umlaufe eines jeden Jahres gebunden und in der Registratur reponirt werden soll.

Wenn bei einer Veränderung der abtretende Beamte noch unerledigte Verhandlungen hinterläßt, so müssen Verzeichnisse nach den verschiedenen Gegenständen der Verwaltung darüber hergestellt, mit den Quartalstabellen verglichen, und dem antretenden Beamten unter Vorbehalt der Ahndung gegen seinen Vorfahrer im Falle schuldhafter Versäumniß übergeben werden.

II.

Verwahrung der Depositen.

Die regelmäßige Führung der Depositenbücher wird von den meisten Aemtern vernach-

läßigt, indem sie der Meinung sind, daß die Auszüge, welche sie vierteljährig zu den Königlichen Appellationsgerichten einzusenden haben, die Stelle derselben schon vertreten.

Man bestimmt daher in der Anlage das Formular, nach welchem vom Januar 1815 angefangen, das Depositenbuch bei einem jeden Amte, wo es nicht bisher schon ordentlich geführt wurde, herzustellen ist.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und paginirt werden; — die Einträge sollen chronologisch, ohne Zwischenräume geschehen, und am Ende des Buches ist eine alphabetische Nachweisung nach den Namen des Deponenten und des Depositar beizufügen.

Was daher bei Gerichte an Pupillengeldern, Erbschaften, sequesterirten Gegenständen oder bei Criminaluntersuchungen, Processen, Arresten, Vergantungen und so fort hinterlegt wird, sei es an Geld, Obligationen oder Effecten, — wenn es auch sogleich wieder an eine öffentliche Kasse oder an einen Privaten verabfolgt würde, darf dem Depositenbuche nicht entgehen.

Von dem Depositenbuche sind allein ausgenommen, die Einstands-Capitalien, weil über diese nach der bestehenden Vorschrift besondere Bücher geführt, und sowohl alle Quartale als alle Jahre besondere Verzeichnisse eingesandt werden müssen, — ferner die Strafen und Confiscationen der Deserteure und der Widerspenstigen, weil auch über diese Anfälle periodische Rechenschaft vorgeschrieben ist.

III.
Verrechnung.

In Hinsicht auf Verrechnung sind die Königlichen Landgerichte A. entweder als selbst verrechnende Aemter zu betrachten, B. oder sie tragen blos die Oberaufsicht über die Rechnungsführer.

A. Als selbst verrechnende Aemter erscheinen die Königlichen Landgerichte in folgenden Gegenständen:

1. Expeditionstaxen.

Die Richtigkeit über die eingebrachten und eingesandten Expeditionstaxen muß sich durch Atteste der Expeditionsämter des Königlichen Generalcommissariats, des Königlichen Appellationsgerichts und der Königlichen Finanzdirection ergeben.

2. Gerichtsbarkeitstaxen.

Ueber die Taxen von der contentiosen und willkührlichen Gerichtsbarkeit, Geldstrafen, Polizeiconfiscationen, Taxen der ausgestellten Pässe, Wanderbücher, Musikpatente, Consensgelder und andere taxordnungsmäßige Sportel wird mit dem betreffenden Königlichen Rentamte monatliche Abrechnung gepflogen.

Das Gericht hat sich daher mit diesen Abrechnungen, mit den Taxregistern und Rückstandsverzeichnissen zu legitimiren.

3. Verpflegungskosten der Vaganten.

Ueber die Verpflegung der Vaganten sind besondere Listen zu führen, aus welchen die Forderung und die geleistete, oder rückständige Vergütung zu ersehen ist.

4. Criminalkosten.

Die Aemter haben sich durch genaue Designationen auszuweisen, welche Forderungen noch wegen unbefriedigten Criminalkosten bestehen, und wie sie die hierauf empfangenen Vorschüsse gut gemacht haben.

5. Regiekosten.

Auf gleiche Weise haben sie anzugeben und zu belegen, was sie zur Bestreitung der Regiekosten von Zeit zu Zeit empfangen, und welche Verwendung sie gemacht haben werden.

6. Siegelgefälle.

Zum Belege der richtig erhobenen und verrechneten Siegelgefälle dienen die Abrechnungen mit dem Siegelamte, und die Ausstände sind in besondere Verzeichnisse zusammen zu fassen.

7. Militärentlassungs-Taxen.

Die Nachweisung hierüber wird mit den Verzeichnissen der Entlassenen, und mit den Quittungen der Conscriptionskasse gepflogen.

8. Brandassecuranz-Beiträge.

Die richtige Erhebung und Verwendung der Brandassecuranz-Beiträge muß jedes Amt in die nämliche Evidenz stellen können, wie sie von dem ganzen Reiche und von dem Kreise durch die öffentlichen Blätter geleistet wird.

9. Verpflegung des Bayerischen Militärs.

Ueber die Kost- und Fourageabgaben, dann Vorspannsleistung für das inländische Militär müssen die Berechnungen und Ratificationen der Kriegs-Hauptbuchhalterei vorgelegt, und die Hinausbezahlung der von dem Königlichen Kriegs-Oeconomierathe vergüteten Beiträge durch die Quittungen der Empfänger dargethan werden. Sollten desfalls noch Forderungen an die Königliche Kriegskasse bestehen, so sind solche anzuzeigen.

10. Verpflegung fremden Militärs.

Die Geld- und Materialrechnungen, welche über die Verpflegung fremder Truppen, und über die von der Königlichen Kriegs-Peräquationskasse empfangenen Vorschüsse und Vergütungen hergestellt worden sind, werden nebstden darüber erfolgten Revisionen und Verbescheidung das Amt rechtfertigen, oder die noch allenfalls bestehende Haftung ausweisen.

11. Peräquation der Kriegslasten.

Wenn in einem Gerichtsbezirke über diejenigen Kriegslasten, welche von der Königlichen Kriegs-Peräquationskasse nicht vergütet werden, besondere Peräquationen gepflogen worden sind, so muß die Rechnung darüber vorgelegt werden.

12. Lotterieanlehen.

Sowohl über das freiwillige, als über das gezwungene und das Gemeindeanlehen, sollen die Abrechnungen immer bereit gehalten werden, damit über die Schuldigkeit, Gutmachung und Emission der Loose zu jeder Zeit Rechenschaft gegeben werden kann.

13. Gemeindeumlagen.

Sind von dem Königlichen Landgerichte für Gemeindebedürfnisse, oder für Abführung der Gemeindeschulden oder Zinsen entweder durch freiwillige Leistungen, oder durch bewilligte Umlagen Gelder in Empfang gebracht worden, so ist dasselbe auch wieder zum Beweise ihrer Verwendung oder ihrer Hinausbezahlung an die Gemeindevorsteher verbunden.

14. Armenwesen.

Die Verwendung aller der Armenpflege gewidmeten Beiträge und Gefälle muß durch die jährlichen Armenrechnungen belegt werden, welche von dem abtretenden Beamten, wenn solche nicht vollständig hergestellt wären, nachgetragen werden müssen.

In allen vorbemerkten und überhaupt in allen Gegenständen, bei welchen die Königlichen Landgerichte selbst Gelder percipiren und verausgaben, ist es derselben unerläßliche Obliegenheit, daß sie darüber ordentliche Manualien, und zwar für jeden bezeichneten Gegenstand abgesondert führen, und in dieselben alle Einnahmen und Ausgaben chronologisch ohne Zwischenraum und Einschaltung eintragen.

Man wird bei jeder Untersuchung oder Uebergabe des Amtes diese Manualien fordern, damit sie sogleich geschlossen, die Geldreste hergestellt, und in der Kasse nachgewiesen werden können.

B. Die Königlichen Landgerichte tragen die Oberaufsicht auf die richtige Führung folgender Rechnungen.

1. Vormundschafts- und Curatelrechnungen.

Die von der Allerhöchsten Stelle vorgeschriebenen tabellarischen Verzeichnisse, welche halbjährig zur Appellationsstelle eingesandt werden, werden auch dazu dienen, von dem Stande der abgelegten und rückständigen revidirten und unrevidirten Vormundschaftsrechnungen zu jeder Zeit vollkommene Kenntniß zu geben.

2. Testaments-Executionsrechnungen.

Auch über die Verlassenschaften, bei welchen besondere Testamentsexecutoren benannt sind, sollen besondere Uebersichten geführt werden, aus welchen die abgelegten oder noch rückhaftenden Rechnungen ersehen werden können.

Wenn das Gericht selbst die Execution des Testamentes führt, so kömmt es als selbst verrechnende Stelle nach obigen Bestimmungen zu betrachten.

3. Gütercuratelen.

Die Rechnungen über vergantetes Vermögen können aus den Verzeichnissen entnommen werden, welche halbjährig über die Concurse zu den Königlichen Justizstellen eingesandt werden müssen.

4. Sequestrationsrechnungen.

In Fällen, wo besondere Verwalter eines sequestrirten Vermögens aufgestellt sind, muß das Amt sich über die richtige Stellung der Rechnungen verläßigen, wenn aber die Verwaltung

von dem Amte selbst geführt wird, so ist es verbunden, als selbst verrechnende Stelle nach obigen Bestimmungen sich auszuweisen.

5. Intercalarrechnungen.

Von allen sich ergebenden Vacaturen geistlicher Beneficien ist ein fortlaufendes chronologisches Verzeichniß aufzunehmen, und bei jedem Falle zu bemerken, wer die Rechnung über die Intercalarfrüchte zu stellen hat, ob sie hergestellt, revidirt und erledigt worden ist.

6. Communalrechnungen.

Die Aemter haben alle Gemeinden zu verzeichnen, und genaue Uebersichten zu unterhalten, welche Individuen die Gemeinderechnungen zu stellen haben, welche Jahresrechnungen bereits übergeben und revidirt sind, oder welche rückhaften.

7. Zunftrechnung.

Aehnliche Uebersichten und Verzeichnisse sollen auch über die Zunftrechnungen geführt werden. —

Obschon die Aemter in diesen bemerkten Gegenständen die Rechnungen nicht selbst zu führen haben, so sind sie doch verbunden, darüber zu wachen, daß diejenigen, welchen die Verrechnung übertragen ist, die Rechnungen ordentlich und rechtzeitig stellen; sie bleiben verantwortlich, wenn diese Rechnungen nicht zur gehörigen Zeit erinnert, und die rechnungspflichtigen Individuen nicht zur Rechnungsstellung angehalten worden sind.

Alles, was hier den Königlichen Landgerichten zu ihrer Nachachtung erinnert wurde, hat auch seine gleichmäßige Anwendung auf die Mediat- und Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte, so weit der Geschäftskreis derselben sich erstreckt.

Kempten, den 20. November 1814.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte, Mediat- und Herrschaftsgerichte des Illerkreises also ergangen.

Formular des Depositenbuches.

Einnahme.							Ausgabe.		Hieran bezahlte Summe.		Bemerkungen.
Jahr und Tag der Deposition.	Namen und Ort des Deponenten.	Namen und Ort des Depositärs.	Ursache der Deposition.	Summe.		Münz-Sorten	Zeit der Hinausbezahlung.	An wen die Bezahlung geschehen ist.			
				fl.	kr.				fl.	kr.	

cf. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1814. St. IXL. S. 995.

§. 1345.

(Die Amtsextraditionen der Königlichen Landgerichte betr.)

M. J. K.

In den Geschäftsinstructionen für die vormaligen General-Kreiscommissariate und für die dermaligen Kreisregierungen vom 17. Juli 1808. §. 30. Buchstabe g. (Reg. Bl. von 1808. S. 1662.) und vom 27. März 1817. §. 54. (Reg. Bl. von 1817. S. 263) wird zum Wirkungskreise der obersten Verwaltungsstellen der Kreise gerechnet, die Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter.

Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß die Justiz, entfernt von der Amtsübergabe der Landgerichte, eben dadurch eines vorzüglichen Mittels beraubt sey, eingeschlichene Gebrechen in den Justizgeschäften der Landgerichte zu entdecken und abzustellen, und finden Uns daher bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths jene Instructionen in nachfolgender Art zu modificiren.

Wir verordnen, daß der zur Extradition abgeordnete Regierungscommissär sich außer der ihm allein gebührenden Vorstellung des neuen Beamten, in allen Fällen bei der Amtsübergabe eines Landgerichts nur auf die Respicirung der Administrativgegenstände zu beschränken, und die Extradition in Ansehung der Justizpflege und aller ihrer Attribute dem von dem Appellationsgerichte des Kreises zu benennenden Commissär gänzlich zu überlassen habe.

Wir versehen Uns dabei und wollen, daß die abgeordneten Commissäre mit Umsicht und Vollständigkeit, ohne daß jedoch ihr Geschäft in eine Amtsuntersuchung ausarte, die vorhandenen Gebrechen der Amtsführung aufsuchen, — zur Abstellung der entdeckten zweckmäßig wirken, bei Entstehung streitiger und verwickelter Punkte nicht in deren Instruction eingehen, vielmehr nur das Vorgefundene constatiren, bei der sie abordnenden Behörde vorlegen, und indessen mit der Amtsübergabe fortfahren, auch das ganze Geschäft mit dem mindesten Zeitaufwande und mit möglichster Ersparung der Kosten vornehmen; ingleichen daß die beiderseitigen Commissäre bei diesem, ohnehin nur ein gemeinschaftliches höheres Staatsinteresse bezweckenden Geschäfte, sich freundschaftlich miteinander benehmen und unterstützen sollen.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 15. December 1819.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. LVII. S. 1183.

§. 1346.

Nro. Pr. 16390.

(Commissionsreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt,

daß jene Kosten auf Amtsextraditionen, welche durch Schuld der abtretenden Beamten wegen nicht gehörig geordneter Verwaltung entstehen, von diesen getragen werden müssen. —

München, den 17. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 1347.

Auszug.

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. Dieselbe verweist zum Wirkungskreis der Regierungskammer des Innern:

(§. 81.) In Bezug auf die Landgerichtsextraditionen wird jedoch hiemit ausdrücklich angeordnet:

1) daß vor der Extradition eines Landgerichts die Kreisregierung sich mit dem Appellationsgerichte darüber in geeignetes Benehmen setze, und dasselbe um Mittheilung aller auf die Rechtsverwaltung dieses Landgerichts sich beziehenden Daten und der letzten Geschäftstabellen desselben ersuche;
2) daß während der Extradition der Regierungscommissär den Zustand der Justizpflege bei der zu übergebenden Behörde eben so sorgfältig und aufmerksam untersuche, als den Zustand der Administrativgeschäftsführung;
3) daß nach der Extradition die Resultate derselben dem Appellationsgerichte, so weit sie die Justiz ausschließlich oder im Allgemeinen betreffen, sogleich mitgetheilt werden.

(§. 115.) Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen Aerarialgelder percipirenden und verrechnenden Beamten, und verbescheidet sie unter Vorbehalt des Recurses und der Superrevision; ersterer geht an den obersten Rechnungshof, letztere wird durch den Commissär dieser Stelle gleichzeitig mit der Superrevision der auf die Extradition folgenden Jahresrechnung vorgenommen; findet dieser Commissär nichts zu erinnern, so tritt, wenn kein Recurs vorliegt, der Beschluß in volle Kraft, im entgegengesetzten Falle muß die Vorlage an den obersten Rechnungshof gemacht werden; von dem einen oder dem andern muß dem anstehenden so wie dem abstehenden Beamten Kenntniß gegeben werden. Die Regierungs-Finanzkammer concurrirt auch bei der Amts Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justizbehörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

Die besondere Abordnung der Räthe zu dem Acte der Installation der Rentbeamten findet nicht mehr statt; die Installation ist jederzeit von demjenigen Commissär vorzunehmen, welchem die Amtsextradition übertragen ist; es bleibt jedoch den Regierungsvorständen vorbehalten, nach Gutbefinden solche Extraditionen auch den Räthen zu übertragen.

(§. 129.) Nur in folgenden Gegenständen tritt collegiale Berathung ein, wobei die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme haben:

k. bei Verbescheidung der Amts-Extraditionsacten und der Amts-Visitationsprotocolle.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1100, 1122 u. 1132.)

§. 1348.

Nro. Pr. 5321.

(Die im zweiten Quartal 1825/26 abgeordneten Regierungscommissionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß nach der ganz richtigen Ansicht des Regierungspräsidiums die Landgerichts-Extraditionscommissäre nie früher abzugehen haben, als bis die Anzeige von Vollendung aller Vorarbeiten eingetroffen ist.

München, den 24. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1349.

Nro. Pr. 1250.

(Die auf die Extradition des Landgerichts N. erlaufenen Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 26. August v. J., das Gesuch des Landrichters N. zu N. um Nachlaß der durch seine Versetzung verursachten Kosten auf die Extradition des Landgerichts N. betreffend, wird erwiedert, daß diese Kosten auf das Aerar zu übernehmen seien, nachdem die in Ansehung der Kosten bei Extradition von Rentämtern bestehende Verordnung vom 20. September 1826 auf die Landgerichte anwendbar nicht erklärt, und bei der beschlossenen Versetzung des Landrichters N. auch in Beziehung auf die Kosten der Extradition des Landgerichts N. eine besondere Bestimmung nicht getroffen worden ist.

München, den 4. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1350.

Instruction
für die
zur Extradition der Königlichen Landgerichte bestimmten Commissarien.

§. 1.

Die Anwesenheit eines landesherrlichen Commissärs bei der Uebergabe eines Landgerichts von einem abtretenden an den antretenden Beamten hat vorzüglich zum Zwecke:

1) den abtretenden Amtsvorstand gegen nachträgliche Ansprüche aus dem Zeitraume seiner Verwaltung soviel möglich zu schützen;

2) dem Amtsnachfolger alle zur zweckmäßigen Fortführung der Geschäfte nöthigen Behelfe in solcher Ordnung und Vollständigkeit zu überliefern, daß Verwirrung und Stockung beseitigt, Fehler in der Amtsführung nicht von einem Beamten auf den andern übertragen, und aller Vorwand zu wechselseitigen Entschuldigungen abgeschnitten werde;

3) für die richtige Conservation des gesammten Amtsinventars zu wachen;

4) der Regierung genaue Kenntnisse vom Stande der Amtsverwaltung im Zeitpunkte des Beamtenwechsels, somit eine richtige Grundlage zur Beurtheilung der neuen Amtsführung und zugleich Gelegenheit zu verschaffen, allenfallsige Gebrechen zu entdecken und für deren Abstellung zu sorgen.

Das Ueberweisungsgeschäft hat daher unter steter Berücksichtigung dieser Haupt-Gesichtspunkte zu geschehen, und es werden zu solchem Ende, damit kein Theil der Amtsgeschäfte übergangen, und in die Einweisungen einige Gleichförmigkeit gebracht werde, nachstehende Vorschriften ertheilt:

I. In Bezug auf die administrativen Geschäfte.

§. 2.

Die administrativen Geschäfte, welche sich in unmittelbare für den eigentlichen Landgerichts-Bezirk, und in mittelbare, rücksichtlich des dem Landgerichte über die ihm untergeordneten Patrimonialgerichte und Magistrate zustehenden Aufsichtsrechtes, theilen, sind dem antretenden Beamten nach Maßgabe der über die Organisation und den Wirkungskreis der Aemter bestehenden Allerhöchsten Verordnungen zuzuweisen. Um aber demselben die Hauptübersicht der Local- und Personalverhältnisse seines neuen Amtsbezirkes so schnell als möglich zu verschaffen, sind ihm bei der Uebergabe zuzustellen:

a. ein genaues Verzeichniß der im Amtsbezirke liegenden Ortschaften in alphabetischer Ordnung mit Bemerkung der Zahl und der Namen der Gemeinden, welche sich aus den einzelnen Ortschaften bilden; ihrer Bevölkerung, Begüterung und Entfernung vom Amtssitze, dann mit Angabe der Namen der Gemeindevorsteher. Ein besonderes Verzeichniß der bestehenden Steuerdistricte ist beizufügen;

b. ein Verzeichniß der Pfarreien, Vicariate, Localien, Exposituren, Beneficien und Schulen, mit Benennung des treffenden Personals;

c. ein Verzeichniß der dem Districte einverleibten oder zugewiesenen Patrimonialgerichte und Grundherrschaften, mit Angabe der Personalverhältnisse;

d. ein Verzeichniß der der Aufsicht des Amtes untergebenen Stiftungen aller Art, mit Benennung der einschlägigen Pfleger und Verwalter, dann einer Consignation der etwa bei Amte liegenden Stiftungsgelder;

e. eine summarische Beschreibung der Amtsgrenze, besonders bei Grenzämtern;

f. der letzte Jahresbericht.

§. 3.

Um jeden Aufenthalt in den administrativen Geschäften, welcher aus dem Beamtenwechsel entstehen könnte, um so gewisser zu begegnen, ist dem eintretenden Beamten eine Uebersicht der unerledigten Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungszweigen zuzustellen.

§. 4.

Die Tagebücher über alle aus irgend einem Zweige der mittel- oder unmittelbaren Polizeiverwaltung hervorgehenden Geldeinnahmen und Ausgaben, sind mit Rücksicht auf die den jüngsten Anhaltspunkte gewährenden Behelfe abzuschließen, die Gelder auszuzählen, das Abgängige sogleich zu ersetzen, und alle Baarschaften sodann dem neuen Beamten mit den nach Umständen erforderlichen Weisungen zu übergeben. Hieher gehören insbesondere die etwa vorräthigen Brandassecurations-Beiträge, Marsch-Concurrenz- und Magazinsgelder, Stiftungs- und Gemeindebaarschaften, Almosenkassen u. s. w. Die Obligationen, Lieferscheine, Militärquittungen und sonstige Papiere von Geldwerth sind gleich den Baarschaften zu behandeln.

Ueber alle diese Gegenstände hat im Einweisungsprotocolle ausführlicher Vortrag zu geschehen. Uebrigens hat hiebei die Extraditionscommission auf genaue Befolgung der unterm 15. März 1830 von der Königlichen Regierung über die landgerichtliche Buch- und Kasseführung gegebenen Vorschriften zu sehen.

§. 5.

Zur ordentlichen Ueberweisung des Tax- und Stempelwesens sind nach geschehenem Abschluß des Taxjournals die vorräthigen Taxgelder mit Münzlisten, dann die Stempel, in sofern sie ärarialisches Eigenthum sind, mit einer Specification der Ausstände belegt, vom abtretenden Beamten zu überliefern, wobei im Ueberweisungsprotocolle zu erwähnen ist, ob die monatlichen Abrechnungen mit den Rentämtern über die Taxanfälle, sowie die Hinauszahlung der durchlaufenden Posten, als Zeugengebühren rc. bis zum Moment der Extradition gehörig vollzogen seien. Gelder, Stempel und Listen werden dem antretenden Beamten zugestellt; sollten jedoch erstere von bedeutendem Betrage sein, so werden solche nach etwaiger Zurückbehaltung eines mäßigen — zur ersten Diensteserigenz unentbehrlichen — Vorschusses dem Königlichen Rentamte unverzüglich zugefertigt. Der antretende Beamte ist übrigens zur genauen Befolgung der bestehenden Taxnormative, insbesondere auch der Verordnung vom 28. August 1810 (Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1810, Seite 761) und zur Haltung der vorgeschriebenen Tax-Einschreibbüchlein ausdrücklich zu ermahnen.

§. 6.

Auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das gerichtliche Depositenwesen, es mögen die Depositen aus der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder aus der Polizeigewalt erwachsen sein. Es sind daher die Depositenbücher (welche vorschriftsmäßig bei jedem Amte vorhanden sein sollen) und sonstigen Behelfe, worunter vorzüglich die von den Landgerichten jährlich an das Königliche Appellationsgericht einzusendenden Depositaltabellen über die einzelnen Kassebestände und die darauf ergangenen Entschließungen, zu rechnen sind, von der Amtsperiode des abtretenden Beamten zur Hand zu nehmen, mit dem wirklichen Bestande der Depositen genau zu vergleichen, das Abgängige auf der Stelle zu ergänzen und die Uebergabe unter Bezug auf die eigens zu verfassenden Verzeichnisse und Münzlisten an den antretenden Beamten specifisch zu bewirken. Gelder, welche nicht sowohl als Deposita, sondern als den Parteien vorenthaltene Baarschaften zu betrachten sind (z. B. unvertheilte Gant- und Kaufschillingsgelder bei bereits ausgetragenen Sachen) sollen dem übernehmenden Beamten zur schleunigen Hinausgabe an die Betheiligten anempfohlen, über eigentliche Depositengelder nach den bestehenden Vorschriften verfügt und das Geeignete darüber im Einweisungsprotocoll bemerkt werden. Bemerkt wird übrigens, daß die Asservatenkassen gleich den eigentlichen Depositalkassen zu behandeln, und bloße Asservate, soviel möglich sogleich an das eigentliche Depositorium zu übertragen sind. Bezüglich des Judicial- und Pupillar-Depositalwesens sind dergleichen Asservatenkassen jedoch in der Regel verboten, was dem neu angehenden Beamten bemerklich zu machen ist.

§. 7.

Wenn gleich die ganze Amtsregistratur nicht specifisch überwiesen werden kann, so soll doch wenigstens den neu antretenden Beamten eine summarische Uebersicht der Registratureintheilung verschafft, es sollen demselben die vollständigen und bis auf die neueste Zeit fortgesetzten Repertorien vorgelegt, und nebst solchen die Acten in Fascikel geordnet, ausgeantwortet werden. Der Königliche Einweisungscommissär hat aber den Zustand der Amtsregistratur zu untersuchen, die Abstellung wesentlicher Mängel sogleich an Ort und Stelle einzuleiten, und im Einweisungsprotocolle, sowie in seinem Commissionsberichte das Erforderliche über diesen wesentlichen Gegenstand anzuführen.

§. 8.

Specifisch nach Anleitung einer darüber zu verfassenden Consignation sind zu übergeben: Die bei Amte etwa vorhandenen wichtigen Documente, sämmtliche Amtsprotocolle, Vormerkungsbücher und Register, die Grund-, Contract- und Hypothekenbücher, Gewerbs- und Steuercataster, Land-, Grenz- und Amtsgerichts-Karten, Bevölkerungslisten und sonstige statistische Tabellen, die Militärconscriptions-Listen nach Abtheilung der Jahre, die Musterrollen der mobilen Legion und Landwehr, soweit sie vorliegen, die Brandversicherungs-Cataster, die Gaunerlisten und Schubregister, die Paßprotocolle mit den vorräthigen Paßformularien, Wander- und Dienstboten-Bücher, alle auf das Marsch- und Verpflegungswesen bezügliche Quartiersfrohnde- und Vorspannsrollen, Lieferungs-, Repertitionsschemate und Anschläge. Ueber den Zustand aller dieser Amtsbehelfe hat sich der Expeditionscommissär in seinem zu erstattenden Berichte zu äußern.

§. 9.

Der antretende Beamte ist zu sorgfältiger Fortsetzung und nach Umständen zur Vervoll-

ständigung aller dieser Amtsbücher aufzufordern, und insbesondere zur Führung eines genauen Geschäfts-Tagbuchs (nach dem Muster des bei der Königlichen Regierung bestehenden) eines Reproductionsjournals und Terminskalenders, eines Insinuations- und Postboten-Buchs, anzuweisen.

§. 10.

Gleichmäßig sind auf den Grund specifischer Designationen zu übergeben: die Regierungs-Intelligenzblätter, Gesetzbücher und Mandatensammlungen, dann sonstige bei Amt vorhandene Werke, die Königlichen Wappen und Siegel, Normalmaaße und Gewichte, endlich sämmtliche übrige zum Amts- und Amthaus-Inventar gehörige Effecten.

II. In Bezug auf die Justizgeschäfte.

§. 11.

Wenn mit dem zu überweisenden Amte die Criminalgerichtsbarkeit verbunden ist, so hat der abtretende Beamte ein Verzeichniß der anhängigen Criminalprocesse mit der Bemerkung, wie weit ein jeder derselben gediehen sei, und worauf dessen Beendigung beruhe, zu überreichen. — Diesem Verzeichnisse muß eine Liste der bei Amte insitzenden Arrestanten beigefügt sein. Ebenso ist ein Verzeichniß der in den Arrestorten vorhandenen Requisiten und Effecten einzureichen und dem neuen Criminalrichter zu übergeben.

Ueber den Zustand der Arreste selbst und die Behandlung und Verpflichtung der Gefangenen ist genaue Erkundigung einzuziehen, und dem eintretenden Beamten die Einleitung zur Abhilfe der etwa vorhandenen Gebrechen anzuempfehlen. Besonders ist derselbe auf die Handhabung der Instruction für Gefangenwärter und deren Gehilfen vom 22. Juni 1813 (Reg. Bl. S. 793.) aufmerksam zu machen, welche auch nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 6. September 1821 bei Personalveränderungen der Gefangenwärter und deren Gehülfen, den Neuangestellten jedesmal publicirt werden soll.

§. 12.

Die Beschleunigung der anhängigen Criminalprocesse und die Führung des darüber vorgeschriebenen genauen Tagbuchs soll dem neuen Criminalrichter zur besondern Pflicht gemacht werden. Auch hat sich Commissarius das Vormerkungsbuch über die vom Rentamte erhobenen Criminal-Gerichtskosten-Vorschüsse vorlegen zu lassen, und die Ueberweisung des Bestandes im Protocoll zu bemerken.

§. 13.

Ueber die schwebenden Civilprocesse hat der übergebende Beamte ein Verzeichniß mit Bemerkung des Status causarum einzureichen.

§. 14.

Gleiches hat rücksichtlich der noch unvollendeten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als z. B. Inventuren, Verlassenschaftsabhandlungen und Theilungen, Gutsübergaben, Kaufscontracte u. dgl. zu geschehen, und da man sich von der verspäteten Ausfertigung der den Parteien zuzustellenden Urkunden schon öfters überzeugt hat, aus dieser Verspätung aber dem Allerhöchsten Aerar sowohl, als den betheiligten Unterthanen, bedeutende Nachtheile erwachsen, so hat der Einweisungscommissär auf diesen Gegenstand ein strenges Augenmerk zu richten, und Sorge

dafür zu tragen, daß die noch unausgefertigten Briefereien, es mögen die Taxen dafür schon bezogen sein oder nicht, unverzüglich auf Kosten desjenigen ausgefertigt werden, dem die Ausfertigung nach der Zeit der einschlägigen Geschäfte oblag. Von dem Befunde und den desfalls getroffenen Vorkehrungen ist in dem Commissionsprotocolle und Berichte umständliche Erwähnung zu thun.

§. 15.

Hinsichtlich des Tax- und Stempelwesens, dann des Depositoriums wird sich auf die unter §. 4. und 5. gegebenen Vorschriften bezogen.

§. 16.

Nicht mindere Sorgfalt ist der richtigen und reinen Ueberlieferung des Vormundschaftwesens zu widmen.

Von den wirklich bestehenden Vormundschaften hat der abtretende Beamte eine tabellarische Uebersicht zu liefern, in welchen nebst Namen und Wohnort der Pupillen und der Vormünder bemerkt sein muß, ob und wann die letzte Curatelrechnung gelegt und gehört sei?

Vorräthige Pupillengelder sind sogleich nach gesetzlicher Vorschrift zu behandeln, dem antretenden Beamten aber die genaue Beobachtung der bestehenden Verordnungen im Pupillarwesen dringend anzuempfehlen.

§. 17.

Auf die formell und materiell richtige Behandlung des Hypothekenwesens ist nach Anleitung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der Instruction hiezu, sowie der in den landgerichtlichen Generalacten befindlichen speciellen Weisungen soviel möglich und soweit es ohne zu großen Zeitaufwand geschehen kann, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und der Befund ebenfalls in das Einweisungsprotocoll niederzulegen.

§. 18.

Was oben §. 7. rücksichtlich der Extradition der administrativen Registratur angeordnet worden ist, findet auch auf die Uebergabe der Justizregistratur volle Anwendung.

§. 19.

In Ansehung der Fortführung der erforderlichen Geschäftsbücher ist auch hier, wie bei den Verwaltungsgegenständen §. 8. bemerkt worden, zu verfahren. Außer dem Reproductions- und Execu ations-Journale, dann den Insinuationsbüchern des Gerichtsdieners, sind jedoch für die Justizpflege auch noch besondere Distributions- oder Referentenbücher vorgeschrieben.

§. 20.

Bei den nach §. 9. zu extradirenden Gesetzes- und Mandaten Sammlungen ist zugleich darauf zu sehen, daß die beim Landgerichte vorhandenen Provinzialrechte und Statutarverordnungen, mittelst besondern Verzeichnisses, worin bemerkt ist, in welchen Ortschaften des Amts solche giltig und anwendbar sind, mit übergeben werden.

III. Allgemeine Bemerkungen und Schluß.

§. 21.

Der Empfang aller extradirten Gegenstände ist vom antretenden Beamten durch eigenhändige Unterschrift der einschlägigen Verträge und Einweisungsprotocoll und den gefertigten Verzeichnissen zu bestätigen.

§. 22.

Die Herstellung aller in der gegenwärtigen Instruction angeordneten Designationen liegt nicht dem Extraditionscommissär; sondern dem abtretenden Beamten ob, und letzterer ist dazu im Verzögerungsfalle durch executive Mittel um so mehr anzuhalten, als dessen Pflicht, das Amt ordentlich zu übergeben, nicht widersprochen werden kann.

§. 23.

Ueber das ganze Einweisungsgeschäft ist ein fortlaufendes Commissionsprotocoll mit gehöriger Ausführlichkeit und mit Beziehung auf die einschlägigen Paragraphe gegenwärtiger Instruction zu führen. Von diesem Protocolle und den dazu gehörigen Verzeichnissen müssen drei gleichlautende Exemplarien gefertigt werden, wovon das Eine beim Amte verbleibt, das zweite dem abtretenden Beamten zugestellt, und das dritte dem Commissionsberichte an die Königliche Regierung beigefügt wird.

§. 24.

Es versteht sich, daß für die Richtigkeit sämmtlicher Consignationen der übergebende Beamte zu haften habe.

§. 25.

Wichtigere Bemerkungen, die der Extraditions-Commissär zum Besten des Allerhöchsten Dienstes, oder über vorgefundene Amtsgebrechen und Veruntreuungen, über vernommene Klagen und Beschwerden der Unterthanen zu machen hat, und welche in dem Extraditionsprotocolle nicht wohl aufgenommen werden können, sind im Commissionsberichte, oder in besonders dringenden Fällen in eigenen Berichten vorzutragen, so wie gegenseitig ausdrücklich zu erwähnen ist, wenn sich das extradirte Amt in lobenswürdiger Ordnung vorgefunden hat.

§. 26.

Uebrigens hat sich der Einweisungscommissär immer zu erinnern, daß die Amtsüberweisung noch keine förmliche Amtsuntersuchung sei; sondern zu letzterer nur den Anlaß geben könne, weshalb sich aller zum eigentlichen Zwecke der Extradition nicht gehörigen Nachforschungen zu enthalten und eintretenden Falls nur auf die Vorkehr einer provisorischen Maßregeln zu beschränken ist, welche zu Abwendung irgend eines bedeutenden Nachtheils unerläßig sind.

§. 27.

Der abtretende Beamte ist zu Protocoll zu erinnern, daß er dem Staate für seine bisherige Amtsverwaltung in allen durch die Extradition nicht vollends berichtigten Gegenständen verantwortlich bleibt, wogegen in den übrigen die Haftung auf den Amtsnachfolger übergeht. Eben deshalb hat sich aber die Extraditions-Commission zu bemühen, alle Punkte der Amtsübergabe mög-

lichst rein zu stellen, um nachträgliche Liquidationen und Reclamationen nach aller Thunlichkeit zu beseitigen.

§. 28.

Da es unvermeidlich ist, daß während dem Ueberweisungs-Geschäfte die laufenden Amtsarbeiten wenigstens zum großen Theil ruhen, dieser Stillstand aber nicht lange währen darf, so ist die Extradition nach Kräften zu beschleunigen, und es unterliegt keinen Zweifel, daß, wenn sich die Amtsübergabe durch des abtretenden Beamten Schuld auffallend verlängern sollte, demselben die Kosten dieses Aufenthalts zur Last fallen müßten.

§. 29.

Erst nach berichtigter Amtsübergabe (wenn nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung begründen) hat der Königliche Commissär zur feierlichen Installation und Vorstellung des neuen Beamten zu schreiten. Zu diesem Ende sind alle in dem Landgerichte befindliche Bürgermeister der untergeordneten Magistrate, die Gemeindevorsteher in den Ruralgemeinden und die Schullehrer nach Umständen durch das Landgericht oder durch ihre vorgesetzten Patrimonialgerichte vom Tage der bevorstehenden öffentlichen Verpflichtung und Vorstellung des neuen Beamten zeitlich genug in Kenntniß zu setzen, und zur Erscheinung bei dem Installationsacte aufzufordern.

Sämmtliche im Landgerichtsbezirke ansässige adelige Gutsbesitzer, deren Beamte, die Decane und Pfarrer beider Confessionen sind von der geschehenen Einweisung mit dem Zusatze durch Commissionserlaß zu benachrichtigen, daß man von ihnen die dem eintretenden Beamten gebührende gesetzmäßige Achtung und Folgsamkeit gewärtige.

Die im Bezirke anwesenden Königlichen Rent- Maut- Forst- und sonstigen Beamten, so wie das ganze Commando der Gensdarmerie sind gleichfalls von dem vorgenommenen Actus in Kenntniß zu setzen.

§. 30.

Am Tage der Installation selbst begibt sich der Königliche Commissär in ein schickliches Locale, eröffnet der Versammlung den Zweck seiner Sendung, erklärt die Functionen des abtretenden Beamten für geschlossen, nimmt dem neuen Beamten, unter Erinnerung an den schon geleisteten Diensteid das Handgelübde, im entgegengesetzten Falle aber den förmlichen Diensteid öffentlich ab, beschleißt seinen Vortrag durch einen allgemeinen Auftrag an die Anwesenden, dem neuen Königlichen Beamten in seinen Verrichtungen die gesetzmäßige Folge und Beistand zu leisten, auch ihre Untergebenen dazu zu ermahnen, und läßt endlich von allen Abgenannten sich für den neuen Beamten das Handgelübde ablegen, auch das über den Installationsact abgesondert abzuhaltende Protocoll von den Anwesenden unterzeichnen.

Ansbach, den 27. März 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVI. S. 73.

§. 1353.

Nro. Pr. 11468.

(Die auf Extraditionen der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den unterm 24. März l. J. abgeforderten und bis zum 17. April vollständig eingelaufenen Anzeigen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist ersehen worden, daß die auf Extradition der Landgerichte seit dem 1. October 1825 erlaufenen Kosten größtentheils dem Etat der innern Verwaltung aufgerechnet wurden.

Nachdem die Commissionsgeschäfte bei den Extraditionen der Landgerichte das Ressort der Justizverwaltung nicht minder als das Ressort der innern Verwaltung umfassen, und der §. 81. der Verordnung über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825 zwar die Extradition der Landgerichte durch Commissäre der Kreisregierungen verfügt, aber in der von dem 1. October 1825 bestandenen Zahlungs- und Verrechnungsweise der Extraditionskosten nichts verändert hat, so hätten auch diese Kosten als gemeinschaftliche Regieausgaben der Justiz- und der innern Verwaltung behandelt, folglich zur einen Hälfte dem Justizetat und zur anderen Hälfte dem Etat der innern Verwaltung aufgerechnet werden sollen, um so mehr, als bei der Fertigung des General-Exigenzetats der innern Verwaltung für die zweite Finanzperiode nur die eine Hälfte der Extraditionskosten der Landgerichte in Voranschlag gebracht worden, sohin dieser Etat für die andere Hälfte gar nicht gedeckt ist.

In Erwägung dieser Verhältnisse hat das Königliche Staatsministerium der Justiz sich unterm 11. Juli d. J. unbedenklich dafür erklärt, daß die eine Hälfte der Extraditionskosten der Landgerichte den bestehenden Normen gemäß dem Etat der Justiz aufgerechnet werden solle.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, erhalten daher die Weisung, von den Extraditionskosten der Landgerichte, mit Umgehung der Unregelmäßigkeit und des Rückersatzes für die Vorzeit, künftig nur mehr die eine Hälfte auf Rechnung des Etats der innern Verwaltung resp. auf den Regierungs-Commissionskostenfond zu übernehmen, und die Assignation der zweiten Hälfte auf den Justizetat durch die Königlichen Appellationsgerichte geeignet zu veranlassen.

Wegen gleichmäßiger Verrechnung durch die Kreiskassen wird den Regierungs-Finanzkammern besonderer Auftrag ertheilt werden.

München, den 11. August 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

III. Amtsantritt versetzter Beamten.

§. 1352.

Nro. Pr. 6255.

(Das Eintreffen der versetzten Beamten an ihren Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß mehrere der am 1. Januar d. J. versetzten Beamten noch gegenwärtig auf ihren neuen Stellen nicht eingetroffen sind.

Eine solche Erscheinung muß in hohem Grade befremden: die Königlichen Befehle sind ertheilt um zum Vollzuge zu gelangen, und es darf durchaus nicht geduldet werden, daß dieser Vollzug aus welch immer einem Grunde hingehalten werde. Insbesondere darf das Nichteingetroffensein des Nachfolgers in keiner Weise den Abgang eines versetzten Beamten und um so weniger aufhalten, als die Präsidien der Königlichen Regierungen hiemit ausdrücklich ermächtigt werden, in solchen Fällen die momentane Einberufung ausgezeichneter Beamten des äußern Dienstes gegen eine angemessene Gratification und gegen Abordnung eines Functionärs an das betreffende Amt vorzukehren.

Sämmtliche Königliche Regierungspräsidien werden daher Sorge tragen, daß die von ihrem Collegio versetzten, etwa noch an Ort und Stelle vorhandenen Beamten, auf der Stelle ihren bisherigen Aufenthalt verlassen, und an ihren neuen Posten eintreffen.

Als Entschuldigung ist lediglich legal nachgewiesene Krankheit anzusehen, und spätestens binnen 8 Tagen über das Abgegangensein der betreffenden Regierungsbeamten, oder unter Vorlage der Krankheitsatteste über deren wirkliche Erkrankung sich auszuweisen.

Gegenwärtige Verfügung hat auch als Normalweisung für alle künftige Versetzungsfälle zu gelten.

München, den 13. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 1353.

Nro. Pr. 17107.

(Versetzung von Regierungsmitgliedern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält von der unterm Heutigen an die Königliche Regierung des N. Kreises erlassene Entschließung einen Abdruck zur Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

München, am 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

Abdruck.

(Versetzung von Regierungsmitgliedern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Bericht vom 22. v. M., den N. N. betreffend, hat zur Wissenschaft gedient, übrigens wird für künftige Fälle in Gemäßheit der bestimmt vorliegenden Allerhöchsten Befehle bemerkt, daß ein von Seiner Majestät dem Könige abberufenes Regierungsmitglied von dem Augenblicke der Allerhöchst ausgesprochenen und demselben eröffneten Versetzung an, als nicht existirend für das zu erlassende Referat zu betrachten ist, und daß dasselbe demnach seiner bisherigen Geschäfte alsbald ebenso zu entheben ist, wie dieß geschehen müßte, wenn derselbe Beamte erkrankt, oder durch physische Zufälle außer Wirksamkeit gesetzt worden wäre; daß übrigens die Königlichen Regierungspräsidien ermächtiget, ja verpflichtet sind, bei nicht alsbaldigen Eintreffen des Nachfolgers hinsichtlich der provisorischen Ersetzung das Angemessene eintreten zu lassen.

München, den 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

IV. Absterben von Beamten.[a])

§. 1354.

Nro. Pr. 244.

(Anzeigen über Sterbfälle der im Civil-Staatsdienste stehenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises wird beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß von den Polizeibehörden über das in ihrem Amtsbezirke erfolgende Ableben eines jeden in irgend einem Zweige des Civil-Staatsdienstes angestellten Individuums sogleich Anzeige an dasselbe erstattet und diese sofort unter Umschlag hieher eingesendet werde.

München, am 5. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

---

a) Ueber Einlieferung der Gesetz- und Regierungsblätter in diesen Fällen siehe die Abtheilung XIX.

§. 1355.

Nro. Pr. 2198.

(Verlassenschaftsverhandlungen betr.)

M. J. K.

Unseren General-Kreiscommissariaten steht es nicht zu, außer den angewiesenen besonderen Administrativ-Justizgegenständen irgend Handlungen der willkührlichen oder streitigen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

Die Obsignations- und Verlassenschaftsverhandlungen nach dem Tode des Kreissecretärs N. ist daher lediglich dem Stadtgerichte als competenter Gerichtsbehörde zu überlassen, und das Königliche Generalcommissariat hat sich bei solchen Sterbfällen darauf zu beschränken, daß jedesmal vorschriftsmäßig durch Abordnung eines geeigneten Individuums für die Ausscheidung und Zurückstellung der ämtlichen Schriften, Gelder und andere Effecten gesorgt werde.

München, den 12. April 1809.

An
den Königlichen Generalcommissär des Illerkreises also ergangen.

V. Führung der Qualificationslisten und Bücher. a)

A. der Angestellten. b)

§. 1356.

(Die Einführung von neuen Qualificationsbüchern über das die Untergerichte des Königreiches constituirende Personal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben folgende, an die Appellationsgerichte des Königreiches ergangene, und die Einführung von Qualificationsbüchern über das bei den Untergerichten angestellte Personal betreffende Verordnung vom 6. Februar l. J. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung durch das Regierungsblatt bringen zu lassen, allergnädigst genehmigt.

München, den 13. Februar 1811.

Staatsministerium der Justiz.

---

a) Ueber die Qualificationslisten des Medicinalpersonals ist in der Abtheil. XVI.; über jene des Lehrerpersonals dann der Schulinspectoren die Abtheil. IX. nachzusehen. Die Bestimmungen über Qualificirung der Rechtspracticanten und Accessisten sind in den §§. 1350. bis 1373. unten aufgenommen.

b) s. Ministerial-Entschließungen vom 15. October 1833 und 4. November 1833 (s. §. 1183 und 1184. S. 937 und 938. oben.)

A b d r u c k.

M. J. K.

Wir haben nicht nur durch zweckmäßige Verordnungen als Einschleichen untauglicher Subjecte in den Staatsdienst zu verhüten; sondern auch den öffentlichen Dienst durch die Unwandelbarkeit des Grundsatzes: Beförderungen blos der durch Erfahrung bewährten Diensteslähigkeit und dem geprüften Verdienste angedeihen zu lassen — noch mehr zu sichern gesucht.

Diese Unsere Sorgfalt hat auch die ersprießlichsten Folgen hervor gebracht. Allein Wir haben — besonders im Justizfache bei Beförderungen von den untern Stellen zu höhern, nicht selten wahrnehmen müssen, daß Wir eine hinreichende und zuverläßige Kenntniß von den Eigenschaften derjenigen Individuen, welche die Stadt- und Landgerichte constituiren, weder hatten, noch Uns verschaffen konnten. Kannten Wir auch mehrere derselben genauer, so kannten Wir sie doch nicht alle. Die Ursache davon lag in dem Mangel einer Anstalt, welche die höheren Gerichtshöfe, und durch diese Uns in den Stand setzte, das gesammte untergerichtliche Personal durch fortgesetzte Beobachtung desselben in seinen richteramtlichen Functionen und deren Würdigung über die Talente, die Kenntnisse und den Fleiß der Einzelnen gründlich zu urtheilen Dieser Mangel machte auch die Zeugnisse der Vorgesetzten schwankend, und eben so, wie diese Uns bisher nicht mit Zuversicht leiten konnten, mußte auch das Resultat der ersten Prüfung ein unsicherer Führer sein, da diese manchmal täuschend und trüglich ist, und viele Individuen im wirklichen Dienste das nicht leisten, was man sich von ihnen versprach, indem ihr Diensteifer erkaltet, oder sie ihre fernere Ausbildung vernachläßigen, und so ihre Tauglichkeit zum Dienst nicht auf einen höheren Grad erheben.

Um nun der hieraus für Uns entspringenden Gefahr — Unserm erklärten Willen zuwider — weniger Würdige, wo nicht Unwürdige zu befördern, und verdiente, aber unbekannte Männer zu übergehen, für die Zukunft nicht mehr so sehr ausgesetzt zu sein, haben Wir beschlossen, jenen Mangel so viel möglich dadurch zu beseitigen, daß über die Dienstverrichtungen des untergerichtlichen Personals Qualificationsbücher angelegt, und ununterbrochen fortgeführt werden. Ein jedes Unserer Appellationsgerichte hat alsbald ein solches Qualificationsbuch anzufangen, und gleichwie dasselbe, dem angegebenen Zwecke gemäs, dazu bestimmt ist, die bei Untergerichten Angestellten durch eine Sammlung getreuer, ihre Verdienste oder Fehler bezeichnender Notizen in ganz eigenthümlicher Beziehung auf den Dienst darzustellen, so muß demselben eine Uebersicht des gesammten, die Untergerichte eines jeden Kreises constituirenden Personals zum Grunde liegen. Daher soll mit dem Qualificationsbuche ein Activitätsetat verbunden werden, worin auch Lebensalter, Geburtsort, Familienstand und Dienstjahre von jedem Individuum anzugeben sind.

Die angeschlossenen Formulare mit nachstehender Instruction werden auch Unsere Absicht noch näher entwickeln und hinlängliche Belehrung geben, wie denselben gemäs zu verfahren ist.

A. A c t i v i t ä t s e t a t.

Das Formular hiezu enthält die Anlage Ziffer I.

1) Dieses Buch ist nicht nach alphabetscher Ordnung der Untergerichte; sondern nach alphabe-

tischer Namensordnung der einzelnen Individuen, ohne allen Unterschied, bei welchem Gerichte sie angestellt sind, einzurichten.

2) Daraus folgt von selbst, daß dasselbe gar keines Registers bedarf.

3) Da dieser Etat sich von Zeit zu Zeit verändert, mithin dessen erste Aufnahme demselben nicht für immer vollständig und getreu darstellen kann, so muß zwischen den einzelnen Namen ein hinreichender leerer Raum gelassen werden, damit die mit den darin schon stehenden Personen vorgehenden Veränderungen sowohl, als die neu hinzukommenden Individuen eingeschaltet werden können, sohin das erste Buch für mehrere Jahre brauchbar bleibe, und nicht nöthig werde, mit jedem Jahre ein neues anzulegen.

4) Was unter jeder Rubrik einzutragen sei, ist aus der Ueberschrift deutlich genug zu entnehmen. Nur wegen der Schlußrubrik fügen Wir noch hinzu, daß darunter solche Notizen anzuführen sind, welche unter keine der vorgezeichneten passen, und doch wichtig, daher zu wissen nöthig, oder wenigstens nicht gleichgiltig sind; z. B., wenn Jemand, der schon mehrere Anstellungen gehabt hat, in der Zwischenzeit quiescirt gewesen ist, wo denn dieser Umstand mit Hinzufügung der Ursache und der Dauer der Quiescirung als Bemerkung einzutragen kommt; eben so, wenn ein Individuum mit außerordentlich widrigen Schicksalen, verschuldet, zu kämpfen gehabt hat, und dergleichen.

5) Ihr werdet die Untergerichte des Kreises unter Mittheilung des Formulars und Anberaumung einer kurzen Frist anzuweisen wissen, daß ein jedes nicht nur dem gemäs euch den Personalstand des Gerichts einberichte, sondern auch künftig alle vorfallenden Veränderungen unverzüglich anzeige.

B. Qualificationsbuch.

I. Dessen Erfordernisse.

Der euch aus dem Vorhergehenden schon bekannte Zweck der Qualificationsbücher erfordert wesentlich, daß

a. sie sich über alle Individuen verbreiten, mithin keines unbekannt bleibe;

b. die Appellationsgerichte bei Würdigung der Arbeiter der Untergerichte alle von den nämlichen Gesichtspunkte ausgehen, und ihre Noten nach einerlei Grundsätzen verfassen;

c. das Urtheil über Talent, Fähigkeit und Fleiß, nach Beschaffenheit der Arbeiten und deren Beförderung gründlich gefüllt werde; und

d. alle Willkühr in der Beurtheilung nach Möglichkeit ausgeschlossen bleibe.

Wir glauben zwar, daß die unten über die Form und die Art der Führung der Qualificationsbücher folgenden Vorschriften und deren genaue Befolgung obigen Erfordernissen größtentheils eine Genüge leisten werden. Hinsichtlich des ersten haben Wir aber besonders in Erwägung gezogen, daß bei den Landgerichten einzelne Assessoren vorzüglich für Polizei- und ander Administrativgegenstände verwendet werden können, welche also als Rechtsgelehrte keine oder nur seltene Gelegenheit haben, dem Appellationsgerichte bekannt zu werden; daß die Mitglieder der Stadt- und Landgerichte zu Criminaluntersuchungen nicht alle gleich tauglich sind, auch nicht alle gleiche Neigung dazu haben, daher Einer häufiger zu diesem Zwecke der Amtsverrichtungen ver-

wendet wird, als ein Anderer, vielleicht denselben ausschließlich versehen muß, wodurch er sich zwar das Zeugniß eines geschickten Inquirenten erwerben kann, während seine Fähigkeiten im Fache des Civilrechts, wären sie auch die lobenswürdigsten, nicht zur Kenntniß der vorgesetzten Stelle gelangen; daß möglicher Weise die Stadtgerichts-Directoren, die Stadt- und Landrichter den begünstigten Assessoren die wichtigern und schwerern Arbeiten, wobei Lob und Beifall einzuärndten ist, zutheilen; die minder begünstigten hingegen ihre Zeit und Mühe an gemeinen Rechtshändeln, oder unbedeutenden Untersuchungen verlieren machen können; — daß endlich ein Untergericht, welches jedoch vorzüglich von Landgerichten gilt, wenn aus Vertrauen der Untergebenen auf dessen Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegen seine Erkenntnisse nur selten die Berufung ergriffen wird, oder auch überhaupt wenige Rechtsstreite bei demselben anhängig sind, — selbst mit den besten Eigenschaften wenige Data zur Empfehlung ins Qualificationsbuch liefert, mithin dem vorgesetzten Appellationsgerichte mit seinen Fähigkeiten im Civilfache nicht sehr bekannt wird, obschon das Personal desselben insgesammt oder einzeln vollständig gekannt zu sein verdiente. — Da nun die Qualificationsbücher ganz ihrem Zweck zuwider zur Ungerechtigkeit, zur Vernachlässigung verdienter aber nicht gekannter Diener führen, und Unsere wohlwollende Absicht ganz vereiteln könnten, wenn nicht für die erwähnte Fälle gehörige Vorsorge getroffen würde, so habt ihr

1) die Vorstände der Stadtgerichte und die Landrichter anzuweisen, daß sie in Verwendung der Assessoren zu diesem oder jenem Fache, in Vertheilung der Arbeit an dieselben sich durch keine Vorliebe für ein Subject leiten lassen, sondern durchaus Gleichheit beobachten, und wenn sie durch Vorstellung eines Assessors, oder durch Untauglichkeit zu dem Fache, wovon derselbe immer oder meistens ausgeschlossen ist, zu Ausnahme genöthigt werden, solches auch berichtlich anzeigen sollen, damit desfalls die erforderliche Vormerkung in das Qualificationsbuch eingetragen werde,

2) die Untergerichte von der Existenz der Qualificationsbücher mit dem Beisatze zu benachrichtigen, daß einem jeden Individuum, soviel es für seine Person betrifft, davon Einsicht zu nehmen gestattet sei, welche ihr dann auch nie zu verweigern oder zu erschweren habt,

3) bei allen Landgerichten, von denen nur selten eine Berufung zu euch gelangt, ohngeachtet nach Inhalt der Geschäftstabellen daselbst mehrere Processe geführt und entschieden werden, oder bei welchen die Anzahl der Rechtsstreite unbedeutend ist, und daher auch die Berufungen unmöglich häufig sein können, — diesen Grund der geringen Anzahl von Qualificationsnoten im Civil-Qualificationsbuche zu bemerken.

Da es auch zur Vermehrung der Qualificationsnoten führt, und über die Arbeiten im Fache des Civilrechtes mit mehr Gründlichkeit geurtheilt werden kann, wenn zu den Entscheidungen der Hauptsache zu Interlocuten und solchen Entschließungen, welche die Wirkung einer Entscheidung haben, in allen wichtigen Rechtsstreiten ein schriftlicher Vortrag, in minder wichtigen aber wenigstens ein schriftliches Votum vom Referenten gefertigt, und mittelst Contrasignirung vom Vorstande zu den Acten registrirt, dann ebenso verfahren wird, so oft eine Stimmenmehrheit gegen den Proponenten den Anschlag gibt, so ist den euch untergeordneten Gerichten erster Instanz hiezu der gemessenste Befehl zu ertheilen.

II. Form.

Nothwendig muß das Civil vom Criminal getrennt, und für jedes ein besonderes Qualificationsbuch geführt werden.

a) Qualificationsbuch über die Civilverhandlungen.

Die Anlage Ziffer II. liefert das Formular dazu. Was darin aufgenommen werden soll, zeigen die Rubriken. Um jedoch über deren Anwendung keine Zweifel übrig zu lassen, und die so wesentlich erforderliche Gleichförmigkeit bei allen Appellationsgerichten zu erzielen, ertheilen Wir nachstehende Anweisung und Erläuterungen:

1) Das Qualificationsbuch wird nach alphabetischer Namensordnung der Untergerichte eingerichtet, der Name des Gerichts auf der linken Seite oberhalb der Rubriken gesetzt, und für jedes einzelne eine angemessene Zahl weißer Blätter zur successiven Ausfüllung bestimmt.

2) Dasselbe ist mit einem alphabetischen Namenregister der darin vorkommenden Personen zu versehen.

3) Das Rubrum der Acten, welche jedesmal Gegenstand der Beurtheilung sind, wird, nach deren verschiedenen Beschaffenheit, in die II., III. oder IV. Columne eingetragen, für welche ihr sie geeignet findet. — Für „voluminös“ und „sehr schwer“ sind diejenigen Acten zu halten, welche, wenn gleich nicht aus vielen Bänden bestehend, durch beträchtliche Voracten, durch Menge und Verschiedenheit der Beweis- und Gegenbeweis-Mittel, durch Umfang der rechtlichen Ausführungen eine bedeutende Masse zu erwägender und zu beurtheilender Actenstücke bilden, und nebenbei wegen Unbestimmtheit der Geschichte und des Thatbestandes, wegen Zweideutigkeit oder Verschiedenartigkeit der beigebrachten Beweise und Gegenbeweise selbst, und deren Widersprüche gegeneinander, dann wegen Schwierigkeit der zu erörternden Rechtsfragen, zur gründlichen Bearbeitung und Entscheidung große Anstrengung, Scharfsinn, und außer der Rechtstheorie eine vertraute Bekanntschaft mit dem Wesen und den Eigenschaften des gerichtlichen Verfahrens erfordern.

Zu den „nicht voluminösen, aber verwickelten“ werden solche gerechnet, welche zwar nicht durch die Summe der Actenproducte die Arbeit erschweren, worin jedoch die übrigen vorbezeichneten Schwierigkeiten alle oder zum Theile, oder in einem mindern Grade angetroffen werden.

Alle übrigen Sachen, wenn sie gleich einige Schwierigkeit darbieten, welche aber leicht überwunden werden konnte, sind unter die „einfachen und leichten“ zu reihen.

Da in jeder dieser drei Classen der Streitgegenstand wichtig, oder geringfügig sein kann, und diese Eigenschaft an sich auf die Schwierigkeit in der Behandlung und Entscheidung des Streits keinen Einfluß hat, so konnte dafür keine eigene Rubrik statt finden. Indessen ist doch die Wichtigkeit des Gegenstandes nichts weniger als gleichgiltig, und wichtige Sachen erfordern daher eine gründliche Bearbeitung, obschon der Thatbestand einfach und das Rechtsverhältniß klar zu sein scheint. Ihr habt deswegen hierauf stets besonderen Bedacht zu nehmen, und wenn der Streitgegenstand sehr wichtig ist, solches im Qualificationsbuche allemal zu bemerken, welches dem Rubrum untergesetzt werden kann.

So oft außer dem eine Sache dem Untergerichts-Personale eine besondere Mühe und

Schwierigkeit verursacht hat, wovon nicht alle Ursachen vorausgesehen, noch weniger classificirt werden können, so ist auch dieses unter den Bemerkungen anzuführen.

4) Unter der V. Rubrik werden keine Gerichtspersonen genannt, welche nicht entweder den Proceß instruirt haben, oder Referenten gewesen sind, oder schriftliche Abstimmungen zu den Acten gegeben haben.

5) Für die Rubriken VI., VII., VIII., IX. und X. bestimmen Wir folgende Qualificationsnoten als gesetzlich:

α. Für die Instruction.

Diese theilt sich in die Numern VI. und VII. Die Beschaffenheit der Instruction ist entweder „gut" oder „schlecht", gut, wenn sie fehlerfrei befunden wird, schlecht, wenn sie Mängel an sich trägt. Die zweite Abtheilung Numer VII. bedarf keiner Erläuterung.

β. Für den schriftlichen Vortrag Numer VIII. „vorzüglich," „gut," „mittelmäßig," „schlecht."

Wenn in einem Vortrage viele und große Schwierigkeiten zu überwinden waren, und der Referent sie nicht nur glücklich besiegt, sondern auch Beweise einer leichtvollen und präcisen Darstellung gegeben, und eine gründliche, nicht weitschweifige Rechtsausführung geleistet hat, so gebührt seiner Arbeit das Prädicat „vorzüglich."

Hiebei ist Unsere Absicht nicht, den Fall einer besondern Auszeichnung unter dieses erste Prädicat mitzubegreifen, oder gar auszuschließen. Die Auszeichnung kann auf mancherlei und sehr verschiedene Weise geschehen. Deswegen ist sie keiner gesetzlichen Bestimmung fähig; sondern für sie muß in einem jeden vorkommenden Falle das geeignete Prädicat nach der eigenthümlichen Beschaffenheit und dem Grade der Auszeichnung von der würdigenden Behörde gewählt werden.

An sich gut gerathene Vorträge, welche die Sache gründlich, kurz und doch vollständig darstellen, wobei aber weder mit besondern Schwierigkeiten zu kämpfen, weder die aufzulösende Rechtsfrage sehr verwickelt war, noch weitläufige Acten des Referenten Talent auf die Probe setzen, verdienen das Prädicat „gut."

Fehlt es an jenen guten Eigenschaften, ohne daß jedoch eigentliche Mißgriffe begangen, Verwirrungen verursacht, oder zu ersetzende Mängel übersehen worden wären; so qualificirt sich die Arbeit blos zum „mittelmäßigen."

Finden sich aber wirklich Gebrechen in dem Vortrage, sei es, daß Geschichte und Thatbestand ungetreu dargestellt, gegen klares Gesetz entschieden worden, die Gründe nicht auf das Factum passen, oder der Referent überhaupt seicht und oberflächlich gearbeitet hat; so ist derselbe als „schlecht" zu bezeichnen.

γ. Für blos schriftliche Vota und Entscheidungsgründe Numer IX. „gut," „genügend," „schwach."

Gut sind die schriftlichen Vota ohne vollständigen Vortrag, und so auch die Entscheidungsgründe, wenn sie den Gegenstand kurz, aber doch vollständig darstellen, denselben aus dem wahren Gesichtspunkte auffassen und die Rechtsgründe eben so richtig an sich, als auf das Factum concludent sind.

Ist aber das in voto oder in den Entscheidungsgründen Vorgetragene hinreichend, die Lage der Sache und den Gesichtspunkt zu erkennen, und die Entscheidung zu rechtfertigen, es fehlt aber dabei an einer vollständigen Umsicht, so haben Votum und Entscheidungsgründe blos auf das Prädicat: „genügend“ Anspruch.

Als schwach hingegen erscheinen sie, wenn sie den Beweis liefern, daß die eigentlichen Momente der Entscheidung nicht aufgefaßt wurden, und die Gründe wohl zur Rechtfertigung der Entscheidung beitragen können; aber nicht durchgreifend sind.

δ. Für die schriftlichen Vota der einzelnen Votanten Numer X. „gründlich,“ „mittelmäßig,“ „seicht.“

Das Prädicat gründlich ist unter den nämlichen Bedingungen zuzuerkennen, welche Wir bei der blos schriftlich vorgetragenen Meinung des Referenten für das Prädicat „gut“ festgesetzt haben.

Sobald dem Votum auch nur Eins dieser Erfordernisse mangelt, fällt es in die Classe der „mittelmäßigen“ und „seicht“ wird es, wenn der Verfasser eben die Unvollkommenheiten verräth, welche das Prädicat „schwach“ zur Folge haben.

6) Auch hier sind, wie in dem Activitätsetat unter den Bemerkungen solche wissenswürdige Umstände aufzunehmen, wofür sich die übrigen Rubriken nicht eignen, z. B. wenn der Instruent in die Kosten verurtheilt wird, u. s. w.

b) Qualificationsbuch über die Criminalverhandlungen.

Dafür empfängt ihr das Formular in der Anlage Ziffer III. Dasselbe wird, wie der Activitätsetat, nach alphabetischer Namensordnung der einzelnen Individuen geführt, erfodert auch kein Register, wohl aber nach jedem Namen einen beträchtlichen leeren Raum, um sowohl die von einem Untergerichts-Mitgliede geführten Untersuchungen bei dessen Namen ununterbrochen eintragen, als auch die etwa neu hinzukommenden Gerichtspersonen einschalten zu können.

Die Rubriken sind hinlänglich erläutert, wenn Wir euch nur noch den Maßstab zur Classification für jede der vier Noten anfügen. Eine Untersuchung ist für „vorzüglich“ geführt zu halten, wenn die Spuren des Verbrechens entweder seiner Natur nach aus besondern Umständen sehr im Dunkeln lagen, wenn der Inquisit verschmitzt war, wenn durchaus große Behutsamkeit erfordert wurde, und wenn von dem systematischen Gange der Untersuchung ihr Erfolg abhing, — der Instruent aber Gegenwart des Geistes, Geschäfts- und Menschenkenntniß verrathen, durch zweckmäßige Leitung des Ganges der Untersuchung, durch geschickte und in natürlicher Ordnung gestellte Fragen, alle Schwierigkeiten überwunden und nicht nur die Untersuchung in möglichst kürzester Zeit beendigt, sondern auch den Zweck derselben, Ausmittlung der Wahrheit erreicht hat. — Das Prädicat „gut“ soll in allen Fällen gegeben werden, wo die Untersuchung sowohl durchaus gut, als auch mit möglicher Beförderung geführt worden, jedoch dabei wenigere oder geringere Schwierigkeiten im Wege standen. Ferner sind „mittelmäßig“ geführte Untersuchungen jene, worin zwar keine Fehler begangen wurden, und keine wesentliche Ersetzungen anzuordnen waren, deren Behandlung aber weder eine Schwierigkeit hatte, noch von entschiedenen Talenten des Inquirenten zu diesem Geschäfte zeugen. Endlich müssen zu den „schlechten“ classificirt werden, in welchen der Instruent wesentliche Thatumstände zu erheben

vernachläßigt, fehlerhafte oder gesetzwidrige Fragen gestellt, durch Mangel an systematischer Ordnung im Geschäfte desselben verzögert, oder den Zweck erschwert, vielleicht gar vereitelt hat, u. s. w.

Für die besondere Ausgleichung wiederholen Wir die oben darüber gegebene Anweisung.

III. Art der Führung der Qualificationsbücher.

Der Werth der richteramtlichen Functionen des untergerichtlichen Personals läßt sich nie so gründlich und rücksichtlos beurtheilen, als bei Ausarbeitung des darüber vor der oberen Behörde zu erstattenden Vortrags und der hierauf bei versammeltem Rathe erfolgenden Abstimmung. Wir verordnen daher:

1) Jeder Referent soll in seinen Vorträgen sowohl auf die an euch gediehenen Berufungen in Civilrechtsstreiten, als in peinlichen Untersuchungssachen jedesmal über die zu ertheilenden Qualificationsnoten, nach Inhalt der Rubriken, ein motivirtes Gutachten mit abgeben, dann von den Mitgliedern des Senats ebenfalls darüber abgestimmt, und der nach Stimmenmehrheit zu fassende Beschluß in das Senatprotocoll, gleich dem Beschlusse über die Hauptsache eingetragen werden.
2) Der Präsident bestellt zur Führung der Qualificationsbücher einen der Secretäre, dem am Schlusse jeder Woche alle Senatsprotocolle vorzulegen sind, um daraus die Noten in die Qualificationsbücher zu übertragen.
3) Diese Ein- und Uebertragung geschieht in Gegenwart eines Gerichtsmitgliedes, welches der Präsident dazu beauftragt, wenn derselbe die Aufsicht nicht lieber selbst übernehmen will.
4) Die Einsicht der Qualificationsbücher steht jedem Gerichtsmitgliede, Räthen und Directoren zu aller Zeit offen.
5) Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Bücher verschlossen sorgfältig aufbewahrt werden.
6) Damit die Qualificationsbücher stets vollständig erhalten werden, habt ihr, so oft ein untergerichtliches Individuum aus euerm Gerichtssprengel in einem andern Kreis versetzt wird, dem Appellationsgerichte dieses Kreises alle das versetzte Individuum betreffende Qualificationsnoten im Auszuge mitzutheilen, und da das Nämliche auch gegen euch beobachtet wird, so ist von euch nicht zu versäumen, die also empfangenen Data euern Qualificationsbüchern alsbald einverleiben zu lassen.

IV. Der von den Qualificationsbüchern zu machende Gebrauch.

Um dem bei Einführung der Qualificationsbücher vorgesetzten Zwecke gemäs über die guten oder schlechten Eigenschaften der einzelnen Individuen Allerhöchstselbst nach den von Unseren Appellationsgerichten pflichtmäßig gesammelten Daten mit eigener Ueberzeugung urtheilen zu können, beschließen Wir weiter, daß, wenn Wir blos über die Eigenschaften eines einzigen Individuums unterrichtet sein wollen, ihr Uns nur einen vollständigen Auszug aus den Qualificationsbüchern, wobei jedoch die Bemerkungen nicht zu übergehen sind, ohne Gutachten einzusenden habt. — Verlangen Wir hingegen von euch zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle gutachtlichen Vorschlag; so sind zwar die nach euerm Urtheile tauglichsten Subjecte in der vorgeschriebenen Anzahl auf Re- und Correlation im vollen Rathe zu benennen, und unter sich zu classifi-

ciren; dieser Vorschlag aber ist mit den Auszügen aus den Qualificationsbüchern, soviel jedes Individuum betrifft, zu belegen.

Sollten in beiden Fällen die Auszüge zu weitläufig sein, so sind zur Gewährung eines leichten Ueberblickes die Data in einer tabellarischen Uebersicht zusammen zu stellen, und die Auszüge mit dieser Uebersicht zu begleiten.

Solltet ihr schließlich bei fortgesetzter Führung der Qualificationsbücher daran Mangel entdecken oder Abänderungen zu treffen zweckmäßig finden, oder überhaupt gegen deren Gebrauch erhebliche Zweifel haben, so wollen Wir darüber euern motivirten allerunterthänigsten Bericht gewärtigen.

Wir hegen das vollkommene Vertrauen zu euch, und erwarten, daß ihr diese Unsere auf die Beförderung des öffentlichen Dienstes, besonders in der Rechtspflege, gerichtete Absicht durch genaue Befolgung gegenwärtiger Weisung zu befördern, und die Erfüllung einer Uns so theuern Pflicht Uns zu erleichtern, euch pflichtmäßig bestreben werdet.

München, den 6. Februar 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XIII. S. 249.

Ziffer I.

Activitätsetat

sämmtlicher dem Königlichen Appellationsgerichte des N. Kreises untergeordneten Stadt- und Landgerichte.

Aufgenommen . . . . . 18 . .

Vor- und Zunamen der Person.	Lebensalter durch Angabe des Tages und Jahres der Geburt.	Wo geboren.	Familienstand.		Anvertraute Dienststelle.	Jahr und Tag der Nomination dazu.	Vorherige Anstellung.		Folium des Qualificationsbuches		Austritt a. d. bisherigen Function.		Bemerkungen.
			Verheirathet oder ledig.	Kinder und deren Zahl oder keine.			Benennung der bekleideten Stelle.	Zeit, wie lang in jeder gestandene Jahre.	in Civil.	in Criminal.	Zeit.	Art des Austrittes.	

Zif

Qualifica

über die Civilverhandlungen bei den

Geführt bei dem Appellationsgerichte

Stadgericht oder Landgericht N.

Würdigung der

Tag der Würdigung.	Rubrum der Acten			Namen und Würde der concurrirenden Untergerichts-Personen, dann Eigenschaft, in welcher sie bei der Sache thätig gewesen.	Instruction		Ent
	voluminös und sehr schwer.	nicht volumi-nös aber verwickelt.	einfach und leicht.		Beschaffenheit.	gesetzlich befördert oder verzögert.	schriftlicher Vortrag dessen Würdigung nach den gesetzlichen Qualificationsnoten.
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.

fer II.

tionsbuch

Untergerichten des N. Kreises.

zu N. und angefangen am . . 18 . . .

Function.

scheidung.		Der Referent hat den Vortrag beschleunigt oder verzögert.	Con- oder reformirt.	Die Verhandlung cessirt.	Folium des		Bemerkungen.
mündlicher Vortrag mit schriftlichen Voto od. Entscheidungsgründe Würdigung.	schriftliches Votum der Votanten.				Belobungsbuches	Verweisbuches.	
IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	VIX.	XV.	XVI.

Ziffer III.

Qualificationsbuch

über

die Criminalverhandlungen bei den Untergerichten des N. Kreises.

Geführt bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu N. und angefangen . . 18 . .

Würdigung der Function.

Person und Amtswürde.	Rubrum des instruirten Actes.	Tag, Monat u. Jahr d. Würdigung.	vorzüglich.	gut.	mittelmäßig.	schlecht	verzögert oder beschleunigt.	die Instruction cessirt.	Belobungs oder Verweisbuch. Fol.	Sonstige Bemerkung.

§. 1357.

Nro. Pr. 1287.

(Die Classification des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Revision der eingesendeten Listen über die Qualification des Landgerichts-Personals ist wahrgenommen worden, wie durch die Verschiedenheit der von den Landgerichts-Vorständen sowohl, als auch von den Kreisregierungen selbst zur Bezeichnung der Noten gebrauchten Ausdrücke ein bestimmtes Urtheil und hiemit eine für alle Individuen gleich gerechte Classification äußerst erschwert werde, und es wird daher verfügt, daß künftig zur Bezeichnung der Noten in jeder einzelnen Rubrik den wörtlichen Prädicaten die Numern 1 bis 5, und nach dem Resultate dieser Noten auch die Classenzahl I—V. mit Rücksicht auf die Stufenreihe, der Auszeichnung, der sehr guten, der guten, der mittelmäßigen und der schlechten Qualification unterstellt, besondere Erläuterungen aber unter die Rubrik der Anmerkungen aufgenommen werden sollen.

München, den 12. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 1358.

Nro. Pr. 3856.

(Die Classification des Landgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Anfragsbericht vom 17. Februar d. J. zur Resolution erwiedert:

1) Es ist nicht die Absicht, die wörtliche Beschreibung der individuellen Eigenschaften des Landgerichts-Personals auszuschließen, sondern der Zweck des Rescripts vom 12. Februar d. J. geht nur dahin, daß in jeder Rubrik das Resultat in einer bestimmten Zahl fixirt werden soll.

2) Es versteht sich von selbst, daß die III. Note den Haupt-Anhaltspunkt bilde, daß die nur sparsam zu ertheilende I. und auch die II. Note einen höhern, oder mindern Grad besondere Vorzüge, die IV. und V. aber einen mindern oder höhern Grad besonderer Mängel voraussetze.

3) Ebenso versteht sich von selbst, daß, wenn über einzelne Punkte in der einen oder andern Rubrik keine bestimmten Daten vorliegen, dies ausdrücklich zu bemerken, und die Note nur in Ansehung der constatirten Punkte auszusprechen, oder nach Umständen das diesfällige Urtheil einstweilen zu suspendiren sei.

Die Noten über besondere Verdienste, Muth und Entschlossenheit bei außerordentlichen Vorfällen sind künftig in keine besondere Rubrik, sondern lediglich in die Rubrik der Anmerkungen aufzunehmen.

4) Die Hauptnote muß nicht nothwendig nach Art arithmetischer Auflösung nach einem bestimmten Devisor berechnet; sondern sie soll mit Rücksicht auf die oben unter Nro. 2. bemerkten Regel, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die Hauptrubriken festgesetzt werden.

5) Uebrigens sind von diesen Bestimmungen auch die Landgerichts-Vorstände in Kenntniß zu setzen, um hienach die Qualificationslisten ihres nachgeordneten Personals gleichmäßig anfertigen zu können.

München, den 26. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 1359.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 127.) Ebenso hat der Generalcommissär zu übernehmen, die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der desfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern, und bei den Behörden der innern Verwaltung, der Quiescenten von derselben Classe und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, dann der von Allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze; die pflichtmäßige Geschäftscontrole gegen die Räthe; die Redaction der alle drei Jahre zu erstattenden Rechenschaftsberichte der innern Verwaltung; wozu die Räthe die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaction der von drei zu drei Jahren einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und des übrigen stabilen Personals der Regierung.

Der Generalcommissär wird sich in diesen Gegenständen mit dem Director der Kammer des Innern auf geeignete Weise benehmen.

In allen diesen Gegenständen, in sofern sie auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, hat der Generalcommissär mit dem Director derselben sich zu benehmen; diesem liegt die Erstattung des Finanz-Rechenschaftsberichtes ob, wobei es jedoch dem Generalcommissär frei steht, dem Ministerium seine Ansichten und Bemerkungen, sowie in allen andern Gegenständen, besonders vorzulegen.

(§. 129. lit. d.) Bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die gegenwärtige Instruction eine collegiale Berathung ausdrücklich anordnen, haben die Directoren und Räthe eine entscheidende Stimme.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1131.)

§. 1360.

Nro. Pr. 6405.

(Die Qualifiationslisten über das Regierungspersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Präsidialbericht vom 17. April l. J., über das Formular und die Norm für die nach §. 127. der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 von drei zu drei Jahren einzusendenden Dienstlisten des Raths- und übrigen stabilen Personals der Regierungen wird zur Entschließung erwiedert, daß die Qualificationslisten für das Personal den Regierungskammern des Innern, einschlüßig der vorhandenen Raths- und Canzleiacessisten nach dem durch Entschließung vom 2. October 1826 für das äußere Amtspersonal mitgetheilten Formulare [a]) zu verfassen seien, und die Bezeichnung der Qualification gleichfalls nach der daselbst vorgeschriebenen Abstufung in V. Classen zu geschehen habe.

München, den 26. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1361.

Nro. Pr. 20108.

(Die Dienstalters- und Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts, dann des Polizeipersonals im Kreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den unterm 3. d. M. über die Zeit der Einsendung und die innere Einrichtung der Dienstalters- und Qualificationslisten des Land- und Herrschaftsgerichts, dann des übrigen Polizeipersonals des Kreises erstatteten Anfrageberichte wird zur Entschließung erwiedert:

1) Der in der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825, §. 76. in Verbindung mit den folgenden §§. 77 und 78. für die Einsendung der statistischen Hauptberichte rc. dann im §. 127. für die Listen des statusmäßigen Regierungspersonals vorgeschriebene dreijährige Termin findet auch auf die Dienstalters- und Qualificationslisten des besagten, der Regierungskammer des Innern untergebenen Justiz- und Verwaltungspersonals Anwendung.

2) Hinsichtlich der äußern Form ist das unterm 2. October 1826 mitgetheilte Formular [b]) beizubehalten. In diesem Formular ist bereits eine Rubrik zur Aufnahme der kurzen Dienstbiographie jedes Angestellten eröffnet. Es ist übrigens der Bedacht zu nehmen, daß durch zu gedrängte Aneinanderreihung der einzelnen Individuen der Raum zur Vormerkung der sich

---

a u. b) Durch Entschließung vom 11. August 1838 abgeändert.

ergebenden Veränderungen nicht zu sehr beengt werde. Duplicate der Listen sind nicht erforderlich.

3) Die innere Einrichtung, welche den mittelst Bericht vom 28. Mai 1827 eingesendeten Listen in der Art gegeben wurde, daß quer durch die 7 Qualificationsrubriken durchlaufend

   a. neben der vorgeschriebenen Einstellung der Noten der Amtsvorstände über das denselben untergebene stabile Personal, auch

   b. die Noten des Königlichen Appellationsgerichts aus dem Justizfache, und

   c. die besondere Würdigung der Kreisregierung aus dem Administrativsache,

mit vorgetragen wurde, hat sich sehr zweckmäßig bewährt und die Beifügung der neuerlich vorgeschlagenen auf Beobachtung und genaue Würdigung begründeten Bemerkung: ob ein Beamter mehr Qualification und Neigung für das eine oder das andere Fach entwickle, wird, besonders auf die Amtsvorstände angewendet, die Nützlichkeit dieser Tabellen für den Dienstgebrauch noch mehr erhöhen. — Der, meistens von den Amtsvorständen abhängigen Repartition der Geschäfte auf die ihm in dieser Hinsicht untergeordneten Nebenbeamten soll jedoch ein entscheidender Einfluß auf die Würdigung ihrer Befähigung im Ganzen nicht gegeben werden.

Eine kurze Bemerkung über die Gesundheitsverhältnisse der Beamten beschränkt auf die Negative und die Fälle, wo sie andauernd nachtheilig auf die Amtsthätigkeit zurückwirkt, erscheint wünschenswerth.

4) Die Einsendung einer besondern Tabelle für das im verflossenen Jahre bei den äußern Behörden eingetretene Dienstpersonale, welches ohnehin in die neue Liste aufzunehmen ist, erscheint unnöthig; eben so kann zur Zeit noch eine Revision der Tabellen der in den Vorjahren geprüften Rechtspracticanten, und die Einsendung einer Qualificationsliste der Rechtsanwälte unterbleiben; dagegen sind

5) die in bisher statusmäßigen Actuarstellen functionirenden Rechtspracticanten und jene Functionäre, welche einem Landgerichte außerordentlicher Weise auf längere Zeit zur Geschäftsaushilfe zugetheilt sind, in dieser Eigenschaft an der betreffenden Stelle in die Dienstalters- und Qualificationsliste aufzunehmen; endlich

6) die Gerichtsdiener in einer von dem übrigen Landgerichts-Personale getrennte Liste zu verzeichnen und zu würdigen.

München, den 23. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Regen-, Rezat-, des Obermain- und Untermainkreises zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung; der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, zur Berücksichtigung in künftigen Fällen, übrigens zur nachträglichen Vorlage der Nro. 6. angeordneten besondern Liste der Gerichtsdiener.

§. 1362.

(Die Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hierbei einen Abdruck der an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises im Betreffe der Mittheilung der Befähigungsnoten des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals an die Regierung unterm 17. d. M. erlassenen Entschließung zur Kenntniß, auf den diesfalls unterm 1. d. M. erstatteten Bericht, unter Rückschluß des damit vorgelegten Schreibens des genannten Gerichtshofes vom 24. November l. J.

München, den 23. December 1830.

Staatsministerium des Innern,

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Qualificationsnoten des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Rezatkreises hat angezeigt, daß das Königliche Appellationsgericht ihr die Mittheilung der Qualificationsnoten über das Land- und Herrschaftsgerichts-Personale verweigere.

Da diese Noten der Regierung zu dienstlichen Zwecken unentbehrlich sind, so wird das Königliche Appellationsgericht authorisirt, der Regierung diese Noten unweigerlich mitzutheilen.

München, den 17. December 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 1363.

Nro. Pr. 13564.

(Die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Administrativpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird hiemit sämmtlichen Kreisregierungen Folgendes bemerkt:

1) Da die jüngsten Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Administrativpersonals zum letztenmal im Jahre 1830 eingesendet wurden, so

tritt allerdings in Gemäßheit der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 der neue Termin zu wiederholter Einsendung der Qualificationslisten im Sommer 1833 ein.

2) Bei den Angestellten des gemischten landgerichtlichen Dienstes sind die Justiz-Qualificationsnoten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 23. December 1829, von dem einschlägigen Appellationsgerichte zu erheben, und in die Liste einzustellen.

3) Eine Veränderung des Formulars wird nur in sofern angeordnet, als die bisher vereinigten Noten der a. Kenntniß und der b. Dienstesgewandtheit in 2 Columnen ad a und b. zu trennen sind, dann jene der Treue, des Patriotismus und des moralischen Betragens in 3 Columnen, nämlich:

   a. Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus,

   b. Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, und an die durch dieselbe und namentlich durch §. 1. ihres II. Titels geheiligten Rechte der Krone, und

   c. moralischen Wandel,

   weil ein Individuum sehr kenntnißreich, aber unbeholfen, ein anderes sehr gewandt, aber arm an gründlichen Kenntnissen sein kann, und weil ferner ein Mann mit untadelhaftem Wandel die verderblichsten politischen Grundsätze, ein anderer mit trefflichen Grundsätzen einen höchst unanständigen, den Dienst herabwürdigenden Wandel verbinden kann.

4) Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1813 festgesetzten 5 Classen, nämlich

   I. ausgezeichnet,
   II. sehr vorzüglich,
   III. gut,
   IV. mittelmäßig,
   V. unzureichend,

   sind beizubehalten, und in den Tabellen durch die entsprechenden Ziffern zu bezeichnen.

   Unterabtheilungen z. B. I. a. I. b. I. c. haben nicht statt zu finden, und die Abstufung kann nur darin bestehen, daß z. B. ein in einer Categorie mehr als blos „gut“ und doch nicht „vorzüglich“ befähigtes Individuum in der treffenden Columne die Note III. ad II. erhält.

5) Die Noten werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 collegialisch nach den Wahrnehmungen der verschiedenen Referenten geschöpft; weicht der Präsident von der Ansicht des Collegiums ab, so fügt er seine abweichende Meinung dadurch bei, daß er die ihm geeignete Ziffer mit rother Dinte unter der Collegial beschlossenen Ziffer vormerkt. Es hängt lediglich von dem Präsidenten ab, ob er diese Berichtigung in der Sitzung vornehmen, und zur Kenntniß des Collegiums bringen, oder ob er selbe lediglich der Beurtheilung des Ministeriums unterstellen will.

6) Die Gesammtnote ist arithmetisch als das sich entziffernde Resultat nach den Ergebnissen der einzelnen Columnen zu berechnen.

7) In der Rubrik „Bemerkungen“ ist alles das aufzunehmen, was zur Dienstesbiographie des Individuums gehört, nämlich

   a. dessen Studium,

b. dessen erste Anstellung,
c. dessen verschiedenen Beförderungen und sonstige Veränderungen der dienstlichen Stellung,
d. die etwa erhaltenen Belobungen oder Verweise, die etwa erlittenen Disciplinarstrafen, und
e das Urtheil darüber, für welche Verwendung selbes vorzüglich paßt. Ferner sind bei jedem Individuum 2 Columnen zu eröffnen, und zwar

eine für die Fortbildung, und eine zweite für das wohlwollende Benehmen gegen die Verwalteten, und das tiefe, warme oder gleichgiltige Aufgreifen ihrer Bedürfnisse und Interessen.

8) Die Qualificationen sind mit pflichtmäßigem Ernste ohne alle vorgefaßte Meinung zu schöpfen, und als der gewissenhafte auf den Diensteid sich beziehende Ausspruch einer Juri zu behandeln.

Gebrechen sind eben so wenig zu verschleiern als Verdienste zu übersehen, und es darf bei Abfassung der Qualificationslisten nie vergessen werden, daß die Ausspruch gebenden die volle und ungeschminkte Wahrheit ihrem eigenen Gewissen, dem Lande, dessen Wohl und Wehe so wesentlich von dem Wirken der Beamten abhängt, dem Monarchen und der distributiven Gerechtigkeit gegen die zu Qualificirenden selbst schuldig sind, und daß jedes Unrecht das Unglück eines Mannes oder wohl gar einer Familie nach sich zieht, indem entweder ein Individuum mit Unrecht einem Andern vorgezogen, oder mit Unrecht einem Andern nachgeordnet wird.

Das Königliche Staatsministerium des Innern versieht sich zu den Königlichen Kreisregierungen und zu den Königlichen Präsidenten des gewissenhaftesten und ernstlichsten Vollzuges.

München, den 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1364.

Nro. Pr. 24728.

(Die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Administrativ-Dienstpersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage im Berichte vom 2. d. M. im obenbemerkten Betreffe wird erwiedert, daß die nach der Ministerialentschließung vom 21. Mai l. J. in das Formular der Qualificationstabellen neu einzuschaltenden Columnen über Fortbildung, wohlwollendes Benehmen gegen die Verwalteten, resp. die an Zahlen auszudrückenden Noten allerdings bei der vorgeschriebenen arithmetischen Berechnung des Hauptresultates der Qualification mit in Ansatz zu bringen seien.

München, den 13. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 1365.

Nro. Pr. 26103.

(Die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den durch Ministerialentschließung vom 21. Mai l. J. vorgeschriebenen Qualificationslisten über das den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Personal der äußern Aemter, sowohl in den durch erwähnte Entschließung näher bezeichneten Grundsätzen, so auch in der äußern Form und in der Ausfüllung der einzelnen Rubriken volle Gleichförmigkeit zu sichern, wird der Königlichen Kreisregierung ein exemplificirtes Formular für diese Tabellen mitgetheilt.

Bei dieser Gelegenheit wird die Königliche Kreisregierung aufmerksam gemacht, daß unter dem zu qualificirenden Amtspersonal nicht blos die Landgerichte, sondern auch das stabile Personal

a. der Herrschaftsgerichte,
b. der Patrimonialgerichte I. Classe,
c. der in den Universitäts- und einigen größern Städten noch bestehenden besonderen Stadtcommissariate,
d. der Commissariate und Verwaltungen der Zucht- und Zwangs-Arbeitshäuser,
e. der äußern Archive, dann
f. der Vorstände und rechtskundigen Mitglieder, der Magistrate in den also als Districts-Polizeibehörden zu betrachtenden magistratischen der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und
g. der Patrimonialrichter II. Classe zu verstehen ist.

Da die in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, §. 18. lit. i. vorgeschriebene Erneuerung der Qualificationstabellen nach 3 Jahren bisher zu verschiedenen Zeiten des Jahres erfolgte; so wird für die Periode 1831—1834 der 30. November d. J., für die Zukunft der erste October jedes dritten Jahres als Einsendungstermin festgesetzt, und zugleich angeordnet, daß die Noten derjenigen Individuen, welche noch nicht mindestens 1 Jahr von diesem Einsendungstermine neu angestellt, oder aus einem in dem andern Kreis versetzt worden sind, welche also bei Abfassung der letztern nach eigener Wahrnehmung noch nicht gründlich gewürdiget werden können, nach Ablauf der Jahresfrist speciell zu qualificiren und alsbald speciell vorzulegen sind.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hienach achten und sorgen, daß die neu zu verfassende Qualificationsliste spätestens am letzten November zu dem diesseitigen Einlaufe gebracht sei.

München, den 20. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1366.

Nro. Pr. 26103.

(Die Qualificationslisten über das stabile Personal der Regierungen, Kammern des Innern, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit der letzten Einsendung der Qualificationslisten über das stabile Personal der Regierungen, Kammern des Innern, im Jahre 18$\frac{29}{30}$ der für ihre Erneuerung vorgeschriebene Zeitraum von 3 Jahren verflossen ist, so erhält das Königliche Regierungspräsidium bezüglich auf die neue Herstellung dieser Listen folgende Weisungen:

1) Für diese Qualificationslisten gelten im Allgemeinen die für jene des äußern Amtspersonals in der Ministerialentschließung vom 21. Mai l. J. gegebenen Grundsätze der Würdigung und Classificirung, auch ist dazu das für die äußeren Beamten mitgetheilte Formular anzuwenden.

2) Die Würdigung und Classification selbst steht
   a. hinsichtlich des Regierungsdirectors dem Königlichen Generalcommissär und Regierungspräsidenten ausschließend,
   b. hinsichtlich der Regierungsräthe und Assessors, dann des untergeordneten Personals der Regierungssecretäre, Registratoren, Rechnungscommissäre, dem Königlichen Generalcommissär benehmlich mit dem Director der Kammer des Innern, und bei den beiden Regierungskammern gemeinschaftlichen Secretären, auch mit dem Director der Regierungs-Finanzkammer (vorbehaltlich der in der Entschließung vom 21. Mai Nro. V. dem Regierungspräsidenten eingeräumten Befugniß) zu.
   c. Die Qualification der Regierungsraths-Accessisten ist gleich jener der Landgerichts-Assessoren, mit denen sie zur Anstellung concurriren, durch collegiale Berathung (nach Ziff. 5. der Ministerialentschließung vom 21. Mai l. J.) zu schöpfen und ihre Classificationsnote mit besonderer Rücksicht auf ihre nächste Bestimmung als äußere Beamte festzusetzen.

Als Einsendungstermin für diese Qualificationstabellen wird für die Zukunft der 1. October jedes dritten Jahres bestimmt, die Vorlage der nach gegenwärtiger Vorschrift herzustellenden neuen Qualificationslisten des Regierungspersonals ist im Laufe des Monats October dieses Kalenderjahrs unfehlbar zu bewirken.

München, den 20. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 1367.

Nro. Pr. 30840.

(Die Qualificationslisten des stabilen Personals der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der mittelst Berichts vom 6. d. M. vorgelegten Qualificationsliste des stabilen Per-

sonals der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, welche der gegebenen Vorschrift vom 20. September l. J. vollkommen angemessen ist, wird nur die Qualification des Regierungssecretärs N. N. vermißt. Da die Regierungssecretäre für beide Regierungskammern gemeinschaftlich angestellt sind, so haben auch die von dem Regierungspräsidium im Benehmen mit den Regierungsdirectoren der Kammer der Finanzen zugetheilten Secretäre in der Qualificationstabelle des stabilen Regierungspersonals der Regierungskammer des Innern zu erscheinen, und es wird daher der nachträglichen Vorlage einer gesonderten Tabelle für genannten Regierungssecretär zugleich mit der vorbehaltenen über den Königlichen Regierungsdirector entgegen gesehen.

München, den 15. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Obermainkreises also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungspräsidien zur einschlägigen Darnachachtung.

§. 1368.

Nro. Pr. 31169.

(Die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Personals der äußern Aemter gemischten Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Ministerial-Entschließung vom 21. Mai l. J. Nro. 2. ist ausdrücklich vorgesehen, daß bei dem Angestellten des gemischten Dienstes die Justiz-Qualificationsnoten von den einschlägigen Appellationsgerichten zu erholen und in die Liste einzustellen seien.

In dem unterm 20. September mitgetheilten exemplifizirten Formulare wurde noch besonders bemerkt, daß die Noten des Königlichen Appellationsgerichtes, wie sie von dem Gerichtshofe mitgetheilt werden, in die betreffenden Rubriken pure einzutragen seien.

Da nun das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis in dem mittelst Bericht vom 8. in Abschrift vorgelegten Schreiben vom 2. d. M. sich auf die der Königlichen Regierung früher schon mitgetheilte Qualificationstabelle ausdrücklich bezieht, sohin der Uebertragung der Justiznoten in die neue Qualificationsliste nichts im Wege stehen kann, und bei Erlassung der Qualificirungsvorschriften vom 21. Mai l. J. durchaus nicht die Absicht war oder sein konnte, bezüglich auf die Noten des äußern Personals aus dem Justizfache irgend eine Aenderung des bisherigen Verfahrens der Königlichen Appellationsgerichte, oder auch nur in der Form der bei denselben eingeführten Tabellen zu veranlassen, so hat der im Berichte vom 8. d. M. gestell-

te Antrag, das Königliche Appellationsgericht zu einem gleichförmigen Benehmen zu authorisiren, lediglich zu beruhen.

München, den 19. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, diesseits des Rheins.

§. 1369.

Nro. Pr. 18711.

(Qualificationstabellen über die Angestellten der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erhält auf ihren Bericht rubricirten Betreffs vom 16. d. M. eine Abschrift der in Ansehung der festgesetzten fünf Qualificationsclassen unterm 12. Februar 1823 ergangenen Verfügung. a)

München, den 23. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1370.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1836, die Geschäftsvereinfachnng bei der innern Verwaltung betr.

XXXIV.

Die Qualificationslisten der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäs in collegialer Sitzung unter ausschließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Collegialbeamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualificationsziffer ist an den jüngst eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig, auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken; sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen“ durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen.

(Reg. Bl. v. J. 1836. St. 57. S. 1051.)

---

a) s. §. 1357. S. 1099. oben.

§. 1371.

(Die Qualificationslisten über das den Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Personal der innern Verwaltung und der gemischten Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Bestimmungen des Art. 34 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 (Reg. Bl. v. J. 1836. St. 57. S. 1051) einen gleichmäßigen Vollzug zu sichern, wird auf den Grund der am 3. Juli 1836. Nr. 17717 eingeforderten Gutachten sämmtlicher Regierungspräsidien und Regierungen, Kammern des Innern, über die Qualificirung und Qualificationsbücher der Angestellten der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts verfügt, was folgt:

I.

Erste Qualificirung der untergebenen Angestellten durch ihre Amtsvorgesetzten.

(Hiezu die Instruction sammt Beilagen.)

§. 1.

Die von den Amtsvorständen seither verfaßten Qualificationslisten ihrer Dienstesuntergebenen ließen vielfach die zu Erfüllung des Zweckes so unbedingt nothwendige Uebereinstimmung im Auffassen und Würdigen der betreffenden Erscheinungen vermissen, was theilweise dem Mangel bestimmt ausgesprochener Directiven beizumessen sein dürfte. —

Zu möglichster Ausgleichung dieser in bezeichneter Weise bestehenden abweichenden Ansichten sieht das unterfertigte Ministerium sich veranlaßt, der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, anruhend eine deßfallsige Instruction, sammt Beilagen Nr. I. litt. A. u. B. zur Nachachtung und Handhabung mitzutheilen.

Dieselbe ist sämmtlichen untergebenen Amtsvorständen zur genauesten Befolgung mit der Weisung zuzufertigen, die Qualificationsbücher der ihnen untergebenen Angestellten hienach sogleich herzustellen, und die anbefohlenen Auszüge (§. 15. Nr. 1. der Instruction) zum erstenmal am 30. September l. J., künftighin aber alljährlich am 31. August, zur Vorlage zu bringen.

§. 2.

Die Königlichen Regierungspräsidenten sind gehalten, bei den jährlichen Visitationen der untergebenen Aemter sich der Beobachtung jener Vorschriften zu versichern, und jede Vernachlässigung sogleich abzustellen.

Gleiche Verpflichtung theilen die zu Amtsvisitationen oder Extraditionen etwa abgeordneten Regierungscommissäre.

II.

Revision der von den Amtsvorgesetzten vorgelegten Tabellen.

(Hiezu das Formular Nr. II lit. A.)

§. 3.

1) Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, ist verbunden, die bei ihr einkommenden -

Auszüge aus den amtlichen Qualificationsbüchern, alsbald nach ihrem Eintreffen, kategorienweise, in förmlicher Sitzung, unter kritischer Vergleichung mit den etwa vorhandenen Taben der Vorjahre zu revidiren, ihre in Beziehung auf den Administrativdienst etwa abweichenden Ansichten in die freigelassene untere Hälfte der einlaufenden Formulare Nr. I. lit. B. einzusetzen, irrig befundene Angaben zu verbessern, mangelhafte, besonders in den Rubriken 15 und 16, aus ihren eigenen Vormerkbüchern zu ergänzen, kurz die ganze Qualificirung nach ihrer Ueberzeugung richtig zu stellen.

Sollten auffallende Abweichungen von der Instruction, wesentliche Lücken, thatsächliche Irrthümer oder näher angezeigte Unrichtigkeiten sich herausstellen, so ist der betreffende Auszug noch vor dessen Richtigstellung zur Erinnerung, Erläuterung, Ergänzung oder Verbesserung zurückzugeben.

2) Das bei dieser Revision zu beobachtende Verfahren richtet sich durchaus nach den für die Amtsvorgesetzten selbst in der anliegenden Instruction gegebenen Grundsätzen und Regeln.

3) Die für die Angestellten gemischten Ressorts von den betreffenden Appellationsgerichten jedesmal zu erholenden Qualificationsnoten aus dem Justizfache werden mit Bemerkung des Zeitraumes, für welchen sie gegeben sind, vollständig und unverändert eingestellt.

4) Jede nöthig befundene wesentliche Aenderung in den Rubriken 7, 8 und 9. (Instruction §. 10.) muß in der Rubrik 14. ihre Motivirung finden.

III.

Schöpfung des Urtheils über die Gesammtqualification und des Beförderungs-Gutachtens.

(Rubr. 16. lit. a. et b. der Qualificationstabellen Nr. II. lit. A.)

§. 4.

1) Die der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, zustehende Qualificirung hat den Zweck, nicht nur

a. eine getreue Darstellung der individuellen Befähigung des einzelnen Individuums zu dem ihm übertragenen Dienste, sondern auch

b. die verläßigsten Anhaltspunkte für etwaige künftige Versetzung oder Beförderung desselben zu liefern.

2) Zur Lösung der ersten Aufgabe kann leicht gelangt werden, wenn das betreffende Individuum, wie es ist, mit dem Bilde eines vollkommenen Beamten seiner Categori verglichen und hiebei geprüft wird, ob der zu qualificirende diesem Vorbilde

a. in allen Beziehungen gleiche, oder

b. in den meisten und wesentlichsten Beziehungen sehr nahe komme, oder

c. in einigen sich nähere, in andern auf einer unentschiedenen Mittellinie sich befinde, oder

d. in mehreren und wesentlichen Beziehungen unter dieser Mittellinie zurückstehe, oder endlich ob das betreffende Individinum

e. im Ganzen genommen für seine jetzige Bestimmung unpassend sey.

Das Ergebniß der hienach geleiteten collegialen Beurtheilung wird sodann ohne weitere Deduction in der Rubrik 16. lit. a. mit der den ebengedachten Vergleichungs-Resultaten a bis e. in der nämlichen Ordnung entsprechenden Classenzahl Ziffer I — V. mit Ausschließung auf- oder abwärts weisender Zwischenzahlen, eingestellt.

3) Um der zweiten Aufgabe zu genügen, hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, in der Rubrik 16. lit. b. sofort in einem kurzen Redesatze bezüglich eines jeden in die drei ersten Classen locirten Individuums ihre Ueberzeugung darüber auszusprechen, ob dasselbe zu jeder nächsthöheren Stufe des Dienstes

   a. im vollendetem (ersten) Grade; oder

   b. im mindern aber doch vollkommenen (zweiten) Grade würdig zu achten sey? oder ob dasselbe

   c. zur Zeit noch zurückzustellen seyn dürfte? und endlich

   d. ob es höchstens für seine dermalige Dienstesbestimmung tauglich sey?

4) Für die in die IV. und V. Classe Gereihten bietet schon die Rubrik 13. Gelegenheit und Raum zu Bemerkungen im Sinne des §. 13. der mehrerwähnten Instruction.

5) Es bedarf keiner besondern Erinnerung, daß auch bei dieser Begutachtung jedesmal eine Vergleichungder Re sultate früherer Qualificirung stattfinden muß.

IV.

Qualificirung der untergebenen Amts-Vorgesetzten.

(Hiezu das Formular Nro. III. lit. a.)

§. 5.

1) Für sämmtliche untergebene Amtsvorstände ist die Königliche Regierung, Kammer des Innern, selbst die primitiv qualificirende Stelle. Diese Würdigung erfolgt nach Anleitung der in den §§. 1 — 15. der beiliegenden Instruction ausgesprochenen Grundsätze und Regeln durch Ausfüllung der Rubriken des anruhenden Formulars Nro. III. lit. a.

Die hiebei nöthige Rücksichtsnahme auf die höheren Dienstes-Anforderungen an Beamte dieser Categorie und die mit einer umsichtigen und unbefangenen Beurtheilung zu verbindende angemessene Strenge der Qualificirung bedarf bei der Einsicht der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, keiner besonderen Anempfehlung.

2) Bei den Amtsvorgesetzten des gemischten Ressorts müssen die Noten für das Justizfach ebenfalls vorerst von dem betreffenden Appellationsgerichte erholt, gehörig eingestellt und bei Fassung der Computationsnote in der Rubrik 6 lit. b. genau berücksichtiget werden.

3) Das collegiale Urtheil über die Gesammtbefähigung jedes einzelnen Individuums und die Bestimmung der entsprechenden Classen: Note in rubr. 16. lit. a. erfolgt hiebei nach den im §. 4. oben angedeuteten Regeln mit genauester Rücksichtsnahme auf die individuellen Leistungen und ihren Erfolg.

4) In der rubr. 16. lit. b. wird sofort das Gutachten bezüglich eines jeden Amtsvorgesetzten ohne Ausnahme einer Classe abgegeben:

   a. über jede dem Regierungs-Collegium allenfalls amtlich bekannte Aspiranz Einzelner zu einer höheren Stelle des Administrativ-Ressorts.

b. in Ermanglung einer solchen Aspiranz darüber, ob der Classificirte:

α) zu jeder anderen auch wichtigsten Stelle der nämlichen Categorie vollkommen oder

β) nur mit gewissen Einschränkungen und unter welchen, oder ob derselbe

γ) nur für seinen dermaligen, minder schwierigen Posten geeigenschaftet sey, oder endlich

δ) selbst der gegenwärtigen Stellung nicht entspreche?

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Beurtheilung nicht ausschließend an diese Fragepunkte gebunden ist, vielmehr auch jedes andere passend erkannte Gutachten hiebei Aufnahme finden kann; namentlich wird jede Aeußerung gerne gesehen werden, welche dem bescheidenen, realen Verdienste, dem geräuschlosen, beharrlichen und ausgezeichneten Wirken einzelner Beamten die gebührende Anerkennung zuzuwenden beabsichtiget.

5) Die hiernach über den jetzigen Stand herzustellenden Qualifications-Tabellen der Amts-Vorgesetzten bedürfen zu ihrer Evidenthaltung unbedingt, alljährlich einer Revision, für welche die Königliche Regierung, Kammer des Innern, einen angemessenen in jedem Jahre strenge einzuhaltenden Termin selbst zu wählen hat, und wobei die etwa sich herausstellenden wesentlichen Veränderungen (s. §. 8. Nro. 7. lit. b. unten) dann der Einfluß derselben auf das frühere Urtheil und Gutachten zu erheben sind, und durch ihre Eintragung die betreffende Tabelle abzuschließen ist.

6) Bei den im nämlichen Regierungsbezirke versetzten oder aus Angestellten desselben Bezirkes beförderten Amtsvorgesetzten richtet sich der Zeitpunct der erstmaligen Revision der früheren Qualificationstabelle, dann die Classificirung und Begutachtung in der neuen Eigenschaft nach den im §. 16. Nro. 1. der anliegenden Instruction gegebenen Regeln mit Beziehung des Functionsantrittes auf den für die Revision sämmtlicher Tabellen gewählten, ordentlichen Termin. (Nro. 5. oben.)

Bei den aus einem andern Regierungsbezirke neu zugehenden Amtsvorständen muß diese Revision bis zu dem Revisionstermine der zweiten auf die Amtseinweisung des Beamten folgenden Jahre vertagt werden.

7) Die Herstellung der primitiven Qualificationstabellen nach dem gegenwärtigen Bestande ist jedoch in der Art zu bewirken, daß die erstmalige Vorlage an das unterfertigte Ministerium am 30. November l. J. erfolgen kann.

V.

Form, Ergänzung und Erneuerung der Qualificationsbücher der Regierungen.

§. 6.

1) Die nach den §§. 15. und 16. der anliegenden Instruction bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, einlaufenden Qualificationstabellen bilden, so bald sie revidirt und in der durch Formular Nro. II. lit. A. versinnlichten Art categorienweise gesammelt und in jeder nach den Familiennamen der Angestellten alphabetisch gereiht sind, — das Regierungs-Qualificationsbuch der untergeordneten Angestellten in eben so vielen Abtheilungen (Bänden) als untergeordnete Dienstescategorien bestehen.

Jenes der Amtsvorstände bildet sich durch gleichartige Sammlung und Ordnung der nach Formular Nro. III. lit. a. verfaßten Qualificationstabellen.

2) Die nach der ersten dießjährigen Vorlage im zweiten und dritten Jahre einlaufenden Qualificationstabellen der untergeordneten Angestellten sind nach geschehener Revision (§. 3. oben) zu den vorhergehenden Tabellen des nämlichen Individuums zu sammeln. Vom vierten Jahre angefangen wird aber immer die älteste Tabelle ausgehoben und der Registratur zur Aufbewahrung in einer mit dem Qualificationsbuche übereinstimmenden Ordnung übergeben.

3) Die Erneuerung der Tabelle für einen Amtsvorgesetzten hat nur einzutreten, wenn die zuerst hergestellte Tabelle keinen Raum zu Eintragung der neuen Revisionsergebnisse mehr bietet.

§. 7.

Die genwärtige Einrichtung der Qualificationsbücher beabsichtet die bisher vorgeschriebene dreijährige Erneuerung der Qualificationstabellen durch eine successive Erneuerung auf die einfachste Art zu ersetzen, was durch folgendes Verfahren bewirkt wird:

1) Versetzungen in demselben Regierungsbezirke bedürfen lediglich der geeigneten Vormerkung in der biographischen Columne.

2) Bei Beförderungen in demselben Regierungsbezirke wird das betreffende Folium unter Vormerkung der Veränderung ausgehoben und unter den Angestellten der neuen Categorie in der entsprechenden Abtheilung eingereiht.

3) Bei Zugängen in Folge erster Anstellung eines im Regierungsbezirke bisher verwendeten Staatsdienstaspiranten kommt vorläufig ein Auszug aus dem Qualificationsbuche der Staatsdienstaspiranten in der betreffenden Categorie einzulegen.

4) Bei allen Versetzungen und Beförderungen aus einem Regierungsbezirke in einen andern, dann bei derartigen Anstellungen von Staatsdienst-Aspiranten haben sich die Regierungen, Kammern des Innern, Auszüge aus den jüngsten Qualificationstabellen, jedoch mit Einlagbögen versehen, alsbald unter Couvert zuzusenden.

Es versteht sich von selbst, daß bei den untergeordneten Angestellten und Staatsdienst-Aspiranten hiezu die nach §. 15. Nro. 1. Abs. 2. und §. 18. Ziff. 6. lit. g. der anruhenden Instruction einzusendenden Auszüge aus den amtlichen Qualificationsbüchern nach vorausgegangener Revision, Classification und Begutachtung in Form Anlage Nro. II. lit. A. müssen benützt werden.

5) In allen bei den Königlichen Regierungen zu führenden Qualificationsbüchern, so wie zur Fertigung der zu versendenden Auszüge darf nur ein haltbares Papier, nach der im §. 15. Nro. 3. mehrerwähnten Instruction bemerkten Normalgröße benützt werden.

VI.

Qualificationsbücher des Königlichen Ministeriums des Innern über das den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Dienstpersonal.

(Hiezu die Formulare Nro. II. lit. B. Nro. III. lit. B. Nro. IV. et V.)

§. 8.

Die Qualificationsbücher des Königlichen Ministeriums des Innern über das den Kö-

niglichen Regierungen, Kammern des Innern, untergeordnete Dienstpersonal bilden sich aus Duplicaten der einzelnen Folien der Regierungs-Qualificationsbücher der Angestellten aller in der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1833. lit. a. b. c. d. f. bezeichneten Dienstes-Categorien.

Für die erstmalige Einsendung dieser Duplicate, womit übrigens die Gesammtvorlagen dieser Art für die Folge geschlossen sind, werden folgende Vorschriften gegeben:

1) Die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, nach den §§. 3 — 5. gegenwärtiger Entschließung abgeschlossenen Folien sind alsbald in die Formulare Nro. II. lit. B. Nro. III. lit. B. überzutragen, welche jedoch mit Einlagsbögen zu versehen sind.

Dieser Uebertrag darf die erste Querfolioseite der aufgeschlagenen Tabelle nicht überschreiten. Alles auf dieser Seite nicht Raum findende wird auf einen beizulegenden, besondern Bogen unter Angabe des Namens des Qualificirten eingeschrieben.

2) Diese Abschriften werden sämmtlich, und zwar bei jeder Dienstescategorie nach den 5 Classen vereiniget, in jeder Classe unter sich aber nach der Haupt-Qualificationsnote und bei deren Uebereinstimmung nach dem Dienstalter in der betreffenden Categorie, und wenn auch dieses gleich sein sollte, nach dem Datum der ersten Anstellung gereiht.

3) Hierauf erfolgt die Uebertragung dieser sämmtlichen Duplicate categorienweise in der ebenbemerkten Ordnung und Reihenfolge in das anliegende Formular Nro. IV., in dessen sechster Abtheilung diejenigen Angestellten der betreffenden Categorie in alphabetischer Ordnung zur Anzeige kommen, welche zur Zeit noch nicht qualificirt werden konnten.

Die bei Herstellung der Tabellen etwa bestehenden Vacaturen sind hier ebenfalls zu bemerken.

4) Die hienach bearbeiteten Classifications-Tabellen gelangen, mit der Regierungsfertigung versehen, sammt den reingeschriebenen Duplicaten der Folien der Qualificationsbücher längstens bis zum 30. November l. J. zu dem Einlaufe des unterfertigten Ministeriums.

5) Künftig sind solche summarische Classifications-Tabellen über die Angestellten des unmittelbaren Dienstes in jedem dritten, über jene des mittelbaren Dienstes in jedem sechsten Jahre, und zwar längstens am 31. Oktober des dritten und sechsten abgelaufenen Jahres, jedoch ohne Duplicate der Qualifications-Tabellen einzusenden.

6) Dagegen hat die Königliche Regierung, Kammer des Innern, mit dem künftigen Jahre anfangend, für die Beamten des unmittelbaren Dienstes alljährlich, für jene des mittelbaren Dienstes aber, alle drei Jahre, ebenfalls am 31. October tabellarische Anzeige über die nach §. 3. und §. 5. Nro. 5. gegenwärtiger Entschließung ermittelten wesentlichen Veränderungen, nach Anleitung des anruhenden Formulars Nro. V. zu verfassen und zur Vorlage zu bringen.

Der Eintrag in diese Tabellen kann am füglichsten während der Sitzung bei der collegialen Beschlußfassung über jene Veränderungen erfolgen.

7) Zu bemerken kommt hiebei, daß

a. in der obersten horizontalen Kopfrubrike nur diejenigen Stellen, Aemter und Behörden in alphabetischer Ordnung und unmittelbar darunter die Familien- und Vornamen der bei denselben Angestellten einzutragen sind, bei welcher sich im Laufe des zuletzt vergangenen Jahres (bei mittelbaren Beamten im Laufe der zuletzt vergangenen drei Jahre) eine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, in der dienstlichen Stellung, oder in der bisherigen Dienstes-Qualification wirklich ergeben hat, und daß

b. in letzterer Beziehung nur erhebliche Veränderungen aufzunehmen sind, wie z. B. Steigerungen und Herabsetzungen der Qualificirung um eine ganze Classen-Nummer in was immer für einer Rubrik der ersten Abtheilung der Qualificationstabelle, dann Veränderung der Epitheten in der zweiten Abtheilung der Qualificationstabelle aus einer affirmativen in eine negative Alternative und umgekehrt, endlich jede günstige oder ungünstige Abänderung der Hauptclassificationen oder des Beförderungs-Gutachtens.

8) Diesen jährlichen und resp. dreijährigen Veränderungs-Anzeigen sind nur vollständige Duplicate der Folien der Qualificationsbücher in der Form der Tabelle Nro. II. lit. B. und Nro. III. lit. B. für diejenigen Angestellten beizulegen, welche

a. in der vorhergegangenen Classificationstabelle in der IV. Abtheilung alphabetisch aufgeführt waren, oder

b. im Laufe des Jahres zugegangen sind, und zum erstenmale qualificirt wurden.

VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 9.

1) Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird die pünkliche Einhaltung der vorgeschriebenen Einsendungstermine sich zur besonderen Obliegenheit machen, und eben so auch die gleiche Verpflichtung der untergebenen Amtsvorstände strengstens überwachen;

2) Durch die im §. 8. Ziffer 6. gegenwärtiger Entschließung eingeführten Veränderungs-Anzeigen sind Berichterstattungen nicht ausgelassen, wenn irgend ein Angestellter durch grobe Fehler, pflichtwidrige Handlungen, standes- oder dienstwidriges Betragen und namentlich durch eine zum öffentlichen Aergerniß gereichende Aufführung sich des Vertrauens unwürdig erwiesen hat, — von einer der obersten Stellen des Regierungsbezirkes in eine Disciplinarstrafe nach §. 11. und flg. der IX. Verfassungs-Beilage verfällt, oder einer criminellen Untersuchung unterworfen wird.

Eben so sind die unverzüglichen Anzeigen erledigter Dienstesstellen die innere Verwaltung und des gemischten Ressorts hiedurch nicht erlassen.

3) Die Führung der durch Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 eingeführten Qualificationsbücher der bei den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, verwendeten Staatsdienst-Aspiranten, sowie die Revision der nach §. 6. jener Entschließung bei ihr einlangenden Qualificationsbücher richtet sich ebenfalls nach den in dem §. 18. der anliegenden Instruction gegebenen Regeln.

Im Uebrigen bleibt die, den §. 6. Abs. 2. jener Entschließung erläuternde Verfügung vom 6. Juli 1834 Nro. 18,812. aufrecht erhalten.

Was in vorgehendem Nro. 2. von schleunigen Anzeigen bei Angestellten gesagt ist, findet auf Staatsdienst-Aspiranten, welche sich in irgend einer Weise des Vertrauens unwürdig gemacht haben, gleichfalls volle Anwendung.

4) Alle zur Vorlage an das unterfertigte Ministerium oder zur Mittheilung an eine andere Regierung bestimmten Tabellen und Auszüge bedürfen der Unterschrift des Königlichen Regierungs-Präsidenten, oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters.

Der Königliche Regierungs-Präsident ist in allen Fällen ermächtiget, seine von jener des Regierungscollegiums abweichende Ansicht und Ueberzeugung in den zur Versendung bestimmten Exemplaren der Tabellen und Auszügen beizusetzen oder unter seiner Aufsicht beifügen zu lassen.

München, den 11. August 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Instructive Vorschriften

über die

Qualificirung und die Qualificationstabellen der untergebenen Angestellten im Dienste der innern Verwaltung und des gemischten Ressorts durch ihre Amtsvorgesetzte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in den Qualificationstabellen zu lösende Aufgabe besteht in einer getreuen Darstellung der dienstlichen und persönlichen Eigenschaften des betreffenden Individuums.

Diese Darstellung hat mittelst pflichtmäßiger Beantwortung der in den einzelnen Rubriken der Qualificationstabelle gestellten Fragen zu geschehen.

Hiebei ist jede Rubrik als eine für sich bestehende, von allen übrigen unabhängige zu betrachten, und, ohne Rücksicht auf die übrigen, nach amtlichem Wissen und eigener Wahrnehmung zu beantworten.

Der den Eintrag besorgende Amtsvorstand ist für die Richtigkeit und Unparteilichkeit dieser Vormerkungen verantwortlich.

§. 2.

Die Qualificationstabelle zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich:

I. in den Vortrag der dienstlichen Eigenschaften

a. im Einzelnen (der Dienstesqualitäten),

b. der hieraus im Ganzen sich ergebenden Dienstesqualification;

II. in den Vortrag der persönlichen Eigenschaften und anderer auf den Dienst bezüglichen Erscheinungen an dem betreffenden Individuum.

B. Besondere Bestimmungen.

A. Zur ersten Abtheilung der Qualificationstabelle.

1. Darstellung der Dienstesqualitäten (ad Rubr. 1—5. lit. a und b.)

§. 3.

Das in der ersten Abtheilung der Qualificationstabelle (rubr. 1—5.) einzutragende Urtheil ist lediglich auf den Dienst selbst zu beziehen, und ohne alle Rücksicht auf andere außerhalb des Dienstes vorkommende Erscheinungen und Aeußerungen, nur aus den Wahrnehmungen zu schöpfen, welche über die dem betreffenden Individuum obliegenden Dienstesverrichtungen gewonnen werden.

Hiernach ist:

a. rubr. 1. von der angebornen Anlage, der natürlichen Intelligenz und der Neigung des Angestellten für seinen dermaligen Dienstesberuf;

b. rubr. 2. von der, — neben gründlicher, wissenschaftlicher Bildung, — erforderlichen Kenntniß der in die gegenwärtige Dienstes-Categorie des Angestellten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Grundsätze, Normen, Diensteinstructionen und Literatur;

c. rubr. 3. von der, im Auffassen der Dienstesvorkommnisse, in Anwendung der Gesetze und Verordnungen, in der bei Ausführung des Beschlossenen oder Aufgetragenen sich äußernden Geschäftstüchtigkeit, und namentlich beim äußern Dienste, von der im Handeln, im Eingreifen und Ausführen höherer Anordnungen, nothwendiger oder gemeinnütziger Maßregeln, besonders in dringenden und unvorhergesehenen Fällen bewiesenen Berufsgewandtheit;

d. rubr. 4. von der, unbeschadet der Gründlichkeit, in rascher Bearbeitung der zugetheilten Geschäfte sich äußernden Thätigkeit;

e. rubr. 5. lit. a. von dem Style und der Darstellungsgabe in schriftlichen, amtlichen Vorträgen und Aufsätzen;

f. rubr. 6. lit. b. von dem mündlichen Ausdrucke der Gedanken und des Urtheiles in Amtsgeschäften und in dem Amtsverkehr

zu verstehen.

§. 4.

Für den Ausdruck des abzugebenden Urtheiles sind fünf, mit den arabischen Ziffern 1—5. in der Qualificationstabelle zu bezeichnenden Prädicate bestimmt, nämlich:

a. „gut" oder „groß," darzustellen durch Ziffer 3.

b. „sehr gut" oder „sehr groß," darzustellen durch Ziffer 2.

c. „ausgezeichnet" darzustellen durch Ziffer 1.

d. „unvollkommen" oder „mangelhaft," darzustellen durch Ziffer 4.

e. „unzureichend," darzustellen durch Ziffer 5.

§. 5.

Die Anwendung dieser Prädicate richtet sich nach folgenden Regeln:

a. Die Ziffer 3. oder das Prädicat „gut" oder „groß" dient als Grundlage der ganzen Beurtheilung.

Hiemit ist jene Beschaffenheit der Anlagen, Kenntnisse, Gewandtheit, des Fleißes, dann des mündlichen und schriftlichen Vortrages zu bezeichnen, durch deren Besitz und Anwendung der Angestellte zu leisten im Stande ist, und wirklich leistet, was von ihm in seiner dermaligen Diensstesstellung gefordert werden kann und muß, damit er seinen Platz klaglos ausfülle.

b. Mit der Ziffer 2. oder mit dem Prädicate „sehr gut," „sehr groß" sind Diensteseigenschaften eines bevorzugten Grades an sich oder in Folge subjectiver Ausbildung zu bezeichnen, durch deren Besitz und Anwendung der Angestellte seine ihm angewiesene dienstliche Stellung auf vollkommene Weise ausfüllt; dagegen ist

c. die Ziffer 1. oder das Prädicat „ausgezeichnet" nur den unter allen Umständen und in jeder Beziehung sich gleich bleibenden, eminent vortheilhaften Wirkung einer im hohen Grade der Vollendung gegebenen oder erworbenen Diensteseigenschaft auf den Dienst, vorzubehalten;

d. Mit der Ziffer 4. oder dem Prädicate „unvollkommen" — „mangelhaft," sind zu bezeichnen:

aa. Diensteseigenschaften, welche entweder an sich mangelhaft sind, oder zur Zeit, ohngeachtet des dem Individuum inwohnenden Eifers der Fortbildung in einem unvollkommenen Zustande zur Erscheinung kommen;

bb. bessere Diensteseigenschaften, welche aus Abgang der, zur nützlichen Anwendung nöthigen Willensthätigkeit für den Dienst nicht in dem Grade fruchtbringend sind, wie sie es seyn könnten oder sollten;

cc. gute Diensteseigenschaften (lit. a. oben) bei Mangel des subjectiven Bestrebens nach Aus- und Fortbildung;

e. Mit Ziffer 5. oder dem Prädicate „unzureichend" sind endlich jene Diensteseigenschaften zu bezeichnen, welche entweder

aa. an sich dem Dienste hindernd entgegen treten, oder

bb. bei besserer Beschaffenheit aus Schuld des Individuums für den Dienst unfruchtbar bleiben, oder

cc. durch unüberwindliche, in oder außer dem Individuum liegende Zufälligkeiten für den Dienst unfruchtbar gemacht werden.

§. 6.

Jede Diensteseigenschaft, welche die Mitte zwischen zwei Prädicaten zu halten scheint, ist mit dem zunächst unteren Prädicate zu bezeichnen.

§. 7.

Bei Angestellten im gemischten (landgerichtlichen) Dienste ist die Beschaffenheit jeder Diensteseigenschaft, für jedes Fach besonders, und zwar:

a. für das Administrativfach in allen,

b. für das Justizfach in den ersten vier Rubriken des Formulars zu würdigen.

Ist ein Angestellter des gemischten Ressorts ausschließend nur in einem Fache, z. B. ein Criminaladjunct mit dem Inquisitoriate beschäftiget, so beschränkt sich die Qualificirung allein auf die Leistungen in diesem Fache.

§. 8.

Gleiches gilt von Angestellten der innern Verwaltung im rein administrativen Wirkungskreise, wo ebenfalls die Qualificirung nur auf das Administrativfach auszudehnen ist.

II. Schöpfung und Darstellung der Diensteqsualificationsnote (rubr. 6. lit. a et b.)

§. 9.

1) In die Rubrik 6 ist das Urtheil über die Dienstesbefähigung, im Ganzen genommen und zwar bei Angestellten im gemischten Ressort

a. für jedes der beiden Fächer besonders (lit. a.) und

b. computativ für beide Fächer (lit. b) einzutragen.

2) Die Schöpfung des Urtheiles erfolgt nach den nämlichen Grundsätzen und Regeln, welche für die Beurtheilung der einzelnen Dienstes-Eigenschaften oben in den §§. 3 bis 8. inclus im Allgemeinen und im Besonderen gegeben sind.

Hiebei ist aber strenge im Auge zu behalten, daß nur das Urtheil über das Gesammtresultat abzugeben ist, welches die einzelnen Diensteseigenschaften in ihrer gegenseitigen Ergänzung und Zusammenwirkung bei den Diensteslеistungen des Individuums ergeben, daß also dieses Urtheil nicht durch eine arithmetische Berechnung der den einzelnen Diensteseigenschaften beigelegten Ziffern gefunden werden kann.

3) Auch diese Würdigung hat von der mit Ziff. III. zu bezeichnenden guten Qualification auszugehen und den Grad der Erhebung über, oder des Zurückstehens unter diesem Mittelstande zu bemessen.

Das gewonnene Urtheil wird in der Rubrik 6. lit. a und d. durch die römischen Zahlenzeichen I. II. III. IV. V. ausgesprochen, und auch hier ist jeder nicht entschieden zur Subsumtion unter eine höhere Note geeignete Zustand, mit der zunächst untern Ziffer zu bezeichnen.

Auf- und abwärts weisende Doppelzahlen, wie II. ad I. oder II. ad III. können nicht gegeben werden.

B. Zur zweiten Abtheilung der Qualifications-Tabelle.

I. Darstellung der bürgerlichen, staatsdienerlichen und sittlichen Eigenschaften der Angestellten. (rubr. 7 bis 11. inclus.)

§. 10.

(Zu der Rubrik 7. a. b., dann 8 und 9.)

Anhänglichkeit an die geheiligte Person des Monarchen, an das monarchische Princip, an die Verfassung und die durch dieselbe geschützten Rechte der Krone, aufrichtige,

in dem gesammten Verhalten sich offenbarende Religiosität und überhaupt Integrität des sittlichen Characters sind Pflichten, welche jedem Beamten durch den geleisteten Verfassungs- und Dienstes-Eid, dann durch seine in der Gesellschaft angewiesene höhere Stellung ganz besonders geboten sind, und deren treue Erfüllung die Grundbedingung der Verwendung im öffentlichen Dienste bildet.

Wenn auch die Präsumtion des Inwohnens dieser Gesinnungen und Eigenschaften jeden Angestellten in so lange zur Seite steht, als nicht sein Benehmen, seine Aeußerungen und seine Handlungen als Zeugen des Gegentheiles gegen ihn auftreten, so gehört es doch zu den wesentlichsten Obliegenheiten der Amtsvorgesetzten, diesen Aeußerungen und Handlungen in den ebenbemerkten Beziehungen ihre stete Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf diese Weise ihr Urtheil immer mehr zu begründen. Von diesem Grundsatze ausgehend, erfolgt das Urtheil über die bemerkten Gesinnungen und Eigenschaften in den Rubriken 7. lit. a. et b., 8 und 9 durch Anzeige, entweder

a. einer besonderen, thatsächlich an den Tag gelegten Auszeichnung mit dem Worte „ausgezeichnet;“ oder

b. der gänzlichen Abwesenheit jedes Bedenkens oder Zweifels

  aa. in den Rubriken 7. lit. a. et b. mit dem Worte „unzweifelhaft,“

  bb. in den Rubriken 8 und 9 mit dem Worte „unbedenklich;“ oder endlich

c. des etwaigen Vorhandenseyns eines gegründeten Zweifels, Bedenkens oder Tadels:

  aa. in den Rubriken 7 und 8. mit dem Worte „zweifelhaft,“

  bb. in der Rubrik 9. mit dem Worte „tadelnswürdig.“

Die das Urtheil der Auszeichnung oder des Tadels begründenden Thatsachen müssen jedoch nach Anleitung des Art. 34. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 (Regierungsblatt vom Jahre 1836. St. 57. S. 1029.) in den Rubriken 14. Ziff. 1 und 15. kurz und bestimmt, und zwar in letzterer mit Hinweisung auf die in der Rubrik 16. namhaft zu machenden Einschreitungen angezeigt werden.

§. 11.

(Zu den Rubriken 10 und 11.)

Das Vorhandensein der in den Rubriken 10 und 11. bemerkten Eigenschaften wird je nach Beschaffenheit ihrer Kundgabe mit einem affirmativen Redesatz bemerklich gemacht:

z. B. zeichnet sich hierin aus; — oder:

befriedigt jede Erwartung; oder: läßt nichts vermissen und dergleichen.

Etwaige Mängel können ebenfalls mit den, die Grade der abweichenden Beschaffenheit anschaulich machenden Beiwörtern oder die Fehler bezeichnenden sprachüblichen Ausdrücken

z. B. Rubr. 10. — „unfreundlich“ „auffahrend“ — „hitzig“ „barsch“, — „roh“ — u. dgl.

Rubr. 11. „gleichgültig“ „theilnahmlos“ —

zur Anzeige gelangen.

II. Anzeige der übrigen auf den Dienst bezüglichen Erscheinungen an Angestellten.

§. 12.

(Zu Rubrik 12.)

Die Rubrik 12. soll der Angabe des Gesundheits-Zustandes und der körperlichen Rüstigkeit gewidmet sein. Kann die Frage über diese Naturgaben nicht affirmativ, etwa mit:

„gesund“ — „von kräftiger Körperbeschaffenheit“ — „vollkommen rüstig für den dermaligen Beruf“ u. dgl.

beantwortet werden, so ist die abweichende Beschaffenheit in passenden, sprachüblichen Ausdrücken kurz und bestimmt zu bezeichnen.

In dieser Rubrik findet ferner die Anzeige allenfallsiger physischer Gebrechen oder in die äußern Sinne fallender Mängel und Mißbildungen des Körpers, z. B. Einäugigkeit, Hinken auf einem Fuße, Stottern ꝛc. ihren Platz.

Der Einfluß der abweichenden Beschaffenheit, des Mangels oder Gebrechens auf die individuelle Dienstleistung des Angestellten muß hiebei in der Rubrik 14. Nro. 2. je nach dem Grade

a. einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstes, oder

b. einer bereits eingetretenen Unzulänglichkeit der Dienstesleistung

kurz erläutert werden.

§. 13.

(Zu Rubrik 13.)

In der Rubrik 13. wird Gelegenheit gegeben, diejenigen Angestellten bemerklich zu machen, welchen es nicht an Talent und Kenntnissen, noch an der Willensthätigkeit und den sonstigen Erforderniſſen eines würdigen Staatsdieners gebricht, die jedoch entweder nach ihrer Anlage und Neigung, nach der Richtung ihrer wissenschaftlichen oder practischen Fortbildung oder wegen äußeren Conjuncturen, schwächlicher Körperbeschaffenheit oder physischen Mängeln, ohne ihre Schuld, den Anforderungen ihrer gegenwärtigen Dienstesstellung nicht zu genügen vermögen, jedoch zu der Erwartung berechtigen, daß sie in einem andern Posten desselben Dienstgrades versetzt, Ersprießliches zu wirken im Stande sind. — Diese Anzeige muß aber mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit erstattet werden, damit sie nicht Anlaß gebe, daß ein Dienstesszweig sich auf Kosten eines andern, eines unbrauchbaren Dieners entledige. Ist daher ein Angestellter auch zu einer anderen Dienstesleistung nicht mehr geeignet, so ist dieses gewissenhaft und unumwunden hier zu äußern.

C. Formelle Bestimmungen.

I. Fortsetzung, Revision und Abschließung der amtlichen Qualificationsbücher.

§. 14.

1) Das bei jeder Behörde über die untergebenen Angestellten bestehende amtliche Qualificationsbuch wird in der Art fortlaufend geführt, daß dasselbe die jeweiligen Dienstеseigenschaften der untergebenen Angestellten der Behörde zu jeder Zeit anschaulich darstelle.

2) Jedem einzelnen dieser Angestellten, und bei Personalveränderungen jedem neu Zugegangenen, ist daher ein eigenes Folium nach dem tabellarischen Formulare Nr. 1. lit. a. zu widmen, in welches der Amtsvorstand seine bemerkenswerthen Wahrnehmungen und Erfahrungen von Zeit zu Zeit einträgt, und frühere Einträge verbessert oder berichtiget.

3) Im Laufe des Monat August eines jeden Jahres hat der Amtsvorstand dieses Vormerkungsbuch, Tabelle um Tabelle, zu revidiren, nach seinen Wahrnehmungen und Erfahrungen der

jüngsten Zeit, mittelst durchgehender Beantwortung aller Rubriken richtig zu stellen, und jedes Folium, unter Beisetzung des Datums, abzuschließen. Sollte das einem Individuum gewidmete Folium keinen Raum für weitere Einträge mehr bieten, so wird ein neuer, tabellirter, durch fortlaufende Seitenzahlen mit dem Qualificationsbuche zu verbindender Formularbogen demselben beigeheftet.

Diese Folien sind in chronologischer Ordnung, wie sie nach der ersten Herstellung des Qualificationsbuches in gegenwärtiger Form durch neue Zugänge sich ergeben, fortlaufend zu numeriren und zu heften.

4) Der Abschluß des, einem Angestellten gewidmeten Foliums hat gleichfalls zu geschehen, wenn derselbe aus dem Dienstesverbande mit der bisherigen Stelle oder Behörde tritt.

Das abgeschlossene Folium bleibt jedoch unter Vormerkung der Zeit des Austrittes dem amtlichen Qualificationsbuche eingeheftet.

5) Auch bei einer Veränderung in der Person des Amtsvorgesetzten erfolgt der Abschluß aller Folien des Vormerkungsbuches noch durch den abtretenden Beamten, vor Ablieferung an den Nachfolger.

6) Einem zeitlichen Verweser der Functionen des Amtsvorgesetzten steht die Befugniß zu qualificiren oder irgend eine Aenderung in dem amtlichen Qualificationsbuche vorzunehmen nicht zu.

Derselbe hat vielmehr seine während der Verwesung gemachten, erheblichen Wahrnehmungen über das dienstliche Benehmen des Amtspersonales dem zur Einweisung des neuen Vorstandes abgeordneten Königlichen Regierungscommissären mitzutheilen, welcher in solchem Falle berufen ist, das amtliche Qualificationsbuch, unter Beiziehung des neuen Amtsvorgesetzten, mit Rücksicht auf seine eigene, bei der Amtsübergabe gemachten Erfahrungen abzuschließen.

II. Regelmäßige Einsendung von Auszügen des amtlichen Qualificationsbuches an die vorgesetzte höhere Stelle.

§. 15.

1) Die Vorgesetzten der äußeren Aemter haben Auszüge des amtlichen Qualificationsbuches nach dem anliegenden Formulare Nro. 1. lit. B. für jeden untergebenen Angestellten anzufertigen und unter amtlicher Beglaubigung längstens bis zum 31. August eines jeden Jahres der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Gleiche Vorlage findet statt bei Beförderung oder Versetzung eines Angestellten der bezeichneten Dienstescategorien in einen anderen Regierungsbezirk.

2) Die auf dem Titelblatte dieser Auszüge befindliche Tabelle ist hiebei möglichst genau, und so viel die einer Veränderung unterliegenden Rubriken 4 und 5. betrifft, nach dem jedesmaligen Stande auszufüllen.

Die 2te Columne des auseinandergeschlagenen Formulars, dann die Rubriken 2, 3 und 6. des Titelblattes bedürfen der Ausfüllung nur bei der erstmaligen Einsendung eines Auszuges für das betreffende Individuum, und es sind daher in denselben bei den nachfolgenden Einsendungen nur etwaige Unrichtigkeiten früherer Auszüge, so wie etwaige Beförderungen nachträglich zu bemerken.

3) Das für diese Auszüge zu verwendende Papier muß durch Allerhöchste Anordnung vom 7. Juny 1794 (M. G. S. Bd. V. S. 588. Reg. Bl. v. Jahre 1799. St. 29.; erneuert im §. 62. der Instruction für die Generalkreis-Commissariate vom 17. July 1808. Reggs. Blatt S. 1676.) vorgeschriebenen Größe, zu 14 bayerischen Zoll Breite der Querfoliobogen und 17 Zoll Höhe gewählt werden.

4) Der in dem Formulare Nro. I. lit. B. durch eine Querlinie in den Rubriken 1—16. bemerkte untere Raum der aufgeschlagenen Tabelle ist unbeschrieben zu erhalten; die Amtsfertigung des Auszuges daher oberhalb dieser Linie zu setzen.

Alle hiernach etwa in den Rubriken 14—16. nicht mehr Platz findenden Bemerkungen werden auf der vierten Seite unter Vorsetzung des Ziffers der betreffenden Rubrike, z. B. ad rubr. 14 Nro. 1. nachgetragen.

5) Diese vierte Seite bietet ferner Gelegenheit zum Vortrag anderweiter auf die Qualificirung und die Qualificirten bezüglicher, sachgemässer Bemerkungen, Wünsche und Anträge.

III. Zeitpunkt der Qualificirung und der Einsendung der Auszüge bei Dienstesveränderungen und neuen Anstellungen.

§. 16.

1) Jeder einem Amte oder einer Behörde neu zugehende, und in den Monaten September bis Februar inclus. in die Function tretende Beamte muß bei dem nächsten Abschluße des Qualificationsbuches, also im nachfolgenden Monate August, qualificirt werden.

Bei den in den Monaten März bis Ende August zugehenden Beamten kann die Uebertragung der etwa bereits vorgemerkten Notizen in den, jedenfalls mit Anzeige der persönlichen Verhältnisse vorzulegenden Auszug dem ordentlichen Abschluße im nächstfolgenden Jahre vorbehalten bleiben.

Eine Beförderung bei demselben Amte giebt eben so wenig einen Grund, die Qualificirung zu vertagen, als sie die Einlegung eines neuen Formularbogens in das Qualificationsbuch nöthig macht, vielmehr ist das bisherige Folium unter Nachtrag des Beförderungsrescriptes in der Dienstesbiographie noch ferner zu benützen.

2) Neu eintretende Amtsvorgesetzte haben im Falle des Amtsantrittes in den Monaten September bis Februar inclus. jedenfalls in dem nächstfolgendem Monate August den Abschluß des Qualificationsbuches durch alle Rubriken der Tabellen zu vollziehen und die Auszüge einzusenden.

Im Falle des Amtsantrittes in den Monaten März bis August inclus. bleibt dieser Abschluß und die Einsendung der Auszüge bis zum Monate August des nächstfolgenden Jahres ausgesetzt. Jedoch hat der einweisende Regierungscommissär alsdann die Auszüge des von ihm selbst mit Beiziehung des neuen Amtsvorgesetzten abzuschließenden, oder von dem abgehenden Beamten abgeschlossenen Qualificationsbuches der abordnenden Regierung zu übergeben.

D. Anhang.

Anwendbarkeit gegenwärtiger Vorschriften auf die Qualificationstabellen und Bücher.

A. Ueber die Patrimonialbeamten.

§. 17.

1) Die primitive Qualificirung der Patrimonialbeamten der einem Königlichen Landgerichte untergebenen Patrimonialgerichte I. Classe richtet sich durchaus nach den vorstehenden Regeln und Grundsätzen. Nur ist bei der ersten Abtheilung der Qualificationstabellen in den Rubriken 1 — 6. auf die selbstständige Stellung und den Wirkungskreis dieser Beamten geeignete Rücksicht zu nehmen.

In der zweiten Abtheilung kommen alle Rubriken durchaus nach denselben Grundsätzen, wie bei den unmittelbaren Dienern zu beantworten, nur bey Rubrik 13. ist im Hinblicke auf den §. 58. der VI. Verfassungsbeilage das Gutachten dahin abzugeben:

ob der Beamte für eine Stelle des unmittelbaren Dienstes gleichen Ressorts, oder für welch' Andere vollkommen qualificirt sei?

2) In formeller Hinsicht ist dieses Qualificationsbuch zwar abgesondert, allein im Uebrigen ganz nach den Bestimmungen der §§. 14 — 16. gegenwärtiger Entschließung zu führen.

Die Auszüge kommen gleichzeitig mit jenen des unmittelbaren Dienstes zur Vorlage.

B. Ueber die Staatsdienst-Aspiranten.

§. 18.

1) Da für die Staatsdienst-Aspiranten nur 4 Qualificationsnoten gegeben sind, so versteht es sich von selbst, daß der in Absicht auf die Angestellten ausgesprochene Grundsatz, wonach die 3te Note die Mittelstufe bildet, von welcher aus in zwei Abstufungen auf- und abwärts qualificirt wird, bei den Ersteren nicht zur Anwendung kommt.

Hier ist vielmehr bei Schöpfung der Qualification jederzeit von der vierten Note auszugehen, welche ihrem Begriffe nach

„eine noch unvollkommene, oder mangelhafte, jedoch zum Bessern aufstrebende Befähigung"

darstellt, sohin mit der vierten Note der Angestellten zusammenfällt, jedoch bei den Staatsdienst-Aspiranten die letzte noch zuläßige Note bildet. — Von dieser Grundlage aus wird alsdann die allenfallsige bessere Beschaffenheit der Dienstesqualitäten (rubr. 1 — 5. der für die Staatsdienst-Aspiranten vorgeschriebenen Tabelle):

a. aufwärts zur dritten oder „guten" (d. i. einer in jeder Beziehung klaglosen),

b. zur zweiten oder „sehr guten" (d. i. einer sehr vollkommenen), bis

c. zur ersten oder „ausgezeichneten" (d. i. einer in jeder Beziehung eminirenden Beschaffenheit)

bemessen und in gleicher Weise und Gradation die Haupt-Qualificationsnote (rubr. 7.) als Bezeichnung der gesammten Dienstesbefähigung des Qualificirten eingestellt.

2) Bei Bestimmung dieser Qualificationsnoten ist der specielle Diensteszweig, zu welchem das betreffende Individuum aspirirt, und welchen dasselbe am Schluße des Verwaltungsjahres

zu benennen hat, als objectives Moment besonders in's Auge zu fassen, mithin die Beurtheilung der einzelnen Dienstesqualitäten mit stetem Rückblicke auf diesen Dienstezweig, und die dem Aspirantenhindurch seiner Zeit zugehende Geschäftsaufgabe vorzunehmen.

Functionäre und Practicanten bei Aemtern von gemischtem Wirkungskreise, welche zur Anstellung in eben diesem, oder im Verwaltungsressort aspiriren, sind in Rubr. 1 — 5. für jedes Fach besonders, und zwar zuerst für die Justizgeschäfte, unmittelbar darunter aber, um eine Zeile tiefer, für den polizeilichen und administrativen Wirkungskreis zu qualificiren, und nur ihre Haupt-Qualificationsnote ist computativ für beide Fächer zu schöpfen.

3) Zu Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der bezeichneten Qualificationstabellen mit jenen der Angestellten ist ferner erforderlich, daß
   a. in der zweiten Rubrike die Noten über „Kenntnisse" und „Geschäftsgewandtheit" für jede dieser Qualitäten besonders, sohin doppelt, jedoch in der nämlichen Rubrik ausgesetzt, daß
   b. in der sechsten Rubrik das sittliche Betragen und das Verhalten in den öffentlichen Beziehungen und Unterthansverhältnissen nach Maaßgabe des §. 10. gegenwärtiger instructiver Vorschriften, und zwar bezüglich jeder Eigenschaft besonders, in bezeichnenden Worten ausgedrückt, und der etwa verdiente Tadel in der Rubrik der Bemerkungen näher begründet werden muß; endlich daß
   c. die der achten Rubrik entsprechenden Wahrnehmungen jederzeit in einen kurzen, umschreibenden Redesatz zusammenzufassen sind. —

4) Hiezu kommt jedoch zu bemerken, daß eben diese Rubrik 8. über literarische Fortbildung zunächst bestimmt ist, die Fortsetzung des Privatstudiums in Absicht auf die Theorie des gewählten Berufsfaches und die dahin einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu constatiren. Außergewöhnliche literarische Bestrebungen und Leistungen dagegen eignen sich schon nach der in der Tabelle selbst gegebenen Erläuterung zum Vortrage unter den besonderen Bemerkungen. Bei der hohen Bedeutsamkeit dieser Rubrik, welche einen wesentlichen, die Anstellungsfähigkeit gesetzlich bedingenden Fragepunkt umfaßt, muß dieselbe der besonderen Aufmerksamkeit der Amtsvorstände empfohlen werden.

5) Unter den Bemerkungen ist ferner eine Anzeige über das Benehmen des betreffenden Individuums in und außer dem Dienste, dann über die Gesundheit nach Maaßgabe der §§. 11 und 12. gegenwärtiger Instruction aufzunehmen.

6) Damit endlich die Qualificationsbücher der Staatsdienst-Aspiranten auch in formeller Beziehung eine gleichartige Einrichtung mit jenen der Angestellten (§. 14. gegenwärtiger Instruction) erhalten, und dem §. 8. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832 ein gleichmäßiger Vollzug gesichert bleibe, so ist bei deren Anlage und Fortsetzung Folgendes zu beobachten:
   a. Jedem nach bestandener zweiter oder practischen Prüfung bei einer Behörde zum Behufe seiner Fort- und Ausbildung zugelassenen Staatsdienst-Aspiranten wird ein eigener Bogen der Qualificationstabellen gewidmet, und dem vorhandenen Qualificationsbuche beigeheftet und adnumerirt.

b. Gleiches geschieht bei Zugang eines bereits vorher bei einer anderen Behörde verwendeten Practicanten, Functionärs oder Accessisten mit dem von ihnen nach §. 8. Abs. 2. erwähnter Entschließung vom 5. Mai 1832 verschlossen zu überreichenden Auszuge aus dem Qualificationsbuche.

c. Alle diese Tabellen und Auszüge bilden, in chronologischer Ordnung gesammelt, das amtliche Qualificationsbuch der Staatsdienst-Aspiranten, und bleiben demselben auch bei späterem Wiederaustritte des betreffenden Individuums nach beigefügter Vormerkung des Austrittes beigeheftet; daher wird auch bei etwaiger Rückkehr eines und desselben Individuums zu der nämlichen Stelle oder Behörde der beigebrachte Auszug über seine interimistische Beschäftigung nur in den älteren Bogen übergetragen oder demselben beigefügt.

d. Der einem austretenden Practicanten, Accessisten oder Functionär verschloßen zu übergebende Auszug muß alle vorhergegangenen Verwendungen nebst den hierüber ertheilten Noten bis auf die letzte Verwendung und mit Einschluß derselben enthalten. Bei Aushilfsfunctionären, welche nach beendigter Function zu ihrer früheren Bestimmung zurücktreten, genügt zum Behufe dieses Rücktrittes die Aufnahme der Ergebnisse der interimistischen Verwendung in das ihnen zuzustellende verschlossene Zeugniß.

e. Jedem austretenden Practicanten, Functionär oder Accessisten, welcher, im Falle der erstmaligen Verwendung nach bestandener Concursprüfung während 6 Monaten, im Falle einer bereits bei einem anderem Amte bestandenen Verwendung aber während 3 Monaten bei einer Behörde im Dienste beschäftiget wurde, muß bei seinem Austritte ein durch alle Rubriken abgeschlossener Auszug aus dem Qualificationsbuche bezüglich seiner Verwendung zugestellt werden.

Bei einer Verwendung von kürzerer Dauer hat der Amtsvorstand, wenn er seine Wahrnehmungen zu einer Qualificirung nicht zureichend hält, dieses in dem Auszuge des Qualificationsbuches mit der Bemerkung

„konnte wegen kurzer Dauer der Verwendung noch nicht (oder nicht vollständig) qualificirt werden,“

anzugeben.

f. Für den jährlichen Abschluß des amtlichen Qualificationsbuches über die in dem letzten Jahre verwendeten Aspiranten zu einer Anstellung in administrativen oder gemischten Ressort, dann für die Einsendung desselben an die vorgesetzte Regierungskammer des Innern (§. 6. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai 1832) bleibt der 30. September jeden Jahres als äußerster Termin festgesetzt, bis zu welchem jeder Amtsvorgesetzte diese Vorlage bewirken, oder eine Fehlanzeige erstatten muß.

g. Wird ein Staatsdienst-Aspirant der bei einer Stelle oder Behörde des innern oder gemischten Ressorts verwendet war, in einen anderem Regierungsbezirk durch Anstellung im gedachten Ressort berufen, so ist sogleich der betreffende Auszug aus dem Qualificationsbuche seiner bisher vorgesetzten Regierung einzusenden. Gleiches hat zu geschehen bei freiwilligem Uebertritt zur Praxis in einen anderen Regierungsbezirk, oder zu einer reinen Justizstelle oder Behörde unter Anzeige dieses Uebertrittes.

h. Bei Veränderungsfällen in der Person, dann in Erledigungsfällen der Stelle eines Amtsvorstandes, ist nach §. 14. Nro. 5. und 6. gegenwärtiger Instruction zu verfahren.

Einem Amtsverweser steht nicht zu, bei Austritt eines Practicanten oder Functionärs dem ihm zuzustellenden Auszuge aus dem Qualificationsbuche irgend ein eigenes Urtheil über die Qualification beizufügen.

Wohl aber ist derselbe befugt und verpflichtet, die während seiner Amtsverwesung vorgekommenen, zur Eintragung in das Qualificationsbuch geeigneten Thatsachen sowohl in dieses, als in den Auszug einzustellen.

Schluß-Bestimmung.

Gegenwärtige instructive Vorschriften über die Qualificirung sollen für keinen Angestellten und keinen Staatsdienst-Aspiranten ein Geheimniß bilden, vielmehr zur Einsichtnahme jederzeit offen stehen und jedem neu Angestellten und jedem angehenden Practicanten bei dem Eintritte in den Dienst von dem Amtsvorgesetzten zum aufmerksamen Durchlesen zugestellt werden, damit dieselben alle, im Allgemeinen an sie gemachten Dienstes-Anforderungen genau kennen lernen.

Dagegen sind und bleiben die Qualificationsacten aller Art ein Geheimniß für den Qualificirten, und keinem derselben steht eine Befugniß zu, ihre Eröffnung zu begehren.

Zu allen Amtsvorgesetzten aber vertraut das unterfertigte Ministerium, daß sie bei dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften mit dem der Wichtigkeit der Aufgabe entsprechenden amtlichen Ernste und mit strenger Gewissenhaftigkeit verfahren, daher Verdienste und Auszeichnung so wenig übersehen, als Fehler und Mittelmäßigkeit oder Untauglichkeit aus übel verstandener Schonung und Nachsicht verschleiern, und bei keinem Eintrage vergessen werden, wie die Angabe der vollen ungeschminkten Wahrheit zu den ersten und heiligsten Pflichten gegen den Monarchen und gegen die zu Qualificirenden selbst gehört, und daß jede Vernachlässigung dieser Pflicht sie mit schwerer Verantwortlichkeit belastet.

München, den 14. Juni 1819.

Staatsministerium des Innern.

§. 1372.

(Die Qualificirung und Qualificationstabellen über das höhere und untergeordnete Personal der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die sub Nro. 111. unter dem Heutigen an die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, ergehende Entschließung über die Qualificirung und die Qualificationsbücher für das untergeordnete Amtspersonal des äußern Dienstes, werden dem Königlichen Regierungspräsidenten die Grundlinien über die Qualificirung des höhern und untern Personals der Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, selbst und über die formelle Behandlung derselben, wie folgt, bezeichnet.

§. 1.

Das Zuständigkeitsverhältniß der Qualificirung des gesammten Regierungspersonals ist durch Ministerialentschließung vom 20. September 1833 (Nro. 26103. sub Nro. 2. lit. a et b.) bereits ausgesprochen.

§. 2.

Die Form der neuherzustellenden Qualificationstabellen gibt:

a. für den Regierungsdirector, die Regierungsräthe und die Regierungsassessoren der Kammer des Innern das beigehende Formular Nro. 1.,

b. für das untergeordnete statusmäßige Personal das Formular Nro. 2. zu entnehmen.

§. 3.

Die Ausfüllung der auf die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der zu qualificirenden sich beziehenden einzelnen Rubriken der Tabellen, dann das Urtheil und Gutachten über die Gesammtbefähigung so wie über Beförderungswürdigkeit richtet sich im Allgemeinen nach den in der Eingangs erwähnten Entschließung und ihrer Beilage gegebenen Vorschriften, mit besonderer Rücksicht auf die, durch die höhere dienstliche Stellung begründeten höhern Anforderungen jeder Art.

§. 4.

In formeller Hinsicht sind die Qualificationsbücher des Regierungspersonals sowohl bezüglich der erstmaligen Herstellung als ihrer Evidenthaltung und Erneuerung ebenfalls wie jene der äußern Amtsvorstände (§. 5. Nro. 5 et 6. dann §. 6 und 7. der Entschließung an die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern) zu behandeln.

Eben so richtet sich das Verfahren bei der ersten Herstellung, Ergänzung und Evidenterhaltung des Centralcatasters über das gesammte Regierungspersonal aller Grade bei dem Ministerium des Innern nach den im §. 8. Nro. 1, 6, 7 und 8 angeführten Entschließung enthaltenen Vorschriften und Regeln.

Die Classificationstabellen über die einzelnen Categorien des Regierungspersonals (§. 8. Nro. 2, 3, 4 und 5. lit. c.) fallen jedoch ganz weg; da diese Zusammenstellung aus den eingehenden Duplicaten der Folien der Präsidial-Qualificationsbücher sich bei dem Ministerium selbst bildet.

Als Formular für diese Duplicate dienen die mit einem tabellarischen Einlagsbogen zum Eintrag künftiger Veränderungen zu versehenden Qualificationstabellen Nro. 1 und 2. selbst, und für die Veränderungsanzeigen, wovon die Eine für das höhere, die Andere für das untergeordnete Personal ungesäumt herzustellen ist, das Formular Nro. 5. (Beilage zur Ministerial-

Entschließung an die Regierungskammern des Innern) unter der, mit den Qualificationstabellen Nro. 1 und 2. übereinstimmenden Aenderung des Textes der Rubriken von speciellerem Bezuge auf dieses Personal, Nro. 10—15. resp. 10—12. der ersten verticalen Columne; dann der Einstellung der Dienstes-eigenschaft und des Namens des Angestellten, bei welchem sich eine Veränderung ergab, in der horizontallaufenden Kopfrubriken der Tabelle Nro. V.

§. 5.

Als äußerster Termin für die erste Einsendung der Duplicate der Folien der Präsidial-Qualificationsbücher wird der 1. December l. J. festgesetzt.

Die erste Vorlage der Veränderungsanzeigen ist in dem Jahre 1839 für das Geschäftsjahr 1838/39 und sofort in jedem Jahre für das zuletzt vergangene am 1. November unter Beifügung der Qualificationsbuchs-Auszüge für die inzwischen neuzugegangenen Angestellten der Regierung K. d. J. (§. 8. Nro. 8. lit. b. der Entschließung an die Königlichen Regierungen) zu bewirken.

Sollte sich im Laufe eines Jahres eine zur Aufnahme in diese tabellarischen Anzeigen geeignete Veränderung (§. 8. Nro. 7. lit. b, l. c.) nicht ergeben haben, so genügt die Vorlage einer Fehlanzeige unter Beilegung der Duplicate der neuesten Zugangsfolien des Präsidial-Qualificationsbuches.

§. 6.

Alle dem unterfertigten Ministerium oder den Präsidien der übrigen Regierungen in Veränderungsfällen (§. 7. Nro. 4. loc. cit.) mitzutheilenden Duplicate und die jährlichen Veränderungs- oder Fehlanzeigen sind von dem Königlichen Regierungspräsidenten, oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 7.

Für das Qualificationsbuch der Regierungsaccessisten der Kammer des Innern und für die Auszüge aus demselben, bleibt das durch Entschließung vom 2. Juli 1836 (Nro. 1590) vorgeschriebene Formular noch ferner im Gebrauch.

Die Qualificirung, dann die künftig in der letzten Rubrik neben dem Urtheile rubricirten Betreffes mittelst der entsprechenden Classenzahl I—IV. darzustellende Gesammt-Qualification des betreffenden Individuums finden die im §. 18. der Instruction über die Qualificirung des äußern Amtspersonals untergeordneten Dienstgrades gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwendung.

Auszüge des Präsidial-Qualificationsbuches über die Regierungsaccessisten sind jedes Jahr an das unterfertigte Ministerium zugleich mit den jährlichen Anzeigen der Veränderungen in dem Qualificationsbuche über die Staatsdienst-Aspiranten (§. 9. Nro. 3. der Ministerial-Entschließung an die Regierungs-Kammer des Innern) einzusenden.

§. 8.

Was im §. 9. Nro. 1. der obenerwähnten Entschließung über die Einsendungstermine bemerkt ist, dient auch bezüglich der Präsidial-Qualificationsbücher zur Nachachtung.

Das unterfertigte Ministerium setzt in die Königlichen Regierungspräsidenten das wohlbegründete Vertrauen, daß dieselben nicht nur ihrerseits die gegenwärtige Entschließung auf das genaueste vollziehen; sondern auch den gewissenhaftesten Vollzug der über das Qualificirungsgeschäft in allen seinen Theilen gegebenen Vorschriften von Seite sämmtlicher dazu berufenen Amtsvorgesetzten auf das Sorgfältigste überwachen.

München, den 11. August 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

B. Der Quiescenten.

§. 1373.

Nro. Pr. 5446.

(Die Revision der Verzeichnisse der Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um eine möglichst verlässige Uebersicht der in jedem Kreise vorhandenen, zu Land- und Eisengerichtsdiener-Stellen, dann zu Botendiensten bei Collegien verwendbaren Quiescenten und Pensionisten des Civil- und Militärstandes zu erhalten, bedürfen die in Folge der Ausschreibung vom 7. November 1828 eingesendeten Verzeichnisse der Berichtigung und Ergänzung nach dem dermaligen Stande.

Zu diesem Ende erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, den Auftrag, die zu Anfang des Jahres 1829 eingesendeten Hauptverzeichnisse durch die Polizeibehörden, welchen die Herstellung der Grundlisten oblag, in Beziehung auf die sich in der Zwischenzeit ergebenen Abgänge, so wie auf die in den persönlichen und äussern Verhältnissen der beschriebenen Quiescenten und Pensionisten eingetretenen Veränderungen, besonders in Hinsicht ihrer Dienstesbrauchbarkeit revidiren, — dann die seitdem neu zugegangenen Quiescenten und Pensionisten des Civil- und Militärstandes, mit Ausnahme der blos für eine bestimmte technische Branche verwendbaren Individuen, in ein eigenes Zugangsverzeichniß nach dem vorgeschriebenen Formular bringen zu lassen.

Die Revision der ältern Verzeichnisse hat den doppelten Zweck:

1) das Fortbestehen der die Tauglichkeit begründenden physischen, moralischen und von der respectiven Dienstbestimmung speciell gefordert werden, den Eigenschaften der im Jahre 1828/29 beschriebenen Quiescenten und Pensionisten zu constatiren, dann
2) eine Ausscheidung und Classification der verwendbar erkannten Individuen in solche, welche
   a. zu Landgerichts- oder Eisengerichtsdiener-Stellen vollkommen und in jeder Hinsicht tüchtig, oder
   b. zu dergleichen Diensten, in Ermanglung ganz qualificirter, nothdürftig, noch wohl brauchbar, jedoch im geringern oder II. Grade qualificirt, oder welche
   c. nur noch zu den leichtern und minder wichtigen Botendiensten bei Collegien taugen, endlich in solche, welche
   d. zu keiner activen Dienstbestimmung mehr verwendbar sind, zu begründen.

den revidirenden Behörden ist strenge Genauigkeit und Umsicht bei Constatirung der Tauglichkeit und Gewissenhaftigkeit anzuempfehlen, damit nicht — indem diensttaugliche Quiescenten und Pensionisten nach Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät zur Erleichterung der Pensionslast des Staats vor Allem in erledigte Stellen einzureihen sind — hierunter einerseits der Dienst leide, und andererseits selbst der finanzielle Zweck der Quiescenten-Reactivirung durch bald und schnell auf einander folgende Wiederquiescirungen vereitelt werde.

Auf den Grund der von den Domicilsbehörden nach vorstehenden Gesichtspunkten revidirten ältern Listen und nach vorgängiger Superrevision derselben sind die nach den Graden der Tauglichkeit gewürdigten Quiescenten und Pensionisten in ein Verzeichniß für den ganzen Kreis in der Art zusammenstellen zu lassen, daß

a) sämmtliche alte und neue subalterne Quiescenten in die oben sub a. b. c. und d. angeführten Rubriken eingereiht, und daß

b) die Aufzählung der Namen resp. die Classification in jeder Rubrik nach der physischen und intellectuellen Qualification, bei gleicher Qualification aber nach dem Dienstesalter stattfinde.

Die neuen Zugänge an Quiescenten und Pensionisten sind nach derselben Würdigung und Ausscheidung in das neue Verzeichniß für den ganzen Kreis einzureihen.

Zur Vorlage des revidirten Verzeichnisses des Kreises wird ein Termin von 6 Wochen anberaumt, übrigens behufs der künftigen Evidenzhaltung halbjähriger Anzeige der im Stande der nunmehr als diensttauglich ausgeschiedenen Quiescenten und Pensionisten sich ergebenden Zu- und Abgänge und anderweiter auf ihre Verwendbarkeit Einfluß äußernden Veränderungen erwartet.

München, den 25. März 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

Formular

Revidirtes Verzeichniß

der im . . . .

vorhandenen Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener.

I. Abtheilung.

der zu Landgerichts- und Eisengerichtsdiener-Stellen vollkommen und in jeder Hinsicht tüchtigen Individuen.

Anmerkung.

In gleicher Weise sind die übrigen nach der Entschließung vom 25. März 1832 lit. b. c. d. nach ihrer Tauglichkeit auszuscheidenden Pensionisten in besondern Abtheilungen zu verzeichnen.

Nr.	Zu- und Vorname der Quiescenten und Pensionisten.	Wohnort.	Geburts-Ort und Jahr.	Familien-Verhältnisse		Religion.	Frühere Anstellung oder geleistete Dienste Feldzüge und andere besondere Verdienste.	Ansässigkeit, Vermögen, gegenwärtige Beschäftigung, Gewerb oder Erwerb.
				ledig, verheirathet od. Wittwer.	Kinderzahl.			

Zeit und Ursache der Quiescirung oder Pensionirung.	Betrag des Quiescenz oder Pensionsbezuges.	Kasse, aus welcher derselbe bezahlt wird.	Nachgesuchter Dienst oder Verwendung.	Pflichtmäßiges Gutachten über die Befähigung des Quiescenten und zwar bezüglich auf					
				Kenntnisse im Lesen, Schreiben u. Rechnen.	Redlichkeit, Verschwiegenheit.	gesittetes würdiges Benehmen gegen Coordinirte und Untergeordnete.	Muth, Entschlossenheit, Festigkeit, Geistesgegenwart.	Treue, Patriotismus.	Moralität.

VI. Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten.

§. 1374.

Nro. Pr. 11466.

(Die Form der Einladungen des Königlichen Appellationsgerichts in Landshut zu öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird der Bericht des Königlichen Appellationsgerichtes in Landshut vom 29. Juli l. Js., die Form der Einladungen dieser Stelle zu öffentlichen Feierlichkeiten betreffend, hiebei in Urschrift zu dem Ende zugestellet, um den Magistrat der Stadt Landshut anzuweisen, dem Präsidium des Königlichen Appellationsgerichtes künftig die Tage und Stunden, an welchen öffentliche Feierlichkeiten in oder außer den Kirchen stattfinden werden, schriftlich anzuzeigen, und damit die Einladung hiezu geziemend zu verbinden.

München, den 16. August 1828

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1375.

Nro. Pr. 15741.

(Das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit beinahe zur Sitte geworden, jenen Feierlichkeiten nicht beizuwohnen, bei welchen entweder dem höheren Verwaltungspersonale gestattet ist, Seine Majestät den König zu umgeben, oder welche auf die erhabenen Personen II. MM. des Königs und der Königin stattfinden, oder wozu endlich besondere Einladungen von Seite der Vorgesetzten erfolgen.

Noch jüngst ist sowohl bei der Frohnleichnamsprocession in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, als bei den Processionen verschiedener Kreisstädte nicht der sechste Theil der betreffenden katholischen Staatsbeamten erschienen. Ja, manche der Letztern haben den Zug aus Fenstern oder in den Reihen der Zuschauer beobachtet, während die Einladungen von Seite der vorgesetzten Stellen förmlich und rechtzeitig ergangen waren.

Um diese, nicht aus dem üblen Willen der Einzelnen, sondern, wie erwähnt, aus einer eingerissenen Gewohnheit hervorgegangene, jedenfalls aber höchst nachtheilige Sitte zu beseitigen, wird demnach festgesetzt, was folgt:

1) Wer zu einer Feierlichkeit berufen, und zu erscheinen aus Gründen verhindert ist, welche zur Zeit der Einladung bereits bestehen, hat die Thatsache und die Gründe der Verhinderung schriftlich, und zwar alsbald nach Empfang der Einladung dem Nächstvorgesetzten anzuzeigen und die Dispense nachzusuchen. Diese Anzeigen werden alsbald von kurzer Hand der Ent-

scheidung an den obersten Staatsbeamten der innern Verwaltung im Orte, (in München dem Staatsminister des Innern, in den Kreisstädten dem Generalcommissär) unterstellt.

2) Tritt die Verhinderung nach empfangener Einladung, aber mindestens einige Stunden vor Beginn der Feierlichkeit ein, so hat Gleiches sogleich bei Eintritt des Hindernisses statt-zufinden.

3) Tritt die Verhinderung erst in dem Momente des Beginns der Feierlichkeit ein, so ist jeden-falls die Entschuldigung unter Angabe der Gründe auf der Stelle zu erstatten.

4) Der erste Beamte der innern Verwaltung im Orte hat strenge zu bemessen, ob und in wie ferne die Entschuldigung genügend erscheine oder nicht. In ersterem Falle ertheilt er die Dispense, im letzteren läßt er die Betheiligten schriftlich oder mündlich einberufen, und es darf vorausgesetzt werden, daß in solchem Falle der betreffende Verwaltungsbeamte den Wei-sungen seines Vorgesetzten entgegen kommen, und daß hier, wo es sich in der Regel nur um Staatsdiener der höhern Dienstgrade handelt, der allerdings in der Dienstordnung begründete Fall einer Einschreitung durchaus nie eintreten wird.

München, am 12. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 1376.

Nro. Pr. 18464.

(Das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenbemerkten Betreffe aus Anlaß des Magistrats der Stadt Landshut, dann des Landgerichts Berchtesgaden, über die Zuständigkeit der Einladung zu öffentlichen Feier-lichkeiten, und der Entscheidung über die Entschuldigungen verhinderter Beamte, unterm 6. vor. Mts. erstatteten Bericht, wird erwiedert, daß die diesfällige Ministerialentschließung vom 12. Juni l. J. eine Aenderung der bestehenden Ressorts- und Competenzverhältnisse weder bezüglich der jedes Orts hergebrachten Zuständigkeit der Einladung zu öffentlichen und kirchlichen Feierlichkeiten, noch bezüglich des dienstlichen Erordinations- oder Unterordnungsverhältnisses der eingeladenen Beam-ten und Angestellten beabsichtete, und lediglich auf Beamte der innern Verwaltung sich beziehe. Die Bescheidung der vorerwähnten Anfragen ist übrigens in der Bestimmung Nr. 1. der Entschließung bereits enthalten, indem sie allgemein festsetzt, daß die Verhinderungsursache alsbald nach Empfang der Einladung dem Nächstvorgesetzten des Eingeladenen anzuzeigen, und Dispensation nachzusuchen sey, im Nachsatze und den folgenden Numern aber, ausdrücklich nur von der Haupt- und Residenzstadt, dann den Kreishauptstädten, und von den in denselben woh-nenden obersten Staatsbeamten der innern Verwaltung die Rede ist.

Hinsichtlich aller zum Ressort der innern Verwaltung nicht gehörenden Beamten und

Angestellten haben allein die dießfälligen allgemeinen oder besondern Anordnungen der einschlägigen Staatsministerien, welche von der Ministerialentschließung vom 12. Juni l. J. in Kenntniß gesetzt sind, zur Richtschnur zu dienen. Hiernach hat das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises zur Vermeidung jedes Anlasses zu Collisionen das Geeignete zu verfügen.

München, am 3. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Verfügung.

§. 1377.

Nro. Pr. 23545.

(Die Beschwerde des Königlichen Landgerichtsvorstandes zu N. wegen Anschließung des dortigen Schloßverwalters N. an die Staatsdiener bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises hat dem Landgerichtsvorstande zu N. aus Veranlassung einer Beschwerde, welche derselbe gegen den dortigen Schloßverwalter N. wegen Anschließens an die Staatsdiener bei öffentlichen Feierlichkeiten und Tragens ungeeigneter Kleidung geführt hat, zu eröffnen, daß an letzteren die geeignete Verfügung in Ansehung der Kleidung ergangen sei, übrigens aber die Königlichen Hofdiener allerdings das Recht haben, bei Feierlichkeiten sich den Staatsdienern nach ihren gebührenden Range anzuschließen und das Wegbleiben eines Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten, in der Uebertretung der wegen der Diensteskleidung bestehenden Vorschriften oder Anmassung eines höhern Ranges von Seite eines Dritten keine Entschuldigung finden könne, vielmehr von dem Königlichen Landgerichtsvorstande zu N. erwartet werde, daß derselbe durch sein Erscheinen bei Festen Andern mit gutem Beispiele vorgehe, Anmassungen durch Ruhe und Besonnenheit zurückweise, und wo dieses nicht genügt, solches zur Bestrafung anzeige.

München, den 17. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

das Präsidium der Königlichen Regierung des Isarkreises also ergangen.

VII. Urlaubs- und Verehelichungsgesuche der Beamten. Verbot der Entfernung vom Amtssitze.

§. 1378.

(Verreisen der Beamten.)

L. G. Nachdem Uns schon zu mehrmalen angezeigt worden, daß, ohnerachtet Unseres

letzthin unterm 7. October ferntigen Jahrs per Generale erlassenen scharfen Verboths einige Unserer Beamten nichts destoweniger sich unterstehen, ohne Verlaub von ihren Diensten und Aemtern eigenwillige Ausreisen vorzunehmen, und mehrere Tag nacheinander an anderen Orten ungescheucht aufzuhalten: Wir nun aber diesen sträflichen Unfug wegen Unseres hierunter leidenden Dienstes und Interesse mit Ernst und Nachdruck gehabt, und abgestellt wissen wollen: Als befehlen Wir die hiemit gnädigst, einen solchen Beamten, welcher ohne bewirkte Urlaub über ein bis zwei Tag einer Reise sich unternommen, oder über die erhaltene Bewilligung ausgeblieben, alsobald zum Rentamte vorrufen, und an gewöhnlichen Ort auf ein oder zwei Tag kurzum in Arrest verlegen zu lassen, zur weiteren Abstrafung aber nach Anweisung ob allegirten Generalmandats zu Unserer Hofkammer gehorsamst anhero zu überschreiben. Wollten Wir Uns versehen rc.

München, den 8. Mai 1747.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 109. S. 312.

§. 1379.

(Kein Beamter soll sich ohne Licenz von seinem Amte hinweg begeben.)

Liebe Getreue! Obwohlen allen Unseren aufgestellten Beamten, und mithin auch euch aus denen von vielen Jahren her und zwar schon 1627, seither aber mehrfältig erlassenen Generalien mehr als viel bekannt sein soll, und muß, daß keiner derselben ohne Unserer und Unserer Hofkammer Licenz sich unter angedrohter Amotion von Amt abweck begeben solle: so müssen Wir aber mit sonders ungnädigsten Mißfallen vernehmen, ja selbsten mit Augen ansehen, daß theils derselben solch gnädigsten Geschäft wenig oder selten nachleben, sondern bald dort bald dahin ihrer Gelegenheit nachgegangen, und öfters viele Wochen, auch noch länger vom Amt abwesend seien. Diesem Unfug nun vorzubiegen, so wollen Wir all vorhin dießfalls ergangene Generalien und Anbefehlungen, sonderbar aber auch diejenige, welche erst Anno 1740 den 9. Juni unter der Regierung Unseres geliebtesten Herrn Vaters kaiserliche Majestät glorreichesten Angedenkens an all Unsere in denen Landen zu Bayern und der oberen Pfalz angestellte Gerichts-, Kasten-, Maut-, Salz-, Bräu- und Zollbeamte ausgefertiget werden, und bei denen Registraturen sich befinden, dergestallten hiemit repetirt haben, daß bei wirklich zu befahren habend angedrohten empfindlichsten Einsehens, keiner ausgenommen, ohne wirklich beigebrachten Hofkammerconsens von dem ihnen anvertrauten Amte über zwei Tage hinkünftig abwesend zu sein sich unterstehen, folgsam ihnen nicht selbsten eine schwere Verantwortung und Straf, die Wir uns willkührlich zu dictiren vorbehalten, auffallen solle. Vor welche ihr euch mittelst gehorsamster Befolgung solch Unsers gnädigsten Geschäfts allso zu hüten, dann vor Schaden und Nachtheil zu verwahren wissen werdet. Wie Wir Uns dann dessen gnädigst versehen und wegen richtiger Einlieferung dieses Unsers gnädigsten Befehls euern unterthänigsten Bericht erwarten.

München, den 7. October 1784.

cf. M. G. S. v. J. 1784. Nro. II. S. 1265.

§. 1380.

(Entfernung der Beamten von ihrem Amtssitze betr.)

Serenissimus Elector!

Obwohl im vorigen Jahr ist an sämmtliche untergeordnete Regierungen und Aemter der Befehl ergangen, daß sich kein Rath oder churfürstlicher Beamter ohne Specialerlaubniß von seinem Dienst anher begeben solle.

Damit nun dieser Befehl hinfüro besser als bisher befolgt werde, hat man solchen hiermit wiederum erneuern zu lassen für gut befunden.

München, den 14. November 1783.

An
die Regierung Straubing, Amberg und Burghausen also ergangen.

§. 1381.

(Anwesenheit der Regierungsräthe und Beamten betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht vernehmen mißfälligst, daß mehrere Regierungsräthe, Canzleiverwandte und Churfürstliche Beamte am hiesigen Hoflager sich immerzu aufhalten, und die höchste Stelle und Personen selbst durch unaufhörliches Sollicitiren ununterbrochen behelligen, auch sogar nach erhaltener höchsten Gnade gleich wieder mit neuen Petitis nachgesucht einkommen. Da nun auf solche Art durch Abwesenheit von ihren Stellen und Aemtern die ihnen zugetheilte Arbeiten und vorfallende Amtsgeschäften zum Nachtheil des höchsten Interesse und der Unterthanen größtentheils liegen verbleiben, und Seine Churfürliche Durchlaucht immerwährenden Behelligungen ausgesetzt sind. So befehlen Höchstdieselbe Dero Hofkammer gnädigst, sämmtlichen Regierungen und Rentämtern unverzüglich und ernstgemessenst zu bedeuten, daß selbe ihre in Sollicitationsgeschäften sich hier aufhaltende Räthe, Canzleiverwandte und Beamte bei vorgedroht jährlicher Suspension ab Officio et Salario, diejenige aber, welche seit ihrer Anstellung nicht frequentirt haben, sohin von der gesuchten höchsten Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen scheinen, bei Verlust ihrer Dienststelle allsogleich an die ihnen angewiesene Plätze zurückberufen, und denenselben künftighin keine Erlaubniß von ihren Stellen und Aemtern sich entfernen zu dürfen, ohne besonders erheblichen Umständen, welche zuvor bei der höchsten Stelle angezeigt werden müssen, durchgehends ertheilen sollen. Wonach die Churfürstliche Hofkammer als einem special gnädigsten Befehl das Erforderliche schleunigst zu verfügen und in Zukunft hierauf genauest zu halten weiß.

München, den 3. März 1787.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. CIX. S. 312.

§. 1382.

(Die verbotene eigenmächtige Absentirung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienstesstellen betr.)

Serenissimus Elector.

Wiewohl schon mehrmal und zwar unterm 14. November 1783, den 20. December 1785 den äußern Regierungen besonders auch unterm 5. März v. J. der Churfürstlichen Hofkammer aufgegeben worden, daß weder den Directorial-Personen, noch Räthen und Canzleiverwandten, vielweniger aber den Beamten und sonstigen Dienstpersonal auf dem Lande die willkührliche Entfernung von ihren Dienststellen und fürnämlich die zu Betreibung ihrer Sollicitationen anher unternehmende Reise, ohne gnädigste Specialerlaubniß gestattet werden solle;

So ist jedoch seither zum öftern wahrgenommen worden, daß diese höchste Verordnungen gänzlich außer Acht gelassen werden, und verschiedene Beamte, auch geringere Subalterne, worunter sich hauptsächlich die Mautner, Waarenbeschauer, Mautdiener und Aufseher es zur Gewohnheit zu machen, ihre Dienststellen eigenmächtig zu verlassen, und ihren Privatgeschäften nachzulaufen, somit die dicasterial und höchste Behörden theils selbst, theils durch ihre Eheweiber mit ungestümen Behelligungen anzugehen pflegen.

Um also diesen eingeschlichenen Mißbrauch gehörig Schranken zu setzen, befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht Dero Oberlandesregierung hiemit gnädigst und ernstgemeint, sogleich an alle äußere Regierungen, dann resp. Landbeamte und alle dahin sortirende Dienstsubalternen die gemessene Weisung auszuschreiben, daß kein in Churfürstlichen Dienst stehender sich ohne vorherige höchste Erlaubniß und desfalls getreulich anzuzeigen habende wahre Verrichtung von seiner Stelle entferne, viel weniger sich selbst anher begebe, oder seine Ehegattin zum Betrieb dessen Gesuchs absende, sondern wenn Jemand aus erheblichen Ursachen ein Geschäft dahier oder anderwärts selbst verrichten zu müssen, in die Nothwendigkeit versetzet würde, solches, wenn es ein Rath und Canzleiverwandter, oder ein Oberbeamter auf dem Lande ist, bei der unmittelbar einschlagenden Dicasterialstelle, jeder Subaltern aber bei seinen Vorgesetzten, das Geschäft und den Beweggrund seiner Reise, dann wie er in seiner Abwesenheit die Dienstobliegenheit einsweil vertreten zu lassen gedenke, anzeigen, alsdann von jenem Dicasterio oder Vorstand, dessen Gesuch mit einem pflichtmäßigen Gutachten ad Manus begleitet, widrigenfalls aber und wiefern ein oder anderer darwider sich gleichwohl von seinen Dienst zu entfernen, sich unterfangen würde, demselben für jeden Tag seiner Abwesenheit, die Rata seines Gehalts und sonstigen Dienstgenusses fürs erstemal abgezogen, und pro Aerario verrechnet, fürs zweitemal sodann mit dreifachen Abzug verfahren, und wenn es zum drittenmal geschehen würde, dessen Dienststelle für desert erkläret, und damit anderwärts disponirt, übrigens auch dergleichen ohne Vorzeig schriftlicher Erlaubniß sich absentirten Sollicitanten kein Gehör gegeben, oder von ihnen Bittschriften angenommen; sondern ohne weiters von der Hand gewiesen werden sollen, worauf also gedachte Oberlandesregierung vest zu halten wissen wird, zumal der Churfürstlichen Hofkammer unterm heutigen

gleiche Nachricht zugehet, daß selbige auch sämmtliche dahin sortirende Dienerschaft darnach anweisen solle.

Schwetzingen, den 17. Juli 1788.

An
die Churfürstliche Ober-Landesregierung also ergangen.

Nachricht der Neuburg- und Salzachregierung.

» » der Churfürstlichen Hofkammer in München, und die ihr untergebene sämmtliche Behörde, sonderheitlich das geringere Mautpersonal darnach gemessenst anzuweisen.

» » der Neuburgischen Hofkammer.

§. 1383.

(Die Amtsabwesenheit ist verboten.)

Bei der unterm 12. Juli des vorigen Jahres bedeutenten höchsten Weisung, wornach weder Directorialpersonen, Räthe und Canzleiverwandte, noch weniger aber die Landbeamte ohne vorherig unterthänigst nachgesuchte und erhaltene Abwesenheitserlaubniß (vid. die Sammlung vom Jahre 1788, Seite 1069. Nro. 177.) sich von ihren Dienstverrichtungen entfernen dürfen, hat es zwar sein unabänderliches Verbleiben; da aber gleichwohl wahrgenommen worden, daß einige blos um Ersparung des für dergleichen Reislicenz geforderten übermäßigen Taxes, Schreib- und Siegelpapier ihr Amt heimlich verlassen haben, so ist der deßfalls geäußerte Cameralantrag gnädigst genehmigt, daß von den ertheilenden Reislicenzen zwar gar kein Tax mehr angesetzt, sondern blos die Schreibgebühr und das Siegelgeld erholet, hingegen wenn einer über 48 Stund und ohne Erlaubniß sich von seinem Amt absentiret, selbiger ohne mindester Rücksicht mit einer unnachläßigen Strafe von 10 Reichsthalern belegt werden solle.

Der Churfürstlichen obern Landesregierung wird daher unter Anschluß des Cameralberichts hiemit aufgegeben, solches an sämmtlichen Behörden mit den darin enthaltenen weitern Umständen beharrend auszuschreiben, und darauf fest zu halten.

München, den 20. März 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. XII. S. 46.

§. 1384.

(Reislicenz eines Raths beim Directorium.)

Die Resolution vom 20. März, nach welcher kein Rath ohne höchsten Vorwissen über 48 Stunden verreisen solle, verstehet sich nur von Reisen außer Lands, oder auch inner Lands, wenn sie über den einen jeden Rath in der Rathordnung vergonnten Termin dauern; inner diesen Termin aber wird nur das Directorium und die Licenz begrüßet, mit welcher selbes solche Maaß zu gebrauchen weiß, daß sich nicht all zu viele Räthe zu gleicher Zeit absentiren, sondern der Rath allzeit in hinlänglicher Zahl besetzt sei.

München, den 25. Juni 1789.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. 21. S. 10.

§. 1385.

(Die verbotene eigenmächtige Absentirung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienststellen betr.)

Serenissimus Elector.

Obwohlen Seine Churfürstliche Durchlaucht unter dem 12. Juli 1788, dann 20. März 1789 die geschärftesten Verordnungen, ergehen lassen, daß keiner der Churfürstlichen Räthe, Beamten und Subalternen, ohne höchster Erlaubniß von seiner Dienststelle sich eigenmächtig nicht entfernen solle, so zeigt sich jedoch, daß solche höchste Generalgebote, neuerdings überschritten werde; Höchstdieselbe wollen daher diese in ihrem Inhalt nicht nur erneuert wissen; sondern befehlen andurch der Churfürstlichrn Regierung Neuburg und dasiger Churfürstlichen Hofkammer, von allen denjenigen, so sich gegen obangezogene Generalien, von ihren Dienststellen entfernen, und keine höchste Erlaubniß aufzeigen können, bei Strafe des Selbstersatzes die als einen Poenfall ausgesetzte 10 Rthlr. ohne alle Rückfrage einzubringen.

Wornach sich die Churfürstliche Regierung und Hofkammer zu achten wissen wird.

München, den 12. Juni 1790.

An
die Churfürstliche Regierung und Hofkammer zu Neuburg, wie auch dortiges Landschaftscommissariat, also ergangen.

Nachricht an die Churfürstliche Regierung und Hofkammer zu Sulzbach und an die Churfürstliche Regierung zu Amberg.

§. 1386.

(Von der Amtsabwesenheit betr.)

Durch den Mißbrauch, den einige Churfürstliche Dienerschaft theils mit Gesuchszudringlichkeit, theils mit zu langer Entfernung von ihren Dirnststellen sich erlaubrn, finden sich Seine Chnrfürstliche Durchlaucht gedrungen, so gerne jeder gegründeten Beschwerde und Gesuch gnädigstes Gehör gestattet werden will, die vorhergehenden ältern und jüngern Verordnungen zu erneuern, vermög welcher keinem Rath, Beamten oder sonstigen Dienrr (selbst die Vorstände mit begriffen) erlaubt ist, ohne vorläufigr höchster Hofesbewilligung sich hieher nach München zu begeben. Wenn Jemand Privatgeschäften halber, oder Unterhaltungswillen hieher verlangt, ist in dem Erlaubgesuch desfallsige Ursache anzugrben. Wer hinkünftig ohne gnädigster Erlaubniß hieher kommt, oder über die erlaubte Zeit sich verweilet, macht sich ipso facto der Strafe von 10 Reichsthaler schuldig, welche bei jenem der über die Erlaubzeit sich aufhält, von jeder Woche zu entrichten kommt. Churfürstliche Regierung und Hofkammer, besonders die Vorstände haben darauf zu achten, und bei Selbsthaftung zu sorgen, daß jeder Straffall ohne weiters bei den Besoldeten mittelst Abzuges, bei Unbesoldeten mittelst Execution erholet, dann zu Neuburg der Wittwenkasse zu guten verrechnet, zu Amberg aber für einen noch zu bestimmenden Fond einstweilen ad depositum gelegt werde. Was übrigens die Entfernungen

der Dienerschaft auf andere Orte betrifft, läßt man es bei jenen Verordnungen ferner bestehen, welche bestimmen, auf welchen Zeitraum die Collegien den Beamten, und die Collegialvorstände ihrem nachgeordneten Personal die Abwesenheitserlaubniß zu ertheilen ermächtigt, und auf welchen Fall sothane Ertheilung der höchsten Stelle vorbehalten ist. Nur wird gnädigst anbefohlen, die nämliche obige Strafe und deren Verwendung hiebei ebenfalls eintreten zu lassen. Churfürstliche Regierung hat demnach ein, wie anders überall kund zu machen, und auf strenge Befolgung festzuhalten.

München, den 15. März 1797.

An

die Regierung und Hofkammer zu Amberg, dann Regierung zu Neuburg also ergangen.

cf. M. G. S. v. J. 1899. Bd. VI. Nro. V. S. 39.

§. 1387.

(Die Ertheilung der Reisepolleten betr.)

Nach dem im anliegenden pro Memoria gestellten Ansuchen der Churfürstlichen Hof-Musique und Theaterintendanz hat die hiesige Polizei-Oberdirection die Einleitung zu treffen, daß für die in Churfürstlichen Diensten stehenden Individuen sowohl, als für jene, so unter den Churfürstlichen Stäben, oder bei der Churfürstlichen Hofmusique und Theater angestellt sich befinden, keine Reispolleten von Polizei wegen mehr ausgefertigt werden, wenn sie nicht vorher eine schriftliche Erlaubniß ihres Vorstandes beigebracht haben.

München, den 11. September 1799.

cf. M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. XXVII. S. 118.

§. 1388.

(Die eigenmächtige Entfernung der Beamten von den Aemtern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man muß bei unterzeichneter Stelle in öftere Gelegenheiten unlieb vernehmen, daß die Churfürlichen Beamte und andere den Aemtern auf dem Lande gewidmeten Personen die ihnen angewiesenen Aemter- und Dienststellen ohne diesseitiges Vorwissen und Bewilligung verlassen und sich mehrere Tage auch Wochen lange in hiesiger Haupt- und Residenzstadt unter mancherlei Vorwand aufhalten. Da man nun gegen diesen dem höchsten Dienste so nachtheiligen Unfug schon vorlängst die geeignete Befehle ertheilt hat; so hat man erst unterm Heutigem der hiesigen Churfürstlichen Polizeidirection den wiederholten Auftrag gegeben, die auf diese unerlaubten Amtsentfernungen gesetzte Strafe ohne Nachsicht von den Uebertretern zu erholen und zu derselben Rückkehr an ihre Aemter und Dienstesstellen die geeigneten Maßregeln zu gebrauchen. Man hat zugleich der hiesigen Churfürstlichen Polizeidirection aufgetragen, zu diesem Ende auf die sich hier aufhaltenden Beamten und derlei Amtspersonal sonderbar genaue Aufsicht zu bestellen, von ihnen

die diesseitigen Erlaubscheine zu erfordern, und auf dem Falle keine weitere vorgezeigt werden können, oder die Zeit der Erlaubniß verstrichen wäre, die Uebertreter nach vorgenommenen Strafe und geschehener Zurückweisung namentlich anher vorzuzeigen.

Worüber sich nun sämmtliche Churfürstliche Beamte, Actuarien, Amtsschreiber und andere bei den Churfürstlichen Aemtern verpflichtete Personen zu gewahren, und bei erforderlichen Reisebewilligungen sich unter den bestehenden Verordnungen gehorsamst zu achten haben.

München, den 21. Januar 1804.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

cf. Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1804. St. V. S. 107.

§. 1389.

(Die Reisebewilligung der Staatsdiener betr.)

M. J. Ch.

Wir haben ungern vernommen, daß Unsere in Beziehung auf die Reisebewilligungen für Staatsdiener bestehende, auf Erhaltung der Ordnung im Staatsdienste wesentlich abzielende Verordnungen, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, und Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur allein dieselbe zu erneuern, sondern Wir stellen die verschiedenen einzelne gesetzliche Bestimmungen zur Erleichterung der Uebersicht und zur genauen Darnachachtung zusammen, und verordnen:

1) Die Befugniß eines jeden Vorstandes beschränkt sich darauf, dem ihm untergeordneten Collegialpersonale Reisebewilligungen inner Landes zu ertheilen, deren Dauer sich nicht über 14 Tage erstreckt.

   Gleiche Befugniß steht den Landesstellen in Beziehung auf die ihnen untergeordneten Beamten zu.

2) Jede Reisebewilligung von längerer Dauer, oder außer Landes, oder an das Hoflager muß von den Räthen und dem übrigen Canzleipersonale bei dem Vorstande des Collegiums, unter Anführung der Beweggründe schriftlich nachgesucht werden, und die Vorstände sind angewiesen, mit Beifügung ihres berichtlichen Gutachtens, hierüber bei dem geeigneten Ministerialdepartement Unsere höchste Entschließung zu erholen;

3) diejenigen, welche außer Landes sich begeben haben, nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erforderlichen Päßen zu versehen, sondern an Orten, wo von Uns accreditirte Gesandtschaften bestehen, haben sie ihre Ankunft, so wie ihre Abreise persönlich bei Unserm bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen;

4) kein Vorstand Unserer Provinzen darf seine Stelle verlassen, ohne die besondere Bewilligung ehevor von Uns zu diesem Ende erholt zu haben, und eben so müssen alle Bewilligungen zu Reisen der Räthe und Beamten von äußern Provinzen in Unsere Haupt- und Residenzstadt immer auf die oben Ziffer 2. vorgezeichnete Weise nachgesucht werden.

Wir versehen Uns zu all Unsern Staatsdienern, und besonders zu den Vorständen der Collegien, daß sie auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung ein vorzügliches wachsames Auge tragen werden, welches durch den Weg des officiellen Regierungsblattes zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen ist.

München, den 5. März 1804.

cf. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XII. S. 261.

§. 1390.

(Die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Churfürstliche Räthe, Beamte, Magistrate und Pfarrer werden hiemit zu Folge einer höchst landesherrlichen Verordnung vom 20. September l. J. angewiesen, sich bei Strafe der Dienstentsetzung von denen ihnen anvertrauten Stellen unter keinem Vorwande ohne besondere Erlaubniß des Churfürstlichen General-Landescommissariates zu entfernen.

München, den 19. October 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landescommissariat.

cf. Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. XLIII. S. 1077.

§. 1391.

(Die Reiselicenzen der Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Wir haben durch neuerliche Beispiele willkürlicher und eigenmächtiger Entfernungen der Staatsdiener von ihren Posten, und ohne vorgängige Erlaubniß unternommener Reisen nach Unseren Hoflager die mißfällige Ueberzeugung erhalten, daß Unsere rücksichtlich der Reisebewilligungen der Staatsdiener bestehenden Verordnungen nicht mit der gehörigen Genauigkeit befolgt werden.

Wir erneuern und bestätigen daher hiemit Unsere älteren Verfügungen, und namentlich die neueste Verordnung vom 5. März 1804 ausdrücklich.

Zugleich wollen Wir zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, und um jeder willkürlichen Interpretation auszuweichen, hierdurch erklären, daß die §. 2. der erwähnten Verordnung für die Reisebewilligungen der Räthe und des Canzleipersonals vorgeschriebene Modalität sich allerdings auch von jenen der Collegialdirectoren verstehe.

Wir versehen Uns von allen Unsern Staatsdienern, besonders aber von den Vorständen der Collegien, daß sie jede fernere Verletzung dieser, für die Erhaltung der Ordnung im Dienste so wesentlichen Normen um so sorgfältiger zu vermeiden bedacht sein werden, als Wir

Uns im entgegengesetzten Falle in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden würden, solche an den Uebertretern ernstlich zu ahnden.

München, den 1. Januar 1806.

cf. Reg. Bl. v. J. 1806. St. I. S. 6.

§. 1392.

Auszug

aus der Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808.

(§. 69.) Der Generalcommissär kann dem Director, einem Rathe oder Canzleiindividuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten.

Die Reisebewilligungen auf längere Zeit als 14 Tage, oder außer Landes, und an den Sitz Unsers Hoflagers behalten Wir Uns vor, auf den Vortrag Unsers Ministerium des Innern selbst zu ertheilen.

(Reg. Bl. v. J. 1808. Bd II. St. XXXIX. S. 1678.)

§. 1393.

(Die Reiselicenzen für die Königlichen Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Zur Beseitigung derjenigen Anstände, welche sich, wegen Ertheilung der Reiselicenzen für das Dienstpersonal bei den Landgerichten ergeben haben, wollen Wir, mit Rücksicht auf die demselben obliegenden Dienstgeschäfte, nachfolgende Bestimmungen treffen:

1) Die Landrichter, Landgerichtsassessoren und Actuare, welche sich auf einige Zeit von der angewiesenen Amtsstation zu entfernen gedenken, haben sich mit ihren Urlaubsgesuchen jedesmal an die vorgesetzten General-Kreiscommissariate zu wenden;

2) wenn die Dauer der nachgesuchten Bewilligung zu einer Reise innerhalb Unserer Staaten sich nicht über 14 Tage erstreckt, so kann dieselbe, wenn sonst kein Anstand obwaltet, von den General-Kreiscommissariaten ertheilt und ausgefertigt, zugleich soll aber demjenigen Appellationsgerichte, welchem der Bittsteller als Justizbeamter untergeordnet ist, Nachricht gegeben werden;

3) in denjenigen Fällen aber, wo die Abwesenheit vom Amte über 14 Tage dauern soll, oder wo die Reise an Unser Hoflager, oder in das Ausland gerichtet werden will, soll zwar die Instruirung der Urlaubsgesuche ebenfalls den General-Kreiscommissariaten übertragen bleiben, diese haben aber, bevor sie hierüber, nach den Vorschriften vom 5. März 1804, an Unser Ministerium des Innern gutachtlichen Bericht erstatten, mit den treffenden Appellationsgerichten in näheres Benehmen zu treten, und die Aeußerung derselben in dem Berichte ausdrücklich mit zu bemerken. Wir werden sodann den berichtenden General-Kreiscommissaria-

ten Unsere Entschließung zur Bescheidung der Bittsteller sowohl, als zur Benachrichtigung der betheiligten Appellationsgerichte eröffnen lassen.

Diese Unsere Verordnung soll durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 19. April 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XXXII. S. 713.

§. 1394.

(Die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihren Stellen betr.)

M. J. K.

Ungeachtet der bestehenden und erst bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges erneuerten Verordnungen gegen eigenmächtige Entfernungen Unserer Staatsdiener von den ihnen anvertrauten Stellen, haben Wir erst ganz neulich wahrnehmen müssen, daß mehrere öffentliche Beamte in den von Invasionen der Rebellen bedrohten Gegenden ohne vorgängige Anfrage ihren Posten verlassen und sich geflüchtet haben.

Wir finden Uns daher bewogen, hiemit Unsere feste und bestimmte Willensmeinung noch einmal dahin zu erklären, daß keiner Unserer Generalcommissäre, Canzlei- und Finanzdirectoren, Kreis- und Finanzräthe, auch der übrigen nachgeordneten Beamten der Kreise sowohl, als der Centralstellen künftig sich bei schwerer Verantwortlichkeit erlauben solle, die ihm anvertraute Stelle in den Tagen der Gefahr, wo seine Gegenwart eben doppelt wichtig und nothwendig ist, zu verlassen, und dadurch Unsere getreuen Unterthanen größerem Ungemache preiszugeben.

Nur in den Fällen, wo die Amtssitze von Feinden oder von Insurgenten wirklich occupirt, die Behörden außer aller Thätigkeit gesetzt, und überdies einer oder der andere Unserer Staatsdiener mit einer imminenten persönlichen Gefahr bedroht ist, wollen Wir geschehen lassen, daß dieser sich zur Sicherung seines Lebens auf die Dauer dieser Umstände gleichwohl entfernen möge.

Jede nicht durch solche dringende Motive zu rechtfertigende Entfernung eines öffentlichen Beamten werden Wir unnachsichtlich und nach Befund der Umstände selbst mit Dienstesentlassung bestrafen, wonach sich Jeder schuldigst zu achten und vor Nachtheil zu hüten wissen wird.

München, den 11. Juni 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XLII. S. 937.

§. 1395.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1809, die Instruction des Generalconsistoriums betr.

(§. 11.) Alle Urlaubs- und Reisegesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom Generalcommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erledigt, theils in vorbe-

haltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland, und an das Königliche Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXV. S. 1523.)

§. 1396.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 8. September 1809, die Instruction des Generalconsistoriums betr.

(§. 43.) Urlaubs- und Reiseerlaubniß-Gesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht außer Lands geht, bei den Districtsdecanen; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem General-Kreiscommissariate; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des Königlichen Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804 und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

(Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXV. S. 1503.)

§. 1397.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 2. October 1811, die Erweiterung des Wirkungskreises bei den Generalkreis- und Localcommissariaten betr.

I.

Alle hiernach benannten Fälle und Gegenstände werden, mit den jedesmal beigesetzten besondern Bestimmungen und Beschränkungen in den Geschäftsumfang der Generalkreis- und Localcommissariate überwiesen, nämlich

C. In Bezug auf die polizeilichen Verhältnisse.

1) Die Ertheilung der Reiselicenzen im Inlande auf vier Wochen für das Kreis-Polizei- und (benehmlich mit den Appellationsgerichten) für das Landgerichts- endlich für das übrige den Generalkreis- und Localcommissariaten untergeordnete Dienstespersonale.

In denjenigen Fällen, wo die absichtliche Reise eine längere Zeit, als vier Wochen erfordert, oder in die Haupt- und Residenzstadt selbst, oder in das Ausland gerichtet ist, soll auch fernerhin die Allerhöchste unmittelbare Genehmigung erholt werden, und die desfallsige Verordnung vom 19. April 1809 in voller Wirkung bleiben.

(Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXIV. S. 1501.)

§. 1398.

(Die eigenmächtige Entfernung der Staatsbeamten von ihrem Amtssitze betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, die gegen die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihrem Amtssitze bestehenden Verordnungen in Nachfolgenden zu erneuern:

I.

Kein administrativer Staatsbeamter, und insbesondere keiner Unserer Generalcommissäre, oder Stadtcommissäre, der Canzlei- und Finanzdirectoren, Kreis- und Finanzräthe und der übrigen nachgeordneten Beamten im Kreise, ist befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höhern Behörde, sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder an denselben zurück begeben kann.

Nur nothwendige Reisen im Kreis- oder Amtsbezirke zur Verrichtung amtlicher Geschäfte können hievon eine Ausnahme begründen.

II.

Wenn ein General- Kreiscommissär in Amtsverrichtungen innerhalb der Gränzen des ihm anvertrauten Kreises länger als drei oder mehrere Tage von seinem Amtssitze abwesend sein muß, so ist derselbe verbunden, dieses sogleich, und wo möglich noch vor erfolgter Entfernung Uns mit Bericht anzuzeigen.

III.

Die gesetzlichen Verbote gegen das Reisen in's Ausland, oder an Unser Hoflager ohne vorher speciell eingeholte Erlaubniß, werden hiemit ausdrücklich wiederholt.

IV.

Jeder Staatsdiener, der die vorstehenden Bestimmungen durch eigenmächtige Entfernung von seinem Amtssitze übertritt, hat die Dienstesdimission unnachsichtlich zu gewärtigen.

V.

Wir befehlen euch, nach gegenwärtigen Normen auch die euch untergebenen Unterbehörden unverzüglich anzuweisen.

München, den 13. März 1813.

An
das Königlich geheime Ministerium der Finanzen also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 2.

§. 1399.

(Reisebewilligungs-Gesuche der Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäsheit Allerhöchsten Entschließung vom 15. April 1815 wird den Königlichen

Landgerichtsärzten des Kreises hiemit befohlen, ihren künftigen Gesuchen um Reiselicenz jederzeit die schriftliche Erklärung desjenigen Arztes beizulegen, welcher während ihrer Abwesenheit das Provisorium übernommen hat. Ohne diese Beilage werden die künftigen derlei Gesuche hierorts ohne Bedacht gelassen werden.

München, den 29. April 1815.

Königliches Generalcommissariat des Isarkreises.

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1815. St. IXX. S. 387.

§. 1400.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen bei den Kreisen betr.

In den Wirkungskreis, Kammer des Innern, gehört:

(§. 56) Ertheilung der Reiselicenzen im Inlande auf vierzehn Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehelichungsgesuche wirklicher stabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiselicenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt.

(Reg. Bl. v. J. 1817. St. XIV. S. 265.)

§. 1401.

Auszug

aus dem Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Kirchenjahr vom 26. Mai 1818.

(§. 29.) Der Präsident des Oberconsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Oberconsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

(Ges. Bl. v. J. 1818. St. XVIII. S. 450.)

§. 1402.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 84.) Die Ertheilung der Urlaubslicenzen für das der Kreisregierung unmittelbar

untergeordnete Dienstpersonal der innern Verwaltung unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen, mag damit eine Reise im Inlande, oder in die Residenz verbunden sein; bei dem landgerichtlichen Personal muß das geeignete Benehmen mit den Appellationsgerichten gepflogen werden.

Licenzen zu Reisen in das Ausland können die Kreisregierungen aus eigener Competenz nur auf 14 Tage ertheilen, und sie müssen hierüber besondere Anzeige erstatten.

Die Ertheilung der Urlaubsgesuche jener Beamten und Diener der innern Verwaltung, welche den Kreisregierungen nicht unmittelbar untergeordnet sind, insbesondere der Patrimonialrichter II. Classe, der Pfarrer, Schullehrer u. s. w. ist unter obenbemerkter Zeitbeschränkung und Verantwortlichkeit den Unterbehörden zu überlassen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1103.)

§. 1403.

Nro. Pr. 21914.

(Das Urlaubsgesuch des N. N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über das Urlaubsgesuch des N. N. in N. behufs einer dringenden Reise nach Bamberg und Umgegend für den Zeitraum von 6 Wochen, unterm 15. d. M. erstatteten Bericht, wird erwiedert, wie gegen die vorläufige Bewilligung des Urlaubsantrittes keine Erinnerung bestehe und überhaupt Urlaubs- und Reiselicenzgesuche von Angestellten der innern Verwaltung in die Kreise des Königreichs, diesseits des Rheins, sofern damit nicht ein 14 Tage überschreitender Aufenthalt im Auslande verbunden, nach §§. 84 und 147. der Formationsverordnung vom 17. December 1825 erledigt werden können.

München, den 26. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

VIII. Benehmen der Beamten bei Reisen hoher Herrschaften.

§. 1404.

Nro. Pr. 22216.

(Das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Anfrage gestellt, wie sich die Polizeibehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften, welche das Incognito beobachten, zu verhalten haben. Hierauf wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Bei der Durchreise Allerhöchster und Höchster Personen aus regierenden kaiserlichen und königlichen Häusern, wird, wenn Seine Majestät nicht anders befehlen, in jenen Orten, in welchen übernachtet, zu Mittag gespeiset, oder sonst länger verweilt wird, die Aufwartung sämmtlicher Polizeibehörden von dem Amtsvorstande angeboten, und in sofern sie angenommen wird, von dem in Bereitschaft gehaltenen Personale auch wirklich vollzogen, in jenen Orten hingegen, welche blos durchpassirt werden, ist von dem Amtsvorstande allein die Aufwartung anzubieten.

2) Bei der Durchreise anderer hoher Herrschaften ist, wenn nichts anderes speciell befohlen wird, von einem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen, und von Seite der Polizeibehörden nur für die schleunige und sichere Förderung der hohen Reisenden Sorge zu tragen.

München, den 17. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

IX. Amtsbürgschaften.

§. 1405.

(Die Vinculirung der als Caution deponirten Staatsobligationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. M. wird erinnert, daß bei den als Caution deponirten Staatsobligationen die Vinculirung jederzeit, sie mögen auf einem bestimmten Gläubiger oder au Porteur lauten, auch die Obligationen selbst durch die Behörde, bei welcher sich das Schuldencataster befindet, geschehen müsse, wogegen die Vormerkung der Vinculirung im Cataster selbst bei den Obligationen au Porteur als überflüssig unterbleiben kann, weil bei diesem Cataster eine Umschreibung der Eigenthümer nie statt findet.

München, den 19. Juni 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 272.

§. 1406.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1819, das Staats-Schuldenwesen des Reichs betr.

(X.) Zur Deckung des Mindererträges der Einnahmen gegen die Ausgaben werden der Hauptschuldentilgungs-Anstalt folgende Mittel zur Disposition gestellt.

4) die Amtsbürgschaften, welche im Verlaufe des gegebenen Zeitraumes einfließen.

(Ges. Bl. v. J. 1819. S. XI. S. 252.)

§. 1407.

(Die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.)

M. J. K.

Wir haben bereits unterm 19. Februar l. J. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften oder Cautionen, zur Sicherstellung Unsers Aerars, gegen nachläßige oder ungetreue Amtsführung, beschlossen, die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Unseres Beschlusses aber bis jetzt aus der Ursache aufzuschieben für nöthig gefunden, weil einerseits die Wiedereinführung dieser Cautionen überall zu begründen noch vielfältige Recherchen und Vorarbeiten vorzunehmen waren, auch andrerseits wegen Verwendung dieser Bürgschaften als Anlehen zu der Staats-Schuldentilgungs-Kasse die nähere Bestimmung erst durch den Abschied für die Ständeversammlung (fünfte Beilage, Verordnung vom 22. Juli 1819, Art. VIII.) herbeigeführt werden konnte.

Nachdem nun diese Hindernisse gehoben sind, und das Bedürfniß der Wiedereinführung dieser Amtsbürgschaften bei den so häufig vorkommenden Kassedefecten sich immer dringender zeigt; so wollen Wir diese Unsere frühere Allerhöchste Entschließung, erwähnte Amtsbürgschaften betreffend, durch das allgemeine Intelligenzblatt für Unser Königreich hiemit zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung bekannt machen.

Sämmtliche Unsere Centralstellen und obersten Kreisbehörden erhalten den Auftrag, auf dem Grunde dieser Unserer Normalverordnung vom 19. Februar l. J. und des hierin erhaltenen Regulativs, alle ihnen untergeordneten bürgschaftspflichtigen Individuen zur Leistung der sie betreffenden Bürgschaften, in der vorgeschriebenen Weise, unverweilt anzuhalten, vor Allem aber die Verzeichnisse dieser Individuen mit den von selben auf einmal, oder fristenweise zu entrichtenden Bürgschaftsquoten, an Unser Staatsministerium der Finanzen einzusenden, damit sie dort, in Vergleichung mit den bei Unserer Staatsbuchhaltung angefertigten Grundlisten, die endliche Rectification und Genehmigung erhalten, sofort zur endlichen Realisirung des Ganzen die noch weiter dienlichen Maßregeln unverweilt ergriffen werden können.

Tegernsee, den 17. September 1819.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. XLIII. S. 865.

Abdruck der allegirten Entschließung.

M. J. K.

In den meisten Theilen Unseres Reiches bestanden ehehin Cautionen oder Bürgschaften der kassenführenden Beamten, mit welchem selbige für die Treue ihrer Amtsführung dem Aerar Sicherheit zu leisten hatten.

Wenn Wir bei der Organisation Unseres Reiches, und den in Folge derselben stattgehabten vielen neuen Anstellungen, von Regulirung solcher Amtsbürgschaften stillschweigend Umgang genommen haben, so war es hiebei nur auf die damaligen Zeitumstände, und vorzüglich auf schleunige Vollziehung dieser Organisation, abgesehen, ohne daß wir je die Meinung haben

konnten, hierdurch eine Sicherheitsmaßregel aufzuheben, welche der Natur des Dienstvertrages ganz angemessen, in der Pflicht jeder sorgfältigen Staatshaushaltung liegt.

Da nun, besonders seit einigen Jahren, Dienstgebrechen und Kassenrückstände bei Unsern Beamten immer häufiger vorkommen, und hiedurch Unsere Einschreitung gegen dieses bedenkliche Finanzübel immer dringender in Anspruch genommen wird, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die Wiedereinführung erwähnter Amtsbürgschaften oder Cautionen um so mehr zu beschließen geruht, als Unsere früher angestellten Beamten, welche ihre Cautionscapitalien nie zurück erhalten haben, Uns gegenwärtig noch wirklich verbürgt sind, und Wir bei einzelnen Zweigen der Verwaltung, z. B. bei Unserem Postwesen, bei dem Lotto, Amtsbürgschaften bereits neuerdings regulirt haben. Wir erlassen, das neue Amtsbürgschaftwesen betreffend, folgende nähere Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Wer Amtsbürgschaften leisten soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle Beamten, welche einen Theil Unseres Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten) haben Uns hierum Bürgschaft zu leisten.

§. 2.

Da hier nur von nächster und unmittelbarer Behandlung Unseres Finanzvermögens die Rede ist; so können diejenigen, welche außer dieser Berührung gesetzt, nur für die höhere Administration, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, mit Amtsbürgschaften nicht belegt werden.

§. 3.

Unter Beamten verstehen Wir hier alles Dienstpersonal, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit Unserem Geld und Gut sich befindet, ohne Hinsicht auf statusmäßige Anstellung und Genuß staatsdienerschaftlichen Rechte. Also auch amovible Functionärs, provisorisch angestellte Individuen, untergeordnete Amtssubalternen u. s. w., wenn sie in der erwähnten Eigenschaft dienen, haben Bürgschaft zu leisten.

§. 4.

Da das den Beamten anvertraute Finanzvermögen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w. (zum Finanzvermögen gehörig), zunächst und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig.

§. 5.

Nicht nur die künftig neu anzustellenden, sondern auch die bereits angestellten, und noch nicht, oder nicht hinlänglich verbürgten Beamten, haben die neu regulirten Bürgschaften zu leisten, in sofern sie Stellen bekleiden, welche damals, als sie solche antraten, nach gesetzlichen

nicht aufgehobenen Verordnungen (wie z. B. in Altbayern) der Leistung einer Amtsbürgschaft untergestellt waren.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 6.

In Folge dieser allgemeinen Bestimmungen erklären Wir nachstehende Beamten als Bürgschaftspflichtig.

§. 7.

Alle eigentlichen Kassenbeamten. Hieher gehören:

a. der Central-Staatskassier und alle Kassiere bei centralisirten Behörden und Stellen, als die Kassiere der Salinen- und Bergwerks-Administration, der Generalzoll- und Mautdirection, der Staatsschuldentilgungs-Commission, der Generalpost-Administration, der Steuercataster-Commission, der Münzkassier, der Lottokassier, der Kassier bei der Expedition des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes und der Hoftheater-Kassier;
b. die Kassiere in den Kreisen, als die eigentlichen Kreiskassiere, und die Kassiere bei den Special-Schuldentilgungs-Commissionen;
c. alle Controleurs, Buchhalter und Zahlmeister der ad a und b. genannten Kassen, in sofern sie mit den Kassiers gemeinschaftliche Kassesperre haben, oder sonst Geld oder dem Gelde gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Kassen führen;
d. alle Kassenofficianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist.

§. 8.

Alle allgemeinen Rentbeamten.

§. 9.

Alle besondern Rentbeamten oder Verwalter (Kassiere) einzelner Gefälle. Hieher bezeichnen Wir

a. alle Mautbeamten, welche Kassen und Verrechnung haben, mit ihren Controleurs rc.; in sofern diesen mit den Oberbeamten gemeinschaftliche Kassesperre zukömmt;
b. die Salzbeamten, und
c. die Bergbeamten mit ihren Nebenbeamten, letztere unter den nämlichen Bedingungen, wi bei den Mautbeamten erwähnt wurde;
d. die Oberaufschläger, und
e. die Siegelbeamten mit ihren Controleurs, welche mit den Oberbeamten auch künftig gemeinschaftliche Kassesperre haben sollen;
f. die Unteraufschläger;
g. die Taxaturbeamten;
h. Depositarii, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt werden;
i. alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Kassen und Verrechnung;
k. alle Postbeamten mit Kassen und Verrechnung;

l. alle Lottobeamten mit Kassen und Verrechnung;

m. die Triftbeamten, in sofern sie Geldverrechnungen haben;

n. die Bräubeamten;

o. die Beamten bei Oeconomien, Fabriken ꝛc., welche noch auf Regie des Staates betrieben werden, und

p. alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen ꝛc., welche bei dem Salz- und Bergwesen, den Hallen, der Münze, bei dem Land- und Wasserbau, bei den Hofstäben und Intendanzen, Oeconomien und Fabriken ꝛc. bestehen.

§. 10.

Die Landrichter, in sofern sie Taxen, Depositen und andere Aerarialgelder behandeln und verwalten.

§. 11.

Polizeidirectoren und Commissarien, in sofern sie Einnahmen, wie oben die Landrichter zu behandeln, und zu verwalten, oder über Aversalsummen aus Unsern Aerarialkassen zu berechnen haben.

§. 12.

Die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summen aus Unserem Finanzärar angewiesen werden; endlich

§. 13.

alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen Finanzverfassung, in gleicher Art wie vorstehende Beamten, Geld oder Geldeswerth einnehmen, ausgeben, verwalten und verwahren.

II. Abschnitt.

Wie die Amtsbürgschaften geleistet werden sollen.

§. 14.

Alle Amtsbürgschaften sollen in baarem Gelde (klingender Münze) geleistet werden; wie dieses bereits in der Verordnung vom 18. Juni 1790 festgesetzt worden ist.

§. 15.

Die in erwähnter Verordnung vom 18. Juni 1790, und schon in dem ersten über diesen Gegenstand erlassenen Decrete vom 20. Juli 1691 enthaltenen Bestimmungen — daß auf den Amtsbürgschaften jus separationis hafte, und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber ausgestellt werden müssen, — wollen Wir hiemit bestätigt und erneuert haben.

III. Abschnitt.

Wieviel zur Amtsbürgschaft geleistet werden soll.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16.

Die Amtsbürgschaften werden nach Classen oder Gradationen, im Verhältniß desjenigen Theiles Unseres Finanzvermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung anvertraut ist, regulirt.

§. 17.

Die Classen oder Gradationen dieser Amtsbürgschaften fallen zwischen 3000 fl. und 200 fl., so, daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschaftsquote bildet.

§. 18.

Folgende eilf Classen der Amtsbürgschaften sollen bestehen:

1te Classe. Bürgschaftssumme 3000 fl. Für Beamte, welche über fünf Millionen Bruttoeinnahme haben, oder eben soviel (dem Werthe nach) an Materialien rc. verwahren oder verwalten.

2te Classe. Bürgschaftssumme 2500 fl. Für Beamte mit einer solchen Einnahme oder Verwaltung rc. von drei bis fünf Millionen.

3te Classe. Bürgschaftssumme 2000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drei Millionen.

4te Classe. Bürgschaftssumme 1500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 100,000 fl. bis zu einer Million.

5te Classe. Bürgschaftssumme 1200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 70,000 fl. bis 100,000 fl.

6te Classe. Bürgschaftssumme 1000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 50,000 fl. bis 70,000 fl.

7te Classe. Bürgschaftssumme 800 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 30,000 fl. bis 50,000 fl.

8te Classe. Bürgschaftssumme 600 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl.

9te Classe. Bürgschaftssumme 500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 fl. bis 15,000 fl.

10te Classe. Bürgschaftssumme 400 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl.

11te Classe. Bürgschaftssumme 200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 19.

Da Beamte, bei welchen die Einnahmen oder die Quoten des ihrer Verwaltung und Verwahrung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beiläufig bestimmen lassen, oder welche an der Perception, Verwaltung, Verwahrung rc. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden und nach dem Betrage zu bestimmenden Antheil nehmen, oder bei welchen die sie betreffende Bürgschaftsquote schlechterdings außer Verhältniß mit ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Classification nicht untergestellt werden können, so erlassen Wir für diese Beamten in den hieher sich beziehenden Fällen ausnahmsweise von erwähnter Classification nachstehende besondere Bestimmungen.

§. 20.

Die Controleurs und Buchhalter der Kassiere, welche mit diesen gemeinschaftliche Kassesperre, oder sonst gemeinschaftliche Behandlung von Geld oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Kassen haben, zahlen zwei Drittheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiers.

§. 21.

Das nämliche gilt, unter denselben Verhältnissen von den Controleurs der Aufschlags- und Siegelämter, in Beziehung auf ihre respectiven Oberbeamten, dann

§. 22.

von den Nebenbeamten bei allen Maut-, Salz-, Berg- und übrigen Cameral-Aemtern unter eben diesen Verhältnissen, und in der nämlichen Beziehung.

§. 23.

Die Landrichter, die hier nur als Perceptionsbeamte, in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen rc. behandelt werden, entrichten zur Bürgschaft, einer wie alle, fünfhundert Gulden.

§. 24.

Kassaofficianten oder andere Dienstindividuen der Kassen, in so ferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von zweihundert Gulden zu belegen.

§. 25.

Bei ganz kleinen Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder Verwalter einen geringern Gehalt, als 200 fl. beziehen, sollen diese mit keiner höhern Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden.

§. 26.

Die Post- und Lottobeamten betreffend, soll es bei den für solche bereits regulirten Cautionen auch für die Zukunft unverändert bleiben.

§. 27.

Directoren und Custoden rc. solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, bei denen der Zweck, sie in Geld umzusetzen gar nie vorliegt, und welchen vorzustehen, eine ganz eigene, selten anzutreffende Bildung, Qualification und Erfahrung erforderlich ist, z. B. den Directoren, Custoden rc. Unserer Bibliotheken, Gemälde-Gallerien, Antiquarien, Münzcabinete, Schatzkammern rc. wollen Wir die Entrichtung von Bürgschaften ganz nachgesehen haben.

§. 28.

Für weitere ganz besondere Fälle und Dienstverhältnisse, bei welchen eine Anwendung des gegenwärtigen Regulativs Anstand finden sollte, werden auf Anzeige auch die weitern besonderen Entschließungen nachträglich erfolgen.

IV. Abschnitt.
Ueber Verzinsung und Versicherung der Amtsbürgschaften.

§. 29.

Die Bürgschaftscapitalien werden mit den gegenwärtigen landesüblichen Zinsen zu 5 vom Hundert verzinset. Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein sinken sollte; so behalten auch Wir Uns vor, die Zinsen nach dem künftig landesüblichen Zinsfuße herabzusetzen.

§. 30.

Den cavirenden Beamten wird bewilligt, die Zinsen ihrer Bürgschaftscapitalien, wie bisher, aus ihren Gefällen und Einnahmen sogleich zu erheben, und sofort in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen, oder die Scheine hiefür statt baar Geld bei ihren Abrechnungen geltend zu machen.

§. 31.

Die Zurückbezahlung dieser Amtsbürgschaften betreffend, geben Wir die Versicherung, daß, wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, das Capital ihm oder seinen Erben in dem Augenblicke hinausbezahlt wird, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben werden. Bei einer nur theilweise gepflogenen Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft nur pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch sogleich hinausbezahlt werden. Wir verordnen zugleich, daß besonders in solchen Bürgschaftsfällen die Rechnungsrevision auf das Möglichste beschleunigt werde.

V. Abschnitt.
Wie mittellosen Beamten die Entrichtung der Amtsbürgschaften zu erleichtern sei.

§. 32.

Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch und genügend nachgewiesen ist, verstatten Wir, die betreffenden Amtsbürgschaften durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht seyn wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinsen zu leisten.

§. 33.

Bereits angestellten Beamten, welche nach gegenwärtigem Regulative Amtsbürgschaften noch nachträglich zu leisten haben, soll im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer bisher tadellos geleisteten Amtsführung überdies noch jede andere Erleichterung zukommen, welche, ohne den Zweck gegenwärtiger Verordnung zu vereiteln, selben verstattet werden kann.

Die Vollziehung dieser Unserer Allerhöchsten Entschließung übertragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen, welches vor Allem Unserer Staatsbuchhaltung den Auftrag zu ertheilen hat, über alle, nach gegenwärtigem Regulative bürgschaftspflichtige Individuen, und über die Quoten der sie hiernach betreffenden einzelnen Bürgschaften, die genauen Listen schleunigst herzustellen und vorzulegen.

München, den 19. Februar 1819.

cf. Reg. Bl. v. J. 1819. St. XXXXIII. S. 867.

§. 1408.

Nro. Pr. 3788.

(Die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar v. J., das Amtsbürgschaftswesen betr.)

M. J. K.

Nachdem die Vollziehung Unserer, die Wiedereinführung des Amtsbürgschaftswesens betreffenden Verordnung vom 19. Februar v. J. a) verschiedene Anfragen Unserer Behörden veranlaßt hat, so sehen Wir Uns auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen zur Bescheidung der erhobenen Zweifel und Anstände, und zur Erhaltung eines gleichförmigen Verfahrens in Behandlung des gesammten Bürgschaftswesens zu nachfolgenden erläuternden Bestimmungen bewogen, und verordnen hiemit, wie folgt:

1) Unsere Staatsschuldentilgungs-Anstalt hat nicht nur die sämmtlichen neueren, sondern auch die bereits vor dem 22. Juli v. J. bestandenen und nach der bisherigen Uebung behandelten älteren Amtsbürgschaften zu übernehmen, weil

a. ihr dadurch, daß ihr bei eintretender Heimbezahlung eines Bürgschaftscapitales an einen Beamten oder dessen Relicten zugleich die neue Bürgschaft seines Amtsnachfolgers zu Guten geht, in der Uebernahme des gesammten Bürgschaftswesens und der Benützung aller eingehenden Bürgschaftscapitalien nicht nur der Fond zur Behandlung der neueren, sondern auch zur Heimzahlung der älteren Capitalien gegeben ist; weil

b. bei der Central-Staatskasse für die Heimzahlung dieser älteren Capitalien kein Fond besteht, und in dem Budget für den laufenden Dienst in dieser Hinsicht keine Fürsorge getroffen werden konnte; weil

c. bei einer getrennten Behandlung jener Capitalien und deren Verzinsung die gesammte Operation als ein Ganzes vereitelt und Manipulation und Uebersicht erschwert würde; weil endlich

a) s. vorstehenden §.

d. die älteren Bürgschaften ohnehin großentheils in eingelegten Obligationen bestehen, welche mit den sämmtlichen Vorräthen der Obligationen der Central-Staatskasse an die Staatsschuldentilgungskasse übergehen, häufig aber auch durch bloße Realverschreibungen und persönliche Cautionen geleistet worden sind, und in dieser Hinsicht von einer eigentlichen Heimzahlung nicht einmal die Rede sein kann.

Ueber die Art und Weise der Uebernahme der älteren Bürgschaften erwarten Wir noch die näheren Vorschläge Unserer Staatsschuldentilgungs-Commission, welche sich desfalls mit Unserer Central-Staatskasse zu benehmen hat.

2) Als Kassen, welche zunächst die Behandlung und Verzinsung der Bürgschaftscapitalien zu übernehmen haben, bestimmen Wir

a. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Isar-, Rhein- und Untermainkreise die Special-Schuldentilgungskasse in München;

b. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Unterdonaukreise die Special-Schuldentilgungskasse in Passau;

c. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Oberdonaukreise die Special-Schuldentilgungskasse in Augsburg;

d. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Regenkreise die Special-Schuldentilgungskasse in Regensburg;

e. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Rezatkreise die Special-Schuldentilgungskasse in Ansbach;

f. für die Bürgschaftscapitalien aus dem Obermainkreise die Special-Schuldentilgungskasse in Bamberg.

3) Um unnöthige Umwege, Zögerungen und Verwirrungen zu beseitigen, ist Unser Wille, daß Unsere Finanzkassen für den laufenden Dienst mit dem Cautionswesen in der Regel ganz ausser Berührung bleiben sollen, auch dann, wenn die Bürgschaften durch Besoldungsabzüge nach und nach eingezahlt werden dürfen.

Nur im Rhein- und Untermainkreise, wo keine Schuldentilgungs-Specialkassen als Filiale Unserer Staatsschuldentilgungs-Anstalt sich befinden, wollen Wir gestatten, daß die Kreiskassen sich mit der Erhebung der Bürgschaftscapitalien und ihrer Heimzahlung auf Rechnung, Ansuchen und im Namen der Special-Schuldentilgungskasse in München befassen, jedoch in der Art, daß die desfallsigen Geschäfte von ihren übrigen Arbeiten streng abgesondert bleiben.

4) Die Bürgschaften und Bürgschaftsfristen sind von dem Tag anfangend verzinslich, an welchem sie bei den Specialkassen erlegt werden.

Wo ausnahmsweise anderen Kassen die Subcollectation derselben gestattet ist, sind diese dafür verantwortlich, das Empfangene jedesmal vor dem Schlusse des treffenden Monats an die einschlägige Special-Schuldentilgungskasse einzusenden.

Wenn übrigens nach §. 32. Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. einzelnen Beamten in Hinsicht auf ihre Mittellosigkeit erlaubt wird, die sie treffenden Bürgschaften durch Besoldungsabzüge zu entrichten, so sind diese Abzüge, insoferne nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, monatlich zu verstehen, da auch die Besoldungen monatlich bezahlt werden.

5) Hinsichtlich der Vergütung und Verrechnung der Bürgschaftszinsen setzen Wir, um Unordnungen und Irrungen zu vermeiden, um eine gleichartige Behandlungsweise zu erzwecken, folgendes fest:

a. Beamte mit eigenen Kassen erheben ihre Zinsen selbst aus diesen Kassen, bringen aber solche nicht in ihrer Rechnung in Ausgabe, sondern senden ihre auf die betreffende Specialkasse lautenden Scheine statt baar Geld an die Kreis- oder Centralkasse ein, mit der sie in Abrechnung stehen.

b. Beamte, welche keine Kassen, sondern nur Mobilien, Vorräthe ꝛc. zu verwalten haben, erheben ihre Zinsen bei jenen Kassen oder Aemtern, bei denen sie ihre Besoldungen empfangen, ebenfalls gegen auf die Specialkassen lautenden Zinsquittungen, welche jene Kassen und Aemter alsdann anstatt baaren Geldes an die betreffenden Kreis- oder centralisirten Kassen einzusenden haben.

c. Diese Kreis- und centralisirten Kassen senden die anstatt baaren Geldes einkommenden Zinsquittungen nicht an die Central-Staatskasse, sondern lassen solche, so wie die Zinsquittungen ihrer eigenen Kassabeamten sogleich bei den betreffenden Specialkassen auswechseln.

d. Ganz auf dieselbe Weise verfahren Unsere Hofstäbe und Intendanzen mit den Bürgschaftsquittungen ihrer eigenen bürgschaftspflichtigen Beamten.

e. Die Central-Staatskasse selbst läßt endlich diese Bürgschaftsquittungen ihrer eigenen und aller derjenigen bürgschaftspflichtigen Beamten, welche ihre Besoldungen, und also ihre Bürgschaftszinsen bei selber unmittelbar erheben, bei der Special-Schuldentilgungskassa München, auf welche diese Quittungen auszustellen sind, auf gleiche Weise gegen baares Geld auswechseln.

6) Die Form und Einrichtung der Cautionsobligationen, welche nie in den Verkehr kommen, cedirt oder verpfändet werden dürfen, in welchen das jus separationis ausdrücklich bedungen werden wird, und den bürgschaftspflichtigen Beamten erst dann ausgehändigt werden dürfen, wenn diese von Seite ihrer Eheweiber die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber beigebracht haben, werden Wir Unserer Staatsschuldentilgungs-Commission demnächst bestimmen.

7) Da es nothwendig ist, daß bei der Berechnung der Bürgschaftsbeträge auf gleichförmige Weise verfahren, und den zu diesem Ende anzufertigenden Listen eine und die nämliche Grundlage untergelegt werde, so bestimmen Wir als solche die Resultate der Rechnungen für das abgewichene Verwaltungsjahr 1818/19, wollen jedoch in den wenigen Fällen, wo diese Rechnungen etwa noch nicht vorliegen, gestatten, daß anstatt der Rechnungsresultaee die Etatsresultate für 1818/19 gewählt werden.

8) Für die Anfertigung dieser Grundlisten wird das anliegende Formular vorgeschrieben. Dieselben sind in triplo vorzulegen.

9) Die Bürgschaftsbeträge sind zur Erleichterung der Zinsenberechnung durchaus in runden Summen vorzutragen, so daß die einzelnen Gulden, welche fünf und darunter ausmachen, gänzlich wegzulassen, jene dagegen, welche über 5 Gulden betragen, für 10 Gulden anzunehmen sind.

10) In die anzufertigenden Bürgschaftslisten sind alle nach Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. bürgschaftspflichtigen Beamten oder vielmehr bürgschaftspflichtigen Stellen,

mit dem ganzen treffenden Soll ihrer Bürgschaftsquoten, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit der sie gegenwärtig bekleidenden Individuen einzutragen.

Die Erörterung der Frage, wann ein Beamter angestellt worden? in welchem älteren oder neueren Landestheile? ob er schon bei seiner Anstellung bürgschaftspflichtig gewesen? welches Cautionsregulativ in diesem oder jenen Landestheile damals bestanden? wieviel der Beamte bei seiner früheren Anstellung als Bürgschaft bereits geleistet habe? wie er diese geleistet, ob in Geld, in Papieren, realiter oder personaliter? u. s. w., wozu den Behörden zum Theil die erforderlichen Notizen nicht gegenwärtig sind, und die also die Anfertigung der fraglichen Listen zu sehr verzögern würde, ist bei dieser Arbeit durchaus zu umgehen.

Erst wann die für die einzelnen Stellen genehmigten Bürgschaften von den auf solchen angestellten Beamten eingefordert werden, mögen diese letzteren jene Einreden und Exceptionen vorbringen, welche sie zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Bürgschaftsleistung für ihre Person anführen zu können glauben.

Und damit die völlige Berichtigung des Cautionswesens durch die desfallsigen Erklärungen nicht hingehalten werde, ist den Beamten dafür um zur Einreichung der erforderlichen Behelfe ein Termin von sechs Wochen zu präfigiren.

11) Beamte, die schon früher eine höhere baare Caution geleistet haben, als sie nach Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. nunmehr treffen würde, erhalten, wenn nicht besondere bereits bekannte Haftungen derselben entgegenstehen, das Surplus des Geleisteten baar zurück.

12) Beamte, welche nach den früheren Regulativen weniger zu entrichten hatten, als sie nach der erwähnten Verordnung trifft, haben das Surplus nachzutragen.

Nur jene (deren Stellen damals, als sie solche erwarben, mit der Pflichtigkeit einer Cautionsleistung gar nicht verbunden waren) bleiben, so lange sie noch diese Stellen bekleiden, von der Cautionsleistung auch für die Zukunft befreit, bis sie auf andere Stellen kommen, denen diese Befreiung nicht anklebt, und mit deren Antritt solche aufhört.

Alle Beamten dagegen, welche Aemter bekleiden, bei welchen schon einmal, in dieser oder jener Art, nach diesem oder jenem Regulativ die Bürgschaftspflichtigkeit bestanden hat, ohne daß dieselbe durch ausdrückliche Verordnung aufgehoben worden ist, sind der Bestimmung des neuen allgemeinen Normatives unterworfen; Beamte endlich, deren Aemter seit dem Uebergange der treffenden Landestheile an Unsere Krone nach den für Unsere älteren Landestheile, in denen früher gesetzliche und nicht aufgehobene Bestimmungen über die Cautionspflichtigkeit bestehenden, festgesetzten Normen organisirt worden sind, und die solche erst seit dieser Organisation erhalten haben, sind gleich den Beamten der letztgenannten Landestheile bürgschaftspflichtig.

13) Jene Beamten, welche früher nur durch Einlage eines Capitalbriefes Bürgschaft geleistet haben, sind verbunden, diesen Capitalbrief zurückzunehmen, und die sie treffende Bürgschaft in baarem Gelde nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Februar v. J. zu leisten.

Dieses gilt um so mehr von Real- oder Personalverschreibungen.

14) Die im §. 33. Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. jenen mittellosen Beamten, die bisher ohne Tadel gedient haben, zugesicherte Erleichterung ihrer Amtsbürgschaften

kann niemals in einem Erlasse dieser letzteren, sondern lediglich in einer Herabsetzung der Quote für die monatlichen Besoldungsabzüge, welche in der Regel nach §. 32. ein Sechstheil dieser Besoldungen beträgt, bestehen.

Die Gesuche um jene Begünstigung eignen sich zur einzelnen besonderen Behandlung, und wenn auch hiebei von einer strengen gerichtlichen Untersuchung des Vermögens der sie ansprechenden Beamten nicht die Rede sein kann, und die Notorietät in der Regel die Entscheidung außer Zweifel setzt, so müssen Wir es doch Unseren Behörden zur Pflicht machen, bei Begutachtung der Gesuche um Erleichterung in der Cautionsleistung durch veränderte Zahlungsfristen mit aller Umsicht, Genauigkeit und Sorgfalt vorzüglich in jenen Fällen zu verfahren, wo Beamte Realitäten, Häuser, Grundstücke besitzen.

15) In so ferne die Stadtrichter die Depositen, Taxen u. s. w. nicht in eigener unmittelbarer Verwahr haben, sondern für solche eigene Beamten, Taxatoren, Expeditoren, Depositarien 2c. bestellt sind, oder noch bestellt werden müssen, sind jene nicht als bürgschaftspflichtig zu betrachten.

Ein gleiches gilt von den Mitgliedern der Depositen-Commissionen, wo solche bestellt sind, und da die fragliche Bedingung bei der hiesigen Polizeidirection ebenfalls eintritt, auch von dem Polizeidirector Unserer Haupt- und Residenzstadt.

16) Die Zahlmeister bei Unseren Kreis- und anderen Kassen haben die Hälfte der Bürgschaft der ihnen vorgesetzten Kassiere zu entrichten.

17) Unteraufschläger mit einer Einnahme von 2000 fl. oder noch weniger — wenn sie einen geringern Gehalt als 200 fl. beziehen — bezahlen nur soviel als Caution, als ihr jährlicher Gehalt beträgt. Beläuft sich aber ihre Einnahme oder Verrechnung höher, so bezahlen sie nach dem Verhältnisse dieser Einnahme die Quote der sie treffenden Klasse.

18) Unter den in Unserer Verordnung vom 19. Februar v. J. §. 24. mit einer Bürgschaft von 200 fl. aufgeführten, mit dem Auszählen der Gelder beauftragten Kassaofficianten sind nur diese, nicht die Siegelamtsofficianten und andere zu verstehen.

19) Bei der Unbedeutenheit der Taxeinnahme Unserer Stadtcommissäre wollen Wir dieselben ebenfalls von der Pflicht der Bürgschaftsleistung entbinden.

20) Die Bräumeister in Unseren Bräuhäusern sind nach Verhältnissen des ihnen anvertrauten Sudwesens mit einer Bürgschaft zu belegen.

21) Da die Uebertragung der Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureau-Regie-Exigenzen eigentlich nur Sache des speciellen Vertrauens, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, überdieß die Rechner leicht in beständiger Uebersicht erhalten werden können, so erlassen Wir ihnen die Bürgschaftsleistung.

Ein gleiches gilt von den Archivs-Conservatoren hinsichtlich ihrer kleinen Regie-Exigenz-Verrechnung.

22) Die früher in Hinsicht der Taxatoren und Depositarien bei den Justizbehörden erlassenen provisorischen Cautionsbestimmungen treten mit der Einführung Unserer allgemeinen Verordnung vom 19. Februar vorigen Jahres außer Wirkung.

23) Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen, und darüber zu verschiedenen Stellen, z. B. ein Rentbeamter zu einem Salzamte rc. besondere Rechnungen zu pflegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besondern Bürgschaft verpflichtet.

Kommen dagegen die Resultate dieser Verwaltungen in der nämlichen Rechnung vor, oder sind solche nur Gegenstand einer Nebenrechnung, welche der Hauptrechnung als Beleg angefügt, und der nämlichen Stelle abgelegt wird, so verbürgt sich der treffende Beamte um das Ganze zusammengeschlagen, nach der ihn treffenden Classe.

München, den 29. Februar 1820.

An
sämmtliche Kreis- und centralisirte Stellen, also ergangen.

Verzeichniß

von den Königlichen Beamten und anderen

nach den Bestimmungen der Allerhöchsten

stenden Amts

Kassen und Aemter.	Fortlaufende Nummer der Cautionspflichtigen.	Bedienstung.	Amtssitz.	Zunamen	Vornamen
				der Cautionspflichtigen.	
Total-Summe:					

der

Staatsdienstes=Individuum des N. Kreises,

Verordnung vom 19. Februar 1819 zu lei=

bürgschaften.

Maßstab der Bürgschafts=Größe.		Betreffende Bürgschafts=Klasse.	Einschlägiger §. der Verordnung vom 19. Februar 1819.	Verordnungsmäßiger Betrag der Bürgschaft.	Bemerkungen.
Benennung dieses Maßstabes	Betrag dieses Maßstabes				

Summarische

des Gesammtbetrages der Bürg

Kassen und Aemter.	Klassificirte											
	I. Classe zu 3000 fl		II. Classe zu 2500 fl.		III. Classe zu 2000 fl.		IV. Classe zu 1500 fl.		V. Classe zu 1200 fl.		VI. Classe zu 1000 fl.	
	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.
	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.
Total-Summa:												

Uebersicht

schafts-Capitalien nach den einzelnen Classen.

Bürgschaften.										Nicht klassificirte Bürgschaften.		Total Summe.	
VII. Classe zu 800 fl.		VIII. Classe zu 600 fl.		IX. Classe zu 500 fl.		X. Classe zu 400 fl.		XI. Classe zu 200 fl.					
Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.	Individuum	Gesammtbetrag.
Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.	Zahl	fl.

Instructive Bemerkungen zur richtigen Anwendung dieses Formulars.

1) In der ersten Colonne des Verzeichnisses, (Kassen und Aemter) werden folgende Abtheilungen aufgeführt: Kreiskasse, Filialzahlamt, allgemeine Rentämter, Aufschlagämter, Stempelamt, Taxaturen, Depositarien, Triftämter, Brauämter, Oeconomie- und Fabrikämter, Landgerichte, Polizeiämter und städtische Commissariate, Verwaltungen der Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäuser, übrige Aemter.

2) In der zweiten Colonne (fortlaufende Nummer der Cautionspflichtigen) wird die Nummerirung sämmtlicher cautionspflichtiger Individuen, ohne Rücksicht auf die so eben erwähnten Abtheilungen ununterbrochen durchgeführt.

3) In der dritten Colonne (Bedienstung) wird die Diensteseigenschaft der verschiedenen cautionspflichtigen Individuen einer jeden der oben ad 1. erwähnten Abtheilungen angegeben.

4) Was in die 4te, 5te und 6te Colonne einzutragen sei, ist von selbst klar.

5) In der 7ten Colonne (Benennung des Maßstabes der Bürgschaftsgröße) muß angegeben werden, ob dieser Maßstab in der Bruttoeinnahme des Amtes, oder in dem Geldwerth der zu verwaltenden und aufzubewahrenden Materialien oder in dem Diensteinkommen rc. bestehe; und in der 8ten Colonne ist der Betrag dieses Maßstabes anzusetzen.

Bei denjenigen Beamten, deren Caution sich nach keinem solchen Maßstabe regulirt, sondern in einer fixen Summe besteht, wie z. B. bei denen Landrichtern, werden die eben benannten 2 Colonnen mit Fehlstrichen bezeichnet.

6) In der 9te Colonne ist bei den nach Classen zu regulirenden Cautionen die betreffende Classe anzuzeigen.

7) Bei jedem Bürgschaftsbetrage ist der auf die Fortsetzung desselben angewandte §. der allgemeinen Bürgschaftsverordnung in der 10ten Colonne zu allegiren.

8) In der 11ten Colonne ist der verordnungsmäßig treffende Bürgschaftsbetrag selbst anzusetzen und

9) die 12te oder letzte Colonne ist zur Beifügung der allenfalls nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen bestimmt.

10) Bei der auf der letzten Seite anzubringenden summarischen Uebersicht sind in der 1ten Colonne die nämlichen Abtheilungen aufzuführen, wie sie oben ad 1. vorgeschrieben sind, und bei jeder dieser Abtheilungen ist der summarische Betrag der Cautionen einer jeden Classe mit Angabe der Individuenzahl in den Colonnen anzusetzen.

§. 1409.

Nro. Pr. 8730.

(Das Amtsbürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem über die Verzinsung der nach der allgemeinen Verordnung vom 19. Februar

v. J. von den verrechnenden und Kassabeamten zu erlegenden Bürgschaften Anfragen geschehen sind, so wird den mit den Einleitungen zur Regulirung derselben beauftragten Behörden hierüber Nachstehendes bemerkt:

1) Die Allerhöchste Entschließung vom 29 Februar d. J. bestimmt, daß die Staats-Schuldentilgungskasse die bereits vor dem 22. Juli v. J. bestandenen, und nach der bisherigen Uebung behandelten älteren Amtsbürgschaften neben den neueren zu übernehmen habe, wonach sich auch die gleichmäßige Uebernahme der fortwährenden Verzinsung dieser Bürgschaften mit dem 1. October v. J., als dem Beginnen der neuen Finanzperiode anfangend, ohnehin von selbst versteht.

2) Die auf die Staats-Schuldentilgungskasse übergehenden älteren, schon früher baar erlegten Cautionscapitalien werden mit dem 1. October v. J. anfangend, nach 5 pCt. auch in dem Falle verzinset, wenn sie bisher nach einem geringeren Fuße zu 2, 2½, 3 2c. pCt. verinteressirt worden sind, wie dieses in der Normalverordnung vom 19. Februar v. J., welche §. 29. die Verzinsung der sämmtlichen Bürgschaftscapitalien nach dem landesüblichen Fuße zu 5 pCt. ohne Unterschied anordnet, bereits bestimmt worden ist.

München, den 12. Mai 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Centralstellen und Regierungskammern der Finanzen also ergangen.

§. 1410.

(Die Amtsbürgschaften der Depositen-Commissionsmitglieder oder Curatoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei mehreren Gerichtsstellen die Verwaltung des Depositenwesens an die Mitglieder der Depositencommissionen, die Curatoren 2c. nur als Folge des speciellen Vertrauens der Gerichtsvorstände übertragen, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezug verbunden, überdies durch die gemeinschaftliche Kassasperre das Aerar von Gefährden möglichst gesichert ist, so wollen Seine Königliche Majestät da, wo diese Dienstesverhältnisse vorwalten, analog mit den in Bezuge auf die Regie-Rechnungsführer bestehenden Normen, die fraglichen Mitglieder, Curatoren 2c. von einer Bürgschaftsforderung in so lange befreiet wissen, bis nicht über die Behandlung des Depositenwesens im Allgemeinen andere Vorschriften festgesetzt werden.

München, den 27. Juli 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, excl. des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 976.

§. 1411.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission vom 17. März d. J., und nach Vernehmung des Königlichen Generalfiscalates wird

1) dem von derselben vorgelegten Entwurfe für die Ausfertigung der Amtsbürgschafts-Urkunden die Allerhöchste Genehmigung ertheilt;

2) die Sicherstellung der Amtsbürgschaften gegen Ansprüche dritter Personen liegt den Kreisregierungen und übrigen mit den Einleitungen zur Regulirung des Bürgschaftswesens beauftragten Behörden ob.

Dieselben haben demnach für jeden einzelnen vorkommenden Fall zu erwägen, oder durch die einschlägigen Kreisregierungen sich das Gutachten der Fiscalate zu verschaffen, ob nach den treffenden Provincialgesetzen der Bürgschaft leistende Beamte die Bedingung, „daß das Amtsbürgschafts-Darlehen erst nach erfolgter Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes und dann nur, nachdem das Königliche Aerar sich für einen desfallsigen Receß selbst gedeckt habe, heimbezahlt werden solle," rechtsbeständig für sich allein nicht; sondern z. B. erst nach beitretender Einwilligung seiner Ehefrau eingehen kann, im erforderlichen Falle diese Einwilligung nach Vorschrift jener Gesetze, und in der von demselben bestimmten Form erholen zu lassen, und dafür so sorgen, daß die darüber ausgestellten Urkunden gehörig aufbewahrt werden.

3) Die Amtsbürgschafts-Urkunden werden von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission an die Kreisregierungen und übrigen oben erwähnten Behörden ausgehändigt, welche sie den bürgschaftspflichtigen Beamten nicht eher hinausgeben dürfen, als bis sie sich überzeugt haben, daß die Bürgschaftssummen vollständig erlegt, und die ihnen ad 2. zur Obliegenheit gemachten Recherchen und Vorkehrungen gehörig geschehen sind.

München, den 31. Juli 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., mit Ausschluß des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 976.

§. 1412.

(Das Amts-Bürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 2. v. M. rubricirten Betreffes, und in Erwägung der zugesicherten Trennung des Staatsschuldenwesens des

Untermainkreises von dem Schuldenwesen der sechs übrigen ältern Kreise wird beschlossen, wie folgt:

1) Die über das Amts-Bürgschaftswesen erlassenen Verordnungen, namentlich jene vom 19. Februar v. J., dann 29. Februar und 12. Mai l. J. finden auf sämmtliche hienach cautionspflichtige Beamten des Untermainkreises, ohne Unterschied, volle Anwendung, dieselben mögen bereits bei der Haupt- oder Nebenschuldentilgungs-Kasse des erwähnten Kreises Bürgschaft aufrecht gemacht haben oder nicht.

2) Die bei der besagten Schuldentilgungs-Kasse bereits anliegenden Bürgschaften bleiben auf derselben zur Verzinsung und seinerzeitigen Heimzahlung liegen; es gehen ihr die in der Folge der neuen Regulirung sich ergebenden Zugänge zu guten, und fallen ihr aber auch die eintretenden Abgänge dagegen zur Last.

3) Die Bürgschaften der Amtsnachfolger aber, sowie die schon dermalen in Folge der neuen Verordnungen von den übrigen noch nicht verbürgten Beamten zu erlegenden Cautionen haben in die hiesige Staatsschulden-Tilgungskasse zu fließen.

Die Königliche Regierung hat hiernach wegen neuer Regulirung der ad 2. erwähnten Cautionen und Festsetzung der ad 3. gedachten, schon jetzt zugehenden Bürgschaften der noch nicht verbürgten Beamten verordnungsmäßig die Einleitungen zu treffen, und die Vorlage der Resultate abgesondert für jede der beiden Gattungen, zum Behufe der Allerhöchsten Genehmigung, möglichst zu beschleunigen.

München, den 19. September 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. X. S. 978.

§. 1413.

(Das Amts-Bürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Vernehmung der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission wird der Königlichen Central-Staatskasse auf ihre den Zinsfuß der älteren Cautionscapitalien, und die im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres an solchen geschehenen Heimzahlungen betreffende Erinnerung vom 29. Juli d. J. nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Wenn die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai d. J. Art. 2. bestimmt, daß die auf die Staatsschulden-Tilgungskasse übergehenden älteren, schon früher baar erlegten Cautionscapitalien mit dem 1. October v. J. anfangend nach 5 Procent auch in dem Falle verzinset werden sollen, wenn sie bisher nach einem geringern Fuße zu 2, 2½, 3 rc. Procent verinteressirt worden sind,

so ist dieses lediglich von jenen baar angelegten Cautionscapitalien zu verstehen, welche von den

treffenden Beamten zur Aufrechthaltung der ihnen durch die neuesten Bestimmungen vom 19. Februar v. J auferlegten Amtsbürgschaften assignationsweise vor kurzer Hand verwendet werden; denn

a. die Verordnung vom 19. Februar v. J., auf welche die Entschließung vom 12. Mai ausdrücklich hinweiset, spricht durchaus nur von jenen Capitalien, welche in Folge derselben neu angelegt werden, und die sie erläuternde Entschließung vom 29. Februar d. J. kann weiter nicht, als auf solche bereits früher angelegte Capitalien bezogen werden, die noch ferner als Bürgschaft bestehen bleiben sollen;

b. nur bei dieser Gattung der älteren Bürgschaften lag ein Grund vor, jene Zinserhöhung eintreten zu lassen, indem nämlich die Betheiligten in Folge der neuen Normen meistens auch neue Verbindlichkeiten zu übernehmen haben;

c. einer weitern Ausdehnung der fraglichen Begünstigung würde die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. entgegenstehen.

Hieraus folgt von selbst, daß sie auf jene älteren Bürgschaftscapitalien, die als solche einer Verwendung für die Zukunft nicht mehr unterliegen; sondern theils schon gegenwärtig, theils auf vorgängige Erledigung des ältern Rechnungswesens der Cautionsleister rückzahlbar sind, keine Anwendung finden kann.

Auch bei den Capitalien der ersten Gattung hat die Königliche Central-Staatskasse alle höhere Zinszahlung gegen den bisherigen Fuß gänzlich zu unterlassen, und die Betheiligten diesfalls an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission zu verweisen, welche beauftragt wird, nach Empfang der ältern Cataster und der neuen Bürgschaftsfestsetzungen die Ansprüche derselben hinsichtlich des Mehrbetrages zu prüfen und die Nachzahlung bei der Anweisung der Kasse zur Füreinanderbringung der alten und neuen Cautionen gleichzeitig anzuordnen.

2) Was die von der Königlichen Central-Staatskasse seit 1. October v. J. geleisteten Zahlungen auf Cautionscapitalien und Zinsen betrifft, so wird die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission angewiesen, keinen Anstand zu nehmen, wenn ihr diese Zahlungen auf den Grund der Entschließung vom 29. Februar d. J. in Aufrechnung gebracht werden.

München, den 18. November 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staatskasse also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. X. S. 979.

§. 1414.

(Die Amtsbürgschaften der Unteraufschläger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Die Anstände, welche die Königliche Regierung hinsichtlich der Abzüge an den Gehäl-

tern der Unteraufschläger behufs der Abtragung ihrer Amtsbürgschaften gefunden, und mittelst Berichten vom 14. November v. J. und 3. d. M. zur Kenntniß gebracht hat, werden durch die Bestimmungen des heute ergehenden allgemeinen Rescriptes gehoben, und daher der Königlichen Regierung blos bemerkt, daß man es nicht für thunlich befunden habe, den Cautionspflichtigen selbst die Einhebung und Bewahrung der fraglichen Abzüge zu überlassen, sondern die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des desfallsigen Verfahrens nur durch Anziehung der die Gehälter bezahlenden Kassen und Aemter sichern könne.

Es sind demnach die Ober-Aufschlagämter geeignet anzuweisen.

München, den 17. Februar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1141.

§. 1415.

(Das Amtsbürgschaftenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreff an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihren Anfragsbericht vom 13. d. M. zur Entschließung erwiedert:

1) daß die Heimzahlung von Amtsbürgschaften nur durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen auf motivirte und belegte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt werden könne;
2) daß wegen zu besorgenden Störungen im Rechnungswesen und bei der Trennung der Staatsschulden-Tilgungskassen von den Kassen des laufenden Dienstes nicht gestattet werden dürfe; daß Beamte mit eigenen Kassen nach gepflogener Rechnungsrichtigkeit und erhaltenem Absolutorium ihre Amtsbürgschaften selbst aus jenen Kassen sich vergüten, und die quittirte Cautionsurkunde, oder bei Abschlagszahlungen besondere Quittungen statt baaren Geldes mit ihren Lieferungsschuldigkeiten an die vorgesetzten Kassen einsenden;
3) daß mit allenfallsiger Ausnahme dringender Fälle, die Gesuche um Bürgschaftsheimzahlungen in monatliche Berichte zusammengefaßt und von den Königlichen Regierungen dem Staatsministerium der Finanzen zur Anweisung der Staatsschuldentilgungs-Commission vorgelegt werden mögen, und
4) wenn im Verlaufe eines Monats solche Gesuche nicht einkommen, Fehlanzeigen darüber unterbleiben können.

München, den 28. Februar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1141.

§. 1416.

(Das Amts-Bürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen (exclus. des Rheinkreises) erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung.

Nachdem nunmehr die Bürgschaftsbeträge, welche von den verschiedenen Dienstesstellen zu entrichten sind, festgesetzt worden, und die in den Personen der Beamten eintretenden Veränderungen auf diese Beiträge keinen Einfluß haben, so werden die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, angewiesen, von diesen Veränderungen immer blos der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweisen, die sie treffenden Cautionen bei den einschlägigen Special-Schuldentilgungs-Kassen zu erlegen. Bei Versetzungen von Beamten auf andere Stellen hat die Regierung die sich in Ansehung der Bürgschaftssumme ergebende Veränderung, sei es eine Mehrung oder Minderung, der Staatsschuldentilgungs-Commission anzuzeigen, um das Geeignete zu veranlassen. Wenn ein bürgschaftspflichtiger Beamte, sei es durch Ruheversetzung oder den Uebergang auf eine andere nicht bürgschaftspflichtige Stelle oder den Tod abgetreten ist, so hat die Königliche Regierung, sowie dessen Rechnungswesen gänzlich erledigt und in Ordnung befunden worden, und somit demselben das Absolutorium ertheilt ist, sich an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission unmittelbar zu wenden, und dieselbe wegen Herausgabe der Amtsbürgschaft an den abgetretenen Beamten, resp. dessen Erben anzugehen, welche ohne weitere Anfrage und Authorisation in diesem Falle die Heimzahlung zu verfügen hat.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben sich hienach zu achten, der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission die erforderlichen Mittheilungen jedesmal zu machen, und nur in jenen Fällen, wo die Vorfrage einem Zweifel unterliegt, Anfragsbericht an das Königliche Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

München, den 25. Juli 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XI. S. 1144.

§. 1417.

(Die Amtsbürgschaft des Hallamtsdieners N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission wird auf den Bericht vom 20. v. M., worin sie Bedenken gegen das Anerbieten des Landrichters N. für den mittellosen Hallamts-

diener N. die vorgeschriebene Amtscaution von 200 fl. baar entrichten zu wollen, erwiedert, daß jenes Bedenken nicht als erheblich erscheint, indem es jedem Dritten erlaubt ist, die Schuld eines anderen zu bezahlen, und man nicht absieht, wie das Interesse des Staatsärars gefährdet, und dasselbe in Proceß verwickelt werden könnte, wenn der cautionspflichtige Beamte nicht selbst, sondern ein Dritter die Caution baar leistet, und dieser sich den nämlichen gesetzlichen Bedingungen unterwirft, zu diesem Ende also in die Bürgschafts-Urkunde eingerückt wird, daß das Bürgschaftscapital nur alsdann zurück bezahlt werden soll, wenn der Darleihende sich legitimirt haben werde, daß der Bürgschaftsverband gelöset sei, und der Beamte oder Diener dem Staatsärar, welches sich mit dem Capital für einen allenfallsigen Regreß selbst zu decken das Recht habe, nichts hafte.

Auf diese Weise, welche das Aerar hinreichend sichert, ist der vorliegende und die etwa sich in der Zukunft ergebenden Fälle zu behandeln.

München, den 26. October 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XI. S. 1145.

§. 1418.

(Amtsbürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen, im obenbemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Nachachtung:

So wie Seine Königliche Majestät bereits am 27. März v. J. allergnädigst bestimmt haben, daß die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftsmäßig auszustellenden Verzichtsbriefe taxfrei sein sollen, wollen Allerhöchstdieselben die nämliche Taxfreiheit auch dem Amtsbürgschafts-Instrumente selbst zugestehen, weil der Befreiungsgrund, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat- sondern lediglich zum öffentlichen Interesse geschieht, bei beiden derselbe ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet.

München, den 9. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1301.

§. 1419.

Auszug
aus der Prioritätsordnung für das Königreich Bayern vom 1. Juni 1822.

(§. 4.) Das Separationsrecht findet bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amtscautionen, wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter statt.

(Ges. Bl. v. J. 1821. St. II. S. 104.)

§. 1420.

(Vereinfachung der Behandlung des Amtsbürgschaftswesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 29. Mai l. J. wird zur Entschließung erwiedert, was folgt:

1) Wegen Heimzahlung der Bürgschaftscapitalien haben sich die Königlichen Kreisregierungen und übrigen obern Verwaltungsstellen, unter Mittheilung des Ausweises über die ordnungsmäßige vollständige Erledigung des Rechnungswesens, wofür die Vorstände dieser Stellen zu haften haben, für die Zukunft lediglich an die hiezu ermächtigten Special-Schuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu werden.

2) Die Mittheilung der Fristenbewilligung für die bürgschaftspflichtigen Individuen an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission hat künftighin zu unterbleiben, und nur die treffenden Stellen haben für die richtige Einhaltung dieser genehmigten Fristen zu wachen.

3) Alle Mittheilungen in Bezug auf die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen im Bürgschaftswesen, deren Kenntniß den Special-Schuldentilgungskassen wesentlich nothwendig ist, sind unmittelbar nur an diese zu richten.

4) Wenn ein Staatsdiener aus einem Kreise in einen andern versetzt wird; so kann das von ihm erlegte Bürgschafts-Capital nicht bei der Special-Schuldentilgungskasse des ersten Kreises belassen werden; sondern es muß dort in Abgang, und bei dieser Kasse des andern Kreises, in welchen er versetzt wird, und in welchem das mit der Bürgschaftspflicht verbundene Amt sich befindet, in Zugang gebracht werden. Die allenfalls entstehenden Mehrungen oder Mindungen sind, letztere mit den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in's Reine zu bringen, wobei die von der Königlichen Regierung des N. Kreises noch für zweckmäßig befundene Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens eintreten kann.

München, den 24. August 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche centralisirte Behörden, und an die Königlichen Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausschluß des Rheinkreises, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1387.

§. 1421.

(Die Heimbezahlung der Cautionscapitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zwar durch frühere Bestimmungen erlaubt, daß die Staatsschuldentilgungs-Specialkassen die Heimzahlung der Amtsbürgschaften an die treffenden Individuen, auf Requisition der denselben vorgesetzten Verwaltungsstellen, und mit Umgehung einer Anfrage bei der Allerhöchsten Stelle leisten dürfen.

Damit indeß hiebei mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen, und ein gleichförmiges Verfahren beobachtet werde, wird hiemit nachträglich verordnet:

1) daß die Heimbezahlung des Cautionscapitals nur dann statt finden kann, wenn der treffende Beamte, nach Stellung und Abhörung seiner sämmtlichen Rechnungen, das Absolutorium erhalten und keine Verwaltung mehr zu führen hat, mit welcher die Bürgschaftspflicht verbunden ist;

2) daß dem Requisitorium an die Special-Schuldentilgungskasse jedesmal eine beglaubigte Abschrift des Absolutoriums beigelegt werden soll, indem die Specialkasse sonst keine Zahlung leisten darf.

Die Königliche Regierung hat sich hiernach zu achten.

München, den 30. August 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1337.

§. 1422.

Nro. Pr. 4001.

(Amtsbürgschaft des Königlichen Administrators N. und der übrigen Königlichen Stiftungsadministratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 14. März l. J. erwiedert:

daß die in einer Staats-Passivobligation zu 800 fl. bestehende Amtsbürgschaft des Königlichen Central-Schulbücherverlags-Administrators N. bei der Central-Stiftungskasse hinterlegt worden sei, welche die Recognition hierüber der Staatsschuldentilgungs-Commission und dem genannten Administrator ausstellen wird, und

daß die Verordnung vom 19. Februar 1819 a), die Amtsbürgschaften betreffend, auf die

a) s. §. 1407. S. 1153. oben.

noch bestehenden Königlichen unmittelbaren Stiftungsadministratoren gleichfalls angewendet werden soll.

München, den 16. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1423.

Nro. Pr. 10775.

(Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 25. Juli l. J., die Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren betreffend, hierdurch erwiedert:

Daß die Forderung von Amtsbürgschaften auf die Classe der in der Entschließung vom 16. Juni l. J. bezeichneten unmittelbaren Königlichen Stiftungsadministratoren beschränkt bleiben, sohin die Verordnung vom 19. Februar 1819 gegen andere Verwalter, auf deren Vermögen den Stiftungen eine stillschweigende Hypothek gesetzlich eingeräumt ist, nicht angewendet werden soll.

Nachdem der Rechnungscommissär, welchem die Concurrenzkasse der Stiftungen und Communen bei der Obercuratel anvertraut ist, in die Classe der Königlichen unmittelbaren Beamten gehört, so kann derselbe zur Leistung einer Amtsbürgschaft unbedenklich angehalten werden.

Uebrigens wird die Königliche Regierung auf die Bestimmungen des neuen Hypothekengesetzes vom 1. Juni v. J. und hiernach auf die geeignete Verwahrung der Stiftungen und Gemeinden gegen ihre Verwalter besonders aufmerksam gemacht.

München, den 22. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1424.

(Das Amts-Bürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 15. v. M. rubricirten Betreffs unter Hinweisung auf die Entschließungen vom 31.

Juli 1820, 31. März und 20. October 1821,a) welche alle wesentlichen Punkte über die Sicherung des Aerars bei den Amtsbürgschaften erschöpfen, erwiedert:

1) In Fällen, wo die Frage: ob den Bürgschaftsbeiständen nach den bestehenden Gesetzen die Siegelmäßigkeit zukommt, oder nicht, zweifelhaft erscheint, ist der sichere Weg zu wählen, und auf eine gerichtliche Fertigung der Verzichturkunden zu bestehen.

2) Da es in jedem einzelnen Falle lediglich darauf ankommt, ob der Bürgschaftleistende und die concurrirenden Personen den an sie gestellten Forderungen genügen könnten, und ob aus den ausgestellten Urkunden auf eine allen Zweifel ausschließende Art hervorgeht, daß sie denselben wirklich genügt haben, die obwaltenden Verhältnisse aber nicht überall gleich sind, und eine Abtheilung nach Siegelmäßigen und Unsiegelmäßigen keine besondere ausschließende Erheblichkeit hat, so ist ein allgemeines Formular weder anwendbar, noch überhaupt zweckmäßig, wenn nur in jedem einzelnen Falle die materiellen und formellen gesetzlichen Erfordernisse beobachtet sind, und das eingegangene Geschäft nach seinen individuellen Eigenschaften so zu Papier gebracht ist, daß dieses daraus deutlich erhellt.

München, den 10. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XIII. S. 1508.

§. 1425.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 87.) Zur Geschäftssphäre der Kammer der Finanzen gehört:
das Amts-Bürgschaftswesen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1105.)

§. 1426.

(Das Cautionswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 13. Juni l. J., das Bürgschaftswesen, vielmehr die von den Ehefrauen der cavirenden Beamten zu erholenden Verzichtsurkunden betreffend, erwiedert, daß man sich nicht bewogen finden könne, von den hinsichtlich dieses Gegenstandes durch die instructiven Bestimmungen vom 31. Juli 1820 und 31. März 1821

a) Sind nicht öffentlich bekannt gegebene Finanzministerial-Entschließungen.

geregelten Verfahren abweichen zu lassen, und die Königliche Regierung sich sonach derselben gemäs zu benehmen habe, indem durch die Entschließung vom 7. October 1828 daran nichts geändert werden wollte.

München, den 20. August 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 1.

§. 1427.

(Stempel der von den cautionspflichtigen Individuen beizubringenden weiblichen Verzichtsleistungs-Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. September l. J. folgt zur Entschließung, daß es bei dem unterm 27. März 1821 ausgesprochenen Bestimmungen zu verbleiben habe, und daher die von den cautionspflichtigen Individuen beizubringenden weiblichen Verzichtsleistungs-Urkunden taxfrei zu behandeln, jedoch dem Gradationsstempel nach Abschnitt II. des Stempelgesetzes vom 18. December 1828 zu unterwerfen seien.

München, den 30. September 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. S. Bd. XVI. S. 30.

§. 1428.

(Die Versendung der Cautionsgelder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche General-Postadministration erlassen worden, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

In Erwägung, daß die Amtsbürgschaften, wenn sie auch als Darlehen Zinse ertragen, doch nicht dieses Ertragens wegen, sondern nur zur Sicherstellung des Königlichen Aerars gegeben werden, daß die Normalverordnung vom 19. Februar 1819, wodurch diese Amtsbürgschaften im Allgemeinen wieder eingeführt wurden, ihren Erlag zu den Amtskassen voraussetzt, indem sie im §. 30. den Beamten gestattet, die Zinsen ihrer Bürgschaftscapitalien aus den Amtsgefällen zu erheben, daß die späterhin erfolgte Ueberweisung dieser Amtsbürgschaften als Dispositionsmittel

an die Königliche Hauptschuldentilgungs-Anstalt durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 in dem ursprünglichen Verhältnisse der Cautionspflichtigen zum Staate nichts geändert hat, und daß es unbillig sein würde, den zufälligen Umstand der mehr oder minder beträchtlichen Entfernung der Beamten vor der betreffenden Schuldentilgungs-Specialkasse auf die Größe ihrer Leistungen für den Cautionserlag einwirken zur lassen, wird genehmigt, daß die Baarschaften, welche die cautionspflichtigen Beamten durch die Vermittlung der ihnen zunächst vorgesetzten Königlichen Behörde oder Finanzkasse an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Kasse einsenden, als Regierungssache bezeichnet, und portofrei behandelt werden.

München, den 6. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVI. S. 90.

§. 1429.

Nro. Pr. 14614.

(Die Amtsstiftungen der Königlichen Stiftungsadministratoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird auf den Bericht vom 31. August l. J. erwiedert, daß eine besondere Verordnuug oder ein Regulativ über die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren nicht erlassen, sondern die allgemeine Verordnung über die Amtsbürgschaften zur Sicherstellung des Staatsärars vom 19 Februar 1819 a), dann die erläuternde Allerhöchste Entschließung vom 29. Februar 1820 b) auf die einzelnen noch bestehende Königliche Administratoren des Vermögens allgemeiner Stiftungen zu ihrer Sicherstellung analog angewendet worden, übrigens die Kasse- und Verwaltungsbeamten der Universitäten rücksichtlich der Amtsbürgschaften wie die übrigen Königlichen Stiftungsadministratoren zu behandeln seien.

München, den 23. September 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Rechnungskammer also ergangen.

§. 1430.

Nro. Pr. 12778.

(Die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den

a) s. §. 1407. S. 1153. oben.
b) s. §. 1408. S. 1160. oben.

Bericht vom 28. Juli v. J., die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betreffend, erwiedert, daß eine gegründete Einwendung gegen die Erklärung der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission nicht wohl aufgebracht werden könne, nachdem die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten nicht dem Staatsärar, sondern den ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen, und zwar nach §. 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 in baarem Gelde geleistet, sohin auch von diesen nach §. 29. der angeführten Verordnung vorläufig zu 5 vom Hundert verzinset werden müssen, wobei möglich dafür zu sorgen ist, daß die fraglichen Baarschaften ebenfalls zu 5 vom Hundert verzinslich werden angelegt werden können.

Wenn indessen das zur Amtsbürgschaft bestimmte baare Geld eines Stiftungsbeamten bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse bereits angelegt worden ist, und weder dessen Zurückzahlung vor der Verfallzeit, noch eine Verzinsung zu 5 vom Hundert erwirkt werden kann, so ist die hierüber ausgestellte Obligation als Amtsbürgschaft anzunehmen und bei der vorgesetzten Curatel gegen Recognition zu hinterlegen, übrigens dem Stiftungsbeamten die Perception der Zinsen zu überlassen.

München, den 4. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1431.

(Amtsbürgschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 26. September d. J. an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da vermöge des Gesetzes vom 28. December 1831 über das Staatsschuldenwesen §. 11. nur solchen cautionspflichtigen Beamten, deren Bürgschaftscapitalien bereits angelegt sind, bei seiner zeitigen Herabsetzung der Zinsen ihrer Capitalien auf 4 pCt. frei gestellt wurde, ihre Caution im baaren Gelde, mittelst Staatspapiere oder durch exceptionsfreie Hypothekurkunden zu erlegen; diese Bestimmung aber nicht auf erst noch zu erlegende neue Bürgschaften anwendbar ist, so wird der Königlichen Regierung auf die berichtliche Anfrage vom 15. l. M. zur Entschließung erwiedert, daß dergleichen neu anzulegende Amtsbürgschaften nach der Normalverordnung vom 19. Februar 1819 auch forthin nur im baarem Gelde entrichtet werden dürfen.

München, den 8. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVII. S. 143.

§. 1432.

(Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in obenstehenden Betreff an die Königliche Oberdonaukreis-Regierung, Kammer der Finanzen, ergangen ist, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 3. Mai l. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

Die Cautionen der Beamten sind zur Sicherstellung des Aerars gegen nachläßige oder ungetreue Amtsführung eingeführt. (Verord. über das Cautionswesen vom 19. Februar 1819. Reg. Bl. 1819. S. 865.)

Das Aerar hat sohin ebenso das Recht in den Verordnungen bestimmten Fällen die Cautionsstellung zu fordern, als die Verbindlichkeit, die gestellten Cautionen nach gepflogener Amtsrichtigkeit an die abtretenden Beamten oder deren Erben zurück zu bezahlen.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann aber nur Officialsache sein, wie dies schon in einer zur Kenntniß sämmtlicher Regierungs-Finanzkammern gekommenen Entschließung vom 10. April 1826 (Anwendung des Stempelpapiers betr.) ausgesprochen ist.

Um so mehr noch erscheint die Quittirung über deren Empfang des Cautionscapitals bei seiner Zurückhaltung, als lediglich eine zum Vortheil und zur Sicherheit des Staats vorgenommene Handlung, und es unterliegt sohin keinem Anstand, daß diese Quittungen, welche zugleich auf der Rückseite der Cautions-Urkunde gesetzt werden sollen, (Gerets Bd. XI. S. 1141.) tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 4. Juni 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.
cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 45.

§. 1433.

(Die Amtsbürgschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Verfügung v. 12. d. M. zu befehlen geruht, daß die Amtsbürgschaften im Rheinkreise für die Zukunft bei neuen Anstellungen und Beförderungen durchgehends in baarem Gelde aufrecht gemacht werden müssen, daß jedoch die Allerhöchste Genehmigung für diejenigen Fälle vorbehalten bleibe, wo dringende Gründe vorhanden sein sollten, aus welchen die Stellung der Caution durch Hypotheken oder durch Expromisse ausnahmsweise zu bewilligen wäre.

Die Königliche Regierung des Rheinkreises erhält in Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung den Auftrag, die Amtsbürgschaften der Gemeindeeinnehmer künftig ausschließend in baarem Gelde, jedoch unter Beachtung der im Rheinkreise bestehenden Normen über das Cautionsquantum zu reguliren, und dort, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Bewilligung der Amtsbürgschaftsleistung durch Hypotheken oder Bürgschaften vorliegen sollten, hierüber immer vorher gutachtlichen Bericht zu erstatten.

München, den 20. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1434.

(Die mit 5 pCt. verzinslichen Amtsbürgschafts-Capitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß Amtsbürgschafts-Capitalien, welche sich längst schon zur Rückzahlung geeignet hätten, von den Betheiligten nicht zurückgefordert werden, weil dieselben gegen die erhöhte Verzinsung zu 5 pCt. aufgelegt sind.

Die Königlichen Regierungen haben daher sogleich auf den Grund der Amtsbürgschafts-Cataster die geeigneten Recherchen anzustellen, und hinsichtlich derjenigen mit 5 pCt. verzinslichen Capitalien, welche sich zur Rückzahlung eignen, die erforderliche Verfügung ungesäumt zu treffen.

München, den 28. März 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 90.

§. 1435.

Nro. Pr. 20669.

(Die Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren, resp. die Unzuläßigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. December v. J., bemerkten Betreffs, wird nach erfolgtem Einvernehmen des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen, und mit Rücksicht auf die Berichte der übrigen Königlichen Kreisregierungen Folgendes verfügt:

1) Wenn die Stiftungsadministratoren, wie dies die nach Normativ-Rescript vom 16. Juni

1823 [a]) auf dieselben analog anwendbare Verordnung vom 19. Februar 1819 [b]) vorschreibt, ihre Cautionen in baarem Gelde stellen, so ist dasselbe bei der Königlichen Staatsschulden-tilgungs-Anstalt anzulegen, und das von dieser ausgestellte Amtsbürgschaftscapitals Dokument auf gleiche Weise wie bei den Staatsbeamten den Cautionsstellern zur eigenen Verwahrung auszuhändigen.

2) Macht aber ein Stiftungsadministrator von der ihm durch das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 §. 11. ertheilten Befugniß durch Ausstellung anderer Cautionsurkunden Gebrauch, so sind solche, wie dieß von Seite der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, bereits angeordnet worden, in das bei der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, für Asservaten nach Analogie der Verordnung vom 10. November 1832, die instructiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend, bestehende oder sofort zu bildende Regierungsdepositorium aufzunehmen.

3) Eine Hinterlegung der Amtsbürgschafts-Urkunden, so wie anderer zu asservirenden Dokumente und Gelder bei der Königlichen Kreiskasse oder bei den Regierungs-Expeditionsämtern darf künftig nicht mehr statt finden.

München, den 22. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

X. Depositen.

§. 1436.

(Den beständigen Umlauf der Depositengelder betr.)

M. J. Eb.

Es hat keineswegs der vorgewesene Drang des Krieges allein die bisher eingeführte Einziehung und den Verkehr der gerichtlichen Depositengelder motivirt, sondern vielmehr auch das Princip, daß der Staat für alle bei seinen Staatsbeamten gerichtlich deponirten Gelder unvermeidlich haften muß; — die Erfahrung, daß eben wegen diesem Princip schon so viele tausend Gulden aus der Staatskasse, mit meistens ganz fruchtlosen Regressen gegen die Beamten haben ersetzt werden müssen; die Erfahrung, daß gemeiniglich der Besitz der Depositengelder das parateste Mittel war, mit welchem ein ungetreuer Beamter seine Untreue verbergen, und die Lücke der Kassen decken konnte; — und endlich auch noch der staatswirthschaftliche Grund, daß dieses Geld, welches beständig in mehreren hunderttausend Gulden besteht, nicht immer todt liegen ge-

a) s. §. 1422. S. 1179. oben.
b) s. §. 1407. S. 1153. oben.

lassen, sondern zum Besten des Staats, welcher selbes ohnehin auf jeden Fall genau garantiren muß, in Umlauf gesetzt werde.

Aus diesen Motiven, welche Wir hiemit öffentlich bekannt machen, haben Wir jene Verfügungen, welche Unser Höchstseliger Herr Regierungsvorfahrer unterm 24. October 1796 und 6. August 1798 nur momentan getroffen hatte, schon unterm 13. November 1799 als stabil erklärt.

Von einigen Beamten wird die vorgeschriebene Ordnung bereits auf das Genaueste befolgt; da sie aber in einigen Orten vernachläßigt wird, so wollen Wir sie hiemit, unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die höheren Gerichtsbehörden, wiederholen.

1) Alle Unsere höhere und niedere Gerichtsbehörden haben fortwährend jedes empfangene Geld-Depositum, in Bayern an die Hauptkasse, im Herzogthume der oberen Pfalz und Neuburg aber an die dortigen Provincialkassen einzusenden, mit alleiniger Ausnahme

   a. wenn die Depositen aus sogenannten Schutzgeldern oder fremden Münzen bestehen;

   b. wenn die Summe nur einige wenige Gulden beträgt;

   c. wenn die Hinausbezahlung offenbar wieder in weniger, als vier Wochen eintritt.

2) Die hiesige Haupt- und die resp. Provincialkassen stellen für jede einzelne Haftscheine aus, welche der Gerichtsbeamte in die Depositionskasse zu legen hat. Zugleich muß aber für jede Post, da sie alle nur die Localität, und nicht die Naturam Depositi verändern, eine Münzliste aufbewahrt werden, weil manche oft sehr lange nicht hinausbezahlt werden dürfen, sohin durch eine allgemeine Münzvalvation eine Abänderung leiden könnten.

3) Sobald ein Depositum heimzubezahlen ist, es mag nun an die Parteien selbst zu entrichten sein, oder mit Einverständniß der Parteien und nach richterlicher Verfügung irgendwo verzinslich aufgelegt werden sollen, so ist der Beamte ermächtigt, ohne alle Rückfrage den Betrag desselben aus der Amtskasse herzunehmen, dagegen er auf den von der Haupt- oder Provincialkasse in Handen habenden Haftschein die Quittung zu bemerken, und solchen mit der nächsten Geldrimesse statt baar Geld auf Rechnung der Amtsgefälle zur Haupt- oder einschlägigen Provincialkasse einzusenden hat.

4) Theilweise Heimbezahlungen sind durch Abschlagsquittungen zu berichtigen.

5) Sollte eine heimfällige Post so groß sein, daß die Amtskasse eben nicht im Stande wäre, selbe auf der Stelle mit dem benöthigten baaren Gelde abzulösen, so hat sich der Gerichtsbeamte an die nächstgelegene Salzamts-, Kastenamts- oder Mautamtskasse zu wenden, und diese sind nicht nur ermächtigt, sondern ausdrücklich befehligt, den Original-, Haupt-, oder Provincialkasse-Haftschein ohne alle Widerrede mit baarem Gelde abzulösen, dann denselben quittirter mit der nächsten Amtsgelder-Rimesse statt baar Geld einzusenden.

6) Unser hiesiger Hofrath und andere mit Juriddictionen begabte hiesige Aemter haben die Depositen unmittelbar, die Justizhöfe zu Landshut und Straubing aber mittelbar an die hiesige Hauptkasse; — dann die Justizhöfe zu Amberg und Neuburg an die dortigen Provincialkassen abzugeben, und bei diesen wieder die Bezahlung der heimfälligen Posten gegen Zurückstellung der quittirten Scheine zu erheben.

7) Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß auch durch die im 5. Artikel vorgeschriebenen Maßregeln nicht auf der Stelle Mittel gemacht werden könnte, so haben sich die Gerichtsbehörden

augenblicklich an die Provincial- oder an die Hauptkasse zu wenden, und dort den Haftschein ablösen zu lassen.

Zugleich befehlen Wir aber allen hohen und niederen Gerichtsbehörden ernstgemessenst, und bei ihrer selbstigen Verantwortlichkeit, wohl Obacht zu halten, wenn (was sie von Gerichtsobrigkeit wegen immer am besten wissen können) eine große Post in Bälde zur Rückzahlung reift; wonächst jene Gerichtsbehörden, welche selbst mit Amtskassen versehen sind, sich mit dem nothwendigen baaren Geldvorrath gefaßt zu machen, oder nach obiger Anbefehlung an die einschlägige Haupt- und Provincialkassen sich in Zeiten zu wenden, bei den in der künftigen Organisation getrennt werdenden Aemtern aber solches dem künftigen Rentbeamten zu gleichem Endzwecke in Zeiten zu insinuiren, — hingegen die Justizhöfe die herannahenden Verfallzeiten von beträchtlichen Summen der einschlägigen Haupt- oder den Provincialkassen ein paar Wochen vorher brevi manu zu avisiren haben.

Gegenwärtige Verordnung ist in den öffentlichen Blättern kund zu machen, und Unsere Landesdirectionen nebst den Landcommissarien haben über den Vollzug zu wachen.

München, den 9. Juli 1802.

cf. Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. XXIX. S. 514.

§. 1437.

(Die Anlegung der Depositen betr.)

M. J. K.

Indem Wir durch ein Rescript vom heutigen Tage an das General-Landescommissariat in Franken verordnet haben, wie Wir es mit der Uebernahme der Fürther Bank und ihrer künftigen Geschäftsführung gehalten wissen wollen, haben Wir zugleich bestimmt, daß die Pupillengelder, wofern sie von den Vormündern nicht anderwärts gegen hypothekarische Sicherheit zu höhern Preisen angebracht werden können, zu jährlich 3 Procent bei gedachter Bank angelegt werden dürfen; daß aber die Judicialdepositen von der Anlegung bei derselben ausgeschlossen werden sollen. In Ansehung der letztern hat es vor der Hand noch bei den Bestimmungen Unsers Rescripts vom 28. August d. J. sein Bewenden, nach welchem dieselben an die Staatskassen zu $2\frac{1}{2}$ Procent auf die bisherige Heimzahlungsfrist, abzugeben sind.

Auch kann es einstweilen noch bei der bestehenden Einrichtung, daß die Kassenquittungen nicht auf einzelne Depositalmassen, sondern auf ein Generaldepositum angestellt werden, sein Verbleiben haben, bis Wir in der Folge über das Ganze eine nähere Verfügung treffen werden.

München, den 21. November 1806.

An
die Königliche Regierung und das Pupillencollegium zu Ansbach also ergangen.

cf. Gerels Verord. Samml. Bd. II. S. 379.

§. 1438.

(Die Einsendung monatlicher Depositenbuch-Extracte an die vorgesetzte Königliche Finanzdirection betr.)

M. J. K.

Damit Unsere motivirte Verordnung, wegen des beständigen Verkehrs der gerichtlichen Depositengelder vom 9. Juli 1802 a) (Reg. Bl. 1802, St. XXIX.) auch zweckmäßig controllirt werde, so befehlen Wir hiemit, daß, wie es bei den Hofgerichten bereits seit einiger Zeit in Uebung ist, auch die sämmtlichen Landgerichte monatlich einen Extract aus ihrem Depositenbuche über den ganzen Stand ihres Depositenwesens an die einschlägige Finanzdirection einsenden.

Gegenwärtige Verfügung wird zur geziemenden Nachachtung durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 6. December 1808.

cf. Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. LXXI. S. 2870.

§. 1439.

(Die Visitationen der Rentämter betr.)

M. J. K.

Wir haben durch viele und unangenehme Erfahrungen die Ueberzeugung geschöpft, wie nothwendig es sei, die äußern Verwaltungsbehörden und ihre Amtsführung ununterbrochen zu beobachten, um hiedurch nicht nur die Beamten in steter Aufmerksamkeit und pflichtgemäßer Thätigkeit zu erhalten, sondern auch die so nöthige Einheit der Geschäftsbehandlung selbst zu erzwecken.

Zu diesem Ende haben Wir beschlossen, aus der Mitte Unsers geheimen Central-Rechnungscommissariates der Finanzen ununterbrochen einige Commissäre in die Kreise abzuordnen, welche nach einer besondern ihnen zu ertheilenden und von Uns bereits genehmigten Instruction die Bestimmung haben werden, die Geschäftsführung der Kreis-Finanzverwaltungs- und Rechnungsbehörden zu visitiren, die Beamten, denen es an der richtigen Ansicht gebricht, zu belehren, die entdeckten Gebrechen zur Kenntniß, und die deswegen zu verfügenden Maßregeln durch Unser geheimes Finanzministerium Uns unmittelbar in Vorschlag zu bringen.

Diese Visitationen sollen aber nicht nur die allgemeinen und besondern Rentämter, die Kreiskassen, die Rechnungscommissariate der Finanzdirectionen, sondern auch die Stadt- und Landgerichte, die Polizeidirectionen und Polizeicommissariate, die Expeditionsämter der General-Kreiscommissariate, der Finanzdirectionen und der Appellationsgerichte, rücksichtlich der ihnen zur Perception, Verwaltung und Verrechnung übertragenen Sporteln, Taxen und Strafen, sowie der Depositen unterworfen sein.

---

a) s. §. 1436. S. 1187. oben.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft der verschiedenen Kreisstellen bekannt gemacht.

München, den 12. September 1809.

cf. Reg. Bl. v. J. 1809. St. LXV. S. 1533.

§. 1440.

(Die Verzinsung der Judicialdepositen betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Finanzdirection des Rezatkreises am 21. December v. J., die Verzinsung der Judicialdepositen durch Unsere Central-Staatskasse betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

1) Die Verzinsung der zur Kreis- resp. Central-Staatskasse gezogenen Judicialdepositen nach 2½ pCt. findet in Hinsicht der bis jetzt eingeflossenen Capitalien nur in sofern statt, als dieselben baar erlegt worden sind.
2) Sie beginnt mit jenem Tage, an welchem das Depositum aus den Händen des Eigenthümers an die Depositionsbehörde gelangt ist, und kann ferner halbjährig von der Kreiskasse geschehen.
3) Die Zurechnung dieser Zinsen an die Central-Staatskasse geschieht jedesmal mit dem Schlusse eines Semesters nach einer Anzeige, welche den Nummer des Depositenscheines, den Deponenten, die Summe des Depositums und die Zinsen enthält, und durch die Unterschrift der Finanzdirection legalisirt ist.
4) Für die Zukunft hingegen findet keine Verzinsung der neuerlich einkommenden Depositen mehr statt, sondern dieselben sind durchgehends nach den hierüber vorliegenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln.

München, den 9. Februar 1810.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. II. S. 244.

§. 1441.

(Die Einsendung der Judicialdepositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es unterliegt keinem Anstand, daß die Judicialdepositen auf Antrag der Partheien bei der Bank, oder bei Privaten, in sofern solches mit hinlänglicher Sicherheit geschehen kann, angelegt werden dürfen, und deren Einsendung zur Staatskasse, die hiefür keine Zinsen bezahlt,

auf diesen Fall zu unterbleiben hat, welches der Finanzdirection auf ihren Bericht vom 21. December v. J. erwiedert wird.

München, den 20. Februar 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. II. S. 244.

§. 1442.

(Die gerichtlichen Depositen betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die in Folge Unserer allgemeinen Verordnung vom 9. Juli 1802 (Reg. Bl. 1802, St. XXIX. S. 573.) bei Unsern Staatskassen hinterlegten und noch nicht wieder zurückbezahlten gerichtlichen Depositen einen Theil jenes Staatsschulden-Standes und jener Zahlungsrückstände ausmachen, welche vermöge Unsers Allerhöchsten Edictes vom 20. August d. J. auf die eine Staatsschuldentilgungs-Anstalt übergehen; in vorzüglicher Erwägung aber, daß Wir die Vermengung dieser Gelder mit den eigentlichen Staatsgefällen bei den Rentämtern und Kreiskassen, wodurch nicht selten die schon in der oben allegirten Verordnung vom 2. Juli 1802 gerügten Mißbräuche sich ergeben haben, mit der strengen Ordnung der Finanzverwaltung, die Wir bezielen, nicht ferner mehr vereinbarlich finden, haben Wir für nothwendig erachtet, auch diese Depositen an die Staatsschuldentilgungs-Commission zu verweisen, und verordnen deswegen, wie folgt:

I.

Alle Unsere Justizstellen und Aemter, bei welchen gerichtliche Depositen vorkommen, haben dieselben nunmehr auf die nämliche Art und Weise, wie sie solche bisher in Gemäßheit Unserer allgemeinen Verordnung vom 9. Juli 1802 an Unsere Rentämter und resp. Kreiskassen übergeben mußten, an Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission, und resp. an die ihnen zunächst gelegenen Special-Schuldentilgungs-Kassen unmittelbar zu überliefern.

II.

Dagegen hat auch Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission die Verbindlichkeit, alle bei Unseren Kassen noch anliegenden, sowie die an die Tilgungskassen von nun an gelangenden Depositen, ebenso, wie es bisher in Gemäßheit der oben allegirten Verordnung vom 9. Juli 1802 von Unsern Rentämtern und Kreiskassen geschehen mußte, nunmehr ebenfalls unmittelbar an die betreffenden Justizstellen und Aemter, auf derselben jedesmaliges Verlangen baar und unverzögerlich zu restituiren, oder durch die ihr zunächst gelegene Specialkasse restituiren zu lassen.

III.

Zur schleunigen Vollziehung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung ertheilen Wir Un-

serer Central-Staatskasse, welcher bisher von allen untergeordneten Kassen und Rentämtern, die von den Gerichtsstellen und Aemtern empfangenen Depositengelder zugerechnet werden mußten, den Auftrag, das Depositenbuch zu schließen, und an Unser geheimes Ministerium der Finanzen binnen 6 Tagen vorzulegen, um solches sodann Unserer Staatsschuldentilgungs-Commission überweisen zu können.

IV.

Damit aber dieser Gegenstand vollständig behandelt werde, so sind die Kreiskassen und die Rentämter durch die Kreis-Finanzdirectionen auf der Stelle anzuweisen:

1) von dem Tage des erhaltenen Auftrages an, kein gerichtliches Depositum mehr anzunehmen;
2) kein vor dem 1. October d. J. empfangenes Depositum mehr zurückzubezahlen, in sofern selbe nicht noch unberührt bei der Kasse vorliegen sollen, in welchem Falle solche gleichfalls an die Schuldentilgungs-Kasse zu übergeben sind. Dagegen
3) alle seit dem 1. October d. J. empfangenen Depositen an die treffende Gerichtsstelle, von welcher sie überliefert wurden, zur augenblicklichen Einsendung an die Schuldentilgungskassen unverweilt zurückzustellen, und hierüber ein Verzeichniß in Duplo längstens binnen 14 Tagen Uns vorzulegen (wobei es sich von selbst versteht, daß diese Zurückstellung von den Rentämtern, wenn sie noch nicht den Kreiskassen; — von der Kreiskasse, wenn sie noch nicht der Central-Staatskasse zugerechnet worden, und endlich von der Central-Staatskasse, wenn die Zurechnung an sie schon geschehen ist, bewirkt werden muß), und endlich
4) die bereits vor dem 1. October d. J. empfangenen, an die Central-Staatskasse aber etwa noch nicht überrechneten Depositen unverzüglich und längstens binnen 14 Tagen derselben zuzurechnen, damit solche in einem Nachtrage des Depositenbuches aufgenommen, und der Staatsschuldentilgungs-Commission überwiesen werden können.

Wir verfügen Uns zu den betreffenden Geschäftsstellen und Aemtern der genauesten Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Befehle, und vorzüglich von Seite Unserer Central-Staatskasse, Kreiskassen und Rentämter der pflichtmäßigen Obsorge, daß der Abschluß des Depositenwesens bei denselben mit der größten Treue und Verläßigkeit geschehe, und mit aller Anstrengung befördert werde, damit die vollständige Ueberweisung der Depositen längstens bis Ende des gegenwärtigen Monats an Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission bewirkt werden kann.

München, den 3. December 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. LXXVIII. S. 1794.

§. 1443.

(Die Einsendung der Depositen betr.)

M. J. K.

Ungeachtet in so vielen Verordnungen strenge anbefohlen worden ist, daß alle Unsere höheren und niederen Gerichtsbehörden jedes empfangene Gelddepositum unverzüglich an Unsere Staatsschuldentilgungs-Kasse übergeben sollen; so haben Wir doch seither die unangenehme Er-

fahrung gemacht, daß diese Verordnungen von mehreren Gerichtsstellen nicht befolgt, und die bedeutendsten Summen selbst Jahre lang in den Amts- und sogar in Privatkassen aufbewahrt werden, wodurch nicht allein dem Staate in den dringendsten Zeitverhältnissen die paratesten Mittel entzogen; sondern nebstbei Unser Aerar vielfältig in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die durch untreue oder sorglose Verwahrung zu Verlust gegangene Gelder ersetzen zu müssen.

Um diese Nachtheile und Gefährden für die Zukunft zu entfernen, und das öffentliche Vertrauen aufrecht zu erhalten, haben Wir zwar beschlossen, nach bereits eingeleiteter genauer Prüfung der bisherigen Depositenordnungen, eine allgemeine und vollständige Vorschrift über die Behandlung derselben zu erlassen; bis dahin wollen Wir aber unter Bezug auf die gegenwärtig schon bestehenden Verordnungen, vorzüglich jener vom 9. Juli 1802[a]) und 3. December 1811[b]) wiederholt ernstlich anbefohlen haben, daß alle Unsere Gerichtsbehörden ohne Ausnahme, sogleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung die in ihren Händen befindlichen Depositen, welche nach der Bestimmung vom 9. Juli 1802 zur Einsendung geeignet sind, an die einschlägige Special-Schuldentilgungskasse gegen Schein übergeben, und sich hierin um so minder eines Saumsals mehr schuldig machen sollen, als Wir die Vorstände hierüber persönlich verantwortlich erklären, und in vorkommenden Fällen mit angemessenen Geldstrafen belegen lassen würden.

Zugleich ertheilen Wir Unsern Finanzdirectionen den ausdrücklichen Befehl, bei Gelegenheit der vorzunehmenden Visitation der Rentämter auch jedesmal die Depositenkassen der Gerichtsstellen genau zu untersuchen, und über den Befund derselben besondern Bericht an Uns zu erstatten.

München, den 2. Juni 1815.

cf. Reg. Bl. v. J. 1815. St. XXIV. S. 441.

§. 1444.

(Amortisation von Depositenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung v. 7. d. M. den von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission in ihrem Berichte vom 22. November v. J. gestellten Antrag:

> daß bei Rückbezahlung von Depositen, wenn der darüber den Königlichen Behörden von der Schuldentilgungskasse ausgestellte Depositenschein zu Verlurst gegangen ist, von einer Amortisation derselben Umgang genommen, und das Depositum an das treffende Gericht lediglich gegen eine auszustellende Quittung verabfolgt werde, in welcher jedoch der Verlust des Originaldepositenscheins ausdrücklich zu bemerken wäre,

zu genehmigen geruhet, indem auf diese Weise die Königliche Kassen vor jedem Schaden gedeckt sind, weil die Depositionsscheine von ihnen blos auf den Namen der deponirenden Königlichen

a) s. §. 1436. S. 1137 oben.

b) s. vorstehende Entschließung.

Behörden ausgestellt, und nur unmittelbar an diese gegen deren Abquittirung eingelöst werden, übrigens diese Scheine zu einer Cession an Private weder bestimmt noch geeignet sind; welches dem Königlichen Landgerichte mit dem Anhange eröffnet wird, daß gleichwohl in Fällen, wo die Depositenscheine durch Mangel an Aufmerksamkeit verloren gehen, die geeigneten Ordnungsstrafen gegen die Beamten unnachsichtlich vorgekehrt werden sollen.

München, den 25. Januar 1820.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
das Königliche Landgericht N. also ergangen.

§. 1445.

(Die Depositen betr.)

M. J. K.

Wir haben aus den an Uns erstatteten Berichten die bei einigen Landgerichten herrschende Unordnung wahrgenommen, daß Assessoren und Actuaren bei den ihnen übertragenen administrativen und richterlichen Verhandlungen die hinterlegten Gelder in eigener Verwahrung behalten, ohne solche zu der Depositenkasse abzuliefern.

Wir finden Uns demnach veranlaßt, das Landgerichtspersonale, insbesondere aber die Landrichter, welche für die Amtsgelder zu haften haben, und wegen dergleichen Mißbräuche vorzüglich verantwortlich sind, an ihre Pflichten ausdrücklichst zu erinnern.

Die genannten Vorstände dieser Unterbehörden haben daher niemals zu gestatten, daß einzelne Mitglieder solche Gelder auch nur auf kurze Zeit in eigene Verwahrung nehmen, sondern es ist die Vorsorge zu treffen, daß alle einkommenden Amtsgelder unverzüglich unter genauer Vormerkung in den Verzeichnissen in die Depositenkasse gelegt, und den bestehenden Vorschriften gemäs darüber verfügt werde.

Wir versehen Uns zugleich zu den vorgesetzten Amtsbehörden, daß sie bei wahrzunehmender Vernachläßigung dieser Dienstobliegenheit gegen die schuldhaft befundenen Individuen mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden.

München, den 9. Mai 1820.

An
die Königlichen Kreisregierungen und Appellationsgerichte, dann sämmtliche Untergerichte also ergangen.
cf. Reg. Bl. v. J. 1820. St. XVIII. S. 395.

§. 1446.

(Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Justiz unterm 29. v. M. an

sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs, mit Ausnahme des im Rheinkreise, im rubricirten Betreff erlassen wurde, zeigt anliegender Abdruck zur Darnachachtung und Verfügung an die Kreiskassen.

München, den 4. August 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Um jedem Mißbrauche der Staatspapiere, welche bei Gerichten liegen, und künftig bei denselben noch werden hinterlegt werden, vorzubeugen, verordnen Wir, wie folgt:

1) Die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Classe sind anzuweisen, daß sie die bei denselben zur Zeit hinterliegenden Staatspapiere, in so ferne die gerichtliche Verwahrung derselben nicht unbedingt nothwendig ist, ohne Verzug an die Eigenthümer zurückgeben, und auch in Zukunft die hinterlegt werdenden Staatspapiere nicht länger in deposito behalten, als es die unbedingte Nothwendigkeit erfordert.
2) Die genannten Gerichte sollen künftig nur im Falle der Nothwendigkeit Staatspapiere in gerichtliche Verwahrung übernehmen.
3) Für die bereits hinterlegten und in deposito bleibenden, so wie für die in Zukunft hinterlegt werdenden Staatspapiere, haben die Gerichte dem Deponenten ein, den Betrag, die Gattung, den Zinsfuß, die ausstellende Behörde, die Nummer und den Buchstaben, dann das Datum eines jeden einzelnen hinterlegten Stücks enthaltendes Verzeichniß zuzustellen.
4) Die hinterlegten Staatspapiere selbst von den Gerichten unverzüglich an die Kreiskassen gegen ein von diesen auszustellendes gleiches Verzeichniß abzugeben, wo diese Papiere bis zur erfolgenden Rückgabe an die Eigenthümer verwahrt bleiben, ohne daß diese Kassen sich mit der Verwaltung der hinterlegten Papiere, mit der Erhebung und Verrechnung der davon abfallenden Zinsen zu befassen haben.
5) Uebrigens bleiben die über Depositen überhaupt bestehenden Vorschriften auch ferner auf die Staatspapiere, wie bisher, durchgehends anwendbar.

Das Appellationsgericht des N. Kreises hat sorgfältig darüber zu wachen, daß gegenwärtige Anordnung genau vollzogen werde.

München, den 29. Juli 1821.

An
sämmtliche Königliche Appellationsgerichte des Reiches, mit Ausnahme des im Rheinkreise, also ergangen.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XII. S. 1137.

§. 1447.

(Die gesonderte Verwahrung der Amtsdepositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß bei den Königlichen Landgerichten, sowie bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten die eigentlichen Aerarialgelder und Gefälle mit den Privatdepositen vermischt, und letztere nicht nach dem Gerichts- und Administrativressort ausgeschieden, und nach demselben gesöndert behandelt werden.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, findet man sich veranlaßt, dem Königlichen Appellationsgerichte den Auftrag zu ertheilen, die genannten Gerichte anzuweisen, künftig die Aerarialgelder und Gefälle von den Privatdepositen genau zu scheiden, dann über die gerichtlichen und administrativen Depositen nicht nur gesonderte Bücher zu führen, sondern auch jedes Depositum unvermischt und selbstständig (wenn auch in einem und demselben Behältnisse) zu verwahren.

Das Köngliche Appellationsgericht hat darüber zu wachen, daß von den betreffenden Untergerichten dieser Anordnung genau entsprochen werde. Damit aber bei der gesonderten Verbuchung der Depositen der Deckung von Defecten bei einem Dienstezweige durch die Vorräthe bei dem andern vorgebeugt werde, so hat das Königliche Appellationsgericht alle zu Visitationen und Extraditionen abgeordneten Commissarien anzuweisen, jederzeit die sämmtlichen Depositen der Gerichte, bei welchen sie ihre Geschäfte zu besorgen haben, woher dieselben immer rühren mögen, gleichzeitig zu untersuchen.

München, den 4. October 1825.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 1448.

(Die Stempel zu Depositenbelegen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn bei Gerichten Gelder deponirt und an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinen Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst, oder Dritte freiwillig oder unfreiwillig, solche deponirt haben.

Die nach §. 64. der provisorischen Taxordnung hiebei aufzunehmenden Protocolle sind in sofern stempelpflichtig, als sie gemäs §. 7. lit. d. des Stempelmandats in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen. Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte

Gelder vor dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäs §. 3 lit. a. des Stempelmandats dem Gradationsstempel.

München, den 30. März 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

(Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Isarkreises.)

cf. Int. Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1829. Nro. XIV. S. 206.

§. 1449.

(Die Hinterlegung der Staatspapiere bei den Kreiskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der oberste Rechnungshof hat angezeigt, daß wider die Verordnung vom 29. Juli 1821 a) mehrere Gerichte nicht allein Staatspapiere, sondern auch andere Obligationen, ja sogar Correspondenzen und dergleichen an die Kreiskassen übergeben, und daß Staatspapiere auch außer dem Falle der Nothwendigkeit zu den Depositorien angenommen, und den Kreiskassen übersendet werden. Ebenso ist angezeigt, daß weder die zur Zahlung fälligen Capitalien noch die fälligen Zinsen erhoben werden. Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewiesen, den Gerichten zu eröffnen:

1) daß sie außer dem Falle der durch Gesetz oder andere Verhältnisse begründeten Nothwendigkeit keine Staatspapiere in das Depositorium annehmen, und wo es bisher geschehen, dieselben an die Interessanten abzugeben haben.

2) daß, in sofern andere Obligationen als Staatspapiere oder Correspondenzen über dieselben zu den Kreiskassen übergeben werden, diese sofort zu dem Depositorio zurückzunehmen sind;

3) daß die Gerichte, in sofern von ihnen selbst für Erhebung der Capitalien oder Zinsen zu sorgen ist, dieselben zu erhalten, außerdem aber die Interessenten hiezu anzuweisen haben, indem sonst die etwaige, wegen der Bezahlung eintretende Verjährung, und der damit verbundene Verlurst an Capital oder Zinsen diejenigen trifft, welche die Erhebung zu besorgen hatten, und dieselbe versäumt haben. Die Gerichte haben in dieser Hinsicht die nöthigen Verfügungen um so schleuniger zu treffen, als vielleicht schon solche Verjährungsfristen eingetreten sind, und andere besage Regierungsblatt d. J. Seite 621. nächstens eintreten werden.

Das Königliche Appellationsgericht selbst hat sich hiernach hinsichtlich seines Depositoriums ebenfalls zu richten.

München, den 16. August 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs also ergangen.

---

a) s. §. 1446. S. 1195. oben.

§. 1450.

(Die instructiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um nicht nur in der Verwaltung und Behandlung der Depositen in denjenigen Gebietstheilen des Königreichs diesseits des Rheins, in welchen nicht die preussische Depositenordnung eingeführt ist, überhaupt mehr Gleichförmigkeit herzustellen, sondern insbesondere auch das Staatsärar, so wie die Betheiligten gegen Veruntreuungen von Depositen bestmöglichst zu sichern, und im Einklange mit der Allerhöchsten Zusicherung im §. 11. lit. b. des jüngsten Landtagsabschiedes, haben die unterzeichneten Königlichen Staatsministerien sich veranlaßt gefunden, über die Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und administrativen Depositen in den genannten Gebietstheilen besondere instructive Vorschriften gemeinschaftlich zu erlassen.

Diese werden nachstehend zur pünktlichen Befolgung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dadurch an den civilrechtlichen Verhältnissen überhaupt, sowie an den über die Haftung des Staats und seiner Beamten für Depositen, dann über die Anlegung der Depositengelder bei den Staats-Schuldentilgungskassen ꝛc. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, allenthalben nichts geändert werde.

Da übrigens diese Vorschriften in denjenigen Gebietstheilen, für welche sie bestimmt sind, mit dem 1. Januar künftigen Jahres allgemein in Anwendung zu treten haben, so ist von den betheiligten Königlichen Kreisregierungen und Königlichen Appellationsgerichten dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Depositalbücher und Rechnungen nach den vorgezeichneten Formularien rechtzeitig vorbereitet, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Jahres die bisherigen Depositalbücher und Rechnungen gehörig abgeschlossen und sofort die Uebertragungen in die neuen vollzogen werden.

Den sämmtlichen Administrativbehörden wird hiebei noch besonders aufgetragen, mit allem Ernste dafür besorgt zu sein, daß sich überhaupt so wenig administrative Depositen und Asservate als möglich bei den Aemtern anhäufen, sondern dem Anwachsen derselben theils durch schnelle Erledigung der treffenden Geschäfte und Ablieferung eingelaufener Asservanden an ihre eigentliche Bestimmung, theils durch Hinübergabe an die eigentlich gerichtlichen Depositorien, wo und sobald sie gesetzlich begründet ist, begegnet werde.

München, den 10. November 1821.

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Vorschriften

über Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und Administrativ-Depositen.

I. Abschnitt.

Sicherung von Außen.

§. 1.

Die in das gerichtliche oder Administrativ-Depositorium kommenden Sachen, sie mögen in baaren Geldern, Urkunden, Kostbarkeiten oder anderen Effecten bestehen, sollen so viel möglich

in feuersicheren, sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, doppelt verschließbaren Orten oder Gewölben aufbewahrt, und wo dergleichen Aufbewahrungsorte noch nicht vorhanden sind, soll für deren baldige Herstellung gesorgt werden.

§. 2.

Zum engeren Verschluß der baaren Gelder, Urkunden und der keinen zu großen Raum einnehmenden Kostbarkeiten müssen starke eiserne oder doch mit eisernen Beschlägen und zweierlei festen Schlössern versehene, nöthigenfalls tragbare Behältnisse, vorhanden sein.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die innere Verwahrung.

§. 3.

Zur getreuen und sicheren Verwahrung der Depositen ist bei jeder Gerichts- oder Administrativbehörde, welche sich mit Depositen zu befassen hat, (Depositenamt) eine Depositencommission, bestehend aus zwei Depositarien, nämlich einem Curator und einem Rechnungsführer, zu bestellen. Diese Bestellung steht bei den Königlichen Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten, wo jedesmal ein Collegialmitglied zum Curator, ein Secretär, Protocollist oder Expeditor zum Rechnungsführer gewählt werden soll, dem Directorium bei den Landgerichten dem einschlägigen Obergerichte im Benehmen mit der Kreisregierung zu. Wo Landgerichte nur mit einem Beamten besetzt sind, ist dieser der Curator, und nach der Bestimmung des Obergerichts und der Kreisregierung mit sorgfältigster Rücksicht auf Geschäftskunde, häusliche Verhältnisse und Moralität entweder einer der Schreiber oder ein ansässiger verlässiger Ortseinwohner als Rechnungsführer zu verpflichten.

Die Depositarien sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Verrichtungen des Amtsdieners beim Depositorio liegen dem Gerichtsdiener ob.

Hinsichtlich der Brand-Assecuranzgelder behält es bei den Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 sein Verbleiben.

§. 4.

Jeder der beiden Depositarien soll zu den Depositalbehältnissen einen eigenen Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern die Behältnisse eröffnen, und etwas hinein oder herausbringen kann.

§. 5.

Die Depositarien haben bei eigener Haftung alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen. Sie dürfen weder etwas zur Verwahrung annehmen, noch aus der Verwahrung geben, ohne schriftlichen Befehl des Gerichts.

§. 6.

Ueber diese Befehle (Mandate) sowohl zur Annahme als zur Herausgabe der Depositen muß von dem Gerichte oder der Administrativbehörde (Depositenamt) ein besonderes genaues Vormerkungsbuch (Mandaten- oder Controllbuch) gehalten werden. §. 47.

§. 7.

Die Befolgung dieser Befehle müssen auch die Depositarien ihrer Seits in ihre Bücher getreulich eintragen.

§. 8.

Ueber Alles, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen die Depositarien richtige Rechnung führen, und das Depositenamt hat ihnen solche alljährlich förmlich abzunehmen, wie nachstehend näher vorgezeichnet ist.

§. 9.

Eine Vermischung der deponirten Gelder mit anderen Amtsgeldern darf durchaus nicht statt haben.

Auch ist die Leistung von Vorschüssen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken auf das Strengste untersagt.

§. 10.

Mit der eigentlichen Verwaltung der Depositen haben sich die Depositarien durchaus nicht zu befassen, sondern dieselben lediglich den Gerichts- oder Administrativbehörden als solchen zu überlassen.

Was als Ertrag dieser Verwaltung an sie gelangt, bildet ein neues Depositum (z. B. Zinse.)

§. 11.

Zur Vornahme und Bearbeitung der Depositalgeschäfte sollen bei jedem Depositenamte gewisse Tage in jeder Woche ein für allemal festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Ausser diesen Tagen soll in der Regel keine Ein- noch Auszahlung statt haben.

§. 12.

Das Depositenamt muß die Depositalkasse jährlich wenigstens zweimal stürzen.

Beim letzten Kassasturze am Schlusse jedes Etatsjahres werden die Bücher und Controllen neu angelegt und die Bestände übertragen.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

A. Verfahren bei Annahme der Depositen.

§. 13.

Jeder Einnahme muß der Annahmsbefehl des Depositenamtes vorausgehen. Wer daher etwas in das Depositorium zu bringen hat, muß den Befehl zur Annahme beim Amte schriftlich oder zu Protocoll nachsuchen.

§. 14.

Findet das Depositenamt das Gesuch statthaft, so hat dasselbe an die Depositarien den schriftlichen Befehl (Mandat) zur Annahme zu erlassen.

Gleiches gilt von Fällen, wo von Amtswegen für eine Hinterlegung zu sorgen ist.

§. 15.

Der Annahmebefehl muß enthalten:

1) Die Namen der Deponenten,

2) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll,

3) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, welcher angenommen werden soll.

Bei baaren Geldern müssen besonders die Summen und Münzsorten, bei Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Nummern, Buchstaben, Datum und ausstellende Behörden, ebenso bei Urkunden und Pretiosen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derselben bestimmt angegeben werden. Alle Zahln sind sowohl in Worten, als in Ziffern auszudrücken.

§. 16.

Bei Gericht hinterlegte Testamente werden durchaus wie andere deponirte Urkunden behandelt. Es ist jedoch verstattet, eigene Verzeichnisse und Bücher darüber zu führen, wenn dieses von den Aufsichtsbehörden nothwendig gefunden wird.

§. 17.

Jedes Mandat wird sofort in das depositenamtliche Controll- (Mandaten-) Buch (§. 6.) und zwar durch den treffenden Referenten selbst eingetragen; Seite und Nummer des Eintrages werden sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift des Mandats vorgemerkt.

§. 18.

Der also ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahmebefehl muß allemal dem Curator des Depositorii zugestellt werden.

§. 19.

Dieser trägt denselben in das Verzeichniß, welches er über sämmtliche im Laufe eines Jahres ergehende Mandate zu erhalten hat, unter fortlaufender Nummer ein, und stellt ihn sodann dem Rechnungsführer zu, welcher das nach Umständen erforderliche zur Befolgung des Befehles vorzubereiten hat.

§. 20.

Am nächsten Depositaltage legt zuvörderst der Rechnungsführer sämmtliche bis dahin ihm zugekommene Annahmsbefehle dem Curator vor, worauf sodann der Reihe nach mit der Annahme selbst, und zwar genau nach dem Inhalte der Befehle verfahren wird, wobei sich die Depositarien von der Uebereinstimmung jedes Depositums mit dem treffenden Befehl durch sorgfältige Abzählung und Vergleichung zu überzeugen, Anstände aber dem Depositenamte sogleich anzuzeigen haben.

§. 21.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, sondern jedes muß besonders, wo möglich, in seiner ursprünglichen Verpackung aufbewahrt, überschrieben, und mit der dem Tagebuche correspondirenden Nummer bezeichnet werden.

§. 22.

Die geschehene Befolgung jedes Befehles muß unverzüglich von dem Curator in das von ihm zu führende Tag- oder Protocollbuch (§. 46.) eingetragen werden.

§. 23.

Hierauf wird dem Deponenten sogleich ein von den beiden Depositarien unterzeichneter und mit dem Amtssiegel versehener förmlicher Extract des Depositalprotocoll-Buches statt Quittung zugestellt. Eine Bekanntmachung, daß nur gegen einen solchen, von beiden unterzeichneten Schein giltiger Weise Zahlung an das Depositarium geleistet werden könne, ist sowohl an das schwarze Brett des Amtes, als an die Thüre des Depositalzimmers anzuschlagen.

§. 24.

Nach beendigtem Depositalverfahren besorgt am nämlichen Tage noch der Rechnungsführer die Uebertragung aus dem Tag- oder Protocollbuche in das Manual- oder Hauptbuch (§. 48. 49.)

§. 25.

Hiernächst fertigt er aus dem Protocollbuche Extracte rücksichtlich der einzelnen Annahmen, und legt sie dem Amte noch am nämlichen oder doch am darauf folgenden Tage vor, um auf deren Grund die Colonne „Ist eingekommen" in dem Controllbuche (§. 6.) ausfüllen zu können.

§. 26.

Die geschehene Ausfüllung wird vom treffenden Referenten mit Angabe der Seite und Nummer des Controllbuches auf den Extracten vorgemerkt und diese gehen sofort zu den treffenden Acten.

§. 27.

Hat ein Befehl nicht befolgt werden können, so geben ihn die Depositarien mit Bemerkung des Grundes zurück. Diese Rückgabe wird im Controllbuche in der Colonne „Fällt weg" notirt, und das Weitere in der Sache von Amtswegen verfügt.

B. Verfahren bei den Ausgaben aus dem Depositorio.

§. 28.

Wer etwas aus dem Depositorio zu erhalten hat, muß sich gleichfalls schriftlich oder zum Protocoll deshalb melden, und den amtlichen Befehl zur Herausgabe nachsuchen. Ein solcher hat auch zu erfolgen, wenn die Herausgabe von Amtswegen zu verfügen ist.

§. 29.

Der Befehl an die Depositarien muß jederzeit schriftlich ertheilt werden.

§. 30.

Derselbe muß enthalten:

1) Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe zu leisten ist,

2) die ganz genaue Benennung des Empfängers, an den sie geschehen soll,

3) eine eben so genaue auf die Nummern der treffenden Bücher bezügliche Bezeichnung desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll, dann

4) eine Weisung, was etwa der Empfänger seiner Seits dagegen zu leisten habe.

§. 31.

Hinsichtlich des Eintrages dieses Befehles in das Controllbuch und dessen weitere Behandlung wird auf eben die Art verfahren, wie oben (§§. 17. 18. u. 19.) wegen der Annahmsbefehle verordnet ist.

§. 32.

Finden die Depositarien bei der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, so haben sie hievon dem Amte zu weitern Verfügung Anzeige zu machen. In entgegengesetzten Falle muß nach Vorschrift des Befehles mit der Auszahlung oder Herausgabe auch ungesäumt verfahren werden.

§. 33.

Hiebei haben die Depositarien mit aller Sorgfalt besonders darauf zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Befehle bestimmten wahren Empfänger geschehe, und daß sonach, wenn ihnen dieser nicht schon von Person bekannt ist, sie sich vor Allem volle Gewißheit verschaffen, daß der sich zur Empfangnahme Meldende auch wirklich derjenige sei, für den er sich ausgibt.

§. 34.

An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers dürfen sie in keinem Falle etwas auszahlen oder herausgeben, wenn nicht der amtliche Befehl schon auf ihn gerichtet ist. Fehlt es hieran, so müssen sie den sich meldenden Bevollmächtigten vorerst an das Depositenamt zur Bewirkung eines auf ihn gerichteten Ausgabebefehls verweisen.

§. 35.

Hinsichtlich desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehles jedesmal genau befolgt, und so lange der Empfänger diesem Befehl kein Genüge thut, die Zahlung nicht geleistet, jener vielmehr mit seinen allenfallsigen Gegenvorstellungen lediglich an das Amt gewiesen werden.

§. 36.

Jeder, der etwas aus dem Depositorio erhebt, ist zur unverweilten Ausstellung einer vollständigen rechtsverbindlichen Quittung darüber anzuhalten.

Auch hat derselbe, wenn er zugleich der Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, den Depositenschein zurückzugeben.

Wenn nach Beschaffenheit der Umstände das Mandat zur Auszahlung eines Depositi auf eine Gerichtscommission gestellt ist, durch deren Hände die aus dem Depositorium erhobenen Gelder erst an die eigentlichen Empfänger zu gelangen haben, so soll auch die Hinauszahlung an letztere immer an einem Depositaltage geschehen, und die Commission der Gelder erst unmittelbar vor der Hinauszahlung von den Depositarien ausgeliefert erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Depositarien von der Commission quittirt werden müssen, welche Quittung ihnen solange zum Rechnungsbelege dient, bis beglaubigte Abschrift jener Bescheinigung, welche die Parteien der Commission ausstellen, zu den Depositalacten gebracht ist.

§. 37.

Jede vollzogene Auszahlung oder Herausgabe muß sogleich in das treffende Tag- oder Protocollbuch (§. 22. 46.) eingetragen, und übrigens hinsichtlich des Uebertragens in das Manual- oder Hauptbuch und des Nachtragens in dem Mandatenbuche ganz so verfahren werden, wie oben (§. 24., 25., 26 und 27.) bei der Annahme vorgezeichnet worden ist.

§. 38.

In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger durch die Post oder durch berechtigte Boten nicht füglich vermieden werden kann, muß allemal ein amtliches Uebersendungsschreiben von dem Amte an den Empfänger expedirt und den Depositarien aufgetragen werden, die abzuschickende Summe dem Schreiben beizulegen.

In solchen Fällen dient sodann der Post- oder Botenschein den Depositarien in so lange zum Rechnungsbelege, bis die ordentliche Quittung einläuft.

Es soll jedoch in dem Depositalextract ausdrücklich von dem vorliegenden Post- oder Botenscheine Erwähnung geschehen, und im Unterlassungsfalle der Nachtrag im Mandatenbuche nicht eher erfolgen, bis der fragliche Schein dem Amte zur Einsicht vorgelegt worden ist.

C. Verfahren bei Interims-Aufbewahrungen.

§. 39.

Wenn Gelder oder Sachen in das Depositorium bestimmt, aller angewandten Vorsorge ohnerachtet mit Umgehung der bestehenden Vorschriften durch die Post oder auf sonstige Weise einkommen, und entweder vorher gar kein Annahmbefehl nachgesucht und erlassen worden, oder ein solcher Befehl zwar existirt, die zu deponirenden Sachen selbst aber zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen eingehen, so eröffnet der Vorstand des Depositenamtes die ankommende Sendung, bescheinigt den Empfang durch seine Unterschrift mit Allegirung der treffenden Nummer des Asservatenbuches (§. 40.), stellt die eingekommenen Gelder oder Sachen dem Curator zu, läßt sich von diesem auf das Begleitungsschreiben oder den Umschlag bescheinigen, und befördert letztere sodann zum Amteinlauf.

Außer den Fällen, in welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gelder und Effecten (z. B. bei Obsignaturen) zuerst zu Commissionshanden kommen, hat sich kein Amtsindividuum mit der Uebernahme irgend eines Depositums zu befassen, sondern die Betheiligten lediglich (§. 13.) an das Amt zu verweisen.

Die zu Commissionshanden genommenen Deponenda sollen noch am Tage der Uebernahme oder längstens binnen 24 Stunden und zwar bei noch nicht geschlossener Commissionsverhandlung mittelst vorläufiger Anzeige zu den Acten an das Amt gebracht, und auf die vorgeschriebene Art asservirt werden, und wird hier die Verordnung vom 30. März 1813, die zu Commissionshanden genommenen Gelder und Effecten betreffend, in Erinnerung gebracht.

§. 40.

Der Curator trägt solche Empfänge in ein besonderes Buch (Asservationsbuch) ein, welches nach dem Formular A. geführt wird, und bringt sie sofort zur einstweiligen Asservation.

§. 41.

Diese Asservation muß in einem besondern Behältniß geschehen, welches entweder im Depositalgewölbe oder an einem andern sichern Orte dergestalt untergebracht und doppelt verschlossen ist, daß keiner der beiden Depositarien für sich allein zu den darin befindlichen Asservaten gelangen kann.

§. 42.

Dergleichen eingekommene Gelder werden, wo möglich, in den versiegelten Paquets, in welchen sie einlangen, in der Asservationskasse bis zum nächsten Depositaltage verwahrt. Ist auf den Paquets ein Gewicht verzeichnet, so müssen sie vorher in Gegenwart des Curators nachgewogen und über den Befund eine Registratur mit gemeinsamer Unterschrift aufgenommen werden.

§. 43.

Ueber das eingegangene Deponendum muß von dem Amte der wirkliche Annahmsbefehl so schleunig erlassen werden, daß er den Depositarien noch vor dem nächsten Depositaltage zukommen kann.

§. 44.

Auf diesen Befehl wird nun von den Depositarien der wirkliche Depositionsact vollzogen, in die Bücher eingetragen; und der gewöhnliche Depositalextract statt der Quittung dem Deponenten auf sicherem Wege übermacht.

D. Buch- und Rechnungsführung.

§. 45.

Die Depositarien haben nebst

a. dem Tag- oder Protocollbuche (§. 22.)

b. ein Manual, oder Hauptbuch

zu führen.

§. 46.

Das Tags- und Protocollbuch, welches dreifach, nämlich abgesondert für das Judicial- und Pupillar, dann für das Administrativ-Depositorium geführt werden muß, enthält der Zeitfolge nach auf der einen Blattseite die Einnahme und auf der gegenüberstehenden die Ausgabe. Jede Seite hat folgende Columnen:

1) fortlaufende Nummer,

2) Protocoll,

3) Betrag der baaren Gelder,

4) Bezeichnung der Documente, Pretiosen oder anderer Effecten,

5) Seite des Manuals oder Hauptbuches.

Dieses Tax- oder Protocollbuch ist an jedem Depositaltage abzuschließen und von beiden Depositarien zu unterzeichnen.

Ein Formular desselben zeigt Anlage B. a. und B. b.

§. 47.

Die Controlle desselben bilden die besonderen Mandatenbücher des Depositenamtes.

Diese werden gleichfalls dreifach nach den besonderen Abtheilungen des Judiciar-, Pupillar- und Administrativ-Depositoriums und nach der Zeitfolge geführt. Ein Formular liegt unter Buchstaben C. an.

§. 48.

Die Führung des Manuals oder Hauptbuches, welches dem Tagebuche entsprechend, gleichfalls abgesondert geführt werden muß, liegt dem Rechnungsführer ob. Es ist bestimmt, zu jeder Zeit die klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Depositalmasse zu liefern.

§. 49.

Es ist daher nach Massen abzutheilen, erhält für jede einzelne Masse ein eigenes Blatt (folium), oder nach Erforderniß mehrere, gibt auf fortlaufenden Seiten nach dem unter D. angefügten Formulare für jede Masse

1) die Seite und Nummer des Tagbuches (§. 46.),
2) die genaue Bezeichnung des Deponenten,
3) die eben so genaue Bezeichnung der hinterlegten (oder wieder abgegebenen) Gegenstände,
4) die Nummer der Einnahms- oder Ausgabsbelege an, und muß mit einem alphabetischen Namensregister der Massen versehen sein.

Die Ausscheidung der Administrativ-Asservaten hat im Manuale nach schicklichen Unterabtheilungen, unter welchen die einzelnen Posten vorzutragen sind, zu erfolgen: es gehören z. B. dahin:

1) die für die Expeditionsämter der Königlichen Kreisregierung und des Königlichen Appellationsgerichts zu erhebenden Taxen;
2) die anfallenden Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Confiscations-Gefälle;
3) die für das Kreisintelligenzblatt von den Empfängern zu erhebenden Gebühren;
4) die verschiedenen Vorschüsse zur Bestreitung von Regie-Conscriptions-Marsch- und Verpflegungskosten;
5) Militär-Einstandsverträge und Cautions-Urkunden (§. 79. der Verordnung vom 13. März 1830);
6) Gefälle des Advocaten-Wittwenfonds;
7) Armenfondsanfälle;
8) Umlage- und Peräquations-Gelder, deren Einnahme jedoch den gesetzlich bestehenden Kassieren in der Regel durchaus zu überlassen ist;
9) Collectengelder;
10) sonstige durch einzelne Veranlassungen an die Administrativ-Behörden gelangenden Gelder;
11) die in Folge einer polizei-strafrechtlichen oder administrativ-contentiosen Verhandlung zum Amte gelangenden eigentlichen Administrativ-Depositen.

§. 50.

In eigenen Columnen werden jene Gelder vorgetragen, welche verordnungsmäßig an die Staats-Schuldentilgungskasse oder andere zur Annahme gerichtlicher Depositen authorisirte Institute eingesendet oder von selben empfangen worden sind.

Uebrigens werden dergleichen Gelder, wie jedes andere für eine Specialmasse eingegangene Depositum behandelt und verbucht.

§. 51.

Sowohl Tag- und Hauptbuch, als die zugehörigen Belege (letztere für jede Masse besonders gesammelt) werden in dem Depositen-Behältniß unter gemeinschaftlicher Sperre beider Depositarien verwahrt.

§. 52.

Am Schlusse jedes Etatsjahres, so auch unter der Zeit, so oft es die Aufsichtsbehörden zweckmäßig, oder die Depositenämter zu ihrer eigenen Sicherung rathsam finden werden, in Uebereinstimmung mit dem, was in den §§. 12 und 54. verordnet ist, die Depositenbücher abgeschlossen, unter einander und mit den Belegen verglichen, und auf den Grund dieses Abschlusses der Sturz des gesammten Depositorio vorgenommen. Auch das Asservatenbuch ist hiebei einer Revision zu unterwerfen.

§. 53.

Die Resultate des Jahresabschlusses werden in die Bücher des neu beginnenden Jahres und zwar, was die Geldbestände betrifft, summarisch übertragen.

E. Kasse- und Materialsturz und Aufsicht.

§. 54.

Der Jahressturz geschieht bei den Collegialgerichten durch eine Directorialperson, bei den Landgerichten durch den Landrichter (wo solche nur mit einem Beamten besetzt sind, mit Zuziehung des treffenden Rentbeamten) unter Mitwirkung eines Actuars.

Ueber den Befund wird ein förmliches und umständliches Protocoll aufgenommen, von den Anwesenden unterzeichnet, und spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres hinsichtlich der Judicial-Depositen dem treffenden Appellationsgerichte und hinsichtlich der Administrativ-Depositen der Kreisregierung (oder bei außerordentlichen Visitationen der abordnenden Behörde) zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 55

Diese besteht vor Allem in gehöriger Prüfung der Sturzverhandlungen, Einforderungen der Erläuterung über sich ergebende Bedenken, Verbescheidung derselben, und nach Umständen in Anordnung alles dessen, was zur Erhaltung der Ordnung im Depositenwesen und zur Verhütung oder Abstellung von Veruntreuungen erforderlich ist.

§. 56.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, werden insbesondere durch periodische und unvorhergesehene Untersuchungen jeder Gefährde des Staatsärars zu begegnen, und sich selbst vor Verantwortung zu wahren wissen.

§. 57.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums vom treffenden Gerichte Auskunft und Auszug aus dem Depositen-Hauptbuche zu verlangen.

§. 58.

Hinsichtlich der obersten Aufsicht auf das gesammte Depositenwesen im Königreiche hat es bis auf weiters bei der bisher bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

München, den 10. November 1832.

(Reg. Bl. v. J. 1832. Nr. 51. S. 1033.)

§. 1451.

Nro. Pr. 26533.

(Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, erhalten hiemit einen Abdruck der von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen unterm 24. vorigen Monats an die Königlichen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins ergangenen Entschließung, die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere betreffend, zur Wissenschaft.

München, den 4. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der §. 4. der Entschließung vom 29. Juli 1821, die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betreffend bestimmt, daß die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere von denselben unverzüglich an die Kreiskassen zur Verwahrung einzusenden seien.

Diese Bestimmung wird in Einvernahme mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz dahin erläutert, daß in Zukunft von den Gerichten nur die bei ihnen hinterlegten Staatspapiere au porteur an die Kreiskassen einzusenden, die auf Namen lautenden Staatspapiere aber bei den Gerichten selbst zu verwahren und sohin auch die gegenwärtig bei den Kreiskassen deponirten Papiere letzterer Art an die Gerichte hinauszugeben seien.

München, den 24. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1452.

(Das Depositenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung, Finanzkammer des Isarkreises, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 9. d. M. wird erwiedert, daß die Abordnung eigener Commissäre zur Prüfung der Ueberträge in die neuen Depositenbücher nicht stattfinde, sondern daß die Prü-

fung dieser Ueberträge nach und nach gelegenheitlich der gewöhnlichen Amtsvisitationen zu geschehen habe; der Wirkungskreis der Königlichen Finanzkammer beschränkt sich übrigens zunächst auf die denselben durch den §. 56. der instructiven Vorschriften über Verwahrung und Vernehmung der Depositen zur Pflicht gemachten periodischen und unvorhergesehenen Untersuchungen der Depositenkassen, worauf im steten Benehmen mit der Königlichen Kammer des Innern und dem Königlichen Appellationsgericht, und nur im Einverständniß mit denselben die förmlichen Visitationsbescheide zu erlassen sind. Im Falle hiebei verschiedene Ansichten dieser Kreisstelle vorkommen sollten, ist höhere Entscheidung zu erwirken.

München, den 26. Januar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 8.

§. 1453.

(Die Ausgabenverrechnung entwendeter oder unterschlagener Depositen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der ersten Finanzperiode und den Vorjahren wurden für jene Fälle, wo das Finanz-Aerar für entwendete oder unterschlagene Depositen Ersatz zu leisten hatte; die entsprechenden Summen auf den Bestand der Vorjahre verrechnet.

Diese Vereinnahmungsweise wurde durch den §. 25. der Instruction für die Anfertigung der Kreiskassa-Rechnungen vom 27. September 1826 dahin abgeändert, daß solche Ersätze in der zweiten Finanzperiode auf dem Reservefond zu verausgaben seien.

Nachdem nun aber für die dritte Finanzperiode dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 gemäß, die Position: Reservefond nicht mehr besteht, folglich die Verrechnung solcher Ersätze nach der für die 2te Finanzperiode gegebenen Vorschrift nicht mehr statt finden kann, so hat nunmehr für die in der dritten Finanzperiode sich ergebenden Fälle, dieselbe Art der Verrechnung wie vor der zweiten Finanzperiode wieder einzutreten.

Es sind demnach jene Ersätze, welche in und für das Jahr 1831/32 zu leisten sind, auf den Bestand der Vorjahre der zweiten Finanzperiode, diejenigen hingegen, welche sich im Jahre 1832/33 und in den folgenden Jahren der dritten Finanzperiode ergeben, — auf den Bestand der Vorjahre dieser dritten Periode in der Verwaltungsrechnung der Kreiskassa unter den zu eröffnenden Capitel übrige Ausgaben zu verrechnen.

München, den 6. Mai 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

cf. Gerets Verord. Samml. Bd. XVIII. S. 34.

§. 1454.

Nro. Pr. 14316.

(Den Vollzug der Depositenordnung, insbesondere die darauf Bezug habenden Baulichkeiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 23. Mai l. J. bezeichneten Betreffes ermächtigt, die sich auf Herstellung von Aufbewahrungs-Lokalitäten an den Sitzen der Landgerichte zum Vollzuge der neuen Depositenordnung ergebenden Kosten auf den Landbau-Unterhaltungsetat des Kreisfondes unter der Voraussetzung einstellen zu dürfen, daß dieser Etat nicht überschritten wird.

München, den 11. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 1455.

Nro. Pr. 15585.

(Das Depositenwesen der Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in den Berichten vom 29. März und 10. April d. J., das Depositenwesen der Landgerichte betreffend, gestellte Anfrage, ob die Königlichen Landrichter in der Regel Mitglieder der Depositen-Commissionen sein sollen, wird der Königlichen Kreisregierung erwiedert, daß es im Hinblicke auf die bisherige Uebung und auf die Stellung der Amtsvorstände, ferner in Rücksicht auf die Sicherheit für das Staatsärar und auf die Wichtigkeit des in Frage stehenden Geschäftes angemessen befunden werde, daß die Amtsvorstände in der Regel auch Deposital-Curatoren sein sollen. Hiernach ist das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 9. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: Den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1456.

Nro. Pr. 23108.

(Das Depositenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wissenschaft den Abdruck einer Entschließ-

ung, welche unterm 18. d. Mts. von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen in Betreff des Depositenwesens an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises erlassen wurde.

München, den 29. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Unterdonau- und Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Das Depositenwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht beider Kammern vom 19. praes. 29. April d. J. in bezeichnetem Betreffe erhält die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, unter Remission der Beilagen im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz und des Innern, nachstehende Entschließung:

1) die gegen das erläuternde Rescript vom 9. März d. J. vorgebrachten Erinnerungen können nicht für begründet erachtet werden, da es nicht angeht, Gelder, welche nur zur Aushändigung an Private, Stiftungen, Communen ꝛc. zu den Gerichten gelangen, unter den Begriff eigentlicher Depositen zu subsumiren, und sie als solche zu behandeln.

2) Zur Ausscheidung solcher Einnahmen von den eigentlichen Depositen sind, wie schon in dem erläuternden Rescripte vom 9. März bemerkt worden, nähere, alle Fälle erschöpfende Vorschriften weder möglich noch nothwendig; es kann hiefür als Norm der allgemeine Grundsatz gelten, daß Alles, was zu Gerichthanden kommt, nicht um bei Gericht auf längere Zeit asservirt zu bleiben, sondern um sogleich oder in kürzester Zeitfrist an Jemanden ausgehändiget zu werden, nicht zu verbuchen, sondern in ein hiezu bestimmtes besonderes Einnahmen- und Ausgaben-Journal einzutragen ist.

3) Dieses Journal ist nach dem von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, hiezu in Antrag gemachten Formular in der Art zu führen, daß darin mit Hinweglassung der Rubrik „verbucht" —

   a. jede Einnahmpost durch einen beide Seiten des Journals durchlaufenden Querstrich von der nachfolgenden getrennt,

   b. deren Verausgabung auf der correspondirenden Nebenseite innerhalb des durch den Querstrich bezeichneten Raumes vorgetragen, und dabei noch

   c. zu diesem Journal ein alphabetisches Register nach dem Namen derjenigen Personen, für welche die fraglichen, nicht als eigentliche Depositen zu behandelnden Gelder und sonstige Gegenstände vereinnahmt wurden, gehalten wird.

München, den 18. August 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1457.

Nro. Pr. 25220.

(Das Erlöschen der Forderungen an das Staatsärar betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Depositen, welche von Königlichen Stellen und Behörden vorschriftsmäßig bei Königlichen Kassen hinterlegt worden sind, subsumiren sich nicht unter jene Forderungen, von welchen das Finanzgesetz vom 28. December 1831. in §§. 30 — 33. handelt; sie bedürfen daher, um sich gegen das Erlöschen zu schützen, auch der Anmeldung bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen nicht, wie aus dessen Erklärung vom 10. September l. J. hervorgeht.

Dieses wird der Königlichen Kreisregierung auf ihren Anfragsbericht vom 14. vorigen Monats eröffnet.

München, den 19. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1458.

Nro. Pr. 28522.

(Die Anlegung der neuen Depositenbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Ausgaben für Anlegung der neuen Depositenbücher bei den Landgerichten in die nämliche Categorie gehören, wie jene für Anschaffung der Depositenkassen, welche durch die am 15. v. M. sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilte, am 29. October an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises erlassene Entschließung dem landgerichtlichen Kreisfonde ihrer Natur zufolge zugewiesen wurden, so ist auch bezüglich der nachgewiesenen Mehrausgaben für Anlegung der neuen Depositenbücher gegen den früheren Bedarf durch Inanspruchnahme der in der erwähnten Entschließung bezeichneten Fonde für 1832/33 und 1833/34 gleichmäßig zu verfahren.

Sollte die Deckung des nach den vorliegenden Berichten unerheblichen Mehraufwandes hiedurch nicht erfolgen können, so ist hierüber Bericht zu erstatten, um wegen Ermittlung eines weiteren Credits durch das nächste Umlagenmaximum Einleitung treffen zu können.

München, den 8. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1459.

(Die Tax- und Stempel-Gebühren in Depositen-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz bezüglich der Tax- und Stempel-Gebühren im Depositenwesen nachstehende Entschließung vom 27. October erlassen:

1) bei Depositen aus der streitigen Gerichtsbarkeit ist lediglich die taxordnungsmäßige Depositalgebühr von 1 fl. bis 6 fl., übrigens aber für die Anmeldprotocolle zur Vereinnahmung und Verausgabung §. 13. der instructiven Vorschriften vom 10. November 1832 weder Taxe noch Sportel zu erheben.

2) Bei Depositen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeiten, dann bei Pupill- und Administrativdepositen ist lediglich das nach §. 22. obiger Instruction aufzunehmende Depositenprotocoll mit 36 kr. zu taxiren und auf 3 kr. Stempel zu schreiben, das Anmeldprotocoll aber auch in diesen Fällen tax- und stempelfrei zu behandeln.

3) Die Quittungen der Empfänger eines Depositums sind auch dann, wenn zu Protocoll quittirt wird, tax- und stempelfrei zu behandeln, da diese Gerichtshandlung lediglich zum Vortheil des Aerars vorgenommen wird.

4) Die — in den §§. 14 und 29. benannten instructiven Vorschriften angeordneten Annahms- und Ausgabsbefehle, so wie die — in §. 23. anstatt einer Kassaquittung angeordneten Depositenprotocolls-Extracte sind als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln.

Ansbach, den 20. November 1834.

Königliches Appellationsgericht des Rezatkreises.

cf. Gerets Verordn. Samml. Bd. XVIII. S. 161.

§. 1460.

Nro. Pr. 14418.

(Die Competenz der Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei Depositaluntersuchungen, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. December 1825 und 10. November 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über den Competenzumfang der Regierungskammern des Innern, bezüglich der Administrativ-Depositaluntersuchungen in neuerer Zeit öfter Zweifel ergeben haben, so findet das unterfertigte Staatsministerium der Justiz und der Finanzen im Hinblicke auf die Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und auf die Instruction vom 10. November 1832 [a]) über Verwahrung und Verrechnung der Depositen zu nachstehenden Eröffnungen veranlaßt:

---

a) s. §. 1450. S. 1199. oben.

In der dem Wirkungskreise der Verwaltungsstellen zugewiesenen Oberaufsicht, über das landgerichtliche Administrativ-Depositenwesen, ist nothwendig auch die Befugniß begründet, über die Ergebnisse einer administrativen Depositenuntersuchung Beschlüsse zu fassen, und darin neben den allenfallsigen Disciplinareinschreitungen gegen den Beamten, auch die Liquidität der Defecte, sowie die Haftungsverbindlichkeit selbst auszusprechen. Diese Aussprüche können aber im Hinblicke auf die Natur der in Mitte liegenden Rechtsverhältnisse, executive Kraft zunächst nur gegen den betreffenden Beamten unbedingt erlangen, dagegen das Amtsärar, wo dasselbe zur principalen Haftung verbindlich erklärt wird, oder die Deponenten nur in soweit verbinden, als diese dritte Betheiligte nicht jene Prämissen in Widerspruch ziehen, auf welche die Administrativbeschlüsse gebaut sind. Geschieht letzteres, und wird von Seite des Fiscus oder der Deponenten, die im Administrativwege erfolgte Zu- oder Nichtzuerkennung einer Haftungsverbindlichkeit in Streit gezogen, dann endiget in Folge der privatrechtlichen Natur des Depositums, die administrative Zuständigkeit, und die erhobene Rechtsfrage geht an die Civilgerichte über.

In dem Falle einer solchen Bestreitung fällt alsdann der richterlichen Cognition nicht nur die in Zweifel gezogene Haftungsverbindlichkeit, sondern nothwendig auch die Frage der Aemtlichkeit eines Depositums um so mehr anheim, als von dieser Frage das Recht der Inanspruchnahme des Staatsärars bedingt ist, sie sohin mit dem richterlichen Ausspruche über die Ersatzpflicht in unzertrennbarer Verbindung steht.

Damit jedoch das Betreten des Rechtsweges von Seite der Betheiligten nicht in den Schein eines Rechtsmittels oder Recurses gegen die Administrativbeschlüsse gewinnen, sind von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, in allen künftigen Fällen die Festsetzungen in Administrativ-Depositaluntersuchungen, in soweit sie die bezeichneten dritten Betheiligten berühren, nicht in der Form verurtheilender Erkenntniße zu erlassen, sondern in einfachen Entschließungen zu geben.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird nach vorstehenden Grundsätzen sowohl die bereits anhängigen, als die künftig anhängig werdenden Administrativ-Depositaluntersuchungen, behandeln.

München, den 14. Juni 1836.

An
sämmtliche Regierungspräsidien diesseits des Rheins also ergangen.

XI. Aufsicht gegen Winkel-Agenten.

§. 1461.

(Vermeidung der Winkel-Agenten)

Beim Churfürstlichen Hofrath hat man gnädigst beschlossen, daß der im hiesigen Arbeitshause puncto falsi befängnißte N. N., zur wohlverdienten Strafe drei Samstag nacheinander auf den Schrägen vorgestellt, denselben eine Tafel mit der Aufschrift: Betrüger, angehängt, und dessen Verbrechen ordentlich abgelesen werden solle, als will man ein gesammtes Publikum, besonders aber diejenigen Leute, welche in Proceßsachen sich allhier aufhalten, hiemit gewarnet haben, nicht nur allein vor dem Umgang obbesagten N. N., sondern auch anderer derlei dermal

aber noch unbekannten gefährlichen Betrügern und Winkelagenten die unter verschiedenen Vorwand und Falsis die arme Parteien hinter das Licht zu führen, und sie um das Geld zu bringen suchen, gewarnt, auch ermahnet haben, sogleich bei obig hoher Stelle, falls ein solcher Betrüger und Müßiggänger in Erfahrung gebracht werden sollte, anzuzeigen, wornach gewiß gegen dieselbe die weitere und geschärfteste Bestrafung zu Ausrottung dieses dem Publicum so nachtheiligen Gesindels vorgekehrt werden solle.

München, den 22. Mai 1780.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. 18. S. 14.

§. 1462.

(Abschaffung der Winkelagenten.)

Da die Erfahrung aus täglich vorkommenden Fällen mißbeliebig lehret, und es bereits zur ärgerlichen Gewohnheit werden will, daß sich verschiedentliche Leute in hiesig Churfürstlicher Haupt- und Residenzstadt München aufhalten, welche ganz ungescheuet sich nicht nur mit Winkelagentien, sondern auch mit vorgeblichen Empfehlungen bei hohen Ministerien, Ständen, Räthen, dann anderen Dicasterialpersonen abzugeben, die unwissende Leute mit listigen Vorspieglungen, und unverantwortlichen Aufzügen in die beschwerlichste Umwege zu führen, in der Hauptsach aber zu ihrem Vortheil mit unerlaubten bereits in Codice Criminali schärfest verbotenen, einer Concession nicht unähnlichen Exactionen, und übermäßigen Douceursforderungen unchristlich herzunehmen und zu beschneiden pflegen, auch selbst die höchste und hohe Gerichtsstellen mit den ungleichest und fälschlich ausgedachten Erfindungen, und betrügerischen Vorgebungen zu behelligen, und hierdurch die arme Parteien in größten Schaden freventlich einzuleiten unterfangen: als wird auf gnädigste Anbefehlung eines Churfürstlichen hochlöblichen Hofraths jedermänniglich ernstlich gewarnt, sich vor derlei Schaden zu hüten, sohin in allen vorkommenden Fällen an die Churfürstliche ordentliche immatriculirte Hofgerichts-Advocaten, hinkünftig um so mehrers zu wenden, und durch allerhand unerlaubte Douceursversprechungen die Zahl deren Winkelagenten nicht selbst, und um soweniger zu vermehren, als sich selbe die Schuld selbst beizumessen haben, wenn man bei weiteren derlei Vorkommnissen nicht nur auf die Zurückgabe solcher widerrechtlich ausgelegten und abgedrungenen Gelder nicht weiters erkennen, sondern vielmehr diese der Armenkasse ohne weiters zuwenden, und noch anbei die solchergestalten schuldig befundene, denen höchsten Verordnungen zuwider Handlende selbst in das Duplum zu eben erwähnter Armenkasse verfehlen lassen werde.

München, den 12. November 1783.

cf. M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nro. XLV. S. 45.

§. 1463.

(Die Winkelagenten und genaue Aufsicht über die Advocatenschreiber betr.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor!

Uns ist mißfällig zu vernehmen gekommen, daß sich unlängst des Advocirens gänzlich

unberechtigte Personen sträflichst unterfangen haben, sich mit Winkelpatrocinenzen abzugeben, ungeachtet all derlei Winkelagentien öfters schon durch Unsere gnädigste Verordnungen vom 22. Mai 1780 [a]) und 12. November 1783 [b]) nachdrücklichst verboten und bestraft worden sind. Um nun dieses zum wesentlichen Nachtheil der ordentlich aufgestellten Advocaten, des Publicum, und des gerichtlichen Geschäftsganges selbst hinreichende Unwesen gänzlich zu tilgen, und die theils durch die Advocatenordnung vom Jahre 1769, theils durch mehrfältige jüngeren Generalien festgesetzte Ordnung zu erhalten, verordnen Wir

1) daß nicht nur Unsere gegen die Winkelagenten erlassene obbemeldte Verordnungen vom 22. Mai 1780 und 12. November 1783 hiemit ihres vollen Inhalts wiederholt sein sollen, sondern auf den Fall, wo Jemand künftighin einer unberechtigten oder Winkelagentie überwiesen würde, derselbe falls er in Unseren Diensten stehet, das erste- und zweitemal mit Hans- und Neuthurm- oder nach Beschaffenheit der Person, anderweitigen Arrest, hienach aber mit zwei- oder einmonatlichen Suspension ab Officio et Salario, und falls diese Mittel gegen ihn nicht verfangen wollten, endlich gar mit der Entsetzung vom Amte bestraft werden. Andere nicht nur in Unserem Dienste stehende Winkelagenten aber sollen das erste- und zweitemal mit Personalarrest abgestraft, nachhin aber auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus geliefert werden. Damit aber derlei Winkelagenten leichter entdeckt, und ihres Vergehens überwiesen werden könne, verordnen Wir,

2) daß innerhalb sechs Wochen a dato der Pubilcation gegenwärtig gnädigster Verordnung sowohl allhier bei Unseren Hofraths-Canzelamt, als in den übrigen Rentämtern bei den betreffenden Regierungs-Canzlerämtern ein Matricelbuch verfaßt werde, worinnen hier jeder Hofgerichts- und dort jeder Regierungsadvocat seine eigenhändige Unterschrift nebst Beidruckung seines Signats einzutragen hat. Womit dann

3) bei Aufnahme eines jeden neuen Advocaten bei der betreffenden Stelle fortzufahren ist;

4) so ist auch unter obgesetzten Termin bei den obgenannten Stellen ein weiteres Verzeichniß all der bei den Advocaten in Diensten stehenden Schreiber zu verfassen. In diesem Verzeichniß nun kömmt eines jeden Advocatenschreibers Tauf- und Zuname, Alter, Herkommen, Geburtsort, dann ob er ledig, oder verheirathet, einzutragen, und ist damit wie ad 3. immer fortzufahren. Damit aber dieses geschehen könne, hat

5) jeder Advocat sowohl die Aufnahme, als den Abgang eines seiner Schreiber binnen 24 Stunden anzuzeigen, die vorgenannte Behörde aber fleißige Obsorge darauf zu tragen, daß ein aus Condition getretener Schreiber ad Militiam abgegeben werde, falls er sich nicht binnen eines Monats a dato der Austretung würde legitimiren können, in Condition zu stehen, oder auf eine andere Art sich seinen Unterhalt zu erwerben;

6) Nebst der ad §. 4. verordneten Conscription soll aber jeder Advocatenschreiber bei den betreffenden Stellen, wo die Verzeichnisse gemacht werden, ein Formular abschreiben, welches sodann alldort in einem besonders zu haltenden Buche aufbewahrt werden soll, um den Beweis gegen jene zu erleichtern, welche sich beigehen lassen würden, Anlagen in fremden Namen zu unterschreiben, ohne hiezu eine besondere Vollmacht aufweisen zu können;

---

a u b) s. die beiden vorstehenden §§.

7) Und da man übrigens noch immer mißfälligst ersehen, daß unerachtet der in der Advocatenordnung und den Generalien vom 7. Junius ausdrücklich ertheilten Vorschriften, die Advocaten noch vielfältig unterlassen,

a. die von ihnen verfaßte Anlangen für unsiegelmäßig zu unterschreiben,

b. denselben den Deservit beizusetzen; den sie dafür von ihren Parteien sowohl für das Concept, als Schreibgebühr, Siegelpapier, Gänge und dergleichen, Federn, wie auch selben,

c. das Datum beizufügen, oder

d. falls sie nicht die Expedition besorgen, den Mandatarium ad insinuandum gebührends anzuzeigen, nicht minder,

e. daß sich gedachte Advocaten noch immer fort sträflichst erlauben, Unsere höchste Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unstatthaften Recursen zu behelligen, so verordnen Wir weiters ad a, c, d et e. daß, so oft sich ein Advocat eine derlei Negligenz zu Schulden lassen kommen wird, von demselben alsogleich ein Reichsthaler Strafe erholt werden solle, welcher her zur Advocaten-Wittwenkassa, bei den Regierungen aber zu den Armenfond zu verwenden kommt. Ad. b. aber, daß dießfalls der saumselige Advocat das Duplum des bereits bezohenen, oder seine Partei hiefür angerechneten Deservits zu bezahlen schuldig sein solle, welches sodann, wie die übrigen Strafgelder zu verwenden ist München, den 9. November 1795.

cf. M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. LXXVII. S. 36.

§. 1464.

(Winkelagenten werden nicht geldudet.)

Die Verordnungen gegen die Winkelagenten sind bereits so klar, und so bestimmt, daß es blos deren Execution bedarf. Wir sind auch überzeugt, daß die Execution der bestehenden Verordnungen mehr wirken wird, als die stäte Erneuerung derselben. Gleichwie Wir auch die Bemühungen des Churfürstlichen Hofraths in letzten Monaten zu Abstellung der Winkelagenten dermal schon verspühren, so hat derselbe bloß hierin mit Festigkeit fortzufahren, und Wir zweifeln nicht, daß diesem Uebel hiedurch in kurzer Zeit gänzlich werde abgeholfen werden. Dieses wird dem Churfürstlichen Hofrath auf seinen Bericht vom 5. August hiemit eröffnet.

München, den 15. August 1799.

cf. M. G. S. v. J 1800. Bd. I. Nro. 21. S. 17.

§. 1465.

(Die verbothen Patrocinanz der Ober- und andern Schreiber in der obern Pfalz.)

Nachdem man bei hiesiger Churfürstlicher Regierung mißfälligst wahrgenommen hat, daß einige Ober- und andere Schreiber auf dem Lande sich unterfangen, den Parteien vor Gericht

als Procuratoren, wozu sie weder examinirt, approbirt, noch recipirt sind, zu patrociniren; so wird sämmtlichen oberpfälzischen Landrichtern und Magistraten hiemit gnädigst anbefohlen, diesen Unfug für die Zukunft bei schärfern Einsehen nicht mehr zu gestatten; zugleich auch darauf zu achten, daß die Rezeßprotocolle jedesmal von den streitenden Theilen sowohl, als auch von den Anwalten unterzeichnet, und diese Unterzeichnung, wenn dergleichen Protocolle in Abschrift eingesendet werden müssen, gehörig angemerkt werde, wonach sich hiemit sämmtliche Justizbeamte und Magistraten genau zu achten haben.

Amberg, den 22. October 1800.

cf. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 32. S. 18.

§. 1466.

(Die Winkeladvocaten und nicht angestellten Sachwalter betr.)

M. J. K.

Obgleich die Verordnungen des Landrechts von dem Jahre 1616, Titel I. Artikel II. des Judiciarcodex von 1753 Cap. 2. § 8. der Rescripte vom 12. November 1783 a) vom 9 November 1795 b), vom 14. August 1802 und 13. August 1804 und so fort; bisher den Unfug, welcher von den unter dem Namen Winkelagenten bekannten durch die Regierung nicht aufgestellten Anwälten getrieben wird, abzustellen bezweckten; so wurde doch bisher diese Absicht zum Theil aus Nachsicht der Gerichtsstellen nicht erreicht, und in neuern Zeiten mehrt sich die Zahl der ungeeigneten von unberechtigten Schriften-Verfassern entworfenen Recursschriften.

Wir weisen Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte demnach wiederholt an, gegen die geheimen und verborgenen nicht verpflichteten Anwälte, deren Zweck meistens kein anderer ist, als den Parteien gesetz- und rechtswidrigen Beistand zu leisten, eine wachsame Aufsicht zu pflegen, Unsere dahin zielende Verordnungen genau und strenge zu vollziehen, und wenn dergleichen Winkelagenten entdeckt werden, dieselben nicht nur allein anzuhalten, die erhobenen Gebühren zur Armenanstalt des Ortes zu erlegen, sondern sie auch nebstdem noch in eine Geldstrafe, und bei wiederholten Uebertretungen, oder wenn sie durch ihre Advocatie die Parteien zum Ungehorsam gegen die Gesetze verleitet haben, zur Gefängnißstrafe zu verurtheilen. Auch ist nebstdem der Name dieser verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt zu machen.

München, den 18. Februar 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XV. S. 289.

---

a) s. §. 1462. S. 1216. oben.

b) s. §. 1463. S. 1216. oben.

§. 1467.

(Mißbräuche durch Winkel-Agenten betr.)

M. J. K.

Es ist Uns die Anzeige gemacht worden, daß in dem Salzachkreise noch große Mißbräuche durch Winkelschreiberei getrieben werden. Wir tragen euch auf, nicht nur selbst auf alle dergleichen unbefugte Schriftenverfasser und Winkelschreiber ein wachsames Auge zu haben, und sie auf Betreten nach der Strenge der bestehenden Vorschriften zu bestrafen, sondern auch die, eurer Aufsicht anvertrauten Untergerichte hiezu anzuweisen.

München, den 6. Februar 1812.

An
das Königliche Appellationsgericht des Salzachkreises also ergangen.

§. 1468.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1812, die Geldstrafe der unberechtigten Sachführer betr.

Die gegen unberechtigte Sachführer verhängt werdenden Geldstrafen sind analog der Weisung im Formationsedicte der Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten vom 27. Juni 1808 Tit. II. Art. 7. §. 2. Lit. b. (Reg. Bl. 1808. S. 1451.) dieser Wohlthätigkeitskasse zuzuweisen.

(Novellen zur Bayer. Gerichtsordnung Bd. III. S. 146.)

§. 1469.

Nro. Pr. 14794.

(Die Winkel-Agenten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die unterm 18. Februar 1811 an die Gerichtsstellen erlassene Verordnung, die Winkeladvocaten und nicht angestellten Sachwalter betreffend, auch von sämmtlichen administrativen Stellen und Behörden beobachtet werden soll.

Das General-Kreiscommissariat hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Unterbehörden hiernach anzuweisen.

München, den 4. November 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

Nachricht hievon an die Localcommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg.

§. 1470.

(Die Winkelagentie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die Verfügungen der Gerichtsordnung in den betreffenden Stellen, als auch die vorhandenen einzelnen Verordnungen bezeichnen diejenigen Individuen, welche als Winkelagenten zu betrachten und zu behandeln sind, so deutlich, daß darüber kein gegründeter Zweifel entstehen kann. Da außer den berechtigten Rechtsanwälten Niemand befugt ist, in Rechtsangelegenheiten fremder Parteien vor Gericht Beistand zu leisten, oder daselbst einzureichende Schriften zu verfassen, so folgt, daß Jeder, welcher dagegen handelt, als Winkelagent zu betrachten ist. Diejenigen Advocaten, welche die von dergleichen unbefugten Schriftstellern verfaßten Vorstellungen durch ihre Unterschrift legalisiren, begünstigen die Winkelagentie und sind diesfalls im Disciplinarwege zu bestrafen. Es ist in den Gesetzen theils ausdrücklich bestimmt, theils liegt es in dem Sinne und der Tendenz derselben, daß es nur zwei Fälle gibt, wo den Advocaten das Legalisiren fremder Schriften gestattet ist, nämlich, wenn ein Procurator eine von ihm verfaßte Schrift bei einer höheren Stelle einreichen will, bei welcher ihm in seinem beschränkten Wirkungskreise die unmittelbare Vertretung der Partei nicht zusteht, und wenn eine Partei, welche nach den Gesetzen zwar zur Selbstvertretung und zu Verfassung ihrer Schriften, aber nicht zu unmittelbarer Einreichung derselben unter eigener Unterschrift berechtigt ist, ihm ihre gerichtlichen Eingaben zur Legalisation vorlegt. In beiden Fällen hat jedoch der Advocat für die von ihm unterzeichnete und legalisirte Schrift ebenso zu haften, als wenn er solche selbst verfaßt hätte.

Bei diesen vorliegenden aus der Natur der Sache und den Gesetzen fließenden Grundsätzen halten Seine Königliche Majestät es nicht für nothwendig, bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung weitere Vorschriften hierin zu ertheilen, oder gar eine Abänderung der bestehenden Gesetze zu verfügen.

Die Gerichte haben sich daher in vorkommenden Fällen nach obigen Normen zu achten, und auf Verbannung schriftlicher Winkelagenten vorzügliches Augenmerk zu richten.

München, den 25. Mai 1813.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Moritz Novellen z. Bayer. Gerichtsordn. Bd. III. S. 144.

§. 1471.

(Die Winkelagentie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Kaiserlich Königliche Hoheit, der Erzherzog-Großherzog haben zu verordnen geruht:

1) Die Verordnung vom 13. August 1804 soll von sämtlichen Großherzoglichen Staatsbeamten auf das Zweckmäßigste und Nachdrücklichste gehandhabt werden;

2) Die in den §§. 1, 2 und 3. jener Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf die sogenannten schriftlichen statt mündlichen Recesse ausgedehnt werden,

3) Gegen diejenigen unberufenen Menschen, welche aus Gewinnsucht oder anderer Absicht ein Gewerb damit treiben, die Parteien zum Streite anzureizen, oder bei deren Gerichten als Sprecher zu erscheinen, soll eine wachsame Aufsicht getragen, und dieselben nicht nur von den Gerichten nicht geduldet, sondern auch mit denjenigen Strafen, welche die gedachte Verordnung §. 4 gegen die geheimen und verborgenen Anwälte festsetzte, angesehen werden.

4) Endlich wird hiebei bestimmt, daß die Strafen zum Ressort der Gerichtspolizei und der von jeder Behörde selbst zu handhabenden Disciplin gehören, und folglich nur dann, wenn ein als peinlich bezeichnetes Verbrechen dazu kommen sollte, hierüber eine peinliche Untersuchung zu führen und die Acten an das Großherzogliche Hofgericht zur Entscheidung einzusenden seien.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Moritz Novellen Samml. z. Bayer. Gerichtsordn. Bd. II. S. 161.

§. 1472.

Nro. Pr. 15354.

(Die Winkelagentien der Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Unterdonaukreises wird auf seinem Anfragsbericht vom 27. September l. J. erwiedert, daß da die bestehenden Verordnungen über die Geschäftsverhältnisse zwischen Civil- und Militärbehörden vollständig und deutlich sind, es einer besondern Erläuterung für den vorgelegten Fall der von Militärpersonen unternommenen Winkelagentien nicht bedürfe, sondern hiebei lediglich jene Verordnungen in Anwendung zu bringen seien.

München, den 14. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1473.

Nro. Pr. 5800.

(Winkelagenten in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anzeige gemacht wurde, daß sich in N. viele Winkeladvocaten befinden, so erhält die Königliche Regierung des Regenkreises hiemit den Auftrag, gegen dergleichen schädliche Individuen aufmerksam zu sein, die über die Winkelagentie bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, und hiezu auch die untergeordneten Behörden, namentlich die Magistrate, mit dem Befehle anzuweisen, daß von Winkeladvocaten gefertigte Eingaben nirgends angenommen, noch

auch bei andern Gelegenheiten unberechtigte Anwälte zur Vertretung der Parteien zugelassen werden sollen.

München, den 25. April 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1474.

(Die Beobachtung der gegen Winkeladvokaten bestehenden Vorschriften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Untergerichte sind aufzufordern, die pflichtmäßige Obsorge auf amtliche Vertretung wahrhaft dürftiger oder rechtlicher Hilfe bedürfender Bittsteller nie zu vernachläßigen, dagegen nicht nur die gegen die Winkelagenten bestehenden Gesetze, deren genaue Befolgung durch die Verordnung vom 18. Februar 1811 (Reg. Bl. St. XV. S. 289.) neuerdings eingeschärft wurde, mit unnachsichtlicher Strenge zu vollziehen, und denselben gemäs, dergleichen Individuen, wenn sie entdeckt werden, nicht nur in den Ersatz der erhobenen Gebühren zum Vortheile des Local-Armenfonds in angemessene Geldstrafen, und nach Umständen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verurtheilen, so wie ihre Namen jedesmal öffentlich bekannt zu machen, — sondern auch die Unterthanen durch geeignete, an die Gemeinden zu erlassende Ausschreibungen über die gänzliche Wirkungslosigkeit der von solchen Winkelagenten herrührenden, oder von ihnen selbst entworfenen und von einem berechtigten Schriftenverfasser nicht beglaubigten Eingaben zu belehren.

Diese Verfügung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 28. December 1820.

Staatsministerium der Justiz.

cf. Moritz Novellen zur Bayerischen Gerichtsordn. Bd. IV. S. 126.

§. 1475.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

(§. 82.) Die Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen, Disciplin gegen dieselben, und die Aufsicht gegen Winkelagenten und unberechtigte Schriftenverfertiger, ist den Kreisregierungen übertragen.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1102.)

§. 1476.

Nro. Pr. 17057.

(Das Begnadigungsgesuch des Scribenten N. zu N. wegen einer gegen denselben wegen Winkelagentie erkannten Polizeistrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf das allerunterthänigste Gesuch der Scribenten N. zu N. um Begnadigung wegen einer gegen denselben wegen Winkelagentie erkannten Polizeistrafe allergnädigst auszusprechen geruht, daß der Fall einer verbotenen Winkelagentie durch das erwiesene Fordern eines sehr bedeutenden, selbst die Gebühren der Advocaten übersteigenden Honorars, also durch den Beweis, daß nicht unentgeldlich zu Beseitigung der Kosten, sondern gegen Bezahlung gearbeitet worden, allerdings mehr als vollständig begründet sei, aus Allerhöchster Gnade jedoch die öffentliche Ausschreibung erlassen, und die Bestrafung des Bittstellers mit Eintägigem geschärftem Arreste allergnädigst bestraft werde.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach wegen des Strafvollzugs das Geeignete zu verfügen.

München, den 2. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

Inhalts-Verzeichniſs

des

siebenzehnten und achtzehnten Bandes.

A. Des siebenzehnten Bandes.

Staatsdiener.

Erster Abschnitt.

Vorbereitung zum Staatsdienste.

Erster Titel.

Prüfungen.

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen. (§. 1)	3—10
II. Besondere Bestimmungen	
A. theoretische Prüfung. (§§. 2-17.)	11—21
B. Concursprüfung. (§§. 18—40.)	22—39
C. Prüfung für den mittelbaren Dienst. (§. 41.)	40
D. Aeltere Bestimmungen. (§§. 42—55.)	42—65

Zweiter Titel.

Practische Vorbereitung zum Staatsdienste.

Seite

I. Verpflichtung der Practicanten. (§§. 56—57.) . . . . . 66—67

II. Amtspraxis.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 58—66.) . . . . 68—72

B. Geschäftskreis der Rechtspracticanten. (§§. 67—71.) . . . . . 72—74

C. Praxis im Rheinkreise. (§§. 72—74.) . . . . 75—78

D. Praxis der im Rheinkreise geprüften Rechtspracticanten in den ältern Gebietstheilen. (§. 75.) 78

E. Praxis bei den Patrimonialgerichten I. Classe. (§. 76.) 80

III. Acceß.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 77—83.) . . . . 80—85

B. Acceß im Justizdienste

1) im Allgemeinen (§§. 84—85) . . . . 86—88

2) Acceß bei den Königlichen Appellationsgerichten (§. 86.) 88

3) Acceß bei den Kreis- und Stadtgerichten (§. 87.) 89

C. Acceß im Administrativdienste

1) im Allgemeinen (§§. 88—97.) . . . . 90—97

2) Canzleiacceß (§§. 98—99.) 98

3) Rathsacceß (§§. 100—105.) . . . . 99—102

4) Qualification der Regierungsaccessisten. (§. 106.) 103

D. Acceß im Finanzdienste. (§§. 107—109.) . . . . 106—110

E. Diäten der Accessisten. (§§. 110—114.) . . . . 111—116

F. Urlaubsgesuche der Accessisten. (§. 115.) 117

G. Taxen von Acceßgesuchen. (§. 116.) 117

IV. Landgerichtsfunctionäre.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 117—122.) . . . . 118—122

B. Wirkungskreis der Landgerichtsfunctionäre. (§§. 123—126.) . . . . 124—126

C. Amtskleidung der Landgerichtsfunctionäre. (§. 127.) 126

D. Bezüge der Landgerichtsfunctionäre. (§§. 128—130.) . . . . . 127—128

V. Diplomatische Pflanzschule. (§§. 131—132.) . . . . 128—129

VI. Practicirende Officiere. (§§. 133—139) . . . . 131—134

Dritter Titel.

Qualification der Staatsdienst-Adspiranten. (§§. 140—161.) 135—179

Zweiter Abschnitt.

Verhältnisse der Staatsdiener.

Erster Titel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Seite

I. Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805. (§. 162.) . . . . . 181—190

II. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde. (§. 163) . . . . . 191—196

Zweiter Titel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge der neunten Verfassungs-Beilage.

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen. (§. 164.) 197

Zweites Capitel. Besondere Bestimmungen.

I. Zu den §§. 1 bis 4. der neunten Verfassungs-Beilage. Anstellung und Beförderung.

A. Aufhebung der Dienstanwartschaften. (§§. 165—166.) . . . . . 198—199

B. Provisorische Anstellungen. (§§. 167—169.) 200

C. Anstellungstaxen. (§§. 170—177) . . . . 201—210

D. Gesuche um Anstellung und Beförderung im Administrativdienste. (§§. 178—184.) . . . . 210—214

E. Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache. (§§. 185—188.) . 214—220

F. Bedachtnahme auf freiwillige Kriegsdienste in den Jahren 1813—1815. (§§. 189—195.) . . . . 221—225

II. Zu §. 5. der neunten Verfassungs-Beilage. Bezüge der Staatsdiener.

A. Besoldungen und sonstige Dienstesemolumente.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 196—199.) . . . . 225—228

2) egulirung der Besoldungen. (§§. 200—211.) . . . . 228—239

3) Standes- und Dienstesgehalt. (§§. 212—215.) . . . . 240—243

4) Vorrücken in höhern Besoldungsclassen. (§§. 216—221.) . . . . . 244—249

5) Natural-Nebenbezüge

a. an Getreid (§§. 222—225.) . . . . 250—253

b. an Holz. (§§. 226—231.) . . . . 253—256

Seite
6) Diensteswohnungen. (§§. 232—242.) . . . . 258—267
7) Gehaltszulagen aus Entschädigungen. (§§. 242—246.) . . . . . 267—270
8) Entschädigung bei Versetzungen für Dienstesbezüge. (§. 247.) 271
9) Sterb- und Nachmonat. (§§. 248—254.) . . . . 271—274
10) Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter. (§§. 255—258.) . . . . 275—287
11) Zahlungstermine. (§§ 259—263.) . . . . 287—289
12) Apothekenfreiheit. (§. 264.) 290
13) Benützung von Aerarialgärten. (§§. 265—266.) . . . . . . 291—292
14) Besoldungsabzüge. (267—279.) . . . . 292—301
15) Stempel der Besoldungsquittungen. (§§. 280—286.) . . . . . 301—305
16) Handel mit Besoldungsscheinen. (§§. 287—290.) . . . . . . 305—308

B. Gratificationen. (§§. 291—299.) . . . . 308—316

C. Unterstützungen. (§§. 300—313.) . . . . 316—328

D. Diäten.

1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 314—337.) . . . . 329—342
2) Einsendung der Diätenverzeichnisse. (§§. 338—343.) . . . . . 343—349
3) Diätenvorschüsse. (§§. 344—346.) . . . . 350—351
4) Beschränkung der Gerichtscommissionen. (§§. 347—348.) . . . . . 352—353
5) Aufrechnung der Gefährtgelder. (§§. 349—350.) . . . . 353—354
6) Bestimmungen über die Diäten der Angestellten einzelner Stellen u. Behörden
a. des Regierungspersonals
α. der Regierungspräsidenten (§. 351.) 355
β. der Regierungsräthe (§. 352.) 355
γ. der Regierungsassessoren (§. 353.) 356
δ. der Medicinalausschüsse und der Kreisscholarchate. (§. 354.) . . . 357
ε. der Regierungssecretäre (§§. 355—356.) . . . . 357—358
ζ. der Accessisten (§§. 357—362.) . . . . 358—360
η. der Rechnungscommissäre (§§. 363—364.) . . . . 360—361
θ. der Rechnungsgehilfen. (§§. 365—367.) . . . . 361—362
b. des Baupersonals.
α. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 368—398.) . . . . 363—382
β. Besondere Bestimmungen für
aa. das Personal der obersten Baubehörde (§§. 399—405.) . . . 383—386
bb. die Kreis-Bauräthe (§§. 406—408.) . . . . 387—389
cc. die Kreisingenieure (§§. 409—411.) . . . . 389—390
dd. die Civil-Bauinspectoren (§. 412.) 391
ee. die Bezirksingenieure (§§. 413—416.) . . . . 391—393
ff. die Bauconducteure (§. 417.) 394
c. des Personals der Strafanstalten (§. 418.) 394

	Seite
d. des Personals der Kreis- und Stadtgerichte (§§. 419—424.)	395—398
e. des Landgerichtspersonals (§. 425.)	399
α. Allgemeine Bestimmungen (§§. 425—431.)	399—404
β. Besondere Bestimmungen für	
aa. die Landrichter (§§. 432—435.)	405—407
bb. die Landgerichtsassessoren (§§. 436—439.)	407—409
cc. die Landgerichtsactuare (§§. 440—441.)	409—410
dd. die Verweser von Landgerichtsstellen (§. 442.)	410
ee. die Rechtspracticanten (§§. 443—446.)	411—413
ff. die Gerichtsdiener (§§ 447—451.)	413—415
f. des ärztlichen Personals	
α. der Gerichtsärzte (§§. 452—457.)	416—418
β. der unbesoldeten Aerzte (§§. 458—459.)	419
γ. der Land- und Wundärzte (§§. 460—463.)	420—421
g. der gutsherrlichen Beamten (§§. 464—467.)	422—423
h. des Gemeinde- und Stiftungspersonals	
α. der Gemeindebeamten (§§. 468—476.)	424—429
β. der Stiftungsbeamten (§§. 477—480.)	430—432
i. der Gendarmerie (§§. 481—483.)	433—436
7) Bestimmung über Verrechnnng von Diäten bei einzelnen Dienstesverrichtungen.	
a. In dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten:	
α. bei Pfarrinstallationen (§§. 484—487.	436—438
β. bei Generalsynoden (§§. 488—490.)	439—440
γ. bei Meineidsverwarnungen (§. 491.)	440
δ. bei gesetzlichen Verlassenschaften (§§. 492—493.)	441
b. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts:	
α. bei Prüfungen (§§. 494—495.)	442
β. bei Schulvisitationen (§§. 496—500.)	442—445
c. In dem Gebiete des Gemeindewesens:	
α. bei Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeindegründen. (§. 501.)	446
β. bei Herstellung der Grund- und Lagerbücher. (§§. 502—503.) . .	447
d. In dem Gebiete der militärischen Angelegenheiten:	
α. bei den Conscriptionsverhandlungen (§§. 504—509.)	448—452
β. bei Untersuchungen der Landwehr. (§. 510.)	452
γ. bei Truppenmärschen. (§§. 511—514.)	453—455
e. In dem Gebiete des Gewerbswesens:	
α. bei Versammlungen der Gewerbsvereine (§§. 515—518.)	456—458
β. bei Aufnahme der Gewerbscataster (§. 519.)	459
γ. bei der Mühlbeschau. (§. 520.)	459

Seite

f. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landespolizei:
α. bei Streifen (§. 521.) 460
β. bei Victualienvisitationen (§. 522.) 460
γ. bei Vagantentransporten (§. 523.) 461

g. In dem Gebiete des Medicinalwesens:
α. bei der Schutzpockenimpfung ((§§. 524—532.) . . . . 462—466
β. bei Viehseuchen (§§. 533—535.) . . . . 467—469

h. In dem Gebiete der Dienstordnung und Gerichtspolizei:
α. bei Amtsextraditionen (§§. 536—540.) . . . . 470—472
β. bei Amtsvisitationen (§§. 541—542.) . . . . 473—474
γ. bei Herstellung der Brand-Assecurranzcataster (§§. 543—547.) . . . 474—476
δ. bei Schadensbesichtigungen. (§§. 548—558.) . . . . 477—481

i. In dem Gebiete des äußeren öffentlichen Verhältnisses:
α. bei Durchreisen gekrönter Häupter (§. 559.) 482
β. bei Grenzbesichtigungen. (§§. 560—561.) . . . . 483—484

k. In dem Gebiete der Civil- und Criminal-Justiz:
α. in Parteisachen (§. 562.) 484
β. bei Calculirung der Inventarien (§. 563.) 485
γ. in Criminalsachen (§§. 564—567.) . . . . 486—487
δ. bei Vertheilung mittelloser Inquisiten (§§. 568—574.) . . . . 488—492

l. In dem Gebiete des Staatseinkommens bei Constatirung der Aerarialvorräthe von Naturalien und Stempelpapier. (§§. 575—577.) . . . . . 492—494

III. Zu §. 10—17. der neunten Verfassungs-Beilage.
Disciplin.

A. Criminaluntersuchungen.
1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 578—589.) . . . . 494—502
2) Besondere Bestimmungen über Untersuchungen wegen
a. Bestechung (§§. 590—595.) . . . . 503—508
b. Untreue im Amte. (§§. 596—599.) . . . . 510—512

B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit. (§§ 600—615.) . . . . . . 513—525
C. Bekanntmachung officieller Arbeiten. (§§. 616—627.) . . . . . 526—533
D. Disciplinarverfahren. (§§. 628—639.) . . . . 534—539
E. Benehmen der Beamten. (§§. 640—646.) . . . . 539—545
F. Beschwerden gegen die Amtsführung. (§§. 617—650.) . . . . . 546—548
G. Suspension. (§§. 651—655.) . . . . 548—550
H. Verwendung der Ordnungsstrafen. (§§. 656—657.) . . . . . . 550—551

Seite

IV. Zu §. 18. der neunten Verfassungs-Beilage.

Dienerstand.

A. Titel Excellenz. (§§. 658–662.) 552–554

B. Rangordnung.

1) Allgemeine Bestimmungen über Rang und Titel. (§§. 663–671.) . . 555–561

2) Besondere Bestimmungen über Rang und Titel

a. der Kronbeamten (§. 672.) 562

b. der Mitglieder des Königlichen Staatsraths (§§. 673–675.) 562–563

c. des Personals der Ministerien:

α. der Minister (§§. 676–678.) 563–564

β. der Ministerialräthe und des Generalsecretariats (§§. 679–680.) . 565

γ. der geheimen Secretäre (§§. 681–683.) 565–566

δ. der Oberrechnungs-Commissäre (§. 684.) 566

d. der Mitglieder der Domcapitel; der Erzbischöfe und Bischöfe (§. 685.) . 567

e. der Mitglieder der Centralbehörden

α. der Oberkirchen- und Schulräthe (§§. 686–690.) 568–570

β. der Oberconsistorial-Räthe (§. 691.) 570

γ. eines ständischen Archivars und eines Centralrathes (§. 692.) . . 570

f. des Regierungspersonals:

α. der Regierungspräsidenten (§. 693.) 571

β. der Regierungs-Vicepräsidenten (§. 694.) 571

γ. der Regierungsdirectoren beider Kammern (§§. 695–697.) . . . 571–572

δ. der Regierungsräthe und technischen Kreisräthe (§§. 698–705.) . 572–577

ε. der Regierungs- und Appellationsgerichts-Assessoren (§§. 706–707) 578–579

ζ. der Kreiskassiere (§. 708.) 579

η. der Regierungscommissäre (§. 709.) 579

ϑ. der Rechnungscommissäre. (§§. 710–712.) 580–582

g. der Mitglieder der Academie der Wissenschaften und Künste (§§. 713–714.) 582

h. der Consistorialräthe (§§. 715–716.) 583

i. der Mitglieder des gräflich von Giechschen Mediatconsistoriums (§. 717.) 583

k. der Universitätsprofessoren (§§. 718–722.) 584–585

l. der Mitglieder der Medicinalcomiteen (§§. 723–724.) 586–587

m. der Baubeamten (§§. 725–730.) 587–590

n. des Polizeipersonals (§§. 731–734.) 590–591

o. der Landrichter und Rentbeamten (§. 735.) 592

p. der Stiftungsadministratoren (§. 736.) 592

q. der Landwehrofficiere (§§. 737–738) 592–593

r. des magistratischen Personals (§§. 739–746.) 593–596

Seite
s. der standes- und gutsherrlichen Beamten. (§§. 747—748.) 597
t. Rangordnung bei Processionen (749—750.) . . . . 598—599
u. Gegenseitiges Rangverhältniß der Militär- und Civilbeamten. (§§. 751—755.) 599—601

C. Gerichtsstand.
1) Allgemeine Bestimmungen (§§. 756—758.) . . . . 602—604
2) Besondere Bestimmungen
a. der Erzbischöfe, des Bischofs und Präsidenten des Obereonsistoriums (§. 759.) 604
b. den Präsidenten des Oberappellationsgerichts (§. 760.) 606
c. der Collegialräthe (§. 761.) 606
d. der Stadt- und Landrichter (§§. 762—764.) . . . . . . 606—607
e. der Landgerichts-Assessoren und Actuare (§§. 765—766.) . . . . . 608—609
f. der standesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten (§§. 767—769.) . . 609—610
g. der Herrschafts- und Patrimonialrichter (§§. 770—775.) . . . . 610—612

D. Uniformirung.
1) Allgemeine Bestimmungen. (§§. 776—797.) . . . . 612—632
2) Insbesondere; Uniform
a. des Königlichen Staatsraths. (§§. 798—801.) . . . . 633—634
b. der Ministerialdepartements. (§§. 802—809.) . . . . . . 634—640
c. des obersten Kirchen- und Schulrathes. (§§. 810—813.) . . . . 641—642
d. des Regierungspersonals
α. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 814—815.) . . . . 642—643
β. Insbesondere; Uniform
aa. der Regierungspräsidenten. (§. 816.) 644
bb. der Vicepräsidenten. (§. 817.) 644
cc. der Kreis-Kirchen- (Consistorial-) Räthe. (§. 818.) 645
dd. der Kreis-, Schul- und Studienräthe. (§. 819.) 645
ee. der Regierungsassessoren. (§. 820) 646
ff. der Regierungssecretäre. (§§. 821—824.) . . . . . . 646—647
gg. der Rechnungscommissäre. (§§. 825—826.) . . . . . . 647—648
hh. der Regierungsaccessisten. (§. 827—828.) . . . . . . 648—649
e. des Personals der Akademie der Wissenschaften und Künste. (§§. 829—830.) 649—652
f. der Universitäts Professoren. (§§. 831—832.) 653
g. der Universitäts Commissäre. (§. 833.) 654
h. der Custoden der Königlichen Hofbibliothek. (§§. 834.) 654
i. der Lyceal- und Gymnasialprofessoren. (835—837.) . . . . . . 655—657
k. der Local-Schulcommissäre und Districts-Schulinspectoren. (§§. 838—841.) 658—659

Seite

l. der Landcommissariate. (§. 842.) 660
m. des Landgerichtspersonals
α. der Landrichter und Rentbeamten. (§. 843.) 660
β. der Landgerichts-Assessoren. (§. 844.) 661
γ. der Landgerichts-Actuare. (§. 845.) 662
n. der Gerichtsärzte. (§§. 846—849.) . . . . 663—664
o. der Vorstände der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser. (§. 850.) . . . 665
p. der Baubeamten
α. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 851—854.) . . . . 666—669
β. Insbesondere Uniform
aa. des Personals der obersten Baubehörde. (§§. 855—857.) . . 670
bb. der Kreis-Bauräthe. (§. 858.) 671
cc. der Kreis- und Bezirksingenieure, dann der Bauconducteure. (§. 859.) 671
dd. der Baupracticanten. (§§. 860—862.) . . . . 672—673
q. des Polizeipersonals. (§§. 863—867.) . . . . 673—676
r. des Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Personals. (868—876.) . . . 677—680
s. der Stiftungsadministratoren. (§§. 877—878.) . . . . 681—682
t. Amtskleidung des magistratischen Personals. (§§. 879—882.) . . . . 682—683
u. Amtskleidung der Gerichtsdiener. (§§. 883—886.) . . . . . . 684—687
v. Verbot des Tragens militärischer Auszeichnungen durch Civilpersonen. (§§. 887—889.) 688
E. Vorladungen von Justiz- und Polizeigerichte. (§§. 890—905.) . . 689—700

V. Zu §. 20. der neunten Verfassungs-Beilage.
Umzugsgebühren.
A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 906—920.) . . . . 701—712
B. Umzugsgebühren der provisorisch versetzten Beamten. (§. 921.) . . 713
C. Des Landgerichts-Personals. (§§. 922—930.) . . . . 713—718
D. Der Studienlehrer. (§. 931.) 718
E. Etatsposition auf Umzugsgebühren. (§§. 932—933.) . . . . . 719—720

VI. Zu §. 21. der neunten Verfassungs-Beilage.
Privatverhältnisse.
A. Verehelichungserlaubniß. (§§. 934—940.) . . . . 720—726
B. Annahme fremder Auszeichnungen und Eintritt in ausländische Gesellschaften. (§§. 941—950.) . . . . 727—730
C. Beitragspflicht zu Gemeindeumlagen. (§. 951.) 731

Seite

D. Reluition des Landwehr-Dienstes. (§. 952.) 732

E. Uebernahme von Nebenverdiensten, Anwaltschaften, Vormundschaften, Verlassenschaftsbehandlungen, Testamentsvollstreckungen u. s. w. (§§. 953 – 970.) 733—742

F. Güterbesitz. (§§. 971 – 983.) . . . . 743—752

G. Gewerbsbetrieb. (§§. 984—988.) . . . . 752—754

H. Jagdpachtungen. (§§. 989—992.) . . . . 755—758

I. Getreidhandel der Beamten. (993—996.) . . . . 758—760

K. Obsignation bei Beamten. (§§. 997—1001.) . . . . . . 760—765

VII. Zu §§. 22—27. der neunten Verfassungs-Beilage.

Quiescirung.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1002—1013.) . . . . . . 765—785

B. Besondere Bestimmungen.

1) Errichtung einer Pensions-Amortisationskasse. (§§. 1014—1017.) . . . 786—794

2) Regulirung der Quiescenzgehalte. (§§. 1018—1026.) . . . . . . 795—808

3) Pensions-Getreidabgaben. (§. 1027.) 808

4) Regulirung fixirter Pensions-Holzbezüge. (§. 1028.) 809

5) Lebenscertificate zur Erhebung des Pensionsgehaltes. (§§. 1029—1030.) . 809—810

6) Abzüge an dem Quiescenzgehalte. (§§. 1031—1035.) . . . . . . 810—812

7) Pensionstransferirungen bei Wohnsitz-Veränderungen der Pensionisten. (§§. 1036—1039.) . . . . 813—816

8) Verzehrung der Quiescenzgehalte im Auslande. (§§. 1040—1045.) . . . 817—821

9) Erlöschen der Quiescenzgehalte. (§. 1046.) 822

10) Streitigkeiten über Quiescenzbestimmungen. (§. 1047.) 823

11) Anzeige der Veränderungen in dem Stande der Quiescenten. (§§. 1048—1057.) 824—835

12) Ablieferung der Gesetzessammlungen beim Eintritt in die Quiescenz. (§. 1058.) 835

13) Gesuche um Quiescenzverlängerung. (1059—1060.) . . . . 836—837

14) Verwendung und Reactivirung der Quiescenten. (§§. 1061—1064.) . . 838—840

15) Wahl der Quiescenten zu Magistratsstellen. (§. 1065.) 841

16) Ueberweisung von Quiescenten an andere Staaten. (§§. 1066—1067.) . 843—845

VIII. Zu §. 28. der neunten Verfassungs-Beilage.

Sorge für die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1068—1092.) . . . . . . 845—869

B. Verrechnung der Wittwen- und Waisenpensionen. (§. 1093.) . . 870

C. Bezüge der Wittwen der Professoren. (§. 1094.) . . . . . . 870—872

D. Bezüge der Landrichters- und Rentbeamtens-Wittwen. (§§. 1095—1096.) 872—873

Seite

E. Bezüge der Wittwen der Landgerichtsärzte. (§§. 1097—1098.) . . 874

F. Verzehrung der Pension außer Landes. (§§. 1099—1101.) . . . 875—876

G. Bezahlung der Sterb- und Nachmonate. (§§. 1102—1103.) . . 876—877

H. Pensionsabzüge. (§§. 1104—1107.) . . . . 877—878

I. Unterstützung der hinterlassenen Wittwen- und Waisen entsetzter Staatsdiener. (§. 1108.) 879

K. Beiträge der Staatsdiener. (§§. 1109—1132.) . . . . . . 879—896

L. Wittwen- und Waisenpensions-Anstalt der gutsherrlichen Beamten. (§§. 1133—1134.) . . . . 897—904

Dritter Abschnitt.

Subalternes Dienstpersonal.

Seite

I. Schreiber, Diurnisten und Functionäre. (§§. 1135—1147.) . 905—912

II. Verwendung von Militärindividuen im niedern öffentlichen Dienste. (§§. 1148—1163.) . . . . 913—922

III. Amtsehrenbeleidigung obrigkeitlicher Diener. (§. 1164.) . . 923

IV. Gerichtsdiener.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1165—1180.) . . . . . . 924—935

B. Verpflichtung. (§. 1181.) 936

C. Qualification. (§§. 1182—1184.) . . . . 936—938

D. Erwerb von Grundstücken. (§§. 1185—1186.) . . . . . . 938—939

E. Dienstwidriges Benehmen. (§§. 1187—1189.) . . . . . . 940—942

V. Gerichtsdieners-Gehilfen. (§§. 1190—1192.) . . . . . . 943—944

Vierter Abschnitt.

Advocaten.

Seite

I. Advocatenordnung. (§. 1193.) . . . . 945—952

II. Dienstes- und persönliche Verhältnisse der Advocaten. (§§. 1194—1200.) . . . . 952—956

III. Wiederbesetzung von Advocatenstellen. (§§. 1201—1202.) . . 957—958

IV. Ausstellung von Reversen wegen geheimen Gesellschaften. (§. 1203.) 958

V. Aufstellung von Gemeindeanwälten. (§. 1204.) 959

VI. Zuziehung der Advocaten in Administrativsachen. (§§. 1205—1214.) 960—964

VII. Eidesleistung für Parteien. (§. 1215.) 965

VIII. Uebernahme von Armenanwaltschaften. (§. 1216.) 966

IX. Ueberreichung von Expensarien. (§§. 1217—1218.) . . . . 967—968

X. Form der Vorstellungen. (§§. 1219—1227.) . . . . . . 968—971

XI. Beilegung der Duplicate bei Vorstellungen. (§§. 1228—1231.) 972—974

XII. Taxen der Advocaten. (§§. 1232—1233.) . . . . 975—976

XIII. Vertretung unstatthafter Beschwerden. (§§. 1234—1235.) . . 976—977

XIV. Aufstellung von Insinuationsmandataren. (§§. 1236—1241.) . 977—981

XV. Qualification. (§§. 1242—1243.) . . . . 981—985

XVI. Disciplin. (§§. 1244—1271.) . . . . 985—1010

XVII. Succumbenz- und Strafgelder. (§§. 1272—1274.) . . . . . 1010—1012

XVIII. Verwendung im gutsherrlichen Gerichts- und im Gemeindedienste. (§§. 1275—1279.) . . . . 1013—1014

XIX. Dienstleistung bei der Landwehr. (§§. 1280—1281.) . . . . 1014—1015

XX. Uebernahme ausgezeichneter Advocaten in den Staatsdienst. (§. 1282.) 1015

XXI. Unterstützung verarmter Advocaten. (§. 1283.) . . . . . 1016—1017

XXII. Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Advocaten. (§§. 1284—1294.) . . . . 1018—1030

Fünfter Abschnitt.

Seite

Notare. (§§. 1295—1297.) . . . . . 1031—1034

Sechster Abschnitt.

Dienstordnung und Gerichtspolizei.

Seite

I. Verpflichtung und Einweisung der Beamten und öffentlichen Diener.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1298—1302.) . . . . . . 1035—1037

B. Besondere Bestimmungen.

1) Verpflichtung und Einweisung der Vorstände äußerer Aemter. (§§. 1303 —1305.) . . . . 1038—1040

2) Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare. (§§. 1306—1309.) 1041—1044

3) Verpflichtung der standesherrlichen und gutsherrlichen Beamten. (§§. 1310 —1323.) . . . . 1044—1053

4) Verpflichtung des Magistratspersonals. (§§. 1324—1325.) . . . . 1053—1054

5) Ausstellung von Reversen über Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften. (§§. 1326—1340.) . . . . 1054—1063

II. Landgerichts-Extraditionen. (§§. 1341—1351.) . . . . . 1063—1083

III. Amtsantritt versetzter Beamten. (§§. 1352—1353.) . . . 1084—1085

IV. Absterben von Beamten. (§§. 1354—1355.) . . . . . . 1085—1086

V. Führung der Qualificationslisten und Bücher.

A. Der Angestellten. (§§. 1356—1372.) . . . . 1086—1130

B. Der Quiescenten. (§. 1373.) . . . . 1131—1134

VI. Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten. (§§. 1374—1377.) . . . . 1135—1137

		Seite
VII.	Urlaubs- und Verehelichungs-Gesuche der Beamten. Verbot der Entfernung vom Amtssitze. (§§. 1378—1403.)	1137—1151
VIII.	Benehmen der Beamten bei Reisen hoher Herrschaften. (§. 1404.)	1151
IX.	Amtsbürgschaften. (§§. 1405—1435.)	1152—1186
X.	Depositen. (§§. 1436—1460.)	1187—1215
XI.	Aufsicht gegen Winkelagenten. (§§. 1461—1476.)	1215—1224

B. Des achtzehnten Bandes

Siebenter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung.

	Seite
I. Kundgabe der Allerhöchsten Verordnungen, dann allgemeiner Entschließungen. (§§. 1477—1482.)	1—6
II. Administrative Geschäftsbehandlung.	
A. Im Allgemeinen. (§§. 1483—1500.)	6—68
B. Insbesondere.	
1) Einsendung der an den Königlichen Staatsrath gerichteten Beschwerden. (§. 1501.)	69
2) Ausstellung von Lieferscheinen. (§§. 1502—1504.)	69—70
3) Beschränkung von Commissionen. (§. 1505.)	71
4) Anzeigen von Sterbfällen ausgezeichneter Personen. (§. 1506.)	71
5) Einsendung von Attesten zur ministeriellen Legalisation. (§. 1507.)	72
III. Geschäftsvereinfachung. (§§. 1508—1509.)	72—81
IV. Berichtserstattungen. (Form der Berichte) (§§. 1510—1537.)	83—98
V. Anstellungs- und Beförderungsvorschläge. (§§. 1538—1555.)	99—109
VI. Anzeige der einer Belohnung oder Auszeichnung würdigen Handlungen. (§. 1556.)	110
VII. Einhaltung der zu Berichtserstattungen angesetzten Termine. (§§. 1557—1559.)	110—115
VIII. Correspondenzform der Stellen und Behörden.	
A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1560—1567.)	115—122
B. Insbesondere im amtlichen Benehmen	
1) mit Centralstellen. (§§. 1568—1572.)	122—124
2) mit den im Auslande bestehenden Königlichen Missionen. (§. 1573.)	125
3) der beiden Regierungskammern. (§. 1574.)	126
4) coordinirter Behörden. (§§. 1575—1581.)	126—130
5) mit geistlichen Stellen und Behörden	
a. im Allgemeinen. (§§. 1582—1589.)	130—136
b. insbesondere mit Pfarrämtern. (§§. 1590—1597.)	137—142

Seite
6) mit Militärbehörden. (§§. 1598—1599.) . . . . 142—143
7) mit den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien. (§§. 1600—1603.) 143—145
8) mit dem Reichsarchivs-Conservatorium. (§. 1604.) 146
9) mit der Polizeidirection München. (§. 1605.) 147
10) mit den Stadtgerichten. (§§. 1606—1609.) . . . . 147—149
11) mit den Gerichtsärzten. (§. 1610.) 149
12) mit dem Vorstande der Hebammenschulen. (§§. 1611—1612.) 150
13) mit dem Central-Schulbücher-Verlag. (§§. 1613—1614.) . . . . . 151—152
14) mit den Kirchenverwaltungen. (§. 1615.) 153
15) mit fremden Gesandtschaften. (§. 1616.) 153
16) mit der Bundes-Centralbehörde. (§. 1617.) . . . . 153—154
17) mit ausländischen Behörden. (§§. 1618—1620.) . . . . 155—156

IX. Sonstige Ausfertigungen.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1621—1628.) . . . . 157—163

B. Insbesondere.

1) Ausfertigungen in Parteisachen. (§§. 1629—1632.) . . . . . . 163—165
2) Datirung der Ausfertigungen. (§§. 1633—1635.) . . . . . . 165—167
3) Ausfertigung von Verweisen. (§. 1636.) 167
4) Gebrauch von Namensstempeln. (§. 1637.) 167
5) Beglaubigung der Abschriften. (§§. 1638.) 168
6) Geschäftsstyl. (§§. 1639—1648.) . . . . 168—173
7) Gebrauch ungeeigneter Titulaturen. (§§. 1649—1650.) . . . . . 173—174

X. Qualität und Format des zu verwendenden Papiers. (§§. 1651—1661.) . . . . 174—179

XI. Amtssiegel. (§§. 1662—1667.) . . . . 180—184

XII. Geschäftsstunden. (§§. 1668—1671.) . . . . 184—187

XIII. Geschäftslocale und deren Beheitzung. (§§. 1672—1677.) . 188—193

XIV. Büreau-Requisiten. (§§. 1678—1683.) . . . . 193—199

XV. Aufbewahrung, Conservirung und Bildung der Acten. (§§. 1684—1696.) . . . . 200—206

XVI. Amtsvisitationen. (§§. 1697—1715.) . . . . 206—223

XVII. Postportofreiheit in Amtssachen.

A. Im Allgemeinen. (§§. 1716—1720.) . . . . 224—231

B. Insbesondere

1) der Gesandtschaften. (§. 1721.) 232

Seite
2) der Baubehörden. (§§. 1722—1727.) . . . . 232—235
3) der Strafanstalten. (§. 1728.) 236
4) der Badcommissäre. (§. 1729.) 236
5) der Institute der barmherzigen Schwestern. (§. 1730.) 237
6) der Stiftungen und Gemeinden. (§§. 1731—1732.) . . . . . 237—238
7) der polytechnischen Vereine. (§. 1733.) 238
8) der Landwirthschaftlichen Comite's. (§. 1734.) 239
9) bei Militärgegenständen. (§§. 1735—1736.) . . . . 239—240
10) bei Vorladung der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten. (§. 1737.) 240
11) bei Taxsachen. (§§. 1738—1739.) 241
12) bei Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen. (§. 1740.) . 242
13) bei Versendung von Pupillengeldern. (§§. 1741 1744.) . . . . . 242—245
14) bei Armensachen. (§. 1745.) 245
C. Haltung von Postfächern. (§§. 1746—1748.) . . . . 246—248

XVIII. Form der Vorstellungen.
A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1749—1761.) . . . . 249—256
B. Besondere Bestimmungen.
1) Unmittelbare Eingaben bei dem Allerhöchsten Cabinet Seiner Majestät des Königs. (§§. 1762—1764.) . . . . 257—260
2) Einreichung der Vorstellungen bei den Untergerichten. (§§. 1765—1766.) . 260—261
3) Gebrauch des Stempelpapiers und Beilegung der Duplicate. (§§. 1767—1772.) 261—264
4) Vorstellungen von Gemeinden und Corporationen. (§. 1773.) 264

XIX. Persönliches Sollicitiren. (§§. 1774—1777.) . . . . . 265—268

Achter Abschnitt.

Geschäftsgang und Geschäftsbehandlung bei einzelnen Stellen und Behörden, dann Verhältniß der bei denselben angestellten Beamten und verwendeten öffentlichen Diener.

Seite

I. Regierungen und Regierungspersonal.

A. Vertrauliche Correspondenz der Regierungspräsidenten in Gegenständen der öffentlichen Sicherheit. (§. 1778.) 269

B. Vertretung des Präsidenten. (§§. 1779—1782.) . . . . . . 270—271

C. Regierungssecretäre II. Classe. (§. 1783.) 272

D. Geschäftsrepartition. (§. 1784.) 272

E. Referat in Gegenständen der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe. (§§. 1785—1787.) . . . . 273—277

F. Referat in Schul- und Studiensachen. (§. 1788.) 278

G. Benehmen der beiden Regierungskammern. (§§. 1789—1792.) . . 279—281

H. Benehmen mit den Appellationsgerichten. (§§. 1793—1795.) . . 281—282

I. Benehmen mit Militärbehörden bei Straßenbau-Sachen. (§. 1796.) . 283

K. Geschäftsbehandlung

1) im Allgemeinen. (§§. 1797—1801.) . . . . 283—285

2) im Collegialverfahren. (1802—1807.) . . . . 285—291

L. Vollzug gegebener Aufträge. (§. 1808.) 291

M. Benennung der Erlasse. (§. 1809.) 292

N. Berichtserstattungen. (§§. 1810—1814.) . . . . 292—294

O. Beifügung von Entschuldigungsgründen. (§. 1815.) 295

P. Bekanntmachung der Generalien. (§. 1816.) 296

Q. Beschleunigung der Geschäftserledigungen. (§. 1817.) 296

R. Anzeige des Standes der Geschäfte. (§§. 1818—1819.) . . . . 296—298

S. Geschäftslocale. (§. 1820.) 299

T. Ausfertigung ertheilter Verweise. (§. 1821.) . . . . 299—300

II. Landgerichte und Landgerichts-Personal.

A. Landrichter.

1) Bezüge derselben.

Seite

a. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 1822—1827.) . . . . 300—304

b. Functionsbezüge. (§§. 1828—1836.) . . . . 304—311

c. Dienstwohnungen. (§§. 1837—1839.) . . . . 311—312

d. Holzbezüge. (§§. 1840—1848.) . . . . 312—318

2) Halten von Dienstpferden. (§§. 1849—1850.) 318

3) Besoldungsabzüge. (§. 1851.) 319

4) Suspension vom Amte. (§. 1852.) 320

B. Landgerichts-Assessoren.

1) Dienstverhältnisse und Geschäftskreis. (§§. 1853—1861.) . . . . . 321—327

2) Besoldung. (§§. 1862—1870.) . . . . 328—334

C. Landgerichts-Actuare.

1) Besoldung. (§§. 1871—1875.) . . . . 335—336

2) Dienstverhältniß und Geschäftskreis. (§§. 1876—1886.) . . . . . 337—342

D. Landgerichts-Schreiber. (§§. 2887—1892.) . . . . 342—344

E. Aufsicht auf das untergeordnete Personal. (§. 1893.) 345

F. Geschäftsgang. (§. 1894.) . . . . 345—349

G. Collegiale Geschäftsbehandlung. (§§. 1895—1901.) . . . . . . 349—352

H. Polizeiverwaltung (§§. 1902—1903.) 352

I. Unterzeichnung der Ausfertigungen. (§. 1904.) 353

K. Geschäfts-Tagebücher. (§§. 1905—1910.) . . . . 354—360

L. Sporteln. (§§. 1911—1912.) . . . . 361—365

M. Magistraturen. (§§. 1913—1916.) . . . . 365—367

N. Amtszimmer. (§§. 1917—1918.) 367

O. Wartzimmer. (§§. 1919—1920.) 368

P. Amtssiegel. (§§. 1921—1923.) . . . . 369—371

Q. Büreaurequisiten. (§. 1924.) 372

R. Aufbewahrung der gedruckten Verhandlungen der Ständeversammlung (§. 1925.) 372

S. Amtsverwesungen. (§§. 1926—1937.) . . . . 372—380

T. Geschäftsaushilfe durch Functionäre. (§§. 1938—1948.) . . . . 380—387

Chronologische Uebersicht

der

über „Staatsdienst, Dienstordnung, Gerichtspolizei u. s. w." aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1580	13. December.	Mandat; Hofraths-Ordnung.	1483	XVIII.	6
1618	8. September.	Mandat; Abbreviren der Jahrzahl.	1632	»	165
1642	28. Juli.	Mandat; der Rathstitel gebührt keinen entlassenen Rath.	663	XVII.	555
1650	7. März.	Mandat; Güter der Beamten im Gericht.	971	»	743
1650	9. August.	Mandat; bürgerliche Gewerbe der Beamten.	984	»	752
1715	18. September.	Mandat; von Nebenverwaltungen der Beamten.	953	»	733
1724	4. Januar.	Mandat; Commissionsdeputat vom letzten Tag.	314	»	329
1746	23. September.	Mandat; die Publication der Mandaten unter Trompetenschall ist der Commandantschaft vorhin nicht zu benachrichtigen.	1477	XVIII.	1
1747	8. Mai.	Mandat; Verreisen der Beamten.	1378	XVII.	1137
1750	2. Juni.	Mandat; neu verbesserte Hofraths-Ordnung von anno 1750.	1484	XVIII.	15
1750	22. September.	Mandat; von der Obsignation bei Beamten.	997	XVII.	760
1760	24. Januar.	Mandat; von den Stimulationsbefehlen an die Gerichten.	1557	XVIII.	10
1761	24. Januar.	Mandat; daß keine in Pension stehende Person oder Wittwe außer Landes ohne landesherrlichen Consens ziehen solle.	1041	XVII.	817
1764	16. Januar.	Mandat; wie die Amtsberichte zu stylisiren, zu über- und unterschreiben seien.	1575	XVIII.	126

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1764	7. October.	Mandat; kein Beamter soll sich ohne Licenz von seinem Amte hinwegbegeben.	1379	XVII.	1138
1765	21. Juni.	Mandat; Subordination gegen das Directorium.	640	»	539
1766	27. November.	Mandat; alle communicale Schriften sammt ihren Beilagen müssen in duplo übergeben und von einem immatriculirten Advocaten unterschrieben sein.	1228	»	972
1768	13. Juni.	Mandat; von Ueberschreibung der Acten ratione des Proponenten.	1684	XVIII.	200
1769	sine dato.	Mandat; neuverbesserte Advocatenordnung.	1103	XVII.	945
1769	10. März.	Mandat; Präcedenz eines Kanzlers.	658	»	552
1769	11. Mai.	Mandat; Prädicat Excellenz betr.	659	»	552
1771	24. December.	Mandat; Erläuterung über das Obsignationsregulativum bei Beamten.	998	»	761
1772	10. Juni.	Mandat; von dem Rang und Besoldungseintritt der transferirten Räthen.	664	»	555
1772	26. Juni.	Mandat; von was für Commissionen die Tags-Deputata passiren.	316	»	330
1772	30. Juni.	Mandat; Rangordnung für die Regierungen bei Processionen, Opfergängen und sonsten.	749	»	598
1775	2. Januar.	Mandat; von denen Accessisten bei denen Dicasterien.	77	»	80
1775	19. Januar.	Mandat; von Verpflichtung, Commissionen, Votiren und andern Verrichtungen der Rathsaccessisten.	78	»	81
1778	13. März.	Mandat; von dem Recurs ad Intimum.	1749	XVIII.	249
1778	13. November.	Mandat; die künftige Zahlungsordnung für den Civilstand bei Churfürstlichem Hof-Zahlamt.	197	XVII.	226
1779	1. Februar.	Mandat; Rangverhältnisse betr.	665	»	556
1779	16. August.	Mandat; neue Hofraths Ordnung von anno 1799.	1485	XVIII.	36
1779	15. December.	Mandat; erläuterte Punkten der neuen Hofraths-Ordnung.	1486	»	59
1780	22. Mai.	Mandat; Vermeidung der Winkelagenten betr.	1461	XVII.	1215
1780	3. August.	Mandat; von dem Rang der Ober-Landesregierungs- und Revisionsräthen bei Deputationen.	666	»	556
1781	23. Juni.	Mandat; ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?	1104	»	877
1781	17. August.	Mandat; ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?	1105	»	877

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1781	12. September.	Mandat; Beschneidung des Papiers in Amtsschreiben betr.	1651	XVIII.	174
1781	15. September.	Mandat; ob bei denen Pensionsgeldern einiger Arrest oder Abzug für die Creditores statt habe?	1106	XVII.	878
1782	25. Januar.	Mandat; von den Schriften, ihren Umschlägen und äußerlichen Bemerkung des Inhaltes.	1750	XVIII.	249
1783	10. Februar.	Mandat; dem Hofraths-Canzler wird die Jurisdiction über das Canzlei- und Advocatenpersonal bestätigt.	1244	XVII.	985
1783	19. April.	Mandat; Rang eines geheimen Secretär oder Cancelisten betr.	681	»	565
1783	12. November.	Mandat; Abschaffung der Winkelagenten.	1462	«	1216
1783	14. November.	Mandat; Entfernung der Beamten von ihrem Amtssitze betr.	1380	»	1139
1783	17. November.	Mandat; die Obleute werden wieder abgedankt, und ihre Verrichtungen durch die Gerichtsdiener, wie vorhin, besorgen zu lassen verordnet.	1165	»	924
1783	10. December.	Mandat; Patrocinium der Advocaten.	1219	»	968
1784	2. December.	Mandat; Almosengelder sind nicht mit Arrest zu belegen.	1031	»	895
1785	14. Januar.	Mandat; Rang der geheimen Secretarien.	682	»	565
1785	18. October.	Mandat; die Nachtweiden bei sicheren Gemeinden betr.	1205	»	960
1786	7. Juni.	Mandat; Datirung der Einlangen betr.	1220	»	969
1786	5. September.	Mandat; Datirung der Einlangen.	1221	»	969
1786	12. December.	Mandat; Reparation in Amtswohnungen.	233	»	239
1787	3. März.	Mandat; Anwesenheit der Regierungsräthe und Beamten.	1381	»	1139
1787	17. Juli.	Mandat; Obsignations bei rückständigen Beamten sind nicht abzunehmen.	999	»	761
1787	13. August.	Mandat; Reisedeputat der Titularräthen.	317	»	330
1788	8. Februar.	Mandat; Diäten von Verrichtungen in loco Domicilii.	318	»	331
1788	31. März.	Mandat; Agentien der Räthe und übrigen Polizeipersonales sind verboten.	954	»	733
1788	12. Juli.	Mandat; die verbotene eigenmächtige Absonderung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienstesstellen betr.	1382	»	1140
1789	20. Januar.	Mandat; Polizeiverfügungen sind keine Bescheide rc.	1487	XVIII.	61

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1789	20. März.	Mandat; die Amtsabwesenheit ist verboten.	1383	XVII.	1141
1789	25. Juni.	Mandat; Reiselicenz eines Raths beim Directorium.	1384	»	1141
1789	3. December.	Mandat; wirklicher Rathscharacter der Rechnungscommissarien.	710	»	580
1790	18. Januar.	Mandat; die neu errichtende Vorschußkasse bei dem Churfürstlichen Hof-Kriegsrath.	287	»	305
1790	12. Juni.	Mandat; die verbotene eigenmächtige Entfernung der Räthe, Beamten und Subalternen von ihren Dienstesstellen.	1385	»	1142
1791	16. Januar.	Mandat; Bezahlung der Dienerschaft betr.	198	»	227
1791	10. December.	Fürstbischöflich bambergische Verordnung, Arreste und Anweisungen auf Bestallungen betr.	267	»	297
1793	14. November.	Mandat; Wittwenpensionen sind von allem Abzuge frei.	1107	»	878
1794	24. März.	Mandat; die Secretäre N. und N. betr.	955	»	734
1794	31. März.	Mandat; verbotene Agentien betr.	956	»	734
1795	9. November.	Mandat; die Winkelagenten und genaue Aufsicht über die Advocatenschreiber.	1463	»	1216
1796	15. Juni.	Mandat; von Extraditionen und Installationen auf die Aemter.	1341	»	1063
1796	15. Juni.	Mandat; Rechtsbeistandschaften der Räthe.	957	»	735
1796	22. Juni.	Mandat; Papierformat, Actenheften und Convertirung der Berichte betr.	1652	XVIII.	175
1797	15. März.	Mandat; von der Amtsabwesenheit.	1386	XVII.	1142
1797	29. September.	Mandat; von rechtsordnungswidriger Patrocinenz der Advocaten in Scharwerkstreitigkeiten.	1234	»	976
1797	6. October.	Mandat; Rang der Churfüstlichen Beamten.	667	»	557
1798	26. Februar.	Mandat; die Vormundbeistände und Executorschaft der Justizräthe betr.	958	»	735
1798	14. September.	Mandat; Rang der Polizei-Obercommissarien.	731	»	590
1798	29. September.	Mandat; die Vormund-, Beistand- und Executorschaften der Justizräthe betr.	959	»	736
1799	16. Februar.	Mandat; die Einpflichtung der Churfürstlichen Justizbeamten.	1298	»	1035
1799	21. Februar.	Mandat; die Aufhebung der Dienstadjunctionen und Anwartschaftsertheilungen auf Lehen.	165	»	918

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1799	29. März.	Ausschreiben der Churfürstlich obern Landesregierung; Advocaten haben den Schriften für Unsiegelmäßige ihren Namen, Deservit und Datum beizusetzen.	1222	XVII.	969
1799	1. Juni.	Ausschreibung der Churfürstlichen General-Landesdirection die Benennung der Orte und Landpfleg- oder Herrschaftsgerichte soll bei Eingaben von den Anwälten nicht außer Acht gelassen werden.	1751	XVIII.	250
1799	25. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, den Acceß bei Justizcollegien.	84	XVII.	86
		Mandat; von der Praxis der Accessisten bei den Justizstellen.			
1799	25. Juni.	Mandat; die den Räthen und Canzleipersonal verbotene Uebernahme der Privatagentien, Vormundschaften oder Testaments-Executionen betr.	960	»	737
1799	29. Juni.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection Besoldungsabzüge betr.	268	»	295
1799	7. Juli.	Mandat; den Rang der Dikasterien betr.	668	»	557
1799	15. August.	Mandat; Winkelagenten werden nicht geduldet.	1464	»	1218
1799	11. September.	Mandat; die Ertheilung der Reisepolleten.	1387	»	1143
1799	21. September.	Mandat; die Exessen der Gerichtsdiener betr.	1187	»	940
1799	18. November.	Mandat; Bestrafung der Advocaten.	1245	»	985
1799	19. November.	Mandat; Abzüge von den Pensionen.	1032	»	811
1799	9. December.	Ausschreiben der General-Landesdirection; die Bittschrifte der Advocaten in duplo betr.	1229	»	973
1799	16. December.	Mandat; Pensionsabzüge.	1033	»	811
1799	21. December.	Mandat; Pensionsabzüge.	1034	»	812
1799	31. December.	Mandat; Entschädigungsgesuche eines von der Advocatie ausgeschlossenen Advocaten haben nicht statt.	1246	»	986
1800	4. Januar.	Mandat; die Abschaffung der doppelten Diätennehmung bei Commissionen betr.	320	»	332
1800	14. Januar.	Mandat; kein Rath soll mit einem Advocaten einen vertraulichen Umgang haben.	641	»	540
1800	22. Januar.	Mandat; die Habersammlungen der Gerichtsdiener betr.	1188	»	941
1800	8. Februar.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt oder verstorben sind, in Handen haben, betr.	1000	»	762

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1800	13. März.	Mandat; die Beilegung der Duplicaten bei Revisionssuchungen betr.	1230	XVII.	974
1800	14. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; den Rang beim churfürstlichen Hofrath von einem Regierungsrathe.	698	»	572
1800	21. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Rangordnung betr.	669	»	557
1800	21. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Uniformirung der sämmtlichen Beamten betr.	776	»	612
1800	25. März.	Mandat; das Besoldungsholz der Landbeamten betr.	226	»	253
1800	1. April.	Mandat; daß die mundirte Actenproducte von dem geheimen Expeditionsamt nicht mehr remittirt werden dürfen.	1684	XVIII.	200
1800	12. April.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Advocaten sind nicht als wirkliche Staatsdiener geeigenschaftet.	1194	XVII.	953
1800	3. Mai.	Mandat; in denen Berichten ad S. Manus sollen jederzeit die facta wohl ausgeführt seyn.	1510	XVIII.	83
1800	23. Mai.	Mandat; vor dem Endsbescheid sind die Expensarien zu überreichen.	1217	XVII.	967
1800	11. Juli.	Entschließung, (der churfürstlichen General-Landesdirection) Naturalbezüge der Beamten betr.	222	»	250
1800	18. Juli.	Mandat; die Commissionsdiäten in der Nähe der Stadt s. a. betr.	321	»	332
1800	22. October.	Mandat; die verbotene Patrocinanz der Ober- und andern Schreiber in der obern Pfalz betr.	1465	»	1218
1800	27. October.	Mandat, den Besoldungsabzug der Canzleien betr.	269	»	295
1800	29. December.	Churfürstliche Entschließung, Correspondenz mit dem im Auslande stehenden Missionen betr.	1573 i. n	XVIII.	125
1801	31. Januar.	Mandat, den Holzbezug der Beamten überhaupts betr.	227	XVII.	254
1801	26. Mai.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszug), die neue Ministerial-Organisation betr.	1752	XVIII.	250
1801	5. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Publication der Churfürstlichen Generalien betr.	1789	»	279
1801	8. Juni.	Mandat; die Gratisverpflichtung der Gerichtsdiener betr.	1181	XVII.	936
1801	3. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung; die Ausartung der Uniformen von der Civildienerschaft betr.	777	»	614
1801	18. August.	Churfürstliche Entschließung, das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen betr. (s. die Entschließung der Churfürstli-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		chen General-Landesdirection vom 21. August 1801 betr.	941	XVII.	727
1801	21. August.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Decorationen betr.	941	„	727
1801	21. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die ungebührlichen Differenzen und Rangstreitigkeiten bei Processionen betr.	750	„	599
1801	9. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, Benehmungsart der verschiedenen Civil- und Militärbehörden betr.	1598	XVIII.	841
1801	26. October.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die Taggebühren der Aerzte betr.	452	XVII.	416
1801	1. November.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Titulatur bei Churfürstlichen und Collegialausfertigungen betr.	1621	XVIII.	157
1802	22. Januar.	Höchstlandesherrliche Entschließung, Bestechungen und Geschenkannahmen betr.	590	XVII.	503
1802	22. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, Besoldungs- und Pensionsabzüge betr.	1035	„	812
1802	25. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Bestechlichkeit der Staatsdiener betr.	591	„	504
1802	15. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, den Geschäftsstyl und die Correspondenzart der Churfürstlichen Stellen betr.	1560	XVIII.	116
1802	25. Februar.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection (von Bayern), die Marschdiäten-Rechnungen betr.	511	XVII.	453
1802	24. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszuge), die Einrichtung der Landgerichte betr.	1822	XVIII.	300
1802	24. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszuge), Actuare bei den Landgerichten betr.	1876	„	537
1802	2. April.	Ausschreiben der General-Landesdirection; die Wechselgerichts-Advocaten betr.	1159	XVII.	954
1802	29. Mai.	Höchstlandesherrliche Entschließung, den Rang der Ober- und Stabsauditors betr.	751	„	599
1802	2. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Landwirthschaften der Churfürstlichen Beamten betr.	985	„	753
1802	9. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung; den beständigen Umlauf der Depositengelder betr.	1436	„	1186

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1802	9. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Reisedeputaten der Churfürstlichen Beamten bei Schadensbesichtigungen in Nachlaßsachen betr.	549	XVII.	477
1802	11. August.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landesdirection) die Landessicherheit betr.	1168	»	845
1802	12. September.	Höchstlandesherrliche Entschließung; die künftigen Bevormundungen s. a. betr.	961	»	737
1802	24. September.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Uniformen der General-Landesdirection betr.	814	»	642
1802	3. November.	Ausschreiben der General-Landesdirection, die Unterschriften der Advocaten und Procuratoren betr.	1223	»	964
1802	5. November.	Entschließung (der Churfürstlich oberpfälzischen Landesdirection), die Unterschrift der Advocaten und Procuratoren betr.	1224	»	964
1802	11. December.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Commissariats in Franken, die Form der Bittschriften betr.	1753	XVIII.	252
1803	30. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Exspectanzen in den fränkischen Provinzen betr.	166	XVII.	198
1803	12. Februar.	Churfürstliche Entschließung, die in der N. Zeitung abgedruckte Verordnung N. N. betr. (Nro. 1160.)	616	»	526
1803	22. Februar.	Ausschreiben der Churpfalzbayerischen provisorischen Regierung (in Schwaben), Bekanntmachung der Verordnungen betr.	617	»	526
1803	5. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Befolgung Churfürstlicher Verordnungen betr.	1479	XVIII.	2
1803	30. März.	Entschließung der General-Landesdirection (von Bayern), die Auszeichnung der Schulcommissarien betr.	838	XVII.	658
1803	1. April.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die vorschriftsmäßig zu überreichenden Bittschriften der Unterthanen betr.	1767	XVIII.	261
1803	14. Juni.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Pensionsregulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener betr.	1068	XVII.	845
1803	1. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Anzeige der Todesfälle der quiescirenden Individuen betr.	1048	»	824
1803	20. Juli.	Churfürstliche Entschließung, die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr. (s. Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection von Bayern vom 29. Juli 1803.)	942	»	727
1803	29. Juli.	Entschließung der Churfürstlichen General-Landesdirection			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		(von Bayern), die fremdherrlichen Civiluniformen und Decorationen betr.	942	XVII	727
1803	8. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, die Accessisten bei den Churfürstlichen Justizstellen betr.	85	»	88
1803	15. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung (im Auszug), Beförderung in dem Staatsdienst betr.	1538	XVIII.	99
1803	16. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die von der Ortsobrigkeit zu contrasignirenden Scheine der Pensionisten betr.	1029	XVII.	875
1803	19. August.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Besoldungsholz der Beamten betr.	228	»	254
1803	29. August.	Ausschreiben der Churfürstlichen General-Landesdirection, den Natural-Holzbezug der neuangestellten Beamten betr.	229	»	255
1803	29. August.	Höchstlandesherrliche Entschließung, die Befreiung der Räthe und anderer Bediensteten von verschiedenen Abgaben in Städten betr.	1686	XVIII.	201
1803	3. September.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection) die von den bei den Aemtern bisher gestandenen oder versetzte Beamte zur Beschleunigung der Amts-Ausantwortungen herzustellenden Arbeiten betr.	1342	XVII.	1064
1803	9. September.	Höchstlandesherrliche Verordnung, das Besoldungsregulativ der geheimen Canzleien betr.	200	»	228
1803	21. September.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, das Solicitiren in Parteisachen, bei den Collegialvorständen und Referenten betr. (vide Ausschr. vom 4. September 1807.)	1774	XVIII.	265
1803	21. September.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, die in Berichten und Ausfertigungen vorkommenden Titulaturen, dann den Vorsitz bei vermischten Commissionen betr.	1649	»	173
1803	10. October.	Höchstlandesherrliche Entschließung, ungeeignete Gesuche um Anstellungen und Versetzungen im Staatsdienste betr. (Nro. 7459.)	178	XVII.	210
1803	30. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern) die Gehaltsansprüche der Beamten bei Veränderungen in den Amtsorganisirungen betr.	247	»	271
1803	30. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), das Regulativ der Beiträge zu den Umzugskosten der Staatsdiener betr.	906	»	701
1803	18. November.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Entschädigungsgesu-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		che wegen den auf Amtswohnungen und Gründen verwendeten Kosten betr.	234	XVII.	259
1803	2. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Vorschrift der Gerichtsordnung 15tes Capitel §. 11. Nro. 9. betr.	1636	XVIII.	167
1803	20. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die in Berichten oben anzumerkenden Nummern betr.	1511	»	83
1803	28. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betr.	1512	»	84
1804	10. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (in Neuburg), die Unterschriften bei Berichten, Vorstellungen und Einlangen betr.	1754	»	252
1804	19. Januar.	Fürstlich Primatische Verordnung, Besoldungen betr.	270	XVII.	296
1804	21. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die eigenmächtige Entfernung der Beamten von den Aemtern betr.	1388	»	1143
1804	23. Januar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Anlangen und Beschwerdeschriften betr.	1768	XVIII.	262
1804	28. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die von der verwittweten Gräfin N. N. geb. N. weiters nachgesuchte Beistandschaft betr. (Nro. 170.)	962	XVII.	738
1804	2. Februar.	Ausschreiben der Landesdirection (in Schwaben), die Bittschriften der Advocaten in duplo betr.	1231	»	974
1804	3. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Botengänge, die Schreibmaterialien und die Amtssiegel betr.	1921	XVIII.	369
1804	6. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Amtssiegel bei den Churfürstlichen Landgerichten und Rentämtern betr.	1922	»	370
1804	17. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Zimmer für die Amtsactuarien betr.	1871	»	385
1804	5. März.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Reisebewilligung der Staatsdiener betr.	1389	XVII.	1144
1804	15. März.	Entschließung des Churfürstlichen Generalcommissariats (in Schwaben), die Uniformen der Churfürstlichen Civil-Staatsdiener betr.	778	»	615
1804	16. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen erzcanzl. Landesdirection, Arreste auf Dienstgehalte betr.	271	»	296
1804	25. März.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (in Schwa-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		den), die Geschäftsreisen und mündlichen Gesuche der Unterthanen bei der Churfürstlichen Landesdirection betr.	1775	XVIII.	265
1804	27. April.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die einzureichenden Vorstellungen betr.	1769	»	262
1804	4. Mai.	Höchstlandesherrliche Verordnung, den Unterhaltungsbeitrag an die Waisen von Staatsdienern betr.	1060	XVII.	852
1804	25. Mai.	Churfürstliche Entschließung, das Pensionsregulativ für das Universitätspersonale betr.	1094	»	870
1804	18. Juni.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Anlangen in Sachen, worüber das Gutachten der Landgerichte, Rentämter und anderer Unterbehörden erfordert wird, betr.	1765	XVIII.	260
1804	7. September.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Pensionen des quieszirenden Gerichtsboten und Kastenknechte betr.	1169	XVII.	929
1804	23. October.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die nachgesuchten Hauszinse und Holznothdurft der Landgerichtsactuarien betr.	1872	XVIII.	385
1804	29. October.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Uniform der Präsidenten und Generalcommissärs der Landesdirectionen betr.	816	XVII.	644
1804	2. November.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, den erhöhten Gehalt der Landrichter und Rentbeamten betr.	1823	XVIII.	301
1804	6. November.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Uniformen der Landgerichtsärzte betr.	846	XVII.	663
1804	4. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die richtige Angabe des Wohnorts und des Landrichteramtes betr.	1225	»	971
1804	14. December.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), die Einsendung der Diäten und anderer Specificationen betr.	338	»	343
1804	21. December.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die jährliche Aversionssumme zur Beleuchtung der Amtsstuben betr.	1672	XVIII.	188
1804	28. December.	Entschließung des Churfürstlichen General-Landescommissariats, das neue Cammeral-Rechnungswesen betr.	1911	»	361
1805	1. Januar.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.	162	XVII.	181

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1805	22. Januar.	Ausschreiben des Churfürstlichen General Landescommissariats (von Bayern), die gegenseitige Controlle betr.	1905	XVIII.	354
1805	28. Januar.	Ausschreiben des Churfürstlichen Oeconomieraths, die ad collegia zu erstattenden Berichte betr.	1513	»	84
1805	1. Februar.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die Einlieferung der Berichte s. a. bei der Registratur und die Einsendung der Lieferscheine betr.	1502	»	69
1805	8. Februar.	Ausschreiben des Churfürstlichen Landescommissariats, die Pensionen der Landrichter- und Rentbeamten-Wittwen und Kinder betr.	1095	XVII.	872
1805	25. Februar.	Ausschreiben der Churfürstlichen Landesdirection, die Vorstellungen im Namen ganzer Landgerichte, einzelner Orte und Gewerbe betr.	1775	XVIII.	264
1805	1. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats (von Bayern), die gegenseitigen Controlls-protokolle betr.	1906	»	355
1805	23. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Auszeichnungen der Uniformen betr.	779	XVII.	618
1805	26. März.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, den Geschäftsgang bei den Landgerichten betr.	1907	XVIII.	355
1805	7. April.	Ausschreiben des Churfürstlichen Fränkischen General-Landescommissariats, die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.	1049	XVII.	825
1805	16. April.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection, die Geschäfts- und Correspondenzform der Landesdirectionen, dann der Landgerichte und Rentämter mit dem Ober-Schulcommissariate betr.	1576	XVIII.	128
1805	21. Mai.	Entschließung der Churfürstlichen Landesdirection (von Bayern), den Gerichtsstand der Landgerichts-Actuaren betr.	765	XVII.	608
1805	29. Mai.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, das in Bayern bestehende Oberstmarsch-Commissariat betr.	513	»	454
1805	5. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen Landesdirection Würzburg), das Benehmen der Landrichter und Rentbeamten gegen die katholischen und protestantischen Pfarrer im Würzburgischen betr.	1590	XVIII.	137
1805	19. Juli.	Ausschreiben des Churfürstlichen Generalcommissariats (in Bayern), die künftige Anstellung oder Quiescirung der Gerichtsdiener und Boten betr.	1170	XVII.	929
1805	26. Juli.	Ausschreiben der Churfürstlichen erzcanzlerischen Landesdirection, Arreste auf Dienst- und Gratialgehalte betr.	272	»	297

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1805	29. Juli.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Straßenbau-Beamten betr.	725	XVII.	587
1805	18. October.	Höchstlandesherrliche Verordnung, die Begutachtung zu Stellen betr.	1539	XVIII.	100
1805	19. October.	Ausschreiben des Churfürstlichen General-Landescommissariats, die Entfernung der Beamten und Pfarrer von ihrem Amtssitze betr.	1390	XVII.	1145
1805	24. November.	Churfürstliche Entschließung, nähere Bestimmung zur Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.	851	»	666
1806	1. Januar.	Königliche Verordnung, die Reiselicenzen der Staatsdiener betr.	1391	»	1145
1806	1. Januar.	Instruction für sämmtliche Königliche administrative Landesstellen und Justizcollegien, die Form ihrer Berichte betr.	1514	XVIII.	84
1806	11. Januar.	Königliche Verordnung, die Eidesleistung der Anwälte betr.	1205	XVII	960
1806	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse der Academiker betr. (Nro. 216)	42	»	42
1806	12. März.	Allerhöchste Entschließung, Verhältnisse der Landes-Directionsräthe und Hofgerichts-Räthe bei Localcommissionen betr. (Nro. 1338)	700	»	574
1806	8. April.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Besoldungsscheine betr.	289	»	307
1806	23. April.	Königliche Verordnung, die Gratificationen der Staatsdiener betr.	291	»	308
1806	25. April.	Ausschreiben, der Königlichen Landesdirection, die Unterschrift der Aemter betr.	1939	XVIII.	168
1806	28. Juni.	Königliche Verordnung, die Prüfungen der Adspiranten zum Königlichen Staatsdienste betr.	43	XVII.	42
1806	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Tragen auswärtiger Civil Uniformen und Decorationen betr.	943	»	728
1806	11. August.	Königliche Verordnung, Begutachtung bei erledigten Stellen betr.	1540	XVIII.	101
1806	20. August.	Königliche Verordnung, die Unterschriften der Berichte und Vorstellung betr.	1515	»	85
1806	21. November.	Königliche Verordnung (im Auszug), die Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol betr.	1873	»	336

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1806	21. November.	Allerhöchste Entschließung, die Anlegung der Depositen betr.	1437	XVII.	1189
1806	22. December.	Königliche Verordnung, (im Auszug), das Stadtgericht in Augsburg betr.	201	»	230
1806	26. December.	Königliche Verordnung, die Landgerichtsactuare betr.	1877	XVIII.	338
1806	28. December.	Königliche Verordnung, die Nominalvorschläge bei Aemterbesetzungen betr.	1541	»	101
1806	30. December.	Allerhöchste Entschließung, die Ausschreibungstaxen der Standeserhöhungen und Beförderungen betr. (Nro. 1154.)	170	XVII.	201
1807	11. Januar.	Königliche Verordnung, die Uniform des geheimen Ministerialdepartements des Innern betr.	802	»	634
1807	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschrift der Berichte betr. (Nro. 1730.)	1516	XVIII.	86
1807	9. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der Landrichter und Rentbeamten betr.	843	XVII.	660
1807	9. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung des geheimen Ministerial-Justizdepartements betr.	803	»	636
1807	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.	852	»	666
1807	29. März.	Königliche Verordnung, die Notarien, Pfalzgrafen und sonstige kaiserliche Privilegien betr.	1295	»	1031
1807	5. April.	Königliche Verordnung, die Anstellung der Advocaten als Gerichtshalter in der Provinz Bamberg betr.	1275	»	1013
1807	6. April.	Allerhöchste Entschließung, Papierformat betr.	1653	XVIII.	175
1807	11. Mai.	Ausschreiben der Landesdirection (in Neuburg), die Beiführung des Dienstholzes für die Beamten der Provinz Neuburg betr.	230	XVII.	256
1807	12. Mai.	Königliche Verordnung, die Uniformirung des Polizeipersonals betr.	863	»	673
1807	25. Mai.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Bayern), die Rubricirung der Berichte betr.	1517	XVIII.	86
1807	8. Juni.	Ausschreiben des Königlich Oberbayerischen Hofgerichts-Directoriums, die Form der gerichtlichen Eingaben bei dem Königlichen Hofgerichte in München betr.	1755	»	253
1807	8. Juni.	Königliche Verordnung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonds betr.	1109	XVII.	879

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1807	9. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Bestechung der Staatsbeamten betr.	593	XVII.	505
1807	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung der akademischen Mitglieder betr.	829	»	649
1807	2. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformirung der Stadtphysiker und Landgerichtsärzte betr.	847	»	663
1807	10. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats in Bayern, vom 20. Juli 1807.)	1112	»	882
1807	13. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldungsabzüge zum Wittwenfond betr.	1110	»	881
1807	14. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Besoldungsabzüge zu dem Wittwenfond betr.	1111	»	881
1807	20. Juli.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Bayern), die Erläuterungen über die Besoldungsabzüge für den Wittwen- und Waisenfond betr.	1112	»	882
1807	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats in Bayern, vom 25. Juli 1807.)	1113	»	883
1807	25. Juli.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Bayern), die Beiträge der Staatsdiener zum Wittwen- und Waisenfonde betr.	1113	»	883
1807	7. August.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenz der Behörden mit dem in Auslande bestehenden Königlichen Missionen betr.	1573	XVIII.	125
1807	27. August.	Allerhöchste Entschließung, die Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bei geistlichen Verlassenschaften betr.	493	XVII.	441
1807	1. September.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge zu den Wittwen- und Waisenfonds-Kassen betr.	1114	»	883
1807	4. September.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), das Sollizitiren in Parteisachen betr.	1770	XVIII.	267
1807	10. September.	Königliche Verordnung, die Notarien betr.	1296	XVII.	1231
1807	23. September.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts von Niederbayern, die Rubricirung der Streitschriften betr.	1756	XVIII.	253
1807	26. September.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Beilegung von Duplicaten zu den comunicablen Schriften betr.	1770	»	262

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1807	30. September.	Ausschreiben der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer (in Ansbach), den Prüfungskoncurs in Ansbach betr.	44	XVII.	43
1807	14. October.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen betr.	58	»	68
1807	17. October.	Königliche Verordnung, die Prüfungen und Begutachtungen für Justiz- und Administrativstellen betr.	45	»	44
1807	23. October.	Ausschreiben des Königlichen Guberniums (in Tyrol), die Besoldungsabzüge bei Schulden der Staatsdiener in Tyrol betr.	273	»	297
1807	2. November.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Tyrol), die Anzeige der verstorbenen Pensionisten betr.	1050	»	850
1807	9. November.	Allerhöchste Entschließung, die Beiträge der aus Stiftungs- und Communalkassen besoldeten Staatsdiener zum Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde betr. (Nro. 9207)	1115	»	885
1807	20. November.	Ratificationsurkunde über den abgeschlossenen Staatsvertrag wegen wechselseitiger Pensionsfreizügigkeit zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Bayern.	1041	»	817
1807	3. December.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), die Gefährtegelder der Landrichter in Parteisachen betr.	432	»	405
1807	21. December.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bayern), die Absolutorien der Rechtskandidaten betr.	59	»	68
1807	31. December.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Franken), die Notarien, Advocaten, Procuratoren und Rechtspraktikanten zu Nürnberg betr.	1297	»	1032
1808	2. Januar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in München), die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.	274	»	298
1808	13. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der Patrimonialgerichtshalter betr.	771	»	610
1808	13. Januar.	Ausschreiben (des Königlich Bayerischen Hofgerichts), die Duplicate zu den Anlangen der Parteien betr.	1771	XVIII.	263
1808	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschriften der Berichte und Vorstellungen an die Allerhöchste Stelle betr.	1518	»	87
1808	22. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Universitäts-Uniformen betr.	831	XVII.	653
1808	16. Februar.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Neuburg), das Format des Papiers betr.	1654	XVIII.	176

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1808	16. Februar.	Ausschreiben des General-Landescommissariat (in Neuburg), die Anzeigen über die Sterbfälle der Pensionisten betr.	1051	XVII.	826
1808	19. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beitreibung der geheimen Canzleitaxen betr.	171	»	204
1808	23. Februar.	Ausschreiben (des Königlich obersten Forstamtes), die Besoldungs- und Pensionsabzüge zum Behufe des Wittwen- und Waisenfonds betr.	1116	»	885
1808	26. Februar.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Bayern), die Berichtserstattungen betr.	1519	XVIII.	87
1808	17. März.	Ausschreiben der Königlichen General-Zoll- und Maut-Direction, das Format des Papiers betr.	1655	»	176
1808	22. März.	Königliche Verordnung, die gerichtlichen Besoldungsabzüge betr.	275	XVII.	298
1808	19. April.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Bamberg), die in Berichten und sonst vorkommenden Titulaturen und Benennungen »Herr und Unterthan« betr.	1650	XVIII.	174
1808	6. Mai.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (in Bamberg), das Betragen des niedern Gerichtspersonals und der Cordonisten bei Ausschickungen, Patrouillen und Streifen betr.	1189	XVII.	942
1808	22. Juni.	Ausschreiben der Königlichen Landesdirection (von Bamberg), die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen, amtlicher Signaturen und der Privatangelegenheiten in der Provinz Bamberg betr.	1480	XVIII.	3
1808	27. Juni.	Königliche Verordnung, Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Advocaten betr.	1284	XVII.	1018
1808	11. August.	Allerhöchste Entschließung, die Qualification der künftigen Polizeiactuare bei den Landgerichten betr. (Nro. 13510.)	1878	XVIII.	539
1808	11. August.	Königliche Verordnung, die Besetzung der Landgerichte in der Provinz Ansbach betr.	1824	»	501
1808	15. August.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (von Bayern), der zu certificirenden Pensionsscheine betr.	1030	XVII.	810
1808	25. August.	Königliche Verordnung (im Auszug), Anordnung einer Polizeisection bei dem Ministerium des Innern betr.	205	»	233
1808	31. August.	Ausschreiben des General-Landescommissariats (in Franken), die Besoldungsabzüge in der Provinz Ansbach betr.	276	»	298
1808	2. September.	Allerhöchste Entschließung, die Accessisten betr. (Nro. 14932.)	79	»	82

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1808	6. September.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der General-Kreiscommissariate betr.	815	XVII.	643
1808	15. September.	Königliche Verordnung, die Umzugskosten der versetzten Staatsdiener betr.	907	»	702
1808	21. September.	Allerhöchste Entschließung, die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Cabinetsprotokolle betr.	1762	XVIII.	257
1808	19. October.	Ausschreiben des Königlichen Hofgerichts, die Duplicate der Beilagen der Vorstellungen betr.	1772	»	264
1808	21. October.	Königliche Verordnung, die von Justizstellen zu Administrativstellen versetzten Staatsdiener betr.	212	XVII.	240
1808	21. October.	Allerhöchste Entschließung, die Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 292.)	1853	XVIII.	321
1808	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umgehung der Mittelinstanzen durch Vorstellungen bei der Allerhöchsten Stelle betr.	1766	»	261
1808	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Rechnungscommissäre bei den General-Kreiscommissariaten als Communalcuratein betr.	825	XVII.	647
1808	25. October.	Königliche Verordnung, die Berichte der Unterbehörden auf die Ausfertigungen der Ministerialsectionen betr.	1521	XVIII.	88
1808	28. October.	Allerhöchste Entschließung, das für einige Bureauausgaben bestimmte Aversum betr.	1678	»	193
1808	29. October.	Allerhöchste Entschließung, die Accessisten bei den General-Kreiscommissariaten betr. (Nro. 2020.)	80	XVII.	82
1808	29. October.	Königliche Verordnung, die Uniform des geheimen Raths betr.	798	»	633
1808	29 October.	Königliche Verordnung, die Uniformen der Sectionen des geheimen Ministeriums des Innern betr.	806	»	639
1808	29. October.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Akademie der bildenden Künste betr.	830	»	652
1808	2. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zahlungsart der Besoldungen betr.	259	»	287
1808	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Correspondenzform mit den Unterbehörden betr.	1561	XVIII.	117
1808	3. November.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter betr.	762	XVII.	606
1808	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung der General-Kreiscommissäre von ihren Amtssitzen betr.	1779	XVIII.	270

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1808	25. November.	Königliche Verordnung, die Rangverhältnisse zwischen den höhern Civil- und Militärstellen betr.	753	XVII.	600
1808	28. November.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform der Kreisbehörden mit den Beamten betr.	1562	XVIII.	118
1808	1. December.	Königliche Verordnung, den Excellenztitel betr.	660	XVII.	553
1808	6. December.	Königliche Verordnung, die Einforderung monatlicher Depositenbuchs-Extracte an die vorgesetzte Königliche Finanzdirection betr.	1438	"	1190
1808	14 Deember.	Königliche Verordnung, den privilegirten Gerichtsstand von den Königlichen Appellationsgerichten betr.	756	"	602
1808	18. December.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Cumulirung verschiedenartiger Gegenstände in ihren Berichten betr.	1522	XVIII.	89
1808	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Mediatisirungs-Pensionen betr.	1002	XVII.	765
1809	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den privilegirten Gerichtsstand der Präsidenten des Appellationsgerichts betr.	760	"	606
1809	9. Januar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Regenkreises), die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum betr.	1236	"	977
1809	10. Januar.	Königliche Verordnung, die Anweisungsart der Pension im Falle der Wohnsitzes-Veränderung eines Pensionisten betr.	1036	"	813
1809	10. Januar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Bestellung der Insinuations-Mandatarien von den abwesenden Parteien betr.	1237	"	978
1809	14. Januar.	Königliche Verordnung, das Benehmen der General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen betr.	1582	XVIII.	130
1809	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das vorgeschriebene Papierformat bei Berichten betr.	1657	"	177
1809	20. Januar.	Königliche Verordnung, die Verbindlichkeit der bei der jüngsten Organisation nicht wieder angestellten Staatsdiener zur Einlieferung der Gesetzsammlungen betr.	1058	XVII.	835
1809	31. Januar.	Königliche Verordnung, die Correspondenz der Kreisbehörden mit den Beamten der centralisirten Stellen betr.	1568	XVIII.	122
1809	4. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Beschwerden der Unterthanen gegen das Verfahren der Rentämter betr.	647	XVII.	546

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	4. Februar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Altmühlkreises), die Bestellung der Mandatarien ad insinuandum im Altmühlkreise betr.	1238	XVII.	978
1809	6. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Isar- und Salzachkreises), die Bezeichnung des Wohnortes und Gerichts der Parteien in ihren Schriften betr.	1226	"	971
1809	21. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform der Königlichen Finanzdirection des Pegnitzkreises mit dem Stadtgerichte Nürnberg betr.	1606	XVIII.	147
1809	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1840	"	312
1809	27. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Generalcommissariats (des Mainkreises), die Benennung des Wohnorts und Gerichts der Parteien in ihren Gesuchen und Vorstellungen betr.	1757	"	253
1809	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zeitbestimmung des Gehaltsbezuges der ernannten Landbau-Inspectoren betr. (Nro. 8063.)	260	XVII.	288
1809	1. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Benehmungsart der Finanzdirection mit den Stadtgerichten betr.	1607	XVIII.	148
1809	4. März.	Königliche Verordnung, die Ernennung der Landgerichts-Assessoren und Actuare für das gesammte Königreich betr.	1854	"	321
1809	6. März.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Oberdonau- und Altmühlkreises), die Benehmungsform gegen die Königlichen Stadtgerichte betr.	1608	"	148
1809	8. März.	Königliche Verordnung, die Bezeichnung des Vor- und Zunamens der Supplicanten in ihren Anlangen betr.	1542	"	102
1809	14. März.	Königliche Verordnung, den Gehalt der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	1862	"	328
1809	21. März.	Königliche Verordnung, die Uniform der Aufschlags- und Landbau-Inspectoren betr.	858	XVII.	671
1809	22. März.	Königliche Verordnung, Advocaten betr.	1247	"	986
1809	25. März.	Königliche Verordnung, das Erscheinen der Königlichen Beamten vor den Polizeibehörden betr.	890	"	689
1809	4. April.	Königliche Verordnung, die Beiträge der Advocaten zur Centralpensions-Anstalt für ihre Frauen und Kinder betr.	1285	"	1023

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Forderung des Candidaten N. gegen den Pfarrer N. zu N. betr.	1569	XVIII.	123
1809	12. April.	Allerhöchste Entschließung, Verlassenschafts-Verhandlungen betr. (Nro. 2198.)	1355	XVII.	1086
1809	13. April.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Rechtscandidaten betr.	46	»	46
1809	14. April.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Isarkreises), die Beisetzung des Deservits der Advocaten in ihren Schriften betr.	1218	»	968
1809	6. Mai.	Königliche Verordnung (im Auszug), die neuen Verdienste der Bayerischen Armee betr.	1147	»	912
1809	9. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten und Reisegelder des Landgerichts- und Rentamtspersonals im Königreiche betr.	425	»	399
1809	24. Mai.	Ministerial Entschließung (der Justiz), die Succumbenzgelder bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte betr.	1272	»	1010
1809	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Mautbeamten vor den Polizeibehörden betr.	891	»	691
1809	27. Mai.	Königliche Verordnung, die Rangordnung und Uniform der Medizinalcomiteen betr.	723	»	586
1809	4. Juni.	Königliche Verordnung, die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	1306	»	1041
1809	11. Juni.	Königliche Verordnung, die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihren Stellen betr.	1394	»	1147
1809	16. Juni.	Königliche Verordnung, die Dienstes-Emolumente der Landrichter betr.	1825	XVIII.	302
1809	17. Juni.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr.	1563	»	118
1809	28. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 13919)	1856	»	323
1809	28. Juni.	Königliche Verordnung, den Geschäftskreis der Landgerichts-Assessoren betr.	1855	»	322
1809	17. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform des Localschul-Commissärs in München betr.	840	XVII.	658

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform der Königlichen Staatsministerien mit den Ministerial-Sectionen betr.	1570	XVIII.	123
1809	20. Juli.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Gebühren für Brandschadens-Abschätzungen betr.	550	XVII.	478
1809	8. August.	Königliche Verordnung, die Prüfung der Adspiranten zum Staatsdienste betr.	47	"	46
1809	20. August.	Allerhöchste Entschließung, Wittwenfondsbeiträge betr.	1117	"	887
1809	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform und das Amtssiegel der Königlichen Distrikts-Schulinspectoren betr.	841	"	659
1809	12. September.	Königliche Verordnung, die Visitationen der Rentämter betr.	1439	"	1190
1809	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten und Commissionsgebühren der Gerichtshöfe am Orte des Gerichtsbezirkes betr.	325	"	375
1809	20. September.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr.	48	"	47
1809	26. September.	Allerhöchste Entschließung, die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizkanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1600	XVIII.	143
1809	29. September.	Königliche Verordnung, die Apothekenfreiheit betr.	264	XVII	290
1809	30. September.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Mediat-Unter-Richter betr.	772	"	611
1809	8. November.	Königliche Verordnung, die Uniformirung der Landgerichts-Assessoren betr.	844	"	661
1809	10. November.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Regen- und Unterdonaukreises), die zu entrichtenden Beiträge zur Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.	1286	"	1224
1809	19. November.	Königliche Verordnung, die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Actuaren verfaßten Aufsätze betr.	1904	XVIII.	353
1809	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reinhaltung der Acten betr. (Nro. 29194.)	1687	"	201
1809	19. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erlöschung der Pensionen betr.	1046	XVII.	822

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1809	29. December.	Königliche Verordnung, die Beförderung der Central-Pensionsanstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten betr.	1287	XVII.	1224
1810	4. Januar.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betr.	49	"	54
1810	13. Januar.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden betr.	1609	XVIII.	149
1810	16. Januar.	Entschließung des Königlichen Appellationsgerichts (des Inn- und Eisackkreises), die Pensionsanstalt für die Wittwen und Kinder der Advocaten betr.	1288	XVII.	1225
1810	19. Januar.	Königliche Verordnung, den Mißbrauch offizieller Arbeiten betr.	619	"	527
1810	28. Januar.	Königliche Verordnung, den Eintritt der Königlichen Staatsdiener in auswärtige literarische Societäten betr.	944	"	728
1810	5. Februar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (der Isar- und Salzachkreise), die Beziehung des Streitgegenstandes, dann des Wohnortes und des Gerichts der Parteien in ihren Schriften betr.	1227	"	971
1810	6. Februar.	Königliche Verordnung, die Bureaurequisiten der Landgerichte und äußeren Rentämter betr.	1924	XVIII.	371
1810	9. Februar.	Königliche Verordnung, die Verzinsung der Judicialdepositen betr.	1440	XVII.	1191
1810	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rechtsaccessisten betr.	357	"	358
1810	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einsendung der Judicialdepositen betr.	1441	"	1191
1810	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taggelder bei Polizei-Virtualienvisitationen betr. (Nro. 5702.)	522	"	490
1810	10. April.	Allerhöchste Entschließung, das den Berichten der Unterbehörden beizusetzende Concepit betr. (s. Ausschreiben des Generalcommissariats des Rezatkreises vom 24. April 1810.)	1525	XVIII.	92
1810	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Schulvisitationsreisen der Districtsinspectoren betr.	497	XVII.	443
1810	24. April.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Rezatkreises), das den Berichten der Unterbehörden beizusetzende Concepit betr.	1525	XVIII.	92
1810	1. Juni.	Ministerial Entschließung (der Finanzen), die Besoldungs-Holzabgabe für die Landgerichte und Rentämter des Rezatkreises betr.	1841	"	313

h*

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1810	10. Juni.	Königliche Verordnung, die Abstimmungen bei den Land- und Mediat-Untergerichten in Justizgegenständen betr.	1895	XVIII.	349
1810	18. Juni.	Königliche Verordnung, Instruction für die Landgerichte, das Formelle der Geschäftsführung und die wechselseitigen Verhältnisse des Landrichters und der Assessoren betr.	1894	»	345
1810	19. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.	692	XVII.	691
1810	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 6918.)	563	»	485
1810	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 11530.)	521	»	460
1810	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung der Polizeibeamten und Diener vor Gericht betr.	892	»	691
1810	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Herausgabe von Bayerischen Landkarten betr.	620	»	528
1810	7. August.	Allerhöchste Entschließung, die Pension der Wittwen der Landgerichtsärzte betr.	1098	»	874
1810	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Anwendung der Gesetzesstelle cod. jud. Bav. Cap. I. §. 10. betr.	757	»	603
1810	21. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Geldanschlag und die Verrechnung der Naturalbezüge bei Besoldungen und Pensionen betr.	235	»	260
1810	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die monatliche Einsendung der Tax- und Sportelgefälle von den Landgerichten betr.	1912	XVIII.	364
1810	31. August.	Königliche Verordnung (im Auszuge), die Landgerichtsverfassung im Inn- und Eisackkreise betr.	1874	»	336
1810	22. September.	Königliche Verordnung, den Gerichtsstand der Assessoren und Actuare der sämmtlichen Untergerichte betr.	766	XVII.	609
1810	2. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geldanschlag der Amtswohnungen und Gründe betr.	236	»	261
1810	23. October.	Allerhöchste Entschließung, die Zulage der Landrichter und Rentbeamten für das Schreiberpersonale betr.	1826	XVIII	303
1810	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenaufrechnung für die Gewerbskataster betr. (Nro. 29154.)	519	XVII.	459
1810	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu Civildiensten vorgemerkten Unteroffiziere und Soldaten betr.	1148	»	913

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1810	10. November.	Königliche Verordnung, die diplomatische Pflanzschule betr.	131	XVII.	128
1810	27. November.	Allerhöchste Entschließung, die Gefährtgelder des Wasserbau-Personals betr.	372	»	367
1810	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren der Landgerichts-Assessoren bei der Beförderung von der 2ten zur 1ten Landgerichts-Assessorstelle betr. (Nro. 22102.)	922	»	713
1810	4. December.	Grundsätze über die Verwendung der quiescirenden Diener und ihr Gehalt betr.	1061	»	838
1810	8. December.	Königliche Verordnung, die Vorrückung der Räthe in höhern Besoldungsclassen betr.	216	»	244
1810	18. December.	Königliche Verordnung, die Anweisungsart im Falle der Wohnsitz-Veränderung der Pensionisten betr.	1037	»	814
1810	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren des Regierungspersonals in Baireuth betr.	908	»	703
1811	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung von neuen Qualificationsbüchern über das die Untergerichte des Königreiches constituirende Personal betr.	1356	»	1086
1811	9. Februar.	Ausschreiben der Königlichen Finanzdirection (des Regenkreises), Diätenaufrechnung betr.	551	»	478
1811	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einführung von neuen Qualificationsbüchern über das die Untergerichte des Königreichs constituirende Personal betr.	1356	»	1086
1811	15. Februar.	Königliche Verordnung, die Regulirung der Quiescenzgehalte und Pensionen, der durch die Organisirung außer Activität getretenen Staatsdiener betr.	1018	»	795
1811	18. Februar.	Königliche Verordnung, die Winkeladvocaten und nicht angestellten Sachwalter betr.	1466	»	1219
1811	10. März.	Grundsätze der Verleihung und Regulirung der Quiescenzgehalte, Entschädigungsgehalte und Alimentationen.	1019	»	797
1811	19. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugskosten betr.	921	»	713
1811	20. April.	Königliche Verordnung, die Geschäftsstunden betr. (Nro. 1218.)	1669	XVIII.	185
1811	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einführung neuer Geschäftsstunden betr.	1668	»	184
1811	23. April.	Königliche Verordnung, die ungeeigneten Eingaben betr.	1758	»	254
1811	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsbegutachtungen betr.	1070	XVII.	853

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1811	2. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Bestimmung der Canzleistunden betr.	1670	XVIII.	186
1811	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugskosten für das nach Baireuth versetzte Finanzdirections-Personale betr.	909	XVII.	703
1811	12. Mai.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Regenkreises), die Form der wechselseitigen Anschreiben der Gerichtsstellen und Gerichtsärzte betr.	1610	XVIII.	149
1811	15. Mai.	Königliche Verordnung, die Anwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr.	1196	XVII.	955
1811	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung der Umzugsgebühren nach den Mautdistanzen betr.	910	»	704
1811	3. Juli.	Ministerial-Entschließung, Rangverhältniß der Landrichter und Rentbeamten betr. (Nro. 10622.)	735	»	592
1811	24. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Uniformsregulativ für Lyceal-Gymnasial- und Real-Institutsvorstände und Professoren betr.	835	»	655
1811	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den bischöflichen Ordinariaten, und insbesondere die Präsentationsurkunden betr. (Nro. 1134.)	1583	XVIII.	131
1811	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Staatsdiener zu den Wittwenpensionen betr. (Nro. 2840.)	1118	XVII.	887
1811	22. August.	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen Blättern betr.	621	»	529
1811	2. September.	Königliche Verordnung, die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effecten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr.	1001	»	764
1811	21. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Compassirung der in Königlichen Staatsdiensten stehenden Personen betr.	893	»	692
1811	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen des Landgerichts-Personals gegen die Unterthanen betr.	642	»	540
1811	15. October.	Allerhöchste Entschließung, die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Decorationen betr.	945	»	728
1811	25. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die modificirte Befugniß der Justizbehörden in Pensionssachen betr.	1047	»	823
1811	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Krone			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Würtemberg überwiesenen geistlichen Staatspensionisten betr. (Nro. 3603.)	1066	XVII.	843
1811	20. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigungen betr.	243	»	267
1811	29. November.	Königliche Verordnung, ungeeignete Eingaben betr.	1777	XVIII.	267
1811	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Diätensatz der Sections-Rechnungscommissarien betr.	363	XVII.	360
1811	3. December.	Königliche Verordnung, die gerichtlichen Depositen betr.	1442	»	1192
1811	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diätenberechnung betr.	365	»	361
1811	20. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.	1282	»	1015
1811	20. December.	Königliche Verordnung, die Bedachtnahme auf sich auszeichnende Advocaten betr.	1282	»	1015
1812	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einführung eines gleichen Papierformats betr.	1658	XVIII.	177
1812	7. Januar.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Illerkreises), die Aufstellung der Mandatarien und deren Eingabe die Expensarien und Ratificatorien betr.	1259	XVII.	979
1812	14. Januar.	Königliche Verordnung, die Transferirung der Pensionen von einem Kreise in den andern betr.	1038	»	816
1812	2. Februar.	Königliche Verordnung, das Prädicat Excellenz betr.	661	»	179
1812	6. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Mißbräuche durch Winkelagenten betr.	1467	»	1220
1812	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Liefergebühren der Gerichtsdiener betr.	447	»	413
1812	24. Februar.	Königliche Verordnung, die Correspondenzform der Unterbehörden mit coordinirten Stellen betr.	1577	XVIII.	128
1812	28 Februar.	Entschließung (des Königlichen Appellationsgerichts des Rezatkreises), Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises betr.	1132	XVII.	896
1812	21. März.	Königliche Verordnung, die Concursprüfungen der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	50	»	54
1812	24. März.	Fürst Primatische Verordnung, den Erwerb unbeweglicher Güter, besonders herrschaftlicher Grundstücke von			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Seite der öffentlichen Beamten und das Mitbieten bei Verpachtungen derselben betr.	972	XVII.	741
1812	2. April.	Königliche Verordnung, die Verpflichtungsformel für die Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.	56	»	66
1812	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der ausgedienten Soldaten im Civildienste betr.	1149	»	913
1812	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Pensionen aus dem Staats- und Stiftungsvermögen an Unterthanen und Bewohner des österreichischen Staates betr.	1042	»	820
1812	2. Mai.	Ministerial Entschließung (des Innern), die Bestreitung der Kosten für die Schutzblattern-Impfung betr.	525	»	462
1812	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsfonds-Beiträge der Landrichter und Rentbeamten betr.	1119	»	888
1812	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Beisetzung der Entscheidungsgründe in den Beschlüssen der General-Kreis-commissariate betr. (Nro. 6087.)	1815	XVIII.	295
1812	12. Mai.	Fürst Primatische Verordnung, das Verbot für öffentliche Beamte, an den Domänial-Mobiliar-Versteigerungen Antheil zu nehmen, betr.	973	XVII.	745
1812	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taggebühren und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren bei Extraditionsgeschäften betr.	477	»	430
1812	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Normalpreise der Natural-Holzabgaben für die Pensionisten des Rezatkreises betr.	1028	»	809
1812	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besichtigungs- und Schätzungskosten wegen Wetterschaden betr.	552		478
1812	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Vinculirung der als Caution deponirten Staatsobligationen betr.	1405	»	1152
1812	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gesuche um Pensionstransferirung für das nächstkommende Finanzjahr betr.	1039	»	816
1812	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tagsgebühren der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 3560.)	478	»	431
1812	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsanträge betr.	1071	»	856
1812	1. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Qualificationsbegutachtungen für das Polizeipersonale betr.	293	»	309

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1812	6. August.	Allerhöchste Entschließung, die Anträge über die Verhältnisse der Staatsdiener betr.	164	XVII.	196
1812	7. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsbezüge ins Ausland betr.	1043	»	820
1812	4. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugskosten der Landgerichts-Assessoren betr.	923	»	713
1812	4. September.	Königliche Verordnung, die künftige Besetzung der Protokollisten- und Secretariatsstellen bei Justizbehörden betr.	185	»	214
1812	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr.	1618	XVIII.	155
1812	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Stadtgerichte mit ausländischen Behörden betr. (Nro. 14793.)	1618	»	155
1812	29. September.	Königliche Verordnung, den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Accessisten betr.	87	XVII.	89
1812	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gehalts-Entschädigung der Kreisräthe N. und N betr.	244	»	268
1812	16. October.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Eintreibung der gegen Rechtsanwälte verhängten Geldstrafen betr.	1248	»	987
1812	19. October.	Königliche Verordnung, die Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige, Gutsbesitzer und Pfarrer betr.	1591	XVIII.	138
1812	27. October.	Königliche Verordnung, die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betr.	1199	XVII.	943
1812	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Winkelagenten betr. (Nro. 14794.)	1469	»	1220
1812	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Gerichtsdiener außerhalb ihrer Landgerichtsgrenze betr.	448	»	403
1812	13. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.	1150	»	914
1812	13. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten des Landgerichts-Personals bei Reisen gekrönter Häupter betr.	559	»	482
1812	28. November.	Königliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.	1003	»	768
1812	5. December.	Allerhöchste Entschließung, den Kreisetat pro 1812/13 betr.	481	»	433

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1812	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionswesen betr.	1052	XVII.	826
1813	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Abzug von den ins Ausland gehenden Erziehungsbeiträgen und Pensionen betr.	1099	»	875
1813	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorgerichtsstellung der öffentlichen Beamten betr.	628	»	534
1813	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Stiftungsadministratoren betr.	479	»	431
1813	9. Februar.	Ministerial-Entschließung, den Gebrauch gefärbter Siegel auf offenen Urkunden betr.	1662	XVIII.	180
1813	12. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Umzugskosten, Diäten und Reisegelder der Gendarmerie-Offiziere betr.	482	XVII.	434
1813	13. Februar.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), das Vorrufen der Arbeiter und Untergebenen Königlicher Stellen und Anstalten zu den Königlichen Polizei- und Justizämtern betr.	894	»	693
1813	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anstellung ausgedienter Soldaten auf kleinen Civildiensten betr. (Nro. 1895.)	1151	»	915
1813	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Datirung der schriftlichen Handlungen betr.	1634	XVIII.	166
1813	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung der Advocaten vor Entrichtung der Eintrittsgebühren zur Central-Pensionsanstalt betr.	1289	XVII.	1226
1813	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zu der Wittwenkasse betr. (Nro. 3360.)	1120	»	888
1813	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die aus der Conscriptionskasse zu bezahlenden Militärdiäten betr.	504	»	448
1813	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Correspondenz mit der Central-Stiftungskasse betr. (Nro. 435.)	1564	XVIII.	121
1813	13. März.	Königliche Verordnung, die eigenmächtige Entfernung der Staatsbeamten von ihrem Amtssitze betr. (vide Ausschreiben des Generalcommissariats des Oberdonaukreises vom 6. April 1813.)	1398	XVII.	1149
1813	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisekosten und Diäten der ständigen Rechnungsgehilfen und functionirenden Quiescenten betr.	366	»	362
1813	23. März.	Königliche Verordnung, die Disciplinarvorschriften für die Advocaten des Königreiches betr.	1249	»	987

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1813	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Tage- und Gefährtgelder der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 2035.)	480	XVII.	432
1813	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landärzte bei den angeordneten Visitationscommissionen an den Eintrittsstationen betr.	460	»	420
1813	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlage von Pensionsgesuchen betr. (s. Entschließung des Generalcommissariats des Oberdonaukreises vom 9. Juni 1813.)	1072	»	930
1813	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Postgelder betr.	1740	XVIII.	246
1813	16. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die von den Adjuncten der Academie N. angesprochene Siegelmäßigkeit betr.	714	XVII.	582
1813	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), politische Gespräche betr.	643	»	541
1813	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zu Civildiensten verwendeten Militärpensionisten betr.	1152	»	117
1813	25. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Winkelagentie betr.	1470	»	1221
1813	9. Juni.	Entschließung des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), die Vorlage von Pensionsgesuchen betr.	1072	»	856
1813	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Publication der oberstrichterlichen Sentenzen in Recurssachen betr.	1629	XVIII.	163
1813	24. Juni.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Isarkreises), die Beisetzung der Meilenzahl auf die Lieferscheine betr.	1503	»	70
1813	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Postsachgelder betr.	1747	»	247
1813	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diätenaufrechnung der Secretäre betr.	373	XVII.	368
1813	22. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Reisediäten des Straßenbau-Personals betr.	374	»	368
1813	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Revision der von den Baubeamten verfaßten Diätenverzeichnisse betr.	375	»	360
1813	2. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der hiesigen Polizeidirection mit dem Oberappellationsgerichte betr. (Nro. 9570.)	1571	XVIII.	124

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1813	10. August.	Verordnung, die Winkelagentie betr.	1471	XVII.	1221
1813	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gratificationsbegutachtungen betr.	294	»	310
1813	6. September.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Rezatkreises), die Beglaubigung der Abschriften öffentlicher Urkunden betr.	1638	XVIII.	168
1813	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Extradition des Herrschaftsgerichts bei N. betr. (Nro. 7889.)	1310	XVII.	1044
1813	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenforderung der unbesoldeten Aerzte und Chirurgen für Untersuchung der Conscribirten betr.	461	»	420
1813	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Datirung schriftlicher Handlungen betr.	1635	XVIII.	166
1813	1. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Befugnisse des Stadtgerichts in München, in Ansehung der Genneralunterfuchung, resp. die unerlaubte Geschenknahme des Neuthurmpflegers betr. (Nro. 4937.)	594	XVII.	507
1813	1. October.	Allerhöchste Entschließung, die Befugnisse des Stadtgerichts München in Ansehung der Generaluntersuchung, resp. der unerlaubten Geschenknahme des Neuthurmpflegers betr.	594	»	508
1813	8. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gratificationen aus den Regie-Exigenzersparnissen betr.	295	»	311
1813	12. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Mühlbeschaukosten betr.	520	»	459
1813	30. November.	Allerhöchste Entschließung, die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtskassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge betr.	281	»	302
1813	28. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbau-Beamten betr.	376	»	370
1813	28. December.	Allerhöchste Entschließung, eine von dem Appellationsgerichte des Innkreises gemachte Anfrage über die Anwendung des Strafgesetzbuches betr. (Nro. 6238.)	895	»	693
1813	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Pensionsbezug der Grafen N. N. betr.	1100	»	875
1814	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Pensionsanstalt für die Wittwen- und Waisen der Advocaten des Königreichs betr.	1290	»	1227

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1814	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung der Adspiranten zum Staatsdienste im Justizfache in Beziehung auf die allgemeine Landesbewaffnung betr.	190	XVII.	221
1814	11. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr.	1896	XVIII.	350
1814	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Theilnahme der Staatsdienst-Adspiranten an der allgemeinen Landesbewaffnung betr.	191	XVII.	222
1814	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei den Landgerichten betr. (Nro. 182.)	1897	XVIII.	350
1814	28. Januar.	Königliche Verordnung, Pensionsfonds-Beiträge der Staatsdiener betr.	1121	XVII.	889
1814	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr. (Nro. 2336.)	1926	XVIII.	372
1814	25. Februar.	Königliche Verordnung, die Unterstützungen der Gattinnen und Kinder entsetzter Staatsdiener betr.	1108	XVII.	776
1814	2. März.	Allgemeine Instruction über die Zahlungsbefugnisse der Königlichen Kassen und Aemter des Reichs.	255	»	275
1814	4. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die intermistische Verwaltung der vacanten Landgerichtsstellen betr.	412	»	410
1814	7. März.	Königliche Verordnung, die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr.	1630	XVIII.	164
1814	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Sterb- und Nachmonate von den Besoldungen und Pensionen verstorbener Mautindividuen betr.	1102	XVII.	876
1814	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gebühren der Polizeibeamten für die Installation der Geistlichen betr.	484	»	436
1814	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Ausfertigungen in Parteisachen betr.	1630	XVIII.	164
1814	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsfonds-beiträge der Staatsdiener betr.	1122	XVII	890
1814	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Papierformat bei Eingaben an Königlichen Stellen betr.	1659	XVIII.	178
1814	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter betr.	255	XVII.	275
1814	26. April.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der Besitzer von Ortsgerichten betr.	773	»	611

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1814	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten der Landärzte betr.	462	XVII.	421
1814	28. April.	Königliche Verordnung, den Acceß bei den Generalkreis-commissariaten betr.	82	„	83
1814	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der kleinen Reparationen in Aerarialgebäuden betr.	237	„	261
1814	21. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die öffentliche Bekanntmachung der Defensions- und ähnlichen Schriften bei Verbrechen und Vergehen betr.	622	„	529
1814	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betr.	1898	XVIII.	350
1814	28. Juni.	Bekanntmachung, die Uniform für die Custoden der Königlichen Hofbibliothek betr.	834	XVII.	654
1814	19. Juli.	Entschließung der Regierung (des Rezatkreises), das Mitarbeiten an ausländischen Zeitschriften betr.	623	„	531
1814	23. Juli.	Allerhöchste Entschließung, verschiedene Anfragen des Directoriums des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis betr. (Nro. 3436.)	578	„	494
1814	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei Landgerichten betr. (Nro. 6685)	1899	XVIII.	351
1814	2. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten des der Hofcommission beigegebenen Rechnungscommissärs betr.	364	XVII.	361
1814	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Denunciationen gegen den N. N. und N. betr.	579	„	496
1814	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz des Untersuchungsgerichtes nach Art. 432. Thl. II. des Strafgesetzbuches betr.	581	„	498
1814	9. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landgerichts-Assessoren bei der Schutzpockenimpfung betr.	526	„	462
1814	15. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf augenblickliche Unterstützungen betr.	300	„	316
1814	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstgeschäftsreisen des Landgerichtspersonals betr.	427	„	402
1814	2. September.	Königliche Verordnung, die Qualificationsanzeigen für die öffentlichen Anwälte betr.	1242	„	981
1814	2. September.	Allerhöchste Entschließung, die Leistung des Ersatzes der Kosten bei Vertheidigung mitteloser, wegen Verbrechen und Vergehen processirter Personen betr.	110	„	111

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1814	8. September.	Ausschreiben der Königlichen Finanzdirection (des Oberdonaukreises), die Aufstellung der Insinuations-Mandatarien von abwesenden Parteien betr.	1240	XVII.	980
1814	28. September.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises), die Honorarien für die Insinuations-Mandatare betr.	1241	"	981
1814	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Beamten in Militär-Conscriptionssachen betr.	505	"	449
1814	1. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vom Königlich obersten Rechnungshof monirte Verrechnung des Sterbmonats-Betrags an die Diurnistenwittwen betr.	1135	"	905
1814	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reversausstellung wegen der geheimen Gesellschaften betr. (Nro. 1742.)	1326	"	1054
1814	20. November.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Illerkreises), Extradition und Visitationen der Landgerichte betr.	1344	"	1066
1814	2. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vom Finanzärar zu übernehmenden Kosten auf die Verhinderung der Viehseuche betr.	533	"	467
1814	2. December.	Königliche Verordnung, die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr.	172	"	206
1814	13. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Vertheidiger mittelloser Delinquenten betr.	568	"	488
1814	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Taggeld der Gerichtsdiener bei Transporten der Verbrecher außerhalb den Amtsgrenzen betr.	449	"	414
1815	24. Januar.	Königliche Verordnung, die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache betr.	186	"	215
1815	10. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.	1307	"	1043
1815	16. Februar.	Königliche Verordnung, die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betr.	1206	"	960
1815	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung der Umzugskosten betr.	911	"	705
1815	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionszulagen der Landgerichtsverweser für den Unterhalt der Schreiber betr.	1927	XVIII.	373
1815	2. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellung des Polizeisoldaten N. in N. zur Vernehmung bei dem Landgerichte daselbst betr. ((Nro. 17543.)	896	XVII.	695

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1815	13. März.	Allerhöchste Entschließung, die Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.	1250	XVII.	992
1815	22. März.	Entschließung (des Königlichen Oberappellationsgerichts), Suspension der öffentlichen Rechtsanwälte während der Specialinquisition betr.	1250	»	992
1815	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Eidesformel zur Verpflichtung der Landgerichts-Actuarien betr.	1308	»	1043
1815	24. März.	Königliche Verordnung, die gerichtliche Vernehmung einer in öffentlichen Dienste stehenden Person über ihre offizielle Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens betr.	897	»	695
1815	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten und Reisekosten der Stadtgerichts-Assessoren in Criminalfällen betr.	419	»	395
1815	15. April.	Allerhöchste Entschließung, Reisebewilligungs-Gesuche der Landgerichtsärzte betr. (vid. Entschließung des Generalcommissariats des Isarkreises vom 29. April 1815.)	1399	»	1149
1815	20. April.	Ministerial Entschließung (des Innern), Pensionsfreizügigkeit gegen Oesterreich betr.	1101	»	876
1815	29. April.	Entschließung (des Königlichen General-Kreiscommissariats des Isarkreises), Reisebewilligungs-Gesuche der Landgerichtsärzte betr.	1399	»	1149
1815	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Instruction über die Zahlungsbefugnisse betr.	201	»	288
1815	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Suspension der Pensionszahlungen nach Tirol betr.	1044	»	821
1815	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr. (Nro. 5549.)	1327	»	1055
1815	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften betr.	1328	»	1056
1815	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der Depositen betr.	1443	»	1194
1815	14. Juni.	Entschließung (der Königlichen Präfectur Aschaffenburg), die Reisediäten des Landgerichts-Personals betr.	429	»	403
1815	27. Juni.	Königliche Verordnung, Begutachtungen bei Wiederbesetzung erledigter Advocatenstellen betr.	1201	»	957
1815	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gefährtgelder der Straßen- und Wasserbau-Directoren und Inspectoren bei außerordentlichen Geschäftsreisen betr.	377	»	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1815	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Klag- und Futterhaber im Rentamt Münchberg betr.	223	XVII.	252
1815	23. September.	Allerhöchste Entschließung, die jährlichen Visitationsreisen betr. (Nro 5116.)	1697	XVIII.	200
1815	30. September.	Allerhöchste Entschließung, die Taggelder bei dem Transporte der Conscribirten betr.	507	XVII.	450
1815	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Winkelagentien der Militärpersonen betr. (Nro. 15384.)	1472	»	1222
1815	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diätenbezug des Landgerichts- Untergerichts- und Herrschaftsgerichts-Personals für die Beiwohnung bei Versteigerungen und Verpachtungen von Communal-Realitäten betr.	501	»	446
1815	16. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der Staatsdiener im Großherzogthume Würzburg rücksichtlich ihrer Pensionsansprüche betr.	1004	»	771
1815	16. October.	Allerhöchste Entschließung, die bei den Herrschaftsgerichten erlaufenden Conscriptionskosten betr.	464	»	422
1815	3. November.	Allerhöchste Entschließung, die Einweisungskosten des gräflich Kastellschen Herrschaftsgerichts Burghaßlach betr.	328	»	336
1815	10. November.	Allerhöchste Entschließung, die Kosten auf Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.	569	»	488
1815	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten betr.	1578	XVIII.	129
1815	24. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Transportkosten der Vaganten betr.	523 i. n.	XVII.	461
1815	19. December.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Herrschaftsrichter betr.	870	»	678
1815	27. December.	Königliche Verordnung, den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1842	XVIII.	314
1815	29. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Visitationsreisen der Königlichen Generalcommissäre betr.	351	XVII.	478
1816	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten für Vagantentransporte betr.	523 i. n.	»	461
1816	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Verwendung der eingegangenen Unterstützungsbeiträge für unverschuldet in Noth versetzte Rechtsanwälte betr.	1283	»	1016
1816	20 Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Verfahren gegen fahrläßige, leichtsinnige und sittenlose Justizbeamte und Ange-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		stellte nach den Artikeln 439 und 440. Th. I. des Straf-Gesetzbuches betr. (Nro. 851.)	580	XVII.	497
1816	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Realitätenbesitz der Landrichter von N. und N. N. betr. (Vide Regierungs-Ausschreibung vom 9. März 1816.)	974	»	747
1816	29. Februar.	Königliche Verordnung, die pflichtmäßige Bedachtnahme auf, dem Aufgebote zur allgemeinen Landesbewaffnung freiwillige Folge geleistet habende Angestellte bei Justizbehörden betr.	192	»	222
1816	6. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggebühren der Landgerichts-Assessoren bei Besichtigung der Brandschäden betr.	553	»	479
1816	9. März.	Ausschreiben des Generalcommissariats (des Oberdonaukreises) den Realitätenbesitz der äußern Justiz- und Criminalbeamten betr.	974	»	747
1816	24. März.	Königliche Verordnung, die Disciplinarbestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.	1251	»	993
1816	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform der Königlichen Appellationsgerichte mit den bischöflichen Generalvicariaten betr. (Nro. 3357.)	1584	XVIII.	132
1816	28. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Rang der technischen Mitglieder und Bauinspectoren betr. (Nro. 7833.)	727	XVII.	589
1816	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Functionsgehalt des Landgerichts-Assessors N. N. für die Verwesung der Landrichters-Stelle zu N. betr.	1928	XVIII.	374
1816	8. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die collegiale Berathung bei den Landgerichten in Gewerbssachen betr. (Nro. 7262.)	1900	»	351
1816	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fleischsatz, nun das amtliche Stillschweigen betr. (Nro. 9306.)	602	XVII.	514
1816	16. Juli.	Königliche Verordnung, die Anstellung von Rathsaccessisten bei den Königlichen Finanzdirectionen betr.	107	»	106
1816	16. Juli.	Königliche Verordnung, die Amtspraxis der Rechtscandidaten betr.	51	»	57
1816	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Berichte an die Königliche General-, Kreis- und Localcommissariate betr. (Nro. 11252.)	1526	XVIII.	92
1816	25. August.	Königliche Verordnung, die Verwendung von Ausländern im Staatsdienste betr.	1136	XVII.	906
1816	10. September.	Königliche Verordnung, das Forum des Stadtgerichts zu			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
	—	Würzburg und die Besoldungsabzüge in dem Gebiete dieses Großfürstenthums betr. (Nro. 4484.)	277	XVII.	299
1816	20. September.	Entschließung (des Königlichen Generalcommissariats des Illerkreises), die Verpflichtung der Gerichtsdieners-Knechte betr.	1190	"	943
1816	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform an die Königlichen General- und Localcommissariate betr. (Nro. 12332.)	1565	XVIII.	121
1816	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel des Landgerichts-Personal betr.	993	XVII.	758
1816	1. October.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der Diäten- und Reisekosten-Berechnungen betr.	339	"	343
1816	24. October.	Regierungs-Ausschreibung (des Rezatkreises), die Landgerichtsdieners-Gehilfen betr.	1191	"	943
1816	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel der Staatsdiener betr.	994	"	952
1816	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder der Nationalgardisten III. Classe und der Polizeidiener, für Vaganten-Transporte betr.	523	"	461
1817	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Competenz des Untersuchungsgerichtes nach Art. 432. Th. II. des Straf-Gesetzbuches betr. (Nro. 230.)	581	"	498
1817	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verfehlungen gegen die Art. 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrläßigkeit betr.)	582	"	498
1817	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von einem öffentlichen Diener im Amte verübte Unterschlagung betr. (Nro. 699.)	596	"	510
1817	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Verfehlungen gegen Art. 123 und 124. des Conscriptionsgesetzes aus Fahrläßigkeit betr. (Nro. 767.)	582	"	498
1817	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr.	510	"	452
1817	13. März.	Königliche Verordnung, die Güterverkäufe der Beamten betr. (Nro. 4463.)	975	"	747
1817	31. März.	Allerhöchste Entschließung, die Uniformen betr. (Nro. 5769.)	817	"	645
1817	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Siegel für die Kreisstellen betr. (Nro. 5885.)	1663	XVII.	180
1817	16. April.	Königliche Verordnung, Form der Cabinetsbefehle betr.	1623	"	160

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1817	22. April.	Entschließung des Königlich obersten Rechnungshofes, den Classenstempel von den Zeugnissen bei Ueberweisung der Gehälter und Pensionen auf eine andere Kasse betr.	1005	XVII.	771
1817	23. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Beheitzen und Reinigen der Geschäftslocalitäten betr.	1673	XVIII.	188
1817	25. April.	Allerhöchste Entschließung, die Rangverhältnisse der Directoren der beiden Kammern betr. (Nro. 6548.)	690	XVII.	572
1817	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Regierungsrath N. betr. (Nro. 6155.)	683	»	566
1817	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Deserviten der Landgerichts-Aerzte betr.	455	»	417
1817	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Deserviten der Landgerichts-Aerzte betr.	455	»	417
1817	10. Mai.	Allerhöchste Entschließung, das Rathspersonal bei der Kammer der Finanzen betr.	702	»	575
1817	28. Mai.	Königliche Verordnung, die Dienstverhältnisse der Assessoren und Concipisten bei den Kreisregierungen betr.	706	»	578
1817	1. Juni.	Königliche Verordnung, die Besetzung der Stellen betr.	193	»	223
1817	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung des Polizeicommissärs N. vor das Stadtgericht zu N. in der Untersuchung wider die N. N. wegen angeblichen Bestechungsversuchs betr. (Nro. 9017.)	898	»	696
1817	16. Juni.	Königliche Verordnung, die Güterkäufe der Beamten betr. (Nro. 8629.)	976	»	748
1817	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Stellen betr. (Nro. 11914.)	194	»	224
1817	8. Juli.	Königliche Verordnung, die Ausstellung von Zeugnissen über die Qualification der Dienstindividuen betr.	140	»	135
1817	8. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz des Königlichen Staatsraths in Fällen, wo von Staatsdienern und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen oder Vergehen begangen werden betr.	584	»	500
1817	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr.	256	»	285
1817	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz des Königlichen Staatsraths in Fällen, wo von Staatsbeamten und andern öffentlichen Dienern gemeine Verbrechen ꝛc. begangen werden betr. (Nro. 12504.)	585	»	501

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1817	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Pensionserhebung der Advocatenwittwen und Waisen betr.	1291	XVII.	1228
1817	12. August.	Allerhöchste Entschließung, die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betr.	597	»	511
1817	16. August.	Königliche Verordnung, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.	913	»	706
1817	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wirkungen der thätigen Reue bei Amtsverbrechen betr. (Nro. 14797.)	597	»	511
1817	23. September.	Königliche Verordnung, die Commissionsdiäten und das in deren Aufrechnung erschienene Uebermaß betr.	330	»	336
1817	2. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer der Finanzen), Diäten der Gerichtsdiener bei Vagantentransporten außer dem Gerichtsbezirke betr.	450	»	414
1817	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Güterkäufe der Beamten betr. (Nro. 18095.)	977	»	749
1817	28. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggebühren der Canzleiaccessisten betr.	359	»	359
1817	10. November.	Ausschreiben des Appellationsgerichts des Rezatkreises, Taxbestimmung für die Rechtsanwälte des Rezatkreises betr.	1232	»	975
1817	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erinnerung der Finanzkammer bei Anträgen, welche ein finanzielles Interesse haben betr. (Nro. 20676.)	1789	XVIII.	279
1817	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Gehalt für den Sterb- und Nachmonat der Unteraufschläger betr.	248	XVII.	271
1817	25. November.	Allerhöchste Entschließung, die amtliche Verschwiegenheit betr. (Nro. 21092.)	604	»	515
1817	2. December.	Allerhöchste Entschließung, die Erinnerung an den geleisteten Eid bei jenen Personen, welche Kraft ihres öffentlichen mtes ein Parere in Stra fsachen abgeben betr. (Nro. 6093.)	899	»	697
1817	9. December.	Königliche Verordnung, Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Candidaten betr.	53	»	466
1817	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung von Gendarmen als Ober- und Unteraufseher in den Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern betr. (Nro. 79.)	1153	»	916
1818	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag der Rentbeamtens-Tochter N. N. betr.	1073	»	857
1818	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Aeußern), die Correspondenzform des Reichsarchivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betr.	1604	XVIII.	145
1818	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die öffentlichen Erlasse der Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 880.)	1809	"	292
1818	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gratificationsgesuche betr.	296	XVI.I	311
1818	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform des Reichsarchivs-Conservatoriums mit der Königlichen Regierung des Isarkreises betr. Nro. 573.)	1604	XVIII.	145
1818	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), im Auszuge, den Gebrauch eines Namensstempels betr.	1637	"	167
1818	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stylisirung und Einreichung der Gesuche um Anstellung oder Beförderung betr. (Nro. 1290.)	180	XVII.	211
1818	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berichtserstattungen betr. (Nro. 2030.)	1527	XVIII.	92
1818	7. Februar.	Königliche Verordnung, die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen, dann der Ausschreibgebühren betr.	173	XVII.	207
1818	7. März.	Königliche Verordnung, die Anwendung der altbayerischen Diätenregulative im Untermainkreise betr.	331	"	339
1818	19. März.	Königliche Verordnung, die Inventarisirung der Bureaumeubels betr.	1679	XVIII.	193
1818	25. März.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstqualifications-Tabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-, dann Polizeipersonals betr. (Nro. 4609.)	1880	"	339
1818	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform des Vorstandes der Hebammenschule zu München mit den Kreisregierungen in Hebammensachen betr. (Nro. 4597.)	1611	"	149
1818	2. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien und den Königlichen Oberappellationsgerichten betr.	1601	"	144
1818	13. April.	Königliche Verordnung, den Realitätenbesitz mehrerer Beamten betr. (Nro. 5738.)	978	XVII.	749
1818	17. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bearbeitung des Straßen- und Wasser-Bauwesens bei den Kreisregierungen betr. (Nro. 8922.)	703	"	573

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1818	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisediäten der Regierungsassessoren betr.	353	XVII.	356
1818	20. April.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten der Kreis-, Forst- und Bauräthe betr.	406	»	387
1818	26. Mai.	Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.	163	»	191
1818	26. Mai.	Königliche Verordnung, den Ackerbesitz des Landgerichts-Assessors N. betr. (Nro. 8247.)	979	»	749
1818	8. Juni.	Bekanntmachung, Uniformsbewilligung betr.	842	»	660
1818	12. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Gehaltsbezüge der zu Kreis-Bauräthen beförderten Land-Bauinspectoren betr. (Nro. 244.)	728	»	589
1818	12. Juni.	Königliche Verordnung, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr. (s. Regierungs-Entschließung vom 28. Juni 1818.)	1007	»	772
1818	26. Juni.	Entschließung des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, den befreiten Gerichtsstand der Adeligen, der höhern Staatsbeamten und der Geistlichkeit betr.	758	»	604
1818	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pfarrer N. zu N. N. betr. (Nro. 10550.)	1592	XVIII.	139
1818	28. Juni.	Regierungs-Ausschreibung (des Rheinkreises), die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr.	1007	XVII.	772
1818	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr. (Nro. 15.)	630	»	535
1818	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gefährtgelder der Kreis- und Bauinspections-Ingenieurs betr.	379	»	372
1818	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das willkührliche Verfahren der Bewohner ärarialischer Gebäude betr. (Nro. 14163.)	238	»	262
1818	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Besitz und die Pachtung von Realitäten der äußeren Beamten betr. (Nro. 10930.)	980	»	750
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, das Rangverhältniß und die Reisediäten der für das Land-Bauwesen zu Kreis-Bauräthen beförderten Land-Bauinspectoren betr.	407	»	388
1818	21. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die jährlichen Visitationsreisen betr. (Nro. 9075.)	1698	XVIII.	207
1818	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diätenbezüge			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Pag.	Band.	Seite.
		der Rechtspracticanten bei Reisen in Civil- und Criminalfällen betr.	443	XVII.	411
1818	24. August.	Königliche Verordnung, die Anwendung des §. 21. des Edicts, die Verhältnisse der Staatsdiener rc. Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, Titel V. §. 6. betr.	981	"	750
1818	3. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Getreidhandel der Postexpeditoren betr. (Entschließung der Regierung des Isarkreises vom 12. September 1818.)	996	"	760
1818	11. September.	Königliche Verordnung, Gütermäcklereien des Schreiberpersonals und der Gerichtsdiener betr. (Nro. 13482.)	982	"	751
1818	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung der Magistrate auf die Reichsverfassung betr.	1324	"	1053
1818	12. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), den Getreidhandel des Postexpeditors betr.)	996	"	760
1818	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenerhebung bei Vornahme gerichtlicher Augenscheine in Bausachen betr.	380	"	372
1818	25. September.	Allerhöchste Entschließung, die Aufstellung der Advocaten als Stadt- und Marktschreiber betr.	1279	"	1014
1818	26. October.	Allerhöchste Entschließung, die Verpflichtung und Einweisung standesherrlicher Herrschaftsrichter betr. (Nro. 192.)	1311	"	1045
1818	26. October.	Königliche Verordnung, die Wahl von Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.	1065	"	841
1818	2. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag für die Amtsdieners-Wittwe N. N. zu N. betr.	1074	"	858
1818	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wahl von Quiescenten zu Stellen bei den Magistraten betr.	1065	"	841
1818	17. November.	Allerhöchste Entschließung, die Vermehrung des Dienstpersonals bei dem Königlichen Landgerichte Würzburg betr.	123	"	124
1818	6. December.	Allerhöchste Entschließung, den Rang der Stadt- und Marktschreiber bei den neuconstituirten Magistraten betr. (Nro. 395.)	739	"	595
1818	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Ertheilung der Lebensatteste an die Advocatenwittwen und Waisen betr.	1292	"	1229
1818	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Wirkungskreis der functionirenden Landgerichts-Assessoren und Actuarien in Justizgegenständen betr.	1933	XVIII.	380

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1818	31. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diätenberechnung der Regierungsräthe betr.	352	XVII.	355
1819	12. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Diäten der Herrschaftsrichter für die Staatsdominicalrenten-Liquidation betr.	465	»	422
1819	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform zwischen den standesherrlichen Regierungs- und Justizcanzleien und den Königlichen Appellationsgerichten betr.	1602	XVIII.	145
1819	19. Februar.	Königliche Verordnung, die Wiedereinsetzung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1407	XVII.	1153
1819	20. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Benutzung der Aerarialgärten von Seiten der Landbeamten betr.	265	»	291
1819	20. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besoldungsholz der äußern Beamten betr.	1843	XVIII.	314
1819	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bescheinigung über Eingaben der Parteien und Anwälte betr. (Nro. 4724.)	1504	»	70
1819	9. April.	Allerhöchste Entschließung, die definitive Bestätigung des provisorisch ernannten Landgerichts-Personals betr. (Nro. 4760.)	1858	»	324
1819	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das im Würzburgischen üblich gewesene Sterbquartal betr.	249	XVII.	272
1819	4. Juni.	Entschließung, Gerichtsstand der Stadt- und Landrichter betr.	762	»	606
1819	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Protokolle über die Verpflichtung der Magistratsmitglieder betr. (Nro. 5575.)	1325	«	1054
1819	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrichtung der Gerichtsboten bei den kreisgerichtlichen Commissionen betr.	420	»	395
1819	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Geschäftskreis der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr. (Nro. 5826.)	67	»	72
1819	22. Juli.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819.	1202	»	958
1819	27. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 10490.)	740	»	594
1819	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Benützung der Aerarialgärten von Königlichen Beamten betr.	266	»	292

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1819	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenbezüge des magistratischen Personals betr. (Nro. 12748.)	468	XVII.	424
1819	31. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Ordnungsstrafen zum Kreis-Unterstützungsfonde betr.	656	"	550
1819	17. September.	Königliche Verordnung, die Wiedereinsetzung der Amtsbürgschaften (Cautionen) betr.	1407	"	1153
1819	27. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissionskosten-Rechnungen betr.	340	"	344
1819	28. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Hausmiethe-Vergütung für den Actuar N. betr.	1875	XVIII.	336
1819	30. September.	Königliche Verordnung, Vormundschafts-Uebernahme von Seiten der Staatsdiener betr.	963	XVII.	738
1819	30. September.	Königliche Verordnung, Bewilligung zur Vormundschafts-Uebernahme für das Personal der Landgerichte betr.	964	"	739
1819	6. October.	Regierungs-Ausschreiben des Untermainkreises, Advocatengebühren in Gewerbs-Polizeisachen betr. (Nro. 804.)	1233	"	976
1819	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die künftige Behandlung des Pensionswesen betr.	1009	"	776
1819	13. October.	Regierungs-Ausschreiben des Untermainkreises, die Anwendung der Altbayerischen Diäten-Regulative im Untermainkreise betr.	332	"	339
1819	22. October.	Allerhöchste Entschließung, das Recht der Berufung an die Kreisregierungen in administrativ-contentiosen Angelegenheiten betr. (Nro. 15740.)	1235	"	977
1819	17. November.	Königliche Verordnung, die Einsendung der Communaltabellen der Untergerichte betr. (Nro. 16540.)	1784	XVIII.	272
1819	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. zu N. abgehaltene Protokoll betr.	1312	XVII.	1046
1819	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissions-Diäten betr.	341	"	346
1819	23. November.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung der Commissionskosten betr.	342	"	347
1819	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das über die Verpflichtung des Mediatrichters N. N. abgehaltene Protokoll vom 14. October d. J. betr.	1313	"	1046
1819	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des Regierungsraths N. über die Bestimmung seiner			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Rangverhältnisse gegen die Regierungsräthe N. N. zu N. betr. (Nro. 18071.)	704	XVII.	576
1819	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rangverhältnisse der Magistrate betr. (Nro. 15164.)	741	»	594
1819	15. December.	Königliche Verordnung, die Amtsextradition der Königlichen Landgerichte betr.	1345	»	1073
1819	21. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Commissions-kosten-Rechnungen betr.	343	»	349
1819	25. December.	Allerhöchste Entschließung, Correspondenzform der Landgerichte gegen Patrimonialgerichte II. Classe betr.	1579	»	129
1820	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das persönliche Erscheinen der Zollbeamten vor den Polizeibehörden betr. (Nro. 19794.)	900	»	698
1820	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigungen betr.	245	»	268
1820	7. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Amortisation von Depositenscheinen betr. (vide Regierungsausschreiben des Isarkreises vom 25. Januar 1820.)	1444	»	1194
1820	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rathsaccessisten betr.	360	»	359
1820	21. Januar.	Königliche Verordnung, das Vorrücken der Regierungsräthe betr.	217	»	245
1820	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorträge bei der zu collegialer Berathung geeigneten Gegenständen betr. (Nro. 1345.)	1488	XVIII.	61
1820	25. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), Amortisation von Depositenscheinen betr.	1444	XVII.	1194
1820	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse gegen die verbotenen geheimen Gesellschaften betr. (Nro. 1533.)	1329	»	1156
1820	13. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniform der Commissäre in den Universitätsstädten betr. (Nro. 2072.)	833	»	654
1820	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Rang des ständischen Archivars, Centralrath N. N., bei Feierlichkeiten betr. (Nro. 2030.)	692	»	570
1820	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentioser Gegenstände betr. (Nro. 1261.)	68	»	73
1820	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Courtoisie der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Königlichen Regierung gegen Ihre Königliche Hoheit der verwittweten Frau Churfürstin betr. (Nro. 2781.)	1630	XVIII.	164
1820	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Uniform der Bauräthe betr. (Nro. 3316.)	855	XVII.	670
1820	29. Februar.	Königliche Verordnung, die Vollziehung der Verordnung vom 19. Februar v. J., das Amts-Bürgschaftswesen betr. (Nro. 3788.)	1408	"	1160
1820	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erstattung schriftlicher Vorträge in den zur collegialen Berathung geeigneten Gegenständen betr. (Nro. 3055.)	1489	XVIII.	62
1820	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangstühle in der Kirche zu Windsheim betr. (Nro. 3010.)	742	XVII	594
1820	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Kirschner zu N. über die Verleihung einer Kirschners-Concession an N. N. betr. (Nro. 4207.)	1797	XVIII.	283
1820	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung administrativ-contentioser Gegenstände betr. (Nro. 3525.)	69	XVII.	73
1820	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen zwischen den Landgerichten und Pfarreien betr. (Nro. 5031.)	1593	XVIII.	139
1820	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aushilfe bei Landgerichten und andere ähnliche Ausgaben betr.	117	XVII.	118
1820	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionsreisen der Oberbauräthe betr. (Nro. 6140.)	399	"	383
1820	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Winkelagenten in N. betr. (Nro. 5800.)	1473	"	1222
1820	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ableben des Regierungsdirectors N. N. betr. (Nro. 6124.)	1075	"	858
1820	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung der Rechtspracticanten zur Behandlung der administrativ-contentiosen Gegenstände betr. (Nro. 6191.)	70	"	74
1820	9. Mai.	Königliche Verordnung, die Depositen betr.	1445	"	1195
1820	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr. (Nro. 8730.)	1409	"	1170
1820	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Competenz-Conflict in der Sache des Landarztes N. gegen den Landgerichtsphysicus Dr. N. zu N. betr. (Nro. 7129.)	901	"	698

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1820	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Bezahlung und Verrechnung der Nachmonate betr. (Nro. 8641.)	250	XVII.	272
1820	17. Mai.	Regierungs-Ausschreiben (des Untermainkreises, die Befugnisse der bei den Aemtern practicirenden Rechtspracticanten in administrativ-contentiosen Gegenständen betr. (Nro. 17602.)	71	»	74
1820	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Rathsaccessisten betr.	361	»	360
1820	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsdiäten betr.	333	»	340
1820	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ressortverhalten zwischen der Regierung und dem Appellationsgerichte des Untermainkreises betr. (Nro. 10014.)	1566	XVIII.	122
1820	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Patrimonial- und Herrschaftsrichter betr. (Nro. 10412.)	1314	XVII.	1046
1820	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Amtsbürgschaften der Depositen-Commissionsmitglieder oder Curatoren betr.	1410	»	1171
1820	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den 1/3 Abzug von den Besoldungen der Landrichter betr. (Nro. 10983.)	1851	XVIII.	319
1820	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1411	»	1172
1820	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Braupolizei im Landgerichte Starnberg betr. (Nro. 11591.)	986	»	753
1820	12. August.	Allerhöchste Entschließung, Correspondenzform mit den weder sub- noch coordinirten Stellen betr. (Nro. 5246.)	1572	XVIII.	124
1820	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der von den höhern Stellen erfolgten Entschließungen an die Parteien betr. (Nro. 11055.)	1632	»	165
1820	19. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1412	XVII.	1172
1820	27. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Diäten und Reisekosten betr.	345	»	350
1820	18. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausschreibung der provisorischen Anstellungen betr.	167	»	198
1820	19. October.	Allerhöchste Entschließung, die Rang-, Geschäfts- und Gehaltsverhältnisse der Kreis-, Medicinal- und Kreis-Schulräthe betr. (Nro. 15027.)	705	»	577

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1820	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnungsweise der Gehaltszulagen aus Entschädigung betr.	246	XVII.	270
1820	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des N. N. von N. um die Bewilligung zur einen Errichtung einer Brauerei betr. (Nro. 15712.)	810	»	292
1820	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1413	»	1173
1820	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Landgerichte und Patrimonialgerichte betr.	1580	XVIII.	130
1820	28. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Beobachtung der gegen Winkeladvocaten bestehenden Vorschriften betr.	1474	XVII.	1223
1821	9. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Bezüge des Landgerichts-Assessors N. in N. N. für die temporären Functionen eines Landrichters betr. (Nro. 18370.)	1929	XVIII.	374
1821	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gehalts-Zahlungstermine betr.	262	XVII.	289
1821	6. Februar.	Königliche Verordnung, die Geschäfts- oder sogenannten Canzleistunden bei den Königlichen Stellen und Behörden betr. (Nro. 7990.)	1671	XVIII.	187
1821	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Unterhaltsbeitrag für die majorene Tochter N. der Rentbeamtens-Wittwe N. N. zu N. betr.	1076	XVII.	859
1821	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Amtsbürgschaften der Unteraufschläger betr.	1414	»	1174
1821	21. Februar.	Ausschreiben der Regierung (des Untermainkreises), das Diätenregulativ betr.	334	»	340
1821	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1415	»	1175
1821	7. März.	Allerhöchste Entschließung, Diäten des Kreis- und Stadtgerichts-Personals betr.	421	»	396
1821	16. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kassendefecte der Beamten betr.	598	»	572
1821	21. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung provisorisch angestellter Staatsdiener betr.	168	»	199
1821	21. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Functionsgehalt des verstorbenen Canzlisten N. betr.	251	»	273
1821	19. April.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung, Erhebung und Berichtigung der Impfkosten betr.	527	»	463

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die zu Civildiensten verwendeten Militärpersonen betr. (Nro. 5702.)	135	XVII.	131
1821	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ernennung des Landgerichts-Actuars als Herrschaftsrichter zu N., dann die Einweisung und Verpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsrichter als Polizeibeamten betr. (Nro. 6374.)	1315	"	1047
1821	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Amtsverschwiegenheit und deren Verletzung betr.	606	"	515
1821	13. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsverschwiegenheit betr.	607	"	517
1821	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.	1077	"	859
1821	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsvereinfachung betr. (Nro. 8835.)	1793	XVIII.	281
1821	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsdiäten für Accessisten und andere unbesoldete Amtsindividuen betr. (Nro. 6467.)	111	XVII.	112
1821	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Sinn des §. 7. der Verordnung vom 27. März 1817, den Geschäftsgang bei der Kreisregierung betr. (Nro. 15840.)	1801	XVIII.	285
1821	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diätenbezüge des magistratischen Personals in Augsburg betr. (Nro. 6765.)	469	XVII.	424
1821	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1416	"	1176
1821	29. Juli.	Königliche Verordnung, die bei Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.	1446	"	1195
1821	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anfertigung neuer monatlicher Pensions-Veränderungsanzeigen betr.	1053	"	827
1821	4. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.	1446	"	1195
1821	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einsendung der Reverse der Staatsdiener gegen geheime Gesellschaften betr. (Nro. 3964.)	1330	"	1056
1821	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Installationskosten protestantischer Geistlichen betr. (Nro. 11960.)	485	"	437

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	23. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Kreis-Unterstützungsfond betr.	301	XVII.	317
1821	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entlassung des Landgerichts-Actuars N. aus dem unmittelbaren Staatsdienste und Einweisung in seine neue Stellen, als fürstlich N'scher Herrschaftsrichter zu N. betr. (Nro. 10959.)	1316	»	1048
1821	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Oberaufsicht über die standesherrlichen Justizbehörden betr. (Nro. 12000.)	1317	»	1048
1821	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche der Unterthanen in Administrativ-Gegenständen betr. (Nro. 12822.)	1253	»	995
1821	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr.	1078	»	860
1821	19. September.	Allerhöchste Entschließung, die Verfügung der Disciplinarstrafen gegen Collegialräthe betr. (Nro. 12092.)	631	»	535
1821	24. September.	Königliche Verordnung, die Geschäfts-Taggebühren der Landrichter betr. (Nro. 7294.)	1909	XVIII.	360
1821	24. September.	Königliche Verordnung, die Geschäfts-Taggebühren der Landgerichte in Bezug auf das Justizfach betr.	1908	»	358
1821	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Justiz), die geprüften Rechtspracticanten betr.	141	XVII.	135
1821	6. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäfts-Tagbücher der Königlichen Landgerichte betr. (Nro. 14407.)	1910	XVIII.	360
1821	26. October.	Ministerial-Entschließung, die Amtsbürgschaft des Hallamts-Dieners N. zu N. betr.	1417	XVII.	1176
1821	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Kreis-Unterstützungsfond betr.	302	»	318
1821	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Ruhegehalt des Landrichters N. N. betr.	1020	»	888
1821	17. November.	Regierungs-Ausschreiben (des Rezatkreises), Legalisirung der Atteste betr.	1507	XVIII.	72
1821	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Indigenatsgesuch des Diurnisten N. N. betr. (Nro. 16088.)	1137	XVII.	906
1821	22. November.	Königliche Verordnung, die Correspondenz mit den Erzbischöfen und Bischöfen betr. (Nro. 16958.)	1585	XVIII.	132

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1821	18. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Rangstreit zwischen den Magistrat der Stadt Fürth und dem dortigen Zolleinnehmer betr. (Nro. 11699.)	743	XVII.	595
1822	10. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe im Königreiche betr.	685	»	567
1822	28. Januar.	Königliche Verordnung, die Revision der Verordnung vom 28. März 1813, über die Disciplinarübertretungen der Advocaten betr.	1254	»	996
1822	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangordnung der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betr. (Nro. 18050.)	744	»	595
1822	21. Februar.	Königliche Verordnung, die Uniform der Secretariats-Concipisten betr. (Nro. 1903.)	821	»	646
1822	7. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachsicht bei den Straßen- und Wasserbauten betr. (Nro. 9751.)	382	»	373
1822	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Vorstellung des Diurnisten N. N. aus N. um Verleihung des Indigenats betr. (Nro. 4355.)	1138	»	906
1822	8. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Quiescirungen der Staatsdiener des Finanzdienstes betr.	1010	»	782
1822	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsbürgschaftswesen betr.	1418	»	1177
1822	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungstaxen betr.	174	»	208
1822	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsrathes N. zu N. wegen verfügter Vorladung desselben an die Polizeistelle betr. (Nro. 5226.)	902	»	698
1822	9. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Verwendung der Strafgelder der gegen das Conscriptionsgesetz fehlenden Advocaten betr.	1255	»	997
1822	17. Mai.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), das Betragen des nachgeordneten Amtspersonals bei den Landgerichten betr.	1893	XVIII.	345
1822	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Weber zu N. wegen der, dem N. N. verliehenen Weberseconcession betr. (Nro. 6033.)	1256	XVII.	998
1822	13. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Uniform der Patrimonialrichter erster Classe betr.	871	»	678

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1822	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der Actuarsstelle bei dem Herrschaftsgerichte N. und die Verpflichtungsformel betr. (Nro. 5909.)	1318	XVII.	1048
1822	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Sterb- und Nachmonat von den Functionsbezügen der Beamten betr.	252	"	273
1822	18. Juli.	Regierungs-Ausschreiben (des Regenkreises), die collegiale Berathung bei erledigten Landgerichten betr.	1901	XVIII.	352
1822	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensionsansprüche der Gerichtsdiener und Rentamtsboten betr.	1171	XVII.	930
1822	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Visitation des Rentamts N. betr.	1699	XVIII.	209
1822	24. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Vereinfachung der Behandlung des Amtsbürgschaftswesen betr.	1420	XVII.	1178
1822	30. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Heimbezahlung der Cautionscapitalien betr.	1421	"	1179
1822	13. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	764	"	607
1822	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abstimmung der Landgerichts-Actuare in administrativ-contentiosen Gegenständen betr. (Nro. 13141.)	1881	XVIII.	340
1822	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gerichtsstand der Land-, Herrschafts- und Patrimonialrichter, dann der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 13541.)	764	XVII.	607
1822	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsvereinfachung betr.	1574	XVIII.	126
1822	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Commissionsgebühren der Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 14186.)	436	XVII.	407
1822	10. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Civilstellen practicirenden Officiere betr. (Nro. 1133.)	134	"	131
1822	14. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben für die Aufsicht auf den Schulunterricht betr.	498	"	444
1822	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die gegen Staatsdiener einzuleitenden Untersuchungen betr. (Nro. 15509.)	586	"	501
1822	29. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der ärztlichen Deserviten bei Untersuchungen wegen Körperverletzungen betr.	456	XVII.	418
1822	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisekosten des Functionärs N. zu N. betr. (Nro. 15666.)	128	»	127
1822	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), der Verkauf alter Acten betr.	1688	XVIII.	202
1822	24. November.	Allerhöchste Entschließung, die pecuniäre Stellung der bei Civilstellen mit einem Functionsgehalte dienstleistenden Officiere betr.	135	XVII.	132
1822	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Jagdverpachtungen an Staatsdiener betr.	989	»	756
1822	28. December.	Kriegsministerial-Entschließung, die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (Nro. 12350.)	257	»	286
1822	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde einiger Zapfenwirthe zu N. wegen inhibirten Verkauf der Würste auf offenem Markte und durch Hausiren betr. (Nro. 18468.)	1501	XVIII.	69
1823	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die vorgeschriebene Amtskleidung betr.	780	XVII.	618
1823	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Classification des Landgerichtspersonal betr. (Nro. 1287.)	1357	»	1099
1823	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionskosten des Vorstandes des Königlichen Ministerial-Baubüreau-Directors von N. betr. (Nro. 8922.)	400	»	384
1823	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Registraturordnung bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 3281.)	1913	XVIII.	365
1823	21. März.	Königliche Verordnung, Vorsichtsmaßregeln zur Sicherstellung des Staatsvermögens gegen Gefährden betr.	1543	»	102
1823	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen des Landrichters N. bei dem dortselbst ausgebrochenen Brande betr. (Nro. 3623.)	632	XVII.	536
1823	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Installationsgebühren der katholischen Geistlichkeit betr.	486	»	437
1823	29. März.	Allerhöchste Entschließung, die Bildung einer Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	1133	»	897
1823	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verkauf der Asche betr.	1674	XVIII.	191
1823	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anlegung der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		Ueberschüsse der Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advocaten betr.	1293	XVII.	1229
1823	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Classification des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 3756.)	1358	»	1099
1823	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zuziehung des Regierungsraths N. als Sachverständiger in der Streitsache des Lederfabricanten N. und des von N. wegen Wasserbau betr.	903	»	699
1823	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten in Bauangelegenheiten betr. (Nro. 16529)	383	»	374
1823	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaft des Königlichen Administrators N. und der übrigen Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 4001.)	1422	»	1179
1823	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verkauf alter Acten betr.	1689	XVIII.	202
1823	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge der Rentbeamten und Pensionen für deren Wittwen betr.	1123	XVII.	892
1823	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlungsweise der für Reisekosten den technischen Behörden bestimmten Etatsmaxima betr.	384	»	375
1823	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirkungskreis der Funktionäre bei den Landgerichten betr. (Nro. 9827)	124	»	125
1823	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen den Landgerichten und Pfarrämtern betr. (Nro. 3674.)	1594	»	139
1823	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Rechtspracticanten betr. (Nro. 11400.)	18 i. n.	XVII.	22
1823	17. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	444	»	412
1823	25. August.	Königliche Verordnung, Jagdpachtungen des Landgerichts-Personals betr.	990	»	756
1823	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der Gendarmen auf Civildienste betr. (Nro. 11835.)	1154	»	906
1823	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugsgebühren für den Königlichen Landgerichts-Assessor N. zu N. N. betr.	914	»	709
1823	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Concessionsgesuch des Tapezierers N. in N. N., um die for-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		melle Erledigung der Concessionssachen überhaupt betr.	1803	XVIII.	286
1823	18. September.	Königliche Verordnung, die Verpflichtung der Rechtspracticanten rc. auf die Verfassungs-Urkunde betr. (Nro. 12662.)	57	XVII.	67
1823	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des N. von N. N. gegen den Marktsmagistrat in N., wegen des Vorrangs rücksichtlich der persönlichen Beiwohnung der Frohnleichnamsprocession betr. (Nro. 12521.)	745	»	596
1823	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unerlaubten Verbindungen unter den Studierenden betr.	18	»	22
1823	22. September.	Ausschreiben der Regierung (des Untermainkreises), die Diäten der Rechtspracticanten bei den Landgerichten betr.	445	»	412
1823	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 10775.)	1423	»	1180
1823	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Untersuchung gegen den Landrichter N. in N. N. betr.	651	»	548
1823	3. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Gerichtsärzte außer ihren Bezirken betr.	457	»	418
1823	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempel der Besoldungsquittirungen betr.	282	»	303
1823	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgschaftswesen betr.	1424	»	1180
1823	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Commissionsreisen betr. (Nro. 16390.)	1346	»	1073
1823	19. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1844	XVIII.	316
1823	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr. (Nro. 16898.)	1845	»	317
1823	9. December.	Königliche Verordnung, die Accessisten bei den Appellationsgerichten betr.	86	XVII.	88
1823	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionsabordnungen betr. (Nro. 17700.)	536	»	470
1823	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Freiplätze in einem Erziehungsinstitute und die Einrechnung in die Pensionsbezüge betr.	1079	»	861
1824	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Landgerichts-Personals bei Commissionen über Land, wegen Herstellung der Grund- und Lagerbücher betr.	502	XVII.	447
1824	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Resultate der vorzunehmenden Amts-Visitationsreisen betr. (Nro. 17884.)	1700	XVIII.	209
1824	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynoden betr.	489	XVII.	439
1824	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationszeugnisse der Rechtsaccessisten betr.	142	»	136
1824	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betr. (Nro. 645.)	258	»	287
1824	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Honorirung der bei Amtsextraditionen als Actuare zu verwendenden Landgerichts- und Rentamts-Schreiber betr.	537	»	471
1824	24. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuch des N. von N. N., um Gestattung eines offenen Ladens betr. (Nro. 2763.)	1811	XVIII.	293
1824	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Diäten der bei Kreis- und Stadtgerichts-Commissionen außerhalb des Gerichtsbezirks das Protocoll führenden Individuen betr. (vide Ministerial-Entschließung der Finanzen vom 15. März 1824.)	422	XVII.	396
1824	15. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der bei Kreis- und Stadtgerichts-Commissionen außerhalb des Gerichtsbezirkes das Protocoll führenden Individuen betr.	422	»	396
1824	22. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Generaluntersuchung gegen den Landrichter N. N. zu N. betr.	587	»	502
1824	10. April.	Allerhöchste Entschließung, Diäten der Ober-Bauräthe betr.	401	»	384
1824	17. April.	Königliche Verordnung, das Verhältniß des Standes- und Dienstgehalt der Staatsdiener betr.	213	»	240
1824	23. April.	Königliche Verordnung, die Executionsbefugniß der Königlichen Rentämter, wegen der gegen die Advocaten angeordnet werdenden Disciplinarstrafen betr. (vide Regierungs-Ausschreibung des Regenkreises vom 21. Mai 1824.) (Nro. 11516.)	1257	»	998
1824	21. Mai.	Regierungs-Entschließung (des Regenkreises, Kammer der Finanzen), die Executionsbefugnisse der Königlichen Rentämter, wegen der gegen die Advocaten angeordnet werdenden Disciplinarstrafen betr. (Nro. 11516.)	1257	»	998
1824	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zurückgabe			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der den Staatsdienern zum Dienstgebrauche überlassenen Schriften betr.	1680	XVIII.	198
1824	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Holzbezug des Landrichters zu N. betr. (Nro. 8942.)	1846	»	317
1824	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Diätenbezug der umständigen Rechnungsgehilfen betr.	367	XVII.	362
1824	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsextradition betr.	538	»	471
1824	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhöhung der pragmatischen Pension bei Erwerbsunfähigkeit, Presthaftigkeit ꝛc. betr.	1080	»	861
1824	10. Juli.	Entschließung der Königlichen Regierung (des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen), die Wendung der kleinen Baufälle betr.	240	»	266
1824	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Gensd'armerie-Officiere bei außerordentlichen Dienstesreisen und Zulagen für die Gensd'armeriemannschaft betr.	483	»	436
1824	11. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Abzüge an Gehalten und Pensionen betr.	278	»	300
1824	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Visitation des Landgerichts N. betr. (Nro. 14258.)	1139	»	907
1824	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Disciplinarstrafen gegen Staatsdiener betr. (Nro. 14386.)	635	»	536
1824	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reisen des Landbau-Inspectionspersonals betr. (Nro. 21497.)	385	»	375
1824	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenaufrechnung in Parteisachen betr. (Nro. 15270.)	562	»	484
1824	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsvisitationen betr. (Nro. 16312.)	1701	XVIII.	211
1824	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr. (Nro. 923.)	349	XVII.	353
1824	16. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eingabe des Landgerichts N. vom 18. October d. J., die Beschwerde der Gemeinde N., wegen Concurrenz zum dortigen Schulhaus-Bau betr. (Nro. 16044.)	1759	XVIII.	255
1824	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufrechnung der Gefährtgelder in Dienstreisen der Königlichen Beamten betr.	350	XVII.	354

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1824	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Abrechnungen über Commissionskosten-Vorschüsse betr. (Nro. 1800.)	346	XVII.	351
1825	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen bei den Landgerichten betr. (Nro. 18967.)	1544	XVIII.	103
1825	13. Januar.	Regierungs-Entschließung (des Untermainkreises, Kammer des Innern), die Postwagens-Portofreiheit der Königlichen Militärfonds betr.	1735	"	239
1825	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebernahme von Testaments-Executionen von Seite des Landgerichts-Personals betr.	965	XVII.	739
1825	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestätigung der provisorischen Diensteßverleihungen betr.	169	"	200
1825	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Preise der Pensions-Getreidabgaben betr.	1027	"	808
1825	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pension der Kinder der Stadtgerichts-Directorswittwe N. betr.	1081	"	862
1825	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinaruntersuchung gegen den Advocaten N. zu N. N. betr. (Nro. 2643.)	1258	"	999
1825	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschließung des N. N. von der Advocatur betr. (Nro. 2602.)	1259	"	1000
1825	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsvisitationen betr. (Nro. 1623.)	1701	XVIII.	211
1825	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte Baireuth betr. (Nro 2826.)	1939	"	381
1825	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern, im Auszuge), eine von N. N. verbreitete Druckschrift betr. (Nro. 4196.)	1490	"	62
1825	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den für den Diurnisten N. als Actuar in Aufrechnung gebrachten Diätensatz betr.	539	XVII.	472
1825	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten des Rentamts-Personals in Straßen-, Brücken- und Wasser-Bauangelegenheiten betr.	380	"	375
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung der Metzger zu N., Landgerichts N., vom 27. April l. J., die Concessionirung des N. N. daselbst zur Lohnmetzgerei betr. (Nro. 7801.)	1207	"	961
1825	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des fürstlich N'schen Regierungs- und Justizcanzlei-Directors N. zu N. betr.	1319	XVII.	1050
1825	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Herrschaftsrichter bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.	466	"	423
1825	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kosten für Herstellung der Grund- und Lagerbücher, resp. die Bezahlung der desfallsigen Diäten betr.	503	"	447
1825	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr. (Nro. 14779.)	402	"	384
1825	18. Juli.	Königliche Verordnung, die Pensionsanstalt für die Relicten gutsherrlicher Beamten betr.	1134	"	902
1825	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Correspondenzform bei Unterbehörden betr.	1567	XVIII.	122
1825	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Landgerichts-Assessoren für Commissionen in Criminalsachen betr.	565	XVII.	486
1825	25. August.	Allerhöchste Entschließung, den Krankheitszustand des Königlichen Generalcommissärs N. betr. (Nro. 11313.)	1780	XVIII.	270
1825	4. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die gesonderte Verwahrung der Amtsdepositen betr.	1447	XVII.	1197
1825	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Maßregeln gegen Beschädigung der Staatskassen bei Pensionszahlungen betr. (Nro. 11476.)	1082	"	862
1825	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vernehmung der Staatsdiener als Zeugen gegen den Fiscus betr. (Nro. 14238.)	904	"	699
1825	25. October.	Königliche Verordnung, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr.	676	"	563
1825	26. October.	Nachtrag zur Königlichen Verordnung, den Rang und die Besoldungsverhältnisse der Königlichen Minister bei künftigen Anstellungen betr.	677	"	564
1825	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die künftigen Uniformsstickereien, insbesondere die Königliche Namenschiffre auf den Epauletts und den Degengehängen betr.	781	"	619
1825	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Landärzte betr.	462	"	421
1825	25. November.	Allerhöchste Entschließung, die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.	1763	XVIII.	257

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1825	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Rang der Universität und des Kreis- und Stadtgerichts zu Landshut bei öffentlichen Feierlichkeiten betr.	719	XVII.	584
1825	8. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Aufrechnung der Gefährtgelder der Inspections-Ingenieurs betr.	387	"	376
1825	12. December.	Bekanntmachung, den Königlichen Namenszug auf den Epauletten und den Degengehängen zu den künftigen Uniformstickereien betr.	782	"	619
1825	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelfreiheit von Quittungen über Unterstützungen betr.	303	"	319
1825	14. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstreisen der Oberbauräthe betr. (Nro. 2820.)	403	"	385
1825	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), das Prädicat Excellenz betr.	662	"	554
1825	20. December.	Allerhöchste Entschließung, die den Königlichen Hof- und Civilstaatsdienern bewilligten Uniformen betr.	783	"	619
1825	21. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxregulativ für unbesoldete functionirende Gerichtsärzte betr.	458	"	419
1825	22. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stemplung und Taxirung der Ortsentfernungszeugnisse zur Bestimmung der Umzugsgebühren betr.	916	"	710
1825	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der Rechtspracticanten betr.	446	"	413
1826	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die beim Staatsministerium des Innern einzureichenden Beschwerdeschriften betr.	1760	XVIII.	256
1826	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Ordnen und die fortlaufende Numerirung der einzelnen Actenstücke betr.	1690	"	202
1826	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine bei Seiner Königlichen Majestät überreichte Beschwerde der N. N. gegen das Landgericht N. betr. (Nro. 833.)	644	XVII.	541
1826	2. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betr.	1764	XVIII.	259
1826	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obern Verwaltungsstellen betr. (Nro. 1061.)	1491	"	63
1826	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Forderung der Gemeinde N. an die Staatsschuldentilgungskasse betr. (Nro. 17541.)	1790	"	279

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1826	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr.	966	XVII.	740
1826	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlaubniß für siegelmäßige Staatsdiener zur Uebernahme von Verlassenschaftsbehandlungen betr. (Nro. 1469.)	966	"	740
1826	20. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Bildung und Conservirung der Acten betr. (Nro. 1298.)	1625	XVIII.	161
1826	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des überzähligen Dienstpersonals betr. (Nro. 1929.)	1155	XVII.	917
1826	8. März.	Allerhöchste Entschließung, die Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes betr.	214	"	242
1826	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Bildung und Conservirung der Acten betr. (Nro. 3072.)	1691	XVIII.	203
1826	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Personalstand der Regierung betr. (Nro. 3118.)	88	XVII.	90
1826	17. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtspracticanten im Jahre 1825 zu Augsburg betr. (Nro. 2935. im Auszuge.)	1546	XVIII.	104
1826	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Accessisten bei den Regierungkammern des Innern betr. (Nro. 3886.)	89	XVII.	91
1826	16. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einrechnung der Jahre eines zur provisorischen Activität einberufenen quiescirten, nachher in definitive Activität gesetzten Staatsdieners bei Berechnung des Ruhegehaltes bei wiederholter Quiescenz betr.	1021	"	802
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (im Auszug), die im 2ten Quartal 1825/26 abgeordneten Regierungscommissionen betr. (Nro. 5321.)	1348	"	1075
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vom Advocaten Dr. N. zu N. in einfachen Polizeisachen reclamirte Acteneinsicht betr. (Nro. 5237.)	1208	"	961
1826	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die practicirenden Officiere betr. (Nro. 6317.)	136	"	135
1826	6. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die künftige Abhaltung der Prüfungsconcurse für den Staatsdienst betr.	54	"	63
1826	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erforderliche Geschäftshilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 6395.)	1940	XVIII.	381
1826	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellvertre-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		tung des Generalcommissärs in Abwesenheit und Verhinderungsfällen betr. (Nro. 6359.)	1781	XVIII.	271
1826	30. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), den Diätenbezug des Landgerichts-Actuars N. von N. während seiner Verwaltung des Landgerichts N. betr. (Nro. 6645.)	440	XVII.	409
1826	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempeladhibirung betr. (Nro. 8014.)	1263	»	1001
1826	28. Juni.	Kriegsministerial-Entschließung, die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Officiere betr. (Nro. 6016.)	137	»	133
1826	2. Juli.	Königliche Verordnung, die Constituirung einer Pensions-Amortisationskasse betr. (Nro. 9979.)	1016	»	788
1826	3. Juli.	Königliche Verordnung, die Einreihung des Personals der Regierungen in die neuen Besoldungsklassen betr.	210	»	236
1826	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse betr.	1017	»	794
1826	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beurlaubung und anderweitige Verhältnisse practicirender Officiere betr. (Nro. 8690.)	138	»	134
1826	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Censur der politischen Blätter betr. (Nro. 9633.)	670	»	570
1826	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ueberweisung von Quiescenzgehältern vormaliger Stiftungsadministratoren auf die Pensions-Amortisationskasse betr. (Nro. 9573.)	1017	»	794
1826	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Landgerichte mit den bischöflichen Behörden betr. (Nro. 3062.)	1586	XVIII.	134
1826	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abfassung der Berichte betr. (Nro. 12490.)	1640	»	168
1826	20. September.	Allerhöchste Entschließung, die Normirungen der Besoldungen der Rentbeamten betr.	231 i. n.	XVII.	256
1826	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erledigte Landrichtersstelle zu Zusmarshausen betr. (Nro. 12407.)	1547	XVIII.	104
1826	28. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die künftige Behandlung des Pensionswesens betr.	1084	XVII.	864
1826	21. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellungen des bisherigen Revisionsassistenten N. vom 1. und			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		15. September l. J. um Beibehaltung als Assistent und Verbesserung der Taggebühr betr. (Nro. 12538.)	1141	XVII.	908
1826	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Pension für die Hinterlassenen des verstorbenen Canzellisten N. betr. (Nro. 12968.)	1085	»	864
1826	2. November.	Königliche Verordnung (im Auszug), Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Militärpersonen und Studirenden betr. (Nro. 14829.)	144	»	137
1826	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pferdegelder-Aversa der Kreisbauräthe und Ingenieure betr. (Nro. 15565.)	408	»	389
1826	27. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die neue Gehaltsclassification betr.	211	»	239
1826	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtsvisitation betr. (Nro. 16043.)	1704	XVIII.	213
1826	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Accessisten bei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, betr.	108	XVII.	109
1826	16. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Etatsposition auf Umzugsgebühren und Pensionen betr.	1093	»	870
1826	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verfassungs- und Diensteid neu ernannter Staatsdiener betr. (Nro. 18098.)	1300	»	1036
1826	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Rechtscandidaten N. N. zur Landgerichtspraxis betr. (Nro. 17344.)	60	»	68
1826	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heiraths-Licenzgesuch des N. betr. (Nro. 18148.)	935	»	723
1826	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsbarkeitsverhältnisse von N. betr. (Nro. 18184.)	1692	XVIII.	203
1827	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verrechnungsweise der Sterb- Nachmonatsbezüge verstorbener Staatsdiener betr. (Nro. 18067.)	253	XVII.	274
1827	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die neue Gehaltsclassification betr.	215	»	243
1827	15. Januar.	Königliche Verordnung, die Anstellung der Rechtspracticanten aus den ältern Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.	72	»	75
1827	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Postportofreiheit in Armensachen betr.	1745	XVIII.	245

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verfassungs und Diensteid neu angestellter Staatsdiener betr. (Nro. 731.)	1301	XVII.	1037
1827	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung der Rechtspracticanten aus den älteren Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr.	72	»	75
1827	29. Januar.	Königliche Verordnung, den Rang der Königlichen Kreiskassiere betr.	708	»	579
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Schutzpocken-Impfungskosten im Landgerichte Weismain vom Jahre 1823/24 betr. (Nro 16442.)	437	»	408
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gebühren der Geistlichen bei Meineidsverwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungsprocessen betr.	491	»	440
1827	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellung der Rechtspracticanten aus den ältern Kreisen bei den Justizstellen im Rheinkreise betr. (Nro. 1585.)	72	»	75
1827	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung des Hausirpatentes für N. N. von N. betr. (Nro. 1841.)	1798	XVIII.	284
1827	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsregistraturen der Landgerichte betr. (Nro. 2851.)	1914	»	365
1827	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Königlichen Ingenieure und Bauconducteure betr. (Nro. 2121.)	859	XVII.	671
1827	14. März.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einverleibung des Sitzgerichtes Sallach in das Patrimonialgericht Laberweinting betr. (Nro. 3359.	1693	XVIII.	204
1827	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), das Gesuch des Königlichen Regierungsraths Dr N. um die Bewilligung zur Verlassenschafts-Auseinandersetzung betr. (Nro. 3079.)	967	XVII.	741
1827	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Actenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betr.	1722	XVIII.	232
1827	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), Veränderungen im Stande der Quiescenten und Ueberzähligen betr. (Nro. 4800.)	1054	XVII.	833
1827	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Güterbesitz des Landrichters N. betr. (Nro. 2387.)	983	»	752
1827	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Baubeamten betr. (Nro. 4738.)	414	»	392

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des N. N. und Consorten zu N. wegen nicht gestatteter Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Acteneinsicht in Administrativsachen betr. (Nro. 3169.)	1209	XVII.	962
1827	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Quiescenzgesuch des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 5488.)	1011	»	881
1827	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des vormaligen rechtskundigen Magistratsraths N. in N. wegen Minderung und Abstriches der Commissionsdiäten und Gefährtgelder betr. (Nro. 4800.)	470	»	425
1827	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beschwerde des Advocaten Dr. N. wegen einer Disciplinarstrafe in der N'schen Concessionssache, um Taxforderung betr.	1264	»	923
1827	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Baupersonals betr.	388	»	377
1827	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Advocaten Dr. N. N. wegen einer Disciplinarstrafe in der N.schen Concessionssache, um Taxforderung betr. ((Nro. 8014.)	1264	»	923
1827	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Visitationsreisen betr. (Nro. 5315.)	1705	XVIII.	214
1827	23. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggeldsbezüge der bei auswärtigen Untersuchungs-Commissionen actuirenden Diurnisten betr.	423	XVII.	397
1827	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Mitglieder der Generalsynode betr.	490	»	440
1827	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Correspondenz mit der Königlichen Polizeidirection betr. (Nro. 8694.)	1605	XVIII.	147
1827	7. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsregistratur des Landgerichts N. betr. (Nro. 5834.)	1915	»	354
1827	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Naturalienbezüge bei Sterbfällen betr.	1103	XVII.	877
1827	19. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Finanzkammer bei Disciplinarübertretungen der Advocaten betr. (Nro. 10371.)	1265	»	1006
1827	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenberechnungen der Bezirksingenieure betr.	415	»	392
1827	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten des Baupersonals betr.	409	»	389

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1827	1. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Miethzinse der Beamten betr.	241	XVII.	266
1827	3. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), einen von dem Präsidium der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, wegen der Concursprüfung des l. J. zum Königlichen Staatsministerium der Justiz erstatteten Berichte betr. (Nro. 14941.)	1812	XVIII.	293
1827	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der provisorischen Verwesung des Landgerichts N. durch den ersten Landgerichts-Assessor N. von N. betr. (Nro. 15010.)	652	XVII.	548
1827	21. October.	Allerhöchste Entschließung (im Auszuge), den Ankauf der Schreibmaterialien und Büreaubedürfnisse von inländischen Fabricanten betr.	1681	XVIII.	198
1827	26. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anwendung des Stempels bei Besoldungs- und Pensionsquittungen betr.	284	XVII.	303
1827	28. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen den Landrichter N. zu N. und dessen provisorische Suspension vom Amte betr. (Nro. 16089.)	653	»	549
1827	16. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Feststellung der Entfernungen bei den Dienstesreisen der Königlichen Oberbauräthe betr. (Nro. 17574.)	404	»	386
1827	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die rechtzeitige Vorlage der aus der Censur sich ergebenden Resultate der Concursprüfung betr.	20	»	25
1827	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder-Transferirung des Baupersonals betr.	389	»	377
1827	29. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einrechnung der Militär-Dienstjahre in das Alter des Civil-Staatsdienstes bei Bestimmung der Pensionen betr.	1022	»	803
1827	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung betr. (Nro. 19250.)	20	»	25
1828	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anrechnung der Militärdienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr. (Nro. 15711.)	1023	»	806
1828	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei Extradition gutsherrlicher Gerichte und Haftung für dabei zu tragenden Kosten betr.	1320	»	1051
1828	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfungen betr. (Nro. 1100.)	145	»	137

Jahr	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1828	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung der Gerichtsbarkeit in N. betr. (Nro. 19931.)	1808	XVIII.	291
1828	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr. (Nro. 1686.)	390	XVII.	378
1828	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der bürgerlichen Magistratsräthe unter sich betr. (Nro. 18222.)	746	"	596
1828	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Regulirung und Anweisung der Pensionen betr.	1086	"	865
1828	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anrechnung der Militär-Dienstjahre bei Civilquiescirungen und Pensionirungen betr. (Nro. 819.)	1023	"	806
1828	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betr.	1723	XVIII.	233
1828	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betr. (Nro. 539.)	1723	"	233
1828	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vorlesecatalog für das Sommersemester 1827/28 betr. (Nro. 1058.)	720	XVII.	584
1828	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Bau-Rechnungswesen betr. (Nro. 385.)	391	"	379
1828	8. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten und Reisekosten der Ministerial-Bausectionen betr. (Nro. 3437.)	405	"	386
1828	13. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten-Verrechnungsbefugnisse der Baubeamten betr.	392	"	379
1828	26. März.	Entschließung der Regierung (des Unterdonaukreises), die Courtoise in der Correspondenz untergeordneter Behörden betr.	1581	XVIII.	130
1828	12. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utensilien beim Landbau betr.	393	XVII.	380
1828	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals für 1826/27 betr.	394	"	383
1828	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxirung der Verhandlungen über Disciplinarstrafen der Advocaten betr. (Nro. 5117.)	1266	"	1007
1828	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform mit den Bischöfen betr. (Nro. 1959.)	1587	XVIII.	434

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1828	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vertheilung der Aholminger Gründe betr. (Nro. 4432.)	1626	XVIII.	161
1828	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der Amtsactuare als Landgerichts-Verweser betr. (Nro. 6851.)	441	XVII.	410
1828	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Personals der Herrschafts- und Patrimonialgerichte betr.	467	"	423
1828	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reisekosten-Bezüge der fiscalischen Vertreter betr.	395	"	381
1828	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. in der unbesetzten Actuarsstelle betr. (Nro. 8561.)	1794	XVIII.	282
1828	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestrafung des Bartscheerers N. zu N., wegen medicinischer Pfuscherei betr. (Nro. 7086.)	1492	"	64
1828	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den verweigerten Hofraths- und geistlichen Rathstitel betr. (Nro. 3461.)	721	XVII.	585
1828	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggelder der Kreisingenieure betr. (Nro. 10810.)	410	"	390
1828	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Einladungen des Appellationsgerichts in Landshut zu öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 11466.)	1574	"	1135
1828	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Stadtgerichte in Criminalsachen betr.	424	"	398
1828	30. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsregulirung betr.	1087	"	866
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Etatsjahre 1826/27 vorgenommenen Amtsvisitationen betr. (Nro. 9625.)	1706	XVIII.	214
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für 1828 betr. (Nro. 12678.)	55	XVII.	65
1828	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwesung des Landgerichts N. durch den Actuar N. für die Dauer der Geschäftsdispensation des Landrichters N. betr. (Nro. 8626.)	1930	XVIII.	375
1828	5. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Portofreiheit der Baubehörden betr. (Nro. 11247.)	1724	"	233
1828	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten außer-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		ordentlicher Geschäftsaushilfe bei Landgerichten betr. (Nro. 12491.)	118	XVII.	119
1828	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functions-Nebenbezüge der Landgerichts-Assessoren bei Amtsverwesungen betr. (Nro. 12492.)	1931	XVIII.	376
1828	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung der Dienstpferde von den Regierungsingenieuren betr. (Nro. 14539.)	411	XVII.	390
1828	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Papierbedarf der Königlichen Stellen und Behörden betr. (Nro. 14714.)	1660	XVIII.	178
1828	13. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung des Accessisten Freiherrn von N. für den Rathsacceß bei der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, betr. (Nro. 13066.)	98	XVII.	98
1828	26. October.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), Beschränkung der Gerichtscommissionen betr.	347	»	352
1828	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde des Herrschaftsrichters N. zu N., wegen einer gegen denselben verfügten Disciplinarstrafe betr. (Nro. 13852.)	589	»	502
1828	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die an Staatsdiener ertheilte Heirathsbewilligungen betr. (Nro. 16048.)	936	»	724
1828	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr. (Nro. 16913.)	348	»	353
1828	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Befugniß zur Ertheilung der Dispensation von der strafgerichtlichen Praxis betr. (Nro. 16626.)	61	»	69
1828	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionsgesuch der Appellationsgerichts-Wittwe N. und ihrer Kinder betr. (Nro 3005.)	1088	»	867
1828	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Versendung der Pupillengelder an die Königliche Staatsschulden-Tilgungscasse betr. (vide Regierungsausschreibung vom 17. December 1828.)	1741	XVIII.	242
1828	17. December.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, Kammer der Finanzen), Versendung der Pupillengelder an die Königliche Staats-Schuldentilgungs-Kasse betr.	1741	»	242
1828	18. December.	Regierungs-Ausschreibung (des Regenkreises), die Beschränkung der Gerichtscommissionen betr. (Nro. 4983.)	1505	»	71

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anzeigen über Sterbfälle der in Civil-Staatsdiensten stehenden Individuen betr. (Nro. 244.)	1354	XVII	1085
1829	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von fremden Gesandtschaften oder deren Personal gesonnene Auskunft über Geschäftsgegenstände oder Angestellte betr. (Nro. 1023.)	1616	XVIII.	153
1829	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf die Extradition des Landgerichts N. erlaufenen Kosten betr. (Nro. 1250.)	1349	XVII.	1075
1829	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haftungen des vormaligen Landrichters N. zur Brandversicherungskasse betr. (Nro. 1029.)	1599	XVIII.	512
1829	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Recursbeschwerde der Gemeinde N. hinsichtlich der angesprochenen Verbindlichkeit der Fürstlichen Standesherrschaft zur Leistung von Gespannfrohnen von den in ihrem Besitze befindlichen zwei Antheilen des Hofgutes N. betr. (Nro. 10206.)	1493	»	64
1829	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), nothwendige Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 2029.)	119	XVII.	120
1829	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 2963.)	129	»	127
1829	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Acceßgesuchen betr.	116	»	117
1829	2. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Holzbezug der Landrichter und Rentbeamten betr.	1847	XVIII.	217
1829	5. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen, im Auszuge), Grundsätze und Bedingungen, nach welchen die Königlichen Jagden verpachtet werden sollen, betr.	991	XVII.	756
1829	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsbezüge des Actuars N. zu N. betr. (Nro. 3561.)	1932	XVIII.	377
1829	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen von Acceßgesuchen betr. (Nro. 3732.)	116	XVII.	117
1829	9. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten auf Branduntersuchungen betr.	554	»	480
1829	14. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Wittwenfonds-Beiträge von den Functionsremunerationen betr. (Nro. 3275.)	1125	»	892
1829	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Besoldungsquittungen betr.	285	»	304

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	30. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Stempel zu Depositenbelegen betr.	1448	XVII	1197
1829	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Schauspieler N. zu N. N. betr. (Nro. 5537.)	1805	XVIII.	289
1829	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten über das Regierungspersonal betr. (Nro 6405.)	1360	XVII.	1701
1829	28. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postwagens-Portofreiheit für die Bezirksingenieure betr. (Nro. 5510.)	1725	XVIII.	234
1829	29. April.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Landrichters N. zu N. um temporäre Quiescenz behufs einer Augenoperation betr. (Nro. 6008.)	636	XVII.	537
1829	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Actuarsstelle am Landgerichte N. betr.	125	»	125
1829	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Functionärs in der Regierungsregistratur N. N. um Anstellung als Regierungsregistrator betr. (Nro. 7854.)	1142	»	908
1829	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnungen von Civilpersonen betr. (Nro. 15110.)	887	»	688
1829	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Hinterlegung von Staatspapieren bei Kreiskassen betr.	1742	XVIII.	243
1829	1. Juni.	Königliche Verordnung, das Stimmrecht der zur Aushilfe in Rathsarbeiten berufenen ehemaligen Regierungsräthen und Assessoren bei der Kammer des Innern betr. (Nro. 7880.)	1806	»	290
1829	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Vorstände der Hebammenschulen mit den Kreisregierungen betr. (Nro. 8519.)	1612	»	150
1829	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausschreibung der von höheren Stellen erfolgenden Entschließungen betr. (Nro. 9552.)	1627	»	162
1829	17. Juni.	Königliche Verordnung, die Vergütung des Besoldungsgetreides für den Appellations-Gerichtsrath N. N. in N. betr.	224	XVII.	252
1829	20. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), Postwagens-Portofreiheit des Königlichen Militärfiscalats betr.	1736	XVIII.	240
1829	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Landrichters N. zu N. N. um Entschädigung wegen vermehrter Functionsauslagen als ehemaligen Vorstand des Landgerichts N. betr.	1827	XVIII.	304
1829	23. Juni.	Allerhöchste Verordnung, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betr.	1716	»	224
1829	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die definitive Besetzung der Actuarsstelle am Landgerichte zu N. betr. (Nro. 9725.)	1942	»	383
1829	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Vergütung an Staatsdiener bei Zeugenvernehmungen in Criminaluntersuchungen betr.	335	XVIII.	341
1829	30. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entfernung der Ortschaften N. und N. N. und die Vorstellung des Grafen von N wegen Zurückgabe der eingezogenen Gerichtsbarkeit betr. (Nro. 8453.)	1494	»	65
1829	30. Juli.	Erlaß des II. Armee-Divisionscommandos, Requisitionen der Militärbehörden betr. (s. Regierungsausschreibung des Oberdonaukreises vom 17. November 1829.)	1599	»	143
1829	2. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Correspondenzform zwischen den Regierungs- und Justizkanzleien und Regierungen anderer Kreise betr.	1605	»	145
1829	4. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Kreisregierungen bei der Amtseinweisung standesherrlicher Herrschaftsgerichten betr. (Nro. 12102.)	1321	XVII.	1051
1829	5. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versehung erledigter Gerichtsdiener-Dienste betr.	1172	»	930
1829	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Cautionswesen betr.	1426	»	1181
1829	24. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Constatirung der Vorräthe von Naturalien und Stempelpapier bei den äußeren Finanz-Rentämtern und Commissionären betr. (Nro. 13230.)	575	»	492
1829	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erkrankung des Bauconducteurs N. auf dem neuen Straßenbau bei N. betr. (Nro. 13742.)	396	»	382
1829	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Advocaten N. zu N. N. um Aufstellung als Communalanwalt betr. (Nro. 14497.)	1204	»	959
1829	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Stempel der von den cautionspflichtigen Individuen beizubringenden weiblichen Verzichtleistungs-Urkunden betr.	1427	»	1182

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1829	6. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Stand der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern am Schlusse jüngst verflossenen Verwaltungsjahres 1822 betr. (Nro. 16459.)	1818	XVIII.	296
1829	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen.	888	XVII.	689
1829	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ruhende gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Stiftungen und Körperschaften betr. (Nro. 17190.)	1813	XVIII.	294
1829	6. November.	Ausschreiben der Regierung (des Regenkreises), den Erwerb von Realitäten durch Gerichtsdiener betr. (Nro. 2190.)	1186	XVII.	939
1829	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Dienstgehalts-Einzug suspendirter Staatsdiener betr.	654	»	549
1829	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung des Actuariatsfunctionärs am Landgerichte N. zu General- und Specialuntersuchungen betr. (Nro. 17868.)	126	»	126
1829	17. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Requisitionen der Militärbehörden betr. (Nro. 237.)	1599	XVIII.	143
1829	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Tafernwirths-Wittwe N. N. in N., wegen verweigerter Erlaubniß zum Verkaufe rohen Fleisches betr. (Nro. 20164.)	1273	XVII.	1012
1829	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstalters- und Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-, dann des Polizeipersonals im Kreise betr. (Nro. 20108.)	1361	»	1101
1830	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern, im Auszuge), die Wiederbesetzung der Actuarsstelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 1402.)	1945	XVIII.	384
1830	1. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Pensionsgesuch der Strafarbeitshaus-Verwalterswittwe N. in N. N. betr.	1089	XVII.	868
1830	6. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Versendung der Cautionsgelder betr.	1428	»	1182
1830	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Postwagens-Portofreiheit in Königlichen Dienstsachen betr.	1726	XVIII.	235
1830	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichungs-Anzeigen betr. (Nro. 19125.)	937	XVII.	724
1830	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Bau-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		ingenieure bei Commissionsgeschäften betr. (Nro. 1881.)	416	XVII.	393
1830	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempelwesen betr.	175	"	208
1830	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postwagens-Portofreiheit in Königlichen Dienstsachen betr. (Nro. 2764.)	1727	XVIII.	235
1830	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	1	XVII.	1
1830	10. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Streitsache der Gemeinde N. gegen N. N. und Consorten, wegen Gewerbsstiften betr. (Nro. 5305.)	1795	XVIII.	282
1830	26. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Commissionskosten wegen Visitation des Landrichters N. betr.	541	XVII.	473
1830	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besoldungs-Verabfolgung für das Sterbmonat betr.	254	"	274
1830	27. März.	Regierungs-Ausschreiben (des Rezatkreises), Instruction für die zur Extradition der Königlichen Landgerichte bestimmten Commissarien betr.	1350	"	1076
1830	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse zwischen den Civil- und Militärbeisitzern des obersten Recrutirungsrathes betr. (Nro. 5300.)	754	"	601
1830	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Gutsbesitzers Freiherrn von N., wegen ungeeigneten Verfahrens des Königlichen Landgerichts N. in Concurssachen betr. (Nro. 5776.)	1902	XVIII.	352
1830	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der geprüften Rechtscandidaten zum Rathsacceß betr. (Nro. 5916.)	83	XVII.	85
1830	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 5917.)	21	"	26
1830	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Handel mit Besoldungsscheinen betr.	290	"	308
1830	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung für 1830 betr. (Nro. 7190.)	22	"	27
1830	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Handel mit Besoldungsscheinen betr. (Nro. 7226.)	290	"	308
1830	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche um Bewilligung des Canzleiaccesses betr. (Nro. 5865.)	99	"	98

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1830	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung für Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 8312.)	23	XVII.	28
1830	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Verwaltungsjahre 1828/29 vorgenommenen Aemtervisitationen betr. (Nro. 2683.)	1882	XVIII.	340
1830	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rechnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.	657	XVII.	551
1830	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Rechnungen über die angefallenen Ordnungsstrafen betr.	657	"	551
1830	1. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N., wegen Zuweisung der Förster N.schen Familie betr. (Nro. 6363.)	1495	XVIII.	65
1830	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempel der Naturalien-Besoldungsquittungen betr.	280	XVII.	305
1830	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Civil-Staatsdiener zu dem Militär betr. (Nro. 8460.)	755	"	600
1830	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Dienstsachen betr. (Nro. 19460.)	1548	XVIII.	105
1830	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des polytechnischen Vereins zu Augsburg, um Postfreiheit betr. (Nro. 10812.)	1733	"	238
1830	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums der Justiz in öffentlichen Blättern betr. (Nro. 11381.)	625	XVII.	532
1830	22. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren betr.	917	"	710
1830	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere der Aufrechthaltung der in dem §. 3. des Edicts III. zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschriften betr. (Nro. 12044.)	610	"	518
1830	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 12376.)	2	"	11
1830	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 12376.)	24	"	29

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1830	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des quieszirten Professors N. wegen Regulirung seines Quiescenzgehaltes betr. (Nro. 22718.)	1024	XVII.	807
1830	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr. (Nro. 12930.)	62	"	70
1830	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr. (Nro. 11468.)	1351	"	1083
1830	14. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Militärpensionisten im Civildienste betr.	1156	"	917
1830	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Hinterlegung der Staatspapiere bei den Kreiskassen betr.	1449	"	1198
1830	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansässigmachung des N. in N. betr. (Nro. 13308.)	1799	XVIII.	284
1830	24. August.	Allerhöchste Entschließung, anonyme Eingaben betr.	1761	"	256
1830	28. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Diäten der zur Vertheidigung mittelloser Inquisiten berufenen Accessisten betr.	570	XVII.	489
1830	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Wittwen- und Waisenpensionen betr.	1090	"	868
1830	8. September.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), in Betreff der intermistischen Geschäftsaushilfe durch Functionäre bei den Landgerichten betr.	1944	XVIII.	384
1830	11. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwen- und Waisenpensionen betr.	1091	XVII.	869
1830	14. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Atteste über das wirkliche Halten von Dienstpferden betr.	1849	XVIII.	318
1830	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 15122.)	25	XVII.	30
1830	23. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Königlichen Stiftungsadministratoren betr. (Nro. 14614.)	1429	"	1183
1830	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Naturalbezüge der Landrichter und Landgerichts-Assessoren betr. (Nro. 5887.)	1025	"	807
1830	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die auf Extradition der Landgerichte erlaufenen Commissionskosten betr.	540	"	472
1830	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Rechtspracticanten bei den Aemtern betr. (Nro. 16933.)	63	XVII.	70
1830	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der jüngsten Verordnung über die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten, insbesondere Taxen und Regiekosten betr. (Nro. 19937.)	3	»	11
1830	16. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten, insbesondere Taxen und Regiekosten betr. (Nro. 17189.)	4	»	12
1830	23. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ehegerichten I. Instanz betr.	1588	XVIII.	135
1830	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten bei den Aemtern betr. (Nro. 17435.)	64	XVII.	71
1830	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kosten der Constatirung der Naturalien-Stempelpapier-Vorräthen am Schlusse des Etatsjahres betr.	576	»	493
1830	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten wegen Vertheidigung mittelloser Inquisiten betr.	571	»	490
1830	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung des Postporto von Geldlieferungen zur Kreiserigenzkasse betr. (Nro. 11824.)	1730	XVIII.	237
1830	16. November.	Allerhöchste Entschließung, den Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, Bischöfe und des Präsidenten des Oberconsistoriums betr.	759	XVII.	604
1830	26. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Justiz-Unterbehörden mit den erzbischöflichen Ehegerichten I. Instanz betr. (Nro. 17613.)	1588	XVIII.	135
1830	1. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Miethzinse der Landrichter II. und III. Classe betr.	1837	»	311
1830	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, der Bischöfe und des Präsidenten des Oberconsistoriums betr. (Nro. 19637.)	759	XVII.	604
1830	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betr. (Nro. 20217.)	1682	XVIII.	199
1830	17. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Qualificationsnoten des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.	1362	XVII.	1103
1830	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstalter-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		und Qualificationstabellen des Land- und Herrschaftsgerichts-Personals betr.	1362	XVII.	1103
1830	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verpflichtung der Staatsdiener betr.	1302	"	1037
1831	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taggeld-Aufrechnung der Gemeindevorstände in Conscriptionsangelegenheiten betr.	509	"	452
1831	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsbeamten betr. (Nro. 12778.)	1430	"	1183
1831	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Praxis der Rechtscandidaten betr. (Nro. 21871.)	65	"	71
1831	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Umzugsgebühren des Landgerichts-Assessors N. betr.	924	"	714
1831	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des N. N. um Bewilligung zur Herausgabe eines periodischen Blattes für magistratische Verwaltung in Bayern betr. (Nro. 1006.)	626	"	552
1831	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsveränderungs-Anzeigen betr.	1055	"	917
1831	4. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Remunerationen für die bei der Militärconscription verwendeten Civil- und Militärpersonen betr. (Nro. 1957.)	297	"	314
1831	11. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gesuch des Landgerichts-Assessors N. um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anstellungstaxen betr.	176	"	209
1831	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr. (Nro. 2840.)	26	"	30
1831	4. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungs-Rathsaccessisten bei den Kammern des Innern betr. (Nro. 5620.)	90	"	91
1831	10. April.	Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen), die Gefährtegelder in Polizeisachen betr.	434	"	406
1831	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Eid gegen geheime Gesellschaften betr. (Nro. 85[illegible].)	1331	"	1057
1831	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Jahre 1830 abgehaltene Concursprüfung für den Staatsdienst betr. (Nro. 5713.)	27	"	31
1831	15. April.	Königliche Verordnung, Competenzconflikt der Regierung des Untermainkreises und des Oberappellations-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Gerichts in Sachen des Forstmeisters N. gegen den Königlichen Fiscus.	218	XVII.	247
1831	16. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Rechtscandidaten im Jahre 1830 betr. (Nro. 5942.)	28	„	31
1831	25. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die praktische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 6604.)	29	„	32
1831	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch der Regierungsaccessisten von N. u. N. wegen Ergänzung ihrer Concursprüfung behufs des Finanzraths-Accesses betr. (Nro. 6992.	30	„	32
1831	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der Adspiranten zum Staatsdienste im Jahre 1830 betr. (Nro. 7299.)	31	„	33
1831	16. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den bei dem Magistrate zu Augsburg functionirenden Unterlieutenant N. N. betr. (Nro. 7598.)	139	„	134
1831	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Dienstreisen der Landgerichtsverweser betr.	1933	XVIII.	377
1831	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einziehung standesherrlicher Taxen betr. (Nro. 8348.)	1738	„	241
1831	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Prüfung für den höhern Finanzdienst betr. (Nro. 4865.)	109	XVII.	110
1831	7. August.	Königliche Verordnung, den Termin zur Anmeldung für die theoretische Prüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 12902.)	5	„	12
1831	12. August.	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.	8 i. n.	„	14
1831	29. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betr. (Nro. 19 12.)	853	„	669
1831	23. October.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern im Auszuge), die Geschäftsaushilfe der Landgerichte N. betr. (Nro. 17825.)	1945	XVIII.	385
1831	6. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Functionsgehalt des Landgerichts-Actuars N. zu N. betr. (Nro. 19001.)	1934	„	378
1831	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verpflichtung der Vorstände äußerer Aemter betr. (Nro. 10376.)	1303	XVII.	1038
1831	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausübung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		eines bürgerlichen Gewerbes von einem in Amtsthätigkeit stehenden Zollbediensteten betr. (Nro. 6721.)	987	XVII.	754
1831	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verpflichtung der Vorstände äusserer Aemter betr.	1303	»	1038
1831	23. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vorstellung des Advocaten N. in N. wegen Gestattung der Acteneinsicht in Ansässigmachungssachen behufs der Recursausführungen betr. (Nro. 2219.)	1211	»	963
1831	29. December.	Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.	1012	»	784
1832	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Schneidergesellen N. N. von N. um Dispensation von Erstehung der vollen Wanderzeit betr. (Nro. 21884.)	1529	XVIII.	94
1832	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der militärischen Auszeichnungen von Civilpersonen betr. (Nro. 18131.)	889	XVII.	689
1832	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Geschäftsformen, hier die Benennung der Allerhöchsten Rescipte betr.	1641	XVIII.	169
1832	20. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den I. Landgerichts-Assessor N. N. zu N. betr. (Nro. 485.)	1859	»	225
1832	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Allerhöchsten und der Ministerial-Rescripte und Entschließungen betr. (Nro. 1440.)	1642	»	169
1832	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Beschwerde der Assessoren wegen Diätenmoderation in Criminalsachen betr.	566	XVII.	487
1832	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pensionsfonds-Beiträge betr.	1126	»	971
1832	29. Januar.	Allerhöchste Entschließung, Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache in den Kreisen diesseits des Rheins betr.	187	»	218
1832	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Prüfung für den Finanzdienst betr. (Nro. 1044.)	32	»	35
1832	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Weinwirthe zu N. wegen der von dem Rentamtsboten N. daselbst ausgeübten Bierwirthschaft betr. (Nro. 5304.)	988	»	754
1832	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Vollzug der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizsache betr.	188	»	219

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
1832	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Regierungsaccessisten N. N. um Verleihung der Actuarsstelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 1320.)	1549	XVIII.	106
1832	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), polizeiliche Anzeige der Sterbefälle ausgezeichneter Personen betr. (Nro. 3777.)	1506	"	71
1832	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tantiemen der Landrichter betr.	1829	"	305
1832	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Quiescenzgesuch des Gerichtsdieners N. zu N. betr. (Nro. 2318.)	1174	XVII.	932
1832	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenz der Königlich Bayerischen Consulate in Preußen in Dienstesangelegenheiten, resp. das Postporto von denselben betr. (Nro. 3379.)	1717	XVIII.	229
1832	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Familiensteuer der Schreiber betr.	1143	XVII.	909
1832	18. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr.	304	"	320
1832	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Acceßverhältnisse des Regierungsaccessisten N. N. betr. (Nro. 1969.)	91	"	94
1832	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die praktische Concursprüfung der Rechtscandidaten betr. (Nro. 4654.)	33	"	34
1832	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision der Verzeichnisse der Quiescenten und Pensionisten aus der Classe der subalternen Diener betr. (Nro. 5446.)	1373	"	1131
1832	2. April.	Allerhöchste Entschließung, die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen, den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Diensteszweigen betr. (Nro. 6619.)	181	"	212
1832	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Criminalkosten betr.	572	"	490
1832	9. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 5464.)	34	"	35
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Landgerichte wegen Gränzbesichtigung betr. (Nro. 5965.)	560	"	483
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Recurs des N. N. zu N. wegen Concurrenzpflicht zu den Reparaturkosten einer Brücke über die Schwarzach am Offenbach betr. (Nro. 3632.)	1496	XVIII.	65

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung Straßenräuber und Mordbrenner ꝛc. betr. (Nro.	1643	XVIII.	170
1832	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Sporteltantieme der Landrichter von den Ausständen betr. (Nro. 5310.)	1830	»	305
1832	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.	1530	»	94
1832	21. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschwerde des Advocaten N. wegen Deserviten-Rückersatzes betr. (Nro. 4498.)	1267	XVII.	1007
1832	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftslocalitäten in den Regierungsgebäuden betr.	1820	XVIII.	299
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), rückständige Verpflegungskosten für die Irre N. in N. betr. (Nro. 20507.)	1694	»	204
1832	24. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge betr. (Nro. 5337.)	1127	XVII.	893
1832	24. April.	Auszug der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der erledigten Actuarstellen an den Landgerichten Hof und Wunsiedel betr. (Nro. 7797.)	1946	XVIII.	385
1832	30 April.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die practische Prüfung der Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 8618.)	35	XVII.	35
1832	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportelquittungen betr. (Nro. 7359.)	1739	XVIII.	241
1832	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Weißbierbrau-Concessionsgesuch des N. N. zu N. betr. (Nro. 8562.)	1497	»	66
1832	5. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 151.)	147	XVII.	138
1832	7. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Constatirung der Aerarial-Vorräthe betr. (Nro. 8169.)	577	»	494
1832	13. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Magistratspersonen betr. (Nro. 6220.)	471	»	426
1832	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Visitationsreisen der Generalcommissäre und Regierungspräsidenten betr.	1707	XVIII.	214

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	17. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 155.)	1863	XVIII.	328
1832	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sporteltantiemen der Landrichter von den Ausständen betr. (Nro. 8237.)	1830	"	305
1832	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postportofreiheit betr. (Nro. 8451.)	1718	"	229
1832	22. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der sich auf die Ausmittlung der Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen ergebenden Diäten in der III. Finanzperiode betr.	555	XVII.	480
1832	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung des Rathsaccesses cum voto consultativo an den Accessisten N. von N. betr. (Nro. 9799.)	100	"	99
1832	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des I. Landgerichts-Assessors N. zu N. um Beförderung als Landrichter betr. (Nro. 10967.)	1550	XVIII.	106
1832	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Bücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 10986.)	148	XVII.	146
1832	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwenfonds-Beiträge des Richterpersonals betr. (Nro. 7596.)	1128	"	894
1832	10. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Reverse wegen geheimer Gesellschaften im Rheinkreise betr.	1203	"	958
1832	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderungs- und Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Dienstes-zweigen betr. (Nro. 12423.)	182	"	212
1832	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichungen der Functionäre betr. (Nro. 10975.)	1144	"	910
1832	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das zu den Acten zu verwendende Papier betr. (Nro. 12580.)	1661	XVIII.	179
1832	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Diätenbezug des Personals der Magistrate II und III. Classe betr. (Nro. 11744.)	472	XVII.	427
1832	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Bücher über die Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 12074.)	149	"	146

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wittwenfonds-Beiträge der Tafelgelder betr. (Nro. 8456.)	1129	XVII.	894
1832	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die giltige Einreichung der Recursschrift bei der Publicationsbehörde anstatt bei der erkennenden Behörde ohne Versäumung der Recursfrist betr.	1498	XVIII.	67
1832	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der Geschäftsaushilfe bei mehreren Landgerichten betr. (Nro. 9709.)	1947	"	386
1832	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Magistrats der Stadt Weilheim, wegen der den Gerichtsdiener N. zu N. ertheilten Heimatsbewilligung betr. (Nro. 11536.)	938	XVII.	725
1832	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschlagnahme der Druckschriften Nro. 83. „die Zeit" Nro. 117. „der Freisinnige" Nro. 76. „das Volksblatt" betr. (Nro. 14230.)	1531	XVIII.	94
1832	15. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichtspersonals betr. (Nro. 13689.)	1864	"	332
1832	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Deserviten der Accessisten in Criminalgegenständen betr. (Nro. 9838.)	112	XVII.	112
1832	18. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr. (Nro. 15215.)	1787 i. n.	XVIII.	274
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kundgabe allgemeiner Weisungen und notificirter principieller Verfügungen an die äußeren Behörden betr.	1481	"	4
1832	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 8489.)	1332	XVII.	1058
1832	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung der Rechnungscommissariats-Practicanten als Actuare bei Amtsvisitationen betr.	542	"	474
1832	21. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kenntnißnahme des Rathspersonals der Kammer des Innern, von den an diese Kammern ergehenden Rescripte betr.	1482	XVIII.	5
1832	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten des Baupersonals im Baubezirke Kempten betr. (Nro. 13529.)	397	XVII.	382
1832	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verhältnisse der Staatsdiener zum Gouvernement betr. (Nro. 17958.)	645	"	542

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beförderungsgesuch des II. Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 15686.)	1860	XVIII.	225
1832	9. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wiederanstellung brauchbarer Quiescenten betr.	1064	XVII.	840
1832	11. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung von Raths- und Rechnungscommissariats-Accessisten zu Commissionen betr.	362	„	360
1832	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 14687.)	150	„	147
1832	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-Remuneration der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 16476.)	1865	XVIII.	332
1832	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Etatsüberschreitungen bei den die Etats der innern Verwaltung berührenden Umzugskosten betr. (Nro. 16527.)	932	XVII.	719
1832	25. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Naturalbezüge der Staatsdiener betr. (Nro. 8449.)	225	„	253
1832	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schutzpocken-Impfung betr. (Nro. 18178.)	530	„	465
1832	16. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr.	1787 i. n.	XVIII.	276
1832	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Landrichter N. und die wider denselben wegen Kassedefekten vorgelegte Generaluntersuchung betr. (Nro. 20027.)	1852	„	320
1832	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung des Postporto bei Correspondenzen der Strafanstalt zu Amberg betr. (Nro. 19965.)	1728	„	236
1832	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postporto-Freiheit in Dienstsachen betr. (Nro. 19911.)	1719	„	274
1832	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postfreiheit der Stadtmagistrate betr. (Nro. 19910.)	1732	„	238
1832	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebersicht des Standes der Geschäfte bei den Regierungskammern des Innern im Verwaltungsjahre 1831/32 betr. (Nro. 8853.)	1819	„	297
1832	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 19385.)	1333	XVII.	1059
1832	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besetzung der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Aufseherstellen in Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten betr. (Nro. 21048.)	1157	XVII.	918
1832	3. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besteuerung der den Landgerichts-Assessoren bewilligten Remunerationen betr.	1866	XVIII.	332
1832	12. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Wittwenfonds-Beiträge von den auf die Staatsfonds übernommenen Besoldungen und Pensionen der Stiftungs-Exigenzkasse betr.	1130	XVII.	895
1832	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Admission der Regierungs-Rathsaccessisten N. und N. zu den Sitzungen cum voto consultativo betr. (Nro. 21137.)	101	"	99
1832	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstkleidung der in den Kreishauptstädten als Stadtcommissariats-Offizianten verwendeten Individuen betr. (Nro. 22084.)	866	"	676
1832	16. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Berechnung der Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten betr.	918	"	711
1832	19. October.	Auszug aus dem Landtagsabschied, Haltung der Dienstpferde der Königlichen Landrichter betr.	1850	XVIII.	319
1832	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr. (Nro. 20327.)	1787 i. n	"	274
1832	26. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des N. N. zu N. um Bewilligung zur Ansässigmachung über die Matrikelzahl betr. (Nro. 20612.)	1212	XVII.	963
1832	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr. (Nro. 20328.)	1831	XVIII.	306
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Schneider zu Landshut, wegen Herbergsbeeinträchtigung betr. (Nro. 21903.)	1268	XVII.	1008
1832	6. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nebenrechnung der Kreiskasse über augenblickliche Unterstützungen betr.	305	"	320
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Amtsbürgschaften betr.	1431	"	1184
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taggelder in Criminalsachen betr.	567	"	487
1832	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Untersuchung gegen N. wegen Diebstahls betr. (Nro. 15841.)	430	"	404

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1832	10. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die instructiven Vorschriften über Vermehrung und Verrechnung der Depositen betr.	1450	XVIII.	1199
1832	11. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Theilnahme der Criminaladjuncten an der den übrigen Landgerichts-Assessoren rc. bewilligten Functionsremuneration betr. (Nro. 19264.)	575	XVII.	491
1832	12. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-bücher der geprüften Staatsdienst-Adspiranten betr. (Nro. 23861.)	151	"	148
1832	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Strafgesetzes Theil I. Art. 315 ff., dann 405 ff. auf obrigkeitliche Diener betr. (Nro. 24672.)	1164	"	923
1832	14. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gefährtgelder der Defensoren betr.	574	"	492
1832	15. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises), Correspondenzform der Pfarrämter und Landgerichte betr. (Nro. 1719.)	1595	XVIII.	140
1832	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besetzung der Boten- und Gerichtsdienersstellen betr.	1158	XVII.	918
1832	24. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die bei den Gerichtsstellen hinterliegenden Staatspapiere betr.	1451	"	1209
1832	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr. (Nro. 26535.)	1451	"	1209
1832	7. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Pensions-Standes- und Veränderungsanzeige für das erste Quartal 1832/33 betr.	1056	"	834
1832	30 December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr. (Nro. 26209.)	306	"	321
1833	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Verkauf alter Registraturkästen betr.	1916	XVIII.	367
1833	7. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des vormals Frhrl. von N'schen Patrimonial-Gerichtshalters II. Classe zu Frohnberg und Ettmannsdorf N. N. um Anstellung als Registrators- oder Expeditionsgehilfe betr. (Nro. 29016.)	1145	XVII.	911
1833	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anzeigen über die Verehelichungen von Staatsdienern mit polizeilicher Bewilligung betr. (Nro. 1216.)	959	"	726

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat in Schul- und Studiensachen in gemischten Kreisen betr.	1788	XVIII.	278
1833	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Königlichen Landgerichts-Assessor N. zu N. betr. (Nro. 1507.)	1551	"	107
1833	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Qualificationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 28834.)	152	XVII.	148
1833	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die jährlichen Visitationsreisen der Königlichen Generalcommissäre betr. (Nro. 28366.)	1708	XVIII.	215
1833	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Depositenwesen betr.	1452	XVII.	1209
1833	4. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsverbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 12764.)	1868	XVIII.	333
1833	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschädigungs-Ansprüche des Landgerichts-Assessors N. zu N. aus seinen früheren Dienstesverhältnissen betr. (Nro. 1163.)	1869	"	334
1833	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personalsachen betr. (Nro. 3875.)	1532	"	95
1833	15. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Begründung einer Pflanzschule für den diplomatischen Dienst betr.	132	XVII	129
1833	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Functionsremunerationen des Landgerichts-Personals betr. (vide Ausschreiben der Regierung des Unterdonaukreises vom 27. März 1833. (Nro. 4591.)	1870	XVIII.	334
1833	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ertheilung von Aufträgen an die Pfarrämter durch die Polizeibehörden betr. (Nro. 26825.)	1596	"	141
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die in Abwesenheit oder Verhinderung eines Collegialmitgliedes zur Aushilfe einberufenen Functionäre betr.	1807	"	291
1833	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Eintreffen der versetzten Beamten an ihren Posten betr. (Nro. 6255.)	1352	XVII.	1084
1833	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des geprüften Rechtscandidaten N. um Gestattung der Fortsetzung der Praxis bei der Königlichen Regierung neben der Auditoriatspraxis betr. (Nro. 5999.)	92	"	94

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	23. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungen betr.	195	XVII.	225
1833	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhöhung der Etatsposition auf Umzugsgebühren für 1832/33 betr. (Nro. 8279.)	933	"	719
1833	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerdevorstellung des Impfarztes N. wegen der ihm überbürdeten Impfgeschenke betr. (Nro. 1468.)	531	"	466
1833	7. April.	Königliche Verordnung, die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich meldenden Rechtscandidaten betr.	36	"	36
1833	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ertrag der Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nro. 25115.)	307	"	322
1833	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Vorstellung und Bitte des Landgerichts-Actuars N. zu N. um Belassung des Titels und Ranges als II. Landgerichts-Assessor betr. (Nro. 9673.)	1883	XVIII.	341
1833	20. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Veränderungen im Stande der Quiescenten vor und aus der Formation der Kreisverwaltungsstellen im Jahr 1825/26 betr. (Nro. 5916.)	1057	XVII.	835
1833	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausgaben-Verrechnung entwendeter oder unterschlagener Depositen betr.	1453	"	1210
1833	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die diesjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 11843.).	37	"	36
1833	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 11232.)	153	"	149
1833	11. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Handhabung der Polizei betr.	1903	XVIII.	353
1833	15. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Polizei-Verwaltungsdienst betr. (vide Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 15. Mai 1833.) (Nro. 21526.)	1363	XVII.	1003
1833	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Tantiemen der Landrichter betr. (Nro. 12596.)	1832	XVIII.	308
1833	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gerichtsdieners-Stelle am Landgerichte N. betr. (Nro. 12730.)	1175	XVII.	933
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	785	XVII.	621
1833	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	784	"	620
1833	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des Regierungs-Secretärs N. um Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regirrungs-Secretäre betr. (Nro. 11281.)	219	"	247
1833	29. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	872	"	678
1833	3. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reisekosten der am Landgerichte abgeordneten Functionäre betr. (Nro. 14145.)	130	"	128
1833	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelwesen betr.	1432	"	1185
1833	5. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Salinenarbeiters-Wittwe N. wegen Unterstützung betr. (Nro. 12299.)	308	"	325
1833	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Diätenbezüge der Mitglieder der Kreisscholarchate und Medicinalausschüsse betr. (Nro. 13586.)	354	"	357
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr. (Nro. 15655.)	786	"	625
1833	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rangverhältnisse der Landwehroffiziere betr. (Nro. 22994.)	737	"	592
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 15741.)	1375	"	1135
1833	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsbücher der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 13892.)	154	"	151
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsbehandlung bei der Kammer des Innern, in Abwesenheit oder Verhinderung des Generalcommissärs betr. (Nro. 14262.)	1782	XVIII.	271
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung betr. (Nro. 16086.)	787	XVII.	725
1833	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsklei-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		dung der Angestellten der innern Verwaltung betr. (Nro. 16387.)	788	XVII.	726
1833	18. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vollständige Besetzung der Landgerichts-Canzleien mit brauchbaren Individuen betr. (Nro. 15244.)	1889	XVIII.	343
1833	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes betr.	789	XVII.	626
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rubricirung der Berichte betr. (Nro. 16610.)	1555	XVIII.	95
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Heften der Acten betr. (Nro. 16611.)	1695	"	205
1833	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Arretirung einer Weibsperson im Landgerichte Landau betr. (Nro. 11326.)	646	XVII.	545
1833	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung und des Landgerichtsdienstes, in Specie der Patrimonialrichter I. und II. Classe, dann der herrschaftlichen Gerichtsactuare betr. (Nro. 15857.)	873	"	679
1833	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des I. Landgerichts Assessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren betr. (Nro. 16545.)	925	"	715
1833	26. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für die Beamten der innern Verwaltung vorgeschriebene kleine Uniform betr. (Nro. 17095.)	790	"	627
1833	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung, insbesondere der Vorstände der Straf- und Zwangsarbeits-Häuser betr. (Nro. 16096.)	850	"	665
1833	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Begnadigungsgesuch des Scribenten N. zu N. wegen einer gegen denselben wegen Winkelagentie erkannten Polizeistrafe betr. (Nro. 17056.)	1476	"	1224
1833	4. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die angemessene Einrichtung der landgerichtlichen Amtszimmer betr. (Nro. 15236.)	1917	XVIII.	367
1833	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die noch im dreijährigen Provisorium stehenden Landgerichtsdiener betr. (Nro. 18135.)	1182	XVII.	936
1833	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Kleidung der Gerichts- und Polizeidiener und ihrer Gehilfen betr. (Nro. 18114.)	883	"	684

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtstracht der Angestellten des innern Dienstes betr. (Nro. 16808.)	849	XVII.	664
1833	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung erledigter Gerichtsdieners- und Regierungsboten-Stellen betr. (Nro. 15498.)	1159	"	919
1833	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Depositenordnung, insbesondere die darauf bezughabenden Baulichkeiten betr. (Nro. 14316.)	1454	"	1211
1833	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Versetzung von Regierungsmitgliedern betr. (Nro. 17107.)	1353	"	1084
1833	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Landgerichts-Functionäre betr. (Nro. 17648.)	127	"	126
1833	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und der Finanzen), die Verrechnung der Umzugsgebühren bezüglich des Landgerichts-Personals betr. (Nro. 17803.)	926	"	715
1833	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Rubricirung der Berichte betr. (Nro. 18455.)	1534	XVIII.	96
1833	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baupracticanten und der Wegmeister betr. (Nro. 17292.)	861	XVII.	672
1833	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform statt der Galla betr..	791	"	628
1833	29. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr. (Nro. 7281.)	1334	"	1060
1833	3. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erscheinen der Beamten bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 18464.)	1376	"	1136
1833	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiträge der Professoren zum Wittwenfonde betr. (Nro. 4767.)	1131	"	895
1833	7. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Kosten der Viehseuche zu N. betr. (Nro. 19900.)	534	"	468
1833	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Depositenwesen der Landgerichte betr. (Nro. 15585.)	1455	"	1211
1833	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baupracticanten und Wegmeister betr. (Nro. 20284.)	862	"	673
1833	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform zwischen den Königlichen Landgerichten und den Pfarrämtern betr. (Nro. 17220.)	1597	XVIII.	141

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1833	15. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des im Jahre 1829 geprüften Rechtspracticanten N. N. zu N. um Anstellung im landgerichtlichen Staatsdienste betr. (Nro. 21721.)	155	XVII.	152
1833	18. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Depositenwesen betr.	1456	»	1211
1833	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uniform der Beamten betr.	792	»	628
1833	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichtheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften und resp. die Beschwerde des Patrimonial-Gerichtsschreibers N. in N. betr. (Nro. 17386.)	1335	»	1060
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Landwehr-Offiziere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 23291.)	1336	»	1061
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Depositenwesen betr. (Nro. 23108.)	1456	»	1211
1833	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 25977.)	1337	»	1061
1833	8. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformen der Beamten der innern Verwaltung betr.	1793	XVIII.	629
1833	12. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung resp. die Uniformsknöpfe der Patrimonialrichter betr. (Nro. 24525.)	874	XVII.	679
1833	13. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-Listen des der Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Administrativ-Personals betr. (Nro. 24728.)	1364	»	1105
1833	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die thoretische Prüfung der Rechtscandidaten N. N. und N. N. betr. (Nro. 24448.)	6	»	13
1833	17. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform, und der Uniformsüberröcke von Seite der Regierungs-Präsidialsecretäre betr. (Nro. 16603.)	822	»	646
1833	19. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Erlöschen der Forderungen an das Staatsärar betr. (Nro. 25220.)	1457	»	1213
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualifications-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		listen über das stabile Personal der Regierungen-Kammer des Innern, betr. (Nro. 26103.)	1366	XVII.	1107
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Receptionsgebühren von Collectengeldern betr. (Nro. 24228.)	298	"	315
1833	20. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergeordneten Personals betr. (Nro. 26103.)	1365	"	1106
1833	22. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vertrauliche Correspondenz zwischen den Königlichen General-Commissären, bezüglich der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen betr. (Nro. 26390.)	1778	XVIII.	269
1833	24. September.	Allerhöchste Entschließung (im Auszug), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 24942.)	7	XVII.	13
1833	2. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Wiederbesetzung der erledigten Landgerichtsdieners-Stelle zu N. betr. (Nro. 26787.)	1176	"	933
1833	15. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung der Qualificationslisten über die Landgerichtsdiener betr. (Nro. 27855.)	1183	"	937
1833	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der kleinen Uniform und der Uniformsüberröcke betr.	794	"	629
1833	23. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beobachtung des Amtsgeheimnisses in Beziehung auf den Gang der wegen der hochverrätherischen Complotte in Teutschland eingeleiteten Untersuchungen betr. (Nro 28711.)	611	"	519
1833	27. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Schlußprüfung der an der Hochschule und Lyzeen übertretenden Gymnasialschüler betr. (Nro. 28063.)	494	"	442
1833	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr. (Nro. 27366.)	1338	"	1062
1833	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erneuerung der Qualificationstabellen über die Landgerichtsdiener des Kreises betr. (Nro. 29648.)	1184	"	938
1833	15. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationsliste des stabilen Personals bei der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, betr. (Nro. 30840.)	1367	"	1107
1833	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammer des Innern,			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		untergeordneten Personals der äußern Aemter gemischten Ressorts betr. (Nro. 31169.)	1568	XVII.	1108
1833	20. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften betr.	1433	»	1185
1833	22. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Besoldungsholz der Beamten betr.	231	»	256
1833	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Polizeibeamten bei Visitationen betr.	499	»	445
1833	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Verrechnung der Umzugsgebühren des Landgerichtspersonals betr. (Nro. 32255.)	927	»	716
1833	8. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Errichtung von königlichen kaiserlichen österreichischen Cameral-gefällen-Verwaltungen betr. (Nro. 32914.)	1619	XVIII.	155
1833	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 24038.)	1339	XVII.	1062
1833	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die vorschriftsmäßige Kleidung der Landgerichtsdiener und ihrer Gehilfen betr. (Nro. 32421.)	884	»	687
1833	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der Landes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr. (Nro. 31841.)	1617	XVIII.	153
1833	17. December.	Königliche Verordnung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.	8	XVII.	14
1833	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Nachweis der landgerichtlichen Functionsbezüge betr.	1890	XVIII.	343
1834	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Montur der Aufseher in dem Zwangs-Arbeitshause zu N. betr. (Nro. 35335.)	885	XVII.	687
1834	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Präsidialsecretäre betr. (Nro. 35549.)	823	»	647
1834	8. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anlegung der neuen Depositenbücher betr. (Nro. 28522.)	1458	»	1213
1834	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functionsbezüge des Königlichen Landrichters N. zu N. N. betr. (Nro. 35536.)	1891	XVIII.	344
1834	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Urlaubs-Verlängerungsgesuch des Regierungsraths-Accessisten Freiherrn von N. betr. (Nro. 1626.)	115	XVII.	117

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarialwohnungen betr. (Nro. 33683.)	242	XVII.	267
1834	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr.	1160	»	1000
1834	5. Februar.	Kriegsministerial-Entschließung, die Verwendung der Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr. (Nro. 1119.)	1160	»	1000
1834	14. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz bei Recursen gegen die ausgesprochene Haftung für Kassenabgänge betr. (Nro. 3194.)	1800	XVIII.	284
1834	23. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der gutsherrlichen Patrimonialbeamten betr. (Nro. 1261.)	875	XVII.	680
1834	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die kleine Uniform der Accessisten betr. (Nro. 10207.)	827	»	648
1834	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die mit 5 Procent verzinslichen Amtsbürgschafts-Capitalien betr.	1434	»	1186
1834	29. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Montur der Aufseher in den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern betr. (Nro. 6925.)	886	»	687
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beiziehung der Geistlichen bei Installationen der Landrichter betr. (Nro. 456.)	1304	»	1039
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fälschung der Amtsstempel betr. (Nro. 8405.)	1665	XVIII.	181
1834	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Fälschung des Amtsstempel betr. (Nro. 8935.)	1664	»	181
1834	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Vorstände, Rechnungsführer etc. der Strafanstalten betr.	418	XVII.	394
1834	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die practische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 7621.)	38	»	38
1834	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeversammlung bei den Landgerichten und resp. Landcommissariaten betr. (Nro. 10166.)	1925	XVIII.	372
1834	17. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Hucklers N. N. zu N. wegen Brodverkaufs betr. (Nro. 11236.)	1213	XVII.	964

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	23. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Familiengelder der Landrichter von mittelbaren Unterthanen betr.	1833	XVIII.	308
1834	29. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten des Landgerichtspersonals bei Feuersbrünsten betr. (Nro. 10373.)	556	XVII.	480
1834	14. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen mit den Militärbehörden bei Straßenbauten betr. (Nro. 6379.)	1796	XVIII.	283
1834	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestrafung der Staatsdiener wegen Theilnahme an den Freimaurer-Orden betr. (Nro. 11024.)	637	XVII.	537
1834	25. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Rangbestimmung der Mitglieder des gräfl. v. N. Mediatconsistoriums betr. (Nro. 15321.)	717	"	583
1834	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-Remunerationen beziehenden Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 15944.)	113	"	113
1834	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Beitrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.	487	"	438
1834	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Theilnahme der Professoren an Feierlichkeiten betr. (Nro. 16556.)	722	"	585
1834	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tragen der Port-d'épées von Seite der Patrimonialrichter II. Classe betr. (Nro. 5187.)	876	"	680
1834	20. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Betrag des Aerars zu den Installationskosten der Pfarrer betr.	487	"	438
1834	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinar-Bestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (Nro. 18051.)	1269	"	1009
1834	25. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gesuche des I. Landgerichts-Assessors N. zu N., dann des Civil-Adjuncten N. zu N. um Bewilligung einer außerordentlichen Remuneration für die von ihnen geführten Landgerichts-Verwesungen betr. (Nro. 17795.)	1935	XVIII.	378
1834	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Erstreckung der Gerichtsdisciplin auf die Fiscalbeamten betr.	638	XVII.	538
1834	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortsetzung und Revision der eingeführten Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 18842.)	156	"	152

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1834	9. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erstreckung der Gerichtsdisciplin auf die Fiscalbeamten betr.	638	XVII.	538
1834	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Fällerlöhne von dem Besoldungsholz der Landrichter betr.	1848	XVIII.	318
1834	28. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Referat über Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe, dann über Landwirthschafts- und Gewerbsschulen betr. (Nro. 21876.)	1785	"	273
1834	5. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Diäten des Landgerichts-Personals bei Feuersbrünsten betr.	557	XVII.	481
1834	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Landrichter für Gränzrevision betr. (Nro. 22336.)	561	"	484
1834	12. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verwendung von Militärindividuen zu Rentamts-Botenstellen betr. (Nro. 21268.)	1161	"	921
1834	17. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Landgerichtsvorstandes zu N. wegen Anschließung des dortigen Schloßverwalters N. an die Staatsdiener bei öffentlichen Feierlichkeiten betr. (Nro. 23545.)	1377	"	1137
1834	18. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die beiden Recurse des Advocaten N. wegen Disciplinarstrafen betr. (Nro. 23869.)	1270	"	1009
1834	25. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfungen der Mitglieder der vormaligen Germania und Arminia betr. (Nro. 25931.)	9	"	15
1834	5. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), tax- und stempelfreie Behandlung von Disciplinarsachen der Advocaten betr.	1271	"	1010
1834	11. October.	Königliche Verordnung, die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr.	795	"	630
1834	12. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 27170.)	10	"	15
1834	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr. (Nro. 22216.)	1404	"	1151
1834	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Civilbeamten bei Aufwartungen betr. (Nro. 29963.)	795	"	630
1834	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des Magistrats der Stadt N. wegen Minderung der von dem rechtskundigen Magistratsrathe N. bezogenen Diäten betr. (Nro. 29696.)	473	XVII.	427
1834	17. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Referate über Landwirthschaft, Industrie und Statistik betr.	1786	XVIII.	274
1834	20. November.	Ausschreiben des Königlichen Appellationsgerichts (des Rezatkreises), die Tax- und Stempelgebühren in Depositensachen betr.	1459	XVII.	1214
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berichterstattungen in Recursfällen betr. (Nro. 34510.)	1535	XVIII.	97
1834	5. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenrechnung der Baubeamten betr. (Nro. 27183.)	398	XVII.	382
1834	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beschleunigung der Geschäftserledigungen betr. (Nro. 20491.)	1817	XVIII.	296
1834	12. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung der Thorschreiber zu München betr. (Nro. 33301.)	880	XVII.	682
1834	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Geschäftsstyl bei Berichten der Königlichen Kreisregierungen betr. (Nro. 459.)	1536	XVIII.	97
1834	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Baubeamten betr. (Nro. 32457.)	854	XVII.	669
1834	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Bestechungen des Schreiberpersonals betr.	1146	»	912
1834	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Unterstützungsgesuch der Stationsgehilfen-Wittwe N. zu N. betr. (Nro. 33752.)	309	»	325
1834	24. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gemeinsame Wirken der Districts-Polizeibehörden und der Districts-Schulinspectoren betr. (Nro. 33101.)	500	»	445
1834	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniformirung betr. (Nro. 35252.)	812	»	641
1834	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bestechungen des Schreiberpersonals betr. (Nro. 35906.)	1146	»	912
1834	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Belohnung ausgezeichneter Verdienste betr. (Nro. 36650.)	299	»	316
1835	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Fortsetzung und Revision der Kreis-Qualificationsbücher über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtspracticanten betr. (Nro. 36545.)	157	»	176

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1835	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Studienlehrer N. betr. (Nro. 102.)	931	XVII.	718
1835	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Benennung der Gefängnisse betr. (Nro. 1717.)	1644	XVIII.	170
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuziehung der Geistlichen zu den Installationen der Landgerichts-Vorstände betr. (Nro. 15045.)	1305	XVII	1039
1835	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des vormaligen Bürgermeisters N. und Consorten zu N. wegen Diätenabstrich betr. (Nro. 2168.)	474	"	428
1835	2. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personalgegenstände und in Vorstellungen betr. (Nro. 3343.)	1552	XVIII.	108
1835	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten der ältern Kreise im Rheinkreise betr. (Nro. 2758.)	73	XVII.	77
1835	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anstellung von Staatsdienst-Adspiranten im Rheinkreis in den ältern Kreisen betr. (Nro. 3588.)	75	"	78
1835	7. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die N'sche Erbschaftssache betr. (Nro. 34219.)	968	"	741
1835	15 Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten des Rheinkreises zur Anstellung im Staatsdienste in den übrigen Kreisen des Königreiches betr. (Nro. 3588.)	75	"	78
1835	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausbildung der geprüften Rechtspracticanten in den ältern Kreisen zur Anstellung im Rheinkreise betr. (Nro. 3587.)	74	"	78
1835	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr. (Nro. 3853.)	992	"	757
1835	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsverschwiegenheit betr.	612	"	519
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ruheversetzung des hochbejahrten Landrichters N. und die anderweitige Besetzung dieses Landgerichts betr. (Nro. 5657.)	1013	"	785
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das gräflich von N'sche Mediatconsistorium zu N. resp. dessen Correspondenzform betr. (Nro. 36348.)	1589	XVIII.	136
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		der Gehalte und Pensionen an die im Auslande sich aufhaltenden Individuen betr.	1045	XVII.	821
1835	3. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr.	969	»	742
1835	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verleihung eines höhern Ranges, resp. das Ehrenzeichen des Ludwigordens betr. (Nro. 6228.)	671	»	561
1835	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das von dem Landgerichtsdiener N. zu N. zurückgelegte Provisorium betr. (Nro. 6271.)	1177	»	934
1835	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auditoriatsfunction des I. Landgerichts-Assessors N. in N. betr. (Nro. 6388.)	969	»	742
1835	12. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die zweckwidrige Benützung vertraulicher Mittheilungen durch die Unterbehörden betr. (Nro. 225.)	1499	XVIII.	67
1835	18. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Jagdpachtungen der Landgerichts-Beamten betr.	992	XVII.	757
1835	19. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsverschwiegenheit betr. (Nro. 6988.)	613	»	522
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dem 70. Lebensjahre nahe stehenden und dienstunfähigen Landgerichts-Diener betr. (Nro. 8252.)	1178	»	934
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Verkauf des Maculaturpapiers betr. (Nro. 2684.)	1695	XVIII.	205
1835	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kreis-Qualificationsbuch der Staatsdienst-Adspiranten, insbesondere die Unzuverläßigkeit der darin angegebenen Befähigungsnoten betr. (Nro. 7503.)	158	XVII.	176
1835	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuesten Gesetze der innern Verwaltung betr (Nro. 8346.)	1645	XVIII.	170
1835	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des zum Gerichtsarzte in N. ernannten Dr. N. um Belassung auf dem Physicate N. betr. (Nro. 8175.)	183	XVII.	213
1835	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), den Advocaten-Wittwen- und Waisenfond betr.	1294	»	1230
1835	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verehelichung von Staatsdienern der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr. (Nro. 10201.)	940	»	726
1835	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Gehaltsnach-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		forderung des aus dem unmittelbaren Staatsdienste in den mittelbaren entlassenen vormaligen Landgerichts-Actuar N. zu N. N. betr. (Nro. 8917.)	263	XVII.	289
1835	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Pensionsverhältnisse der Hinterlassenen des ordentlichen Professors der Theologie N. betr. (Nro. 13986.)	1092	„	869
1835	23. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), außerordentliche Geschäftsaushilfe bei Landgerichten zu Zwecken der Steuerliquidation betr. (Nro. 11206.)	1948	XVIII.	387
1835	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Königlichen Landgerichts-Personals in N. gegen eine Entschließung der Regierung des Rezatkreises, K. d. J., in Sachen der Gemeinde N. gegen N. wegen eine Umlagenforderung betr. (Nro. 13230.)	1500	„	68
1835	18. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Berufung des Königlichen Advocaten N. zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr. (Nro. 13735.)	1281	XVII.	1015
1855	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Professoren und Bediensteten der Universität zu leistenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge betr. (Nro. 14667.)	1132	„	896
1835	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die zur Geschäftsaushilfe bei den Königlichen Landgerichten zu verwendenden Individuen betr.	120	„	120
1835	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), der Beschwerdeerstatter des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München wegen eines erhaltenen Verweises und wegen angedrohter Strafe betr. (Nro. 14287.)	1800	XVIII.	284
1835	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsaushilfe bei dem Landgerichte N. betr. (Nro. 16405.)	120	XVII.	120
1835	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.	950	„	730
1835	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reinlichkeit und Sicherheit in den Straßen der Stadt N. betr. (Nro. 19409.)	639	„	539
1835	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Umzugsgebühren des Baupersonals betr. (Nro. 19474.)	919	„	712
1835	12. Juli.	Königliche Verordnung, die dienstliche Stellung der Actuare der Landgerichte I. und II. Classe betr.	1884	XVIII.	341
1835	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Functions-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		bezüge der Landrichter des Rezatkreises betr. (Nro. 17889.)	1835	XVIII.	309
1835	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besetzung der Gerichtsdieners-Rentamtsboten- und anderer derlei Stellen betr.	1162	XVII.	921
1835	13. August.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die Pensionen der Landrichters- und Rentbeamtens-Wittwen betr. (Nro. 9833.)	1096	»	873
1835	27. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1834 über die Functions-Remuneration der Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 21264.)	114	»	116
1835	29. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform der Rechnungscommissäre und der Registratoren der Kammer des Innern betr. (Nro. 24640.)	826	»	648
1835	29. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten bei Patrimonialgerichts-Einziehungen betr.	435	»	407
1835	30. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Vollzug des Gesetzes vom 28. December 1831, die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn in Absicht auf die nach Art. 8. dieses Gesetzes zu ermittelnde Befähigung der Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern betr.	41	»	40
1835	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 30. der Formations-Verordnung vom 9. December 1825, bezüglich der Correspondenz mit den k. griechischen Behörden betr. (Nro. 26319.)	1620	XVIII.	166
1835	16. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten auf Reinigung der Fußböden und Fenster in den landgerichtlichen Amtslocalitäten betr. (Nro. 26500.)	1918	»	368
1835	23. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Depositengegenstände betr.	1710	»	218
1835	26. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Pensionseinzug des als Canzleiboten bei der Königlichen Regierung verwendeten pensionirten Gend'armerie-Brigadiers N. N. betr. (Nro. 28568.)	1163	XVII.	922
1835	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung von Pupilendepositen mit dem Postwagen betr. (Nro. 28527.)	1743	XVIII.	243
1835	30. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), finanzielle Visitation des Depositenwesens bei Obergerichten betr.	1711	»	219
1835	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Finanzen), die theoretische Prüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nr. 33237.)	11	XVII.	16
1835	1. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Impfdiäten betr. (Nro. 28138.)	532	"	466
1835	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ansässigmachung und Verehelichung des Advocaten N. in N. resp. die Subsumtion der Ansässigmachung und Verehelichung von Rechtsanwälten unter dem §. 5. Abs. 2. des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834, über Ansässigmachung und Verehelichung betr. (Nro. 28533.)	1200	"	956
1835	7. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Umzugsgebühren des von N. nach N. versetzten Consistorialsecretärs N. betr.	920	"	712
1835	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr.	1309	"	1043
1835	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction, bezüglich auf die Diäten der Gehilfen und Schätzleute betr. (Nro. 33128.)	543	"	474
1835	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die dienstliche Stellung der Actuare bei collegialen Landgerichten, hier die Verpflichtungsformel derselben betr. (Nro. 35814.)	1309	"	1043
1835	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Ziff. III. der Entschließung vom 27. Juni 1834 zu Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbsvereine, hier die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nro. 35682.)	515	"	456
1835	7. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Verordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich der Katasterherstellung betr. (Nro. 34395.)	544	"	475
1835	7. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Ausfertigung der Zeugnisse über die von Staatsdienst-Adspiranten bestandene Prüfung und die erlangten Noten betr. (Nro. 35666.)	39	"	38
1835	17. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtstracht der Beamten der innern Verwaltung bei Aufwartungen vor ihren Vorgesetzten nach Maßgabe des durch Ministerial-Entschließung vom 2. November			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		1834 ausgeſchriebenen Allerhöchſten Reſcripts vom 11. October 1834 betr. (Nro. 37363.)	796	XVII.	631
1835	17. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtstracht betr. (Nro. 37364.)	797	»	632
1835	30. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des Rechtscandidaten N. aus N. um Dispenſation von dem fernern Beſuch der Univerſität bis zur theoretiſchen Prüfung im nächſten Jahre betr. (Nro. 37166.)	12	»	18
1836	15. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Anwendung des §. 10. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr. (Nro. 1418.)	655	»	550
1836	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den noch im Proviſorio ſtehenden Landgerichtsdiener N. in N. zugleich den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 6. Juli 1833, die noch im dreijährigen Proviſorio ſtehenden Landgerichtsdiener betr. (Nro. 648.)	1179	»	935
1836	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung und des §. 121. der Inſtruction, bezüglich der für die Caſtaſterherſtellung dem Perſonal der Herrſchaftsgerichte und mittelbaren Magiſtrate, dann den Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuaren zu bewilligenden Diäten betr. (Nro. 1379.)	546	»	476
1836	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Amtskleidung der Magiſtrate betr. (Nro. 2519.)	881	»	683
1836	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Gleichſtellung des Diätenbezuges der magiſtratiſchen Polizeidiener für den Transport der Conſcribirten mit den Bezügen der Landgerichtsdiener betr. (Nro. 3426.)	475	»	429
1836	17. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeußern), die Erhebung von Poſtfach-Geldern nach Maßgabe der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1815 betr.	1748	XVIII.	247
1836	20. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Rathsacceſſiſten bei der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, betr. (Nro. 3720.)	102	XVII.	100
1836	20. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erklärung des Regierungsraths der Kammer des Innern N. rückſichtlich des Eintritts in die Beſoldungsgradation der Regierungsräthe betr. (Nro. 663.)	220	»	248
1836	23. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſuch des Stadtſchreibers N. zu N. und des Marktſchreibers N. zu N. um Bewilligung einer Dienſtkleidung betr. (Nro. 10592.)	882	»	683

Jahr.	Datum.	Betreff	Par.	Band.	Seite.
1836	25. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen den Bauern N. von N. wegen Bestechung, zugleich eine Justizministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, über das Verbrechen und Vergehen der Bestechung an öffentlichen Dienern betr. (Nro. 3841.)	595	XVII.	509
1836	29 Februar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Qualificationstabelle der Staatsdienst-Adspiranten betr.	159	»	177
1836	3. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Regulativ über die bei Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren betr. (Nro. 3089.)	535	»	469
1836	5. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Königliche neue Wappen und Siegel betr. (Nro. 4815.)	1666	XVIII.	182
1836	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezeichnung der Vor- und Zunamen in Berichten über Personal betr. (Nro. 5455.)	1553	»	108
1836	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entschließung der Königlichen General-Administration der Posten vom 17. Februar 1836, die Erhebung der Postfach-Gelder nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1813 betr. (Nro. 4236.)	1748	»	247
1836	9. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vormerkung strafrechtlicher Erkenntnisse gegen Staatsdienst-Adspiranten in den Qualificationstabellen, resp. die dießfalls von den Staatsministerium der Justiz am 29. Februar 1836 erlassene Entschließung betr. (Nro. 5297.)	159	XVII.	177
1836	15. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichts-Assessoren und Actuare betr. (Nro. 5765.)	547	»	476
1836	15. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Bezeichnung des Vor- und Zunamens in Berichten über Personalgegenstände betr. (Nro. 3474.)	1554	XVIII.	109
1836	17. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtspracticanten überhaupt, und bei Patrimonialgerichten I. Classe insbesondere betr. (Nro. 5031.)	76	XVII.	80
1836	22. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ruheversetzung des Werkmeisters bei der Kreisarmenanstalt in Frankenthal N., die Nichteinrechnung eines in Geld reluirten Naturalgenusses in den Gesammtgehalt im Sinne des §. 22. lit. c. der IX. Verfassungs-Beilage betr. (Nro. 6190.)	1026	»	808
1836	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesuch des			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		Regierungs-Secretärs N. um Anrechnung seiner vor der Anstellung im Civil im Militärdienste zurückgelegten Jahre behufs seiner Vorrückung in die I. Besoldungsgradation der Regierungs-Secretäre betr. (Nro. 8240.)	221	XVII.	249
1836	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die für Ermittlung der Brandentschädigungs-Capitalien erlaufenden landgerichtlichen Diäten betr.	558	»	481
1836	18. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Dienstvorschläge zur Wiederbesetzung der I. Landgerichts-Assessorsstelle in N. und der II. in Schrobenhausen, resp. die Anzeigen der Vacaturen nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1832 betr. (Nro. 8250.)	1555	XVIII.	109
1836	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr. (Nro. 9787.)	1340	XVII.	1063
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Admission absolvirter Rechtscandidaten, welche einer Untersuchung unterlagen, zur theoretischen Prüfung betr. (Nro. 10729.)	13	»	19
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Postwagen- und Briefporto-Freiheit der barmherzigen Schwestern betr. (Nro. 10312.)	1730	XVIII.	237
1836	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialrichters N. zu N. wegen des erhaltenen Verbots, einem Advocaten als Concipient zu dienen betr. (Nro. 5142.)	970	XVII.	742
1836	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den bei dem Landgerichte N. während der Suspension des Gerichtsdieners N. nothwendigen dritten Gerichtsdieners-Gehilfen betr. (Nro. 10370.)	1180	»	935
1836	20. Mai.	Ausschreiben der Königlichen General-Zolladministration, die Herausgabe öffentlicher Schriften von Staatsdienern betr. (Nro. 13930.)	627	»	533
1836	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die in Bezug auf die Versetzung des Assessors N. von N. unterlaufende Verletzung der Amtsverschwiegenheit betr.	615	»	525
1836	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Reisekosten des Landgerichts-Assessors als Amtsverweser von N. nach N. betr. (Nro. 14458.)	928	»	716
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kreisregierungen, Kammern des Innern, bei Deposital-Untersuchungen, nach Maßgabe der Aller-			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		höchsten Verordnungen vom 17. December 1825 und 10. November 1832 betr. (Nro. 14418.)	1460	XVII.	1214
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die theoretische Prüfung der absolvirenden und zu Staatsdiensten adspirirenden Rechtscandidaten betr. (Nro. 14521.)	14	"	20
1836	14. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Bitte des Königlichen Landgerichts-Assessors N. um Bewilligung der Umzugsgebühren wegen dessen als I. Landgerichts-Assessor nach N. bewilligter Versetzung betr.	929	"	717
1836	2. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uniform des Secretärs des obersten Kirchen- und Schulraths N. betr. (Nro. 643.)	106	"	105
1836	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungsraths-Accessisten betr. (Nro. 15980.)	813	"	642
1836	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für Ausmittlung der Brandentschädigungen erlaufenen landgerichtlichen Diäten betr. (Nro. 14740.)	558	"	481
1836	23. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Qualificationstabellen über die Angestellten der innern Verwaltung und des landgerichtlichen Ressorts betr. (Nro. 18711.)	1369	"	1109
1836	13. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Uniform des functionirenden Polizeiarztes zu N. betr. (Nro. 16841.)	867	"	676
1836	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des absolvirten Rechtscandidaten N. aus N. um Zulassung zur diesjährigen theoretischen Prüfung betr. (Nro. 20066.)	15	"	20
1836	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungstaxen betr.	177	"	210
1836	26. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Urlaubsgesuch des N. N. in N. betr. (Nro. 21914.)	1403	"	1151
1836	14. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der, einer strafrechtlichen Untersuchung unterlegenen Studirenden zu der sie betreffenden Endprüfung nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 1. Mai 1836 und 25. December 1834 betr. (Nro. 12839.)	16	"	21
1836	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Postporto-Entrichtung für Versendung der Pupillendepositen betr.	1744	XVIII.	244
1836	9. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Quittungen des Landgerichtspersonals über Diäten in Parteisachen betr.	431	XVII.	431

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1836	11. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von dem Staatsministerium der Justiz unterm 15. September 1836 an das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises erlassene Entschließung, die Postporto-Einrichtung für Versendung der Pupillendepositen betr. (Nro. 25051.)	1744	XVIII.	244
1836	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Lechuferbauten bei der Meringer Au betr. (Nro. 26586.)	1821	"	299
1836	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die wechselseitige Einsicht der Acten beider Regierungskammern in Rechtsangelegenheiten, der Gemeinden und Stiftungen gegen den Königlichen Fiscus betr. (Nro. 26307.)	1791	"	279
1836	10. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die amtlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen aus Staatsfonds betr. (Nro. 28205.)	310	XVII.	326
1836	15. November.	Bekanntmachung, die Anordnung von Ministerial-Secretären betr.	809	"	640
1836	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die erneuerte Versetzungsbitte des Königlichen Landgerichts-Assessors N. zu N. betr. (Nro. 28826.)	184	"	214
1836	21. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuerliche Vorstellung des Landgerichts-Actuars N. N. zu N. um Versetzung als Actuar zu einem der von ihm benannten Landgerichte des N. Kreises betr. (Nro. 29204.)	1885	XVIII.	341
1836	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diätenbezüge der landgerichtlichen Nebenbeamten für Vornahme von Gewerbsversammlungen außerhalb des Gerichtssitzes betr. (Nro. 20371.)	516	XVII.	456
1836	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erledigung der Landrichterstelle zu N. und die intermistische Verwesung dieses Amtes betr. (Nro. 32080.)	1936	XVIII.	379
1836	23. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die Aufstellung eines dritten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte N. N. betr. (Nro. 31691.)	1192	XVII.	944
1836	23. December.	Königliche Verordnung, den Acceß bei den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, betr.	105	"	100
1836	29. December.	Allerhöchste Entschließung, Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.	1508	XVIII.	72
1836	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Geschäftsvereinfachung der innern Verwaltung betr.	1509	"	81

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1836	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verhältnisse der bisherigen Regierungsraths-Accessisten cum voto bei der Regierungskammer des Innern des Oberdonaukreises betr. (Nro. 33483.)	104	XVII.	102
1836	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Terminwesen im Gebiete des Kreis- und Local-Verwaltungsdienstes betr. (Nro. 33706.)	1556	XVIII.	111
1837	3. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vollziehung des Abs. IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 in Absicht auf die Visitations-Reisen des Königlichen Staatsminister des Innern betr. (Nro. 7.)	1713	"	220
1837	5. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erlasse an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen betr. (Nro. 657.)	1628	"	163
1837	10. Januar.	Ministerial-Entschließuug (des Innern), die Postportofreiheit in Sachen des zu Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrication errichteten Comites in Kaufbeuern betr. (Nro. 27631.)	1734	"	239
1837	12. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Regierungs-Accessisten bei der Kammer des Innern, hier die fernere dienstliche Wirksamkeit der zur Zeit noch bei der Königlichen Regierung cum voto angestellten Regierungs-Accessisten betr. (Nro. 555.)	105	XVII.	102
1837	28. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten N. in N. um Ertheilung des Regierungsaccesses oder einstweilige Zulassung zur Function bei der Regierungskammer des Innern betr. (Nro. 1818.)	93	"	95
1837	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das neue Königliche Wappen, so wie die Aufstellung desselben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr. (Nro. 1807.)	1676	XVIII.	191
1837	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des rechtskundigen Magistratsrathes N. zu Rothenburg wegen Abstrichs zuviel bezogener Diäten betr. (Nro. 421.)	476	XVII.	429
1837	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versicherung der Aerarialgeräthschaften und Mobilien in den Staatsgebäuden, gegen Feuersgefahr betr. (Nro. 5746.)	1683	XVIII.	199
1837	6. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des im Jahre 1835 geprüften Rechts- und Regierungspracticanten N. um Bewilligung des Regierungsaccesses bei der Kammer des Innern, hier zugleich			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite
		die Anwendbarkeit der Entschließung vom 2. Juli 1836 auf die künftigen Regierungsaccessisten betr. (Nro. 598.)	94	XVII.	96
1837	25. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des theoretisch geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte Au, N. um Anrechnung seiner Verwendung bei der gegenwärtigen Ständeversammlung an der zweijährigen Amtspraxis betr. (Nro. 6766.)	66	»	72
1837	28. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den als Functionär zur Geschäftsaushilfe bei dem Königlichen Landgerichte N. verwendeten Regierungsraths-Accessisten N. N., resp. die Unzulässigkeit der Verwendung der Regierungsraths-Accessisten im Landgerichts-Dienste betr. (Nro. 7173.)	121	»	122
1837	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von Seiner Majestät ausgegangenen Maaßregeln und Anordnungen betr.	1646	XVIII.	171
1837	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Landgerichts-Assessors N. N. in N., den Dienstgesuch zwischen dem 2. Assessor N. N. zu N. und dem Actuar N. in N. betr.	1886	»	342
1837	15. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchen-Wahlkosten nach Maaßgabe des §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	337	XVII.	342
1837	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taggelder des Landgerichts-Personals bei fremden Truppendurchmärschen betr.	514	»	455
1837	22. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Art. XXII. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836, resp. das Terminwesen im Gebiete des Kreis-, Districts- und Local-Verwaltungsdienstes betr. (Nro. 6228.)	1559	XVIII.	107
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Amtskleidung der Landgerichts-Actuare nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Juli 1835 betr. (Nro. 9563.)	845	XVII.	662
1837	26. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zulassung der Königlichen Rechtsanwälte bei dem bischöflichen Ehegerichte zu N. im Hinblicke auf die Normen vom 6. Mai 1810, 20. August und 23. September 1811, dann vom 27. October 1812 betr. (Nro. 9670.)	1214	»	964
1837	29. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Competenz der Kammer des Innern zur Assignation der Gemeinde- und Kirchen-Wahlkosten nach Maaßgabe			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		des §. 102. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 betr.	337	XVII.	342
1837	3. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Concursprüfung vom Jahre 1836/37 betr.	40	"	39
1837	6. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Advocaten zu N. wegen Belästigung mit Armenanwaltschaften betr. (Nro. 7958.)	1216	"	966
1887	8. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Censuren der Concursprüfung vom Jahre 1836/37 betr.	40	"	39
1837	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beförderung größerer Amtspaquete an die Königlich Bayerischen Gesandtschaften durch die Fahrpost betr. (Nro 12292.)	1721	XVIII.	232
1837	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung und Bitte der Regierungspracticanten bei den Kammern des Innern um Gleichstellung beziehungsweise ihrer Competirung um erste Anstellungen mit den Regierungsraths-Accessisten, resp. die Unzulässigkeit dieses Gesuches im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. December 1836 betr. (Nro. 12187.)	95	XVII.	96
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Unterstützungsgesuch des vormaligen Rentbeamten N. N. zu N., hier die Ausschließung der durch strafrechtliches Erkenntniß ihres Dienstes entsetzten Beamten von den Unterstützungen hilfsbedürftiger Staatsdiener und ihrer Relicten betr. (Nro. 15602.)	311	"	327
1837	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Rechtspracticanten N., dermalen bei dem Patrimonialgerichte I. Classe zu N., um Anstellung in dem landgerichtlichen Staatsdienste, hier den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr. (Nro. 12962.)	160	"	178
1837	3. Juli.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungsprüfung für Schuldienst-Exspectanten, hier den Vollzug des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr.	495	"	442
1837	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Qualification der bei den mittelbaren Behörden practicirenden Staatsdienst-Adspiranten, hier die Vorlage deren Qualificationslisten im Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 5. Mai 1832 betr. (Nro. 16594.)	161	"	179
1837	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Amtssiegel betr. (Nro. 15901.)	1720	XVIII.	231

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1837	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stellvertretung des kranken Landgerichts-Actuars N. N. zu N. durch den Landgerichts-Assessor N. von N., hier dessen Diätenbezüge betr. (Nro. 16349.)	438	XVII.	408
1837	10. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Königlichen Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüssen in Administrativgegenständen betr. (Nro. 5897.)	1861	XVIII.	326
1837	13. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung, in specie die Inspection der Distriktsbehörden nach Maßgabe des Art. III. und XXX. der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1836 im Rheinkreise betr. (Nro. 14126.)	1714	»	222
1837	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten der neuen Amtssiegel betr. (Nro. 16177.)	1667	»	184
1837	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die rechtzeitige Vorlage von Quiescenz-Verlängerungsgesuchen der auf gewisse Zeit quiescirten Staatsdiener betr. (Nro. 17231.)	1059	XVII.	836
1837	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesuche um den Acceß bei der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, resp. die Unzulässigkeit einer Würdigung der Gesuche vor revisorischer Bestätigung der Prüfungsnoten betr. (Nro. 17771.)	96	»	97
1837	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Sportelexcessen bei mittelbaren Gerichten betr.	1792	XVIII.	280
1837	20. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Competiren der Regierungssecretäre II. Classe um I. Landgerichts-Assessorsstellen, resp. die Unzulässigkeit solcher Gesuche nach den ersten Dienstjahren, im Hinblicke auf ihre dienstliche Stellung betr. (Nro. 19577.)	1783	»	272
1837	1. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der beiden Regierungskammern aus Veranlassung von Tax- und Sportelexcessen bei mittelbaren Gerichten betr. (Nro. 20642.)	1792	»	280
1837	7. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten des Regierungssecretärs N. betr. (Nro. 21194.)	355	XVII.	357
1837	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den weitern Bedarf von Amtssiegeln für Aemter und Behörden des Kreises, insbesondere die Unstatthaftigkeit der Führung besonderer Commissionssiegel bei Landgerichten betr. (Nro. 22562.)	1923	XVIII.	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
1837	22. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die nach den §§. 20 und 21. der Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studierenden an den Hochschulen zu beurtheilende Erfüllung der Vorbedingungen der Zulassung zur Fachprüfung betr. (Nro. 22371.)	17	XVII.	21
1837	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtsbürgschaften der Stiftungsadministratoren, resp. die Unzuläßigkeit der Hinterlegung der Urkunden bei den Königlichen Kreiskassen betr. (Nro. 20669.)	1435	"	1186
1837	24. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Diäten der Regierungssecretäre der Kammer des Innern betr.	356	"	358
1837	29. October.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition standesherrlicher Herrschaftsgerichte betr.	1322	"	1052
1837	3. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Form der Correspondenz der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlages betr. (Nro. 24190.)	1613	XVIII.	151
1837	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Landgerichts-Assessors N. et Cons. zu N. N. um Vergütung der Gemeindewahl-Diäten für 1833 betr. (Nro. 26403.)	439	XVII.	409
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, an welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr. (Nro. 26478.)	1677	XVIII.	192
1837	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der obersten Kreisstellen bei Extradition gutsherrlicher Herrschaftsgerichte, resp. die Einweisung und Einpflichtung der standesherrlichen Herrschaftsgerichts-Beamten durch Regierungscommissäre betr. (Nro. 26595.)	1322	XVII.	1052
1837	29. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correspondenzform der Königlichen Kreisregierungen mit der Königlichen Administration des Central-Schulbücher-Verlages betr. (Nro. 27924.)	1614	XVIII.	151
1837	2. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Behandlung der Vorladungen der Adspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch Königliche Posten betr. (Nro. 25031.)	1737	"	240
1837	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erhöhung der Reisediäten der Bauconducteure betr. (Nro. 28734.)	417	XVII.	394
1837	5. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), die			

Jahr.	Datum.	Betreff.	Par.	Band.	Seite.
		den Landgerichten des N. Kreises bewilligte Geschäftsaushilfe durch Functionäre und ihre Fortsetzung im Verwaltungsjahre 1837/38 betr.	122	XVII.	122
1837	6. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Heimat des N. N. von N. betr. (Nro. 28322.)	1814	XVIII.	294
1837	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.	1715	"	223
1837	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anordnung der Visitation der öffentlichen Kassen und Depositen betr.	1715	"	223
1837	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Portofreiheit der amtlichen Correspondenz des Badcommissärs in N. betr. (Nro. 28411.)	1729	"	236
1837	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berufung des Landgerichts-Actuars N. N., wegen Verweises und Ueberbürdung von Zeugenvernehmungs-Gebühren in der Untersuchungssache wider den Bezirksingenieur N. zu N. betr. (Nro. 27956.)	905	XVII.	700
1837	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Concurrenzpflicht der Staatsdiener zu Gemeindeumlagen betr.	951	"	731
1838	4. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz und des Innern), den Wiedereintritt des von Amtsgeschäften dispensirt gewesenen Landrichters N., hier die Versetzung des dortigen I. Landgerichts-Assessors N. N.; — hier die Stellvertretung der Landrichter im Falle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit des I. Landgerichts-Assessors betr. (Nro. 24288.)	1937	XVIII.	379
1838	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zuständigkeit der Landgerichts-Assessoren und Actuare zur selbstständigen Fassung von Beschlüssen in Administrativ- und Polizeigegenständen betr. (Nro. 30348.)	1861	"	326
1838	15. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verlängerung der temporären Quiescenz des Stadtcommissariats-Officianten N. N. in N., zugleich die Terminsberechnung bei zeitlichen Quiescirungen und Quiescenzverlängerungen betr. (Nro. 425.)	1060	XVII.	837
1838	17. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz, des Innern und der Finanzen), die Benennung der Königlichen Kreisstellen betr.	1647	XVIII.	172
1838	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Amtskleidung der Rectoren und Professoren der Gymnasien und Lyceen, dann der Districts-Schulinspectoren geistlichen Standes betr. (Nro. 1966.)	836	XVII.	656



